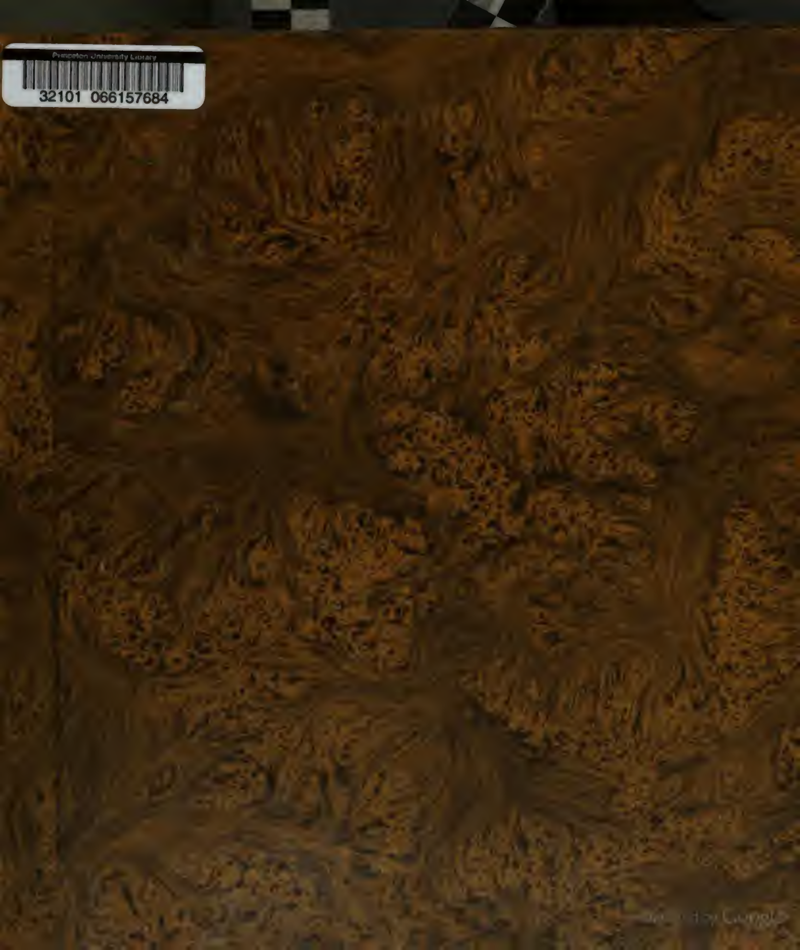


Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungsblatt.

Neununddreißigster Jahrgang

Nr. I bis XLIII.



Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegium.

Carlsruhe.

Gedruckt und zu haben im Comptoir des Staats- und Regierungsblattes.

1841.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. Januar 1841.

Bekanntmachung.

Die Erwählung eines andern Abgeordneten des 16ten Aemter-Wahlbezirks zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Der bisherige Abgeordnete für den 16ten Aemter-Wahlbezirk zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Hofrath Professor von Rotteck, ist gestorben, und es ist demnach vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. l. M. Nro. 2224. die Vornahme einer neuen Abgeordneten-Wahl angeordnet und der Regierungs-Director von Reck in Freiburg als landesherrlicher Wahl-Commissär zu diesem Behufe ernannt worden.

Carlsruhe, den 28. Dezember 1840.

Ministerium des Innern.
V. V. d. Pr.
Eichrodt.

Vdt. Buisson.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Generalmajor und Chef des Generalstabes, Freiherrn von Heß, das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaille-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
dem Schloßverwalter Gräff in Schwetzingen die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille,
und
dem Steuersergeanten Leser zu Freiburg, als Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtsrath Aschbach von Constanz zum Hofgerichte des Oberrheinkreises,

den Hofgerichtsassessor Reiner von Freiburg zum Hofgericht des Seekreises zu versetzen,

die Versetzung des Regierungs-Assessors Cron von Constanz zur Kreisregierung in Freiburg unter gleichzeitiger Versetzung des Regierungsraths Maler von Freiburg zur Kreisregierung in Constanz zu befehlen, und

den Registrator Baumberger bei der Zolldirection zur Revision und den Revisor Piuma zur Registratur dieser Stelle zu versetzen;

dem Beneficiaten Anton Pellißier dahier den Rang und Character eines Professors zu verleihen;

den Rechtspracticanten Georg Martin Hildebrandt in Gerlachsheim zum Secretär bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises zu ernennen;

dem Assistenzarzt Dr. Joseph Fritz in Rastatt den Charakter und Rang eines Physicus zu ertheilen,

den P. A. von Reuchlin, Director der niederländischen allgemeinen Versicherungsgesellschaft ꝛc. zu Tiel, Provinz Gelderland, im Königreich der Niederlande, zu Höchstihrem Consul daselbst zu ernennen;

dem Pfarrverweser Heinrich Förster in Auenheim den Character und Rang als Pfarrer,

die erledigte katholische Pfarrei Elgersweier, Oberamts Offenburg, dem resignirten Pfarrer Franz Joseph Steinmann von Weißenbach, Amts Gernsbach,

die erledigte Pfarrei Wiehre oder Adelhausen, Stadtamts Freiburg, dem Pfarrverweser Franz Anton Michael Biehlmann daselbst, und

die erledigte katholische Stadtpfarrei Haßlach dem Pfarrer Karl Jung zu Neukirch, Amts Triberg, zu verleihen; ferner

die erledigte Pfarrei Keppenbach dem Pfarrvikar Friedrich Crautz von Denzlingen zu übertragen.

Den Rechtspracticanten Johann Nepomuk Fuchs in Säckingen und Achatz Stehlin in Möhringen ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Im Spätjahr 1840 sind von der Sanitäts-Commission 8 Candidaten der Medicin, 18 Candidaten der Chirurgie und 14 Candidaten der Geburtshilfe geprüft worden. Davon haben durch Beschluß gedachter Stelle vom 28. December 1840: 5 Candidaten der Medicin, 13 Candidaten der Chirurgie und 12 Candidaten der Geburtshilfe Licenz erhalten, und zwar in folgender Ordnung:

a) zur Ausübung der innern Heilkunde:

Karl Vierordt von Lahr,
Anton Reidel von Tauberbischofsheim,

Johann Nepomuk Fischer von Donaueschingen,
Otto von Seyfried von Salem,
Eduard Lumpp von Rastatt;

b) zur Ausübung der Wundarzneikunst:

Karl Vierordt von Lahr,
practischer Arzt Joseph Janzer in Graben,
Julius Fueßlin von Carlsruhe,
practischer Arzt Christoph Mamel in Durmersheim,
" " Adolph Bouginé in Albbruck,
Johann Nepomuk Fischer von Donaueschingen,
practischer Arzt Joseph Naegely in Freiburg,
" " Karl Nebenius von Carlsruhe,
" " Rudolph Flehinger in Bruchsal,
" " Eduard Heim in Frikingen,
" " Franz Wieser in Freiburg,
" " Mathias Bauhofer in Allensbach,
Otto von Seyfried von Salem;

c) zur Ausübung der Hebarzneikunst:

Karl Vierordt von Lahr,
practischer Arzt Joseph Janzer in Graben,
" " Dr. Joseph Burg in Oberkirch,
Julius Fueßlin von Carlsruhe,
practischer Arzt Rudolph Flehinger in Bruchsal,
" " Franz Wieser in Freiburg,
" " Eduard Heim in Frickingen,
" " Pius Kiefer in Ewattingen,
" " Mathias Bauhöfer in Allensbach,
" " Adolph Bouginé in Albbruck,
" " August von Rotteck in Herbolzheim,
Otto von Seyfried in Salem.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Durch die Beförderung des Gymnasiums-Directors Scharpf ist die erste Lehrstelle am Gymnasium in Offenburg erledigt worden, je nach den Ansprüchen der betreffenden Competenten mit einem Gehalt von 1000 bis 1400 fl. einschließlich freier Wohnung. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei Großherzoglichem Oberstudienrath nach Vorschrift zu melden.
2) Durch die Beförderung des inzwischen verstorbenen Pfarrers Lorenz Goldschmidt auf die Pfarrei Hardheim, Amts Walldürn, ist die katholische Pfarrei Schlierstadt, Amts Adelsheim, mit einem beiläufigen Jahrs-Ertrag von 1100 fl. in Zehnten-Fixum und Güterbenutzung, worauf aber die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, in Erledigung gekommen. Auch wird bemerkt, daß sich der neu anzustellende Pfarrer zu Schlierstadt die Auspfarrung der Gemeinde Hamsbach und die Einpfarrung der Gemeinde Zimmern gefallen lassen müsse. Die Competenten um die besagte Pfarrei haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, als Patron, innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.
3) Durch Verleihung der Kaplanei zu Hüfingen an den Pfarrer Ganter wurde die Pfarrei Salmansweil, Amts Möskirch, mit dem beiläufigen Ertrag von 700 fl. bis 800 fl. erledigt. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

Gestorben ist:

am 18. Dezember l. J. Geheime Referendär Lang in Carlsruhe,
" 19. " " Hofgerichts-Advocat Wolfgang Becker zu Freiburg.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. Januar 1841.

Verordnung.

Die Ergänzung des Großherzoglichen Armee-Corps betreffend.

Nach Ansicht der §§. 39 und 41. des Conscriptionsgesetzes und in Gemäßheit höchster Entschließung vom 24. Dezember v. J. Nr. 2210. werden sämmtliche Badner, welche noch conscriptionspflichtig sind, mithin alle, welche seit dem 1ten Jänner 1837 bis zum 31ten Dezember 1840 einschließlich das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und nicht bereits in das badische Militär eingereiht sind, hiemit aufgefordert, ungesäumt und längstens bis zum 15ten Januar 1841 entweder sich zu Hause einzufinden, oder unter Nachweisung des hiezu erforderlichen Vermögens die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie zum Kriegsdienste gerufen werden, einen Mann einstellen wollen, widrigenfalls sie nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Von dem Augenblicke an, an welchem diese Verordnung den Bezirksbehörden zukömmt, dürfen sie die Erlaubniß zum Wandern oder Reisen ins Ausland an solche nicht mehr ertheilen, welche noch conscriptionspflichtig sind, und nicht Sicherheit dafür leisten, daß sie einen andern Mann für sich stellen, wenn sie zum Kriegsdienste gerufen werden.

Die Kreisregierungen und Bezirksbehörden werden angewiesen, für die Bekanntmachung vorstehender Verordnung durch die Lokalblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 2. Januar 1841.

Ministerium des Innern.
B. B. d. Pr.
Eichrodt.

Vdt. W. Müller.

Bekanntmachungen.

Nachdem der in Zurzach erscheinende „Aargauer Volksbote“ in seinem Blatte vom 17ten d. M. Nro. 75. selbst angekündigt hat, daß er mit nächstem Jänner unter dem Titel: „die Post“ erscheinen werde, so wird das im Regierungsblatt vom 7. v. M. Nro. 34 bekannt gemachte Verbot der Zulassung des Aargauer Volksboten im Großherzogthum hiemit auch auf das unter verändertem Titel in Zurzach erscheinende Blatt: „die Post“ ausgedehnt.

Carlsruhe, den 29. Dezember 1840.

Ministerium des Innern.
V. B. d. Pr.
Eichrodt.

Vdt. Stemmler.

Zur Feier des Geburtstags des höchstseligen Großherzogs Carl Friedrich hatte wegen des auf den 22. November 1840 gefallenen Feiertages am 23. November die feierliche Vertheilung der Preise statt, welche von Höchstdemselben im Jahre 1807 für diejenigen Studirenden gestiftet worden sind, welche die von den vier Facultäten der Universität Heidelberg auszusetzenden Preisfragen am besten beanworten würden. Hierbei ist die goldene Medaille:

a) von der theologischen Facultät dem Studirenden H. Zeuner aus Gernsbach im Großherzogthum Baden,

b) von der Juristen-Facultät dem Studirenden Hermann Buchter aus Mecklenburg, und Alexander Friedländer aus Westphalen,

c) von der medicinischen Facultät dem Emil Ilgen aus Nassau

zuerkannt worden.

Die von der philosophischen Facultät gegebene Preisfrage blieb unbeantwortet.

Carlsruhe, den 30. Dezember 1840.

Ministerium des Innern.
V. B. d. Pr.
Eichrodt.

Vdt. Eisenlohr.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. Januar 1841.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Zweck der Vervollständigung Unseres Armee-Corps nach den Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, haben Wir nach Ansicht der §§. 3, 4, 36—39 des Conscriptions-Gesetzes, auf die Vorträge Unserer Ministerien des Innern und des Kriegs beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur vollständigen Ergänzung des Reserve-Contingents und der Ersatzmannschaft Unseres Armee-Corps sind alsbald 4535 Mann einschließlich jener 1135 Mann, welche in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 19. November 1840 (Regierungsblatt Nro. XXXVII.) zum Kriegsdienst einzuberufen sind, durch Ergänzungs-Conscription auszuheben.

§. 2.

Davon sind 4051 Mann zur alsbaldigen Einberufung und 484 Mann zur Rekruten-Reserve bestimmt.

§. 3.

Diese Rekruten-Reserve ist bestimmt, denjenigen Ausfall aus dem Reserve-Contingent und der Ersatzmannschaft zu decken, welcher entsteht:

1) durch die in einzelnen Bezirken vorkommende Unzulänglichkeit der dienstauglichen Mannschaft zur Stellung des Betreffnisses an Rekruten;
2) durch Entlassungen, welche in Folge des §. 4. des Gesetzes vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Nro. XLIII.) wegen solcher Gebrechen erfolgten, die innerhalb eines Jahrs nach dem Eintritt in den Kriegsdienst entstanden sind, oder erkannt wurden;
3) durch einen so großen außerordentlichen Abgang durch Tod, Untauglichkeit und dgl., daß die dafür in Rechnung genommene Mannschaft zu dessen Deckung nicht hinreicht;
4) durch den der ordentlichen Conscription zu leistenden Ersatz (§. 9.)

§. 4.

Die Rekruten-Reserve, nach dem Maaßstabe des §. 37. des Conscriptions-Gesetzes auf die vier Altersklassen und die Bezirke vertheilt, und aus den höchsten Loosnummern der übernommenen Pflichtigen bestehend, wird von dem Kriegsministerium nach Bedürfniß eingerufen.

§. 5.

Die angeordnete Ergänzungs-Conscription umfaßt in Gemäßheit des §. 36. des Conscriptions-Gesetzes die vier Altersklassen, welche vom 1. Jänner 1837 bis zum 31. December 1840 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 6.

Die nach §. 1. auszuhebende Mannschaft ist von dem Ministerium des Innern in Gemäßheit des §. 37. des Conscriptions-Gesetzes auf die vier obengedachten Altersklassen, nach Verhältniß der in jeder derselben noch vorhandenen Mannschaft und sofort auf die Bezirke zu vertheilen.

§. 7.

Bei der Vertheilung nach obigen Paragraphen ist in der laufenden Altersklasse, das ist, in der Altersklasse derjenigen, welche vom 1. Januar 1840 bis zum 31. December 1840 das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, auch diejenige Mannschaft als vorhanden in Rechnung zu nehmen, welche bei der ordentlichen Conscription in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 27. August 1840 (Regierungsblatt Nro. XXIX.) zur Reserve bestimmt, aber zur Ergänzung des Ausfalls an den nach §. 1. derselben Verordnung alsbald einzutheilenden 1850 Mann bis zum 20. Jänner l. J. nicht einberufen wurde.

Die nach Unserer Verordnung vom 19. November 1840 (Regierungsblatt Nro. XXXVII.) einzuberufenden 1135 Mann sind bei der Vertheilung gleichfalls als vorhanden in Rechnung zu ziehen.

§. 8.

Dagegen sind an der der laufenden Altersklasse durch die Ergänzungs-Conscription zugetheilten Rekruten-Quote die erwähnten 1135 Mann als bereits gestellt in Abzug zu bringen.

§. 9.

Die Rekruten-Reserve der laufenden ordentlichen Conscription, welche durch die Ergänzungs-Conscription zum Militärdienst gerufen wird, behält nebenbei ihre Bestimmung als Rekruten-Reserve der laufenden ordentlichen Conscription.

Die Mannschaft, die aus dieser Rekruten-Reserve entnommen wird, wird dem Reserve-Contingent und der Ersatzmannschaft Unseres Armee-Corps aus der Rekruten-Reserve der Ergänzungs-Conscription und zwar aus der der laufenden Altersklasse angehörenden Mannschaft ersetzt.

§. 10.

Das Kriegs-Ministerium hat sich über die Verwendung der durch die Ergänzungs-Conscription ausgehobenen Mannschaft zu Unserem Staats-Ministerium auszuweisen.

§. 11.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 7. Januar 1841.

Leopold.

von Freydorff. Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nachstehende Verleihungen Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu beschließen geruht:

das Großkreuz:

dem Staatsrath und Präsidenten des Justizministeriums, Dr. Jolly, und
dem Geheimen Rath und Bundestags-Gesandten von Dusch;

den Stern zum bereits inne habenden Commandeurkreuz:

dem Königlich Bayerischen Minister-Residenten am Großherzoglichen Hofe, von Oberkamp,
dem Vice-Oberstkammerherrn und Intendanten der Hofdomänen, Grafen Broussel, und
dem Staatsrath und Präsidenten des Ministeriums des Innern, Freiherrn von Rüdt;

das Commandeurkreuz:

dem Hofmarschall Freiherrn von Auffenberg,
dem Geheimen Referendär Eichrodt, und
dem Minister-Residenten am Königlich Bayerischen Hofe, Geheimen Legationsrath Freiherrn von Andlaw;

das Ritterkreuz:

dem Intendanten der Hofmusik und des Hoftheaters, Freiherrn von Gemmingen,
dem Forstpolizei-Director Bajer,
dem Kammerherrn und Oberforstrath Freiherrn von Gemmingen,

dem Kammerherrn und Oberforstmeister Freiherrn von Ritz in Offenburg,
dem Geheimen Finanzrath Heß,
dem Geheimen Finanzrath Beger,
dem Regierungsrath Mors in Rastatt,
dem Regierungsrath Burstert in Freiburg,
dem Regierungsrath Lang in Mannheim,
dem Oberpostrath Steinam,
dem Oberamtmann Schilling in Staufen,
dem Oberamtmann Ernst in St. Blasien,
dem Medicinalrath und Amtsphysicus Dr. Gebhard in Müllheim,
dem Medicinalrath und Amtsphysicus Dr. Keller in Säckingen,
dem Münzrath Kachel, und
dem Oberzollinspector Schmidt in Constanz.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 9. Dezember 1840 wurde der practische Arzt Dr. Volz zum Oberchirurgen bei der Artillerie-Brigade ernannt, und

durch höchste Entschließung vom 15. Dezember 1840 der Oberguide Fritsche bei dem militär-topographischen Büreau zum Staabsguide befördert.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

die Finanzräthe Frensdorf bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke und Meier bei der Zolldirection zu Ministerialräthen bei dem Finanzministerium zu ernennen,

den Professor Ferdinand Redtenbacher an der höhern Industrieschule zu Zürich zum Professor an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe zu ernennen, und

dem Regierungs-Revisor Gerhard in Freiburg das erledigte Stadtamts-Revisorat Carlsruhe zu übertragen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 7. Januar l. J. Nro. 102. wurde Rechtspraktikant Gustav Rev von Offenburg zum Advocaten und Procurator bei dem Hofgericht des Seekreises ernannt.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 2. Januar d. J. Nro. 31. ist dem Rechtspraktikanten Franz Joachim zu Mosbach das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und gestattet worden, dasselbe in Bretten auszuüben.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29. Januar 1841.

Bekanntmachungen.

Den Beitritt des Fürstenthums Waldeck zur allgemeinen Münz-Convention betreffend.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch das Fürstenthum Waldeck der Dresdener allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 unter Annahme des 14 Thalerfußes zum ausschließlichen Landesmünzfuße beigetreten ist.

Carlsruhe, den 4. Januar 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Roggenbach.

Verkündung eines Bundes-Beschlusses, die Abstellung der unter den Handwerks-Gesellen statt findenden Verbindungen und Mißbräuche betreffend.

Die Bundesversammlung hat in ihrer 27ten Sitzung vom 3. Dezember v. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maaßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben; und zwar sollen

1) den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.

2) Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaat zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann statt finden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reisepasses nach andern Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.

3) Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen sich gegenseitig mitzutheilen.

4) Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen, vor Aushändigung seines Wanderbuches oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und, daß dies geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.

5) Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen und binnen zwei Monaten hiervon bei der Bundesversammlung die Anzeige gemacht werden.

In Folge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. d. M. wird dieser Beschluß andurch öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 8. Januar 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Roggenbach.

Die Errichtung einer höhern Bürgerschule in der Stadt Baden betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M. Nr. 2190. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die bisherige lateinische Schule zu Baden in eine vollständige höhere Bürgerschule mit einem fünfjährigen Cours in fünf Klassen umgewandelt werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1840.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Der bisherige Abgeordnete für den XVten Aemter-Wahlbezirk zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Oberamtmann von Dürrheimb zu Tauberbischofsheim, hat seine Abgeordnetenstelle niedergelegt und es ist demnach vermöge höchster Entschließung Seiner König-

lichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. d. M. Nr. 32. die Vornahme einer Abgeordneten-Ersatzwahl angeordnet, und der Regierungsdirector von Reck in Freiburg als landesherrlicher Commissär zu diesem Behufe ernannt worden.

Carlsruhe, den 11. Januar 1841.

Ministerium des Innern.
V. W. d. Pr.
Eichrodt.

Vdt. W. Müller.

Der bisherige Abgeordnete für den XI^ten Stadt-Wahlbezirk zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Geheimerath Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg hat seine Abgeordnetenstelle niedergelegt, und es ist demnach vermöge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. d. M. Nr. 116. die Vornahme einer Abgeordneten-Ersatzwahl angeordnet, und der Geheimerath und Director der katholischen Kirchen-Section Siegel dahier als landesherrlicher Commissär zu diesem Behufe ernannt worden.

Carlsruhe, den 22. Januar 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Die Resultate der Vaccination im Jahr 1838 betreffend.

Im Laufe des Jahrs 1838 sind in dem Großherzogthum 37,566 Individuen vaccinirt worden.

Der Erfolg der Gesammtzahl dieser Impfungen war bei 36,923 Individuen normal und schützend, bei 220 zweifelhaft, und bei 423 hatte die Impfung gar nicht gefaßt. Von sämmtlichen Impflingen waren 516 über 2 oder mehrere Jahre, die übrigen alle aber nur bis zu 2 Jahren alt.

Auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt sich die Zahl dieser Schutzpocken-Impfungen in folgender Weise:

auf den Seekreis	5,788.
„ „ Oberrheinkreis	8,492.
„ „ Mittelrheinkreis	13,810.
„ „ Unterrheinkreis	9,476.
zusammen	37,066.

An natürlichen Blattern erkrankten im Jahr 1838 nur 32 noch nicht vaccinirt gewesene Kinder, von denen 7 an dieser Krankheit gestorben sind.

Die Zahl der von Varioloiden befallenen und der hieran gestorbenen Individuen läßt sich zwar nicht ganz genau angeben, jedenfalls aber ist die der ersteren sehr beträchtlich gewesen, obschon verhältnißmäßig nur wenige Personen an Varioloiden gestorben sind, was wohl unstreitig den wohlthätigen Wirkungen der Vaccination zuzuschreiben ist.

Auch die Zahl der revaccinirten Erwachsenen und der Erfolg der vorgenommenen Revaccination kann nicht genau bezeichnet, wohl aber kann im Allgemeinen gesagt werden, daß durchschnittlich wenigstens bei dem Drittheil aller Revaccinirten wieder ächte Schutzpocken entstanden sind. Hieraus ergiebt sich, wie sehr es der Vorsicht angemessen seye, bei allen Erwachsenen die Vaccination zu wiederholen.

In den drei Impf-Instituten des Großherzogthums wurden im Jahr 1838 zusammen 895 Kinder vaccinirt, und zwar in dem in Mannheim: 339, in Freiburg: 343, in Meersburg: 213. Bei sämmtlichen, mit Ausnahme von 15 hatte die Impfung guten Erfolg. Es wurden aus diesen Anstalten an 160 Impfärzte des In- und Auslandes Schutzpockenlymphe versendet.

Schon seit mehreren Jahren bezieht die Sanitäts-Commission von Zeit zu Zeit von der Jennerschen Gesellschaft in London frische Kuhpockenlymphe, welche jeweils sowohl Aerzten in Carlsruhe als den drei Impf-Instituten des Landes zum Gebrauche mitgetheilt und von diesen sodann die davon gewonnene Schutzpockenlymphe zur weiteren Anwendung anderwärts versendet wird.

Carlsruhe, den 5. Januar 1841.

Ministerium des Innern.
V. W. d. Pr.
Eichrodt.

Vdt. Buisson.

Im Winterhalbjahr 18⁴⁰/₄₁ studirten:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Ausländer.	Inländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	4	16	20
2) Juristen	279	94	373
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten	108	32	140
4) Cameralisten und Mineralogen	14	45	59
5) Philosophen und Philologen	16	6	22
Gesammtzahl:	421	193	614

B. Auf der Universität Freiburg:

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	70	25	95
2) Juristen und Cameralisten	91	9	100
3) Mediziner, Pharmaceuten und Chirurgen	40	45	94
4) Philosophen	4	8	12
Gesammtzahl :	214	87	301

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. Januar 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Stiftungen und Schenkungen.

Eleonore Brentano von Neckargemünd stiftete:

a) ein Kapital von 1200 fl., aus dessen Zinsen Knaben, welche ein Handwerk erlernen, unterstützt werden sollen,

b) sodann die Summe von 100 fl., woraus in die katholischen Kirchen zu Neckargemünd und Wiesloch Anschaffungen gemacht werden sollen,

c) ein Kapital von 100 fl. zur Anschaffung von Schulbedürfnissen zu Neckargemünd.

d) ein Kapital von 200 fl. zu einem selbstständigen Armenfond in Kleingemünd,

e) ein Kapital von 1030 fl. zum allgemeinen Armenfond in Neckargemünd,

f) ein Kapital von 100 fl. für Schulbedürfnisse zu Wiesloch,

g) ein Kapital von 230 fl. zu einem selbstständigen Allmosenfond zu Altwiesloch.

h) ein Kapital von 1000 fl. zum allgemeinen Allmosenfond in Wiesloch.

Ein Ungenannter schenkte der Armenkasse in Wertheim 100 fl.

Diese Stiftungen und Schenkungen haben in Anerkennung ihres lobenswerthen Zweckes die Staatsgenehmigung erhalten.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem schon über 50 Dienstjahre zählenden Hauptlehrer Michael Baumstark in Sinzheim, in Anerkennung seines vieljährigen und erfolgreichen Wirkens im Schulfache, die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimen-Hofrath und Professor Dr. Chelius in Heidelberg zum Geheimenrath zweiter Klasse zu ernennen;

dem Oberbibliothekar, Geheimen-Hofrath Molter, den Charakter eines Geheimenraths dritter Klasse,

den Hofgerichts-Assessoren von Bodmann und Stabel in Mannheim den Charakter als Hofgerichtsräthe zu verleihen;

den von dem Herrn Fürsten von Leiningen zum Collegialglied des unterrheinischen Hofgerichts ernannten Stadtamtmann Grafen von Hennin zu Carlsruhe in dieser Eigenschaft zu bestätigen und ihm den Charakter eines Hofgerichtsraths zu verleihen;

dem Ministerial-Registrator Strohmeyer und ebenso dem Hofgerichts-Expeditor Päßler zu Freiburg den Titel Kanzleirath,

dem Universitäts-Secretär Friedrich Christian Muth in Heidelberg den Charakter als Universitätskasseverwalter zu ertheilen;

die Postwagen-Expediton Mannheim dem bisherigen Postwagen-Expeditor von Mader zu Bruchsal zu übertragen und die hierdurch erledigte Postverwaltung Bruchsal dem bisherigen Postwagen-Expeditor Friedrich Wenkebach in Heidelberg unter Ertheilung des Charakters als Postverwalter zu verleihen;

den bisherigen Postamts-Officialen Clemens Martin in Kehl zum Postwagen-Expeditor in Heidelberg,

den Postpracticanten Carl Hugenest zu Lahr zum Officialen bei dem Postamt Heidelberg zu ernennen, und

den seither bei dem Postamt Heidelberg verwendeten Officialen Rudolph Maier in gleicher Eigenschaft zu der Postwagen-Expedition daselbst zu versetzen;

die erledigte evangelische Pfarrstelle in dem Condominatsort Kürnbach nach vorheriger Mitbestätigung der Großherzoglich Hessischen Regierung dem bisherigen Pfarrer zu Daisbach Eduard Fesenbeckh zu übertragen;

den Pfarrer Friedrich Zimmermann zu Heiligkreuzsteinach auf die durch die Resignation des Pfarrers Weinbrecht erledigte Pfarrei Palmbach zu versetzen;

das erledigte Frühmeß-Beneficium zu Philippsburg dem Priester Joseph Franz Kolb von Heidelberg, bisherigen Pfarrverweser zu Gerlachsheim, zu verleihen;

der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Lehrers Leonhard Laubis an der höhern Bürgerschule zu Constanz als Lehrer am Gymnasium zu Donaueschingen die höchste Bestätigung zu ertheilen;

die Kapläne Fischinger und Stumpf in Baden als Lehrer an der höhern Bürgerschule daselbst anzustellen; und

die erledigte katholische Pfarrei Gerlachsheim dem Priester Johann Nüßle von Birkendorf, Amts Bonndorf, bisherigen Beneficiums-Verweser zu Ueberlingen, zu verleihen.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Priesters Martin Baumann von Tauberbischofsheim auf das erledigte Frühmeß-Beneficium zu Lauda, und

die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Priesters Anton Eiermann von Buchen, bis-

herigen Pfarrverwesers zu Seckach, Amts Adelsheim, auf die katholische Pfarrei Windischbuch, Amts Boxberg.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 22. Januar l. J. ist dem Hofgerichts-Advokaten Friedrich Bensinger die oberhofgerichtliche Procuratur, den Rechtspracticanten Elias Eller und Dr. Christoph Franz Gentil zu Mannheim aber die Advocatur und Procuratur bei dem Oberhofgericht und dem Hofgericht des Unterrheinkreises verliehen worden.

Dem Rechtspracticanten Friedrich Frech von Staufen, dermalen in Oberkirch, ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Bei dem Großherzoglichen Kriegs-Ministerium ist eine mit der jährlichen Besoldung von 800 fl. verbundene Secretärs-Stelle erledigt, welche mit einem Rechtspracticanten besetzt werden soll. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem Großherzoglichen Kriegs-Ministerium zu melden.

2) Bei der Regierung des Oberrheinkreises ist die Stelle eines Revisors in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der Kreisregierung innerhalb 4 Wochen zu melden.

3) Das Amtsrevisorat Emmendingen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. November 1825 (Reggsbltt. Nr. XXIX.) und vom 26. August 1826 (Reggsbltt. Nr. XXII.) bei den betreffenden Kreisregierungen innerhalb 4 Wochen zu melden.

4) Durch die Versetzung des Pfarrers Friedrich Zimmermann auf die erledigte evangelische Pfarrei Palmbach ist die evangelisch-protestantische Pfarrei Heiligkreuzsteinach, Dekanats Ladenburg, mit einem Competenzanschlag von 613 fl. 33 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

5) Durch die Beförderung des Pfarrers Fesenbeckh auf die evangelische Condominatspfarrei Kürnbach ist die evangelisch-protestantische Pfarrei Daisbach, Dekanats Sinsheim, mit einer Competenz von 485 fl. 35 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 63 fl. 34 kr. haftet, welche der neu ernannte Pfarrer in 6 Jahresterminen mit Zinsen zu entrichten hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen bei der Patronatsherrschaft der Freiherrn von Göler zu melden.

6) Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Salzer ist die evangelische Pfarrei Flehingen, Dekanats Bretten, mit einem Competenzanschlag von 661 fl. 59 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 87 fl. 25 kr. haftet, welche der neu ernannte

Pfarrer nebst Zinsen in 5 Jahrsterminen zu bezahlen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der Gräflich Wolf-Metternichschen Grundherrschaft zu melden.

7) Durch die Beförderung des Pfarrers Jung auf die Stadtpfarrei Haßlach, ist die katholische Pfarrei Neukirch, Amts Triberg, mit dem beiläufigen Einkommen von 900 fl. in Zehnt und Güterertrag, Naturalcompetenz und etwas Geld erledigt worden. Auf dem Pfründeinkommen haftet eine in 20 Jahresterminen abzuzahlende Kriegsschuld von 280 fl. 10 kr. nebst dem Rest der in 8 Jahresterminen vom 23. October 1823 an zu bezahlenden Prozeßkosten von 59 fl. 22 kr. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38. Art. 4. zu melden.

8) Die katholische Pfarrei Niederwihl, Amts Waldshut, durch den Tod des Pfarrers Brentano seit mehreren Jahren erledigt, kann nun wieder besetzt werden. Ihr in Zehnt- und Gütererertrag bestehendes Einkommen, einschließlich des bisher zur Pfarrei Hochsal gehörigen Zehnten zu Oberwihl, beträgt beiläufig 1500 bis 1600 fl.; darauf ruht aber die Verpflichtung wegen des nunmehr ganz eingepfarrten Filials Oberwihl, und des daselbst abzuhaltenden vollständigen Gottesdienstes einen ständigen Vicar zu halten. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

9) Vom Anfange des Sommerhalbjahrs 1841 an wird das kleinere altbadische Juristen-Stipendium von jährlich 200 fl. auf 3 Jahre wieder vergeben. Diejenigen Baden-Badensche Landeskinder, welche sich um solches zu bewerben gedenken, haben sich binnen 4 Wochen mit ihren Gesuchen an das Ministerium des Innern, katholische Kirchen-Section zu wenden, und sowohl über ihre Geburts- und Vermögens-Verhältnisse, als auch darüber gehörig bescheinigte Zeugnisse beizubringen, daß sie wenigstens schon ein Jahr lang auf einer Hochschule der Rechtswissenschaft obgelegen, und rücksichtlich der Sitten, Anlagen und Fortschritte in die erste Klasse gesetzt zu werden verdient haben.

10) Bei der höhern Bürgerschule zu Constanz kommt mit dem 1. April 1841 die Stelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers mit einer Besoldung von 600 fl. in Erledigung. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem Oberstudienrathe innerhalb 4 Wochen zu melden.

Berichtigung:

Im Regierungsblatt Nr. III, Seite 10, Zeile 5 von unten ist statt Rev — „Ree“ zu lesen.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. Februar 1841.

Bekanntmachung.

Die Ergänzungsconscription für das Jahr 1841 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptionsämter, und in Gemäßheit des §. 37. des Conscriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 7ten Januar l. J. Regierungsblatt Nro. III. wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der auszuhebenden Ergänzungsmannschaft auf die Altersklassen und Conscriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 27. Januar 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Uebersicht

der aus den vier Altersklassen 1837, 1838, 1839 und 1840 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft von 4535 Mann.

Altersklasse.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft	Hat zu stellen in Bruchzahl	zu stellen in Rundzahl.
In der Altersklasse pro 1837	8020	$916\,{}^{25652}/_{39678}$	917
" " " " 1838	9341	$1064\,{}^{21598}/_{39678}$	1064
" " " " 1839	11567	$1322\,{}^{2029}/_{39678}$	1322
" " " " 1840 mit Zurechnung der bereits ausgehobenen 1135	10777	$1231\,{}^{30077}/_{39678}$	1232
Summa: . .	39678	4535	4535

Uebersicht

der aus der Altersklasse von 1837 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft

von 917 Mann.

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in	
		Bruchzahl.	Rundzahl.
Seekreis.			
Blumenfeld . . .	50	5 5750/8020	6
Bonndorf	64	7 2548/ „	7
Constanz	49	5 4833/ „	6
Engen	39	4 3683/ „	4
Heiligenberg . . .	46	5 2082/ „	5
Hüfingen	95	10 6915/ „	11
Meersburg . . .	24	2 5968/ „	3
Möhringen . . .	43	4 7351/ „	5
Moskirch	45	5 1165/ „	5
Neustadt	74	8 3698/ „	9
Pfullendorf . . .	34	3 7118/ „	4
Radolphzell . . .	89	10 1413/ „	10
Salem	27	3 699/ „	3
Stetten	24	2 5968/ „	3
Stühlingen . . .	39	4 3683/ „	4
Stockach	103	11 6231/ „	12
Ueberlingen . . .	46	5 2082/ „	5
Villingen	76	8 5532/ „	9
Summa:	967	110 4539/8020	111

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft	Hat zu stellen in	
		Bruchzahl.	Rundzahl.
Oberrheinkreis.			
Breisach	154	17 4878/8020	18
Emmendingen . .	196	22 3292/ „	22
Ettenheim . . .	136	15 4412/ „	16
Freiburg Stadtamt .	96	10 7832/ „	11
Freiburg Landamt .	182	20 6494/ „	21
Hornberg	63	7 1631/ „	7
Jestetten	66	7 4382/ „	8
Kenzingen . . .	204	23 2608/ „	23
Lörrach	166	18 7862/ „	19
Müllheim . . .	111	12 5547/ „	13
Säckingen . . .	130	14 6930/ „	15
St. Blasien . . .	65	7 3465/ „	7
Schönau	60	6 6900/ „	7
Schopfheim . . .	81	9 2097/ „	9
Staufen	133	15 1661/ „	15
Triberg	56	6 3232/ „	6
Waldkirch . . .	132	15 744/ „	15
Waldshut . . .	159	18 1443/ „	18
Summa:	2190	250 3230/8020	250

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in	
		Bruchzahl.	Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	132	15 744/8020	15
Baden	90	10 2330/ „	10
Bretten	154	17 4878/ „	18
Bruchsal	224	25 4908/ „	26
Bühl	184	21 308/ „	21
Carlsruhe Stadtamt	100	11 3480/ „	11
Carlsruhe Landamt .	148	16 7396/ „	17
Durlach	165	18 6945/ „	19
Eppingen	130	14 6930/ „	15
Ettlingen	100	11 3480/ „	11
Gengenbach . . .	100	11 3480/ „	11
Gernsbach . . .	77	8 6449/ „	9
Haslach	66	7 4382/ „	8
Kork	57	6 4149/ „	7
Lahr	194	22 1458/ „	22
Oberkirch	139	15 7163/ „	16
Offenburg	196	22 3292/ „	22
Pforzheim . . .	194	22 1458/ „	22
Rastatt	198	22 5126/ „	23
Rheinbischofsheim .	87	9 7599/ „	10
Wolfach	65	7 3465/ „	7
Summa:	2800	320 1200/8020	320

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in	
		Bruchzahl.	Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim . . .	62	7 714/8020	7
Borberg	73	8 2781/ „	8
Buchen	94	10 5998/ „	11
Eberbach	62	7 714/ „	7
Gerlachsheim . .	77	8 6449/ „	9
Heidelberg . . .	212	24 1924/ „	24
Krautheim . . .	48	5 3916/ „	6
Ladenburg . . .	101	11 4397/ „	12
Mannheim . . .	107	12 1879/ „	12
Mosbach	207	23 5359/ „	24
Neckarbischofsheim .	85	9 5765/ „	10
Neckargemünd . .	105	12 45/ „	12
Philippsburg . . .	98	11 1646/ „	11
Schwezingen . . .	131	14 7847/ „	15
Sinsheim . . .	105	12 45/ „	12
Tauberbischofsheim .	108	12 2796/ „	12
Walldürn . . .	81	9 2097/ „	9
Weinheim . . .	88	10 496/ „	10
Wertheim	95	10 6915/ „	11
Wiesloch	124	14 1428/ „	14
Summa:	2063	235 7071/8020	236
Recapitulation.			
Seekreis	967	110 4539/8020	111
Oberrheinkreis . .	2190	250 3230/ „	250
Mittelrheinkreis . .	2800	320 1200/ „	320
Unterrheinkreis . .	2063	235 7071/ „	236
Summa:	8020	917	917

Uebersicht

der aus der Altersklasse von 1838 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft

von 1064 Mann.

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in		Conscriptionsbezirke	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in	
		Bruchzahl.	Rund Zahl.			Bruchzahl.	Rund-Zahl.
Seekreis.				**Oberrheinkreis.**			
Blumenfeld . . .	81	9 2338/9314	9	Breisach	154	17 5518/9314	18
Bonndorf. . . .	96	10 9004/ ″	11	Emmendingen . .	192	21 8894/ ″	22
Constanz	75	8 5288/ ″	9	Ettenheim . . .	186	21 2310/ ″	21
Engen.	45	5 1310/ ″	5	Freiburg Stadtamt.	108	12 3144/ ″	12
Heiligenberg . . .	53	6 508/ ″	6	Freiburg Landamt .	222	25 3358/ ″	25
Hüfingen	140	15 9250/ ″	16	Hornberg. . . .	70	7 9282/ ″	8
Meersburg . . .	39	4 4240/ ″	4	Jestetten	61	6 9020/ ″	7
Möhringen . . .	41	4 6368/ ″	5	Kenzingen . . .	196	22 3636/ ″	22
Möskirch	51	5 7694/ ″	6	Lörrach	175	19 9234/ ″	20
Neustadt	104	11 8202/ ″	12	Müllheim . . .	164	18 6844/ ″	19
Pfullendorf . . .	38	4 3176/ ″	4	Säckingen . . .	145	16 5256/ ″	17
Radolphzell . . .	123	14 476/ ″	14	St. Blasien . . .	84	9 5550/ ″	10
Salem	40	4 5304/ ″	5	Schönau	105	11 9266/ ″	12
Stetten	40	4 5104/ ″	5	Schopfheim . . .	87	9 8742/ ″	10
Stuhlingen . . .	56	6 3700/ ″	6	Staufen	167	19 722/ ″	19
Stockach	139	15 8186/ ″	16	Triberg	68	7 7154/ ″	8
Ueberlingen . . .	52	5 8758/ ″	6	Waldkirch . . .	171	19 4978/ ″	20
Villingen	114	13 214/ ″	13	Waldshut . . .	184	21 182/ ″	21
Summa:	1327	151 5514/9314	152	Summa:	2539	290 416/9314	291

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in	
		Bruchzahl.	Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	156	17 7646/9314	18
Baden	103	11 7138/″	12
Bretten	189	21 5502/″	22
Bruchsal	202	23 706/″	23
Buhl	218	24 8416/″	25
Carlsruhe Stadtamt	107	12 2080/″	12
Carlsruhe Landamt .	130	14 7924/″	15
Durlach	205	23 3898/″	23
Eppingen	114	13 214/″	13
Ettlingen	106	12 1016/″	12
Gengenbach . . .	126	14 3668/″	14
Gernsbach . . .	98	11 1818/″	11
Haslach	77	8 7416/″	9
Kork	91	10 3684/″	10
Lahr	240	27 3882/″	27
Oberkirch	169	19 2850/″	19
Offenburg . . .	256	29 2278/″	29
Pforzheim . . .	194	22 1508/″	22
Rastatt	219	25 166/″	25
Rheinbischofsheim .	81	9 2358/″	9
Wolfach	67	7 6090/″	8
Summa: .	3148	359 5746/9314	358

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in	
		Bruchzahl.	Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim . . .	83	9 4486/9314	9
Borberg	91	10 3684/″	10
Buchen	101	11 5010/″	12
Eberbach	75	8 5288/″	9
Gerlachsheim . .	90	10 2620/″	10
Heidelberg . . .	233	26 5748/″	27
Krautheim . . .	34	3 8234/″	4
Ladenburg . . .	97	11 754/″	11
Mannheim . . .	146	16 6320/″	17
Mosbach	225	25 6550/″	26
Neckarbischofsheim .	80	9 1294/″	9
Neckargemünd . .	105	11 9266/″	12
Philippsburg . . .	92	10 4748/″	11
Schwezingen . . .	131	14 8988/″	15
Sinsheim . . .	143	16 3128/″	16
Tauberbischofsheim .	127	14 4732/″	14
Walldürn . . .	102	11 6074/″	12
Weinheim . . .	98	11 1818/″	11
Wertheim . . .	113	12 8464/″	13
Wiesloch	134	15 2866/″	15
Summa: .	2300	262 6932/9314	263
Recapitulation.			
Seekreis	1327	151 5514/9314	152
Oberrheinkreis . .	2539	290 436/″	291
Mittelrheinkreis . .	3148	359 5746/″	358
Unterrheinkreis . .	2300	262 6932/″	263
Summa: .	9314	1064	1064

Uebersicht

der aus der Altersklasse von 1839 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft

von 1322 Mann.

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in	
		Bruchzahl.	Rundzahl.
Seekreis.			
Blumenfeld . . .	72	8 2648/11567	8
Bonndorf	100	11 4963/ „	11
Constanz	85	9 8267/ „	10
Engen	82	9 4301/ „	9
Heiligenberg . . .	90	10 3310/ „	10
Hufingen	169	19 3643/ „	19
Meersburg . . .	46	5 2977/ „	5
Möhringen . . .	63	7 2317/ „	7
Mößkirch	68	7 8927/ „	8
Neustadt	111	12 7938/ „	13
Pfullendorf . . .	35	4 2/ „	4
Radolfzell	124	14 1990/ „	14
Salem.	36	4 1324/ „	4
Stetten	44	5 333/ „	5
Stühlingen . . .	69	7 10249/ „	8
Stockach	156	17 9593/ „	18
Ueberlingen . . .	79	9 335/ „	9
Villingen	163	18 7280/ „	19
Summa :-	1592	181 10997/11567	181

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft	Hat zu stellen in	
		Bruchzahl.	Rundzahl.
Oberrheinkreis.			
Breisach	240	27 4971/11567	27
Emmendingen. . .	237	27 1005/ „	27
Ettenheim. . . .	197	22 5960/ „	23
Freiburg Stadtamt .	132	15 999/ „	15
Freiburg Landamt .	247	28 2658/ „	28
Hornberg	118	13 5625/ „	14
Jestetten	83	9 5623/ „	9
Kenzingen	237	27 1005/ „	27
Lorrach	218	24 10588/ „	25
Müllheim	193	22 672/ „	22
Säckingen. . . .	203	23 2323/ „	23
St. Blasien . . .	103	12 3972/ „	12
Schönau	120	13 8269/ „	14
Schopfheim . . .	134	15 3643/ „	15
Staufen	201	22 11248/ „	23
Triberg.	85	9 8267/ „	10
Waldkirch	199	22 8604/ „	23
Waldshut . . .	248	28 3980/ „	28
Summa :-	3200	365 8445/11567	365

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in	
		Bruchzahl.	Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	190	21 8273/11567	22
Baden	113	12 10582/ „	13
Bretten	212	24 2656/ „	24
Bruchsal	287	32 9270/ „	33
Bühl	268	30 7286/ „	31
Carlsruhe Stadtamt.	140	16 8/ „	16
Carlsruhe Landamt .	179	20 5298/ „	20
Durlach	224	25 6953/ „	26
Eppingen	188	21 5629/ „	22
Ettlingen	127	14 5936/ „	15
Gengenbach . . .	150	17 1661/ „	17
Gernsbach. . . .	114	13 337/ „	13
Haslach	100	11 4963/ „	11
Kork	87	9 10911/ „	10
Lahr	284	32 5304/ „	32
Oberkirch	210	24 12/ „	24
Offenburg	277	31 7617/ „	32
Pforzheim. . . .	275	31 4973/ „	31
Rastatt	250	28 6624/ „	29
Rheinbischofsheim .	118	13 5625/ „	14
Wolfach	100	11 4963/ „	11
Summa :-	3893	444 10798/11567	446

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in	
		Bruchzahl.	Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim	103	11 8929/11567	12
Borberg	120	13 8269/ „	14
Buchen	125	14 3312/ „	14
Eberbach. . . .	86	9 9589/ „	10
Gerlachsheim . . .	118	13 5625/ „	14
Heidelberg	305	34 9932/ „	35
Krautheim. . . .	60	6 9918/ „	7
Ladenburg. . . .	140	16 8/ „	16
Mannheim	112	12 9260/ „	13
Mosbach	299	34 2000/ „	34
Neckarbischofsheim .	102	11 7607/ „	12
Neckargemünd . .	133	15 2321/ „	15
Philippsburg. . .	143	16 3974/ „	16
Schwezingen . . .	152	17 4305/ „	17
Sinsheim. . . .	182	20 9264/ „	21
Tauberbischofsheim .	140	16 8/ „	16
Walldürn. . . .	105	12 6/ „	12
Weinheim. . . .	152	17 4305/ „	17
Wertheim. . . .	133	15 2321/ „	15
Wiesloch	172	19 7611/ „	20
Summa :-	2882	329 4461/11567	330

Recapitulation.			
Seekreis	1592	181 10997/11567	181
Oberrheinkreis. . .	3200	365 8445/ „	365
Mittelrheinkreis . .	3893	444 10798/ „	446
Unterrheinkreis . .	2882	329 4461/ „	330
Summa :-	11567	1322	1322

Uebersicht

der Vertheilung der aus der Altersklasse von 1840 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft von 1232 Mann.

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft nach Abzug der Quote an 1135.	Quote an 1135 Mann	Summe.	Hat an 1232 Mann zu stellen in Bruchzahl.	Hat an 1232 Mann zu stellen in Rundzahl.	Hat an 1135 Mann gestellt.	Hat noch zu stellen.
Seekreis.							
Blumenfeld	57	6	63	7 2177/10777	7	6	1
Bonndorf	88	11	99	11 3421/ "	11	11	—
Constanz	77	9	86	9 8959/ "	10	9	1
Engen	47	6	53	6 634/ "	6	6	—
Heiligenberg	56	6	62	7 945/ "	7	6	1
Hüfingen	157	19	176	20 1292/ "	20	19	1
Meersburg	35	4	39	4 4940/ "	4	4	—
Möhringen	46	5	51	5 8947/ "	6	5	1
Mößkirch	66	7	73	8 3720/ "	8	7	1
Neustadt	115	14	129	14 8050/ "	15	14	1
Pfullendorf	42	5	47	5 4019/ "	5	5	—
Radolphzell	101	12	113	12 9892/ "	13	12	1
Salem	33	4	37	4 2476/ "	4	4	—
Stetten	43	5	48	5 5251/ "	5	5	—
Stühlingen	54	6	60	6 9258/ "	7	6	1
Stockach	162	19	181	20 7452/ "	21	19	2
Ueberlingen	60	7	67	7 7105/ "	8	7	1
Villingen	123	15	138	15 8361/ "	16	15	1
Summa:	1362	160	1522	173 10683/10777	173	160	13

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft nach Abzug der Quote an 1135.	Quote an 1135 Mann.	Summe.	Hat an 1232 Mann zu stellen in Bruchzahl	Rundzahl.	Hat an 1135 Mann gestellt	Hat noch zu stellen
Oberrheinkreis.							
Breisach	179	21	200	22 9306/10777	23	21	2
Emmendingen	192	23	215	24 6232/ "	25	23	2
Ettenheim	168	19	187	21 4067/ "	21	19	2
Freiburg Stadtamt	102	12	114	13 347/ "	13	12	1
Freiburg Landamt	233	28	261	29 9019/ "	30	28	2
Hornberg	106	13	119	13 6507/ "	14	13	1
Jestetten	54	7	61	6 10490/ "	7	7	—
Kenzingen	193	23	216	24 7464/ "	25	23	2
Lörrach	180	21	201	22 10538/ "	23	21	2
Müllheim	151	18	169	19 3445/ "	19	18	1
Säckingen	165	19	184	21 371/ "	21	19	2
Sankt Blasien	106	13	119	13 6507/ "	14	13	1
Schönau	100	12	112	12 8660/ "	13	12	1
Schopfheim	88	11	99	11 3421/ "	11	11	—
Staufen	156	19	175	20 60/ "	20	19	1
Triberg	85	10	95	10 9270/ "	11	10	1
Waldkirch	145	17	162	18 5598/ "	19	17	2
Waldshut	234	27	261	29 9019/ "	30	27	3
Summa:	2637	313	2950	337 2551/10777	339	313	26
Mittelrheinkreis.							
Achern	133	17	150	17 1591/10777	17	17	—
Baden	98	11	109	12 4964/ "	12	11	1
Bretten	166	19	185	21 1603/ "	21	19	2
Bruchsal	253	30	283	32 3792/ "	32	30	2
Bühl	195	23	218	24 9928/ "	25	23	2
Carlsruhe Stadtamt	106	12	118	13 5275/ "	14	12	2
Carlsruhe Landamt	160	19	179	20 4988/ "	20	19	1
Durlach	196	23	219	25 383/ "	25	23	2
Eppingen	132	16	148	16 9904/ "	17	16	1
Ettlingen	111	13	124	14 1890/ "	14	13	1
Gengenbach	139	17	156	17 8983/ "	18	17	1
Gernsbach	117	14	131	14 10514/ "	15	14	1
Haslach	94	11	105	12 36/ "	12	11	1
Kork	95	11	106	12 1268/ "	12	11	1
Lahr	219	26	245	28 84/ "	28	26	2
Oberkirch	180	22	202	23 993/ "	23	22	1
Offenburg	262	31	293	33 5335/ "	34	31	3
Pforzheim	227	27	254	29 395/ "	29	27	2
Rastatt	222	26	248	28 3780/ "	28	26	2
Rheinbischofsheim	90	10	100	11 4653/ "	11	10	1
Wolfach	62	7	69	7 9569/ "	8	7	1
Summa:	3257	385	3642	416 3712/10777	415	385	30

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft nach Abzug der Quote an 1135	Quote an 1135 Mann	Summe.	Hat zu stellen an 1232 Mann in		Hat an 1135 Mann gestellt.	Hat noch zu stellen.
				Bruchzahl.	Rundzahl.		
Unterrheinkreis.							
Adelsheim	95	11	106	12 1269/10777	12	11	1
Boxberg	74	9	83	9 5263/ „	9	9	—
Buchen	104	13	117	13 4043/ „	13	13	—
Eberbach	71	8	79	9 336/ „	9	8	1
Gerlachsheim	86	9	95	10 9270/ „	11	9	2
Heidelberg	216	25	241	27 5933/ „	28	25	3
Krautheim	41	5	46	5 2797/ „	5	5	—
Ladenburg	116	14	130	14 9282/ „	15	14	1
Mannheim	118	14	132	15 969/ „	15	14	1
Mosbach	250	29	279	31 9641/ „	32	29	3
Neckarbischofsheim	95	12	107	12 2500/ „	12	12	—
Neckargemünd	115	13	128	14 6818/ „	15	13	2
Philippsburg	88	10	98	11 2109/ „	11	10	1
Schwetzingen	150	18	168	19 2213/ „	19	18	1
Sinsheim	146	16	162	18 5598/ „	19	16	3
Tauberbischofsheim	131	15	146	16 7440/ „	17	15	2
Walldürn	89	11	100	11 4653/ „	11	11	—
Weinheim	130	15	145	16 6208/ „	17	15	2
Wertheim	124	14	138	15 9361/ „	16	14	2
Wiesloch	147	16	163	18 6930/ „	19	16	3
Summa :	2386	277	2663	304 4608/10777	305	277	28
Recapitulation.							
Seekreis	1362	160	1522	173 10693/10777	173	160	13
Oberrheinkreis	2637	313	2950	337 2551/ „	339	313	26
Mittelrheinkreis	3257	385	3642	416 3712/ „	415	385	30
Unterrheinkreis	2386	277	2663	304 4608/ „	305	277	28
Summa :	9642	1135	10777	1232	1232	1135	97
						97	
						1232	

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. Februar 1841.

Bekanntmachung.

Den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Fürstlich Hohenzollern Sigmaringenschen Regierung wegen Bestrafung der Polizei-Disciplinar- und Finanz-Vergehen betreffend.

Durch eine zwischen der Großherzoglich Badischen und Fürstlich Hohenzollern Sigmaringenschen Regierung abgeschlossene und beiderseits höchsten Orts ratificirte Uebereinkunft wegen Bestrafung der Polizei-Disciplinar- und Finanz-Vergehen, ist Nachstehendes festgesetzt worden:

Art. 1.

Befindet der Ausländer, welcher im Inlande eines der obengenannten Vergehen begangen hat, sich noch im Inlande, ohne seit dessen Verübung in seine Heimath zurückgekehrt zu seyn, so ist der Ausländer den inländischen Behörden und Gesetzen unterworfen, und die erkannte Strafe nöthigenfalls von der ausländischen Behörde zu vollziehen.

Art. 2.

Befindet sich der Ausländer nicht oder nicht mehr im Inlande, so ist:

a) bei einfachen Vergehen, bei welchen eine Untersuchung nicht erforderlich wird, wie z. B. bei Ordnungsvergehen der Schriftverfasser, die Sache nach der Bestimmung des Art. 1. zu behandeln, wird aber

b) bei den Polizei- und Finanz-Vergehen eine Untersuchung erforderlich, so hat die betreffende inländische Behörde der competenten ausländischen Stelle Anzeige von dem durch den Ausländer im Inlande begangenen Vergehen, unter Angabe der im Inlande angedrohten Strafen, zu machen und die ausländische Behörde ihren Angehörigen nach ihren Landesgesetzen zu bestrafen.

Art. 3.

Sollte in dem einen oder dem andern Staate eine Handlung gar nicht verpönt seyn und sonach einer dießfälligen Requisition der fremden Behörde auf Bestrafung eines, von den An-

gehörigen des andern Staats im Auslande begangenen Verbrechens keine Folge gegeben werden können, so bleibt dem fremden Staate, in welchem eine, im Inland erlaubte Handlung verboten ist, unbenommen, den Fremden nicht auf der That ergriffenen Staatsangehörigen, falls er sich wieder im Lande betreten läßt, nachträglich zur Strafe zu ziehen.

Art. 4.

Jeder der beiden Staaten läßt die Uebertretungen der Forstgesetze (Forstfrevel), welche durch seine Staatsangehörigen in dem Gebiete des andern begangen sind, nach den eigenen Gesetzen aburtheilen, als wäre den letzteren in den eigenen Waldungen von den eigenen Unterthanen zuwider gehandelt worden.

Wenn jedoch ein Forstfrevler auf ausländischem Gebiete, wo er sich vergangen hat, auf dem Vergehen betreten, und von dem Forstpersonal dieses Landes verhaftet wird, so kann er auch von den Behörden desselben Landes nach dessen Gesetzen auf gleiche Weise, wie der Jurisdictions-Vertrag vom Jahre 1827 Art. 31. in Beziehung auf die Uebertreter von Strafgesetzen im Allgemeinen bestimmt, in Untersuchung gezogen und abgeurtheilt werden.

Art. 5.

Den auf eigener Wahrnehmung beruhenden Angaben, so wie den amtlichen Schadens- und Werth-Abschätzungen der zuständigen verpflichteten Beamten des einen Staates ist von den erkennenden Behörden des andern Staats derselbe Glaube beizumessen, wie wenn sie von den Beamten des andern Staats ausgegangen wären.

Art. 6.

Das Forstpersonal ist berechtigt, den ausländischen Frevler auf dem Gebiete, wo er gefrevelt hat, zu verhaften und denselben entweder an die Behörde seines Wohnortes zur Bestrafung abzuliefern, oder den Strafbehörden des Landes, in welchem er das Vergehen verübt hat, zur Bestrafung nach den Gesetzen dieses Landes zu überlassen.

Art. 7.

Gegenseitig wird zur Entdeckung Hülfe geleistet und es werden Haussuchungen auf der Stelle von den Ortsbehörden gestattet, jedoch in Gegenwart der letzteren, welche das Entdeckte verwahren lassen, ohne für ihre Mitwirkung eine Belohnung zu empfangen.

Art. 8.

Wenn der Forstproceß dergestalt durch Erkenntniß erledigt ist, daß die Strafe vollstreckt werden kann, so hat die Untersuchungsbehörde dem vorgesetzten Amte des Bestraften nur einen Auszug aus dem Protocolle mitzutheilen, welcher Namen und Heimath des Angezeigten und des Anzeigers, Bezeichnung des Frevels, der Strafe, der Anzeige-Gebühr, des Schadensersatzes und den Tag der Anzeige und des Erkenntnisses enthält, bei einer Strafe von Einem bis Fünf Gulden. Jedoch werden auf Verlangen der beiderseitigen Regierungen im besondern Falle auch die Untersuchungsacten und Abschriften derselben mitgetheilt werden.

Art. 9.

Die Untersuchung und Bestrafung wird möglichst beschleunigt und namentlich veranlaßt die untersuchende Behörde auch die Vollstreckung des Erkenntnisses.

Art. 10.

Ueber den Schadensersatz wird von den Behörden des Staats, wo die Uebertretung abgeurtheilt wird, und zwar in der Regel sofort bei der Aussprechung der Strafe erkannt, auch derselbe zugleich mit der Vollstreckung des Straferkenntnisses beigetrieben.

Die Behörde, welche den Forstfrevel rügt, erkennt auch über die Anzeigegebühr, deren Statthaftigkeit und Betrag nach den Gesetzen und Verordnungen des Staats festgesetzt werden, von dessen Behörde der Forstfrevel abgeurtheilt wird. Erkannte Geld- und Arbeitsstrafen werden zum Vortheile des Staats vollzogen, dessen Behörden sie verfügt haben.

Art. 11.

Diese Uebereinkunft tritt mit dem 1. Merz 1841 für beide contrahirende Staaten in Kraft.

In Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. Dezember v. J. wird diese Uebereinkunft öffentlich bekannt gemacht und werden sämmtliche Großherzogliche Behörden angewiesen, sich in vorkommenden Fällen genau hiernach zu achten.

Carlsruhe, den 25. Januar 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Roggenbach.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Amtmann Weizel in Bruchsal zum Domänenrath bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke,

den Stadtamtsassessor Sold dahier zum Assessor bei der Zolldirection zu ernennen, sodann

dem Oberamtmann von Dürrheimb zu Tauberbischofsheim die erledigte Stelle eines Vorstandes des Bezirksamts Ladenburg,

das Amtschirurgat St. Peter dem practischen Arzt, Wund- und Hebarzt Franz Joseph Keppner zu Todtmoos, und

die erledigte evangelische Pfarrei Mühlhausen dem Pfarrverweser daselbst Carl Joseph Zimmermann zu übertragen; ferner

den fürstlich leiningenschen Präsentationen

des practischen Arztes, Wund- und Hebarztes Joseph Moppey zu Turnbach als Amtschirurg zu Sinsheim,

des practischen Arztes, Wund- und Hebarztes Ludwig Wilkens zu Sinsheim als Amtschirurg in Mosbach,

des Amtschirurgen Joseph Großmann zu Walldürn als Amtschirurg in Buchen,

des Amtschirurgen Dr. Joseph Saur in Eberbach als Physicus in Sinsheim, und

des Amtschirurgen Anton Hack zu Stühlingen als Physicus in Mosbach

Höchstihre landesherrliche Bestätigung zu ertheilen; und

die von der großherzoglich markgräflich badischen Domänen-Kanzlei dem Priester Konrad

Scheffold von Markdorf bisherigen Vikar in Hilzingen ertheilte Präsentation auf die erledigte Caplanei zu Salem

sowie die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Franz Xaver Fischer zu Emmingen ab Egg auf die Pfarrei Aasen, Amts Hüfingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem practischen Arzt Eduard Lump von Rastatt ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Sanitäts-Commission die Licenz zur Ausübung der Geburtshülfe ertheilt worden.

Dem Rechtspracticanten Franz Joachim von Mannheim, dermalen zu Mosbach, ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt und ihm gestattet worden, solches in Bretten auszuüben.

Folgende Großherzoglich Badische Tischtitularen wurden am 5. September v. J. in Freiburg zu Priestern geweiht und hierauf als Gehülfen in der Seelsorge angestellt:

Pelagius Arnegger von Konstanz,
Friedrich Benitz von St. Peter,
Lorenz Berberich von Hainstadt,
Lorenz Burger von Pludenz,
Franz Burkart von Schönach,
Franz Xaver Eckert von Freiburg,
Johann Baptist Glatz von Unterkirnach,
Augustin Göhring von Ettlingen,
Andreas Gremmelspacher von Eschbach,
Sebastian Häfner von Dienstadt,
Carl Heisler von Freiburg,
Franz Huber von Lautenbach,
Nikolaus Hummel von Ueberlingen,
Engelbert Jaeck von Konstanz,
Alois Jegel von Rastadt,
Franz August Joachim von Mannheim,
Franz Joseph Jörger von Baden,
Franz Joseph Knieriem von Mannheim,
Martin Knöbel von Kirchhofen,
Carl Litterst von Offenburg,
Alois Schuh von Neusatz,
Ludwig Wasmer von Todtmoos,
Carl Weikum von Borberg,
Richard Zimmermann von Königheim.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die erste Beamtenstelle in Tauberbischofsheim. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen zu melden.

2) Man findet sich veranlaßt, die erledigte Pfarrei Hemmenhofen, Amts Radolphzell, mit dem beiläufigen Ertrag von 500 fl. nochmals auszuschreiben. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Seekreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

3) Die erledigte katholische Pfarrei Emmingen ab Egg, Amts Engen, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 bis 700 fl., worauf eine seit 1835 laufende, in zehn Jahrsterminen zu tilgende Bezirksschuld von 229 fl. 44 kr. haftet. Die Competenten haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg nach Vorschrift zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. März 1841.

Verordnung.

Die diesseitige Verordnung vom 2. Jänner l. J. Nro. II. wird hiermit in soweit ausser Wirksamkeit gesetzt, als sie den Bezirksbehörden untersagt, die Erlaubniß zum Wandern oder Reisen ins Ausland an solche zu ertheilen, welche noch conscriptionspflichtig sind, und nicht Sicherheit dafür leisten, daß sie einen andern Mann für sich stellen, wenn sie zum Kriegsdienst gerufen werden.

Dieses Verbot wird hiemit auf diejenigen beschränkt, welche nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 27. Januar l. J. Regierungs-Blatt Nro. V. zur Ergänzungsmannschaft bestimmt sind.

Im Uebrigen treten die Bestimmungen des §. 41. des Conscriptionsgesetzes wieder in Wirksamkeit.

Carlsruhe, den 20. Februar 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. d. M. Nro. 312. gnädigst geruht, den Oberhofrichter Freiherrn von Stengel in Mannheim zum landesherrlichen Commissär Behufs der Vornahme der — wegen des Austrittes des grundherrlichen Abgeordneten Freiherrn Adolph von Rüdt-Collenberg aus der 1sten Ständekammer, nöthigen Ersatzwahl, zu ernennen.

Carlsruhe, den 24. Februar 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Verzeichniß derjenigen Grundherren unterhalb der Murg, welche zu der bevorstehenden Ersatzwahl einzuberufen sind.

In Gemäßheit des §. 3. der Wahlordnung, wornach vor Vornahme jeder Wahl eines grundherrlichen Abgeordneten eine Liste der stimmfähigen und wählbaren Grundherrn des betreffenden Wahlbezirkes bekannt gemacht werden soll, wird nachstehend diese Liste für den Wahlbezirk unterhalb der Murg, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Freiherr von Adelsheim, Karl Ludwig Maximilian Ernst Franz, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Regierungsrath in Mannheim,

Freiherr von Adelsheim, Adelbert Franz Gustav, Großherzoglich Badischer Hauptmann in Carlsruhe,

Freiherr von Adelsheim, Otto, Großherzoglich Badischer Premierlieutenant in Carlsruhe,

Freiherr von Adelsheim, Theodor Ferdinand, Großherzoglich Badischer Oberlieutenant in Carlsruhe,

Freiherr von Adelsheim, Friedrich Ernst, Königlich Bayerischer Rittmeister ausser Dienst, in Adelsheim,

Freiherr von Adelsheim, Wilhelm Nicolaus Hubert, Großherzoglich Badischer Secondlieutenant in Carlsruhe,

Freiherr von Berlichingen, Max Ludwig, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Geheimerrath in Mannheim,

Freiherr von Bettendorf, Franz Ludwig, Großherzoglich Badischer Rittmeister von der Suite in Mannheim,

Freiherr von Degenfeld, Ferdinand, pensionirter Großherzoglich Badischer Oberforstmeister in Carlsruhe,

Freiherr von Degenfeld, Wilhelm Friedrich, pensionirter Großherzoglich Badischer General-Major in Bruchsal,

Freiherr von Degenfeld, Wilhelm August, Großherzoglich Badischer Rittmeister ausser Dienst in Eulenhof,

Freiherr von Degenfeld, Edmund, Großherzoglich Badischer Secondlieutenant in Mannheim,

Freiherr von Degenfeld, Friedrich, Großherzoglich Badischer Secondlieutenant in Bruchsal,

Graf von Degenfeld-Schonburg, Hans, Großherzoglich Badischer Geheimerrath zu Steppach bei Eppingen,

Freiherr von Fick, Karl, zu Angelthurn,

Freiherr von Fick, Anton, Großherzoglich Badischer Hauptmann zu Carlsruhe,

Freiherr von Fick, Joseph, Großherzoglich Badischer Hauptmann zu Carlsruhe,

Freiherr von Fick, Franz, zu Angelthürn,

Freiherr von Gemmingen, August Franz Karl Johann, Großherzoglich Badischer Kammerherr zu Carlsruhe,

Freiherr von Gemmingen, Wilhelm Ludwig Friedrich, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Oberforstrath zu Carlsruhe,

Freiherr von Gemmingen, Sigmund, k. k. österreichischer Kammerherr und Großherzoglich Badischer Obrist von der Suite in Treschklingen,

Freiherr von Gemmingen, Karl, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Mannheim,

Freiherr von Gemmingen, Ludwig, Großherzoglich Badischer Hoftheater-Intendant und Kammerherr zu Carlsruhe,

Freiherr Göler von Ravensburg, Ludwig, Großherzoglich Badischer Obristlieutenant zu Carlsruhe,

Freiherr Göler von Ravensburg, Friedrich, Großherzoglich Badischer Major von der Suite in Heidelberg,

Freiherr Göler von Ravensburg, Johann Friedrich in Carlsruhe,

Freiherr Göler von Ravensburg, Eberhard Friedrich, Oberlieutenant von der Suite in Sulzfeld,

Freiherr Göler von Ravensburg, Ludwig in Sulzfeld,

Freiherr Göler von Ravensburg, Ferdinand, Großherzoglich Badischer Rittmeister von der Suite in Sulzfeld,

Freiherr Göler von Ravensburg, Karl, Großh. Badischer Kammerherr zu Heidelberg,

Freiherr Göler von Ravensburg, Ernst, Großherzoglich Badischer Ceremonienmeister und Kammerherr in Carlsruhe,

Freiherr Göler von Ravensburg, August, Großherzoglich Badischer Hauptmann im Generalstaab in Carlsruhe,

Freiherr Göler von Ravensburg, Leopold, Großherzoglich Badischer Premierlieutenant in Carlsruhe,

Freiherr Göler von Ravensburg, Victor, Lieutenant in Carlsruhe,

Freiherr von Helmstadt, Franz Ludwig, königlich französischer Marechal de Camp zu Hochhausen,

Freiherr von Hundheim, Alfred, Großherzoglich Badischer Premierlieutenant ausser Dienst in Ilvesheim,

Graf von Ingelheim, Friedrich Karl Joseph, k. k. österreichischer Geheimerrath und herzoglich nassauischer Erzkämmerer zu Mannheim,

von Kettner, Wilhelm Franz, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Forstmeister in Gernsbach,

von Kettner, Ludwig, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Legationsrath in Carlsruhe.

Freiherr von Laroche-Starkenfels-Bulte, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Major von der Suite in Wieblingen,

Freiherr von Leoprechting, Karl August, königlich bayerischer Major von der Suite in Mannheim,

Freiherr von Leutrum, Karl Ludwig, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Carlsruhe.

Freiherr von Menzingen, Karl Peter, königlich württembergischer Major von der Suite in Carlsruhe,

Freiherr von Racknitz, Karl, Großherzoglich Badischer Kammerherr zu Heinsheim,

Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, Franz, Großherzoglich Badischer Staatsrath und Präsident des Großherzoglichen Ministeriums des Innern in Carlsruhe,

Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, August, Großherzoglich Badischer Major von der Suite in Heidelberg,

Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, Rudolph, Großherzoglich Badischer Oberlieutenant ausser Dienst in Eberstadt,

Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Ludwig, Großherzoglich Badischer Kammerherr, Legationsrath und Minister-Resident am königlich württembergischen Hofe zu Stuttgardt,

Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Adolph, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Bödigheim,

Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Karl, Großherzoglicher Kammerjunker zu Baden,

Freiherr Sparre von Kronenberg, genannt Bettendorf, Karl Henning, Großherzoglich Badischer Kammerherr zu Mannheim,

Freiherr von St. Andre, Ernst Alexander, Großherzoglich Badischer Major von der Suite zu Königsbach bei Durlach,

Freiherr von St. Andre, Karl, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Forstmeister zu Bruchsal,

Freiherr von Schilling-Cannstadt, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Capitain von der Suite in Carlsruhe,

von Schmitz-Auerbach, Anton zu Mannheim,

Freiherr von Uexküll-Gyllenband, Eduard Friedrich Ludwig, Großherzoglich Badischer Forstrath zu Carlsruhe,

Freiherr von Venningen, Friedrich Karl Joseph, k. k. österreichischer Kämmerer zu Eichtersheim,

Freiherr von Venningen Ullner, Karl Theodor Heribert, königlich bayerischer Kammerherr in Mannheim,

Graf von Waldkirch, Maximilian, Großherzoglich Badischer Kammerherr zu Mannheim,

Graf von Wieser, Joseph, Großherzoglich Badischer Hauptmann von der Suite in Stein am Kocher,

Freiherr von Zobel-Gibelstadt-Darstadt, Friedrich, k. k. österreichischer Kämmerer zu Messelhausen.

Carlsruhe, den 24. Februar 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Die Befugniß der Bezirkförster zu Anrechnung der Feuerungsgebühr betreffend.

Durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 21. d. M. Nro. 96. ist verfügt worden, daß den Bezirksförstern — vom 1. Oktober 1840 anfangend — während der Monate Oktober bis April, beide einschließlich, die Anrechnung von einem Zehntheil der Diät als Feuerungsgebühr in allen Fällen zu gestatten sey, in welchen sie überhaupt zum Diätenbezug berechtigt sind.

Dieß wird andurch im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. Januar 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Concurs- oder Dienstprüfung rezipirter katholischer Geistlichen betreffend.

Diejenigen katholischen noch nicht definitiv angestellten Geistlichen, welche sich in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 10. April v. J. Regierungsblatt Nro. X. und der weitern höchsten Entschließung vom 4. Juli v. J. Regierungsblatt Nro. XX. Seite 142 zur Competenzbefähigung für eine Pfarrei oder sonst einer Kirchenpfründe der Concursprüfung unterziehen wollen, werden in Kenntniß gesetzt, daß dieses Jahr ausnahmsweise zwei solche Concursprüfungen, die erste am 3. Mai, die zweite am 16. August in Freiburg abgehalten werden, und sie sich wegen Zulassung zu einer derselben wenigstens 6 Wochen vor dem bestimmten Prüfungs-Termin unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, namentlich über die Zeit ihrer Ordination über eine wenigstens zweijährige Uebung in der Seelsorge und über ihren sittlichen Wandel bei der katholischen Kirchensection zu melden haben.

Carlsruhe, den 5. Februar 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Die Bestätigung mehrerer General-Agenten von Fahrnißversicherungsgesellschaften betreffend.

In Gemäßheit des §. 8. der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 Regierungs-Blatt Nro. XXXVI. zum Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr, sind auf die geschehene Anmeldung nachstehende General-Agenten der im Großherzogthum zugelassenen Feuerversicherungsgesellschaften von diesseitiger Stelle bis jetzt bestätigt worden:

1) für den Badischen Phönix:
Handelsmann K. F. Sohler in Gengenbach;

2) für die Feuerversicherungsgesellschaft in Elberfeld:
H. A. Andreä zu Carlsruhe;

3) für die Aachen-Münchner Feuerversicherungsgesellschaft:
Handelsmann B. Schweig zu Carlsruhe;

4) für den französischen Phönix:
das Handelshaus Huth und Comp. zu Neufreistedt;

5) für die kolnische Feuerversicherungsgesellschaft:
Handelsmann Eduard Kölle zu Carlsruhe.

Carlsruhe, den 16. Februar 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Uebersicht der Schülerzahl an der polytechnischen Schule und an der damit in Verbindung stehenden Vorschule.

Im Studienjahr $18^{40}/_{41}$ besuchten diese Anstalt und zwar:

	Inländer.		Ausländer.	Im Ganzen.
	Deren Eltern in Carlsruhe wohnen.	Deren Eltern nicht zu Carlsruhe wohnen.		
1) Die 1te allgemeine mathematische Klasse . .	20	35	13	68
2) Die 2te allgemeine mathematische Klasse . .	12	28	10	50
3) Die Ingenieurschule	10	18	9	37
4) Die Bauschule	1	8	25	34
5) Die Forstschule	4	14	19	37
6) Die höhere Gewerbschule	4	17	32	53
7) Die Handelsschule	5	20	—	25
8) Die Vorschule	50	24	4	78
hiezu kommen				
9) Hospitanten	13	9	7	29
Zusammen :	119	173	119	411

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 20. Februar 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Verdienst-Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Amtsdiener Schächner zu Adelsheim die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Majestät der König von Württemberg haben dem Obersten und Chef des Generalstabs von Fischer das Commandeurkreuz und dem Oberstlieutenant von Röder im Generalstab das Ritterkreuz des Königlichen Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht. Durch höchste Ordre vom 13. Januar 1841 wurde denselben die Erlaubniß ertheilt, diese Orden annehmen und tragen zu dürfen.

Stiftungen.

Der Dekan und Stadtpfarrer Reislin zu Möhringen hat 200 fl. für die katholische und 100 fl. für die protestantische Schule zu Sunthausen gestiftet.

Der verstorbene fürstlich fürstenbergische Hofrath und Leibarzt Dr. Wilhelm Rehmann von Donaueschingen hat an das Karls-Krankenhaus allda eine Schenkung von 500 fl. gemacht.

Die Wittwe des zu Mannheim verstorbenen Medizinalraths Dr. Steimig schenkte der Armenkasse in Wertheim ihren daselbst besitzenden Pflanzgarten.

Heinrich Menger'sche Eheleute stifteten zur Unterhaltung einer ständigen Festkerze in die Kirche zu Rauenberg 50 fl.

Ein Ungenannter in den katholischen Armenfond in Stein 100 fl.

Diese Stiftungen haben in Anerkennung ihres lobenswerthen Zweckes die Staatsgenehmigung erhalten.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Befördert wurden:

Durch höchste Ordre vom 12. Januar 1841 der Hauptmann Fritsch im 3ten Infanterie-Regiment zum überzähligen Major.

Durch höchste Ordre vom 22. Januar 1841:

zu Hauptmänner:

der Oberlieutenant Gilm von Rosenegg im 3ten Infanterie-Regiment,
" " von Böcklin im 2ten Infanterie-Regiment,
" " von Beust im Leib-Infanterie-Regiment,

der Oberlieutenant von Rink im 2ten Infanterie-Regiment,
" " von Cancrin im Leib-Infanterie-Regiment,
" " und Divisions-Adjutant von Neubronn im 4ten Infanterie-Regiment,
" " von Froben im Leib-Infanterie-Regiment;

zu Oberlieutenants:

der Lieutenant von Schilling im 1sten Infanterie-Regiment,
" " Theodor von Adelsheim im 1sten Infanterie-Regiment,
" " von Beust im Dragoner-Regiment Großherzog;

zu Lieutenants:

Portepeefähnrich Eichfeld im 1sten Infanterie-Regiment,
" " von Vincenti im Dragoner-Regiment Großherzog.

Versetzt wurden:

durch gleiche höchste Ordre vom 22. Januar 1841,

zum Leib-Infanterie-Regiment:

der Major von Klock vom 3ten Infanterie-Regiment,
" Hauptmann von Adelsheim vom 2ten Infanterie-Regiment,
" " Leonhard von Beck vom 1sten Infanterie-Regiment,
" " Anton von Fick vom 2ten Infanterie-Regiment,
" " Koch im 1sten Infanterie-Regiment,
" Oberlieutenant Eisenlohr vom 1sten Infanterie-Regiment,
" " Adolph von Ehrenberg vom 1sten Infanterie-Regiment,
" " Graf von Kageneck vom 1sten Infanterie-Regiment,
" " Graf Karl von Enzenberg vom 3ten Infanterie-Regiment,
" " Adolph Keller vom 4ten Infanterie-Regiment,
" Lieutenant von Peternell im 2ten Infanterie-Regiment,
" " von Adelsheim vom 3ten Infanterie-Regiment,
" " Emil von Stern vom 4ten Infanterie-Regiment.

zum 1sten Infanterie-Regiment:

der Hauptmann Walz vom Leib-Infanterie-Regiment,
" " von Beust vom Leib-Infanterie-Regiment,
" Oberlieutenant Dietz vom 3ten Infanterie-Regiment,
" " Wilhelm Graf von Sponeck vom 2ten Infanterie-Regiment,
" Lieutenant Bauer vom 2ten Infanterie-Regiment:

zum 2ten Infanterie-Regiment:

der Hauptmann Mersy vom 4ten Infanterie-Regiment,
" Oberlieutenant Theoder von Adelsheim vom 1sten Infanterie-Regiment,
" Lieutenant Rudolf Hoffmann vom 3ten Infanterie-Regiment:

zum 3ten Infanterie-Regiment:

der Oberlieutenant Heinrich von Renz vom 1sten Infanterie-Regiment, und
" Lieutenant Castorph vom 1sten Infanterie-Regiment;

zum 4ten Infanterie-Regiment:

der Hauptmann von Böcklin vom 2ten Infanterie-Regiment;

ferner wurde:

durch weitere höchste Ordre vom 22. Januar 1841 der als Oberst in auswärtigem Dienst gestandene Hugo Straus zum Hauptmann der Suite der Infanterie ernannt und dem Infanterie-Divisions-Commando als Adjutant zugetheilt.

Durch höchste Entschließung vom 12. Januar 1841 wurde dem Oberguide Harlfinger bei dem militärisch topographischen Büreau die Staatsdiener-Eigenschaft ertheilt.

Pensionirt wurden:

durch höchste Ordre vom 12. Januar 1841 der Hauptmann Schmidt vom 4ten Infanterie-Regiment, und durch höchste Ordre vom 22. Januar 1841 der Oberlieutenant von Schweikhard im 1sten Dragoner-Regiment, beide wegen Kränklichkeit und bis zu ihrer Wiederherstellung.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Hofgerichtsdirector von Beust zum Präsidenten des Hofgerichts des Mittelrheinkreises, den Oberhofgerichtsrath Obkircher aber zum Director desselben Hofgerichts zu ernennen,

die auf den Geheimen Hofrath Professor Roßhirt gefallene Wahl zum Prorector der Universität Heidelberg für das Studienjahr von Ostern 1841 bis dahin 1842 zu genehmigen,

die höchste landesherrliche Bestätigung zu der fürstlich leiningenschen Präsentation des bisherigen Amtsassessors Macarius Felleisen zu Mosbach zum Amtmann bei dem Großherzoglich fürstlich leiningenschen Bezirksamte Sinsheim zu ertheilen.

dem Oberlieutenant von Seldenek bei der Gendarmerie den Charakter als Rittmeister,

und dem Registrator Frisch bei der Regierung des Unterrheinkreises den Charakter als Kanzleirath zu verleihen,

dem Amtmann von Neubronn zu Lahr die Stelle eines Amtsvorstandes zu Kork, und

dem Amtmann Neumann in Waldshut die zweite Beamtenstelle bei dem Oberamte Lahr zu übertragen,

den Amtmann Felder in Bräunlingen in gleicher Eigenschaft zu dem Amte Waldshut zu versetzen,

dem Amtmann Maximilian Waag in Durlach die Stelle eines zweiten Beamten bei dem Stadtamte Carlsruhe,

dem Amtmann Karl Stuber zu Adelsheim die zweite Beamtenstelle bei dem Oberamt Durlach zu übertragen,

den Rechtspracticanten Philipp Kast zu Walldürn zum Assessor bei dem Bezirksamt Adelsheim zu ernennen,

dem Kanzlisten Karl Höffen bei der Sanitätscommission die Stelle eines Registrators bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zu übertragen,

den Kanzlisten Johann Bürgin bei dem Polizeiamt in Carlsruhe in gleicher Eigenschaft zur Sanitätscommission zu versetzen,

das erledigte Physicat in Bühl dem Physicus Himmelseher in Sinsheim zu übertragen,

den Domänenverwalter Gaupp in Stockach zum Revisor bei der Hofdomänenkammer zu ernennen und den Domänenverwalter Pecher in Meersburg auf die Domänenverwaltung Stockach zu versetzen,

dem Revisor Wolff bei der Hofdomänenkammer die Domänenverwaltung Kork,

die erledigte evangelische Stiftungs-Revisorsstelle bei der Regierung des Mittelrheinkreises dem Cameralassistenten Christian Limberger von Emmendingen,

die erledigte Stelle eines Decans der Diöcese Bretten, dem bisherigen Decanatsverweser Jakob Mühlhaußer zu Bretten,

die erledigte evangelisch protestantische Pfarrei Feudenheim dem bisherigen Pfarrer zu Sindolsheim Jakob Wenzel,

die erledigte evangelische Pfarrei Denzlingen dem Pfarrer Friedrich Wilhelm Lämmert von Bammenthal,

dem Pfarrer Johann Michael Herrenknecht von Bingen die erledigte evangelische Pfarrei Britzingen,

die erledigte katholische Pfarrei St. Roman, Amts Wolfach, dem Priester Franz Xaver Ochs von Spessart, Amts Ettlingen, bisherigen Pfarrverweser zu Bimbuch, Amts Bühl, zu übertragen,

sodann den Landchirurgen Maier in Hornberg wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit, auf dessen unterthänigste Bitte, in den Pensionsstand zu versetzen.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Priesters Johann Baptist Kutruff von Donaueschingen, dermaligen Pfarrverwesers in Aasen, auf die Pfarrei Unterbaldingen, Amts Möhringen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem vormaligen fürstlich salm-krautheimischen Domänen-Kanzlei-Director Hofrath Gerger in Gerlachsheim ist durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 18. Februar l. J. die Erlaubniß ertheilt worden, das ihm früher verliehene Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften in Heidelberg wieder auszuüben.

Dem vormaligen Amtmann von Chrismar ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt und ihm gestattet worden, solches in Lörrach auszuüben.

Dem Rechtspracticanten Friedrich von Engelberg zu Mannheim wurde das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt.

Von zwölf Rechtscandidaten, welche sich der letzten Spätjahrs-Prüfung unterzogen haben, wurden durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 5. Februar l. J. nachstehende acht unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen:

Albert Mays von Heidelberg,
Eduard Bachelin von Rastadt,
Leopold Fineisen von St. Georgen,
Peter Guerillot von Bruchsal,
Stephan Gamber von Breisach,
Franz Weber von Freiburg,
Leopold Warnkönig von Lüttich, und
Joseph Bühler von Offenburg.

Nach Beschluß des Oberstudienraths vom 11. Januar 1841 wurden, nach im August 1840 erstandener vorschriftsmäßiger philologischer Prüfung, unter die Zahl der Lehramtscandidaten aufgenommen:

Joseph Karl Rauch von Mannheim,
Jacob Lamey von Dainbach,
Friedrich Burghart Schumacher, gebürtig von Hannover, Bürger in Weinheim,
Karl Provence von Pfullendorf,
Ludwig Eisinger von Heidelsheim,
Michael Langenbach von Buchholz,
Otto Eisenlohr von Pforzheim, und
Franz Schwab von Oberneudorf.

Der Baucandidat Errleben von hier ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Baupracticanten aufgenommen worden,

dem practischen Arzt und Wundarzt Johann Nepomuk Fischer zu Donaueschingen ist nach vorschriftsmäßig erstandener Prüfung von der Sanitätscommission die Licenz zur Ausübung der Geburtshülfe, und

dem Candidaten der Pharmacie Casimir Glykherr von Freiburg ist nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Pfarrcandidat Johann Friedrich Herrmann von Pforzheim, recipirt 1828, ist aus der Reihe der evangelischen Pfarrcandidaten ausgetreten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Durch das Ableben des Amtmanns Lederle die Stelle eines Vorstandes bei dem Bezirksamt Borberg. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der fürstlich leiningenschen Domänenkanzlei in Amorbach binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

2) Die zweite Beamtenstelle bei dem Oberamt Bruchsal. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb 4 Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

3) Das Physicat Hoffenheim zu Sinsheim mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdfourage ad 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der Sanitätscommission binnen 4 Wochen zu melden.

4) Die Stelle eines Assessors bei dem Großherzoglich Badischen fürstlich leiningenschen Amte Mosbach. Die Bewerber um dieselbe haben sich Behufs der Präsentation bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft vorschriftsmäßig zu melden.

5) Die erledigte Stelle eines Landchirurgen zu Hornberg soll mit einem Medico-Chirurgen wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich bei der Sanitätscommission innerhalb 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

6) a) Das Amtschirurgat zu Eberbach,
   b) das Amtschirurgat zu Walldürn, und
   c) das Amtschirurgat zu Stühlingen,

jedes mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdfourage ad 120 fl.

Die Bewerber um diese Stellen und zwar ad a. und b. haben sich bei der fürstlich leiningenschen und ad c. aber bei der fürstlich fürstenbergischen Domänenkanzlei zu Donaueschingen innerhalb 4 Wochen zu melden.

7) Das evangelische Diaconat Emmendingen, mit welchem die erste Lehr- und Vorstandstelle an der dortigen höhern Bürgerschule verbunden ist, mit einem Gehalt im Competenzanschlag von 576 fl. 29 kr. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei Großherzoglichem Oberstudienrath vorschriftsmäßig zu melden.

8) Durch die Beförderung des Pfarrers Wenzel auf die Pfarrei Feudenheim ist die evangelisch protestantische Pfarrei Sindolsheim, Decanats Adelsheim, mit einem Competenzanschlag von 748 fl. 4 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen bei der Grund- und Patronatsherrschaft, den Freiherrn Rüdt von Collenberg-Eberstadt zu melden.

Berichtigung:

Aus Versehen hat sich im §. 23. des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude, Regierungsblatt Nro. 28. v. J. ein Druckfehler eingeschlichen, indem es dort auf Seite 205 Zeile 11 von oben, statt: „Ein und zwanzig Theil“, heißen soll: „Ein Zwanzigtheil.“

Im Regierungsblatt vom vorigen Jahr Nro. 37, Seite 303 Zeile 8 von oben, soll es heißen: „die Kanzleiräthin von Schreeb, geborne von Röder zu Diersburg, und ihre Tochter Fräulein Amalie von Schreeb.“

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19. März 1841.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf den 15. des künftigen Monats um Uns zu versammeln.

Wir laden daher sämmtliche Mitglieder der beiden Kammern ein, sich an gedachtem Tage dahier einzufinden, die gewählten Abgeordneten der ersten Kammer und die Abgeordneten der zweiten Kammer, welche im Staatsdienste stehen, nachdem sie vorerst den erforderlichen Urlaub bei der ihnen vorgesetzten Stelle nachgesucht und von Uns erhalten haben werden.

Die Dauer der Sitzung bestimmen Wir auf drei Monate.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 11. März 1841.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Die bisherigen Abgeordneten für den 2ten Stadtwahlbezirk (Stadt Constanz) Handelsmann Carl Delisle, und für den 5ten Aemterwahlbezirk (Aemter Villingen und Hüfingen) Hofgerichts-director Obkircher sind aus der 2ten Ständekammer ausgetreten, und es ist demnach vermög höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. d. M. Nro. 394. die Vornahme von Ersatzwahlen für dieselben angeordnet und der Geheimerath und Regierungs-Director Freiherr von Sensburg in Constanz als landesherrlicher Commissär für den erstern und der Regierungsrath von Merhardt zum landesherrlichen Commissär für den leztern Wahlbezirk zu diesem Behufe ernannt worden.

Carlsruhe, den 8. März 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Verordnung.

Den Salmen- und Sälmlingefang im Rhein betreffend.

Zur Beseitigung der wesentlichen Nachtheile, die durch den ungeregelten Fang der Salmenweibchen und Sälmlinge im Rhein herbeigeführt werden, und welche einer bedeutenden Anzahl von Fischern ihre Nahrung immer mehr zu beschränken und zuletzt ganz zu entziehen drohen, sind mit den Regierungen der übrigen betheiligten Staaten, Frankreich, Canton Basel, Stadt- und Landschaft, und Aargau nachfolgende Anordnungen zur gemeinschaftlichen Handhabung verabredet worden, und werden auf erfolgte höchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. Februar 1841. Nro. 321, hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Der Fang der Sälmlinge ist in den Monaten März, April und Mai bei Strafe von 10 bis 15 Reichsthalern für jeden Uebertretungsfall verboten.
2) Ebenso ist der Gebrauch von Netzen, deren Maschen kleiner sind, als ¾ Quadratzoll in den genannten Monaten gänzlich und bei Strafe der Hinwegnahme des Netzes untersagt, und
3) die Tödtung der Salmenweibchen oder Lüdern ist während der Laichzeit in den Monaten November und December bei einer Strafe von 10 Reichsthalern für den einzelnen Fall verboten.

Carlsruhe, den 24. Februar 1841.

Ministerium des Innern
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Bekanntmachungen.

Den Abschluß einer Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile betreffend.

Durch eine zwischen der Großherzoglich Badischen und Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossene und beiderseits höchsten Orts ratifizirte Uebereinkunft in rubrizirtem Betreff ist Nachstehendes festgesetzt worden:

Art. 1.

Nachdem die beiden contrahirenden Regierungen übereingekommen sind, das Recht der oben erwähnten Nacheile über die Landesgrenze hinaus gegenseitig zu gestatten, so sollen die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Großherzoglich Hessischen Polizei- oder

Gerichts-Behörden, sowie deren hierzu nach den Großherzoglich Hessischen Gesetzen befugten Organe, ermächtigt seyn, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen über die Großherzoglich Badische Landesgrenze, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen und innerhalb derselben zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Arretirten unverzüglich der nächsten Großherzoglich Badischen Polizei- oder Justiz-Behörde abzuliefern, in deren Bezirk die Verhaftung erfolgt. Letztere wird denselben, falls er kein Großherzoglich Badischer Unterthan ist, auf gestellte Requisition der betreffenden Großherzoglich Hessischen Behörde unverzüglich ausliefern.

Art. 2.

Im Falle hierbei eine Haussuchung auf Großherzoglich Badischem Gebiete nothwendig wird, hat der verfolgende Großherzoglich Hessische Offiziant sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde oder Orts-Polizeibeamten zu wenden und diesen zur Vornahme der Visitation in seiner Gegenwart aufzufordern. Derselbe hat den hierbei aufgefundenen Verfolgten in sichere Verwahrung bringen zu lassen, auch über eine solche Haussuchung sogleich ein Protocoll aufzunehmen und weder für dieses noch für jene eine Belohnung zu empfangen. Die eine Ausfertigung des Protocolls ist alsbald dem requirirenden Offizianten einzuhändigen, eine zweite Ausfertigung aber dem Untergerichte des Bezirks zu übersenden, bei Vermeidung einer Dienstordnungsstrafe von einem bis fünf Gulden für denjenigen Ortsvorstand oder Orts-Polizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete. Zugleich soll auch den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauses, worin sich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft des Ortsvorstands oder Ortspolizeibeamten gestattet seyn.

Art. 3.

Es wird jedoch in obigen Fällen vorausgesetzt, daß der verfolgende Offiziant zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen seyn müsse, wenn ihn nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht.

In Folge höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. Januar d. J. wird diese Uebereinkunft andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die betreffenden Großherzoglichen Behörden angewiesen, sich in vorkommenden Fällen genau hiernach zu achten.

Carlsruhe, den 5. März 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Roggenbach.

Die Errichtung einer mit dem Pädagogium verbundenen höhern Bürgerschule zu Durlach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. Februar d. J. Nro. 288. die Errichtung einer mit dem Pädagogium verbundenen hohern Burgerschule zu Durlach, mit einem fünfjährigen Kurse in vier Klassen, gnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. Januar 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Stiftungen.

Der in Offenburg verstorbene pensionirte Amtsrevisor, vormals ortenau'sche Gerichtsvogt Brutschin hat die Armenfonds der vormals ortenauischen Gerichte Achern, Appenweier, Griesheim und Ortenberg, jedes zu 2/9, und Ottersweier zu 1/9 als Erben seines gesammten, in 10,117 fl. 39 kr. bestehenden Kapitalvermögens eingesetzt.

Gemeinderath Mainhardt in Tauberbischofsheim und seine beiden Kinder Peter und Franziska schenkten in die dortige Volksschule eine Schulorgel im Werthe von 77 fl.

Die verstorbene Anna Maria Boos von Stetten am kalten Markt dem dortigen Ortsarmenfond 20 fl.

Die Maria Antonia Würtemberger dem Armenfond der Gemeinde Hürlingen 982 fl.

Die Pfarrer Kittler'schen Erben von Weiterdingen dem Armenfond daselbst 100 fl.

Ein Ungenannter dem Lehrgelderfond zu Villingen eine Schenkung von 200 fl.

Fräulein Antonia Wärtemberger zum Lokalarmenfond in Wellendingen 600 fl

Mathias Graß von Todtnauberg in den dortigen Schulfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung von zwei jährlichen Seelenämtern 200 fl.

Maria Rösch, Ehefrau des Joh Laiber von Offnadingen, in den dortigen Schulfond 25 fl.

Landolin Maurer von Oberhausen in den dortigen Armenfond 50 fl.

Ein Ungenannter in den Armenfond zu Furtwangen 76 fl.

Werkmeister Michael Lang von Triberg in den Armenfond daselbst mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißmesse 36 fl.

Die ledige Cäcilie Kiefer von Altern in den dortigen Schulfond zur Abhaltung von vier jährlichen Gedächtnißmessen und Verwendung des Zinsrestes zur Anschaffung von Kleidern und Schulbedürfnissen für arme Kinder 300 fl.

Die Erben des Benedikt Werber von Ettenheim in den Spitalfond daselbst zur Bekleidung armer Kinder 150 fl.

Franz Joseph Dietsche von Rheinfelden zur Bekleidung armer Schulkinder der Gemeinden Herthen und Wyhlen 500 fl

Pfarrer Schember zu Kleinkems in den dortigen Almosenfond 28 fl. 24 kr.

Elisabeth Seiz von Triberg in die dortige Filialkirche mehrere Paramente und Utensilien im Werthe von 41 fl.

Xaver Kuenzer von Herbolzheim in den dortigen Armenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes 100 fl.

Elisabethe Bühler, geborene Kirgus, von Lehengericht in den dotigen Waisenfond 200 fl.

Die Ehefrau des Johann Rainer von Gremelsbach in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißmesse 100 fl.

Diese Stiftungen haben in Anerkennung ihres lobenswerthen Zweckes die Staatsgenehmigung erhalten.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Beförderungen.

Durch höchste Ordre vom 2. Februar 1841 erhielt der Oberlieutenant von Seldeneck von der Gendarmerie den Character als Rittmeister, und

durch höchste Entschließung vom 2. Februar l. J. wurde der seither characterisirte Assessor Obermüller zum wirklichen Assessor des Kriegs-Ministeriums und des Oberkriegs-Gerichts ernannt.

Pensionirungen.

Nach höchster Ordre vom 15. Februar l. J. wurde Oberlieutenant von Bodmann im Dragoner-Regiment Großherzog bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit mit dem Character als Rittmeister und der Erlaubniß die Uniform von der Cavallerie zu tragen.

Versetzungen.

Nach höchster Ordre vom 9 Februar l. J. wurde Lieutenant Stengel vom 4ten Infanterie-Regiment zum Leib Infanterie-Regiment, und

Lieutenant von Stern vom Leib-Infanterie-Regiment zum 4ten Infanterie-Regiment versetzt.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Ministerialrath Lauckhard bei dem Justiz-Ministerium zum Oberhofgerichtsrath,

den Auditor Ruth dahier zum Assessor bei dem Stadtamt Carlsruhe,

den bisherigen Oberrevisor Ludwig Katz, zum Assessor bei der Oberpostdirection gnädigst zu ernennen geruht,

den Stiftungsrevisionsgehülfen Weber in Freiburg zum Stiftungsrevisor bei der Regierung des Oberrheinkreises zu ernennen;

den Prosector Privatdocenten Dr. Kobelt von Heidelberg in gleicher Eigenschaft an die Universität Freiburg zu versetzen;

dem Kammerfourier Morstadt, in Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste, den Character als Rath zu ertheilen;

den Hoftapezier Verblinger zum Schloßverwalter zu ernennen;

den Amtsrevisor Eberle zu Bonndorf in Pensionsstand zu versetzen, und

die katholische Pfarrei Roggenbeuern, Amts Meersburg, dem erzbischöflichen Decan und Pfarrer Meister in Riedern zu verleihen;

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Priesters Joseph Blatter von Oberwangen, dermaligen Pfarrverwesers zu Niederwihl, auf die Pfarrei Kappel, Amts Neustadt,

die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Vicars Johann Baaler in Löffingen auf die Kaplanei zu Horheim, Amts Stühlingen,

die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Priesters Michael Wehrle von Löffingen, dermal Vikar zu Wehr, auf die Pfarrei Engelwies, Amts Stetten,

und die fürstlich von der Leyen'schen Präsentation des Pfarrverwesers Johann Nepomuck Beck zu Seelbach auf die neuerrichtete Pfarrei Reichenbach, Oberamts Lahr.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 5. Merz d. J. Nro. 1103. ist dem Rechtspracticanten Anton Hamburger zu Radolphzell das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und gestattet worden, dasselbe in Engen auszuüben

Durch Beschluß des Ministeriums des Innern ist dem vormaligen Amtsassessor Kehl zu Hüfingen die Erlaubniß zu Ausübung des Schriftverfassungsrechts in Verwaltungsgegenständen, unter Gestattung seinen Wohnsitz in Donaueschingen zu nehmen, ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Amtsrevisorat Bonndorf.

2) Das Amtsrevisorat Bühl. Die Bewerber um diese Stellen haben sich nach Maaßgabe der Justizministerial-Verordnungen vom 21. November 1825 (Regierungsblatt Nro. XXIX.) und vom 26. August 1826 (Regierungsblatt Nro. XXXII.) innerhalb vier Wochen bei den betreffenden Kreisregierungen anzumelden.

3) Durch die Beförderung des Pfarrers Lämmert nach Denzlingen ist die Pfarrei Bammenthal, Decanats Neckargemünd, mit einer Competenz von 1345 fl., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 212 fl. 28 kr. lastet, welche der neu ernannte Pfarrer in angemessenen Terminen zu berichtigen hat, in Erledigung gekommen.

4) Durch das den 30. November 1840 erfolgte Ableben des Pfarrers Venator ist die evangelische Pfarrei Rheinbischofsheim, mit einem Competenzanschlag von 909 fl. 18 kr. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese 2 Stellen haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Decanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

5) Durch erfolgtes Ableben des Pfarrers Bindert ist die Pfarrei Hausen vor Wald, Amts Hüfingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl., worauf der Rest des seit 1837 laufenden vierjährigen Kriegsschuldenprovisoriums von 78 fl. 10 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als dem Patron nach Vorschrift zu melden.

6) Das Amtschirurgat Hornberg mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdfourrage von 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle, aus der Zahl der Medico-Chirurgen haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitätscommission zu melden.

7) In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg ist für ein Mädchen aus den vorhin österreichischen Landestheilen ein Freiplatz offen. Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Gesuchen unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensumstände, Fähigkeiten und Aufführung binnen 4 Wochen an die katholische Kirchensection zu wenden.

Gestorben sind:

am 26. November	1840	der Hofrath und ordentliche Professor von Rotteck an der Universität Freiburg.
„ 16. Dezember	„	der Kirchenrath und erste evangelisch-protestantische Stadtpfarrer, ordentlicher Professor der Theologie Dr. Johann Friedrich Abegg in Heidelberg,
„ 19. „	„	der Amtsrevisor Frei zu Emmendingen, und
„ 18. Februar	1841	Amtsrevisor Friedrich Arenz in Bühl.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatt Nro. 35. v. J. Seite 265, Zeile 16 von oben soll es statt: „Zimmern mit Knopfhof“ heißen: „Zimmerhof mit Kohlhof“.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. März 1841.

Belehrung.

Der §. 67. der Verfassungs-Urkunde sagt wörtlich:

„Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhülfe gewendet hat.“

Diese ganz klare Bestimmung wurde bei den zahlreichen Eingaben an die Kammern der Landstände bisher sehr häufig nicht beobachtet, daher schon die betreffende Kammer ihnen meistens keine Folge gab, oder, wenn sie solche dem Großherzoglichen Staatsministerium mittheilte, dort entweder die Entscheidung der Staatsbehörde erst veranlaßt werden mußte, oder solche ebenfalls nicht weiter berücksichtigt werden konnten.

Abgesehen davon, daß durch eine Nichtbeachtung der obigen Vorschrift der Verfassungs-Urkunde das gesetzliche und geordnete Verfahren der Staatsbehörden mit Unrecht einer Mißkennung öffentlich ausgesetzt ist, werden hierdurch die Kammern ungebührlich belästigt, deren Verhandlungen verlängert und ein kostbarer Zeitverlust veranlaßt, die Staatsangehörige aber wenden Zeit und Kosten zu Betreibung ihrer Angelegenheiten vergebens auf.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. März d. J. Nro. 496. werden die untergebenen Behörden angewiesen, die Gemeinden und ihre Angehörige hiernach geeignet belehren zu lassen.

Carlsruhe, den 20. März 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11ten d. M. Nro. 428. wird hiemit die Verordnung vom 11. Juli 1812 Regierungsblatt Nr. 22. über die Form der Vorladungen der Bezirksförster zum persönlichen Erscheinen durch die Bezirksämter, in Beziehung auf Straf-Administrativ- und Polizeisachen für aufgehoben erklärt.

Carlsruhe, den 13. März 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Stiftungen.

Die Eheleute Matheus und Margaretha Hattinger zu Bofsheim haben der dasigen Kirche ein Prachtexemplar des bei S. G. Liesching in Stuttgart erschienenen neuen Testaments mit den Psalmen in dem Werthe von 10 fl. gestiftet.

Der verstorbene Martin Blessing in Unterkürnach hat dem Schulfond daselbst 11 fl. vermacht.

Die Alois Ruhschen Eheleute zu Rielasingen, Bezirksamts Radolphzell, haben dem Schul- und Armenfond zu Rielasingen eine Schenkung von 50 fl. gemacht.

Diese Stiftungen haben in Anerkennung ihres lobenswerthen Zweckes die Staatsgenehmigung erhalten.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

die auf den Professor Dr. Leukart gefallene Wahl zum Prorector der Universität Freiburg für das Studienjahr von Ostern 1841 bis dahin 1842 zu bestätigen;

den Oberhofgerichtsrath Saur seiner Bitte gemäß, unter Anerkennung der bisher von ihm geleisteten Dienste, wegen körperlichen Leiden bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit mit Vorbehalt seiner Anciennetät in Ruhestand zu versetzen;

den Hofgerichtsrath Woll in Freiburg zum Oberhofgerichtsrath zu ernennen.;

dem Forstpracticanten Emil von Kageneck die Bezirksforstei Rothenfels und dem Forstpracticanten Leopold Dengler die Bezirksforstei Kandern zu übertragen; sodann den Bezirksförster Fischer in Marzell zur Bezirksforstei Nollingen, den Bezirksförster Ebel in Neuhausen zur Bezirksforstei Marzell,

den Bauconducteur I. Klasse, Ludwig Stimm bei der Wasser- und Straßenbau-Inspection Freiburg in gleicher Eigenschaft zu der Wasser- und Straßenbau-Inspection Heidelberg, und

den Bauconducteur II. Klasse bei der Inspection Rastatt, Julius Eisenlohr, unter Ernennung zum Bauconducteur I. Klasse, zur Wasser- und Straßenbau-Inspection Freiburg zu versetzen; ferner

die evangelische Pfarrei Tannenkirch dem Pfarrer Ludwig Friedrich Wagner von Wies,

dem bisherigen Hof- und Stadtvicar Frommel dahier die erledigte Pfarrei Binzen,

die erledigte evangelische Pfarrei Eppelheim dem bisherigen Pfarrer zu Schwetzingen Gottlieb Daniel Pfeiffer,

die erledigte Pfarrei Weil dem Pfarrer Christian Jakob Lepper von Maulburg,

dem bisher zu Mundingen als Pfarrverweser angestellten Pfarrer Karl Friedrich Ruckhaber die Pfarrei Maulburg provisorisch, und

die erledigte katholische Pfarrei Bimbuch, Amts Bühl, dem Pfarrer Franz Xaver Knoblauch zu Waltersweier zu übertragen.

Durch höchste Entschließung vom 18. März l. J. ist dem das Schriftverfassungsrecht in Heidelberg ausübenden Rechtspracticanten Georg Weber der Titel eines Advocaten verliehen worden.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind nachstehende Postaspiranten:

Victor Paris von Constanz,
Ferdinand Jahraus von Ellmendingen,
Theodor Müller von Offenburg,
Ludwig Seyfried von Carlsruhe,
Heinrich Wolf von Carlsruhe,
Karl Trübner von Heidelberg,
Maximilian Goll von Carlsruhe,
Conrad Böttlin von Constanz,
Karl Ludwig Bretschger von Carlsruhe,
Adolph Schneeberger von Carlsruhe,
Friedrich Schott von Heidelberg,
Karl Rosenlecher von Lahr,
Sigmund Guerillot von Bruchsal und
Gustav Adolph Stark von Bruchsal

unter die Zahl der Postpracticanten aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die katholische, dem Concursgesetze unterliegende Pfarrei Waltersweier, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 630 fl., größtentheils in Geldfixum, ist in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Reg. Bl. Nro. 38. Art. 4, sowohl bei der Regierung des Mittelrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu Freiburg innerhalb 6 Wochen zu melden.

2) Durch das Ableben des Kaplans Romuald Seitz ist die Stadtkaplanei zu Triberg mit einer Competenz in Geld von 451 fl. erledigt. Der Kaplan hat in der Seelsorge Aushülfe zu leisten, und gegen die besondere Belohnung von jährlich 50 fl. nebst 1 fl. monatliches Schulgeld von jedem Schüler an der Gewerbschule französischen Sprachunterricht zu ertheilen. Die Competenten um diese Kaplanei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38. insbesondere Artikel 4 sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

3) Durch das Ableben des erzbischöflichen Dekans und Pfarrers Franz Ambros Thiebauth ist die katholische Pfarrei Malsch, Amts Ettlingen, mit einem beläufigen Jahrsertrag von 1800 fl. in Zehnten und Güterbenützung, worauf die Verbindlichkeit ruhet, einen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verotdnung vom Jahr 1810 Reg. Bl. Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

4) Durch das Ableben des Dekanatsverwalters und Bezirksschulvisitators Stadtpfarrers Roth zu Weinheim ist die Pfarrei der Altstadt Weinheim mit einem Competenzanschlag von 903 fl. 20 kr. in Erledigung gekommen. Auf derselben haften eine Kriegsschuld von 254 fl. 38 kr. und 226 fl. 52 kr. Prozeßkosten, welche der neu ernannt werdende Pfarrer, soweit sie nicht aus den Interimsrevenuen abgetragen werden können, in angemessenen Terminen zu zahlen hat.

5) Durch das Ableben des Pfarrers Sonntag ist die evangelische Pfarrei Badenweiler, Dekanats Müllheim, mit einem Kompetenzanschlag von 1638 fl. 51 kr., worauf jedoch die Verpflichtung zur Haltung eines Vikars und andere damit verbundene Lasten im Anschlage von 132 fl. ruhen, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um die letztgedachten zwei Pfarreien haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2. April 1841.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Ständeversammlung für die Dauer des nächsten Landtags, Unseres geliebten Herrn Bruders des Markgrafen **Wilhelm** Hoheit und Liebden, sodann zum ersten Vice-Präsidenten, Unseres Herrn Vetters und Schwagers des Fürsten von **Fürstenberg** Durchlaucht und Liebden und zum zweiten Vice-Präsidenten, Unseren Großhofmeister, Staatsminister Freiherrn von Berckheim. Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 31. März 1841.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gefolge der §§. 27 und 32 der Verfassungs-Urkunde gnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

1) Unseren Großhofmeister, Staatsminister Freiherrn von Berckheim,
2) Unseren General-Lieutenant und Divisionär, Freiherrn von Stockhorn,

3) Unseren General-Lieutenant und General-Adjutanten von Freystedt,
4) Unseren Staatsrath Wolff,
5) Unseren General-Major, Freiherrn von Cassolaye,
6) Unseren General-Auditor und Geheimen-Kriegsrath Vogel,
7) Unseren Kammerherrn und Geheimen-Legationsrath Freiherrn von Marschall,
8) Unseren Kammerherrn und Oberforstrath, Freiherrn von Gemmingen.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Unsere höchste Entschließung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 31. März 1841.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Kammerherrn Freiherrn von Kniestedt das Ritterkreuz Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Stiftungen.

Die Kronenwirth Weidmann'schen Eheleute von Sindolsheim haben in die dasige Kirche ein Altartuch und eine Kanzelbekleidung von schwarzem Tuch mit silbernen Franzen gestiftet.

Die in Salem verstorbene Schlossermeister Seiz'sche Wittwe, Katharina, geborne Bäuerle, hat der Vogtei Beuren ein Kapital von 150 fl. geschenkt.

Der Stiftung des zu Niederbühl verstorbenen Pfarrers Franz Xaver Frühe von 3000 fl. in den dortigen Armenfond, wovon der Zinsertrag, den aber zur Hälfte die Elisabetha Zäpfel lebenslänglich zu beziehen hat, zur Unterstützung der Armen in Niederbühl und dem Filialorte Förch verwendet werden soll, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Studirenden der Rechte Otto von Vinzenti aus Carlsruhe zu Höchstihrem Hofjunker zu ernennen;

dem Küchenmeister Stäb den Character eines Haushofmeisters zu ertheilen, und den Mundkoch Kühn zum Küchenmeister zu ernennen;

dem Privatdocenten Dr. Ludwig Kayser in Heidelberg den Character eines ausserordentlichen Professors zu ertheilen;

das erledigte Stadtvikariat zu Carlsruhe dem Vikar Karl Lorenz Peter von Carlsruhe, und

das erledigte weitere Stadtvikariat zu Carlsruhe dem Vikar August Ludwig Ehrenfeuchter von Mannheim zu übertragen;

sodann den Bezirksförster Benning zu Huchenfeld, auf sein unterthänigstes Ansuchen, wegen vorgerückten Alters und körperlicher Gebrechen in den Pensionsstand zu versetzen,

und der fürstlich leiningenschen Präsentation des Lehramtspracticanten Franz Meyer von Affenthal als Lehrer an dem Pädagogium zu Tauberbischofsheim die höchste Bestätigung zu ertheilen.

Durch Beschluß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. März d. J. Nr. 3475. wurde dem Rechtspracticanten von Feder in Wertheim das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Assessors bei dem Hofgericht des Oberrheinkreises. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei gedachtem Hofgericht vorschriftsmäßig anzumelden.

2) Durch das erfolgte Ableben des evangelischen Pfarrers Hirt ist die evangelische Pfarrei Efringen, Decanats Lörrach, mit einem Competenzanschlag von 695 fl. 48 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

3) Durch das Ableben der Stiftsdame Freyin Wilhelmine von Degenfeld ist ein Platz in dem Großherzoglich Badischen evangelischen weiblichen adeligen Fräuleinstift in Pforzheim für die dazu berechtigten Familien erledigt worden. Die um Aufnahme Ansuchenden haben nach Vorschrift des §. 11. der Statuten ihr Gesuch binnen 6 Wochen schriftlich bei der Frau Aebtissin einzureichen, und zugleich gehörig beglaubte Zeugnisse über ihre Abstammung, Lebensalter, ledigen Stand, Vermögensverhältnisse, Lebenswandel, Religion und die Ahnenprobe beizufügen.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. April 1841.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Um die dem Fortgange der Zehntablösung im Wege stehenden Hindernisse möglichst zu beseitigen, und der Ungleichförmigkeit in Behandlung des Geschäfts, welche hauptsächlich in dem fühlbar gewordenen Mangel einer Instruction für die Abschätzung der auf Zehnten haftenden Baulasten und in der Verwendung nicht hinreichend unterrichteter Schätzer zu diesem Geschäfte ihren Grund hat, vorzubeugen, sofort den genauen Vollzug der einschlägigen Bestimmungen des Zehntablösungs-Gesetzes vom 15. November 1833 zu befördern, verordnen Wir, wie folgt:

Artikel I.

Bei der Abschätzung der auf dem Zehnten haftenden, für Kirchen, Schulen, oder andere Zwecke bestehenden Baulasten, ist die anliegende Instruction zu befolgen, es mag die Ablösung dieser Lasten im gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder gütlichen Wege betrieben werden, da auch im letzteren Falle die Genehmigung des Ablösungsgeschäfts von Seite der Kirchen-Sectionen nur dann ertheilt werden kann, wenn die gütliche Uebereinkunft auf die Grundlage der gesetzlichen Vorschriften gebaut ist (Artikel 7. der Verordnung vom 27. Februar 1834, Regierungsblatt Nr. X.).

Artikel II.

Damit es an Individuen nicht fehle, welche geeignet sind, das schwierige Geschäft der Baulastenabschätzung, mag diese im gerichtlichen schiedsgerichtlichen oder gütlichen Wege eingeleitet werden, und die Aufstellung der Schätzer von den Partheien selbst oder von Amtswegen geschehen, mit Sachkenntniß und Gründlichkeit vorzunehmen, wird Unser Ministerium des Innern, nach vorgängiger Communication mit Unserem Finanzministerium, für jeden Kreis eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl befähigter Schätzer aufstellen, und deren Ernennung öffentlich bekannt machen.

Artikel III.

Da nach §§. 57 und 58 des Zehntablösungs-Gesetzes dem gerichtlichen Verfahren über die Ablösung der auf dem Zehnten haftenden Lasten jedenfalls der Versuch zu einem gütlichen

Uebereinkommen zwischen dem Zehntberechtigten und denjenigen, zu deren Gunsten die Lasten bestehen, vorangehen soll, so haben die Bezirksämter als Administrativ-Behörden überall, wo die Zehnten zur Ablösung kommen, und es sich aus den im §. 57 des Zehntablösungs-Gesetzes angeordneten Erhebungen ergibt, daß unter den darauf haftenden Lasten Baulasten begriffen sind, die Lastenberechtigten aufzufordern, eine genaue Beschreibung über den Umfang der Baupflicht, nach Anleitung der §§. 14 und 40 der anliegenden Instruction, zu übergeben.

Artikel IV.

Auf Einkunft dieser Beschreibung veranlaßt das Amt das betreffende Dekanat beziehungsweise die betreffende Schulvisitatur zur amtlichen Auskunft über dasjenige, was nach §. 2 der Instruction bei der Schätzung zu berücksichtigen ist.

Artikel V.

Eine Doppelschrift der von den Lastenberechtigten übergebenen Beschreibung wird sodann den Zehntberechtigten und — wofern die Lastenberechtigten nicht zugleich selbst die Lasten-Uebernehmer sind (Zehntablösungs-Gesetz §. 5. Ziffer 1. und 7., und §. 6) —, auch den letztern mitgetheilt. Eben so ist auch eine Doppelschrift der von dem Dekanate und von der Schulvisitatur einkommenden Notizen sowohl den Zehntberechtigten als den Lastenberechtigten beziehungsweise Lastenübernehmern zur Kenntnißnahme mitzutheilen, und zugleich eine Tagfahrt festzusetzen, zu welcher beide Theile vorzuladen sind.

Wo es sich um Baulasten zu Schulgebäuden handelt, da erscheinen nach dem Obigen die politischen Gemeinden als Lastenberechtigte, und es ist daher die erwähnte Mittheilung beziehungsweise Ladung an den politischen Gemeinderath und Ausschuß zu richten. Wenn dagegen Kirchenbauten, Pfarr-, Kaplanei- oder Mößnerhäuser und Kirchhofbauten in Frage sind, also das Kirchspiel betheiligt ist, wird dieses bei den Katholiken durch die Stiftungsvorstände und bei den Evangelisch-Protestantischen durch die Kirchengemeinderäthe vertreten, an welche demnach das Amt seine Verfügungen erläßt. Weil übrigens auch bei Erörterung und Feststellung der das Kirchspiel betreffenden Baulasten die politischen Gemeinden, wo diese in confessioneller Hinsicht ungemischte Gemeinden im gesetzlichen Sinne bilden, ein wesentliches Interesse haben, sind auch hiebei die Gemeinderäthe und Ausschüsse durch die Stiftungsvorstände beziehungsweise Kirchengemeinderäthe von allen, an sie desfalls ergehenden Verfügungen in Kenntniß zu setzen, zu allen Berathungen beizuziehen, und zu den Verhandlungen im gütlichen oder gerichtlichen Wege beizuladen. Ist die politische Gemeinde in confessioneller Hinsicht eine gemischte im gesetzlichen Sinne, oder besteht dieselbe aus mehreren Kirchengemeinden derselben Confession, dann haben die Vertreter der politischen Gemeinde zu den Berathungen und Verhandlungen nur insoferne mitzuwirken, als entweder sie selbst oder die Stiftungs-Vorstände beziehungsweise Kirchengemeinderäthe es begehren.

Bei Verhandlungen außer dem Orte sind, sowohl für die Vertretung der politischen als der Kirchengemeinden, erwählte Vertreter aufzustellen.

Artikel VI.

In der anberaumten Tagfahrt erörtert das Bezirksamt die einschlagenden Verhältnisse und fordert die Betheiligten, wenn sich dieselben zu einem gütlichen Uebereinkommen geneigt zeigen, zur gemeinschaftlichen Wahl eines oder dreier Bauverständigen auf. Das Amt wird die Betheiligten hiebei auf die, in Gemäßheit des Artikels II., als zu Lastenabschätzungen besonders qualifizirt zu bezeichnenden Individuen aufmerksam machen, und sie darüber belehren, daß zur gründlichen Vornahme des Abschätzungs-Geschäfts eine besondere, nicht jedem Werkverständigen eigene Befähigung erfordert werde.

Ist der Gegenstand der Schätzung ein Pfarrhof mit Oekonomie-Gebäuden, so wird, wenn die Betheiligten nicht auf dem Beizug einer Mehrzahl bestehen, ferner die Wahl eines Landwirthschaftsverständigen, und wenn bei der Schätzung Gegenstände vorkommen, deren Beurtheilung technische Kenntnisse erfordert (z. B. Glocken, Orgeln, Uhren), und die Betheiligten den Beizug eines dazu geeigneten besondern Sachverständigen verlangen, auch die Wahl eines solchen von dem Amte veranlaßt.

Artikel VII.

Ergeben sich bei der Erörterung der, die Baulasten betreffenden Verhältnisse Anstände über die Baupflicht selbst, oder über das Maaß der Concurrenz verschiedener Pflichtiger, oder über die von dem Dekanate und der Schulvisitatur erhobenen Notizen, und lassen sich diese Anstände nicht gütlich ausgleichen, so ist bis zur richterlichen Entscheidung des Streits über die Baupflicht, beziehungsweise bis zur Hebung der den Notizen entgegengehaltenen Einsprachen, das gütliche Verfahren auszusetzen.

Artikel VIII.

In der Tagfahrt wird sich das Amt ferner bemühen, die Betheiligten sowohl wegen der sich in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels etwa ergebenden Anstände über die Baupflicht, soferne sich dieselben nicht gütlich beseitigen lassen, als auch wegen der sich im Verlauf des Schätzungs-Geschäfts oder am Ende desselben ergebenden zur gerichtlichen Erledigung geeigneten, gütlich nicht beizulegenden Meinungsverschiedenheiten dahin zu stimmen, daß sie solche zur schiedsrichterlichen Entscheidung aussetzen, und sowohl wegen des Schiedsvertrags als wegen der Wahl des Schiedsgerichts, nach den §§. 187 ff. der Prozeßordnung, sogleich die geeigneten Bestimmungen treffen.

Artikel IX.

Stehen dem Schätzungs-Geschäft keine Anstände entgegen, oder sind die bestandenen gehoben; so wird der Tag des Zusammentritts der Schätzer von dem Amte bestimmt, und hievon sowohl den Schätzern, welchen zugleich die amtlichen Acten zuzustellen sind, als den Betheiligten unter der Aufforderung Nachricht gegeben, dem Abschätzungs-Geschäfte anzuwohnen. Sind die Schätzer aus der Zahl der in Gemäßheit des Artikels II. öffentlich aufgestellten Personen gewählt, so fällt, da sie auf die ordnungsmäßige Vornahme der Schätzungen im Allgemeinen eidlich zu verpflichten sind, deren besondere Beeidigung im einzelnen Falle unter allen Umstän-

den hinweg; andernfalls findet eine Beeidigung nur auf ausdrückliches Verlangen einer oder beider Partheien statt.

Ernennen die Betheiligten drei Schätzer, so haben sie zugleich einen derselben als Obmann zu bezeichnen, und können sie sich über dessen Ernennung nicht vereinigen, so hat das Bezirksamt denselben zu ernennen, was auch in dem Falle zu geschehen hat, wenn die Schätzer, wegen nicht zu Stande gekommener Vereinigung der Betheiligten über deren Ernennung, von Amtswegen ernannt werden.

Artikel X.

Das Amt wird sowohl bei der Wahl der Schätzer als bei der Bestimmung des Tags ihres Zusammentritts dahin wirken, daß theils zur möglichsten Förderung der Baulasten-Abschätzungen im Allgemeinen, beziehungsweise zur Vermeidung des Zeitverlustes durch Hin- und Herreisen der Experten, theils zur Kostenersparniß für die Betheiligten, dieselben Schätzer die sämmtlich nöthigen Taxationen nicht nur in einem und demselben Orte, sondern, wo möglich, in dem ganzen Amtsbezirk, in einer geeigneten Reihen- und Zeitfolge, vornehmen.

Artikel XI.

Zeigen sich im Lauf des Abschätzungs-Geschäfts Anstände der in den §§. 21, 45 und 52 der Instruction bezeichneten Art, und gelingt es den Schätzern nicht, dieselben sogleich an Ort und Stelle zu beseitigen, so bleibt es, auf Vorlage der Acten und des Gutachtens der Schätzer über den Einfluß der Streitfrage auf die Fortsetzung des Geschäfts, dem Ermessen des Amts überlassen, ob es nicht etwa selbst sogleich, und während die Sachverständigen noch beisammen sind, eine gütliche Vereinbarung unter den Theilen versuchen wolle. Im andern Falle leitet das Amt die Erledigung der Anstände im angemessenen Wege ein, und ordnet, nachdem diese erfolgt ist, die Fortsetzung des Schätzungs-Geschäfts an.

Artikel XII.

Ist das Abschätzungs-Geschäft beendigt, und erklären sich die Betheiligten damit einverstanden, so wird von dem Amte alsdann das Weitere nach §. 57 des Zehntablösungs-Gesetzes eingeleitet.

Wenn sich dagegen die Betheiligten mit dem Ergebniß der Schätzung nicht einverstanden erklären, es auch dem Amte nicht gelingt, in einer, auf Vorlage des Schätzungs-Resultats etwa anzuordnenden Tagfahrt eine Vereinbarung zu Stande zu bringen, so tritt alsdann, sofern man sich über ein Schiedsgericht vereinigt hatte, das Verfahren nach den im sechsten Titel der Prozeßordnung vorgeschriebenen Formen ein, oder es ist andernfalls das Bezirksamt als Gerichtsbehörde um richterliche Entscheidung nach den Vorschriften der §§. 58 ff. des Zehntablösungs-Gesetzes anzugehen.

Im letztern Falle sind jedoch, um das Ergebniß der im gütlichen Wege vorgenommenen Schätzung möglichst aufrecht zu erhalten, die Betheiligten zu vernehmen, ob sie nicht zugeben wollen, daß das Gutachten der Schätzer hinsichtlich derjenigen Punkte, in welchen sie dasselbe als richtig anerkennen, auch dem gerichtlichen Verfahren zur Grundlage diene, ohne daß jedoch

bei etwa nöthig erscheinender Erläuterung, Ergänzung oder Wiederholung der Begutachtung die nach §. 65 des Zehntablösungs-Gesetzes und nach den §§. 549 und 550 der Prozeßordnung dießfalls zuläßige Anordnung ausgeschlossen seyn soll.

Artikel XIII.

Werden zur gerichtlichen Schätzung der Baulasten Sachverständige aus der Zahl der, nach Artikel II. eigens aufgestellten Schätzer gewählt, so findet eine besondere Beeidigung derselben für den einzelnen Fall nicht statt, sobald der betreffende Experte für Geschäfte dieser Art im Allgemeinen eidlich in Pflichten genommen worden ist (Prozeßordnung §. 546).

Artikel XIV.

Die Vorschrift des Artikels IX. in Betreff der Wahl eines Obmanns ist auch bei gerichtlichen Baulasten-Abschätzungen zu beobachten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. März 1841.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Instruction

für die Schätzer der auf dem Zehnten haftenden Baulasten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Anschläge der, auf dem Zehnten haftenden Baulasten Behufs der Ablösung, sollen nach §. 42 und §. 43 des Zehntablösungs-Gesetzes auf Schätzungen gegründet werden, welche zu bestimmen haben:

a) wie viele Jahre das Gebäude, auf welches sich die Baulast bezieht, muthmaßlich noch dauern wird;
b) welche Summe der einstige Neubau kosten wird;
c) auf wie viele Jahre die Dauer des neuen Gebäudes angenommen werden kann;
d) was das vorhandene Gebäude im Durchschnitte jährlich an Unterhaltung kosten wird, und
e) was das künftig neu aufgeführte Gebäude während seiner ganzen Dauer im Durchschnitte jährlich zu unterhalten kosten dürfte.

§. 2.

Den Schätzern sind, außer der Beschreibung der abzulösenden Baulast (§. 14), auch die sonstigen zu ihrer Information dienlichen Notizen mitzutheilen. Zu dem Ende hat ihnen das betreffende Amt

a) bei Pfarrkirchen bekannt zu machen, ob und welche Filiale zur Pfarrei gehören, ob und welche von diesen eigene Kirchen mit pfarrlichem Gottesdienste haben und wie oft dieser gehalten wird, oder welche derselben zum Besuche der Hauptkirche gehalten beziehungsweise berechtigt sind. Es ist zugleich die Entlegenheit dieser Filiale vom Hauptorte zu bemerken, und, um die Schätzer von dem Stand der Bevölkerung des betreffenden Confessionstheils zu unterrichten, ein Auszug aus der amtlichen Tabelle über die neueste Volkszählung, in Bezug auf den Hauptort und jedes der zum Kirchenbesuch daselbst berechtigten Filiale, beizulegen;

b) bei Schulhäusern erhalten die Schätzer ein von der Ortsschul-Inspection ausgestelltes Zeugniß über die Zahl der Schulkinder in jedem der drei letztverflossenen Jahre;

c) bei Pfarr- und Schulhäusern wird ihnen bekannt gemacht, ob der Pfarrer, beziehungsweise der Schullehrer, Gehilfen zu halten verpflichtet ist, und wie viele.

Ferner wird ihnen durch das Amt ein Verzeichniß des Pfründeinkommens mit Einschluß des Pfarrzehntens und der Zehntcompetenz, und mit Bezeichnung der, etwa aus Zehnt- oder Zehntcompetenz-Ablösungsgeldern bereits erworbenen Güter oder sonstigen Besitzungen, ausgehändigt. Dabei wird zugleich bemerkt, in welche der vier, durch Artikel 21 des Edicts über die Kirchenlehenherrlichkeit angeordneten Klassen die Pfründe gehöre: ob nämlich zu den Anfangsdiensten, die nach dem obrigkeitlich berichtigten Anschlage nicht über 450 fl. eintragen, — oder zu den untern Mitteldiensten, welche nicht über 750 fl. stehen, — oder zu den obern Mitteldiensten, welche nicht über 1000 fl. stehen, — oder endlich zu den höchsten Diensten, deren Einkommen die letztgedachte Summe übersteigt, — und ob hiernach der Pfründnießer, zu Folge des §. 21 des Bauedicts vom 26. April 1808, einen jährlichen Baubeitrag von 5 fl., 7 fl., 11 fl. oder 15 fl. zu leisten habe.

d) Bei Begräbnißstätten endlich sind die Schätzer von dem Stand der dazu berechtigten Bevölkerung zu unterrichten.

§. 3.

Bei Abschätzung von Pfarrhöfen soll, wenn die Betheiligten nicht auf einer Mehrzahl bestehen, ein landwirthschaftsverständiger mitwirken. Zur Abschätzung von andern Gegenständen, deren Beurtheilung technische Kenntnisse erfordert (z. B. Glocken, Orgeln, Uhren), kann, sobald es die Betheiligten verlangen, ein Sachverständiger beigezogen werden.

§. 4.

Die Schätzer beginnen das Geschäft mit einer genauen Besichtigung des Gebäudes, in Beiseyn des Zehntherrn und der Lastenberechtigten oder ihrer Vertreter.

Diese sind berechtigt, auf Alles aufmerksam zu machen, was ihnen zur erschöpfenden Kenntnißnahme dienlich zu seyn scheint, und die Schätzer sollen ihre Bemerkungen einer gründlichen Prüfung unterwerfen.

Hierbei soll jedesmal untersucht werden, wann das Gebäude neu errichtet worden ist; sind darüber keine verläßige Notizen zur Hand, so soll das Alter desselben geschätzt werden.

§. 5.

Finden die Schätzer, daß die Baupflichtigkeit, ungeachtet der von dem Amte deßfalls vorgenommenen Erörterung, in irgend einem erheblichen Punkte nicht ermittelt, oder beanstandet ist; so haben sie dem Amte sogleich Anzeige davon zu machen und zu erklären, in wie fern unter diesen Umständen die Schätzung nicht vollzogen werden könne.

§. 6.

Nachdem sich die Schätzer von dem Gegenstande der Abschätzung möglichst vollständige Kenntniß verschafft haben, sind die weiteren Verhandlungen in der §§. 16 u. ff. vorgezeichneten Ordnung vorzunehmen. Sie haben darüber ein fortlaufendes Protokoll zu verfassen, welches den Erfund des Gebäudes und alle übrigen, für die Schätzung erheblichen Momente kurz und klar darstellt, den Gang der Verhandlungen angibt, endlich die Resultate mit gründlicher Motivirung anführt.

§. 7.

Jeder Schätzer hat jede vorkommende Schätzung für sich selbstständig zu bearbeiten.

Es darf zur folgenden Schätzung nicht übergegangen werden, ehe die Anschläge der Einzelnen mit einander verglichen sind, und nach gemeinschaftlicher Berathung entschieden worden ist, welcher dieser Anschläge als Schätzung der Gesammtheit gelten soll.

Die Schätzer sollen sich, wenn immer thunlich, in einem gemeinschaftlichen Anschlag vereinigen. Gelingt dieses nicht, so soll derjenige Anschlag als Schätzung gelten, für welchen sich die absolute Mehrheit der Schätzer ausgesprochen hat.

Kömmt aber auch keine absolute Mehrheit für einen und den nämlichen Anschlag zu Stande, so wird von der höchsten Schätzung auf die nachfolgende geringere zurückgegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schätzer zusammentrifft, und die nun für die Schätzung der Mehrheit gilt.

Die Schätzungen der Dauer des Gebäudes sollen, wo nicht überwiegende Gründe für eine andere Zahl bestehen, in einer durch 5 theilbaren Zahl ausgedrückt werden.

Wenn sich die Schätzer zu einem gemeinschaftlichen Anschlage der Dauer nicht vereinigen, ist der Anschlag eines jeden Schätzers in das Protokoll aufzunehmen.

§. 8.

Den Schätzungen des Aufwandes für Veränderung, Erweiterung oder Neubau des Gebäudes, muß, wo es der Obmann zum Behuf einer genauen Schätzung für nothwendig erachtet, ein skizzirter Riß zum Grunde gelegt werden, bei welchem die Hauptdimensionen angegeben sind. Vor Fertigung der Skizze haben sich die Schätzer über den Gegenstand im Allgemeinen zu berathen; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Obmann über die Anlage des Entwurfs.

Jeder Schätzer, mit Ausnahme des Obmanns, bearbeitet eine Skizze für sich. Die fertigen Skizzen sind gemeinschaftlich zu durchgehen, zu berathen und zu berichtigen.

Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Ansicht des Obmanns, welcher auch bestimmt, welche Skizze dem Anschlag zu Grund zu legen ist. Den Anschlag des Aufwandes selbst muß jeder Schätzer für sich berechnen. Bei der gemeinschaftlichen Berathung müssen die Abweichungen unter den verschiedenen Anschlägen gründlich erörtert, und die gefundenen Irrungen berichtigt werden. Die den Anschlägen zum Grund gelegten Skizzen und die Berechnungen der einzelnen Schätzer sind bei den Protokollen aufzubewahren.

§. 9.

Bei den Schätzungen soll nach §. 46 des Zehntablösungs-Gesetzes mit beachtet werden:

1) die Bestimmung des Gebäudes;
2) ob das vorhandene Gebäude nach den zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verhältnissen dieser Bestimmung genügt oder nicht, und letzternfalls, ob es darum voraussichtlich früher durch ein neues wieder ersetzt werden müsse, als dies sonst, nach Beschaffenheit und Dauer des Bauwesens, nöthig wäre;
3) die in der Gegend herkömmliche Weise zu bauen und der örtliche Preis der Materialien und Arbeit;
4) der Umfang der auf dem Zehnten haftenden getheilten oder ungetheilten Baulast.

§. 10.

Auf die Bestimmung eines Gebäudes ist, theils wegen ihres Einflusses auf die Anlage des Baues und auf den Grad der Abnützung, und theils in so ferne Rücksicht zu nehmen, als die Größe des Aufwandes für den einzelnen Neubau und für die jährliche Unterhaltung, sodann die Bemessung der Periode der nothwendigen Neuherstellung des ganzen Gebäudes, davon abhängt.

§. 11.

Insbesondere ist bei Abschätzung der Dauer des vorhandenen Gebäudes dessen Bestimmung in Betracht zu ziehen.

Die Dauer des Gebäudes soll nämlich nicht allein nach der baulichen Dauerhaftigkeit desselben bemessen werden, sondern es soll hierbei der Grad der Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit des Raumes in Ansehung der Bestimmung des Gebäudes mit in Betracht kommen. Dabei ist jedoch wohl zu bemerken, daß sich die Beurtheilung lediglich nach den zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verhältnissen richten muß, weßwegen von der Untersuchung der Schätzer alle sonst bei Beurtheilung alter und Projectirung neuer Gebäude gewöhnlichen Betrachtungen über künftiges Zu- oder Abnehmen des Raumbedürfnisses ausgeschlossen sind, und bei der ganzen Operation von dem Grundsatz auszugehen ist, daß nur der gegenwärtige Stand der Dinge bei der Ablösung in Betracht zu ziehen sey.

§. 12.

Wenn die Schätzer, um die Dauer einer vorhandenen Kirche mit Rücksicht auf deren Bestimmung zu beurtheilen, in den Fall kommen, die Zahl der, die Kirche besuchenden Kirchspielsge-

nossen zu berücksichtigen, so sollen sie die gewöhnliche Frequenz des sonntägigen Gottesdienstes dabei vor Augen haben, und ist als Regel anzunehmen, daß bei den Katholiken 7/12, bei den evangelischen Glaubensgenossen hingegen nur 5/12 der Gesammtseelenzahl der Kirchengemeinde, d. h. der Gesammtheit der innerhalb des Kirchspiels ihren ständigen Wohnsitz habenden, Gemeinde- oder Staats-Bürgerrecht oder Ortssassenrecht genießenden Familien des betreffenden Religionstheils, dem Gottesdienste beiwohnen.

Abweichungen von dieser Regel können nur aus sehr triftigen, nicht auf blos vorübergehenden Umständen, sondern auf bleibenden Ursachen beruhenden Gründen gestattet seyn. Namentlich soll

1) die Frequenz des Gottesdienstes unter 7/12 der Gesammtseelenzahl der Kirchengemeinde angenommen werden können:
   a) in größeren Städten;
   b) bei zerstreut wohnenden Gemeinden in rauhen Gebirgsgegenden;
   c) bei Pfarrkirchen mit entlegenen Filialorten, hier jedoch nur so weit, als dabei der Besuch der Kirche durch Bewohner dieser Filialorte in Betracht kömmt;
   d) bei allen katholischen Kirchen, an welchen mehr als ein Geistlicher angestellt ist, mithin an Sonntagen mehrmal Messe gelesen wird, — und bei allen evangelischen Kirchen, an welchen auch des Nachmittags Gottesdienst mit Predigt gehalten wird;
2) eine stärkere, d. h. 7/12 der Gesammtzahl der Kirchspielsgenossen übersteigende Frequenz des Gottesdienstes soll angenommen werden können bei Pfarrkirchen in Filialorten, wenn nicht jeden Sonntag Gottesdienst darin gehalten wird.

Wo die Schätzer eine Abweichung von der Regel für nöthig erachten, haben solche die wirkliche Frequenz des Gottesdienstes sorgfältig zu untersuchen, und den Erfund in dem Schätzungsprotokoll gehörig nachzuweisen.

§. 13.

Die Schätzungen sollen sich ferner nach der in der Gegend herkömmlichen Weise zu bauen und nach den örtlichen Preisen von Materialien und Arbeit richten.

Von großem Einfluß auf die Schätzungsresultate sind die Preise, und je weniger sich über Ausmittlung derselben allgemeine Vorschriften geben lassen, desto ernstlicher muß den Schätzern zur Pflicht gemacht werden, hierbei mit der größten Sorgfalt und Umsicht zu Werke zu gehen. Außerordentlich hohe Preise, welche sich in einem Landestheile durch ungewöhnliche Bauunternehmungen, z. B. Erbauung von Festungen, Eisenbahnen, voraussichtlich nur vorübergehend ergeben mögen, dürfen hierbei eben so wenig in Betracht kommen, als durch zufällige Ursachen veranlaßte ungewöhnlich niedere Preise, welche nicht selten auf Beendigung solcher großen Unternehmungen folgen. In beiden Fällen soll eine Berichtigung durch Abschätzung statt finden, welche die vor der eingetretenen Preissteigerung bestandenen Preise zur Grundlage nimmt, und mit Rücksicht auf den inzwischen eingetretenen Stand der Preise im Allgemeinen, ferner auf sonstige, die örtlichen Preise bestimmenden Momente beurtheilt, was Baumaterialien und Arbeit kosten würden, wenn die außerordentliche Erhöhung oder Ermäßigung nicht eingetreten wäre.

Die in der Gegend herkömmliche Bauweise ist besonders für die Schätzungen der Dauer in

so fern von Bedeutung, als sie nicht allein das der Gegend eigenthümliche Baumaterial und die dadurch häufig bedingte Constructionsweise, sondern auch den Grad der Tüchtigkeit der zu Gebot stehenden Handwerker zum Gegenstande hat.

§. 14.

Der vierte im §. 46 des Gesetzes zur Mitbeachtung bei den Schätzungen vorgezeichnete Punkt ist die auf dem Zehnten haftende getheilte oder ungetheilte Baulast. Die Schätzer erhalten eine genaue Beschreibung derselben. Sie sollen sorgfältig unterscheiden:

1) ob die Baupflicht des Zehntherrn
   a) auf ein Gebäude von vorgeschriebener Größe und Beschaffenheit fixirt, oder
   b) ob er gehalten ist, ein dem jedesmaligen Bedürfniß angemessenes Gebäude zu stellen;
2) ob die abzulösende Baulast
   a) das ganze Gebäude umfaßt, oder
   b) ob sie sich auf den Bauaufwand eines bestimmten Gebäudetheils beschränkt, also z. B. nur den Chor, oder die Sakristei, oder das Langhaus, oder den Thurm der Kirche, oder mehrere dieser Theile begreift, ob sie bei einem Pfarrhause nur das Wohngebäude, oder nur die Oekonomiegebäude, ob sie bei irgend einem Bauwesen etwa nur die Umfassungsmauern, oder nur den Inbau, oder nur das Dachwerk zum Gegenstande hat, und wie in allen diesen Fällen die Abgrenzung zwischen den Baupflichtigen angenommen ist;
   c) ob sie nur einen bestimmten Theil am Bauaufwand für das ganze Gebäude oder für den Gebäudetheil, z. B. nur $1/2$, $1/3$ dieses Aufwandes betrifft;
3) ob die Last
   a) nur die Unterhaltung des Gebäudes, oder Gebäudetheils ohne die Verpflichtung zum Neubau, oder
   b) nur den Neubau ohne die Verpflichtung zur Unterhaltung oder
   c) die Unterhaltung und den Neubau betrifft;
4) ob alle und jede für das Gebäude beziehungsweise den Gebäudetheil vorkommenden Bauverwendungen vom Zehntherrn allein bestritten werden müssen, oder ob Dritte daran einen Beitrag zu leisten haben, insbesondere ob
   a) bei Wohngebäuden der Bewohner die kleineren Reparaturen zu bestreiten, mindestens einen Beitrag in dieser Beziehung zu leisten hat, und welchen;
   b) ob dritte Personen einen Theil des Aufwandes zu übernehmen, etwa das Bauholz oder andere Baumaterialien umsonst, oder gegen welche Vergütung vom Zehntherrn zu liefern gehalten sind;
   c) in wie fern die Kirchspielsgemeinde Hand- und Fuhrdienste unentgeldlich, oder gegen welche vom Zehntherrn zu entrichtende Vergütung zu leisten hat;
5) in wie weit es dem Zehntherrn obliegt, die Brandversicherungsbeiträge für das Gebäude zu entrichten.

§. 15.

Im Allgemeinen soll das Bestreben der Schätzer dahin gerichtet seyn, mit möglichster Gründlichkeit und Unbefangenheit zu Werke zu gehen, alle auf die Schätzung bezüglichen Fragen unter Mitwirkung der Betheiligten genau zu erörtern, und, wenn sich hierbei unter den letztern Meinungsverschiedenheiten kund geben, diese durch Belehrung und durch Versuch gütlicher Vereinbarung, wo möglich, zu beseitigen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Schätzung der Dauer vorhandener Gebäude.

a) Kirchen.

§. 16.

Zunächst ist die Anzahl der Jahre zu schätzen, welche die Kirche, lediglich nach ihrem baulichen Zustande beurtheilt, muthmaßlich noch ausdauern dürfte.

Diese Schätzung hängt ab:

a) von der Beschaffenheit des Gebäudes, davon also, ob dasselbe mehr oder weniger sorgfältig erbaut ist, aus mehr oder weniger gesunden und dauerhaften Stoffen besteht, mehr oder weniger zweckmäßig construirt ist;

b) von den Einflüssen des Standortes und des Klima's;

c) von der Bestimmung des Gebäudes, in wie fern es nämlich hiernach in kürzerer oder längerer Zeit abgenutzt wird.

Die Schätzer müssen unterstellen, daß dasselbe fortan gehörig wird unterhalten werden, und dürfen auf bisherige Vernachlässigung hierin nur in so fern Rücksicht nehmen, als dadurch dem Gebäude ein bleibender Schaden erwachsen ist (§. 58).

Auf die Möglichkeit einer Verlängerung der Gebäudedauer durch spätere theilweise Neuerbauung, ist eben so wenig, als auf die Möglichkeit der Abkürzung der Dauer durch Brandbeschädigung Rücksicht zu nehmen.

§. 17.

Da die Dauerhaftigkeit der Haupttheile einer Kirche, des Langhauses, Thurmes, Chors und der Sakristei, in den meisten Fällen verschieden ist, so ist die Dauer eines jeden dieser Theile und eben so die Dauer der vorhandenen Umfassungs- oder Stützmauern des Kirchenplatzes abgesondert zu schätzen (§§. 27 — 29).

§. 18.

Allein damit ist die Frage, nach wie viel Jahren das Gebäude durch ein neues ersetzt werden müsse, noch nicht vollständig beantwortet; denn hierbei kommt es mit darauf an, ob dasselbe, die Verhältnisse der Gegenwart als bleibend vorausgesetzt (§. 11), seiner Bestimmung genügt. Wird letzteres vom Zehntherrn behauptet, und von den darüber gehörten Vertretern der Lastenberechtigten nicht widersprochen, so bleibt es bei der nach §. 16 gefundenen Jahrezahl.

§. 19.

Behaupten dagegen die Lastenberechtigten, das Gebäude sey ungenügend, so ist zur Vorbereitung der Entscheidung

a) zu untersuchen, ob bei der bestehenden innern Einrichtung des Kirchenlanghauses der ganze, für Stühle verwendbare Raum auch wirklich dazu benutzt wird, ob nicht durch Beschränkung des, etwa über den nothwendigen Bedarf für Gänge verwendeten Raumes, durch schicklichere Vertheilung der Kirchenstühle, oder durch eine passende Vergrößerung der Emporbühne, Platz für weitere Stühle gewonnen werden kann. Jedoch ist hierbei darauf zu achten, daß durch die veränderte Einrichtung der kirchliche Anstand nicht verletzt werde.

b) Die nach dieser Untersuchung sich herausstellende, für Kirchenstühle verwendbare Gesammtfläche, in Quadratfußen angegeben, ist bei evangelischen Kirchen mit 4, bei katholischen Kirchen mit 4½ zu theilen, um die Anzahl der, in den Stühlen Platz findenden Personen zu bestimmen.

c) Hiernächst haben die Schätzer das wirklich stattfindende Verhältniß des Kirchenbesuchs zu ermitteln. Sie werden mit den Betheiligten darüber zu Rathe gehen, deren Bemerkungen sorgfältig prüfen, auch sich nach Gelegenheit bei unbefangenen Personen desfalls erkundigen, und versuchen, ob eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten zu Stande gebracht werden kann. Gelingt dies nicht, so haben sie selbst, nach der §. 12 gegebenen Regel, mit gewissenhafter Beachtung aller Umstände zu begutachten, wie stark der gegenwärtige Kirchenbesuch anzunehmen sey.

§. 20.

Ist nun die, nach §. 19 b. gefundene Zahl, der nach §. 19 c. sich ergebenden gleich, oder ist sie größer als diese, so gilt die nach §. 16 geschätzte Anzahl von Jahren als Schätzung der Dauer des vorhandenen Gebäudes.

Ist aber die, nach §. 19 c. sich herausstellende Zahl der, die Kirche besuchenden Personen größer als die Zahl der, nach §. 19 b. für sie vorhandenen Räume (Plätze), so haben die Schätzer die Frage zu beantworten:

Wie viele Jahre hätte, bei bescheidenen Ansprüchen von Seite der Kirchspielgenossen und bei billigem Entgegenkommen von Seite des Zehntherrn, das gegenwärtige Kirchenlanghaus mit Rücksicht darauf, daß es bisher thatsächlich dem Bedürfniß entsprochen hat, noch benützt werden können, wenn die Zehntablösung nicht eingetreten, die Bevölkerung aber nicht stärker geworden wäre, als sie gegenwärtig ist?

Lassen sich beide Theile diese Schätzung gefallen, so haben die Schätzer noch zu berechnen, was es an den Kosten der nach §. 19 a. etwa zu machenden Einrichtung, in so weit dieselbe nämlich zur Begründung der Schätzung nothwendig erscheint, auf Gegenstände trifft, für welche der Zehntherr baupflichtig ist.

§. 21.

Wird die Schätzung wegen vermeinter Unrichtigkeit der, dabei unterstellten Frequenz des Gottesdienstes beanstandet, so ist das Geschäft vorerst einzustellen; die erzielten Resultate sind mit kurzer,

die Einwendungen der Partheien berücksichtigender Motivirung zu Protocoll zu bringen, und ist dieses dem Bezirksamte zu übergeben. Letzteres hat noch den Versuch gütlicher Vereinbarung zu machen. Mißlingt er, so ist die Entscheidung der competenten Administrativstelle, d. i. der einschlägigen Kreisregierung, beziehungsweise im Recurswege des Ministeriums des Innern, zu veranlassen.

§. 22.

Diese Entscheidung, bei der natürlich immer nur auf den gegenwärtigen Stand der Bevölkerung, keineswegs aber auf deren künftigen Zuwachs, Rücksicht genommen werden darf, wird entweder mit dem Ermessen der Schätzer zusammentreffen, oder das der Schätzung zum Grund zu legende Verhältniß des Kirchenbesuchs anderweit festsetzen. Im zweiten Falle haben die Schätzer, welche sich auf Einladung des Amts zur Fortsetzung ihres Geschäfts wieder versammeln, eine neue Schätzung nach Vorschrift des §. 20. vorzunehmen.

§. 23.

Ist hingegen der Zehntherr der Meinung, daß der Unzulänglichkeit des Gebäudes durch eine Erweiterung oder durch eine Veränderung in der Einrichtung desselben abgeholfen werden könne, so haben auf dessen Verlangen die Schätzer zu untersuchen, ob nach dem baulichen Zustande und nach der Anlage des Gebäudes eine Aenderung in der Einrichtung desselben bewirkt werden könne, oder ob nach dem Zustande und nach der Anlage des Gebäudes, mit Rücksicht auf Größe und sonstige Beschaffenheit des vorhandenen Bauplatzes, eine Erweiterung, in welchem Umfange und in welcher Weise ausführbar sey, — auch wie hoch sich die Kosten der einen oder der andern belaufen, und in welchem Betrage solche dem Ablösungs-Kapitale beizuschlagen seyen.

Kann der abgehende Raum auf eine oder die andere Weise gewonnen werden, und soll die vorgeschlagene Aenderung oder Erweiterung wirklich zur Ausführung kommen, so ist beim weiteren Vollzuge der Schätzung und bei Prüfung der Dauer des Gebäudes diejenige Beschaffenheit desselben in Betracht zu ziehen, welche es durch die vor sich gehende Aenderung in der Einrichtung, oder durch die Erweiterung erhalten wird.

§. 24.

Wird die Kirche nicht wegen Unzulänglichkeit des Raumes für den Kirchenbesuch, sondern aus andern Gründen für ungenügend erklärt, so haben die Schätzer die Erheblichkeit derselben sorgfältig zu prüfen, und hiebei insbesondere darauf zu achten, ob die vorgebrachten Ausstellungen von der Art sind, daß sie schon bei Schätzung der natürlichen Gebäudedauer (§. 16) in Berechnung kommen mußten. In wie fern letzteres nicht der Fall ist, und die Ausstellungen sonst für erheblich — d. h. den ordentlichen Gebrauch der Kirche wesentlich beschränkend — erfunden werden, haben die Schätzer bei Abgabe ihres, nach Vorschrift des §. 20. einzurichtenden Gutachtens darauf Rücksicht zu nehmen.

§. 25.

Erklären sich die Partheien mit dem Gutachten der Schätzung nicht zufrieden, so haben die Schätzer, wenn es der Zehntherr verlangt, noch zu untersuchen, in wie ferne den Fehlern des

Gebäudes durch Veränderung der Einrichtung, oder auf welche andere Weise abgeholfen werden könne, und mit welchem Kostenaufwande; ferner haben sie zu begutachten, wie hoch in diesem Fall die Dauer desselben anzunehmen seyn möchte. Hierauf wird sodann nach Aehnlichkeit der §§. 21 und 22. verfahren.

§. 26.

Wird die Kirche sowohl wegen Unzulänglichkeit des Raumes als auch wegen Mangelhaftigkeit in andern Beziehungen für ungenügend erklärt, so haben sich die Schätzer nach Maaßgabe der §§. 19 und 24. vorzubereiten, und bei der nach Vorschrift des §. 20 beziehungsweise §. 23 und §. 25. einzurichtenden Schätzung beiderlei Ausstellungen zusammen in Betrachtung zu ziehen.

§. 27.

Die gesonderte Schätzung der Dauer des Thurmes, des Chors und der Sakristei (§. 17) ist für die Baulasten-Ablösung nur in soweit maßgebend, als nicht bei der Schätzung der Dauer des Langhauses dessen Erweiterung oder Neubau für nöthig erachtet wird, und nach Beschaffenheit der Gebäude oder des Bauplatzes der Abbruch beziehungsweise die Verwendung des Thurms, des Chors oder der Sakristei dazu erforderlich ist.

§. 28.

Besteht eine in der Weise getheilte Baupflicht, daß der Zehntherr das Chor, den Thurm oder die Sakristei, ein Dritter dagegen das Langhaus zu bauen verbunden ist, so kann die Dauer des letztern bei der Schätzung der Dauer der Gebäudetheile, deren Bau dem Zehntherrn obliegt, nur insofern in Betracht kommen, als etwa wegen des, zwischen dem Langhaus und den andern Gebäudetheilen bestehenden baulichen Zusammenhangs die Dauer des letztern durch die Dauer des erstern bedingt ist. Ist dagegen die Dauer der Gebäudetheile, für welche der Zehntherr baupflichtig ist, nicht von der Dauer des Langhauses abhängig, so kann darin, daß das Langhaus wegen Zunahme der Bevölkerung voraussichtlich früher oder später vergrößert, und, um den hierzu erforderlichen Raum zu gewinnen, das Chor, der Thurm oder die Sakristei abgebrochen werden muß, kein Grund liegen, die sonst zu schätzende Dauer dieser Gebäudetheile kürzer anzunehmen.

§. 29.

Ist der Zehntherr für das Chor einer, früher dem katholischen Kultus gewidmet gewesenen, nun evangelischen Kirche baupflichtig, so kann die Dauer des Chors nicht höher als die, nach Vorschrift gegenwärtiger Instruction zu ermittelnde Dauer des Langhauses gesetzt werden.

§. 30.

Bei paritätischen Kirchen ist wegen der Frage, ob sie ihrer Bestimmung genügen, das Bedürfniß desjenigen Confessionstheils entscheidend, welcher das größere hat.

Dabei wird übrigens unterstellt, daß jeder Confessionstheil diejenigen Einrichtungen, welche zunächst für den Kultus des andern bestimmt sind, so viel thunlich, mitbenütze.

§. 31.

Bei der Schätzung der Dauer des Ingebäudes ist das Verfahren im Allgemeinen das nämliche, wie bei dem Uebergebäude. Indessen haben die Schätzer bei der Frage, ob der vor-

handene Altar, die Kanzel 2c., ihrer Bestimmung genügen, nicht darauf zu achten, ob deren Form und Verzierung dem herrschenden Geschmack entsprechen, sondern lediglich nur die Solidität in Anlage und Ausführung, mit Rücksicht auf den Zweck dieser Gegenstände, zu berücksichtigen.

§. 32.

Das für die Schätzung der Dauer der Kirchengebäude vorgeschriebene Verfahren findet, insofern es vermöge der Aehnlichkeit der Verhältnisse zulässig erscheint, auch bei den übrigen Gattungen von Zehntbaulasten, Anwendung. In den folgenden §§. (33 — 54.) werden in Bezug auf einige dieser Lasten nähere Erläuterungen hierwegen gegeben, und zugleich die Normen bezeichnet werden, nach welchen die, bei der Ablösung in Betracht kommende Größe der Bedürfnisse (§. 11) zu bemessen ist.

b) Begräbnißstätten.

§. 33.

Bei Begräbnißstätten, deren Flächenmaaß für das gegenwärtige Bedürfniß der berechtigten Bevölkerung hinreicht, ist die Dauer des dazu gehörigen Bauwesens nach Maaßgabe der im §. 16. ertheilten Vorschriften zu ermitteln.

§. 34.

Wird die Zulänglichkeit der Begräbnißstätte von Seite der Lastenberechtigten beanstandet, so tritt folgende Untersuchung ein:

Durch Messung wird die Flächengröße des vorhandenen Begräbnißplatzes ermittelt. Von der Gesammtfläche wird abgezogen, was für die Einfassung und für die nothwendigen Zugänge dient, mithin für Begräbnisse nicht verwendbar ist.

Zugleich wird untersucht, nach wie viel Jahren gegenwärtig die Grabstellen zu neuen Begräbnissen wieder benutzt werden.

§. 35.

Mit dem sich herausstellenden wirklichen Begräbnißraum ist sofort derjenige, welcher nach dem Verhältnisse der Bevölkerung nothwendig ist, zu vergleichen.

Zu dem Ende wird durch Messung weiter ermittelt, welche Fläche drei nebeneinander befindliche Gräber erwachsener Personen einnehmen, wobei jedoch, wenn etwa die, zwischen diesen Gräbern befindliche Zwischenwand weniger als einen Schuh in der Breite beträgt, das zur Ergänzung dieser Breite Fehlende bei der Berechnung beizuschlagen ist. Das auf solche Weise ermittelte Flächenmaaß dreier Gräber bildet das jährliche Erforderniß für ein hundert der Bevölkerung, Erwachsene und Kinder zusammen genommen, und dient zur Grundlage der sofort vorzunehmenden Berechnung der Fläche, welche die berechtigte Gesammtbevölkerung jährlich für neue Gräber nöthig hat.

Die Dauer der Verwesung wird in einem, dem reinen (thonfreien) Sand nahe kommenden Boden auf 18 Jahre, in einem, dem reinen (sandfreien) Thon nahe kommenden Boden zu 25 Jahren, in einem, halb aus Sand halb aus Thon bestehenden Boden zu 21 ½ Jahren ange-

nommen. Je nachdem nun in dem gegebenen Boden Sand oder Thon vorherrschend ist, muß die Dauer der Verwesung zwischen 21 ½ und 18, oder zwischen 21 ½ und 25 Jahren gesetzt werden.

Die Zahl der Jahre der Verwesungsdauer, vervielfacht mit der jährlich für neue Gräber erforderlichen Fläche, bildet die für die gegenwärtige Bevölkerung nothwendige Größe der Begräbnißstätte, welcher übrigens das Erforderniß für die Einfassung und Zugänge zu den Grabstellen noch beigerechnet wird. Lezteres soll jedoch in der Regel verhältnißmäßig nicht stärker angenommen werden, als es bei der vorhandenen Begräbnißstätte ist.

§. 36.

Ist der vorhandene Begräbnißraum (§. 34) von gleicher Größe, wie derjenige, welcher nach dem Verhältniß der Bevölkerung erforderlich ist (§. 35), oder ist jener größer als dieser, so kann auf die Bedenken der Lastenberechtigten keine Rücksicht genommen werden, und es ist die nach §. 33 ermittelte Dauer des Bauwesens bei der Ablösungsberechnung zur Richtschnur zu nehmen.

Ist aber der vorhandene Begräbnißraum kleiner als der nach §. 35 erforderliche, so haben die Schätzer die Dauer des vorhandenen Bauwesens nach Vorschrift des §. 20. anderweit zu bestimmen, und es tritt, wenn die Partheien sich hierbei nicht beruhigen, das im §. 21 ff. verordnete Verfahren ein.

§. 37.

Ist der Zehntherr nicht allein hinsichtlich der Einfassung des Begräbnißplatzes baupflichtig, sondern auch zur Anschaffung des Platzes selbst verbunden, oder hat er nur diesen anzuschaffen, und nicht für dessen Einfassung zu sorgen, so haben auch in diesen Fällen die Ergebnisse der nach den §§. 34 — 36 vorzunehmenden Untersuchung als Maaßstab der Ablösung der Last zu dienen.

Wird nämlich die vorhandene Begräbnißstätte für ungenügend erkannt, so haben die Schätzer mit Rücksicht auf die bestehenden polizeilichen Vorschriften zu bestimmen:

a) ob nach Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse die vorhandene Begräbnißstelle durch Beigebung des fehlenden Raumes genügend erweitert werden könne, oder ob

b) die bisherige Begräbnißstätte zu verlassen, und eine neue, von der nach §. 35. ermittelten Größe auf einer andern Stelle anzulegen sey; sodann haben

c) die Schätzer in dem bei a) erwähnten Falle den Werth des zur Erweiterung der Begräbnißstätte erforderlichen Raumes, in dem bei b) unterstellten Falle aber den Werth des zu der neuen Begräbnißstätte erforderlichen Geländes und zugleich den daran in Abzug kommenden Werth der eingehenden Begräbnißstätte, mit Rücksicht auf die vermöge bestehender Polizei-Verordnungen, gestattete zeitweise Benutzung der letztern, nach Maaßgabe der laufenden Güterpreise festzusetzen.

Wofern die übrigen Betheiligten damit einverstanden sind, kann der Zehntherr, gegen Verzichtleistung auf den Abzug des Werths der eingehenden Begräbnißstätte, das Eigen-

thum der letztern seiner Zeit an sich ziehen. Sind die Betheiligten mit dem Ausspruch der Schätzer über die Fragen, ob die vorhandene Begräbnißstätte zu erweitern, oder eine neue anzulegen sey (lit. a. und b.), nicht zufrieden, so ist, nach Anleitung des §. 21., die Entscheidung der betreffenden Verwaltungsstelle zu veranlassen.

Wegen den, nach Maaßgabe der Bestimmung bei c. vorgenommenen Werthschätzungen dagegen haben im gleichen Falle dieselben sich an den zuständigen Richter zu wenden.

§. 38.

Die hinsichtlich der Erweiterung oder Verlegung der Begräbnißstätten, und hinsichtlich der Dauer der Verwesung, in den §§. 35, 36 und 37. enthaltenen Bestimmungen finden bei den, innerhalb der Orte befindlichen Begräbnißstätten keine Anwendung, indem nach §. 12 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. November 1838. deren Erweiterung niemals zulässig, vielmehr die Verlegung derselben schon dann zu bewirken ist, wenn die Wiedereröffnung der Gräber im Thonboden vor dem Ablauf von dreißig, und im Sandboden vor dem Ablauf von fünf und zwanzig Jahren nöthig erscheint.

c) Pfarrhöfe.

§. 39.

Mit Rücksicht auf die oben §. 16. angedeuteten Momente ist die Anzahl Jahre zu bestimmen, welche das Gebäude, lediglich nach seinem baulichen Zustande beurtheilt, muthmaßlich noch ausdauern dürfte. Die Schätzung muß für jeden Theil des Pfarrhofs, welcher einen abgesonderten Bau bildet, abgesondert geschehen, z. B. für das Wohngebäude, das Waschhaus, die Stallung, die Scheuer ꝛc. ꝛc. Auch die vorhandenen Umfassungs- und Stützmauern, der Brunnen, das Hofpflaster, die Dunggrube, Mauern und Hag am Pfarrgarten, sind abgesondert zu schätzen.

§. 40.

Wird die Zulänglichkeit der Gebäude von Seite des Zehntherrn behauptet, und von Seite der Lastenberechtigten nicht beanstandet, so gilt die nach §. 39. gefundene Anzahl Jahre für die Dauer der bestehenden Gebäude. Wird aber die Zulänglichkeit eines oder mehrerer vorhandenen Gebäude von Seite der Lastenberechtigten beanstandet, so haben die Schätzer zu unterscheiden, ob über Größe und Beschaffenheit der Gebäude durch Urtel, Vertrag oder anerkanntes Herkommen eine bestimmte, auf immer geltende Norm (§. 14. Ziffer 1. lit. a) für den besondern Fall gegeben ist, oder ob es an einer solchen Norm gebricht.

§. 41.

Besteht eine Norm, und finden sie das Gebäude derselben angemessen, dann bleibt es bei der, nach §. 39. geschätzten Dauer. Finden sie das Gebäude ungenügend, so haben sie zu begutachten, ob und auf welche Weise durch veränderte Einrichtung oder Vergrößerung das Gebäude auf den normalen Stand gebracht, und wie hoch in diesem Falle seine Dauer (§. 39.) angenommen werden könne, oder ob dieses unausführbar, also ein Neubau nöthig sey, auch was eines oder das andere kosten dürfte. Beruhigen sich die Betheiligten bei dem Ausspruche der Schätzer nicht,

so sind die weiteren Schätzungen einzustellen, bis der Richter den Streit entschieden haben wird.

§. 42.

Besteht im einzelnen Falle keine besondere Norm für die Leistung des Zehntherrn, so haben die Schätzer zu beurtheilen, in wie fern die bestehenden Gebäude nach den Erfordernissen des §. 19 des Bauedicts vom 26. April 1808 genügend sind oder nicht, und im letztern Falle, um wie viel die, nach §. 39. geschätzte bauliche Dauer abzukürzen sey.

§. 43.

In Bezug auf Pfarrwohnungen ist der Baupflichtige nach §. 19 des Bauedicts gehalten, das Gebäude in einen anständig wohnbaren Stand zu stellen, ihm den Umfang zu geben, welchen ein gewöhnliches Familienbedürfniß fordert, und, wo des Dienstes wegen Gehilfen zu halten sind, auch den weiteren Raum einzurichten, welchen deren Bequartirung erheischt. Die Schätzer haben also zunächst zu untersuchen, was nach den Umständen der Oertlichkeit und der in der Gegend herkömmlichen Weise zu bauen, für einen anständig wohnbaren Stand und für ein gewöhnliches Familienbedürfniß gelte. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß jeder Pfarrer ein besonderes heizbares Arbeitszimmer braucht, und daß für jeden Gehilfen, den er zu halten verpflichtet ist, ein gleichfalls heizbares Zimmer gerechnet werden muß. — Sie sollen hiernach prüfen, ob und in welchen wesentlichen Gegenständen das Gebäude jenen Erfordernissen nicht genüge, ob nur in Bezug auf Raumgröße, oder in beiden Beziehungen, und was es in jeder derselben zu wünschen übrig lasse. Dabei versteht es sich von selbst, daß auf Desiderien, welche blos in der Meinung des Bewohners ihren Grund haben und sich mit jedem Dienstwechsel zu ändern pflegen, keine Rücksicht genommen werden darf, ferner daß Fehler des Gebäudes, welche schon bei Schätzung der baulichen Dauer desselben in Rechnung gekommen sind, hier nur in so weit Beachtung finden dürfen, als sie die Unbrauchbarkeit der betreffenden Gebäudetheile zur Folge haben.

§. 44.

Nach allen diesen Erwägungen sollen die Schätzer begutachten, ob es bei der nach §. 39. gefundenen Gebäudedauer bleiben kann, oder ob sich eine Abkürzung derselben rechtfertigen läßt, und in diesem Falle sollen sie sich die Frage vorlegen:

> Wie viele Jahre würde die vorhandene Pfarrwohnung mit Rücksicht darauf, daß sie bisher thatsächlich dem Bedürfniß entsprochen hat, bei bescheidenen Ansprüchen von Seite des Pfründnießers und bei billigem Entgegenkommen von Seite des Zehntherrn, noch beibehalten worden seyn, wenn die Zehntablösung nicht eingetreten und in allen übrigen Verhältnissen keine Aenderung vorgegangen wäre?

Die gefundene Anzahl von Jahren ist, wenn beide Theile sich damit zufrieden erklären, als die Dauer des vorhandenen Gebäudes anzunehmen.

§. 45.

Sind die Parthieen nicht damit zufrieden, weil das Wohnraums-Erforderniß zu groß oder zu gering angenommen sey, so haben die Schätzer einen Handriß über das bestehende Gebäude, mit Beifügung der Maaße zu fertigen, übrigens ihre Schätzungen mit kurzer, die Einwendungen

der Parthieen berücksichtigender Motivirung zu Protokoll zu bringen, und die Acten dem Amte zu übergeben, welches das Weitere nach Maaßgabe des §. 21. vorkehren wird. Kömmt kein Vergleich zu Stande, so haben die Schätzer ihre Arbeiten bezüglich der Wohnung, bis zum Eintreffen des Erkenntnisses der competenten Behörde, einzustellen.

§. 46.

Letzteres wird entweder

a) mit dem Ermessen der Schätzer zusammentreffen,

oder

b) anderweit bestimmen, welches Wohnraums-Erforderniß der Schätzung zum Grunde zu legen sey.

Die Schätzer, welche sich auf Einladung des Amts zur Beendigung ihrer Arbeiten wieder zu versammeln haben, nehmen zunächst im Falle lit. b. eine neue, nach Vorschrift des §. 44. einzurichtende Schätzung vor.

Verlangt der Zehntherr, daß untersucht werde, ob und in wie fern den für begründet erachteten Mängeln durch eine Veränderung oder Erweiterung des betreffenden Gebäudes abgeholfen werden könne, so ist diese Untersuchung, den Bestimmungen des §. 23. gemäß, zu bewirken.

§. 47.

Der §. 19. des Bauedikts legt dem Bauherrn des Pfarrhofes die Verpflichtung auf, die nach der Art und dem Maaß des Pfründeinkommens nöthigen wirthschaftlichen Nebengebäude herzustellen.

Nach dieser gesetzlichen Regel haben sich die Schätzer bei Beurtheilung einer behaupteten Unzulänglichkeit der Pfarr-Oekonomiegebäude zu richten, dabei jedoch wohl zu berücksichtigen, daß für die Baulasten-Ablösung die zur Zeit bestehenden Verhältnisse in der Weise maaßgebend sind, daß sowohl der bauliche Stand der zur Pfründe gehörigen Güter, als die Schätzung des Ertrags derselben, sowie jene des Zehntertrags, lediglich nach dem Zeitpunkt der Zehntablösung zu bemessen sind.

§. 48.

Aus der Competenzbeschreibung (§. 2.) ergibt sich, was die Pfründe

1) an Competenznaturalien und an Naturalgefällen,

2) was sie an Gütern und Allmendgenuß besitzt, und

3) was sie bisher an Zehnten und Zehntencompetenz besessen hat.

Für das Naturalien-Quantum, welches hiernach, — mit Rücksicht darauf, daß es dem Pfründnießer frei steht, beziehungsweise frei stand, seine Gefälle ad 1. und 3. in natura zu beziehen, und seine Güter und seinen Allmendgenuß selbst zu bewirthschaften, ihm also zu allem diesem der erforderliche Aufbewahrungsraum zu stellen ist, sodann aber auch mit Rücksicht auf die sonst in der Gegend übliche Aufbewahrungsweise mancher Feldgewächse, — in die Scheuer, auf den Speicher und in den Keller der Pfarrei im Durchschnitt jährlich kömmt, beziehungsweise gekommen ist, muß der dem Pfarrer nöthige Raum berechnet und es muß hierauf die Ablösung der Baulast gegründet werden.

§. 49.

Mit dem gefundenen Raumbedürfniß ist die vorhandene Räumlichkeit zu vergleichen.

Es ist daher zu untersuchen:

a) welche Räume, außer den zur Bewohnung erforderlichen, der Pfarrhof enthält;

b) was hievon für Ackervieh, Schiff und Geschirr verwendet wird;

c) was also noch als Aufbewahrungsraum an Speicher, Keller, Scheuer rc. übrig ist.

Hiernächst ist zu untersuchen, was von letzterem für das gewöhnliche jährliche Haushaltungsbedürfniß erfordert, aber auch auszuscheiden, was aus dem Naturalien-Einkommen der Pfarrei für das Haushaltungsbedürfniß verwendet wird. Hieraus ergiebt sich das Naturalien-Quantum, welches die Pfarrei unter gegenwärtigen Verhältnissen jährlich aufspeichern muß, und der Raum, der hiefür disponibel ist.

§. 50.

Außerdem ist zu untersuchen, ob der Pfründnießer für seine Wirthschaft fremde Locale in Miethe gehabt hat oder noch hat, welche und zu welchen Zwecken.

Zugleich aber ist zu erforschen, ob er eigenthümliche oder Pachtgüter mit den Pfründgütern zusammen auf dem Pfarrhof bewirthschaftet.

Endlich ist zu erkundigen, ob unter dem bewirthschafteten Pfründvermögen Gegenstände begriffen sind, welche aus dem Zehnt- oder Competenz-Ablösungskapital der Pfarrei neu angeschafft wurden, und eben so wenig als die eigenthümlichen oder Pachtgüter des Pfründnießers bei der Berechnung des Raumbedarfs in Anschlag kommen dürfen.

§. 51.

Nach diesen Untersuchungen sollen die Schätzer beurtheilen, ob die vorhandenen Oekonomie-Gebäude ganz oder nur zum Theil ihrer Bestimmung genügen, ob es also bei der nach §. 39. geschätzten Dauer bleiben kann, oder ob und in wiefern der Unzulänglichkeit derjenigen dieser Gebäude, welche ihrer Bestimmung nicht mehr vollkommen genügen, schon vor dem angenommenen Ende ihrer baulichen Dauer abgeholfen werden müsse.

Mit Rücksicht auf dessen Unzulänglichkeit haben sie sonach für jedes vorhandene Oekonomie-Gebäude besonders zu schätzen, wie viele Jahre dasselbe mit Rücksicht darauf, daß es bisher thatsächlich dem Bedürfniß entsprochen hat, bescheidene Ansprüche von Seite des Pfründnießers und billige Gesinnungen von Seite des Zehntherrn vorausgesetzt, muthmaßlich noch beibehalten worden wäre, wenn weder die Zehntablösung, noch sonst eine Aenderung in den bestehenden Verhältnissen statt fände.

§. 52.

Erklärt der eine oder der andere Theil, sich bei der Schätzung nicht beruhigen zu wollen, weil das Raumerforderniß zu stark oder zu gering angenommen sey, so haben die Schätzer, sofern sie es zur Beurtheilung dienlich halten, einen Handriß über das bestehende Gebäude mit Beifügung der Maaße zu fertigen; sie haben ihre Anschläge mit Rücksicht auf die Einwendungen der Parthieen im Protocoll zu rechtfertigen, sofort dieses mit den Acten dem Amte zur Besorgung des Weitern einzureichen.

Bringt das Amt keinen Vergleich zu Stande, so sind die Schätzungen, bezüglich der Oeconomie-Gebäude, vorerst einzustellen.

§. 53.

Die Administrativ-Behörde (§. 21.) wird nach Maaßgabe der Bestimmungen der §§. 47 bis 51. auf Vorlage der Acten erkennen:

a) ob die von den Schätzern vorgeschlagene Raumgröße zu bestätigen, oder

b) ob dieselbe zu verwerfen, mithin eine anderweite Schätzung vorzunehmen sey.

Die Schätzer, welche sich auf Einladung des Amtes zur Beendigung ihrer Arbeiten wieder versammeln, haben im Falle lit. b:

a) das Raumerforderniß anderweit und

b) die Gebäudedauer nach Vorschrift des §. 51. von Neuem zu schätzen.

Verlangt der Zehntherr, daß untersucht werde, ob dem bestehenden Mangel an Raum durch Abänderung der Einrichtung, oder Erweiterung des betreffenden Oeconomie-Gebäudes abgeholfen werden könne, so ist diese Untersuchung den Bestimmungen des §. 23. gemäß vorzunehmen.

d) Kaplanei- und Mößnerhäuser, Schulhäuser und sonstige Gebäude.

§. 54.

Das Verfahren der Schätzer richtet sich im Allgemeinen nach den, für Pfarrhöfe gegebenen Vorschriften.

Da jedoch der §. 19. des Bauedicts auf diese Gebäude nicht anwendbar ist, so haben die Schätzer bei der Frage, ob das Gebäude seiner Bestimmung genüge, in so fern dies von Seite der Lastenberechtigten verneint wird, dem speciellen Berechtigungstitel, und wo dieser nicht Maaß und Ziel gibt, ihrem, nach Analogie der Vorschriften gegenwärtiger Instruction einzurichtenden Ermessen nachzugehen.

B. Schätzung der Unterhaltungskosten vorhandener Gebäude.

§. 55.

Bei Bestimmung der Dauer eines vorhandenen Gebäudes wird angenommen, entweder

a) daß dasselbe in seinem gegenwärtigen Zustande beibehalten werde, oder

b) daß es mit veränderter Einrichtung, oder

c) daß es mit einer Erweiterung beibehalten werde,

oder endlich

d) es wird als abgängig angenommen, und ein Neubau zur Ablösung berechnet.

Die Aufgabe der Schätzer ist in den Fällen a) bis c) zu bestimmen, was der Zehntherr vermöge der ihm obliegenden Baupflicht für die Zeit der geschätzten Dauer des Gebäudes im Durchschnitt jährlich zu verwenden haben möchte; dabei ist, was den Werth der Materialien und der Arbeit betrifft, von den zur Zeit der Abschätzung bestehenden örtlichen Preisen auszugehen, und zu unterstellen, daß das Gebäude gut und zweckmäßig unterhalten werde.

Die Schätzung geschieht abgesondert für jedes Gebäude oder jeden Gebäudetheil, dessen Dauer besonders geschätzt worden ist.

§. 56.

Den Schätzern ist der ganze bauliche Zustand des Gebäudes bekannt, sie haben das Verhältniß der Abnutzung, welches sich aus seiner Bestimmung ergibt, erwogen, sie kennen die Einflüsse, welche Klima und Standort auf die einzelnen Bestandtheile des Baues ausüben. Neben diesen Momenten haben sie bei Abschätzung des Unterhaltungsaufwandes zu beachten:

1) ob die Dauer des betreffenden Gebäudes blos allein nach seinem baulichen Zustand (§. 16.), oder auch mit Rücksicht auf sonstige Verhältnisse (§. 20. 36. und 51.) bemessen und bestimmt wurde.

   Der durchschnittliche jährliche Aufwand ist nämlich größer bei einem Gebäude, welches bis zu seiner, altershalber erfolgenden Abgängigkeit benützt werden soll, geringer bei einem Gebäude, welches, vielleicht bei noch ganz gutem baulichen Zustande, aufgegeben werden muß, weil es zu klein ist.

2) ob im Falle des §. 55. lit. b. das Gebäude statt einer alten abgängigen oder kostspielig zu unterhaltenden, eine neue dauerhaftere oder weniger Unterhaltungsaufwand veranlassende Einrichtung erhält, und in wie fern deßhalb die Unterhaltungskosten des ganzen Gebäudes geringer angenommen werden können;

3) in wie fern im Falle des §. 55. lit. c. durch theilweise Beseitigung des alten Bauwesens eine Verminderung, dagegen durch Zuwachs an neuem Bauwesen eine Vermehrung des Unterhaltungsaufwands anzunehmen ist.

§. 57.

Bei der Schätzung des jährlichen Unterhaltungsaufwands darf nicht in Berechnung gezogen werden, was nach Beschaffenheit der Baupflicht dem Zehntherrn nicht auch wirklich zur Last fällt, also der Werth, den die Gemeinde an Hand- und Fuhrdiensten, oder Dritte an Bauholz oder andern Gegenständen beizutragen haben, ferner, was es den Bewohner des Hauses trifft.

Es muß von dem geschätzten Unterhaltungsbetrage abgezogen werden, was der Hausbewohner etwa als Baubeitrag an den Zehntherrn jährlich zu entrichten verpflichtet ist, dagegen zugerechnet, was der Zehntherr für Hand- und Spanndienste oder für andere Leistungen als Gegengabe zu entrichten hat.

§. 58.

Bei Schätzung des jährlichen Unterhaltungsaufwands müssen die Schätzer den Zustand gehöriger Unterhaltung voraussetzen, und hiernach den jährlichen Betrag des Aufwands bemessen. Finden sie das Gebäude in der Unterhaltung vernachläßigt, so haben sie über die versäumten Herstellungen einen Ueberschlag zu fertigen.

Der Kostenbetrag bildet einen Zuschlag zum Ablösungskapital der Unterhaltungslast.

Es versteht sich, daß hierbei nicht jede nöthige Ausbesserung, dergleichen man auch bei einem gut unterhaltenen Gebäude immer antreffen wird, berücksichtigt werden darf, sondern nur solche

große Beschädigungen, welche sich augenscheinlich als die Folgen versäumter Erfüllung der Baupflicht darstellen.

§. 59.

Dem gefundenen Unterhaltungsaufwand ist ferner der Brandversicherungsbeitrag, soweit dessen Zahlung den Zehntherrn obliegt, beizuschlagen. Er wird nach der, im Zeitpunkte der Abschätzung bestehenden Umlagengröße angenommen, und ist in den Fällen des §. 55 lit. b. und c. das Brandversicherungskapital durch Schätzung zu berichtigen. Dagegen versteht es sich von selbst, daß bei Bemessung des Unterhaltungsaufwands auf Beschädigungen durch Brand keine Rücksicht genommen wird.

Wo sich zur Zeit der Abschätzung ein Blitzableiter auf einem Gebäude befindet, da ist auf denselben bei Berechnung des Unterhaltungsaufwands auch dann Rücksicht zu nehmen, wenn ihn der Zehntherr nicht angeschafft haben sollte.

C. Schätzung der Kosten eines Neubaues.

§. 60.

Bei Schätzung der Kosten eines Neubaues haben die Schätzer die Summen anzugeben, die vom Zehntherrn vermöge der ihm aufliegenden Baulast (§. 14.) zu erlegen wären, wenn mit Rücksicht auf die örtlichen Preise von Materialien und Arbeit ein wohlausgeführtes, seiner Bestimmung, nach dem im Zeitpunkt der Abschätzung bestehenden Verhältnisse, genügendes, im Uebrigen nach der Beschaffenheit der Baustelle bemessenes Gebäude hergestellt werden sollte. Einrichtungen, die bisher nicht bestanden haben, auch bei den Verhandlungen über die Dauer des gegenwärtigen Gebäudes nicht als nothwendig anerkannt worden sind, dürfen beim Neubau nicht in Betracht kommen, soweit nicht in den §§. 62. und folgenden das Gegentheil ausdrücklich angeordnet ist. An diesem Ueberschlag ist jedenfalls der Werth der Materialien des alten Gebäudes in Abzug zu bringen, soweit solcher die Abbruchskosten übersteigt.

Bei Bestimmung dieses Werthes ist zu berücksichtigen, ob die Dauer des alten Gebäudes wegen Unzulänglichkeit desselben beträchtlich kürzer angenommen worden ist, als sie nach der baulichen Beschaffenheit desselben hätte angenommen werden dürfen.

§. 61.

Ist das Raumerforderniß etwa schon in Folge einer stattgehabten Erörterung der Frage: ob und in wie fern ein Gebäude seiner Bestimmung genüge, — entweder im Wege gütlicher Vereinbarung, oder durch Entscheidung der competenten Behörde festgesetzt worden; so ist dasselbe in dem festgesetzten Maaße auch bei der Schätzung der Kosten des Neubaues anzunehmen. Wäre hingegen dessen Festsetzung noch nicht geschehen, so ist solche auf Verlangen der Betheiligten, den für Kirchen in den §§. 19 bis 22, für Begräbnißstätten in den §§. 34 bis 37, und für Pfarrhöfe in den §§. 41 bis 53. ertheilten Vorschriften gemäß zu bewirken.

Wird eine Bestimmung des Raumbedarfs nicht ausdrücklich verlangt, so ist bei der Schätzung der Kosten des Neubaus der Raumgehalt des alten Gebäudes zu Grund zu legen.

Folgende weitere Bestimmungen sollen den Schätzern als **Anhaltspunkte** bei Berechnung der Kosten des Neubaus für kirchliche und Schulgebäude dienen.

a) **Kirchen.**

§. 62.

Das Langhaus der Kirche soll auf dem untern Boden und der Emporbühne zusammen, mit Ausschluß des Platzes für die Orgel, ein und einhalbmal so viel Quadratfuße enthalten, als bei Ermittlung der Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit des bestehenden Gebäudes, oder nach §. 61. bei der Schätzung der Kosten des Neubaues selbst, für die Kirchenstühle nothwendig gefunden worden ist.

§. 63.

Evangelische Kirchen sollen bestehen:

1) aus einem Thurm,
2) aus einem Langhaus,
3) aus einer Sakristei,
4) aus den nöthigen Emporbühnen.

Ob deren nur eine Reihe (ein Stock) oder zwei angenommen werden sollen, hängt von der Größe und Gestalt des Langhauses ab.

Das Innere (mit Ausschluß der Treppenhäuser, des Thurms rc.) derjenigen Kirchen, welche über 500 Sitzplätze enthalten, soll, in sofern es die vorhandene Baustelle gestattet, nicht länger als breit (mit Einschluß der Seitenemporen) angelegt werden.

§. 64.

Katholische Kirchen sollen bestehen:

1) aus einem Thurm,
2) aus einem Langhaus,
3) aus einem Chor von solcher Länge, daß
   a) bei Kirchen für nicht mehr als 400 Kirchengänger, von der untersten Stufe des Hauptaltars bis zur obersten Stufe des Chors gegen das Langhaus, eine Entfernung von wenigstens 20 Fuß bleibt;
   b) bei größeren Kirchen der Chor $\frac{1}{3}$ der Länge des Langhauses enthält;
4) aus einer Sakristei von wenigstens 200 Quadratfuß Raum, oder wenn sich auf der andern Seite des Chors eine gleiche Paramenten-Kammer befindet, von 96 Quadratfuß Raum;
5) aus einer Empore nach der Breite der Kirche.

Wenn es die Beschaffenheit des Bauplatzes gestattet, soll das Langhaus, sobald es für mehr als 400 Personen Raum zum Sitzen enthält, nicht über 1 $\frac{1}{2}$ mal länger als breit angelegt werden.

Die hieraus folgende Abtheilung in drei Schiffe ist so anzulegen, daß die Sitze im Mittelschiff wenigstens $^3/_7$ des ganzen Sitzraums enthalten.

§. 65.

Die Höhe der Kirchen beider Confessionstheile richtet sich nach ihrem architektonischen Style. Uebrigens dürfen sie in ihrem Innern nicht niederer als 30 Fuß seyn, und der innere Kirchenboden soll wenigstens 1 $^1/_2$ Fuß höher liegen, als die Baufläche.

§. 66.

Die Kirchen werden von Stein erbaut bis unter Dach, einschließlich des Hauptgesimses, und mit Plattziegeln gedeckt.

Die Thürme werden mit Schiefer oder glasirten Ziegeln und Bleigräthen auf allen Kanten gedeckt angenommen. Die Thurmspitze wird mit einem kupfernen Knopfe, Kreuze oder Wetterzeiger versehen.

Alle Fensterrahmen werden von geschmiedetem oder gegossenem Eisen angenommen.

Der innere Kirchenboden ist nicht blos in den Gängen, sondern auch unter den Stühlen, und unter letztern wenigstens mit Backsteinen zu belegen, so, daß kein Holzwerk in unmittelbare Berührung mit der Erde kömmt; die Stühle für die Schuljugend sind überdies mit einem Dielenboden zu versehen.

§. 67.

Der Baustyl der Kirchen von Innen und Außen muß harmonisch und würdig seyn.

Für Dörfer nimmt man den einfachsten Baustyl an, für Städte einen verhältnißmäßig reichern.

§. 68.

Hat der Zehntherr die Mobilien-Baulichkeiten der Kirche zu stellen, so werden sie, je nach dem Ritus der Gemeinde, nicht prächtig, aber auch nicht ärmlich, sondern anständig angenommen. Das Gestühl wird entweder ganz von hartem Holz berechnet, oder von starkem weichen Holze, und letzteres mit Oelfarbe angestrichen. Ueberhaupt muß aller innere Holzanstrich, mit Ausnahme des Anstrichs der Vertäfelung der Decke, von Oelfarbe seyn; die Wände müssen glatt, die Decke ebenfalls glatt verputzt oder vertäfelt werden.

§. 69.

Bei Begräbnißplätzen wird die Umfassung nach ihrem zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Bestande veranschlagt. Wo sie nicht in Mauern besteht und der Zehntherr dergleichen nicht freiwillig stellen will, werden solche nur dann in Rechnung genommen, wenn schon vor der Abschätzung die Polizeibehörde angeordnet hatte, daß Umfassungs-Mauern zu errichten seyen. Ebenso wird rücksichtlich der Einfriedigung der Kirchenplätze verfahren.

§. 70.

Für Glocken und Uhren gilt als Norm der vorhandene Bestand, in so fern ein größerer oder kleinerer Anspruch nicht durch einen besonderen Rechtstitel begründet ist.

§. 71.

Ist der Zehntherr nur für das Chor einer, früher dem katholischen Kultus gewidmet gewese-

nen, nun dem evangelischen Confessionstheile gehörigen Kirche baupflichtig, so muß, um seinen Antheil an den Kosten des Neubaues zu finden, der Aufwand für den Neubau des künftigen Langhauses nach Vorschrift gegenwärtiger Instruction ausgemittelt werden, und es verhält sich dann der Kubikinhalt des vorhandenen Langhauses sammt Chor zum Kubikinhalte des Chors, wie der Aufwand für den neuen Langhausbau zu dem Antheile, den der Zehntherr daran zu übernehmen hat.

b) Pfarrhöfe.

§. 72.

Pfarrwohnungen sollen in der Regel aus 4 heizbaren Zimmern, 2 Kammern, Küche und einem Dielenverschlag unter Dach nebst Speicherboden bestehen.

Bei evangelischen Pfarreien, welche zu den mittlern oder höhern Pfarrdiensten gehören, sind zwei weitere Gemächer anzunehmen.

Für jeden Dienstgehilfen, welchen der Pfarrer zu halten verpflichtet ist, wird ein weiteres heizbares Zimmer gerechnet. Das Erdgeschoß des Wohnhauses erhält, so weit sich die Wohn- und Schlafzimmer erstrecken, einen gewölbten Keller. Die Stubenhöhe wird in der Regel zu 10 Fuß angenommen. Ausserdem ist eine Waschküche, und bei Pfarreien auf dem Lande ein Backofen zu berechnen.

Die Bauarbeiten des großen wie des kleinen Hammers, die Zimmer- und Tünchnerarbeiten sind im Styl und in der Ausführung des vermöglichen Mittelstandes anzunehmen. Doch muß aller, innen nöthige Holzanstrich in Oel seyn.

§. 73.

Bei isolirt (nicht in der Häuserreihe) stehenden Pfarrhäusern wird der Hof mit einer 6 Fuß hohen Mauer geschlossen, angenommen. Hofpflasterung soll nur in so weit zum Neubau berechnet werden, als sie bereits vorhanden, oder bei Schätzung der Dauer des bestehenden Gebäudes für nothwendig erkannt worden ist.

Wo es der Oeconomie wegen nöthig, soll eine gemauerte Dunggrube, andernfalls eine Abfallgrube berechnet werden.

§. 74.

Wo bisher zum Pfarrhof ein Küchengarten gehörte, wird dessen bisherige Umfassungsart in Anrechnung gebracht.

Grund- und Terrassenmauern, wo solche dermalen vorhanden sind und vom Zehntherrn bestritten wurden, kommen auch bei Berechnung des Neubaues in Ansatz, und, unter gleicher Voraussetzung, Thore und Thüren.

§. 75.

Auch wo der Pfarrer nach der Art seines Pfründeinkommens nicht in der Lage ist, Landwirthschaft zu treiben, soll ihm doch auf dem Lande Stallung und Futterraum für zwei Stücke Rindvieh, einen Anbindling und 2 bis 3 Schweine, ferner für einen kleinen Geflügelbestand berechnet werden; endlich Keller, Schopfen und Fruchtboden für die Naturalien, die er auf ein volles Jahr in die Haushaltung braucht.

c) Schulhäuser und Lehrerswohnungen.

§. 76.

Als eine Lehrerswohnung mittleren Umfanges gilt eine solche von zwei heizbaren Stuben, zwei Kammern, einer Küche und einem Bretterverschlage unter Dach. Die Anlage und Ausführung des Gebäudes soll jener der Pfarrerswohnung ähnlich seyn. Für jeden Gehilfen, den der Lehrer zu halten verpflichtet ist (§. 2. c.), wird eine heizbare Kammer gestellt.

Außerdem soll die Wohnung den nöthigen Speicher, Keller, Holzplatz und Bodenraum unter Dach, enthalten; ferner Stallung für ein Stück Rindvieh, einen Anbindling, für zwei Schweine und für einen mäßigen Geflügelbestand.

Lehrerswohnungen auf dem Lande erhalten außerdem einen Backofen.

§. 77.

Schulzimmer müssen nach Maaßgabe der Verordnung vom 30. Mai 1834 §. 26 wenigstens 10 Fuß, je nach ihrer Größe aber 11 bis 13 Fuß hoch seyn, und so weit, daß sie nach der Zahl der Kinder, die sie fassen sollen, im Ganzen auf jedes Kind wenigstens 6 Quadratfuß enthalten.

d) Für alle Gebäude-Gattungen.

§. 78.

In Bezug auf Vertheilung der oben bezeichneten Baugegenstände in isolirten Bauten ist sich, soweit es der Bauplatz erlaubt, nach den bestehenden polizeilichen Vorschriften zu achten, welche überhaupt auch bei der übrigen Bauausführung zu befolgen sind.

D. Schätzung der Dauer künftiger Gebäude.

§. 79.

Die Schätzer sollen beurtheilen, wie viele Jahre der von ihnen projectirte Neubau, bei gehöriger Unterhaltung und mit Rücksicht auf Standort und Klima, auf die Güte des zu Gebot stehenden Materials, und die von den Handwerkern der Gegend zu erwartende Bauausführung, endlich auf die Bestimmung des Gebäudes, muthmaßlich ausdauern dürfte.

Die Bestimmung kommt hier jedoch nur in so fern in Betracht, als davon die Abnutzung des Gebäudes (§. 10), also die bauliche Dauer desselben abhängig ist. Dagegen darf auch hier auf die Möglichkeit, daß das Gebäude wegen steigenden Raumbedürfnisses vor dem Zeitpunkte seines baulichen Zerfalls durch einen Neubau ganz oder theilweise ersetzt werden müßte, eben so wenig, als auf eine etwaige Zerstörung durch Brand Rücksicht genommen werden.

E. Schätzung der Unterhaltungskosten künftiger Gebäude.

§. 80.

Es sind hierbei die bei der Schätzung des Unterhaltungsaufwands für das vorhandene Gebäude zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften zu befolgen, namentlich auch, wo der Zehntherr die Brandversicherungsbeiträge zu entrichten hat, die Brandsteuerkapitalien, Behufs der Berechnung des Beitrags vom künftigen Gebäude, einer Prüfung und nöthigenfalls Berichtigung zu unterwerfen.

F. Schluß des Abschätzungsgeschäfts.

§. 81.

Nach Beendigung aller Schätzungen haben die Schätzer die Resultate nach dem beiliegenden Formular zusammen zu stellen, und das Ablösungskapital zu berechnen, wobei dem Zehntherrn die taxirten Beträge, die für Veränderung, oder neue Einrichtung, oder Erweiterung des vorhandenen Gebäudes oder Mobilars, oder für den Neubau (§§. 20, 23, 24, 25, 26, 41 x.), oder endlich zur Nachholung versäumter Reparaturen an dem bestehenden Gebäude, erforderlich sind (§. 58), als Bestandtheile des Ablösungskapitals aufgerechnet werden müssen.

Sie haben sich hierbei der anliegenden Hülfstabellen zu bedienen, über deren Gebrauch ihnen eine besondere Anweisung zugestellt werden wird.

Das berechnete Ablösungskapital ist den Parthieen sofort zu eröffnen, und ihre Erklärung darüber entgegen zu nehmen. Zu diesem Behuf ist ihnen Einsicht der Berechnung zu gestatten. Entdeckt werdende Rechnungsverstöße sind sogleich zu berichtigen, und über Anstände anderer Art ist die geeignete Belehrung zu ertheilen. Endlich ist die Erklärung der Parthieen zu Protokoll zu bringen, und dieses mit den Akten dem Amte vorzulegen.

Uebersicht

über

die auf dem Zehnten zu N. haftenden Baulasten, deren Abschätzung und Kapitalanschlag.

Anleitung zur Aufstellung der Uebersicht.

1) In die Rubriken 1 und 2 sind blos jene Gebäude respect. Bestandtheile von Gebäuden aufzunehmen, welche zur Zeit der Zehntablösung vorhanden sind, und für welche der Zehntherr überhaupt oder hilfsweise ganz oder zum Theil für baupflichtig erkannt ist.

Unter den Bestandtheilen der Wohn- und Deconomiegebäude werden das Waschhaus, die Schweinställe, der Holzschopf nur dann besonders aufgeführt, wenn sie besondere Gebäude bilden und nicht etwa in einem der Hauptgebäude, also im Wohnhaus oder in der Scheuer eingerichtet sind. Bilden Scheuer und Stallung ein Gebäude, so werden sie auch nur als ein Ganzes aufgeführt.

2) Die Rubriken 5 und 17 bleiben sich gleich in ihrem Ansatze, und dieser besteht nach §. 2, c. der Instruction in 5 fl. — 7 fl. — 11 fl. oder 15 fl.

3) Die Rubriken 7 und 19 finden nur da und nur soweit Anwendung, als der Brandkassenbeitrag ganz oder theilweise von dem Zehntherrn bezahlt wird, und

4) die Rubriken 8, 14, 20 nur da und nur so weit, als der Zehntberechtigte auch die Fuhr- und Handdienste zu leisten verbunden ist.

Zehntgemarkung N. N. Baulasten

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.	12.		13.	
Bezeichnung des Gebäudes.	dessen Bestandtheile.	dessen Dauer.	dessen jährlicher Unterhaltungsaufwand.		Bau-Beitrag des Bewohners.		Rest von 4. nach Abzug von 5.		Brandkassen-Beitrag.		Werth der Fuhr- und Handdienste.		Summa von 6. 7 u. 8.		Kosten des Neubaues.		dessen Dauer.	Werth des Materials vom alten Gebäude.		Rest von 10 nach Abzug von 12.	
		Jahre.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Jahre.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kirche	Chor																				
	Langhaus . .																				
	Sakristei. . .																				
	Thurm . . .																				
	Umfassungsmauer																				
Ingebäude	Gestühl . . .																				
	Altar u. Kanzel																				
Pfarrhaus	Wohnung . .																				
	Waschhaus . .																				
	Scheuer . . .																				
	Stallung . .																				
	Schweinställe .																				
	Holzschopf . .																				
	Hofumfassung .																				
	Garten u. dergl.																				
	Hofpflaster . .																				
	Brunnen. . .																				
Kaplaneihaus	ꝛc.																				
Schulhaus	ꝛc.																				
Meßnereigebäude	ꝛc.																				
ꝛc. .																					

Anschlag und dessen Berechnung.

14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.		21.		22.		23.		24.		
Anschlag der Fuhr- und Handdienste.		Summa von 13 u. 14.		Jährlicher Unterhaltungsaufwand des Neubaues.		Baubeitrag des Bewohners.		Rest von 16 nach Abzug von 17.		Brandkassen-Beitrag vom Neubau.		Werth der Fuhr- und Handdienste.		Summa von 18. 19 u. 20.		Kapitalbetrag für die Unterhaltung		Kapitalbetrag für den Neubau.		Summa von 22 u. 23.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Hülfs-Tabelle

über den Werth, welchen eine Rente von 1 — die während einer Reihe von Jahren am Schlusse jedes Jahres fällig wird — am Anfang dieser Jahrenreihe hat, wenn Zins auf Zinseszins zu vier Prozent berechnet werden.

Zahl der Jahre.	Werth der Rente zu Anfang der Jahrenreihe. (Jetziger Werth.)	Zahl der Jahre.	Werth der Rente zu Anfang der Jahrenreihe.	Zahl der Jahre.	Werth der Rente zu Anfang der Jahrenreihe.
1	0,96154	35	18,66459	145	24,91526
2	1,88609	40	19,79275	150	24,93035
3	2,77509	45	20,72002	155	24,94275
4	3,62989	50	21,48217	160	24,95294
5	4,45181	55	22,10860	165	24,96132
6	5,24213	60	22,62347	170	24,96821
7	6,00205	65	23,04667	175	24,97387
8	6.73273	70	23,39450	180	24,97852
9	7,43532	75	23,68040	185	24,98235
10	8,11088	80	23,91538	190	24,98549
11	8,76046	85	24,10852	195	24,98808
12	9,38505	90	24,26727	200	24,99020
13	9,98563	95	24,39775	210	24,99338
14	10,56311	100	24,50499	220	24,99553
15	11,11837	105	24,59314	230	24,99698
16	11,65228	110	24,66559	240	24,99796
17	12,16565	115	24,72514	250	24,99862
18	12,65928	120	24,77409	260	24,99907
19	13,13392	125	24,81431	270	24,99937
20	13,59031	130	24,84738	280	24,99958
25	15,62206	135	24,87456	290	24,99971
30	17,29201	140	24,89690	300	24,99981

Anmerkungen. 1) In den Angaben des jetzigen Werths der Rente sind die fünf Ziffer rechts des Comma Dezimalstellen.

Wer in der Rechnung mit solchen nicht geübt ist, der schreibe statt der Dezimalstellen einen gewöhnlichen Bruch, dessen Zähler die Dezimalstellen sind und dessen Nenner 100000 ist. Statt also z. B. den jetzigen Werth der 150 Jahre lang fälligen Rente 1. gleich 24,93035 zu schreiben, kann man denselben auch in der Form $24\frac{93035}{100000}$ ausdrücken.

2) Steigt die Zahl der Jahre über 20, so ist der jetzige Werth der Rente 1 nur so weit angegeben, als er einer durch fünf theilbaren Zahl von Jahren angehört. Es ist dies geschehen, um die Tabelle nicht zu sehr auszudehnen. Sie wird, wie sie eingerichtet ist, für alle Fälle zureichen, wenn die Dauer des vorhandenen Gebäudes, sobald sie über 20 Jahre steigt, auf eine durch 5 theilbare Zahl abgeschätzt werden wird.

Sollte die Gebäudedauer zwar über 20 Jahre, aber nicht auf eine durch 5 theilbare Zahl von Jahren bestimmt seyn, so müßte der jetzige Werth der Rente 1 für die der Gebäudedauer entsprechende Zahl von Jahren vorerst berechnet und hiernach die Tabelle ergänzt werden.

Als Anleitung bei dieser Berechnung dient, daß, wenn n die der Gebäudedauer entsprechende Zahl von Jahren ist, der jetzige Werth der auf diese Jahre fälligen Rente 1 gleich kömmt $= 25. \left\{1 - \left(\frac{100}{104}\right)^n\right\}$

Hülfs-Tabelle

über den Werth, welchen eine Größe 1., die am Schlusse einer Reihe von Jahren fällig wird, am Anfange dieser Jahrenreihe hat, wenn Zins und Zinseszins zu 4 Prozent berechnet werden.

Zahl der Jahre.	Jetziger Werth, d. i. Werth zu Anfang der Jahrenreihe.	Zahl der Jahre.	Werth zu Anfang der Jahrenreihe.	Zahl der Jahre.	Werth zu Anfang der Jahrenreihe.
1	0,96154	35	0,25342	145	0,00339
2	0,92455	40	0,20829	150	0,00279
3	0,88899	45	0,17120	155	0,00229
4	0,85480	50	0,14071	160	0,00188
5	0,82193	55	0,11566	165	0,00155
6	0,79031	60	0,09506	170	0,00127
7	0,75992	65	0,07813	175	0,00105
8	0,73069	70	0,06422	180	0,00086
9	0,70259	75	0,05278	185	0,00071
10	0,67556	80	0,04338	190	0,00058
11	0,64958	85	0,03566	195	0,00048
12	0,62459	90	0,02931	200	0,00039
13	0,60057	95	0,02409	210	0,00026
14	0,57747	100	0,01980	220	0,00018
15	0,55526	105	6,01627	230	0,00012
16	0,53391	110	0,01338	240	6,00008
17	0,51337	115	0,01099	250	0,00006
18	0,49363	120	0,00904	260	0,00004
19	0,47464	125	0,00743	270	0,00003
20	0,45639	130	0,00610	280	0,00002
25	0,37512	135	0,00502	290	0,00001
30	0,30832	140	0,00412	300	0,00001

Anmerkung: 1) Die Anmerkung 1 zur ersten Hülfstabelle findet auch hier Anwendung.

2) Von Jahrenreihen über 20 sind der Kürze halber nur jene angegeben, die durch 5 theilbar sind. Die Tabelle genügt, wenn die Dauer der vorhandenen Gebäude bei mehr als zwanzig Jahren auf eine durch fünf theilbare Zahl von Jahren abgeschätzt ist.

Wäre indeß die Gebäudedauer über 20 Jahre, aber nicht auf eine durch 5 theilbare Zahl von Jahren bestimmt, so müßte die Tabelle ergänzt, d. i. der jetzige Werth der Größe 1 für die bestimmte Zahl von Jahren berechnet werden. Dieser Werth ist — wenn n die Zahl von Jahren bezeichnet, $= 1 \cdot \left(\frac{100}{104}\right)^n$.

Hülfs-Tabelle.

Eine Jahresrente von 1., am Schlusse jedes Jahres gereiht, wächst mit Zins und Zinseszins zu 2½ Prozent an:

in Jahren	zur Summe	in Jahren	zur Summe	in Jahren	zur Summe
5	5,25634	125	836,08744	245	16919,598
10	11,20340	130	951,21292	250	19148,231
15	17,93200	135	1081,46726	255	21669,735
20	25,54475	140	1228,83753	260	24522,579
25	34,15791	145	1395,57367	265	27750,319
30	43,90288	150	1584,22038	270	31402,200
35	54,92849	155	1797,65724	275	35533,988
40	67,40290	160	2039,14094	280	40208,720
45	81,51657	165	2312,35810	285	45497,740
50	97,48490	170	2621,4784	290	51481,80
55	115,55160	175	2971,2200	295	58252,20
60	135,99244	180	3366,9208	300	65912,30
65	159,11934	185	3814,6196	310	84384,60
70	185,28536	190	4321,1500	320	108030,70
75	214,88984	195	4894,2434	330	138299,70
80	248,38453	200	5542,6440	340	177046,73
85	286,28078	205	6276,2514	350	226646,16
90	329,15697	210	7106,2617	360	290137,66
95	377,66732	215	8045,3456	370	371412,17
100	432,55240	220	9107,8284	380	475450,65
105	494,64984	225	10309,9320	390	608628,70
110	564,90748	230	11670,0027	400	779108,17
115	644,39758	235	13208,8000	450	2677987,43
120	734,33343	240	14949,8034	500	9204668,40

Anmerkungen: 1) Die Ziffer rechts des Comma sind Dezimalstellen. Wer nicht gewöhnt ist, mit solchen zu rechnen, der setze statt ihrer einen Bruch, dessen Zähler aus den Dezimalstellen, dessen Nenner aber aus 1 mit so vielen angehängten Nullen besteht, als Dezimalstellen vorhanden sind. Statt 3814,6196 z. B. setze man demnach $3814 \frac{6196}{10000}$.

2) Bei der Anwendung der Tabelle wird vorausgesetzt, daß die Gebäudedauer auf eine durch 5 theilbare Zahl von Jahren bestimmt werden wird. Wäre sie in einem einzelnen Falle anders bestimmt, so würde man die Tabelle zu ergänzen haben. Nennt man die angegebene Zahl von Jahren n und den Werth, zu welchem die Jahresrente 1 in dieser Zeit mit Zins und Zinseszins zu 2½ Prozent anwächst, K, so ist $K = 40 \cdot [(1{,}025)^n - 1]$.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23. April 1841.

Verordnung.

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 30. Juli 1840 Regierungsblatt Nro. XXVIII. über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude wird andurch, in Gemäßheit des §. 69. desselben Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die im §. 70. des Gesetzes angeordnete General-Einschätzung sämmtlicher bei der Feuerversicherungs-Anstalt bereits versicherten, oder zur Versicherung neu angemeldeten Gebäude, geschieht im Laufe des Jahrs 1841 und bildet nach dem Bereich jeder Gemeinde die Grundlage des Feuerversicherungsbuchs derselben.

Eine besondere Verfügung wird die Zeit ihres Beginns näher bestimmen.

§. 2.

Die General-Einschätzung wird durch die Großherzoglichen Bezirksbaumeister oder deren von dem Ministerium des Innern zu ernennende und zu beeidigende Stellvertreter und zwei weitere beeidigte Schätzer vorgenommen.

Der Verwaltungsrath der Feuerversicherungs-Anstalt ernennt einen dieser Schätzer sogleich nach Verkündigung gegenwärtiger Verordnung für jeden Amtsbezirk besonders, und stellt ihn dem Bezirksamt zur Verpflichtung vor.

Ein Gleiches liegt jedem Gemeinderath für seine Gemeinde ob.

Die nothwendig werdenden Stellvertreter der Bezirksbaumeister wird das Ministerium des Innern durch besondere Verfügungen ernennen, und zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Der Bürgermeister jeder Gemeinde oder dessen Stellvertreter hat eine berathende Stimme bei der General-Einschätzung in seinem Gemeindebezirk.

§. 3.

Die im Monat Dezember jeden Jahrs vorzunehmende Abschätzung neuer, oder im Versicherungswerth veränderter Gebäude (§. 24. des Gesetzes), und die im Laufe des Jahrs von einzelnen Eigenthümern neuer Gebäude verlangte Abschätzung geschieht durch drei beeidigte ständige Schätzer.

Der Verwaltungsrath der Feuerversicherungs-Anstalt ernennt zwei derselben für jeden Amtsbezirk, und zwei für die Städte von mehr als 6000 Einwohnern, insofern die letztern nicht schon für sich einen besondern Amtsbezirk bilden.

Bei kleinen Amtsbezirken können die Schätzer für mehrere Bezirke gemeinschaftlich bestellt werden. Die Schätzer der Städte können zugleich als Bezirksschätzer verwendet werden.

§. 4.

Die im vorhergehenden §. 3. genannten, von der Feuerversicherungs-Anstalt zu ernennenden Schätzer sind, je einer aus der Klasse der Maurer- und Zimmermeister, und von den Bezirksschätzern wenigstens einer aus der Klasse der Landmeister zu erwählen.

§. 5.

Jeder Gemeinderath ernennt einen Schätzer für seine Gemeinde aus der Zahl der Maurer- oder Zimmermeister ohne Rücksicht auf den Wohnort derselben.

§. 6.

Der Verwaltungsrath und die Gemeinderäthe haben bei Ernennung der Schätzer nicht allein auf Sachkenntniß, sondern auch auf Unbescholtenheit und strenge Rechtlichkeit zu sehen.

§. 7.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß solche Sachverständige zu ständigen Schätzern gewählt werden, die bei der General-Einschätzung verwendet, und dort als tüchtig erkannt worden sind.

§. 8.

Die Beeidigung sämmtlicher Schätzer geschieht auf die unter I. anliegende Instruction, welche bei der General-Einschätzung der Gebäude zur Feuerversicherung in ihren §§. 1, 5, 6. und bei den spätern Einschätzungen durchgängig als Richtschnur für die Schätzer dient. Bei den ständigen Schätzern ist der Eid zugleich auf die unter II. anliegende Instruction über die Abschätzung von Brandschaden auszudehnen, da ihnen dieses Geschäft ebenfalls nach Maaßgabe derselben obliegt.

§. 9.

Die Anstellung der Schätzer ist zu jeder Zeit widerruflich. Die Entlassung geht von der Stelle aus, welche ihre Anstellung verfügt hat.

§. 10.

Die Gebühr der Schätzer ist durch den §. 9. ihrer Instruction, Beilage I. bestimmt.

§. 11.

Das Verfahren der Bürgermeister und Gemeinderäthe bei der General-Einschätzung, wie bei den jährlich vorkommenden Einschätzungen, bei Anlegung des Feuerversicherungs-Buchs und den jährlichen Nachträgen desselben, bei Anfertigung der übersichtlichen Auszüge und Einzugsregister, bei Ausbruch eines Brandes, wie bei Ermittlung und Verwendung der Brandentschädigungsgelder, ist durch die unter III. anliegende Instruction bestimmt.

Das Verfahren der Amtsrevisorate bei Controlirung und Revision der vorhin genannten Arbeiten richtet sich gleichfalls nach Maaßgabe dieser Instruction. Die Obliegenheiten der Bezirksämter bei dem Feuerversicherungswesen sind denselben in dem Gesetz selbst vorgezeichnet und be-

dingen sich zugleich durch das ihnen zustehende allgemeine Aufsichtsrecht über die Geschäftsführung der Gemeindebehörden, wie über Gegenstände der Polizei überhaupt.

§. 12.

Die Kreisregierungen überwachen den richtigen Vollzug des Gesetzes, der Vollzugs-Verordnung und Instructionen, gleichwie der hiernach erforderlichen Geschäfte.

Ausser den im §. 5. der Großherzoglichen Verordnung vom 17. Februar 1831 Regierungs-Blatt Nro. V. unter litt. a. b. d. ihnen übertragenen und fortdauernden Functionen, besorgen sie insbesondere noch die nachstehenden:

1) Sie erheben die in §. 28. der Instruction III. vorgeschriebenen Bezirksübersichtstabellen von den Amtsrevisoraten und lassen sie in einer Kreisübersichtstabelle, unter Anführung aller einzelnen Gemeinden und Nebenorte zusammenstellen.

2) Sie übergeben die Kreisübersichtstabelle sofort an den Verwaltungsrath der Feuerversicherungs-Anstalt, welcher daraus die Totalsumme aller Feuerversicherungen des Landes zu berechnen und das Maas der Umlage auf das 100 fl. der Versicherungskapitalien zur Deckung des jährlichen Brand-Entschädigungsbetrags und weitern Aufwands der Anstalt bei dem Ministerium des Innern zu beantragen hat.

3) Sie verfügen, nach geschehener Verkündigung der Umlage im Regierungsblatt, die Anfertigung der Einzugsregister und erheben von den Amtsrevisoraten das Duplicat der summarischen Bezirkseinzugsregister (§. 30. der Instruction III.) zur Zusammenstellung in einem summarischen Kreiseinzugsregister und Mittheilung desselben an den Verwaltungsrath, welcher darnach die Einnahmsdecretur für die General-Feuerversicherungscasse zu erlassen hat.

§. 13.

Die Einziehung und Verrechnung der Feuerversicherungsbeiträge, wie der Auszahlung und Verrechnung der Entschädigungssummen geschieht nach der bestehenden Vorschrift der Großherzoglichen Steuerdirection vom 14. Mai 1839, durch die Orts- und Bezirkseinnehmer.

§. 14.

Die Geschäfte der General-Feuerversicherungskasse richten sich nach der bisher für dieselbe bestehenden Geschäfts-Instruction.

§. 15.

Der Verwaltungsrath der Feuerversicherungs-Anstalt bleibt wie bisher zusammengesetzt aus 3 Mitgliedern, wovon das Ministerium des Innern, der Justiz und der Finanzen je eines in Vorschlag bringt.

Das Ministerium des Innern beantragt aus denselben die Ernennung des Vorstands bei Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog.

Die Geschäftsaufgabe des Verwaltungsraths ist durch die Instructiv-Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1831 Regierungsblatt Nro. VIII. Abtheilung B. und das Gesetz vom 30. Juli 1840 über die Feuerversicherungs-Anstalt bestimmt.

§. 16.

Sämmtliche Verordnungen und Instructionen über das Feuerversicherungswesen der Gebäude, insoweit sie nicht in gegenwärtiger Vollzugsverordnung ausdrücklich als geltend angeführt sind, werden andurch für aufgehoben erklärt.

Carlsruhe, den 20. März 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

I.

Instruction

für die Taxatoren bei Abschätzung der Gebäude zur Aufnahme in die Feuerversicherung.

§. 1.

In die Feuerversicherungs-Anstalt werden alle Gebäude im Umfang des Großherzogthums aufgenommen mit Ausnahme:

1) der großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser;

2) der Gebäude, deren Werth die Summe von 25 fl. nicht erreicht;

3) der Pulvermühlen und Pulvermagazine (siehe §. 7. des Gesetzes vom 30. Juli 1840).

§. 2.

Im Monat Dezember jeden Jahrs sind alle im Lauf des Jahres neu errichteten Gebäude, sowie diejenigen Gebäude, welche im Lauf des Jahres in ihrem Umfang vergrößert oder verkleinert oder durch Reparaturen in ihrem Werth erhöht oder durch Baufälligkeit vermindert worden sind, vorausgesetzt, daß die Werthsverminderung mehr als $\frac{1}{20}$ der Versicherungssumme beträgt, durch drei beeidigte Sachverständige abzuschätzen.

Die Feuerversicherungs-Anstalt ernennt zwei, die betreffende Gemeinde einen dieser Sachverständigen.

Der Bürgermeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine berathende Stimme bei der Abschätzung (siehe §. 24. des Gesetzes).

§. 3.

Die Gebäudeeigenthümer sind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahrs errichteten neuen Gebäude oder vorgenommenen Wertherhöhungen an Gebäuden, bei ersterem schon wenn sie unter Dach stehen, und bei letzterem gleich nach geschehener Herstellung, die Abschätzung und Aufnahme in das Brandversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen, wenn sie sich verbindlich machen, den Versicherungsbeitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Gebäude, die hiernach vor Vollendung des innern Ausbaues versichert werden wollen, sind nur nach ihrem dermaligen Werth abzuschätzen, und es kann die nachträgliche Ergänzung erst nach ihrer Vollendung geschehen.

Die Schätzer haben in den Fällen dieses Paragraphen erst auf die Aufforderung des Gemeinderaths, aber auch ohne Verzug ihr Amt zu vollziehen (§. 26. des Gesetzes).

§. 4.

Ausser den in dem vorigen §. 3. bezeichneten Fällen findet eine Veränderung der Versicherungssumme und also auch eine Abschätzung zu diesem Behuf im Lauf des Jahres nicht statt.

Ebenso kann eine Erhöhung oder Verminderung der Versicherungssumme oder eine Abschätzung zu diesem Behuf im Monat Dezember von dem Hauseigenthümer nur in den Fällen des §. 2. dieser Instruction verlangt werden.

§. 5.

Bei der ersten Taxation, welche im Laufe des Kalenderjahrs in einem Orte vorgenommen wird, haben die Taxatoren gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, und nöthigenfalls unter Einziehung weiterer Erkundigungen, die laufenden Ortspreise der Baumaterialien und Bauarbeiten zu ermitteln und dieselben in einem Protocoll niederzulegen, welches der Rathschreiber auszufertigen und bei den Feuerversicherungs-Acten der Gemeinde wohl aufzubewahren hat.

§. 6.

Bei der Taxation ist Folgendes zu beobachten:

1) die nach §. 5. ausgemittelten Ortspreise sind bei jeder Taxation im Laufe des Kalenderjahrs zu Grund zu legen, wenn nicht in der Zwischenzeit ganz auffallende Veränderungen vorgekommen sind;

2) jedes Gebäude ist einzeln und also jedes abgesonderte (unter einem eigenen Dache stehende) Neben- oder Hintergebäude besonders abzuschätzen. Das Ergebniß der Abschätzung ist von dem Rathsschreiber nach dem beiliegenden Formular **A.** in die Abschätzungstabelle einzutragen.

   Für jede, unter einer besondern Nummer im Feuerversicherungsbuch eingezeichnete Behausung (Hofreithe), sie mag das Eigenthum eines Einzelnen oder Mehrerer seyn, ist eine besondere Tabelle auszufertigen (vergleiche §. 6. der Instruction **III.** für die Gemeinderäthe ꝛc.).

3) Keinerlei Rücksicht ist zu nehmen auf den Kaufpreis des Gebäudes, auf die darauf ruhenden Gerechtigkeiten, auf den Werth des Bauplatzes, oder auf den Hofplatz oder auf Hausgärten und deren Einfassungen.

4) Die Taxe ist jederzeit so auszudrücken, daß sie bei jedem einzelnen Gebäude durch die Zahl fünfzig theilbar ist. (Vergleiche hierüber Abschnitt 9 dieses Paragraphen.) Die Taxe, bei welcher diese Bestimmung nicht zutrifft, wird bis auf die nächste durch die Zahl 50 theilbare Summe herabgesetzt, oder, wenn die ganze Abschätzungssumme unter fünfzig Gulden steht, aber fünf und zwanzig Gulden erreicht, bis auf 50 fl. erhöht.

5) Bei jedem einzelnen Gebäude haben die Taxatoren zu ermitteln, welche Theile desselben als unzerstörbar durch Feuer oder Löschmaaßregeln zu betrachten sind, und sie sofort von der Abschätzung und Versicherung auszunehmen. Hierher gehören die Fundamente, die Kellermauern, insoweit sie unter der Erdoberfläche stehen, und die übrigen rohen Mauersteine des Gebäudes. Nach Maßgabe der Solidität und Beschaffenheit eines Gebäudes können auch die Kellergewölbe, die Sockelmauern, steinerne Treppen u. dgl., und bei größeren Kirchen und Pallästen auch die Umfassungsmauern, Ganggewölbe u. dgl. von der Abschätzung und Versicherung ausgenommen werden, in so fern die Taxatoren diese Theile für unzerstörbar durch Feuer oder Löschmaßregeln erachten, und die Eigenthümer dazu einwilligen.

   Die hiernach von der Abschätzung ausgenommenen Gebäudetheile sind unter Rubrik 2 des anliegenden Formulars der Abschätzungstabelle **A.** genau anzugeben.

6) Von der Abschätzung und Versicherung sind gleichfalls solche Gegenstände auszuschließen, welche nicht als nothwendige und wesentliche Bestandtheile des Gebäudes und einer zweckmäßigen Herstellung desselben zu betrachten sind, selbst wenn sie mit demselben fest verbunden wären. Hierher gehören Bildsäulen, Frescogemälde und andere an den Wänden befestigte Gemälde, feine gewirkte Tapeten, Spiegel oder sonstige Kunstgegenstände.

Dagegen sind Stukaturarbeiten, Papiertapeten und gewöhnliche Zimmermalereien u. dgl. allerdings abzuschätzen, indem sie einen wesentlichen Bestandtheil eines gut hergerichteten Wohngebäudes ausmachen können.

Bei Kirchen werden die darin befindlichen Orgeln, Thurmuhren und Glocken nicht in die Versicherung aufgenommen. Deßgleichen werden nicht aufgenommen die Mühlenwerke und andere Maschinen und Geräthschaften der Gewerbs- und Fabrikgebäude, wenn sie auch mit den letzteren verbunden sind.

7) Sofort sind die verbrennlichen oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer oder Löschmaßregeln ausgesetzten sämmtlichen Materialien eines Gebäudes, einschließlich des Arbeits- und Fuhrlohns, unter Vergleichung mit der vorhandenen Werthangabe des Eigenthümers nach den verschiedenen Gattungen der Bauhandwerke abzuschätzen und zwar so, als wenn sie sich zur Zeit der Schätzung in ganz neuem Zustand befunden hätten.

Die einzelnen Taxen sind in die Rubriken 3 bis 12 der Abschätzungstabelle A. einzutragen und unter Rubrik 13 zusammen zu rechnen.

8) Hierauf haben sich die Taxatoren von dem Alter und dem gegenwärtigen Zustand des Gebäudes näher zu unterrichten und den Erfund unter Rubrik 14 der Tabelle kurz anzugeben, sofort sich darüber auszusprechen, ob und um wieviel die Baumaterialien durch das Alter, die Witterung, den Gebrauch u. dgl. gegen ihren ursprünglichen neuen Zustand entwerthet worden sind.

Das Verhältniß der Entwerthung der Baumaterialien ist nach §. 32. Abtheilung 1. b. des Gesetzes zugleich auf die Bauarbeiten einschließlich des Fuhrlohns anwendbar. Der Grad der Entwerthung ist entweder im Durchschnitt für alle Handwerks-Rubriken nach Theilzahlen auszudrücken, z. B. zu $^1/_2$, $^1/_3$tel, $^1/_5$tel, $^1/_{10}$tel, oder wenn derselbe bei den einzelnen Baumaterialien zu verschieden wäre, so ist er bei jeder Rubrik besonders zu bestimmen und anzugeben, und hiernach die Rubrik 15 der Tabelle auszufüllen.

9) Die Bestimmung unter Abschnitt 4 dieses Paragraphen findet bei Abschätzung der einzelnen Handwerks-Rubriken keine Anwendung, sondern erst bei Rubrik 16 der Tabelle, wo der Versicherungsbetrag schließlich festgesetzt wird.

10) Ueber das Ergebniß der Abschätzung ist der Eigenthümer des Gebäudes oder sein Stellvertreter sogleich zu vernehmen; seine etwaigen Bemerkungen und Einwendungen sind zu erörtern und wenn sie für sachgemäß erfunden werden, durch Abänderung der Taxen zu berücksichtigen, andernfalls aber unter geeigneter Belehrung desselben zurückzuweisen.

Die Abschätzungstabelle ist sofort von den Taxatoren unter Angabe von Jahr, Tag und Monat zu unterschreiben.

Wenn der Gebäude-Eigenthümer mit der Schätzung zufrieden ist, so ist dieses gleichfalls auf der Tabelle mit seiner Unterschrift zu bemerken, will er dagegen nach §. 25. des Gesetzes eine Revision der Abschätzung verlangen, so hat er wenigstens die Eröffnung der Taxe auf der Schätzungstabelle unter Angabe von Tag, Monat und Jahr mittelst Unterschrift zu bescheinigen. Sämmtliche Unterschriften sind schließlich von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zu beglaubigen.

11) Die gehörig ausgefertigte Schätzungstabelle ist dem Bürgermeister zur Aufbewahrung zu übergeben, und bildet eine Beilage des Feuerversicherungsbuchs der betreffenden Gemeinde.

12) Bei Meinungsverschiedenheit der Schätzer über die Größe der anzuschlagenden Summen entscheidet Stimmenmehrheit. Besteht jeder der drei Schätzer auf einer andern Schätzungssumme, so wird, um die Stimmenmehrheit zu finden, von der höchsten Schätzung auf die nachfolgende geringere zurückgegangen (§. 551 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten).

§. 7.

Wenn ein Haupt- oder Nebengebäude in Folge einer daran stattgehabten Bauveränderung neu abgeschätzt werden muß, so ist dieß in einer besondern Tabelle durch Ausfüllung der verschiedenen Rubriken unter Beobachtung aller in den vorigen §§. ertheilten Vorschriften zu bewirken; die Ursache der Werthsveränderung ist auf der Vorderseite der Tabelle und ebenso der frühere Versicherungswerth des veränderten Gebäudes kurz anzugeben und die Tabelle sofort als Beilage des Nachtrags zu behandeln (s. §. 20 der Instruction für die Gemeinderäthe rc.)

§. 8.

Die Gebühren der Schätzer für das im Monat Dezember vorzunehmende Abschätzungsgeschäft bezahlt die Feuerversicherungsanstalt und die Gemeindecasse und zwar jede in soweit als die Schätzer von der einen oder andern angestellt sind (§. 31 des Gesetzes).

Die Kosten der außerordentlichen Abschätzung im Falle des §. 3 dieser Instruction trägt der Gebäude-Eigenthümer, welcher sie verlangt hat.

§. 9.

Die Gebühren für die Taxatoren werden folgendermaaßen bestimmt:

1) Der Taxator aus einer Stadt von mehr als 5000 Seelen erhält im Wohnort und im Umkreis von weniger als einer Stunde von demselben per Tag 2 fl. 42 kr.

2) Derselbe außerhalb seines Wohnorts bei größerer Entfernung per Tag 4 fl.

3) Ein Taxator vom Lande oder aus einer Stadt unter 5000 Seelen erhält in seinem Wohnort und im Umkreis von weniger als einer Stunde von demselben per Tag 2 fl.

4) Derselbe außerhalb seines Wohnorts bei größerer Entfernung per Tag 3 fl.

Die Gebührenzettel sind hinsichtlich der Zeitversäumniß von dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde zu attestiren und soweit sie von der Feuerversicherungsanstalt bezahlt werden, dem betreffenden Bezirksamte zu übergeben, soweit sie von der Gemeindecasse bezahlt werden, aber dem Bürgermeister zur Bewirkung der gemeinderäthlichen Decretur auf die Gemeindscasse zu überlassen.

II.

Instruction

für die Taxatoren bei Abschätzung des Feuerschadens.

§. 1.

Die Abschätzung des Feuerschadens an versicherten Gebäuden sowohl, als an den in den §§. 37. 38. 39. 40. des Gesetzes aufgeführten Gegenständen und Baulichkeiten, geschieht durch dieselben Taxatoren, welche zur Einschätzung der Gebäude in die Feuerversicherungsanstalt aufgestellt sind.

Der Bürgermeister der betreffenden Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine berathende Stimme bei der Abschätzung.

§. 2.

Wenn ein Gebäude durch Brand oder Löschmaaßregeln völlig zerstört oder so sehr beschädigt ist, daß es nicht mehr reparirt werden kann, so haben die Taxatoren lediglich abzuschätzen:

1) Die Kosten des Abbruchs und Aufräumens;

2) den Werth der übriggebliebenen Baumaterialien, mit Ausnahme derjenigen, die schon wegen ihrer Unzerstörbarkeit durch Feuer oder Löschmaaßregeln von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Das Ergebniß der Besichtigung und Abschätzung ist nach Erhebung und Einsicht der betreffenden Einschätzungstabelle des Gebäudes zur Feuerversicherung in die Rubriken 1. 2. 4. 5. 6. 7. 13. des anliegenden Formulars B der Feuerschadenstabelle einzutragen.

§. 3.

Bei theilweisen Beschädigungen eines Gebäudes unter $^{1}/_{20}$tel der Versicherungssumme ist lediglich der erforderliche Kostenaufwand für Material und Arbeitslohn zur Reparatur des Beschädigten abzuschätzen, insofern die Summe nicht mehr als 100 fl. beträgt.

Das Ergebniß ist in die Rubrik 11 der Feuerschadenstabelle einzutragen, und es unterbleibt alsdann die Abschätzung des Kostenaufwands für das ganze Gebäude und damit die Ausfüllung der Rubriken 9. 10. und 12.

In diesem Falle sind demnach folgende Rubriken auszufüllen: 1. 2. 4. 8. 11. 13. 14.

§. 4.

Bei größeren theilweisen Beschädigungen haben die Taxatoren vorerst den Kostenaufwand zu ermitteln, welcher nothwendig wäre, um das ganze beschädigte Gebäude, soweit es versicherbar ist (§. 6 Abschn. 7 der Instruction über die Abschätzung der Gebäude), ganz neu aufzuführen.

Dieser Kostenaufwand findet sich in den Rubriken 3 — 13 der Einschätzungstabelle A verzeichnet, es ist aber dabei noch zu erörtern, ob indeß die Preise der Baumaterialien und Arbeitslöhne nicht gestiegen oder gefallen sind, und bejahenden Falls die Taxe darnach zu verbessern.

Das Ergebniß der Ermittlung ist unter Rubrik 9. 10. der Feuerschadenstabelle einzutragen.

§. 5.

Sofort ist zu bestimmen, wie hoch sich die Kosten der Wiederherstellung des beschädigten Gebäudetheils nach den verschiedenen Handwerksarbeiten belaufen und der Gesammtbetrag unter Rubrik 9 der Tabelle einzutragen, die Specification der einzelnen Handwerksarbeiten aber nach demselben Formular, welches in der Beilage C ersichtlich ist, beizufügen.

Es sind demnach in dem Falle des §. 4 nachstehende Rubriken der Feuerschadenstabelle auszufüllen: 1. 2. 4. 8. 9. 10. 11. 12. 13.

§. 6.

Die Rubrik 3 der Feuerversicherungstabelle hat der Bürgermeister auszufüllen.

§. 7.

Wenn mehrere Gebäude zugleich vom Feuer beschädigt worden sind, so ist der Schaden derselben nur in soweit in der nämlichen Feuerschadenstabelle zu verzeichnen, als sie unter derselben Nummer des Versicherungsbuchs stehen.

Wenn sie dagegen unter verschiedenen Nummern versichert sind, so ist für jede Beschädigung unter einer und derselben Nummer eine besondere Feuerschadenstabelle zu fertigen.

§. 8.

Bei Meinungsverschiedenheit der Taxatoren über die Größe der anzuschlagenden Summen ist sich nach §. 6 Abschn. 12 der Instruction I über die Abschätzung der Gebäude zur Feuerversicherung zu richten.

Unter-Beilage C. (vor S. 103.)

Beilage zu Rubrik 11. der Feuerschaden-Tabelle,

worin der Kostenaufwand zur Wiederherstellung des beschädigten Gebäudetheils nach den verschiedenen Handwerksarbeiten verzeichnet ist.

Anmerkung für den Buchbinder.
Diese Tabelle ist vor Seite 103 einzuschalten.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Bezeichnung des Gebäudes.	Werth der Maurer- und Stukatur-Arbeit nach Abzug des Werths der unzerstörbaren Mauersteine.	Werth der Steinhauer-Arbeit.	Werth der Zimmermanns-Arbeit.	Werth der Dachdecker-Arbeit.	Werth der Schreiner-Arbeit.	Werth der Schlosser-Arbeit.	Werth der Glaser-Arbei	Werth der Blechner-Arbeit.	Werth der Anstreicher-Arbeit, Zimmermalerei und Tapezier-Arbeiten.	Werth der Ofen und Hafner-Arbeit.	Summe der unter 2 bis 11 enthaltenen Herstellungskosten.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
a) Wohnhaus.	1220	110	700	212	520	132	140	85	350	110	3579
b) die Scheuer.	150	—	430	81	—	10	—	—	—	—	671

Abgeschätzt Bulach den 19. Juli 1842.

(Unterschriften der Taxatoren.)

ro. XII.)

u S. 102).

).

er.
s einzuschalten.

1.	2.	3.	4.	5.	16.
Bezeichnung der Gebäude und ihrer Bauart.	Angabe der Bestandtheile, die von der Versicherung ausgeschlossen bleiben (§. 6. Abschn. 5. der Instruktion).	Abschätzung des Kosten[illegible] nämlich für die Ba[illegible]			Was bleibt nach Abzug der in Rubrik 15. ausgedrückten Werthverminderung als Betrag des Versicherungsanschlags in einer durch die Zahl 50 theilbaren Zahl übrig?
		Maurer und Stukaturarbeit, nach Abzug des Werths der unzerstörbaren Mauersteine.	Steinhauer-Arbeit.	Zimm[illegible] man[illegible] Arb[illegible]	
		fl.	fl.	fl	fl.
a) Wohnhaus von Stein erbaut, zweistöckig.	Die Fundament- und Seitenmauern des Kellers und die an den Umfassungsmauern befindlichen Sandsteine.	1424	230	84	3550
b) die Scheuer von Holz mit Riegelwänden.	Die unter der Erdoberfläche befindlichen Grundmauern.	180	—	44	700

§. 9.

Die nach Anleitung der vorstehenden §§. ausgefüllte Feuerschadenstabelle haben die Taxatoren zu unterschreiben und sofort der anwesenden amtlichen Untersuchungs-Commission zu übergeben, welche den Beschädigten darüber vernehmen und geeigneten Falls weitere Erläuterungen von den Taxatoren erheben wird.

§. 10.

Die Gebühren der Taxatoren richten sich nach der Bestimmung des §. 9 der Instruction über die Abschätzung der Gebäude zur Feuerversicherung und werden von der Feuerversicherungsanstalt bezahlt.

Das gemeinschaftliche Kostenverzeichniß der Taxatoren ist deßfalls bei der amtlichen Untersuchungs-Commission einzureichen, welche für dessen Berichtigung Sorge trägt.

III.

Instruction

für die Gemeinderäthe und Amtsrevisorate zum Gesetz vom 30. Juli 1840 über die Feuer-Versicherung der Gebäude.

---

§. 1.

Im Laufe des Jahrs 1841 erfolgt die durch §. 70 des Gesetzes angeordnete neue Einschätzung sämmtlicher Gebäude, welche nach §. 7 des Gesetzes zur Theilnahme an der Feuerversicherungsanstalt geeignet sind.

Der Zeitpunkt des Beginns der Arbeit in den einzelnen Gemeinden wird durch eine besondere Verfügung bekannt gemacht werden.

§. 2.

Um zu ermitteln, ob die nach §. 8 des Gesetzes von der Theilnahme befreiten Gemeinde-Eigenthümer sich derselben freiwillig unterziehen wollen, hat der Bürgermeister die Eigenthümer von Lustgebäuden, die nicht zur Wohnung dienen können, z. B. von Gartenhäusern u. dgl., so wie die Eigenthümer von Gebäuden mit größern feuergefährlichen Einrichtungen, sogleich nach Verkündigung dieser Instruction zur Erklärung hierüber aufzufordern und diese entweder zu Protokoll oder schriftlich zu den Acten zu nehmen.

Die Gebäude der hiernach beitretenden Eigenthümer sind sofort bei der General-Einschätzung gleich den übrigen zu behandeln (siehe jedoch §. 10 dieser Instruction).

§. 3.

Die General-Einschätzung geschieht durch den Großh. Bezirksbaumeister oder dessen von dem Ministerium des Innern zu ernennenden Stellvertreter und zwei weitere beeidigte Sachverständige, wovon der Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt und die betreffende Gemeinde je einen ernennt.

Zu diesem Behuf hat sich der Gemeinderath sogleich nach Verkündigung dieser Instruction nach einem tüchtigen Bauverständigen in oder ausserhalb der Gemeinde umzusehen (s. §. 2 der Vollzugs-Verordnung vom heutigen) und denselben durch das einschlägliche Bezirksamt beeidigen zu lassen.

§. 4.

Sobald der Werth der Gebäude, insoweit sie durch Feuer zerstört und demnach versichert werden können

(s. §. 2. 3. 9. 32. des Gesetzes) durch die General-Einschätzungs-Commission in Richtigkeit gestellt und die vorgeschriebene Schätzungstabelle dem Gemeinderath übergeben ist, so erfolgt die Eintragung in das Feuerversicherungsbuch der Gemeinde (s. §. 20 des Gesetzes).

Dasselbe ist nach Maaßgabe der folgenden §§. einzurichten.

§. 5.

Das Feuerversicherungsbuch (F. V. Kataster) ist für jede Gemeinde einschließlich ihrer etwaigen Nebenorte und Höfe, nach dem unter A anliegenden Muster von dem Rathschreiber, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths aufzustellen und fortzuführen. Die Schreibgebühren von dem außerordentlichen Geschäft der Anlegung eines neuen Feuerversicherungsbuchs und seines Duplikats (§. 11 dieser Instr.) werden dem Rathschreiber nach der dazu erforderlichen Zeit aus der Gemeindekasse bezahlt.

§. 6.

In dem Feuerversicherungsbuch müssen sämmtliche Behausungen (zusammengehörige Gebäudewesen oder Hofreithen) unter fortlaufenden Nummern und unter dem Namen der gegenwärtigen Eigenthümer dergestalt aufgeführt werden, daß jedes zu einer Behausung oder Hofreithe gehörige Haupt-, Neben- und Hintergebäude mit seinem besondern Versicherungswerth einzeln durch Vorsetzung der Buchstaben a. b. c. ꝛc. verzeichnet, und sofort der Gesammtbetrag der einzelnen Werthe in der entsprechenden Colonne eingetragen wird.

Für jede unter ein und derselben Nummer laufende Behausung und ihre Zugehör ist eine besondere Seite des Feuerversicherungsbuchs zu bestimmen, um den erforderlichen Raum zum Nachtragen der vorkommenden Veränderungen zu gewinnen.

Sind es der Eigenthümer an einer Behausung mehrere, so wird der Antheil eines jeden unter seinem Namen in Colonne 2 nur mit Beisetzung der betreffenden Buchstaben und Summen nach dem gegebenen Muster in Beilage A notirt.

Wenn alle Behausungen eingetragen sind, so ist für spätere Neubauten angemessener leerer Raum im Buch zu lassen.

Das Feuerversicherungsbuch ist mit Seitenzahl und am Schlusse mit einem auf die Seitenzahlen hinweisenden alphabetisch geordneten Namens-Register zu versehen.

Das Einschalten, Radiren oder eine sonstige Unleserlichmachung in dem Buche ist streng untersagt.

§. 7.

Bei einem, mehrere Orte umfassenden Gemeindeversicherungsbuch, ist für jeden Ort ein besonderer Band anzulegen und es sind die Gebäude desselben jedesmal mit der Zahl 1 anfangend, besonders zu numeriren.

§. 8.

Die ausserhalb der geschlossenen Ortschaften liegenden Gebäude sind im Feuerversicherungsbuch gleich den übrigen nach ihrer natürlichen Lage zu verzeichnen.

§. 9.

Bei Kirchen welche mit Blitzableitern versehen sind, ist nur die Hälfte des eingeschätzten Werthes in die Colonne 4 des F. V. Buchs einzutragen; in Colonne 3 ist dagegen der volle Schätzungswerth und die Ursache seiner Herabsetzung auf die Hälfte anzugeben (§. 16 Abs. 1 des Gesetzes), z. B. die Stadtkirche im Schätzungswerth von 25,000 fl. herabgesetzt, wegen Anbringung eines Blitzableiters auf die Hälfte mit 12,500 Gulden.

§. 10.

Bei Gebäuden, welche größere Einrichtungen von besonders oder höchst feuergefährlicher Beschaffenheit enthalten (§. 16 des Ges. Abschn. 2) ist das Doppelte, beziehungsweise das Dreifache des abgeschätzten Werthes der Versicherungssumme in die Colonne 4 einzutragen, dagegen in Colonne 3 der einfache Werthbetrag anzumerken und der Grund der Erhöhung beizufügen, z. B. das Baumwollspinnerei-Gebäude im

einfachen Schätzungswerth zu 30,000 fl., wegen höchster Feuergefährlichkeit versichert im dreifachen Betrag zu 90,000 fl.

Diejenigen Gebäudetheile, welche von dem feuergefährlichen Gebäude abgesondert stehen oder durch Brandmauern vollständig davon geschieden sind, bleiben von der Erhöhung der Versicherungssumme ausgenommen.

Die Verordnung vom Heutigen bestimmt das Nähere über die Classifikation der Gebäude mit größern feuergefährlichen Einrichtungen; der Gemeinderath hat nach vollzogener Einschätzung an solchen Gebäuden vorerst nur den einfachen Versicherungswerth in der Colonne 3 vormerken zu lassen, sofort über den Umfang, die Beschaffenheit und Lage des Gebäudes, so wie über die Größe und Beschaffenheit seiner feuergefährlichen Einrichtung Bericht an das vorgesetzte Bezirksamt zu erstatten, und vermittelst des letztern die Entschließung des Verwaltungsraths über die Classe der Feuergefährlichkeit und die dadurch bedingte Erhöhung der Versicherungssumme zu gewärtigen.

§. 11.

Das Feuerversicherungs-Buch wird in 2 völlig gleichlautenden Exemplarien ausgefertigt. Am Ende desselben sind die Totalsummen der einzelnen Nummern zusammenzustellen, um den Gesammtversicherungswerth der Gemeinde, oder der einzelnen Orte einer Gemeinde zu finden; das Buch ist sofort von dem Bürgermeister, sämmtlichen Gemeinderathsgliedern und dem Rathschreiber mit Beidrückung des Gemeindesiegels zu unterzeichnen.

Das eine Exemplar ist in der Weise wie das Unterpfandsbuch aufzubewahren, das andere dem Amtsrevisorat, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört, zur Aufbewahrung zu übersenden.

Bei dem Exemplar der Gemeinde sind die Schätzungstabellen der General-Einschätzungs-Commission nach der Reihenfolge der Nummern in Faszikel gehörig zusammengeheftet aufzubewahren, desgleichen die in den §§. 19 — 25 angeordneten Nachträge und deren Beilagen.

Die Amtsrevisorate sind beauftragt die, in Folge der Generalabschätzung neu anzulegenden Feuer-Versicherungsbücher, unter Vergleichung derselben mit den bisherigen Büchern, und auf den Grund der neuen Abschätzungstabellen entweder selbst oder durch einen Commissär einer genauen und sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.

§. 12.

Jeder Eigenthümer eines Gebäudes erhält auf sein Verlangen einen von dem Rathschreiber auszufertigenden, vom Bürgermeister beglaubigten Auszug des Feuerversicherungsbuchs sowohl beim ersten Eintrag der General-Abschätzung, als bei jeder vorkommenden Veränderung desselben.

Für die Fertigung dieses Auszugs ist dem Rathschreiber eine Gebühr von 6 — 12 Kreuzer, nach Maaßgabe der Größe des Eintrags bewilligt.

§. 13.

Die neu aufgestellten Feuerversicherungsbücher sind von den Gemeindebehörden und deren Duplikate von den Amtsrevisoraten sorgfältig fortzuführen und in größter Vollständigkeit zu erhalten. Zu diesem Behuf ist Nachstehendes zu beobachten:

§. 14.

Im Monat Mai jeden Jahrs hat der Bürgermeister den Gemeinde-Einwohnern den Inhalt des §. 23 des Gesetzes gehörig zu verkündigen und dabei die Eigenthümer neu zu errichtender Gebäude für den Fall der unterlassenen Anmeldung auf die in §. 38 und 40 des Gesetzes ausgesprochenen Folgen aufmerksam zu machen, wonach eine Vergütung für Feuerbeschädigungen an einem ganz neuen noch nicht abgeschätzten und versicherten Gebäude nur dann statt findet, wenn die Anmeldung zur Versicherung (§. 23) und die Werthangabe des Gebäudes vor dem Eintritt des Schadens bei dem Gemeinderath geschehen ist.

Ueber die Anmeldungen der neu errichteten oder solcher Gebäuden, die in ihrem Umfang vergrößert oder

verkleinert durch Reparaturen in ihrem Werth erhöht oder durch Baufälligkeit bedeutend vermindert worden sind, oder in denen eine größere feuergefährliche Einrichtung neu errichtet oder verändert worden ist, hat der Rathschreiber unter dem Vorsitz des Bürgermeisters ein fortlaufendes Protocoll zu führen und dabei jede Anmeldung mit einer besondern Nummer zu versehen. Die schriftlich vorgelegten Werthangaben, Bauüberschläge, Baurechnungen und Bauplane sind nach den Nummern der Anmeldungen geordnet dem Protocoll beizufügen und seiner Zeit der Abschätzungs-Commission zum Gebrauch zu übergeben.

Wenn der Eigenthümer eines neu errichteten Gebäudes oder eines durch Bauveränderungen im Werth erhöhten Gebäudes, ohne die allgemeine nachträgliche Einschätzung im Monat Dezember abzuwarten, eine alsbaldige Abschätzung und Versicherung desselben mit augenblicklicher Wirkung verlangt (§. 26 des Gesetzes), so ist darüber im Anmeldungsprotocoll Vormerkung zu machen und die Abschätzung sofort durch den Gemeinderath anzuordnen und längstens innerhalb 10 Tagen durch die ordentliche Abschätzungscommission (§. 24 des Gesetzes und §. 16 dieser Instruction) vollziehen zu lassen.

Ueber die vor dem 1. Dezember geschehenen Anmeldungen ist den Eigenthümern neu errichteter Gebäude von dem Bürgermeister Bescheinigung zu ertheilen.

Am 1. Dezember ist das Anmeldungsprotocoll zu schließen und der Schluß durch die Unterschrift des Gemeinderaths zu beurkunden.

Einschaltungen und Nachträge oder Correcturen dürfen unter keiner Bedingung dabei gestattet werden.

Werthsveränderungen unter $^1/_{20}$tel der Versicherungssumme bedürfen keiner Aufnahme im Anmeldungsprotocoll und überhaupt keiner Anmeldung (§. 23 des Gesetzes).

§. 15.

Werthsveränderungen, die dadurch entstanden sind, daß versicherte Gebäude durch Feuer oder andere Ereignisse zerstört oder beschädigt, oder ganz oder theilweise zum Wiederaufbau abgebrochen wurden, bedürfen keiner besondern Anmeldung oder Abschätzung zum Zweck des Abschreibens ihrer Versicherungssumme, da diese vielmehr nach §. 22 des Gesetzes mit der Beitragspflicht fortbesteht, bis eine neue Versicherung des Wiederaufgebauten auf den Grund einer ordnungsmäßigen Abschätzung geschehen ist. Will der Eigenthümer eines durch andere Ereignisse als das Feuer zerstörten Gebäudes dasselbe nicht mehr aufbauen und von den weitern Versicherungsbeiträgen befreit werden, so ist dessen Erklärung in das Anmeldungsprotocoll einzutragen und der Fall wie bei einer gewöhnlichen Werthveränderung (§. 16 der Instruction) zu behandeln.

Ist dagegen ein Gebäude vom Feuer zerstört worden, und der Eigenthümer desselben will es nicht mehr aufbauen und keine weitere Versicherungsbeiträge von demselben entrichten, so kann solches nur unter Verzichtleistung auf die Brand-Entschädigung geschehen, und der Eigenthümer hat zum Zweck der Befreiung von weitern Beiträgen die Anzeige hievon bei dem betreffenden Bezirksamt zu machen, welches sofort die Einleitung zur Einstellung der Entschädigungsleistung und die Verfügung wegen des Strichs im Feuerversicherungsbuch und den Einzugstabellen treffen wird.

§. 16.

In den ersten Tagen des Monats Dezember, oder geeigneten Falls schon in der letzten Woche des Monats November besichtigt eine Commission des Gemeinderaths, bestehend aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Gemeinderaths, nebst dem Rathschreiber die angemeldeten Gebäude, in so fern sie inzwischen nicht schon zum Voraus abgeschätzt und versichert worden sind, und untersucht zugleich durch einen allgemeinen Umgang in der Gemeinde, ob sich keine Bauten und Werthveränderungen, oder keine feuergefährlichen Einrichtungen und Veränderungen an denselben vorfinden, deren vorschriftsmäßige Anmeldung unterblieben ist. Bejahenden Falls trägt die Commission das vorgefundene in einem besondern Verzeichniß zum Anmeldungsprotocoll nach. Gebäude, die im Monat November zwar noch nicht vollendet, aber doch unter Dach sind, werden mit Rücksicht auf die Vortheile der §§. 38. 40. unter die neu errichteten Gebäude gerechnet und nach ihrem dermaligen Werth abgeschätzt und zur Versicherung beigezogen.

Sämmtliche hiernach zur Aufnahme in die Feuerversicherungsanstalt oder zur Veränderung des Versicherungswerths geeigneten Gebäude sind sofort im Laufe des nämlichen Monats durch die in §. 24 des Gesetzes und §. 3 und folgende der Vollzugsverordnung bestimmte Commission von Sachverständigen abzuschätzen.

Wenn sich weder durch die Anmeldung, noch durch die Besichtigung das Vorhandenseyn neuer Gebäude oder vorgekommener Werthveränderungen ergeben hat, so ist die Abschätzungs-Commission in Zeiten davon zur Unterlassung ihres Besuchs in der Gemeinde zu benachrichtigen.

Der Bürgermeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine berathende Stimme bei der Abschätzung und sich deßfalls die Instruction für die Taxatoren zur Richtschnur zu nehmen. Der Rathschreiber fertigt die Abschätzungstabelle aus.

Ueber das Ergebniß der Abschätzung ist der Eigenthümer sogleich von der Abschätzungs-Commission zu vernehmen, und nach dessen Zustimmung, oder nach Erledigung seiner Einwendungen durch Berücksichtigung oder Zurückweisung, die festgesetzte Taxe als Versicherungssumme in den Nachtrag zum Feuerversicherungsbuch (§. 19 dieser Instruction) mit Wirkung vom 1. des nächsten Monats Januar einzutragen.

Der Gebäude-Eigenthümer hat die geschehene Eröffnung des Ergebnisses der Schätzung durch Unterzeichnung der Schätzungstabelle zu bescheinigen.

Es gelten demnach, wenn die General-Einschätzung im Jahr 1841 vollständig vollzogen ist, die im Monat Dezember 1841 eingeschätzten und zur Versicherung nachgetragenen neuen Gebäude und Werthveränderungen erst für das darauf folgende Jahr 1842. Die nach §. 26 des Gesetzes im Laufe des Kalenderjahrs auf besonderes Verlangen der Eigenthümer sogleich abgeschätzten und mit augenblicklicher Versicherungswirkung eingetragener Gebäude gelten dagegen schon für das volle laufende Jahr, in welchem ihr Eintrag bewirkt worden ist.

§. 17.

Bei neuen Gebäuden mit besonders feuergefährlichen Einrichtungen, oder bei bestehenden Gebäuden, in denen eine feuergefährliche Einrichtung neu hergerichtet oder verändert worden ist, hat sich der Gemeinderath nach §. 10 dieser Instruction (am Ende) zu benehmen.

§. 18.

Außer den im §. 26 des Gesetzes bezeichneten Fällen findet eine Veränderung der Versicherungssumme im Laufe des Jahrs nicht statt, es sey dann bei entdeckten Unrichtigkeiten der Taxation und beim Verfall der Gebäude, in welchen Fällen die Nachbarn das Recht und der Verwaltungsrath, so wie der Gemeinderath die Pflicht haben, bei dem Bezirksamt auf die Anordnung einer Special-Revision anzutragen (§. 29 des Gesetzes). Das Ergebniß der Special-Revision gilt für das volle laufende Jahr, in welchem dieselbe geschehen ist.

Eine Erhöhung der Versicherungssummen kann überhaupt nur bei eintretenden Wertherhöhungen durch Vergrößerung oder Verbesserung eines Gebäudes, niemals aber aus dem Grunde zugelassen werden, daß die Abschätzung seiner Zeit den wahren Werth nicht genau ermittelt habe, oder daß der Werth des Gebäudes aus andern Ursachen gestiegen sey.

§. 19.

Die nach §. 24 des Gesetzes und §. 14. 16 dieser Instruction im Monat Dezember abgeschätzten und für das nächste Jahr zu versichernden neuen Gebäude und Bauveränderungen sind in einem für jeden Jahrgang besonders anzulegenden Nachtrag zum Feuerversicherungsbuch nach dem unter B anliegenden Muster einzutragen. Die im §. 15 dieser Instruction bezeichneten Werthveränderungen haben nach §. 22. 61 des Gesetzes noch keine Aenderung der Versicherungssumme zur Folge, und kommen daher nicht in den Nachtrag.

§. 20.

Der Nachtrag wird in zwei völlig gleichlautenden Exemplarien, nach Vorschrift des §. 24 dieser In-

struction, ausgefertigt. Das eine Exemplar ist als Beilage des Feuerversicherungsbuchs der Gemeinde nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren, das andere ist zu gleichem Zweck an das betreffende Amtsrevisorat abzugeben.

Die dem Nachtrag zu Grund gelegten Schätzungstabellen sind, nach der Nummernfolge, dem Nachtrags-Exemplar der Gemeinde beizuheften.

§. 21.

Beide Exemplarien des Nachtrags sind sogleich nach Beendigung der Abschätzungsarbeit im Monat Dezember auszufertigen, und längstens bis zum 15. Januar des darauf folgenden Jahrs mit den dazu gehörigen Schätzungstabellen und dem Anmeldungsprotocoll an das Amtsrevisorat einzusenden.

Wenn dasselbe die Richtigkeit des Geschäfts geprüft oder nachträglich durch angeordnete Verbesserungen festgestellt und darnach sein Duplikat des Feuerversicherungsbuchs, unter Beobachtung der Vorschriften des §. 22 dieser Instruction, berichtigt hat, so sendet es das Exemplar der Gemeinde, nebst den beiliegenden Schätzungstabellen an den Gemeinderath zurück.

§. 22.

Nach Rückkunft des Nachtrags sind die sämmtlichen darin enthaltenen Veränderungen (insoweit es nach §. 24 Abschn. 3 dieser Instruction nicht schon vorher geschehen ist) in das Feuerversicherungsbuch dergestalt einzutragen, daß der ursprüngliche Eintrag unverändert stehen bleibt, die veränderten Eigenthümer in Colonne 2, die veränderten Gebäude mit ihrem frühern Buchstaben aber in Colonne 3 wiederholt benannt werden, der Zuwachs oder Abgang an ihrem Werth aber in Colonne 4 zu stehen kommt, und je nachdem von der bisherigen Summe abgezogen, oder ihr beigeschlagen wird. Bei neu hinzu gekommenen Gebäuden, einer Hofreithe oder Behausung geschieht die Benennung derselben unter einem neuen Buchstaben, wie bei den veränderten.

Der Jahrgang und die Ursache der Veränderung ist gleichfalls in Colonne 3, nach Anleitung des Musters in Beilage **A** anzugeben.

§. 23.

Die nach §. 26 des Gesetzes im Laufe des Jahres verlangten Abschätzungen und Versicherungseinträge mit augenblicklicher Wirkung sind in dem Nachtrag des betreffenden Jahrgangs, unmittelbar nach den im Dezember geschehenen Einträgen, ebenfalls aufzunehmen und hieraus in das Feuerversicherungsbuch selbst nach Vorschrift des §. 22 der Instruction, einzutragen. Hierbei ist folgendes Verfahren zu beobachten: Wenn ein Gebäude-Eigenthümer im Laufe des Jahres bei dem Gemeinderath um Anordnung der alsbaldigen Abschätzung und Versicherungsaufnahme eingekommen und die Abschätzung sofort vollzogen ist, so hat der Gemeinderath den Protocoll-Auszug und die Schätzungstabelle dem Amtsrevisorat zur Einsicht und Ergänzung des dortigen Nachtrags-Exemplars, beziehungsweise des dortigen Duplikats des Feuerversicherungsbuchs, zu übersenden, worauf dasselbe den Protocoll-Auszug sammt der Tabelle unter Beifügung des nachfolgenden Decrets zurückgibt:

„Gesehen, nachgetragen und zur Aufnahme in den Nachtrag des Feuerversicherungsbuchs für das „Jahr 184— genehmigt."

Hierauf läßt der Gemeinderath die Versicherung in den Nachtrag des laufenden Jahrgangs und aus diesem in das Feuerversicherungsbuch selbst eintragen. Die nach §. 29 des Gesetzes hie und da vorkommenden Versicherungsherabsetzungen bei Special-Revisionen sind ebenfalls nach vorstehender Anleitung zu behandeln.

§. 24.

Bei Abfassung der Nachträge ist Folgendes zu beobachten:

1) Zu Vermeidung von Irrungen hinsichtlich der inmittelst an andere Eigenthümer gekommenen Gebäude, ist außer dem Namen des neuen Eigenthümers auch der des im Feuerversicherungsbuch aufgeführten frühern in dem Nachtrag mit zu bemerken.

Deßgleichen sind alle, seit Fertigung des letztjährigen Nachtrags eingekommenen Veränderungen in der Person des Eigenthümers, in dem Nachtrag unter Colonne 1. 2. 3. 5. 8. mit Benennung des frühern und jetzigen Eigenthümers, aber ohne Ausfüllung der weitern Colonnen anzugeben (s. Muster in der Nachtragstabelle).

2) Bei denjenigen Gebäuden, welche schon in einem frühern Nachtrage vorkommen, sind bei dem Auswurf der Erhöhung oder Verminderung nicht mehr die ursprünglichen Ansätze des Feuerversicherungsbuchs, sondern vielmehr diejenigen veränderten zu Grund zu legen, welche sich nach dem letzten Nachtrag ergeben haben.

3) Wenn von Grund aus neue Gebäude errichtet worden sind, und demnach eine ganz neue im Feuerversicherungsbuch noch nicht enthaltene Nummer nöthig wird, so müssen derartige Gebäude ebenfalls mittelst Nachtrags angezeigt, zugleich aber auch dem Feuerversicherungsbuch selbst in einer Fortsetzung seiner Nummernfolge einverleibt werden.

4) Bei Kirchen und Gebäuden mit besonders oder höchst feuergefährlichen Einrichtungen ist der abgeschätzte wirkliche Werth des Zuwachses oder Abgangs in der Colonne 3 des Nachtrags und in der Colonne 3 des Feuerversicherungsbuchs anzuzeigen, unter den Colonnen des Zuwachses oder Abgangs selbst aber die wegen des Blitzableiters eintretende Verminderung, oder wegen der Feuersgefahr eintretende Vermehrung der Versicherungssummen auszuwerfen.

§. 25.

Am 30. November jeden Jahrs hat der Gemeinderath den Nachtrag des laufenden Jahrgangs zu schließen, und die Zuwachs- wie die Abgangs-Summen zusammenziehen zu lassen.

Der Zuwachs ist sofort mit der Hauptversicherungssumme des vorhergehenden Jahrgangs zusammen zu rechnen und der Abgang von dieser Gesammtsumme wieder in Abzug zu bringen, um die neue Hauptversicherungssumme zu finden.

§. 26.

Die so ermittelte Hauptversicherungssumme des laufenden Jahrgangs hat der Gemeinderath sogleich in einer Special-Uebersichtstabelle, nach dem anliegenden Muster C, und zwar in den Colonnen 1 bis 7 entziffern zu lassen, und zwar so, daß nur die Totalsummen jeder Behausung oder Hofreithe ꝛc. mit Angabe der Eigenthümer, unter den verschiedenen Rubriken eingetragen werden.

Die einzelnen Summen jeder Rubrik sind am Schlusse zusammenzuziehen, und müssen, zum Beweis der Richtigkeit des Operats, mit den Hauptsummen zutreffen, welche am Ende des Nachtrags, auf welchen die Special-Uebersichtstabelle gebaut wurde, ersichtlich sind.

Diese Tabelle dient zugleich in ihren Colonnen 8. 9. 10. zur Anfertigung des im §. 29 dieser Instruction vorgeschriebenen Einzugsregisters.

§. 27.

Sogleich nach Fertigung der Special-Uebersichtstabelle und längstens bis zum 15. Dezember hat der Gemeinderath dieselbe dem Amtsrevisorat zur Einsicht und Prüfung zu übersenden und zugleich einen summarischen Auszug derselben nach den unter D anliegenden Rubriken der Bezirksübersichtstabelle des Amtsrevisorats beizufügen.

Bei Gemeinden, die aus mehreren Ortschaften bestehen, ist jeder einzelne Ort im Auszug besonders herauszuheben.

§. 28.

Das Amtsrevisorat stellt nach vollzogener Revision und Vergleichung der Special-Uebersichtstabelle mit den Duplikaten und Nachträgen des Feuerversicherungsbuchs, wie nach Berichtigung vorkommender Mängel die summarischen Auszüge seiner Gemeinden in einer Bezirksübersichtstabelle, Beilage D, zusammen, und legt solche am 1. Januar der Kreisregierung, behufs der Anfertigung einer Kreisübersichtstabelle, unter

Anschluß der einzelnen summarischen Auszüge vor. Die Specialübersichtstabellen werden den Gemeinden von dem Amtsrevisorat zurückzugeben, um seiner Zeit die Colonnen 8, 9, 10, welche das Einzugsregister derselben bilden, ausfüllen zu lassen.

§. 29.

Wenn auf den Grund der in vorhergehendem Paragraphen bezeichneten Tabellen, und der von dem Verwaltungsrath der Feuerversicherungs-Anstalt aufzustellenden Entschädigungs- und Kostenrechnung, die Größe des jährlichen Versicherungsbeitrags bestimmt, und im Regierungsblatt verkündet worden ist, so haben die Amtsrevisorate die vollständige Ausfertigung des Einzugsregisters sogleich anzuordnen.

Der Gemeinderath läßt dasselbe durch den Rathschreiber unverzüglich aufstellen, durchgeht und übersendet es nach Verlauf von 8 Tagen dem Amtsrevisorat zur Revision und Weiterbeförderung.

§. 30.

Die Amtsrevisorate fertigen aus dem revidirten und nöthigenfalls berichtigten Einzugsregister der einzelnen Gemeinden ein summarisches Bezirks-Einzugsregister, unter Heraushebung jeder einzelnen Gemeinde und ihrer Nebenorte, in duplo, nach dem unter E. anliegenden Muster, und senden sofort das Gemeinde-Einzugsregister nebst einem Exemplar des summarischen Bezirks-Einzugsregisters an die betreffende Obereinnehmereien oder Hauptsteuerämter zur Bewirkung des Einzugs, das andere Exemplar des summarischen Bezirks-Einzugsregisters aber an die Kreisregierungen.

Die Amtsrevisorate haben die Einsendung dieser Register so zu beschleunigen, daß der Einzug der Feuer-Versicherungsbeiträge im Monat Mai vollendet seyn kann.

§. 31.

Wenn der Ortserheber das Gemeinde-Einzugsregister erhalten und der Gemeinderath davon Kenntniß erlangt hat, so ist den Gemeindeangehörigen die Größe der Umlage auf das 100 fl. des Versicherungskapitals, zur Bemessung ihres Beitrags, mit dem Anfügen zu verkündigen, daß die Zahlung an den Ortserheber nach §. 14. des Gesetzes innerhalb 14 Tagen zu geschehen hat.

§. 32.

Den Gemeinderäthen ist es unbenommen, die Feuerversicherungsbücher und ihre Ergänzung aus den Nachträgen, die Uebersichtstabellen und Einzugsregister durch andere sachverständige Personen als den Rathschreiber, auf Kosten der Gemeindskasse fertigen zu lassen, und ebenso steht es den Amtsrevisoraten zu, die erste Ausfertigung, die Verbesserung oder Umarbeitung dieser Scripturen einem Rechnungsverständigen auf Kosten der Gemeindekasse zu übertragen, wenn der Rathschreiber zur pünktlichen Erledigung derselben ungeeignet erscheint.

§. 33.

Wenn sich an einem oder mehreren versicherten Gebäuden ein Brandschaden ereignet, so hat der Bürgermeister darüber, mit vorläufiger Angabe der Zahl der abgebrannten und beschädigten Gebäude, unverzügliche Anzeige an das Bezirksamt zu erstatten, und sich bis zur Ankunft der amtlichen Commission über die Entstehungsursachen des Brandes so viel als möglich zu verläßigen.

§. 34.

Nach vollzogener Löschung des Brandes hat der Bürgermeister den Beschädigten aufzugeben, daß sie sich, die Wegräumung des Schuttes ausgenommen, der Entfernung und Fortschaffung aller nicht völlig zerstörten Baumaterialien, ebenso jeder weitern Abtragung oder Niederreißung stehen gebliebener Gebäude oder Gebäudetheile, und überhaupt jeder Veränderung mit solchen, vor erfolgter Abschätzung des Schadens, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile (§. 5. des Gesetzes) zu enthalten haben.

Der Bürgermeister hat sich zugleich von dem Zustande der beschädigten Gebäude näher zu informiren, um spätere Zuwiderhandlungen dieser Vorschrift leicht ermitteln, und dem Bezirksamt davon Kenntniß geben zu können.

§. 35.

Bei der Abschätzung des Brandschadens hat der Bürgermeister oder sein Stellvertreter, nach §. 41. vergleiche mit §. 24. des Gesetzes, eine berathende Stimme, und sich deßhalb die Instruction für die Brandschadenstaratoren zur Richtschnur zu nehmen.

§. 36.

Das neue, aus den Brandentschädigungsgeldern zu erbauende Gebäude, ist in der Regel auf dem Platz oder Hofraum zu erbauen, worauf das durch Feuer oder Löschmaaßregeln zerstörte Gebäude gestanden ist.

Ausnahmsgesuche hiervon sind nach den §§. 52. 53. des Gesetzes zu behandeln.

Der Gemeinderath hat die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschrift zu überwachen, und im Fall von Zuwiderhandlungen das Geeignete zur Abstellung vorzukehren, oder Anzeige davon an das Bezirksamt zu erstatten.

§. 37.

Der Gemeinderath hat nach §. 50. des Gesetzes darüber zu wachen, daß die Brandentschädigungsgelder vollständig zur Wiederherstellung der durch Feuer oder Löschmaaßregeln zerstörten oder beschädigten Gebäude verwendet werden, und nach §. 48. des Gesetzes dem Beschädigten Zeugniß über die Wiederherstellung, zur Erlangung der Entschädigungsgelder, in den zwei gesetzlichen Hälften zu ertheilen.

Hiernach hat der Gemeinderath bei Ausstellung des ersten Zeugnisses sich von dem Fortschritt des Bauwesens bis zur ohngefähren Hälfte durch Augenschein zu vergewissern, und nebstdem bei Ausstellung des zweiten Zeugnisses die über den Neubau, in der Regel, alsdann schon vorhandene Schätzungstabelle zum Grund zu legen, und daß es geschehen ausdrücklich anzuführen.

Die Zeugnisse sind dem Bezirksamt zur Einbeförderung an die Kreisregierung vorzulegen und werden bei den Acten des Verwaltungsraths aufbewahrt.

§. 38.

Wegen Bewahrung der auf den abgebrannten Gebäuden und deren Bauplätzen haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte hat sich der Gemeinderath die Vorschriften der §§. 55. und 56. des Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen.

§. 39.

Im Fall der erlaubten Abtretung oder Veräußerung der Brand-Entschädigungsgelder an dritte Personen, hat der Bürgermeister nach Vorschrift des §. 57. 58. des Gesetzes zu handeln.

Schlussbestimmung.

§. 40.

Zur Ausfertigung sämmtlicher in diesen Instructionen benannten Bücher und Tabellen haben sich die Taratoren und Gemeinderäthe gedruckter Formularien zu bedienen, deren Druck und Debit zur Erzielung der Gleichförmigkeit und größeren Wohlfeilheit an die wenigstfordernde Buchdruckerei, vorbehaltlich weiterer Bekanntmachung derselben, übergeben werden wird.

Carlsruhe, den 20. März 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Die G. Braun'sche Hofbuchhandlung dahier hat den ausschließlichen Verlag einer besondern Ausgabe des neuen Gesetzes über die Gebäudeversicherungs-Anstalt nebst Vollzugsverordnung und Instructionen, gegen die Verbindlichkeit erhalten, das geheftete Exemplar für die Staats- und Gemeindebehörden, sowie für die Taxatoren um Sechs Kreuzer abzugeben.

Die Versendung an die genannten Behörden und Taxatoren wird im Dienstwege durch den Verwaltungsrath der Feuerversicherungskasse besorgt.

Carlsruhe, den 10. April 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Beilage A.

Feuerversicherungs-Buch

der Gemeinde (Sandhausen).

Angelegt auf den Grund der General-Einschätzung vom Jahr 1841.

1.	2.	3.	4.
Haus-Nummer.	Name des Eigenthümers.	Bezeichnung der Gebäude, ihres Abgangs und Zuwachses.	Betrag der Versicherungssumme.
77	Carl Engler	a) Ein zweistöckiges Wohnhaus mit steinernen Umfassungsmauern und gewölbtem Keller	fl. 2000
		b) Eine abgesonderte Scheuer mit Lehmwänden . .	250
		c) Ein Rindviehstall an der Scheuer, durch Brandmauern davon getrennt, mit Riegelwänden . .	300
	1842 Dez. 8.	d) 4 Schweinställe ganz von Stein	50
	Joseph Traun . . . siehe d. Nachtrag zu diesem Jahrgang.	e) Ein Schoppen an die Hofmauer angelehnt ohne weitere Wände und von Holz	50
		Summa :	2650
		1842 den 7. Dezember.	
		Abgang:	
		lit. c. als abgebrochen, laut Nachtrag zu diesem Jahrgang	300
		Rest :	2350
		Zugang:	
		lit. f. ein neuerbauter Rindviehstall ganz von Stein, laut Nachtrag zu diesem Jahrgang	500
		Summa für 1843 :	2850

1. Haus-Nummer.	2. Name des Eigenthümers.	3. Bezeichnung der Gebäude, ihres Abgangs und Zuwachses.	4. Betrag der Versicherungssumme.
78	I.		fl.
	Sebastian Huber . . von lit. a. die hintere Hälfte . . 350 fl.	a) Eine einstöckige Wohnung von Holz	700
	lit. b. ebenso 150 "	b) Eine abgesonderte Scheuer mit zwei Viehställen, einstöckigt von Holz	300
	lit. c. ganz . 50 "	c) Ein Schoppen von Holz	50
	: 550 fl.	d) Ein Schoppen mit zwei Schweinställen von Holz .	100
	II.	e) Eine Wagnerwerkstätte von Holz	50
	Christian Müller . . lit. a. die vordere Hälfte . 350 fl.	Summa :	1200
	lit. b. ebenso 150 "		
	lit. d. ganz . 100 "		
	lit. e. ganz . 50 "		

1.	2.	3.	4.
Haus-Nummer.	Name des Eigenthümers.	Bezeichnung der Gebäude, ihres Abgangs und Zuwachses.	Betrag der Versicherungssumme.
79	Die evang. Gemeinde .	Eine Kirche massiv von Stein erbaut, geschätzt auf 25,000 fl., wegen angebrachten Blitzableiters auf die Hälfte herabgesetzt mit	fl. 12500
		(Beispiel von Gebäuden mit besonders feuergefährlicher Einrichtung).	
106	Fabrikant Carl Herbig .	a) Wohnhaus zweistöckig von Stein	8400
		b) Das Gebäude zur Dörre der Runkelrüben, zweistöckig von Stein, geschätzt auf 5000 fl., wegen höchst feuergefährlicher Einrichtung im dreifachen Werthbetrag mit	15000
		c) Die Knochenmühle einstöckig von Holz	1500
		d) Das Sied- und Raffineriegebäude sechsstöckig von Stein, geschätzt auf 25,000 fl., wegen höchst feuergefährlicher Einrichtung im dreifachen Werthbetrag mit	75000
		Summa .	99900

Beilage *B.*

Nachtrag

zum Feuerversicherungsbuch der Gemeinde
(Schwetzingen.)
für (1842).

Enthaltend: 1) die Einschätzungen vom Monat Dezember (1841); 2) die im Laufe des Jahrs (1842) auf Verlangen der Eigenthümer wegen neuer Gebäude oder Wertherhöhungen an Gebäuden vorgenommenen Einschätzungen mit augenblicklicher Versicherungswirkung; 3) die Veränderungen in der Person des Eigenthümers während dieser Zeit.



1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Seitenzahl des Versicherungsbuchs.	Hausnummer.	Namen des Eigenthümers und Bezeichnung der Gebäude.	Bisherige Versicherungssumme.	Zeit der nachträglichen Einschätzung resp. Veränderung.	Betrag des Zuwachses an der Versicherungssumme.	Betrag des Abgangs an der Versicherungssumme.	Ursache der Veränderung.
			fl.		fl.	fl.	
10	12	Georg Erb. a) Das Wohnhaus . .	4200	den 8. Dezbr. 1841.	1700		Errichtung eines dritten Stockwerkes von Backsteinen. Beilage 1.
26	30	Michael Garn c) der Viehstall . . .	350	9. Dezember 1841.		350	Wurde abgerissen. Beilage 2.
		f) Neuer Viehstall von Stein erbaut		9. Dezember 1841.	750		Neubau. Beilage 2.
29	33	Carl Ritter statt des bisherigen Eigenthümers Christian Sommer . . .		4. März 1842.			Kauf. Beilage 3.
150	162	Friedrich Becker. Ein Wohnhaus einstöckig von Stein		8. August 1842.	2000		Neubau. Beilage 4.
162	170	Carl Dreher g) die Zuckerraffinerie, wahrer Werth 20,000 fl. .	60,000	14. Septbr. 1842.	—	40,000	Das, bisher zur Zuckerraffinerie verwendete, und deßhalb zum dreifachen Schätzungswerth eingetragene Gebäude hat eine andere Bestimmung ohne feuersgefährliche Einrichtung erhalten. Beilage 5.
166	174	Die katholische Gemeinde: die Kirche, wahrer Werth 25,000 fl.	25,000	16. Septbr. 1842.		12,500	Die Kirche hat einen Blitzableiter erhalten, weßhalb der Werthanschlag auf die Hälfte herabgesetzt wird.
					4450	52,850	
		Die Hauptversicherungssumme für das Jahr 1841 beträgt			234300		
		also einschließlich des Zuwachses			238750		
		Davon gehen ab			52850		
		Bleibt als Hauptversicherungssumme für 1842.			291600		

Schwetzingen den 15. Dezember 1841.

Der Gemeinderath.

(Unterschriften.)

Der Rathschreiber. N. N.

Beilage *C.*

Special-Uebersichts-Tabelle

der Gemeinde (Ziegelhausen)

über die Feuerversicherungs-Summen für das Jahr (1842) mit angehängtem Einzugsregister.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.		10.	
Haus-Nummer.	Namen der Gebäude-Eigenthümer.	Betrag der Versicherungssumme im vorhergehenden Jahr (1841).	Zuwachs im Jahr (1842) nach den Abschätzungen im Dezember (1841) und den besonders verlangten Abschätzungen im Lauf des Jahrs (1842).	Summe von 3 und 4.	Abgang.	Rest als Versicherungssumme für das Jahr (1842).	Summe des Beitrags zu (10 kr.) von 100 fl.		Zahlung.		Rest.	
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.
1	Carl Heß	900	—	900	—	900						
2	Franz Siebold . . .	1050	50	1100	—	1100						
3	Georg Winter . . .	2400	—	2400	450	1950						
4	Christian Dreier . .	1200	450	1650	250	1400						
	ꝛc. ꝛc.											
	Total-Summe.	5550	500	6050	600	5350						

Zusammengestellt, Bulach den 10. Dezember 1842.

(Unterschrift des Gemeinderaths.)

(Rathsschreibers N.)

Beilage *D.*

Bezirks-Uebersichts-Tabelle

des Amtsrevisorats (Rastadt)

über die Feuerversicherungssummen seiner Gemeinden für das Jahr (1842).

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Nummerzahl sämmtlicher Behausungen.	Namen der Gemeinden und ihrer Nebenorte.	Betrag der Versicherungssummen im vorhergehenden Jahr (1841.)	Zuwachs im Jahr (1842) nach den Abschätzungen im Dezember (1841) und den besonders verlangten Abschätzungen im Laufe des Jahres (1842.)	Summe von 3 und 4.	Abgang.	Rest als Versicherungssumme für das Jahr (1842).
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.

Beilage *E.*

Summarisches Bezirks-Einzugsregister

des Amtsrevisorats (Rastadt)

über die nach Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom ....
..... Regierungsblatt Nr. .... einzuziehenden Versicherungsbeiträge zu (10 kr.) vom 100 fl.
für das Jahr (1842).

1.	2.	3.	4.		5.		6.	
Ordnungs-Zahl.	Namen der Gemeinden (alphabetisch geordnet) und ihrer Nebenorte.	Betrag der Versicherungssumme jeder Gemeinde.	Summe der Beiträge zu (10 kr.) vom 100 fl.		Betrag der Einzugsgebühr.		Restsumme der Versicherungsbeiträge zur Anstalt.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. April 1841.

Verordnung

zu §. 16. Abs. 2. des Gesetzes vom 30. Juli 1840 über die Feuerversicherung der Gebäude.

Zum Vollzug des §. 16. Abs. 2. des Gesetzes vom 30. Juli 1840 über die Feuerversicherung der Gebäude wird andurch in Gemäßheit des Schlußsatzes dieses Paragraphen Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Zu der ersten Klasse größerer Einrichtungen von besonders feuergefährlicher Beschaffenheit gehören:

1) diejenigen zur Appretur für leinene und baumwollene Zeuge;
2) " zur Fabrikation entzündbarer chemischer Erzeugnissen;
3) " zur Fabrikation von baumwollenen Decken ohne Spinnerei;
4) " zur Fabrikation von Glas, Smalte und Spiegeln;
5) " zur Fabrikation von lackirtem Leder;
6) " zur Fabrikation von glacirtem Metall;
7) " zur Fabrikation von gefärbtem Papier;
8) " zur Fabrikation von Porcellan, Fayence und Steingut;
9) " zur Zuckerfabrikation mittelst Dampf und ohne Raffinerie;
10) " zur Färberei mit Trocknung vermittelst Luftheizung;
11) " zur Bereitung von Wachsleinwand und gummirtem Taffent;
12) " zur Fabrikation von Harz, Terpentin und Firniß;
13) die Hüttenwerke, Hammer- und Walzwerke, Gießereien;
14) " Wassermühlen für Loh, Hanf, Cichorien-Caffee;
15) " Dampfmühlen jeder Gattung;
16) " Papiermühlen;
17) " Raffinerien für Schwefel;
18) " Weingeistbrennereien;
19) " Ziegelbrennereien in Oefen.

§. 2.

Zu der zweiten Klasse größerer Einrichtungen von höchstfeuergefährlicher Beschaffenheit gehören:

1) die Theater;
2) " Krappfabriken mit Wärmöfen;
3) " Cichorienfabriken mit Dörröfen;
4) " Zuckerfabriken ohne Dampfapparate;
5) " Zuckerraffinerien;
6) " Gebäude zum Trocknen der Runkelrüben;
7) " mechanischen Spinnereien für Baumwolle;
8) " " " für Flachs und Hanf;
9) " " " für Wolle;
10) " Fabriken von Watten;
11) " Bierbrauereien mit Malzdarren über offenem Feuer.

Carlsruhe, den 20. März 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Bekanntmachungen.

Mit Bezug auf die höchste Verordnung vom 13. October v. J. Regierungsblatt Nr. XXXV. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neu organisirten großherzoglichen fürstlich Leiningenschen Aemter und die damit in Verbindung stehenden Aenderungen an den angrenzenden großherzoglichen Aemtern am 1ten k. M. in's Leben treten.

Carlsruhe, den 3. April 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Den Ausschlag der Beiträge zur General-Brandkasse pro 18$^{40}/_{41}$ betreffend.

Die im Jahre 1840 durch die Kreisregierungen erkannten Brandentschädigungen haben sich zusammen auf die Summe von 252,652 fl. 31 kr. belaufen.

Die ganze, durch Umlage zu deckende Summe beträgt einschließlich der Passivzinse ad 4892 fl., der Kataster- und Abschätzungskosten ad 6900 fl., der Administrationskosten ad 2700 fl. und der Hebgebühren ad 4920 fl. 11 kr., zusammen 260,001 fl. 27 kr. Hierzu und zu Bestreitung der Kosten

der General-Einschätzung ist eine Umlage von 8 kr. per 100 fl. Anschlag erforderlich. Es wird demnach der Beitrag für das Jahr 18⁴⁰/₄₁ auf **acht Kreuzer** von einhundert Gulden Gebäudeanschlag festgesetzt.

Die Kreisregierungen werden nun beauftragt, die speziellen Einzugsregister auf den Grund des auf 10. Jänner 1840 constatirten Anschlags und des im Laufe des Jahrs 1840 sich ergebenen Zuwachses, welch Letzterer bei der gegenwärtigen Umlage erstmals zum Beitrag zu ziehen ist, durch die Amtsrevisorate fertigen und nach vorheriger Prüfung an die Obereinnehmereien, beziehungsweise Hauptsteuerämter abgeben zu lassen. Diese haben sodann den Einzug durch die Ortssteuererheber in den Monaten April, Mai und Juni vornehmen zu lassen, und die eingegangenen Gelder für Rechnung der General-Brandkasse zu vereinnahmen.

Die summarischen Einzugsregister sind nach Anleitung der Abschnitte V. und VI. der Brandversicherungsordnung vom 29. Dezember 1808 von den Amtsrevisoraten doppelt auszufertigen und beide Exemplare den betreffenden Kreisregierungen zur schleunigen Prüfung vorzulegen, welche das eine Exemplar an die betreffende Obereinnehmerei, beziehungsweise Hauptsteueramt, das andere aber mit einer Kreisübersicht dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse längstens bis 1. Juni 1841 mitzutheilen haben.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird übrigens hierbei bemerkt, daß der Einzug der gegenwärtigen Umlage noch auf den Grund der Bestimmungen der Brandversicherungsordnung vom 29. Dezember 1808 zu vollziehen ist, da das neue Feuerversicherungsgesetz vom 30. Juli 1840 erst nach Beendigung der eingeleiteten General-Einschätzung der Gebäude in Wirksamkeit tritt.

Carlsruhe, den 2. April 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Schenkungen und Stiftungen.

Der evangelischen Stadtkirche in Weinheim ist von der Frau Gräfin A. von Waldner-Freundstein ein silberner und vergoldeter Abendmahlskelch und eine silberne Brodplatte geschenkt worden.

Der verstorbene Jakob Blessing von Unterkirnach hat dem Armenfond daselbst 45 fl. 25 kr. vermacht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem K. K. Oesterreichischen Obersten und Commandeur des Höchstihren Namen führenden 59ten Infanterie-Regiments, Baron von Dallwitz,

Höchstihrem Minister-Residenten am Königlich Württembergischen Hofe, Kammerherrn und Geheimen-Legationsrath Freiherrn von Rüdt, das Commandeurkreuz,

dem K. K. Oesterreichischen Obersten und Commandeur des Jäger-Regiments Kaiser Ferdinand, Ritter Roßbach,

dem K. K. Oesterreichischen Major von Piquet, im 59ten Infanterie-Regiment,

dem Königlich Bayerischen Hauptmann im General-Quartiermeister-Stab, Freiherrn von Gumppenberg, sowie

dem Königlich Württembergischen Hauptmann im General-Quartiermeister-Stab, Freiherrn von Wiederhold, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Beförderungen:

Durch höchste Ordre vom 14. März d. J. erhielten die Oberst-Lieutenants von der Suite der Cavallerie, Graf zu Leiningen-Billigheim Erlaucht und Fürst zu Salm-Reiferscheid-Krautheim Durchlaucht den Charakter als Oberst.

Nach höchster Ordre vom 30. März d. J. wurde Auditor Geider in Mannheim mit dem Charakter als Oberauditor zur Garnison in Carlsruhe und der bisherige zweite Auditor Sachs in Carlsruhe zur Garnison in Mannheim versetzt.

Nach derselben höchsten Ordre wurde

Rechtspracticant Eduard Hepp zum Auditor bei der Garnison Bruchsal,
" Herrmann Villinger zum zweiten Auditor bei der Garnison Carlsruhe und
" Herrmann Rüttinger zum Auditor bei der Garnison Rastadt

ernannt.

Oberguide Simon bei dem topographischen Büreau erhielt durch höchste Entschließung vom 30. März d. J. die Staatsdiener-Eigenschaft.

Pensionirt wurde:

Durch höchste Ordre vom 25. Februar d. J. der Auditor Barth in Rastadt mit der Erlaubniß die Uniform forttragen zu dürfen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

Höchstihren Bundestags-Gesandten Geheimenrath von Dusch zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier zu beglaubigen,

den Geheimen-Hofrath, Amtsphysikus Dr. Herrmann in Rastadt, auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und ihm den Charakter als Geheimenrath III. Klasse zu ertheilen;

den Lehrer Franz Carl Trotter am Lyceum in Constanz zum Professor, und

den bisher als Diurnist bei der Oberpostdirection verwendeten Carl Martin Föppel von Wertheim zum Kanzlisten bei gedachter Stelle zu ernennen;

den Privatdocenten Dr. Eduard Zachariä und Dr. Wilhelm Deurer an der Universität Heidelberg den Charakter als außerordentliche Professoren zu ertheilen;

den Bezirksförster A. von Seldeneck, zur Zeit noch in St. Blasien, vom Forstbezirk Stühlingen auf den Forstbezirk Mößkirch,

den Bezirksförster Schrickel in Mahlberg auf den Forstbezirk St. Blasien,

den Bezirksförster Mezger in Waldkirch auf den Forstbezirk Kippenheim mit dem Sitze in Mahlberg,

den Bezirksförster von Betg in Triberg auf den Forstbezirk Waldkirch,

den Bezirksförster von Lindenberg, zur Zeit noch in Stühlingen, vom Forstbezirke St. Blasien, auf den Forstbezirk Triberg, und

den Bezirksförster Wannenmacher in Bohlingen auf den Forstbezirk Stühlingen zu versetzen; sodann

den Forstpracticanten von Davans zum Bezirsförster in Huchenfeld,

den Forstpracticanten Roth zum Bezirksförster in Staufen,

den Forstpracticanten Dietsch zum Bezirksförster in Bohlingen, und

den Forstpracticanten Gerwig zum Bezirksförster in Oberried zu ernennen, sodann

der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Rechtspracticanten Johann Nepomuk Ganter zu Hüfingen zum Assessor bei dem Bezirksamte Neustadt und des Rechtspracticanten Joseph Fischer von Donaueschingen zum Assessor bei dem Bezirksamt Hüfingen Höchstihre landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

die erledigte katholische Pfarrei Mauer, Amts Neckargemünd, dem Benefiziums-Verweser Peter Wilhelm Baden zu Ballenberg, Amts Krautheim, und

die erledigte katholische Pfarrei Dossenheim, Oberamts Heidelberg, dem Pfarrer Franz Pezold zu Bulach, Landamts Carlsruhe, zu verleihen.

Die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrverwesers Georg Anton Schwarz zu Schlierstadt, Amts Adelsheim, auf die katholische Pfarrei Schlierstadt hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Rechtspracticanten Anton Hamburger in Radolphzell ist die Erlaubniß zu Ausübung des Schriftverfassungsrechts in Administrativsachen, unter Bestimmung seines Wohnsitzes in Engen, ertheilt worden.

Den Candidaten der Pharmacie Eugen Sauter von Freiburg, und Wilhelm Kölreuter von Bretten ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Amtsphysikat Rastadt mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdsfourrage mit 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitäts-Commission zu melden.

2) Durch die Beförderung des Pfarrers Wagner auf die Pfarrei Tannenkirch ist die evangelisch-protestantische Pfarrei Wies, Dekanats Schopfheim, mit einem Competenzanschlag von 539 fl. 15 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen zu melden.

3) Durch die Beförderung des Pfarrers Pfeiffer auf die Pfarrei Eppelheim ist die evangelische Pfarrei Schwetzingen mit einem Competenzanschlag von 1461 fl. 37 kr., worauf die Verpflichtung haftet, einen ständigen Vikar zu halten, und eine Schuld von 49 fl. 4 kr. als Schulhausbaubeitrag für Oftersheim zu bezahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Gestorben sind:

Am 4. März 1841 Oberlieutenant Schumacher vom 1sten Infanterie-Regiment in Carlsruhe,
" 12. " " Oberst Gunther vom Invaliden-Corps in Kislau, und
" 20. " " Amtsrevisor Sonntag in Kork.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. Mai 1841.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1ten v. M. Nro. 549 und 550, auf den gemeinschaftlichen Antrag des diesseitigen und des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, folgende Veränderungen in der Eintheilung der nachgenannten Forstämter und Bezirksforsteien gnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

A. Seekreis.

1) Forstamt Stockach.

In diesem Forstamt wird eine neue Bezirksforstei mit dem Sitze zu Ueberlingen errichtet, und es wird dasselbe daher künftig bestehen aus den landesherrlichen Bezirksforsteien Ueberlingen, Engen, Konstanz, Markdorf, Mößkirch, Pfullendorf, Bohlingen, Stockach und den grundherrlichen Bezirksforsteien Langenstein und Stetten. Diese Bezirksforsteien erhalten folgenden Bestand:

Die Bezirksforstei Ueberlingen

wird gebildet aus den Gemarkungen des Forstbezirks Markdorf: Bruckfelden, Frickingen, Leistetten, Birkenweiler, Golpenweiler, Rinkenwiesen, Altheim, Andelshofen, Bambergen, Deisendorf, Lippertsreuthe, Ernatsreuthe, Hatzenweiler, Hödingen, Ueberlingen; — ferner des Forstbezirks Pfullendorf: Hochbodmann, Taisersdorf, Birkhof, Häußern, Happenmühle, Homberg, Rückenbach, Steinhof, Urzenreuthe, Hattenweiler; — und des Forstbezirks Stockach: Bilafingen, Bonndorf, Frickenweiler, Malsspüren, Nesselwangen, Seelfingen, Sipplingen, Buehof, Emeide, Hildegrund und Walpertsweiler.

Die Bezirksforstei Engen

behält ihre bisherigen Gemarkungen mit Ausnahme von Aach und Schlatt unter Krähen, welche sie an die Bezirksforstei Stockach, ferner der Gemarkung Mauenheim, welche sie an den Forstbezirk Geisingen im Forstamt Donaueschingen abgibt.

Die Bezirksforstei Konstanz

gibt die Gemarkungen Bodmann, Bodenwald, Frauenberg, Kargegg, Mooshof und Renhof an die Bezirksforstei Stockach ab.

Die Bezirksforstei Markdorf

verliert außer den obengenannten Gemarkungen, welche sie zur Bildung des neuen Forstbezirks Ueberlingen abtrit, die Gemarkung Unterhaslach, welche dem Forstbezirk Pfullendorf zugetheilt wird, und erhält dagegen von diesem die Gemarkungen Atzenweiler, Burg, Häge, Limpach, Oberhomberg, Oberweiler, Rubacker, Unterhomberg, Wattenberg, Ackenbach, Benistobel, Falkenhalden, Jonistobel, Littistobel, Mogetsweiler, Rothreis, Süßen, Weißenbach und Zinne.

Die Bezirksforstei Möskirch

erhält einen Zuwachs durch die bisher im Forstbezirk Stockach gelegenen Gemarkungen Holzach, Oberschwandorf, Unterschwandorf und Volkertsweiler.

Die Bezirksforstei Pfullendorf

gibt die obengenannten Gemarkungen an die Forstbezirke Ueberlingen und Markdorf ab, und erhält von letzterem die Gemarkung Unterhaslach.

Die Bezirksforstei Bohlingen

verliert die Gemarkungen Stahringen und Homburg, welche dem Forstbezirk Stockach einverleibt werden.

Die Bezirksforstei Stockach

gibt die oben angeführten Gemarkungen an die Forstbezirke Ueberlingen und Möskirch ab, und erhält dagegen die bei den Bezirksforsteien Engen, Konstanz und Bohlingen in dieser Beziehung erwähnten Gemarkungen.

2) Forstamt Donaueschingen.

Dasselbe behält die ihm bisher untergeben gewesenen Bezirksforsteien, welche in ihrem bisherigen Bestand verbleiben, mit Ausnahme der

Bezirksforstei Geisingen,

welche die Gemarkung Mauenheim von dem Forstbezirk Engen im Forstamt Stockach als Zuwachs erhält.

B. Mittelrhein-Kreis.

1) Forstamt Pforzheim.

Dieses Forstamt gibt die Bezirksforstei Berghausen an das Forstamt Karlsruhe ab, wogegen in demselben ein neuer landesherrlicher Forstbezirk Wilferdingen mit Rücksicht auf die Bestandtheile des bisherigen grundherrlich von gemmingenschen, durch den Verkauf der betreffenden Grundherrschaften an den Staat übergegangenen Forstbezirks Steinegg gebildet wird. Das Forstamt Pforz-

heim wird demnach künftig die landesherrlichen Bezirksforsteien Wilferdingen, Huchenfeld, Langensteinbach, Pforzheim und Stein enthalten, welche in folgender Weise constituirt werden:

Die Bezirksforstei Wilferdingen

wird aus folgenden Gemarkungen bestehen: vom Forstbezirk Berghausen: Darmsbach (theilweise), Kleinsteinbach, Singen, Stupferich, Untermutschelbach und Wilferdingen; — vom Forstbezirk Huchenfeld: Dietlingen, Brötzingen; — vom Forstbezirk Langensteinbach: Auerbach, Darmsbach (theilweise), Dietenhausen, Ellmendingen, Nöttingen, Obermutschelbach, einem Theil von Langensteinbach, vom Forstbezirk Stein: Ersingen.

Die Bezirksforstei Huchenfeld

erhält für die an den Forstbezirk Wilferdingen abgegebenen obengenannten Gemarkungen vom aufgelösten Forstbezirk Steinegg die Gemarkungen Hamberg, Hohenwarth, Lehningen, Neuhausen, Schöllbronn und Steinegg.

Die Bezirksforstei Langensteinbach

gibt außer den obenerwähnten Gemarkungen, welche dem Forstbezirk Wilferdingen einverleibt werden, die Gemarkung Spielberg an den landesherrlichen Forstbezirk Ettlingen im Forstamt Karlsruhe ab.

Die Bezirksforstei Pforzheim

erhält von dem aufgelösten Forstbezirk Steinegg die Gemarkungen Tiefenbronn und Mühlhausen, nebst dem ehemaligen grundherrlichen Antheil an der Waldgemarkung Hagenschieß, als Zuwachs.

Die Bezirksforstei Stein

gibt, wie oben erwähnt, die Gemarkung Ersingen an den Forstbezirk Wilferdingen ab.

2) Forstamt Bruchsal.

Der Bestand an Bezirksforsteien bleibt der bisherige; bei den letztern treten jedoch folgende Aenderungen ein:

Die Bezirksforstei Graben

gibt die Gemarkung Weingarten an die Bezirksforstei Berghausen im Forstamt Karlsruhe ab, und erhält dagegen von der Bezirksforstei Bruchsal die Gemarkungen Ober- und Untergrombach.

Die Bezirksforstei Bruchsal

verliert die letztgenannten beiden Gemarkungen.

Die Bezirksforstei Odenheim

erhält von der Bezirksforstei Bretten die Gemarkung Unteröwisheim und ein angrenzendes, auf Münzesheimer Gemarkung liegendes, dem Staat gehöriges Wäldchen.

Die Bezirksforstei Bretten

gibt diese Objekte ab.

3) Forstamt Carlsruhe.

Dieses Forstamt, dessen bisheriger Sitz Ettlingen nach Karlsruhe verlegt wird und welches die Bezirksforstei Berghausen als Zuwachs erhält, gibt an das Forstamt Gernsbach die Bezirksforstei Rothenfels (mit Ausnahme einer Gemarkung) ab, und wird sonach künftig die landesherrlichen Bezirksforsteien Berghausen, Durmersheim, Ettlingen, Rastatt, Rüppurr und die städtischen Bezirksforsteien Durlach und Ettlingen umfassen.

Die Bezirksforstei Berghausen

verliert außer den an den Forstbezirk Wilferdingen abgegebenen Gemarkungen, die Gemarkung Palmbach, welche dem Forstbezirk Rüppurr einverleibt wird, erhält jedoch dafür, wie oben erwähnt, die Gemarkung Weingarten aus dem Forstbezirk Graben Forstamts Bruchsal.

Die landesherrliche Bezirksforstei Ettlingen

erhält als Zuwachs die bisher dem Forstbezirk Rothenfels zugetheilt gewesene Gemarkung Malsch, ferner die Gemarkung Spielberg aus dem Forstbezirk Langensteinbach, Forstamts Pforzheim.

Die Bezirksforstei Rastatt

erhält den auf Kuppenheimer Gemarkung befindlichen Gemeindewald von Niederbühl, welche Gemarkung zum Forstbezirk Baden im Forstamt Gernsbach gehört, einverleibt.

Die Bezirksforstei Rüppurr

wird durch die Gemarkung Palmbach vergrößert, die sie von dem Forstbezirk Berghausen erhält.

4) Forstamt Gernsbach.

Dieses Forstamt besteht künftig aus den landesherrlichen Bezirksforsteien Rothenfels, Baden, Gernsbach, Herrenwies, Kaltenbronn, der städtischen Bezirksforstei Baden und der schifferschaftlichen Bezirksforstei Forbach, bei welchen Forsteien folgende Aenderungen eintreten:

Die Bezirksforstei Rothenfels

verliert die dem landesherrlichen Forstbezirk Ettlingen im Forstamt Karlsruhe zugetheilte Gemarkung Malsch.

Die landesherrliche Bezirksforstei Baden

gibt den Niederbühler Gemeindswald auf Kuppenheimer Gemarkung, wie oben erwähnt, an den Forstbezirk Rastatt im Forstamt Karlsruhe, ferner die Gemarkung Sinzheim an den Forstbezirk Steinbach im Forstamt Achern ab, und erhält dagegen von dem städtischen Forstbezirk Baden die Gemarkungen Beuern, Oos und Balg.

Die städtische Bezirksforstei Baden

verliert die obenerwähnten dem landesherrlichen Forstbezirk Baden einverleibten Gemarkungen.

5) Forstamt Achern.

Der Bestand an Bezirksforsteien bleibt unverändert; nur erhält

die Bezirksforstei Steinbach

als Zuwachs die Gemarkung Sinzheim aus dem landesherrlichen Forstbezirk Baden im Forstamt Gernsbach.

Der Gemarkungsbestand derjenigen Bezirksforsteien, bezüglich welcher eine Aenderung nicht erwähnt ist, bleibt unverändert.

Diese höchste Entschließung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 4. Mai 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

In Folge eingeholter höchster Ermächtigung wird hiermit die höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. Juni 1830 Nro. 875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wodurch ausgesprochen wurde, daß den Standes- und Grundherren die Befugniß zum Bezug der Nachsteuer von den nach den nordamerikanischen Freistaaten auswandernden Großherzoglichen Unterthanen durch die bis dahin erschienenen Verordnungen nicht entzogen worden und daher der Erhebung derselben kein Hinderniß in den Weg zu legen sey.

Carlsruhe, den 20. April 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Den Zustand der Großherzoglichen General-Wittwenkasse im Rechnungsjahr 18³⁹/₄₀ betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der General-Wittwenkasse mit Bericht vom 14. d. M. Nro. 318 vorgelegte Uebersicht des Standes dieser Kasse im Rechnungsjahr 18³⁹/₄₀ wird in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 20. März 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn August Freiherrn von Gemmingen die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Durchlaucht dem regierenden Herzog von Braunschweig verliehene Commandeurkreuz zweiter Classe des Ordens Heinrich des Löwen anzunehmen und zu tragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem bisherigen Gouverneur Ihrer Hoheiten des Erbgroßherzogs und des Prinzen Friedrich, Geheimen-Rath Rinck den Stern zum bereits inne habenden Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen;

dem Königlich Bayerischen Oberconsistorialrath Dr. Fuchs in München, und

dem Königlich Württembergischen Hauptmann im Generalquartiermeister-Stabe von Baur das Ritterkreuz HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich durch höchste Entschließung vom 10. April l. J. Nro. 504 gnädigst bewogen gefunden, dem Schiffer Anton Einhart zu Konstanz die kleine goldene, und seinen beiden Brüdern Alois und Nepomuk Einhart daselbst jedem die silberne Civil-Verdienst-Medaille, als Anerkennung ihrer bewiesenen Entschlossenheit und Menschenliebe durch Rettung des auf dem Obersee bei Konstanz verunglückten Martin Spähle von Unteruhldingen mit seinen beiden Söhnen und dessen Knecht, huldreichst zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den bisherigen Gouverneur Ihrer Hoheiten des Erbgroßherzogs und des Prinzen Friedrich, Geheimen-Rath dritter Klasse, Carl Friedrich Rinck, zum Geheimen-Rath zweiter Klasse zu ernennen,

den Hofgerichtsrath Lang von dem Hofgericht des Unterrheinkreises in dasjenige des Oberrheinkreises zu versetzen,

den Lehrer an dem Lyceum zu Freiburg Dr. Frick die erste Lehrstelle an der höhern Bürgerschule daselbst, unter Ernennung zum Professor, und

die zweite Lehrstelle an gedachter Anstalt dem Lehramtspracticanten Rees in Donaueschingen zu verleihen;

den Predigerbenefiziaten und Lehrer Franz Joseph Kuhn an dem Gymnasium und der damit verbundenen höhern Bürgerschule zu Offenburg zum Professor zu ernennen;

den Oberamtmann Fauler in Oberkirch in den Ruhestand zu versetzen;

den Hofoffizianten Lang zum Kammerdiener Ihrer Hoheiten des Erbgroßherzogs und des Prinzen Friedrich,

den Holzaufseher Fliegauf zum Hofoffizianten, und

den Cameral-Assistenten August Jost zum Kanzlisten bei dem Oberhofverwaltungsrath zu ernennen;

dem Regierungsrevisor Höch in Mannheim die nachgesuchte Entlassung aus dem Großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen;

die evangelische Pfarrei Heiligkreuzsteinach dem bisherigen Pfarrer zu Neunstetten Friedrich August Lehlbach zu übertragen,

dem Pfarrvikar Gustav Moritz Mickel zu Hüffenhardt den Charakter und Rang eines Pfarrers zu ertheilen, und

die erledigte katholische Pfarrei Fautenbach, Amts Achern, dem quiescirenden Dekan und Pfarrer zu St. Peter, Anselm Kolb, dermalen Beichtvater im Frauenkloster zu Liechtenthal und Religionslehrer im Pensionat des weiblichen Lehr- und Erziehungsinstituts zu Baden, zu verleihen.

Der zwischen dem Pfarrer Ummenhofer von Reuthe, Oberamts Emmendingen, und dem Pfarrer Friedrich Müller zu Zell am Andelsbach, Amts Pfullendorf, abgeschlossene Tausch ihrer Pfarrdienste hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die von Seiten der Grund- und Patronatsherrschaft, den Freiherrn Rüdt von Collenberg-Eberstadt, erfolgte Präsentation des Pfarrers Conrad Rieger von Eberstadt, auf die evangelische Pfarrei Sindolsheim hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. April l. J. Nro. 4571 wurde dem Rechtspraktikanten Dr. August Munke in Heidelberg das Schriftverfassungsrecht in Administrativgegenständen ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Assessors bei dem Großherzoglich Badisch Fürstlich Leiningenschen Bezirksamt Tauberbischofsheim. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft innerhalb 4 Wochen zu melden.

2) Die Bewerber um die durch die nachgesuchte Entlassung des Regierungsrevisors Höch in Erledigung gekommene Communrevisor-Stelle bei der Regierung des Unterrheinkreises haben sich binnen 4 Wochen bei der letztern vorschriftsmäßig zu melden.

3) Durch das Ableben des Diaconus Eisenlohr in Pforzheim ist das dortige Diaconat, womit eine Lehrstelle am Pädagogium und der höhern Bürgerschule verbunden ist, mit einer Besoldung im Competenzanschlag von 686 fl. 38 kr. erledigt worden. Die Com-

petenten um diese mit einem evangelischen Theologen zu besetzende Lehrstelle haben sich binnen 4 Wochen der Vorschrift gemäß bei dem Oberstudienrath zu melden.

4) Bei dem Gymnasium in Wertheim ist die Stelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers mit einer Besoldung von 600 fl. zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem Oberstudienrath innerhalb 4 Wochen zu melden.

5) Durch die von Staatswegen genehmigte Präsentation des Pfarrers Rieger auf die Pfarrei Sindolsheim, ist die evangelische Pfarrei Eberstadt, Dekanats Adelsheim, mit einem Competenzanschlag von 539 fl. 7 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der Grund- und Patronatsherrschaft, den Freiherrn Rüdt von Collenberg-Eberstadt, zu melden.

6) Durch die Beförderung des Pfarrers Lehlbach auf die Pfarrei Heiligkreuzsteinach ist die evangelische Pfarrei Neunstetten, Dekanats Boxberg, mit einem Competenzanschlage von 490 fl. 8 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der Grund- und Patronatsherrschaft, den Freiherren von Berlichingen, zu melden.

7) Die Stadtpfarrei Meersburg ist wieder definitiv zu besetzen und wird mit dem Anfügen ausgeschrieben, daß für den künftigen Pfarrer eine jährliche Besoldung von 1200 fl. bestimmt ist, nebst weitern 1200 fl. für die von ihm zu haltenden drei Vikarien; denen er die Verköstigung und jedem derselben einen jährlichen Gehalt von 150 fl. abzureichen hat. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810 (Reggs.Bl. Nro. 38. Art. 2 und 3) bei der Regierung des Seekreises zu melden.

8) Durch die Versetzung des Stadtpfarrers Götz in den Ruhestand ist die katholische Stadtpfarrei Ettlingen, mit welcher man das landesherrliche Dekanat und die Bezirks-Schulvisitatur wieder zu verbinden gedenkt, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 2300 fl., einschließlich der auf etwa 200 fl. jährlich angenommenen Stolgebühren, erledigt worden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, dem obengenannten zur Ruhe gesetzten Stadtpfarrer auf dessen Lebenszeit 800 fl. jährlich abzugeben, zwei Vikare zu verköstigen, auch jeden derselben mit 100 fl. jährlich zu salariren, und eine auf der besagten Pfarrpfründe haftende, angeblich 162 fl. betragende Kriegsschuld in sechs Jahrsterminen heimzuzahlen. Die Competenten um diese Stadtpfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

9) Nachträglich zu der im Regierungsblatt vom 25. Merz d. J. Nro. IX. Seite 56 erfolgten Ausschreibung der erledigten katholischen Pfarrei Malsch, Amts Ettlingen, wird bemerkt, daß auf dieser Pfarrei eine an die Filialgemeinde Waldprechtsweier, Oberamts Rastadt, in zwei Jahrsterminen abzuzahlende Kriegsschuld von 51 fl. 58 kr. ruhet.

Allgemeine Uebersicht

des

Zustandes der Großherzoglichen General-Wittwenkasse für die weltlichen Civildiener

vom 1. Juni 1839 bis dahin 1840.

I. Stand der Rechnung.

Soll fl.	Soll kr.	Einnahme.	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1) Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
		21700 fl. 50 kr. a) Zinsreste . . . . 11861 fl. 42 kr. — 9839 fl. 8 kr.				
		55850 fl. 43 kr. b) andere Einnahmsreste 55706 fl. 53 kr. — 143 fl. 50 kr.				
77551	33	zusammen	67568	35	9982	58
—	—	2) Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1) Kapitalzinse:				
		63024 fl. 13 kr. a) von ausgeliehenen Kapitalien . . . . . . 53493 fl. 4 kr. — 9531 fl. 9 kr.				
		1063 fl. 25 kr. b) von verwiesenen Posten 867 fl. 8 kr. — 198 fl. 17 kr.				
		18 fl. 8 kr. c) von außerordentlicher Einnahme an Gütererlös . 12 fl. 17 kr. — 5 fl. 51 kr.				
		2243 fl. 32 kr. d) aus der Stirum'schen Stiftung . . . . — — 2243 fl. 32 kr.				
66351	18	zusammen	54372	29	11978	49
		2) Kapitalien:				
		1486962 fl. 10 kr. a) an ausgeliehenen Kapitalien . 273391 fl. 16 kr. — 1213570 fl. 54 kr.				
		21970 fl. 56 kr. b) an verwiesenen Posten . . . 10883 fl. 21 kr. — 11087 fl. 25 kr.				
		474 fl. 10 kr. c) an außerordentlicher Einnahme an Gütererlös . . . . 179 fl. 9 kr. — 295 fl. 1 kr.				
		61623 fl. 13 kr. d) an der Stirum'schen Stiftung . . — — 61623 fl. 13 kr.				
1571030	29	zusammen	284453	46	1286576	43
1714933	20	Uebertrag	406394	50	1308538	30

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
1714933	20	Uebertrag	406394	50	1308538	30
		3) Beiträge von Mitgliedern:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		39407 54 a) ordentliche Beiträge . 38721 26 — 686 28				
		6063 52 b) Receptions- und Meliorationstaxen . . . 4896 23 — 1167 29				
45471	46	zusammen	43617	49	1853	57
		4) Gratial-Quartalien:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		23539 28 a) aus öffentlichen Kassen . 23539 28 — — —				
		150 — b) aus eigenem Vermögen 150 — — —				
23689	28	zusammen	23689	28	—	—
48933	37	5) Statutenmäßiger Zuschuß aus der Staatskasse	—	—	48933	37
105	—	6) Ertrag vom Diensthaus	105	—	—	—
7	51	7) Ersatz	2	14	5	37
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahme				
24849	24	1) Kassenrest aus voriger Rechnung	24849	24	—	—
		2) Von und für fremde Kassen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		— — a) aus voriger Rechnung . . — — — —				
		71 12 b) vom laufenden Jahr . . . 71 12 — —				
71	12	zusammen	71	12	—	—
		3) Von und für Privatpersonen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		— — a) aus voriger Rechnung . . — — — —				
		104 27 b) vom laufenden Jahr . . . 86 3 — 18 24				
104	27	zusammen	86	3	18	24
1858166	5	. . . . Summe der Einnahme	498816	—	1359350	5

Ausgabe.

Soll. fl.	Soll. kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
1211	1	1) Ausgabsreste aus voriger Rechnung	954	17	256	54
17	15	2) Abgang an Einnahmsresten	17	15	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren** . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
339126	—	1) angelegte Kapitalien	339126	—	—	—
80	53	2) Gebühren und Steuern von adjudizirten Gütern	80	53	—	—
340435	9	Uebertrag	340178	25	256	54

Soll fl.	Soll kr.	Ausgabe.	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
340435	9	Uebertrag	340178	25	256	54
150109	14	3) Beneficien an Wittwen und Waisen	149577	50	531	24
316	—	4) Pension	316	—	—	—
		5) Verwaltungskosten und zwar:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		1300 55 a) für den Verwaltungsrath 1300 55 — —				
		4128 14 b) für die Verwaltung . 3978 14 150 —				
5429	9	zusammen	5279	9	150	—
		6) Aufwand für das Diensthaus:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		118 5 a) für bauliche Unterhaltung 118 5 — —				
		21 28 b) Staats- u. andere Steuern 21 28 — —				
139	33	zusammen	139	33	—	—
33	6	7) Rückersatz	33	6	—	—
570	2	8) Abgang und Nachlaß	570	2	—	—
330	—	9) außerordentliche Ausgabe	330	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
—	—	1) Kassenrest an künftige Rechnung	—	—	—	—
		2) an und für fremde Kassen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		— — a) aus voriger Rechnung . . — — — —				
		71 12 b) vom laufenden Jahr . . 71 12 — —				
71	12	zusammen	71	12	—	—
		3) an und für Privatpersonen:				
		fl. kr. — fl. kr. — —				
		— — a) aus voriger Rechnung . . — — — —				
		80 1 b) vom laufenden Jahre . . 80 1 — —				
80	1	zusammen	80	1	—	—
497513	26	. . . . Summe der Ausgaben	496575	8	938	18
1360652	39	Rest nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme .	2240	52	1358411	47
			Kassenrest.			

II. Vermögens-Berechnung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Nach Abschluß der Rechnung	. . .	. .	1358411	47
Dazu kommen				
1) neu angelegte Kapitalien . . . . 339126 fl.				
Wovon im Lauf des Jahrs wieder abgetragen wurden 8326 fl.	330800	—		
2) Kassenrest	2240	52	333040	52
3) Antheil am Diensthaus und Mobilien im Büreau	. . .	. .	3369	52
zusammen auf 31. Mai 1840 . .	. . .	. .	1694822	31
Vermögen auf 31. Mai 1839 . .	. . .	. .	1666265	43
mithin Zunahme im Jahr 1839	. . .	. .	28556	48

III. Berechnung der zu Beneficien bestimmten Einnahmssumme.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Zu Beneficien sind nach §§. 43. 44 und 45 der Wittwenfiscordnung bestimmt $^9/_{10}$ Beiträge und sämmtliche Zinse, daher				
I. von Beiträgen:				
eingegangene Beiträge vom laufenden Jahr	38721	26		
ferner dergleichen aus der Rückstandsrechnung	762	23		
zusammen ∴	39483	49		
hievon Abgang und Ersatz	61	27		
bleiben .	39422	22		
Davon $^9/_{10}$ in Austheiler	. . .	. .	35480	7
II. an Zinsen:				
im „Soll“ stehende . . . . 66351 fl. 18 kr.				
hiezu weitere unter Kapital verwiesene . . 31 „ 32 „				
∴ 66382 fl. 50 kr.				
über Abzug nicht hierher gehörige von Abänderungen der Verweisungen herrührenden . 31 „ 6 kr.	66351	44		
unter Ersatz aus der Rückstandsrechnung und Rechnung der uneigentlichen Einnahmen	239	42		
zusammen ∴	66591	26		
hievon unter Abgang . . . . 351 fl. — kr.				
Gebühren und Steuern von adjudicirten Gütern, einschließlich Prozeßkosten . . . . 80 „ 53 „				
unter Verwaltungskosten hierher gehörige . . 124 „ 6 „				
„ unter Rückersatz . . . . 1 „ 4 „				
„ Vorschuß auf Wiederersatz . . . . . 80 „ 1 „	637	4		
worüber bleiben ∴			65954	22
zusammen ∴	. . .	. .	101434	29
Die wirklich bezahlten Beneficien betragen einschließlich 792 fl. 30 kr. aus der Rückstandsrechnung	150370	20		
hievon unter Ersatz	2	14		
bleiben ∴			150368	6
mithin mehr bezahlt ∴	. . .	. .	48933	37

welche nach §. 31 der Statuten aus der Staatskasse zu ersetzen sind.

IV. Uebersicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen und Waisen (Percipienten.)

a) Uebersicht der Mitglieder im Jahr 1839.	General-Wittwenkasse.	Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwenkasse.			Vormalige Klefgauer Wittwenkasse.	Bei allen Kassen zusammen.
		I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	verschiedene Klassen.	
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1839 . . .	2227	1	6	9	11 nebst noch 1 der schon unter 2227 begriffen ist.	2254
Im Laufe des hinzugekommenen	81	—	—	—	—	81
zusammen :	2308	1	6	9	11	2335
Im Laufe des Jahres abgegangen	92	—	—	—	—	92
Auf 1. Mai 1840 verblieben	2216	1	6	9	11	2243
b) Uebersicht der Wittwen und Waisen.						
Am Anfang des Jahres 1839	903	1	14	19	10	947
Im Laufe des Jahres hinzugekommen . . .	54	—	—	—	—	54
zusammen :	957	1	14	19	10	1001
Im Laufe des Jahres abgegangen	55	—	—	2	—	57
Auf 1. Mai 1840 verblieben	902	1	14	17	10	944

V. Beneficienliste.

Unter Hinweisung auf die zuletzt bekannt gemachte vollständige Liste bei der Uebersicht von 1835. Rggsbltt. 1837. Nr. XVII. Beilage werden folgende Veränderungen im Jahr 1839 angegeben:

Betrag des Beneficiums im Jahr 1835. fl.	kr.	Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr 1839. Namen.	Tag des Abgangs.	Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1839. fl.	kr.
60	30	Floßinspektor Böhringer Wittwe . zu viel bezahlte 2 fl. 14 kr. sind zurückersetzt.	7. Nov. 1839.	vor 23. April 1803.	33	37
30	48	Jäger Scheidweilers Wittwe . .	2. Aug. 1839.	ditto.	7	52
133	39	Frau Einnehmer Welper . . .	1. Juni 1839.	von 1803 bis 1810.	11	30
57	45	" Dr. Schmid	25. Merz 1840.	ditto.	52	8
54	27	" Einnehmer Pesselt . . .	29. Aug. 1839.	ditto.	18	2
75	10	Hausmeister Kühnle Wittwe . .	22. Juli 1839.	ditto.	17	7
28	3	Waidgesell Wirth Wittwe . . .	5. Merz 1840.	ditto.	23	46
239	15	Frau Amtmann Sartorius . . .	1. April 1840.	Jahr 1810.	219	58
89	6	" Kanzlist Hartmann . . .	7. Mai 1839.	Jahr 1811.	3	43
42	54	Schloßthorwarth Anselm Wittwe .	7. Nov. 1839.	Jahr 1812.	22	18
90	45	Frau Dr. Stein in Nordamerika . statt früher nachgeführten 521 fl. 48 kr.	19. Mai 1835.	ditto.	163	35
56	6	Amtsküfer Locherer Wittwe . .	29. Nov. 1839.	Jahr 1813.	32	34
132	—	Frau Hofgerichtssecretär Pippus .	6. April 1840.	ditto.	123	12
186	27	" Verwalter Sievert . . .	5. Nov. 1839.	Jahr 1818.	95	50
47	51	Stallbedient Kranz. min. Sohn .	22. Sept. 1839.	Jahr 1821.	18	47
181	30	Frau Hütten-Inspector von Berg	4. Sept. 1839.	ditto.	62	32
231	—	" Kreiskassier Schrodt . . .	19. Aug. 1839.	ditto.	68	1
128	42	Amtsrevisor Schwarz min. Sohn .	18. Nov. 1839.	Jahr 1822.	70	47
148	30	Hofgerichts-Secretär Petitjean minorenne Tochter	23. Dez. 1839.	ditto.	95	42
51	9	Schloßwächter Scheer minorenne Tochter	5. Jan. 1840.	Jahr 1823.	34	40
77	33	Förster Staudemann minorenner Sohn	3. Dez. 1839.	Jahr 1825.	45	53
66	—	Physikus Dr. Kraut min. Sohn .	19. Sept. 1839.	ditto.	25	18

Betrag des Beneficiums im Jahr 1835. fl.	kr.	Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr 1839. Namen.	Tag des Abgangs.	Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1839. fl.	kr.
46	12	Frau Landchirurg Huf	23. Febr. 1840.	Jahr 1826.	37	13
49	30	" Physikus Dr. Rohrwasser .	22. Juni 1839.	ditto.	7	9
198	—	" Hofschauspieler Gerl . .	12. Dec. 1839.	ditto.	122	6
232	39	" Geheime-Regierungsrath Hartleben	13. Juni 1839.	Jahr 1827.	27	47
264	—	" Oberrechnungsrath Hahn .	8. Juni 1839.	ditto.	27	52
132	—	Expeditor Schrotz minor. Tochter	12. Mai 1839.	ditto.	4	2
169	57	Frau Domainenverwalter Beck .	3. Febr. 1840.	Jahr 1828.	128	52
339	54	" Forstmeister Eichrodt . .	19. April 1840.	Jahr 1829.	329	31
57	45	Beischenk Haaf Wittwe	6. Okt. 1839.	Jahr 1830.	25	2
62	42	Frau Physikus Dr. Jeßle . . .	27. Febr. 1840.	ditto.	51	44
292	3	" Postexpeditor Eberlin . .	16. Jan. 1840.	ditto.	207	41
56	6	Förster Maier Wittwe	2. Sept. 1839.	Jahr 1831.	19	2
54	27	Stallbedient Appenzeller Wittwe .	13. April 1840.	ditto.	51	52
173	15	Frau Registrator Brenk	21. Jan. 1840.	ditto.	125	38
90	45	" Controleur Krebs . . .	21. Febr. 1840.	ditto.	73	21
92	24	Landchirurg Gauß min. Sohn .	21. Juni 1839.	Jahr 1832.	12	50
57	45	Hoflaquais Rollshauser minorenne Tochter	5. Nov. 1839.	Jahr 1833.	29	31
66	—	Kastenvogt Stabel minor. Sohn .	27. Nov. 1839.	ditto.	37	46
264	—	Kreisrath Finweg min. Tochter .	28. Merz 1840.	ditto.	239	48
198	—	Frau Medizinalrath Dr. Schwarz	10. Aug. 1839.	Jahr 1834.	55	55
Im Jahr 1836 und 1838.						
57 / 14	45 / 51	Förster Fricker Wittwe	8. Merz 1840.	Jahr 1835.	62	6
Im Jahr 1836						
62	42	Förster Wasmer minor. Sohn .	17. Nov. 1839.	Jahr 1836.	34	9
Im Jahr 1837						
231	—	Frau Oberbaurath Frommel . .	8. Juni 1839.	ditto.	24	23
156	45	Kanzlist Stemmler minor. Sohn .	19. Dec. 1839.	ditto.	99	16

Betrag des Beneficiums im Jahr 1835.		Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr 1839. Namen.	Tag des Abgangs.	Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1839.	
fl.	kr.				fl.	kr.
Im Jahr 1837						
74	15	Kanzleidiener Arnold Wittwe . .	20. Okt. 1839.	Jahr 1837.	35	5
132	—	Revisor Stahl minor. Tochter .	28. Sept. 1839.	ditto.	53	54
69	18	Hoflaquais Hausmann Wittwe .	16. Mai 1839.	ditto.	3	5
231	—	Frau Stadtamtmann von Pötz .	7. Juli 1839.	ditto.	42	59
Im Jahr 1838						
148	30	" Gewerbhausverwalter Hauck	3. Nov. 1839.	ditto.	75	30
118	48	" Amtsrevisor Reichlin . .	9. Sept. 1839.	Jahr 1838.	42	34
75	54	Floßinspector Böhringer minorenner Sohn	11. Nov. 1839.	ditto.	40	4
495	—	Frau Landoberjägermeister v. Kettner	16. Jan. 1840.	ditto.	352	—
Im Jahr 1839						
264	—	" Oberamtmann Dölling . . seit 29. August 1839.	4. Jan. 1840.	Jahr 1839.	92	54
		Bei der Partikular-Wittwenkasse Bruchsal.				
Im Jahr 1835						
90	—	Kirchendiener Braun Wittwe . .	22. Dec. 1839.	Jahr 1822.	58	—
90	—	Beijäger Staßen minor. Sohn .	5. Merz 1840.	Jahr 1829.	76	—

Betrag des jährlichen Beneficiums.		Zugang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahr 1839. Namen.	Tag des Zugangs.	Betrag im Jahr 1839.	
fl.	fl.			fl.	kr.
49	30	Frau Brigadearzt Dr. Nusbaumer nachträglich . . .	1. Juli 1838.	90	44
239	15	„ Professor Winnefeld und minorenne Kinder . .	2. Mai 1839.	238	15
156	45	„ Rechnungsrath Grafmüller	10. Mai 1839.	152	49
24	45	Beijäger Ritschel Wittwe	12. Mai 1839.	23	59
264	—	Domainenverwalter Bürger minorenne Kinder . . .	22. Mai 1839.	248	36
99	—	Frau Hofgerichtskanzlist Bootz	27. Mai 1839.	91	51
140	15	„ Domainenverwalter Uttiger	29. Mai 1839.	129	19
99	—	„ Obereinnehmer Walter	6. Juni 1839.	89	22
181	30	„ Amtsrevisor Weeber	8. Juni 1839.	162	50
264	—	„ Forstmeister Montanus	14. Juni 1839.	232	28
57	45	Beijäger Wittmann Wittwe	14. Juni 1839.	50	50
206	15	Frau Amtsrevisor Hink	16. Juni 1839.	180	27
62	42	Logenmeister Kreuz Wittwe	20. Juni 1839.	54	9
222	45	Frau Secretär Hauk	22. Juni 1839.	191	11
165	—	Amtmann Wagners minorenne Kinder	22. Juni 1839.	141	37
150	9	Frau Hofgärtner Klee	29. Juni 1839.	125	57
99	—	„ Physikus Dr. Dürr	3. Juli 1839.	81	57
214	30	„ Wasser- und Straßenbau-Inspector Baumgärtner	6. Juli 1839.	175	45
140	15	„ Gestüttmeister Wippermann	20. Juli 1839.	109	26
231	—	„ Oberrechnungsrath Steinmacher	20. Juli 1839.	180	18
331	39	„ Revisor Thieri	29. Juli 1839.	250	32
330	—	Hofgrichtsrath Courtin minorenne Kinder	4. Aug. 1839.	244	45
70	57	Frau Bezirksförster Ullersberger	11. Aug. 1839.	51	13
123	45	„ Geheime Kanzlist Zittel	14. Aug. 1839.	88	20
123	45	„ Hofmusikus Schneeberger	22. Aug. 1839.	85	35
198	—	„ Postverwalter Heßlöl	22. Aug. 1839.	136	57
330	—	„ Regierungsrath Geßler	29. Aug. 1839.	221	50
—	—	„ Oberamtmann Dölling an jährlichen 264 fl. . . 92 fl. 24 kr. die auf vorgehender Seite stehen.	29. Aug. 1839.	—	—
90	45	Kanzleidiener Wenz Wittwe	8. Sept. 1839.	58	43
181	30	Frau Registrator Helminger	10. Sept. 1839.	116	27
82	30	„ Registrator von Rotteck	13. Sept. 1839.	52	14
316	48	„ Hofökonomierath Leske	18. Sept. 1839.	196	14
66	—	Bezirksinspector Reinbold Wittwe	18. Sept. 1839.	40	53
56	6	Hoflaquais Wenzel Wittwe	21. Sept. 1839.	34	16

Betrag des jährlichen Beneficiums.		Zugang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahr 1839.		Betrag im Jahr 1839.	
		Namen.	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
99	—	Frau Assistenzarzt Dr. Baumann	30. Sept. 1839.	58	1
297	—	„ Geheime-Hofrath Dr. Wich	12. Oct. 1839.	164	10
165	—	„ Bezirksförster Näher	30. Oct. 1839.	82	58
156	45	„ Amtsrevisor Köchlin	5. Nov. 1839.	76	37
231	—	„ Amtmann Walser	7. Nov. 1839.	111	39
82	30	Beiförster Gaibel Wittwe	21. Nov. 1839.	36	52
156	45	Frau Stiftungsverwalter Kaiser	29. Nov. 1839.	66	10
82	30	Beiförster Mader Wittwe	6. Dez. 1839.	33	12
363	—	Obervögt Müllers minorenne Kinder	3. Jan. 1840.	118	59
165	—	Frau Bezirksförster Bechmann	30. Jan. 1840.	41	42
95	42	„ Amtschirurg Wagner	11. Feb. 1840.	21	16
198	—	„ Amtmann Biri	15. Febr. 1840.	41	48
99	—	Krahnenmeister Brenk Wittwe	13. Merz 1840.	13	12
47	51	Laquais Friedrich Metz Wittwe	16. Merz 1840.	5	58
346	30	Frau Hofgerichtsrath Wolf	24. Merz 1840.	35	36
160	3	„ Amtsrevisor Hagel	24. Merz 1840.	16	27
54	27	Schloßknecht Moch Wittwe	28. Merz 1840.	4	59
79	12	Frau Lagerhausverwalter Lueger	29. Merz 1840.	7	2
198	—	„ Revisor Jacobi	9. April 1840.	12	6
495	—	„ Geheimerath Beck	20. April 1840.	15	7

An laufenden Beneficien im Rest:

		fl.	kr.	
an	Frau Staatsrath von Bosset im Ausland fürs Jahr 1839	495 fl.	— kr.	die im Jahre 1840 abgelangt wurden.
„	Stallbedient Wurz Wittwe zu wenig bezahlten	— „	1 „	
„	Frau Professor Herr fürs vierte Quartal	12 „	22 „	
„	Frau Landchirurg Huf Rest bis zum Todestag	2 „	34 „	
„	„ Landchirurg Poppele im Ausland f. J. 1839.	21 „	27 „	

VI. Stand der Bruchsaler Livreediener-Wittwenkasse.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	fl.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1) Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		81 15 a) Zinsreste . . . . 81 15 — —				
		— — b) andere Einnahmsreste . . — — — —				
81	15	zusammen	81	15	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1) Kapitalzinse:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		168 38 a) von ausgeliehenen Kapitalien 88 16 80 22				
		7 6 b) von verwiesenen Posten . 4 44 2 22				
175	44	zusammen	93	—	82	44
		2) Kapitalien:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		3332 — a) von ausgeliehenen Kapitalien . . . . . . 150 — 3182 —				
		142 — b) von verwiesenen Posten 94 40 47 20				
3474	—	zusammen	244	40	3229	20
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
159	13	1) Kassenrest aus voriger Rechnung	159	13	—	—
—	—	2) von und für fremde Kassen	—	—	—	—
—	—	3) von und für Privatpersonen	—	—	—	—
3890	12	. . . . Summe der Einnahme	578	8	3312	4
		Ausgabe.				
		I. Rückstandsrechnung:				
—	—	1) Ausgabsreste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	2) Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
400	—	1) angelegte Kapitalien	400	—	—	—
170	—	2) Beneficien	170	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
—	—	1) Kassenrest an künftige Rechnung	—	—	—	—
—	—	2) an und für fremde Kassen	—	—	—	—
—	—	3) an und für Privatpersonen	—	—	—	—
570	—	. . . . . Summe der Ausgabe	570	—	—	—
3320	12	. Rest nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme .	8	8	3312	4

Kassenrest.

Vermögensberechnung

der Bruchsaler Livreediener-Wittwenkasse.

Nach Abschluß der Rechnung	3312 fl.	4 kr.
hiezu angelegtes Kapital	400 "	— "
Kassenrest	8 "	8 "
zusammen auf 31. Mai 1840	3720 "	12 "
Vermögen auf 31. Mai 1839	3714 "	28 "
Mithin Vermehrung im Jahr 1839	5 "	44 "

Von den in der Uebersicht des Jahrs 1835 benannten noch übrigen 9 und 1 von 1836 war Kirchendiener Braun Wittwe den 22. Dezember 1839 gestorben; hinzu kamen Stallbedient Anton Zöller Wittwe seit 22. Merz 1839 und Stallbedient Georg Rech Wittwe nachträglich seit 30. Merz 1837.

Carlsruhe im Januar 1841.

Durch den Generalkassier **C. G. Eisenlohr.**

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26. Mai 1841.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 62 der Verfassungs-Urkunde, in Erwägung, daß die Berathungen über das Unseren getreuen Ständen vorgelegte Auflagengesetz für die Budgetsperiode 18⁴¹/₄₃ bis jetzt noch nicht statt finden konnten, haben Wir beschlossen und verordnen:

Die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, mit Einschluß der Umlagen wegen der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbauarbeiten, und die Klassensteuer sind in den ersten sechs Monaten des Finanzjahrs 1841, wie in dem noch laufenden Finanzjahr 1840 zu erheben.

Gegeben in Unserem Staatsministerium, zu Carlsruhe den 19. Mai 1841.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Den Stand der Zehntablösung betreffend.

Nachstehende Uebersicht über den Stand der Zehntablösung auf den 1ten d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. April 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Dietz.

Uebersicht

über den Stand der Zehntablösung auf 1. April 1841.

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl aller Zehnten.	Anzahl der bis 1. April 1841 abgelösten Zehnten.	Anzahl der noch abzulösenden Zehnten.	Von den abgelösten Zehnten betragen die Ablösungskapitalien: fl.	kr.	Von den abgelösten Zehnten betragen die angewiesenen Staatsbeiträge: fl.	kr.
	A. Im Seekreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses	64	35	29	312,708	57	1,103	38
2	" " auswärtigen Staaten	24	3	21	3,196	45	—	—
3	" " Standesherrn	185	85	100	1,026,155	8	13,832	29
4	" " Grundherrn	64	23	41	232,799	15	1,330	51
5	" " Privatpersonen	212	42	170	60,340	27	213	28
6	" " Pfarrdiensten	541	36	505	55,765	8	2,700	30
7	" " Schuldiensten	27	4	23	188	26	—	—
8	" " kirchlichen Recepturen u. Bezirksstiftungen	42	5	37	9,473	49	669	34
9	" " Lokalstiftungen	244	40	204	42,498	40	298	22
10	" " Gemeinden	28	6	22	13,668	16	135	—
11	" " Großh. Domänenärar	352	267	85	1,737,170	7	89,036	3
	Summa A.	1783	546	1237	3,493,964	58	109,319	55
	B. Im Oberrheinkreise.							
1	Zehnten von Mitgliedern des großherzoglichen Hauses	1	—	1	—	—	—	—
2	" " auswärtigen Staaten	1	—	1	—	—	—	—
3	" " Standesherrn	8	6	2	22,752	55	164	15
4	" " Grundherrn	98	29	69	185,764	31	8,848	3
5	" " Privatpersonen	63	7	56	13,317	36	388	50
6	" " Pfarrdiensten	473	186	287	693,231	26	63,861	27
7	" " Schuldiensten	60	27	33	21,595	29	3,036	30
8	" " kirchlichen Recepturen u. Bezirksstiftungen	35	12	23	159,527	53	183	20
9	" " Lokalstiftungen	56	5	51	8,376	25	—	—
10	" " Gemeinden	55	18	37	121,999	39	1,920	44
11	" " Großh. Domänenärar	583	546	37	4,842,648	41	157,729	50
	Summe B.	1433	836	597	6,069,214	35	236,132	59

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl aller Zehnten.	der bis 1. April 1841 abgelösten Zehnten.	der noch abzulösenden Zehnten.	Von den abgelösten Zehnten betragen die Ablösungskapitalien:		die angewiesenen Staatsbeiträge:	
	C. Im Mittelrheinkreise.				fl.	kr.	fl.	kr.
1	Zehnten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses .	—	—	—	—	—	—	—
2	" " auswärtigen Staaten .	—	—	—	—	—	—	—
3	" " Standesherrn . . .	31	10	21	133,525	52	6,294	54
4	" " Grundherrn	84	16	68	338,846	35	9,592	27
5	" " Privaten	44	4	40	24,777	26	3,186	57
6	" " Pfarrdiensten	274	90	184	634,920	23	62,690	2
7	" " Schuldiensten	90	29	61	51,116	53	6,359	35
8	" " kirchlichen Recepturen u. Bezirksstiftungen. . .	64	22	42	186,594	37	4,228	20
9	" " Lokalstiftungen . . .	42	8	34	27,842	12	881	43
10	" " Gemeinden	16	4	12	22,238	13	82	36
11	" " Großh. Domänenärar .	380	337	43	6,986,399	20	221,595	34
	Summe C. :	1025	520	505	8,406,261	31	314,912	8
	D. Im Unterrheinkreise.							
1	Zehnten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses . .	9	—	9	—	—	—	—
2	" " auswärtigen Staaten .	10	3	7	6,765	41	—	—
3	" " Standesherrn . . .	278	125	153	971,538	27	58,972	37
4	" " Grundherrn	178	57	121	634,220	1	44,463	30
5	" " Privaten	81	24	57	196,719	15	16,050	54
6	" " Pfarrdiensten. . . .	437	187	250	870,023	25	114,797	45
7	" " Schuldiensten. . . .	110	68	42	175,495	4	21,812	50
8	" " kirchlichen Recepturen u. Bezirksstiftungen . .	159	61	98	439,011	55	40,761	29
9	" " Lokalstiftungen . . .	33	5	28	27,455	5	1,935	32
10	" " Gemeinden	28	9	19	58,647	14	1,408	59
11	" " Großh. Domänenärar .	171	147	24	1,889,552	51	80,931	39
	Summe C. :	1494	686	808	5,269,428	58	381,135	15

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl aller Zehnten.	Anzahl der bis 1. April 1841 abgelösten Zehnten.	Anzahl der noch abzulösenden Zehnten.	Von den abgelösten Zehnten betragen die Ablösungskapitalien: fl.	kr.	die angewiesenen Staatsbeiträge: fl.	kr.
	Wiederholung:							
1	Zehnten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses .	74	35	39	312,708	57	1,103	38
2	" " auswärtigen Staaten .	35	6	29	9,962	26	—	—
3	" " Standesherrn	502	226	276	2,153,972	22	79,264	15
4	" " Grundherrn	424	125	299	1,391,630	22	64,234	51
5	" " Privatpersonen . . .	400	77	323	295,154	44	19,840	9
6	" " Pfarrdiensten	1725	499	1226	2,253,940	22	244,049	44
7	" " Schuldiensten	287	128	159	248,395	52	31,208	55
8	" " kirchlichen Recepturen u. Bezirksstiftungen . .	300	100	200	794,608	14	45,842	43
9	" " Lokalstiftungen . . .	375	58	317	106,172	22	3,115	37
10	" " Gemeinden	127	37	90	216,553	22	3,547	19
11	" " Großh. Domänenärar .	1486	1297	* 189	15,455,770	59	549,293	6
	Hauptsumme :	5735	2588	3147	23,238,870	2	1,041,500	17

* Bemerkung. Bei den noch abzulösenden Zehnten des Großherzoglichen Domänenärars verweigern zur Zeit die Pflichtigen in 43 Distrikten die Ablösung.

Die Bestimmung der Extrapostdistanz von Gernsbach nach Herrenalb betreffend.

Da in dem Königlich Württembergischen Orte Herrenalb eine mit dem 1ten Juni d. J. in Wirksamkeit tretende Posthalterei errichtet worden ist, so wird in Gemäßheit des bestehenden Distanz-Regulativs die Entfernung von Gernsbach nach Herrenalb auf fünfachtels Post festgesetzt, und dies andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. April 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Roggenbach.

Schenkungen und Stiftungen.

Franz Löffler von Endingen hat dem Krankenspital in Freiburg ein Legat von 3000 fl. vermacht.

Ein Wohlthäter, der nicht genannt seyn will, hat jeder katholischen Landgemeinde des Bezirksamtes Breisach zu ihrem Schulfond, und, wo ein Schulfond bisher nicht bestund, zur Gründung eines solchen 50 fl. geschenkt.

Genofeva Obermaier, geborne Honsel in Reichenau hat durch letztwillige Verfügung dem Münsterkirchenfond zu Reichenau 25 fl. und den dortigen Armen 15 fl., letztere zur Vertheilung vermacht.

Es haben ferner gestiftet:

Andreas Vogt von Staig in den dortigen Schulfond 100 fl.

Karoline Herter von Mannheim in den St. Martins Pfarrkirchenfond 100 fl., mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes, und 50 fl. zur Verwendung auf Altarornamenten.

Die Wittwe des Martin Reiner, Barbara Brucker von Schönwald, in den Schulfond von Furtwangen 50 fl. zur Anschaffung der Schreibmaterialien für arme Schulkinder von Katzensteig.

Dieselbe in den Schulfond zu Schönwald 25 fl. zur Anschaffung der Schreibmaterialien für arme Schüler von Fahrenberg.

Die Wittwe Barbara Strohmeier von Thunau in den Schulfond daselbst 50 fl. nebst Zins vom 16. Februar 1839.

Einige unbekannte Wohlthäter in den Kirchenfond zu Ebnet verschiedene Paramenten und Utensilien im Werthe von 134 fl.

Wirth Jakob Amann von Drößelbach in den Schulfond von Schluchsee 50 fl. zur Anschaffung von Schulbedürfnissen armer Schüler.

Martin Hug von Siegelau in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißmesse 66 fl.

Verena Tröndle, Wittwe des Joseph Gampp von Dogern, in den dortigen Kirchenfond 100 fl., mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung zweier jährlichen Gedächtnißmessen.

Johann Germann von Entenschwand in den Kapellenfond zu Schönenberg 25 fl.

Derselbe in den Schulfond daselbst 25 fl.

Pfarrer Lorenz Hiß von Unzhurst in den Armenfond zu Ebringen, Landamts Freiburg 250 fl. zu Verwendung der Zinsen auf Lehrgelder armer Knaben.

Bürgermeister Georg Mellert von Brettenthal in die Kirche daselbst ein Crucifix im Werthe von 33 fl.

Jakob Bühler von Altschwanden in die dortige Kirche ein Altartuch im Werthe von 10 fl.

Adlerwirth Frei von Oberried in die Nesisch-Ertelsche Stiftung daselbst 50 fl. zu Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißmesse und Verwendung des Zinsrestes auf Anschaffung eines Kleidungsstücks für ein armes Schulkind.

Gertrud Förderer, Wittwe des Gregor Bund von Todtnau in den dortigen Armenfond 50 fl. mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißmesse.

Ein Ungenannter in den Ortsarmenfond zu Liel verschiedenes Bettzeug im Werthe von 21 fl. 32 kr.

Ein solcher in den Stadtrath Merian'schen Armenfond zu Liel 50 fl.

Katharina Trenkle von Liel in der dortigen Ortsarmenfond 20 fl.

Ein Ungenannter in den Schulfond zu Oberbergen 22 fl.

Pfarrer Joseph Anton Göller zu Freiburg in den dortigen Armenfond 200 fl.

Theres Wetzel von Schönau in den Armenfond 50 fl.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Geber öffentlich bekannt gemacht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Generalmajor und Commandeur der 1ten Infanterie-Brigade, Ludwig Pfnorr den Adelsstand des Großherzogthums für sich und seine ehelichen Nachkommen gnädigst zu verleihen geruht.

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Stadtamtschirurgen Röthling zu Mannheim die größere goldene Civil-Verdienst-Medaille gnädigst zu verleihen geruht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Nach höchster Ordre vom 26. April d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich gnädigst bewogen gefunden, den Erbgroßherzog Ludwig von Baden und den Prinzen Friedrich von Baden, Hoheiten, dem Grenadier-Bataillon des Leib-Infanterie-Regiments als Lieutenants zu aggregiren.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Amtmanns Fidel Kuen in Rastatt zum Vorstand des Großherzoglich Badischen Fürstlich Leiningenschen Bezirksamts Borberg,

und ebenso die des Amtmanns Anton Schneider in Heidelberg zum ersten Beamten bei dem Großherzoglich Badischen Fürstlich Leiningenschen Bezirksamte Tauberbischoffsheim,

sodann die des Hofgerichtsadvokaten Karl Kirchgeßner in Rastatt zum Assessor bei dem Großherzoglich Badisch Fürstlich Leinigenschen Bezirksamte Mosbach huldreichst zu bestätigen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

den seitherigen Hofmusik-Accessisten Joseph Füller zum Hofmusikus zu ernennen,

den Amtschirurgen Wilhelm Dimmler zu Haslach in den Pensionsstand zu versetzen,

die erledigte katholische Pfarrei Allfeld, Amts Neudenau, dem Priester Bernardin Metz von Oberweier, Oberamts Rastatt, bisherigen Pfarrverweser zu Hettingenbeuern, Amts Buchen,

und die erledigte katholische Pfarrei Sandweier, Amts Baden, dem Pfarrer Andreas Zehnder zu Messelhausen, Amts Gerlachsheim, zu verleihen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Bei dem Oberamt Heidelberg ist die Stelle des vierten Beamten in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb 4 Wochen bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

2) Bei dem Oberamt Rastatt ist die Stelle eines Assessors erledigt. Die Bewerber um solche haben sich binnen 4 Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.

3) Das Amtschirurgat Haslach mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdfourage ad 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle, aus der Zahl der Medico-Chirurgen, haben sich binnen 4 Wochen bei der Fürstlich Fürstenbergischen Domänenkanzlei zu Donaueschingen vorschriftsmäßig zu melden.

Gestorben ist:

Am 12. Februar d. J. zu Lissabon der Großherzogliche Consul daselbst, Benedikt Georg Wilhem Klingelhöfer.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt vom 15. April d. J. Nro. **XI**. S. 73, Zeile 2 von unten ist statt der Worte: „mit dem Gutachten der Schätzung nicht zufrieden“, zu lesen: „mit dem Gutachten nicht zufrieden.“

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. Mai 1841.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 18. Mai 1826, Regierungsblatt Nro. XIV. Folgendes zu bestimmen:

Artikel I.

Wer sich dem Studium der Civilbaukunst in der Absicht widmen will, sich dadurch ein Recht auf Staatsprüfung und Hoffnung auf Staatsanstellung zu erwerben, muß vor dem Uebergang zum Fachstudium die Kenntnisse besitzen, welche

1) auf den Gymnasien bis zur obersten oder auf den Lyceen bis zur zweitobersten Klasse, einschließlich, und
2) in den beiden allgemeinen mathematischen Klassen der polytechnischen Schule dahier gelehrt werden.

Artikel II.

Diejenigen, welche ihre Vorkenntnisse nicht auf den genannten Lehranstalten erworben haben, müssen sich vor dem Anfang des Fachstudiums einer Prüfung unterwerfen.

Artikel III.

Die Zeit des Fachstudiums auf einer anerkannten Kunstschule des In- oder Auslandes wird auf vier Jahre festgesetzt.

Artikel IV.

Die Anmeldung zur Prüfung geschieht bei Unserer Baudirektion, und auf ihren Vortrag wird Unser Finanzministerium das Weitere verfügen.

Artikel V.

Bei der Besetzung von Staatsstellen soll auf diejenigen Baupraktikanten, welche größere Kunstreisen mit Erfolg unternommen und sich darüber ausgewiesen haben, vorzugsweise Bedacht genommen werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. April 1841.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Ausgleichungsabgabe von dem nach den Königreichen Preußen, Sachsen und den Thüringischen Vereinsstaaten übergehenden Branntwein betreffend.

Unter Bezug auf den Artikel 11, Satz 1 und 2 des Zollvereinsvertrags vom 12. Mai 1835 Regierungsblatt Seite 151 und auf die diesseitige Verordnung vom 17. November 1835 §. 4 Regierungsblatt Seite 405 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1ten Juni d. J. die Ausgleichungsabgabe von dem aus der Königlich Bayerischen Pfalz (Rheinkreis), aus dem Großherzogthum Baden, dem Großherzogthum Hessen, dem Herzogthum Nassau und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt nach den Königreichen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringer Zoll- und Handelsvereins übergehenden Branntwein von 5 Thaler auf 6 Thaler für die Preußische Ohm von 120 Quart und bei einer Alkoholstärke von 50 Procent Tralles erhöht worden sey, nachdem eine entsprechende Erhöhung der inneren Steuer von Branntwein in den genannten Staaten vom 1. August 1838 an eingetreten ist.

Carlsruhe, den 15. Mai 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Dietz.

Die Bestimmung der Postdistanz von Carlsruhe bis an den Landungsplatz der Dampfschiffe bei Knielingen betreffend.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Extrapostdistanz von Carlsruhe bis an den Landungsplatz der Dampfschiffe bei Knielingen, in Gemäßheit des bestehenden Dienstregulativs auf fünfachtel Post bestimmt worden ist.

Carlsruhe, den 17. Mai 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Roggenbach.

Die Resultate der amtlichen Civilprozeßtabellen betreffend.

Anliegende Zusammenstellung der Resultate der amtlichen Civilprozeßtabellen für die Zeit vom 1ten Januar bis 31ten Dezember 1839 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. Mai 1841.

Justiz-Ministerium.
Jolly

Vdt. Fecht.

Zusammenstellung der Resultate der amtlichen Civilprozeßtabellen

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1839.

Seekreis.

Namen des Amtes.	Bevölkerung (nach der Zählung von 1839).	Zahl der Prozesse	Zahl der Vergleiche.	Zahl der Zahlungsbefehle.
Blumenfeld . . .	9153	124	22	1591
Bonndorf	12677	114	7	674
Bräunlingen . . .	2375	10	1	96
Engen	7022	98	36	1067
Heiligenberg . . .	9179	92	28	307
Hüfingen	17007	91	20	987
Konstanz	13019	162	14	1174
Meersburg . . .	5401	38	7	402
Mößkirch	7041	65	2	364
Möhringen . . .	6957	62	23	496
Neustadt	15004	37	9	447
Pfullendorf . . .	5349	33	4	179
Radolfzell	13318	247	90	2135
Salem	5168	23	6	145
Stetten a. k. M. .	4956	39	10	199
Stockach	18232	323	54	1859
Stühlingen . . .	6431	60	17	304
Ueberlingen . . .	7883	61	11	423
Villingen	16807	134	37	1312
Summe :	182979	1813	398	14159

Oberrheinkreis.

Namen des Amtes	Bevölkerung (nach der Zählung von 1830).	Zahl der Prozesse.	Zahl der Vergleiche.	Zahl der Zahlungsbefehle.
Breisach	21710	446	50	5048
Emmendingen . .	25104	239	23	4429
Ettenheim . . .	19034	237	47	2843
Freiburg Stadtamt .	18178	199	7	1653
" Landamt .	25609	299	84	3431
" Universitätsamt	306	6	—	76
Hornberg	12037	90	8	321
Jestetten	8022	97	19	1514
Kenzingen . . .	22215	375	151	3542
Lörrach	26515	240	56	2892
Müllheim . . .	21231	150	23	3168
Säckingen . . .	19390	486	194	2329
Schönau	13240	163	48	850
Schopfheim . . .	14764	218	56	1520
St. Blasien . . .	11172	266	26	1547
Staufen	20175	310	116	3774
Triberg	11859	62	33	371
Waldkirch. . . .	20736	144	17	541
Waldshut . . .	25385	438	133	2146
Summe :	336684	4460	1091	41995

Mittelrheinkreis.

Namen des Amtes.	Bevölkerung (nach der Zählung von 1839).	Zahl der Prozesse.	Zahl der Vergleiche.	Zahl der Zahlungsbefehle.
Achern	18067	155	35	806
Baden	15074	325	74	890
Bischofsheim a. Rh.	12379	82	24	596
Bretten	21751	274	39	2376
Bruchsal	33192	407	158	3345
Bühl	26506	377	72	2008
Carlsruhe Stadtamt	22654	341	109	985
" Landamt	22316	140	77	1191
Durlach	25300	427	119	2354
Eppingen	17773	399	202	1676
Ettlingen	15754	125	65	812
Gengenbach	16201	136	60	698
Gernsbach	13837	86	29	699
Haslach	10043	86	29	455
Kork	10962	61	21	684
Lahr	28407	367	62	2592
Oberkirch	21106	168	29	1102
Offenburg	29333	231	126	3213
Pforzheim	30651	294	85	2786
Rastatt	30180	268	72	1880
Wolfach	10040	74	17	345
Summe:	431526	4823	1504	31493

Unterrheinkreis.

Namen des Amtes.	Bevölkerung (nach der Zählung von 1839).	Zahl der Prozesse.	Zahl der Vergleiche.	Zahl der Zahlungsbefehle.
Adelsheim	12835	90	16	870
Borberg	11417	194	73	1609
Buchen	14626	307	71	1726
Eberbach	10210	92	28	965
Gerlachsheim	12735	207	66	883
Heidelberg Oberamt	35301	568	129	2879
" Universitätsamt	645	174	143	319
Krautheim	5633	80	7	450
Ladenburg	14585	277	81	2127
Mannheim	22634	408	47	917
Mosbach	31106	629	165	4005
Neckarbischofsheim	14456	313	66	1527
Neckargemünd	14610	281	35	1733
Philippsburg	12969	57	12	571
Schwetzingen	17379	221	43	1120
Sinsheim	17710	366	135	1967
Tauberbischofsheim	17692	189	42	1924
Walldürn	12818	355	122	1092
Weinheim	14440	345	31	1755
Wertheim	16277	223	113	1040
Wiesloch	17103	209	51	2435
Summe:	327162	5585	1479	31914

Gesammt-Summe:

Bevölkerung.	Prozesse.	Vergleiche.	Zahlungsbefehle.
1,278,349	16,681	4472	119,561

Die Anmeldung der Ansprüche auf Prämien für den Bergbau betreffend.

Der zur Beförderung des Bergbaues für das Rechnungsjahr 18³⁹/₄₀ bestimmte Fonds ist durch die Prämien für die nach dem 1. Juni 1825 eröffneten oder wiederaufgenommenen Gruben nicht erschöpft worden. In Folge des Art. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1828, Regierungsblatt Nr. VII. und der Verordnung vom 7. Juni 1828, Regierungsblatt Nr. IX., sowie vom 17. April 1830, Regierungsblatt Nr. VIII. werden daher die Inhaber der schon vor dem 1. Juni 1825 im Betriebe gestandenen Gruben aufgefordert, ihre Ansprüche auf Prämien in der vorgeschriebenen Weise innerhalb drei Monaten bei der Großherzoglichen Direction der Forstdomainen und Bergwerke geltend zu machen.

Carlsruhe, den 15. Mai 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Dietz.

Die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Für die Cameralcandidaten, welche der höchsten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. XXII.) gemäß, ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine, den 21. Juni d. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§. 8 und 15 der höchsten Verordnung vorgeschriebene Eingabe, sofern sie noch nicht gemacht wurde, baldigst einzureichen und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Auf denselben Termin haben auch die Rechtscandidaten einzutreffen, welche sich in Gemäßheit der Bekanntmachung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 18. Februar 1834 der Prüfung in der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft unterziehen wollen.

Carlsruhe, den 24. Mai 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Stiftungen.

Es haben gestiftet:

Die verstorbene Magdalena Heizmann zu Donaueschingen zur Gründung eines Armenhauses daselbst 1000 fl.

Der von Endingen gebürtige und in Freiburg verstorbene Franz Löffler für das Waisenhaus in Freiburg 3000 fl.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres löblichen Zweckes bekannt gemacht.

Dienst=Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem außerordentlichen Professor der theologischen Facultät zu Freiburg **Dr.** Adalbert Maier den Charakter und die Rechte eines ordentlichen Professors zu ertheilen, und

das erledigte Amtschirurgat Hornberg dem praktischen Arzte, Wund= und Hebarzte Bordolo zu übertragen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 21. Mai l. J. ist dem Rechtspracticanten Heinrich Kreitler zu Neckarbischofsheim die Advocatur und Procuratur bei dem Oberhofgericht und dem Hofgericht des Unterrheinkreises verliehen worden.

Gestorben sind:

am 4. März 1841 der pensionirte Kreisrevisor Flatt in Constanz,
„ 25. „ „ der pensionirte Amtsrevisor von Spenner in Engen,
„ 17. April „ der pensionirte Regierungsrevisor Reichenbacher in Freiburg, und
„ 24. „ „ der pensionirte Hofrath und Oberamtmann Bauer in Donaueschingen.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. Juni 1841.

Verordnung.

Die neue Pharmacopö betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf unterthänigsten Vortrag, durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Mai d. J. Nr. 874. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die, unter Leitung und Mitwirkung der Sanitäts-Commission, von einem Vereine Gelehrter und Kunstverständiger verfaßte Pharmacopö — statt der bisher vorgeschriebenen Preußischen und Hamburger Armen-Pharmacopö — als Landes-Pharmacopö im Großherzogthume eingeführt werde.

Indem man diese höchste Entschließung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zu deren Vollziehung verordnet:

§. 1.

Vom 1. November d. J. an ist nach dieser neuen Landes-Pharmacopö in sämmtlichen Apotheken des Großherzogthums zu dispensiren.

§. 2.

Sämmtliche Apotheker haben daher sogleich hierzu die Vorbereitungen vollständig zu treffen und sich ein Exemplar derselben anzuschaffen.

§. 3.

Dieselbe ist im Verlag der Winter'schen Universitäts-Buchhandlung in Heidelberg zu haben, und der Preis für das Exemplar auf 4 Gulden bestimmt.

§. 4.

Alle Sanitätsbeamten und practischen Aerzte, Wund- und Hebärzte haben sich mit den Bestimmungen derselben genau bekannt zu machen.

§. 5.

Die Kreisregierungen sind beauftragt, gegenwärtige Verordnung in geeigneter Weise zur Kenntniß der Aerzte und Apotheker zu bringen.

Carlsruhe, den 29. Mai 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Staatsministerial-Entschließung vom 13. Mai l. J. Nr. 811. den Verzicht des Grafen von Ingelheim auf das Recht zur Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und zur Bewirthschaftung der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen in seinem grundherrlichen Antheil an der Gemarkung Gamburg anzunehmen und dabei zu genehmigen geruht, daß die Gemarkung Gamburg dem landesherrlichen Forstbezirk Gerlachsheim zugetheilt werde.

Carlsruhe, den 24. Mai 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Die Errichtung einer höhern Bürgerschule zu Ettenheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 13. d. M. Nr. 813. die Errichtuug einer höhern Bürgerschule zu Ettenheim mit einem fünfjährigen Curse in drei Klassen gnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird hiermit zu öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 25. Mai 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Die bisherigen Abgeordneten für den 12ten und für den 13ten Städtewahlbezirk (Stadt Mannheim und Heidelberg), Fabrikinhaber Lauer von Mannheim und Altbürgermeister Speyerer von Heidelberg sind aus der zweiten Ständekammer ausgetreten und es ist demnach vermög höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. v. M. Nr. 9021. die Vornahme von Ersatzwahlen für dieselben angeordnet, und der Geheimerath und Regierungs-Director Dahmen als landesherrlicher Commissär zu diesem Behufe ernannt worden.

Carlsruhe, den 2. Juni 1841.

Ministerium des Innern.
I. A. d. P.
Der vorsitzende Rath.
Eichrodt.

Vdt. W. Müller.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840, Regierungsblatt Nr. XXXVI. zum Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr, ist auf die geschehene

Anmeldung Handelsmann Thomas Eller in Mannheim als Generalagent der im Großherzogthum zugelassenen „**Feuerversicherungs-Gesellschaft für Deutschland in Gotha**“ von diesseitiger Stelle bestätigt worden.

Carlsruhe, den 2. Juni 1841.

Ministerium des Innern.
D. V. d. P.
Der vorsitzende Rath.
Eichrodt.

Vdt. Stemmler.

Die Aufhebung des Nebenzollamtes I. Klasse zu Donaueschingen betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. v. M. Nr. 857. ist das Nebenzollamt I. Klasse zu Donaueschingen aufgehoben worden.

Dies wird bezüglich auf die Verordnung vom 8. Oktober 1835 (Regierungsblatt Seite 335) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 5. Juni 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Dietz.

Die Conscription für das Jahr 1842 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1842 beginnen, so werden in Gemäßheit des Gesetzes alle Badener, welche vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 1841 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, oder zurücklegen, hiemit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes anzumelden, oder anmelden zu lassen, sofort am 1. September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen und im Falle, daß sie das Loos zum Militärdienst trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Localblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 8. Juni 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Tabellarische Uebersicht

über sämmtliche

vom ersten Januar bis letzten Dezember 1840

durch die Gendarmerie wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und Verhaftungen.

Benennung der Verbrechen und Vergehen.	Verhaftet. Inländer.	Verhaftet. Ausländer.	Angezeigt. Inländer.	Angezeigt. Ausländer.	Summe.
wegen Tödtung	34	2	2	—	38
" Verwundung	347	32	198	5	582
" Brandstiftung	7	2	12	—	21
" Straßenraub	40	1	13	—	54
" Diebstahl	1310	256	1170	45	2781
" Wilderei	52	7	70	—	129
" Falschmünzen	17	1	18	—	36
" Verfälschung von Handschriften	21	33	14	—	68
" Betrug	165	56	197	18	436
" Auflauf und Tumult	—	—	—	—	—
" Desertion	16	12	—	—	28
" Refraction	3	2	—	—	5
" Vagantenleben und Jaunerei	227	148	19	1	395
" Mangel an Pässen und sonstigen Ausweisen	1651	4092	23	14	5780
" Beherbergung ohne Nachtzettel	—	—	1282	—	1382
" herumziehendem, mit Arbeitsscheue verbundenen Lebenswandel, insbesondere wegen Bettel	4545	7119	79	5	11748
" unbefugter Armencollecte	27	16	12	2	57
" unbefugtem Lotteriecollectiren	8	2	25	1	36
" Uebertretung des Hazardspiel-Verbots	5	5	81	3	94
" Gefährdung der Sittlichkeit im Allgemeinen	252	87	287	16	642
" Streithändel und Schlägerei	529	101	539	24	1193
" Nachtschwärmerei und Uebersitzen	585	151	7209	644	8589
" unerlaubte Tanzmusik	—	—	282	—	282
" Straßenfrevel, sowohl Uebertretung der Straßenpolizei, als Defraudation der betreffenden Abgaben	20	32	2646	194	2892
" Uebertretung der Feuerordnung	1	1	1623	25	1650
" unbefugtem Arzneiverkauf	6	1	16	2	25
" unbefugtem Giftverkauf	1	2	2	—	5
" Verletzung der Verordnung über Transport und Verkauf von Schießpulver	—	—	10	—	10
" unerlaubtem Schießen	10	—	565	14	589
" unrichtigem Maaß und Gewicht	—	1	1089	3	1093
" Uebertretung der Mühlenordnung	—	—	22	—	22
" unerlaubtem Hausiren	154	171	321	119	765
" Uebertretung der Kirchenfeier	6	8	571	6	591
" Forstfrevel	48	1	1097	5	1151
" Defraudation der Hundstaxen	—	—	74	—	74
" Beschimpfung u. Mißhandlung der Gendarmen	89	20	90	4	203
" Tragen verbotener Waffen	10	11	55	2	78
" sonstigen Polizeivergehen	679	345	11098	131	12253
Summa :	10865	12718	30911	1283	55777

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
den Bezirksförster Gustav Freiherrn von Stengel in Neustadt,
den Studirenden der Forstwissenschaften, Ludwig Freiherrn von Bodmann zu Bodmann dahier,
den Rechtscandidaten Ferdinand von Dusch aus Carlsruhe, und
den Rechtscandidaten Carl Freiherrn von Gleichenstein zu Freiburg
zu HöchstIhren Hofjunkern zu ernennen.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Nach höchster Ordre vom 18. Mai d. J. erhielt der Hauptmann Ludwig in der Artillerie-Brigade die Erlaubniß, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg verliehene Ehren-Kleinkreuz des Haus- und Verdienstordens annehmen und tragen zu dürfen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 26. April d. J. wurden die Thierärzte Grünbacher in dem 1ten Dragoner-Regiment und Stahl in dem Dragoner-Regiment Großherzog zu Oberthierärzten ernannt.

Durch höchste Entschließung vom 27. April d. J. wurde dem Oberrevisor Heunisch bei dem Kriegsministerium der Charakter als Kriegscommissär ertheilt.

Durch höchste Ordre vom 26. Mai d. J. wurde Major Wolf im 2ten Infanterie-Regiment zum 1sten versetzt; Hauptmann Pfeiffer im 3ten Infanterie-Regiment zum Major in dem 2ten Infanterie-Regiment ernannt; Hauptmann Schweickart vom 1sten zum 3ten Infanterie-Regiment versetzt;

Oberlieutenant von Adelsheim von dem Leib-Infanterie-Regiment zum Hauptmann in dem 1sten Infanterie-Regiment befördert, und

den Oberlieutenanten Hecht im 1sten Dragoner-Regiment und von Freystedt in dem Dragoner-Regiment Großherzog der Charakter als Rittmeister ertheilt.

Durch weitere höchste Ordre vom gleichen Tage wurden nachstehende Portepeefähnriche zu Lieutenants in den beigesetzten Regimentern ernannt:

Dürr, im Leib-Infanterie-Regiment,
Brückner, ditto.
von Khuon, in der Artillerie-Brigade,
Biesele, im 3ten Infanterie-Regiment,
Gottreu, im 1sten Dragoner-Regiment,
von Seutter, im Leib-Infanterie-Regiment,
Kanzler, im 4ten Infanterie-Regiment,

Müller, im 1sten Infanterie-Regiment,
Holz, im Leib-Infanterie-Regiment,
Schuberg, in der Artillerie-Brigade,
von Roggenbach, im Dragoner-Regiment Großherzog,
Eichrodt, im 3ten Infanterie-Regiment,
von Bettendorf, im 1sten Dragoner-Regiment,
Wirth, im Dragoner-Regiment Großherzog,
von Lingg, im 2ten Dragoner-Regiment,
von Cloßmann, im 3ten Infanterie-Regiment,
Kapferer, im 4ten Infanterie-Regiment,
Eisenlohr, im Leib-Infanterie-Regiment,
von Reischach, im 1sten Infanterie-Regiment,
Roussi, im 4ten Infanterie-Regiment,
von Stetten, im 3ten Infanterie-Regiment,
Hoffmann, im Leib-Infanterie-Regiment,
von Renz, im Leib-Infanterie-Regiment,
Federer, im 2ten Infanterie-Regiment,
Cassinone, im 1sten Infanterie-Regiment,
Stölzel, im 2ten Infanterie-Regiment,
von Fabert, in der Artillerie-Brigade,
Hugo, im 4ten Infanterie-Regiment,
von Leoprechting, im 2ten Dragoner-Regiment,
Clorer, im 2ten Infanterie-Regiment,
Sartori, im 2ten Infanterie-Regiment,
Sachs, im 1sten Infanterie-Regiment,
Arnold, im 1sten Infanterie-Regiment, und
Reichert, im Leib-Infanterie-Regiment.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Mai l. J. Nr. 923. gnädigst geruht:

den Regierungsrath Föhrenbach in Rastadt in gleicher Eigenschaft zur Regierung des Oberrheinkreises zu versetzen;

den Amtmann Beck zu Rastadt zum Assessor bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu ernennen; und

den Amtmann Kuenzer in Bühl in gleicher Eigenschaft an die Stelle des zum Regierungs-Assessor bei der Mittelrheinkreis-Regierung ernannten bisherigen Amtmanns Beck zum Oberamt Rastadt zu versetzen;

das erledigte Physikat Hoffenheim zu Sinsheim dem Physikus Dr. Huhn zu Schönau zu übertragen;

der von der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft erfolgten Ernennung des Dr. Herrmann Muncke von Heidelberg zum Amtschirurgen bei dem Großherzoglich Badischen Fürstlich Leiningenschen Bezirksamte Walldürn, so wie

der Fürstlich Leiningenschen Präsentation des praktischen Arztes, Wund- und Hebarztes Loog von Eberbach zum Amtschirurgen bei dem Großherzoglich Badischen Fürstlich Leiningenschen Bezirksamte Eberbach, Höchstihre landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

den Regierungsrath Burstert in Freiburg bis zur Wiederherstellung seiner leidenden Gesundheit unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit dessen bisheriger Dienstführung in den Ruhestand zu versetzen; und

dem Pfarrer Friedrich Krumbholz die evangelische Pfarrei Leimen zu übertragen.

Die von Seiten der gräflich von Metternich'schen Grund- und Patronatsherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarrcandidaten Friedrich Bader in Menzingen auf die evangelische Pfarrei Flehingen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Candidaten der Pharmacie, Karl Bauer von Bruchsal, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Physikat Schönau mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdfourrage von 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei der Sanitäts-Commission vorschriftsmäßig zu melden.

2) An der neu errichtet werdenden höhern Bürgerschule zu Ettenheim sind zwei Lehrerstellen zu besetzen. Die Erste mit einem wissenschaftlich gebildeten Lehramts-Candidaten mit einem Gehalt, je nach den Ansprüchen des betreffenden Competenten von 600 bis 800 fl. nebst Wohnung und 4 Klaftern Holz, die Zweite mit einem Volksschul-Candidaten mit einem Gehalt von 300 bis 500 fl. und 4 Klaftern Holz. Die Competenten haben sich unter Vorlage von Urkunden über ihre Befähigung und Wirksamkeit binnen 4 Wochen bei dem Oberstudienrath zu melden.

3) Durch Verleihung des Martin von Mader'schen Beneficiums in Ueberlingen an den Decan und Pfarrer Banotti ist die Stadtpfarrei Stockach mit einem in Geld, Naturalien, Zehnt- und Gütertrag bestehenden beiläufigen Einkommen von 2000 fl., worauf aber die Verpflichtung ruht, einen ständigen Vicar zu halten und nebst dem Antheil an einem seit 1839 laufenden zweijährigen Provisorium von 29 fl. 29 kr. einen Prozeßkosten-Vorschuß von 26 fl. 40 kr. zurückzuzahlen, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrei, deren künftigem Besitzer man das Decanat und die Bezirksschul-Visitatur zu übertragen gedenkt, haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom

Jahr 1810, Regierungsblatt Nr 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei der Regierung des Seekreises zu melden.

4) Durch das am 30. Dezember v. J. erfolgte Ableben des erzbischöflichen Decans und Pfarrers Franz Joseph Streit ist die katholische Pfarrei Muggensturm, Oberamts Rastadt, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1900 fl., größtentheils in Geld und Naturalien, erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

5) Durch das Ableben des Pfarrers Julius Herf ist die evangelische Pfarrei Neckargerach, Decanats Mosbach, mit einem Competenzanschlag von 1113 fl. 54 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft zu melden.

6) Durch die Versetzung des Pfarrers Ambros Rohner in den Ruhestand ist die katholische Pfarrei Herbolzheim, Amts Neudenau, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 700 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, an den oben benannten zur Ruhe gesetzten Pfarrer auf dessen Lebenszeit eine jährliche Abgabe von 100 fl. zu leisten, und ein auf der besagten Pfarrei haftendes Kriegsschuldenkapital von 79 fl. 37 kr. in fünf Jahresterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der gräflichen Standesherrschaft von Leiningen-Neudenau, als dem Patron, innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

7) Durch die Beförderung des Pfarrers Burg auf die Pfarrei Honstetten ist die katholische Pfarrei Welschingen, Bezirksamts Engen, mit dem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Erledigung gekommen. Auf dem Pfründeinkommen haftet ein in zwanzig Jahresterminen abzuzahlender Güterkaufschilling von 200 fl. und eine für fünf Gemeinden ausgeschiedene Kriegsschuld im Gesammtbetrag von 84 fl. 37 kr., welche der neu ernannte Pfarrer in sechs Jahresterminen mit Zinsen ebenfalls zu entrichten hat. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Gestorben sind:

am 2. April 1841. der pensionirte Rittmeister von der Suite der Cavalerie und Regiments-Quartiermeister Hammes in Carlsruhe,
" 6. " " der Oberthierarzt Herrmann im Dragoner-Regiment Großherzog, und
" 19. Mai " der Major Sachs im 1sten Infanterie-Regiment.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. Juli 1841.

Bekanntmachungen.

Die Befähigung zur Verwaltung eines Sanitätsamtes und zur Anstellung im Staatsdienste überhaupt betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. v. M. Nr. 845 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Ansehung der Rechts- und Cameralpraktikanten, der Pfarrkandidaten beider Confessionen und der Lehramtspraktikanten in den landesherrlichen Verordnungen vom 1. Mai 1810 Regierungsblatt Nro. 19 §. 2, — vom 6. Juli 1824 Regierungsblatt Nro. 16, — vom 31. Dezember 1836 Regierungsblatt von 1837 Nro. 8 §. 33 und vom 10. April 1840 Regierungsblatt Nro. 10 §§. 1 und 3, ertheilte Vorschrift, wornach dieselben vor Ablauf zweier, ihrer praktischen Befähigung gewidmeten Jahre, zur definitiven Anstellung nicht in Vorschlag gebracht werden sollen, auch auf die praktischen Aerzte, Wund- und Hebärzte, auf die Ingenieurpraktikanten und Forstpraktikanten auszudehnen sey.

Carlsruhe, den 4. Juni 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Januar 1841 Nro. 122 gnädigst zu genehmigen geruht, daß die beiden evangelischen Pfarreien zu Leimen nach §. 6 der Beilage D. der Unionsurkunde vereinigt, und für die Orte Sandhausen und St. Ilgen, welche bisher mit der evangelischen Pfarrei Leimen als Filialien verbunden waren, eine eigene evangelische Pfarrei in Sandhausen errichtet werde.

Carlsruhe, den 18. Mai 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend.

Die Bundesversammlung hat in ihrer zehnten Sitzung vom 22. April d. J. nachstehenden Beschluß gefaßt:

Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;

2) dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werks an in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht statt;

3) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu;

4) die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadensersatze zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

Zu Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. v. M. Nro. 894 wird dieser Bundesbeschluß andurch zur allgemeinen Nachachtung öffentlich verkündet

Carlsruhe, den 3. Juni 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Frhr. von Marschall.

Vdt. v. Roggenbach.

In Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. v. M. Nro. 896 ist die bisherige Postverwaltung zu Baden zu einem Postamte erhoben worden.

Carlsruhe, den 8. Juni 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Frhr. von Marschall.

Vdt. v. Roggenbach.

In der Anlage wird die Uebersicht des Vermögens-Standes der Militär-Wittwenkasse beider Abtheilungen und ihrer Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr $18^{39}/_{40}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. Juni 1841.

Kriegs-Ministerium.

von Freydorff.

Vdt. Wenz.

Die Bestimmung des Zinsfußes für das Jahr $18^{41}/_{42}$ bei Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse betreffend.

Unter Bezug auf den §. 79 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833, Regierungsblatt Nro. XLIX und den §. 7 der diesseitigen Verordnung vom 27. Mai 1836, Regierungsblatt Nro. XXXI bringt man hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Zinsfuß für die von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen aus der Zehntschuldentilgungskasse für $18^{41}/_{42}$ auf $4^{1}/_{4}$ Prozent bestimmt worden ist, mit dem Vorbehalt der Abänderung für den Fall, daß im Laufe des Rechnungsjahrs wesentliche Veränderungen in dem Zinsfuße, nach welchem die Zehntschuldentilgungskasse Anlehen machen kann, eintreten sollten.

Carlsruhe, den 19. Juni 1841.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Aenderung der Verrechnungsbezirke in Folge der neuen Aemtereintheilung im Unterrheinkreise betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. d. M. Nro. 1048 gnädigst bewogen gefunden, zu bestimmen, daß vom 1. Juli dieses Jahrs an

1) die Obereinnehmerei Sinsheim aus den landesherrlichen Bezirksämtern Wiesloch,

Eppingen, Hoffenheim, Neckarbischofsheim und dem Großherzoglich Badischen Fürstlich Leiningenschen Bezirksamte Sinsheim;

die Obereinnehmerei Mosbach aus dem landesherrlichen Bezirksamte Neudenau und aus den Großherzoglich Badischen Fürstlich Leiningenschen Bezirksämtern Eberbach und Mosbach;

die Obereinnehmerei Buchen aus dem landesherrlichen Bezirksamte Adelsheim und dem Großherzoglich Badischen Fürstlich Leiningenschen Bezirksamte Buchen;

die Obereinnehmerei Borberg aus dem landesherrlichen Bezirksamte Krautheim und dem Großherzoglich Badischen Fürstlich Leiningenschen Bezirksamte Borberg;

die Obereinnehmerei Tauberbischofsheim aus dem landesherrlichen Bezirksamte Gerlachsheim und dem Großherzoglich Badischen Fürstlich Leiningenschen Bezirksamte Tauberbischofsheim; und

das Hauptsteueramt Wertheim aus dem landesherrlichen Bezirksamte Wertheim und dem Großherzoglich Badischen Fürstlich Leiningenschen Bezirksamte Walldürn bestehen soll;

2) daß den Obereinnehmereien Mosbach, Buchen, Borberg, Tauberbischofsheim und dem Hauptsteueramte Wertheim die Amtskassenverrechnung für ihre ganzen Bezirke, der Obereinnehmerei Sinsheim aber nur für die Bezirksämter Wiesloch, Hoffenheim, Neckarbischofsheim und Sinsheim übertragen wird, während die Amtskassenverrechnung für den Amtsbezirk Eppingen der Domänenverwaltung in Bretten zugetheilt bleibt;

3) daß endlich die Obereinnehmereien Sinsheim, Mosbach, Buchen, Tauberbischofsheim und das Hauptsteueramt Wertheim auch die Wasser- und Straßenbaukassenverrechnung in ihren Bezirken zu besorgen haben, und daß die Amtsbezirke Borberg und Krautheim der Wasser- und Straßenbaukasse Tauberbischofsheim einverleibt werden.

Carlsruhe, den 26. Juni 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Dietz.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Stifter öffentlich bekannt gemacht.

Es haben gestiftet:

Maria Winterhalter von Ebringen in den dortigen Armenfond 50 fl.

Theresia Winterhalter, Wittwe des Anton Ketterer von Schönwald in den Armenfond daselbst 25 fl.

Die ledige Gertrud Vogelbacher von Luchle, Amts St. Blasien, zu Anschaffung eines Rauchmantels in die Kirche zu Staufen 100 fl.

Katharina und Maria Anna Hugard von Staufen zu Anschaffung eines Rauchfasses in die dortige Kirche 25 fl.

Kasimir Stähele von Bamlach in den dortigen Schul- und Armenfond 64 fl.

Der ledige Joseph Baumann von Ehrenstetten in den Spitalfond zu Kirchhofen 50 fl.

Landelin Hoch von Kappel, Amts Ettenheim, in den dortigen Kirchenfond zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes und Vertheilung des Zinsrestes unter die Armen 150 fl.

Eine unbekannte Wohlthäterin in den Krankenspitalfond zu Freiburg mit dem Vorbehalt des lebenslänglichen 4½ prozentigen Zinsbezugs 500 fl.

Franz Löffler von Endingen in den Münsterfabrikfond zu Freiburg 300 fl., mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes und zwei Gedächtnißmessen.

Anton Dürrse von Altdorf in den dortigen Armenfond 100 franz. Franken.

Löwenwirth Johann Faller zu Triberg in den dortigen Armenfond 100 fl.

Zwei Ungenannte in den Allmosenfond zu Weil, Amts Lörrach, 150 fl. zu Anschaffung von Brennholz für Ortsarme.

Die Erben des Martin Weber von Ringsheim in den dortigen Armenfond zu Verwendung der Interessen zu Armenunterstützungen am Sterbtage ihres Erblassers 100 fl.

Maria Riegel von Altsimonswald in den dortigen Armenfond 300 fl.

Adlerwirth Soder von Minseln in den Schul- und Armenfond zu Eichsel, mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißmesse, 50 fl.

Magdalena Heppler in Münchweier zur Gründung eines Armenfonds daselbst 210 fl.

Die Melchior Schelbleschen Eheleute zu Unterhallau zu Anschaffung einer dritten Glocke in die Kirche zu Eberfingen 11 fl.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Amtmann Wilhelm Brauer dahier zum Assessor bei dem Justiz-Ministerium zu ernennen;

den Amtmann Exter zu Wertheim zum Landamt Carlsruhe als zweiten Beamten zu versetzen;

an die Stelle des zum Justizministerial-Assessor ernannten Amtmanns Brauer den Rechtspracticanten Friedrich Nebenius zum Assessor beim Landamt Carlsruhe zu ernennen;

den Amtsassessor Maximilian Ruth zu Eppingen in gleicher Eigenschaft als dritten Beamten zum Oberamt Rastadt zu versetzen, und

den Rechtspracticanten August Lacoste von Carlsruhe zum Assessor bei dem Bezirksamt Eppingen zu ernennen;

das erledigte Physikat Rastadt dem Physikus Dr. Harsch in Rheinbischofsheim zu übertragen;

der Fürstlich Leiningenschen Präsentation des Rechtspracticanten Joseph Steinwarz zu Krautheim zum Assessor bei dem Großherzoglich Badischen Fürstlich Leiningenschen Bezirksamt Walldürn die höchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

den Registraturgehülfen Ludwig Beck bei der Regierung des Unterrheinkreises zum Registrator zu ernennen,

den Amtsrevisor Wolf in Kenzingen auf das Amtsrevisorat Emmendingen,

den Amtsrevisor Baumann in Bretten auf das Amtsrevisorat Kenzingen,

den Amtsrevisor Glaßner in Villingen auf das Amtsrevisorat Bretten,

den Amtsrevisor Rheinboldt in Achern auf das Amtsrevisorat Bühl,

den Amtsrevisor Lang in St. Blasien auf das Amtsrevisorat Achern,

den Amtsrevisor Schweickhard in Philippsburg auf das Amtsrevisorat Kork,

den Amtsrevisor Becker in Ettenheim auf das Amtsrevisorat Philippsburg,

den Amtsrevisor Ganter in Rheinbischofsheim auf das Amtsrevisorat Ettenheim, und

den Amtsrevisor Knaus in Wertheim auf das Amtsrevisorat Hoffenheim zu Sinsheim zu versetzen; sodann

dem Theilungskommissär Friedrich Müller in Konstanz das Amtsrevisorat St. Blasien,

dem Theilungskommissär Eduard Lynker in Breisach das Amtsrevisorat Bonndorf,

dem Theilungskommissär Joseph Rothmund in Emmendingen das Amtsrevisorat Villingen,

dem Theilungskommissär Karl Reiff in Wiesloch das Amtsrevisorat Rheinbischofsheim,

dem Theilungskommissär Karl Stark in Kork das Amtsrevisorat Neudenau zu Mosbach, und

dem Theilungskommissär Georg Jauch in Durlach das Amtsrevisorat Wertheim zu übertragen;

den Postpraktikant Anton von Pigage zum Offizialen bei dem Postamte Kehl,

den Oberpostamts-Offizialen Herrmann Zimmer zum Eisenbahn-Stationsvorstand in Heidelberg,

die Offizialen Anton Burg und Friedrich Morstadt, erstern zum Eisenbahn-Expeditor in Heidelberg, und letztern zum Eisenbahn-Expeditor in Mannheim zu ernennen;

den provisorischen Eisenbahn-Expeditor Otto Schmuck in Mannheim in sein früheres Dienstverhältniß als Offizial bei der Briefpost daselbst zurückzuversetzen, sodann

den Offizalen Bruno Schmittbaur bei der Postwagen-Expedition dahier zum Offizialen bei dem Postamt Baden,

den Postpraktikanten Jakob Kieß von hier zum Offizialen bei dem Oberpostamt Carlsruhe,

den Postpraktikanten Theodor Ruoff von Emmendingen zum Offizialen bei der Postwagen-Expedition Freiburg zu ernennen, und

den Schaffner Hoffmeister zu Heidelberg in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 11. Juni l. J. Nro. 2746 wurde dem Rechtspraktikanten Gustav Prinz von Rastadt das Schriftverfassungsrecht in gericht-

lichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Adelsheim zu nehmen.

Dem Candidaten der Pharmacie, Robert Kaufmann von Lahr, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Assessors bei dem Bezirksamte Wertheim. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der Kreisregierung in Mannheim innerhalb 4 Wochen zu melden.

2) Die Stelle eines Amtsvorstandes bei dem Bezirksamt Oberkirch, und

3) die Stelle eines Assessors bei dem Bezirksamt Bühl. Die Bewerber um dieselben haben sich innerhalb 4 Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

4) Die Stelle eines Amtsvorstandes bei dem Bezirksamt Bonndorf. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb 4 Wochen bei der Regierung des Seekreises zu melden.

5) Bei der Regierung des Unterrheinkreises soll ein Registraturgehülfe, zur Zeit ohne Staatsdiener-Eigenschaft, angestellt werden. Die Bewerber haben sich bei der gedachten Regierung binnen 4 Wochen zu melden.

6) Durch die Pensionirung des Schaffners Hoffmeister zu Heidelberg ist die dortige Schaffnerei mit einer jährlichen Besoldung von 1200 fl. nebst freier Wohnung und Garten erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Staatsdiener-Eigenschaft verbunden ist, haben sich binnen 4 Wochen bei der katholischen Kirchen-Section zu melden.

7) Durch die Pensionirung des Pfarrers Ernst Friedrich Stieß ist die evangelisch protestantische Pfarrei Ispringen, Dekanats Pforzheim, mit einem Einkommen von 701 fl. 18 kr. einschließlich der Wohnung und der Accidenzien in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen sechs Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

8) Durch die Beförderung des Pfarrers Georg Roth auf die Pfarrei Rauenberg, Amts Wiesloch, ist die katholische Pfarrei Werbachhausen, Amts Tauberbischofsheim, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 600 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenützung erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Unterrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

Gestorben sind:

Am 22. Mai d. J. Amtmann Rausch, Vorstand des Bezirksamts Bonndorf, und
" 31. " " " Stiftungsrevisor Höfer in Konstanz.

Uebersicht

des

Standes der Großherzoglich Badischen Militär-Wittwenkasse

vom 1. Juli 1839 bis dahin 1840.

Erste Klasse.

Soll fl.	Soll kr.	Einnahme	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1) Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		1540 14 a) Kapitalzinsreste . . . 1497 55 — 42 19				
		— — b) andere Einnahmsreste . — — — —				
1540	14	zusammen	1497	55	42	19
—	—	2) Abgang an Ausgabresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung früherer Jahre**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1) Kapitalzinse:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		35289 3 a) von ausgeliehenen Kapitalien . . . . . . 31371 40 — 3917 23				
		— — b) von verwiesenen Posten — — — —				
35289	3	zusammen	31371	40	3917	23
		2) Kapitalien:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		1038125 9 a) von ausgeliehenen Kapitalien . 138346 25 — 899778 44				
		— — b) von verwiesenen Posten . . . — — — —				
1038125	9	zusammen	138346	25	899778	44
		3) Beiträge der Mitglieder:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		7943 43½ a) fortlaufende Beiträge 7931 49½ — 11 54				
		1598 11 b) Receptions- und Promotionstaxen . . . . 1581 31 — 16 40				
9541	54½	zusammen	9513	20½	28	34
—	—	4) Verfallene Einstands-Cautionen	—	—	—	—
1084496	20½	Uebertrag	180729	20½	903767	—

Zweite Klasse.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1) Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		2411 55 a) Kapitalzinsreste . . . . 2411 55 — —				
		— — b) andere Einnahmsreste . . — — — —				
2411	55	zusammen	2411	55	—	—
—	—	2) Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung früherer Jahre**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1) Kapitalzinse:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		28148 14 a) von ausgeliehenen Kapitalien . . . 24885 10 3263 4				
		— — b) von verwiesenen Posten — — — —				
28148	14	zusammen	24885	10	3263	4
		2) Kapitalien:				
		833128 49 a) von ausgeliehenen Kapitalien . . . 88210 40 744918 9				
		— — b) von verwiesenen Posten — — — —				
833128	49	zusammen	88210	40	744918	9
94	41¹/₄	3) Beiträge von Mitgliedern	94	41¹/₄	—	—
450	42	4) Verfallene Einstands-Cautionen	450	42	—	—
—	—	5) Gewinn an erkauften oder veräußerten Obligationen	—	—	—	—
—	—	6) milde Zuflüsse	—	—	—	—
—	—	7) Strafen	—	—	—	—
—	—	8) Pachtzinse	—	—	—	—
—	—	9) Erlös aus Fahrniß und Material	—	—	—	—
57	16	10) Ersatzposten	57	16	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
15854	36³/₄	1) Kassenrest aus voriger Rechnung	15854	36³/₄	—	—
		2) von und für fremde Kassen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		— — a) aus voriger Rechnung . . — — — —				
		900 — b) vom laufenden Jahr . . — — 900 —				
900	—	zusammen	—	—	900	—
		3) von und für Privatpersonen:				
		— — a) aus voriger Rechnung . . — — — —				
		— — b) vom laufenden Jahr . . — — — —				
—	—	zusammen	—	—	—	—
—	—	4) Ausgleichungsposten	—	—	—	—
881046	14	. . . . Summe der Einnahme	131965	1	749081	13

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
—	—	1) Ausgabsreste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	2) Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung früherer Jahre**	—	—	—	—
		IV. Rechnung vom laufenden Jahr:				
113000	—	1) angelegte Kapitalien	113000	—	—	—
45	—	2) Zinsvergütung und Aufwechsel für erkaufte oder veräußerte Obligationen	45	—	—	—
11047	54	3) Wittwen- und Waisengehalte	11047	54	—	—
		4) Verwaltungskosten:				
		fl. kr. — fl. kr. fl. kr.				
		1270 50 a) Besoldungen . . . . . . 1270 50 — —				
		139 57 b) Gehalte . . . . . . 139 57 — —				
		202 49 c) Büreaukosten, als: Kassenzubuße, Gratifikationen, Insertionsgebühren, für Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbelreinigung, Portoauslagen und verschiedene kleinere Büreaubedürfnisse . . . . 202 49 — —				
		62 30 d) Miethzinse . . . . . . 62 30 — —				
1676	6	zusammen	1676	6	—	—
5	11	5) für Fahrniß und Material	5	11	—	—
32	$3^3/_4$	6) Rückersatz	32	$3^3/_4$	—	—
—	—	7) Abgang und Nachlaß	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
5258	$46^1/_4$	1) Kassenrest an künftige Rechnung	5258	$46^1/_4$	—	—
		2) an und für fremde Kassen:				
		fl. kr. — fl. kr. fl. kr.				
		— — a) aus voriger Rechnung . . . — — — —				
		900 — b) vom laufenden Jahr . . . 900 — — —				
900	—	zusammen	900	—	—	—
		3) an und für Privatpersonen:				
		fl. kr. — fl. kr. fl. kr.				
		— — a) aus voriger Rechnung . . . — — — —				
		— — b) vom laufenden Jahr . . . — — — —				
—	—	zusammen	—	—	—	—
—	—	4) Ausgleichungsposten	—	—	—	—
131965	1	. . . . . **Summe der Ausgaben**	131965	1	—	—
		Worunter der pro 1840 übertragene baare Cassenvorrath mit 5248 fl. $46^1/_4$ kr.				

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
1084496	20½	Uebertrag	180729	20½	903767	—
—	—	5) Gewinn an erkauften oder veräußerten Obligationen	—	—	—	—
—	—	6) milde Zuflüsse	—	—	—	—
—	—	7) Strafen	—	—	—	—
—	—	8) Pachtzinse	—	—	—	—
—	—	9) Erlös aus Fahrniß und Material	—	—	—	—
31	36	10) Ersatzposten	31	36	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
6963	5¾	1) Kassenrest aus voriger Rechnung	6963	5¾	—	—
		2) Von und für fremde Kassen:				
		fl. kr. — — a) aus voriger Rechnung . . fl. — kr. — fl. — kr. —				
		fl. 927 kr. 33 b) vom laufenden Jahr . . . fl. 927 kr. 33 fl. — kr. —				
927	33	zusammen	927	33	—	—
		3) Von und für Privatpersonen:				
		fl. — kr. — a) aus voriger Rechnung . . fl. — kr. — fl. — kr. —				
		fl. — kr. — b) vom laufenden Jahr . . . fl. — kr. — fl. — kr. —				
—	—	zusammen	—	—	—	—
—	—	4) Ausgleichungsposten	—	—	—	—
1092418	35¼	. . . . Summe der Einnahme	188651	35¼	903767	—

Die Zahl der beitragenden Mitglieder war am Schluß des Rechnungsjahrs $18^{39}/_{40}$ . . . . . . 457.

Am Schluß des Rechnungsjahrs $18^{38}/_{39}$ betrug dieselbe . . . . 455.

Also Vermehrung : 2.

Erste Klasse.

Soll fl.	Soll kr.	Ausgabe.	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
60	30	1) Ausgabsreste aus voriger Rechnung	60	30	—	—
—	—	2) Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung früherer Jahre**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
143700	—	1) angelegte Kapitalien	143700	—	—	—
20	—	2) Zinsvergütung und Aufwechsel für erkaufte oder veräußerte Obligationen	20	—	—	—
43140	51	3) Wittwen- und Waisengehalte	43140	51	—	—
		4) Verwaltungskosten: (fl. kr. / fl. kr. fl. kr.)				
		1270 50 a) Besoldungen . . . . . . 1270 50 — —				
		139 57 b) Gehalte . . . . 139 57 — —				
		213 49 c) Büreaukosten, als: Kassenzubuße, Gratifikationen, Insertions- und Schreibgebühren, für Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbelreinigung, Portoauslagen und verschiedene kleinere Büreaubedürfnisse . . . . 213 49 — —				
		62 30 d) Miethzinse . . . . 62 30 — —				
1687	6	zusammen	1687	6	—	—
5	11	5) für Fahrniß und Material	5	11	—	—
—	—	6) Rückersatz	—	—	—	—
—	—	7) Abgang und Nachlaß	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
10	24¼	1) Kassenrest an künftige Rechnung	10	24¼	—	—
		2) an und für fremde Kassen: (fl. kr. / fl. kr. fl. kr.)				
		— — a) aus voriger Rechnung . . — — — —				
		927 33 b) vom laufenden Jahre . . 27 33 900 —				
927	33	zusammen	27	33	900	—
		3) an und für Privatpersonen: (fl. kr. / fl. kr. fl. kr.)				
		— — a) aus voriger Rechnung . . — — — —				
		— — b) vom laufenden Jahr . . — — — —				
—	—	zusammen	—	—	—	—
—	—	4) Ausgleichungsposten	—	—	—	—
189551	35¼	. . . . Summe der Ausgabe	188651	35¼	900	—
		Worunter der pro 1840 übertragene baare Kassenvorrath mit 10 fl. 24¼ kr.				

Erste Klasse.

Abgegangen sind an der Zahl der Beneficiaten:

			Empfang im Rechnungsjahr 1839. fl.	kr.
am 9. Dez. 1839	Hauptmann von Holzing † Frau Wittwe mit jährlichen . .	210 fl.	61	15
" 6. Merz 1840	Major von Frank † " " " " . . .	366 "	250	6
" 1. Mai "	Hauptmann Heckenroth † " " " " . . .	495 "	413	53
" 6. " "	Hospitalverwalter Reiß † " " " " . . .	135 "	114	45
" 30. " "	Oberst von Sponeck Waise, statutenmäßig ausgetreten, mit jährl.	585 "	534	38
" 15. Juni "	Lieutenant Jaudas † Frau Wittwe mit jährlichen	100 "	95	50
	zusammen :.	1891 fl.	1470	27.

Zweite Klasse.

In Folge der, im Jahr 1837 ergangenen, höchsten Bestimmungen erhalten dermalen an Beneficium:

a) Die Wittwe und Waisen eines Feldwebels, Wachtmeisters, Kapellmeisters und Regimentstambours, monatlich 8 fl. oder jährlich . . . . 96 fl.
b) " " " " " Sergeanten, Quartiermeisters und Hoboisten erster Klasse, monatlich 5 fl 30 kr. oder jährlich . . . . 66 "
c) " " " " " Corporals, monatlich 4 fl. oder jährlich . . . . 48 "
d) " " " " " Hoboisten zweiter Klasse, Trompeters, Gefreiten, Karabiniers und Soldaten, monatlich 4 fl. oder jährlich . . . . . 48 "
e) " " " " " der niedern Militärdiener das nach dem, ihrer Charge entsprechenden, Ranggrade.

Die Wittwe und Waisen der, ausnahmsweise beitragenden, Individuen der zweiten Klasse aber empfangen, gleich den Mitgliedern der ersten Klasse, von jedem Gulden Beitrag

20 Gulden

Beneficium.

Beneficiaten waren am Schluß des Rechnungsjahrs 18$^{39}/_{40}$ (30. Juni 1840) vorhanden:

	Wittwen- und	— Waisenpartien,	zusammen	à	jährlich	
	1 Wittwen- und	— Waisenparthien,	zusammen 1	à 165 fl.	jährlich . . .	165 fl.
	37 "	" 7 "	" 44 "	96 "	" . . .	4224 "
	41 "	" 2 "	" 43 "	66 "	" . . .	2838 "
	78 "	" 2 "	" 80 "	48 "	" . . .	3840 "
zusammen :.	157 "	" 11 "	" 168 "		" . . .	11067 "
18$^{38}/_{39}$ aber . .	159 "	" 10 "	" 169 "		" . . .	11007 "
Also Verminderung			1 Vermehrung		"	60 "

Zweite Klasse.

Zu den, in den Staats- und Regierungsblättern Nro. XVIII, XXVI, XV. und XII. der Jahrgänge 1837, 1838, 1839 und 1840 namentlich verzeichneten, Beneficiaten kamen nämlich:

			Empfang im Rechnungsjahr 1839. fl.	kr.
am 16. Aug. 1839	Corporal Christian Degenhard Wittwe mit jährlichen . . .	48 fl.	42	—
„ 23. Sept. „	Sergeant Friedrich Wilhelm Böckel Waise mit jährlichen . .	66 „	50	58
„ 9. Nov. „	Rekrutirungs-Fourier Wilhelm August Lapp Wittwe mit jährl.	96 „	61	52
„ 1. Merz 1840	Sergeant Wilhelm Fingado Wittwe mit jährlichen	66 „	22	—
„ 25. April „	Wachtmeister Heinrich Steinle Wittwe mit jährlichen	96 „	17	36
„ 19. Mai „	Feldwebel Martin Rüff Wittwe mit jährlichen	96 „	11	12
	zusammen :.	468 fl.	205	38

Abgegangen sind an der Zahl der Beneficiaten:

			fl.	kr.
am 22. Sept. 1839	Sergeant Friedrich Wilhelm Böckel Wittwe (wieder verheirathet), mit jährlichen	66 fl.	15	2
„ 8. Nov. „	Sergeant Geier Wittwe (gestorben), mit jährlichen	66 „	23	28
„ 16. Dez. „	Soldat Aufferkamm Wittwe (gestorben), mit jährlichen . . .	48 „	22	8
„ 5. Merz 1840	Sergeant Feist Wittwe (gestorben), mit jährlichen	66 „	44	55
„ 6. „ „	Soldat Augenstein Wittwe (gestorben), mit jährlichen . . .	48 „	32	48
„ 14. Mai „	Sergeant Georg Roser Wittwe (gestorben), mit jährlichen. .	66 „	57	34
„ 15. „ „	Corporal Jakob Sieber Wittwe (gestorben), mit jährlichen .	48 „	42	—
	zusammen :.	402 fl.	237	55

Erste und zweite Klasse.

Zusammenstellung:

	fl.	kr.
Am 30. Juni 1840 betrugen also:		
Die Beneficien der ersten Klasse jährlich	43184	—
„ „ „ zweiten „ „	11067	—
zusammen :.	54251	—
Am 30. Juni 1839 betrugen sämmtliche Beneficien	52271	—
Also Vermehrung im Rechnungsjahr 18³⁹/₄₀ um jährliche	1980	—

Gefertigt, Carlsruhe den 31. Mai 1841

durch den Kassier **C. Wielandt.**

Vermögensstand.

	fl.	kr.
Erste Klasse.		
Activkapitalien	899778	44
Ausstände	3988	16
Baarer Kassenvorrath	10	24¼
zusammen :	903777	24¼
hievon gehet:		
der bei der zweiten Klasse aufgenommene Vorschuß mit	900	—
bleibt Summe am 30. Juni 1840 :	902877	24¼
Am 30. Juni 1839 betrug das Vermögen dieser Klasse	902867	58¾
Also Vermehrung im Rechnungsjahr $18^{39}/_{40}$	9	25½
Zweite Klasse.		
Activcapitalien	744918	9
Ausstände	4163	4
Baarer Kassenvorrath	5258	46¼
Summe :	754339	59¼
Am 30. Juni 1839 betrug das Vermögen dieser Klasse	738395	20¾
Mithin Vermehrung im Rechnungsjahr $18^{39}/_{40}$	15944	38½
Erste und zweite Klasse.		
Zusammenstellung:		
Am 30. Juni 1840 betrug also:		
das Vermögen der ersten Klasse	902877	24¼
" " " zweiten "	754339	59¼
zusammen :	1657217	23½
Am 30. Juni 1839 aber hat das sämmtliche Vermögen betragen	1641263	19½
Dasselbe hat sich also im Rechnungsjahr $18^{39}/_{40}$ vermehrt um	15954	4

Uebersicht

der

Beneficien und der vorhandenen Wittwen und Waisen.

Erste Klasse.

Das Beneficium dieser Klasse bestehet, einer höchsten Verordnung vom Jahr 1809 gemäß, in jährlichen

20 Gulden

von jedem Gulden Beitrag eines verstorbenen Mitgliedes.

Beneficiaten waren beim Beginn des Rechnungsjahrs 1839 vorhanden:

	Wittwen		Waisenpartien		zusammen		fl.
	93 Wittwen,	und	8 Waisenpartien,		zusammen 101	mit jährl.	41264 fl.
Hiezu kamen im Laufe des Rechnungsjahrs	10	" "	2	" "	12	" "	3811 "
Thut :	103	" "	10	" "	113	" "	45075 "
Abgegangen sind in diesem Zeitraum	5	" "	1	" "	6	" "	1891 "
Verblieben am Schluß des Rechnungsjahrs (30. Juni 1840)	98	" "	9	" "	107	" "	43184 "
Vermehrung :	5	" "	1	" "	6	" "	1920 "

Zu den in den Staats- und Regierungsblättern Nro. XVIII, XXVI, XV. und XII. der Jahrgänge 1837, 1838, 1839 und 1840 namentlich verzeichneten Beneficiaten kamen nämlich:

			Empfang im Rechnungsjahr 1839. fl.	kr.
am 2. Aug. 1839	Oberlieutenant v. Duboys Frau Wittwe in Carlsruhe mit jährlichen	225 fl.	205	38
" 25. " "	Hauptmann von Holzing " " " Baden " "	210 "	61	15
" 2. Sept. "	Rittmeister Streule " " " Carlsruhe " "	330 "	274	5
" 4. " "	Kriegsministerial-Registrator Peterson Frau Wittwe in Carlsruhe mit jährlichen	390 "	321	45
" 14. " "	Oberchirurg Happold Frau Wittwe in Mannheim mit jährlichen	210 "	167	25
" 20. Okt. "	Regimentsarzt Dr. Wolfinger Frau Wittwe in Mannheim mit jährl.	420 "	292	50
" 29. " "	Hauptmann Wandt Frau Wittwe in Mannheim mit jährlichen .	450 "	302	30
" 25. Dez. "	Hospitalverwalter Dams Waise in Mannheim mit jährlichen .	180 "	93	—
" 1. Jan. 1840	Major Lemaistre Frau Wittwe in Carlsruhe mit jährlichen . .	570 "	285	—
" 30. Merz "	Major von Adelsheim Frau Wittwe in Adelsheim mit jährl. .	276 "	69	46
" 4. Mai "	Hauptmann Hosp Frau Wittwe in Carlsruhe mit jährlichen .	450 "	71	15
" 16. Juni "	Lieutenant Jaudas Waise in Heidelberg mit jährlichen	100 "	4	10
	zusammen :	3811 fl.	2148	39

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. Juli 1841.

Verordnung.

Die Führung der bürgerlichen Standesbücher der Israeliten betreffend.

Vermöge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M. Nr. 1016. wurde neben den Rabbinaten Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Bruchsal, welchen bereits nach der Verordnung vom 28. April 1817 die Befugniß zur Führung der bürgerlichen Standesbücher für die dortigen israelitischen Gemeinden zusteht, die gleiche Befugniß auch den Rabbinaten Gailingen, Randegg, Breisach, Schmieheim, Bühl, Bretten, Sinsheim, Merchingen, Mosbach und, nach erfolgter Constituirung der Bezirks-Synagoge zu Wertheim, auch dieser, rücksichtlich der israelitischen Glaubensgenossen der Rabbinatssitze (d. h. der respectiven Wohnorte der Rabbiner) übertragen und denselben für die zu bewirkenden Einträge die gleiche Gebühr zugewiesen, wie solche die christlichen Pfarrer zu beziehen haben.

Die Kreisregierungen haben für den Vollzug zu sorgen.

Carlsruhe, den 28. Juni 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Bekanntmachungen.

Die Aufstellung von Sachverständigen, Behufs der Abschätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulasten betreffend.

Unter Bezug auf den Artikel II. der höchsten Verordnung vom 25. März d. J. Regierungsblatt Nr. XI. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Behufs der Abschätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulasten folgende Sachverständige aufgestellt worden sind:

A. Im Seekreis:

a) Angestellte:

Bezirksbaumeister Dehl in Constanz,

" " Lendorf in Donaueschingen.

b) Nicht Angestellte:

Die fürstlich fürstenbergischen Baumeister Weishaar und Martin zu Donaueschingen, diese jedoch nur für die die fürstliche Standesherrschaft nicht berührenden Schätzungen.

B. Im Oberrheinkreis:

a) Angestellte:

Bezirksbaumeister Voß in Freiburg,
" " Frinz in Lörrach.

b) Nicht Angestellte:

Die Baupracticanten Lehry, Dunzinger und Lembke in Freiburg.

C. Im Mittelrheinkreis:

a) Angestellte:

Bezirksbaumeister Weber in Offenburg,
" " Weinbrenner in Rastadt,
Baurath Schwarz in Carlsruhe,
Bezirksbaumeister Rieff in Bruchsal.

b) Nicht Angestellte:

Stadtbaumeister Beeger in Lahr,
Stadtbaumeister Schneider in Offenburg,
Baupracticant Mors in Rastadt,
Baurevident Lembke,
Baupracticant Baumüller, und
Hof- und Stadtbaumeister Künzle in Carlsruhe.

D. Im Unterrheinkreis:

a) Angestellte:

Bezirksbaumeister Dyckerhoff in Mannheim,
Oberbaurath Arnold in Heidelberg,
Bezirksbaumeister Mosbrugger in Wertheim.

b) Nicht Angestellte:

Stadtbaumeister Mutschlechner und Baupracticant Errleben in Mannheim,
Stadtbaumeister Greiff in Heidelberg,
Stadtbaumeister Lutz in Mosbach.
Der fürstlich löwenstein'sche Baurath Streiter in Wertheim und der fürstlich leiningensche Baumeister Brenner in Amorbach, die beiden letztern jedoch nur für Schätzungen, welche die bezügliche Standesherrschaft nicht berühren.

Carlsruhe, den 30. Juni 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Statut für das *Collegium theologicum* in Freiburg.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. Juli d. J. Nr. 1138. wird nachstehendes Statut für das in Freiburg zur errichtende Collegium theologicum andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

An der Universität Freiburg wird ein Collegium theologicum errichtet, in welchem die Theologie Studirenden, unter Aufsicht, Wohnung nebst Heizung, Licht und Kost erhalten, um sich unter steter Pflege eines religiös-sittlichen Geistes und Wandels auf ihren künftigen wichtigen Stand wissenschaftlich vorzubereiten.

§. 2.

Die Alumnen besuchen die academischen Vorlesungen und erhalten in der Anstalt Repetitionen.

§. 3.

Aufgenommen werden alle Inländer, welche an der Universität Freiburg immatrikulirt sind.

§. 4.

Es steht jedem Theologie Studirenden, welcher hinlänglich Mittel zu einem anständigen Unterhalt besitzt, frei, in der Stadt zu wohnen und keinen Antheil am Convict zu nehmen.

§. 5.

Die nicht in das Convict aufgenommenen Theologen haben keinen Anspruch auf Befreiung von Bezahlung der Collegien-Gelder zu machen.

Im Uebrigen finden die jeweiligen Bestimmungen über Befreiung von Collegien-Geldern auch auf die Alumnen Anwendung.

§. 6.

Die, zu Sicherung eines anständigen, dem Beruf der Studirenden entsprechenden Zusammenlebens derselben, dienlichen Verhaltungsregeln sollen, mit Vermeidung alles klösterlichen Zwanges, durch eine besondere Hausordnung festgesetzt werden. Die Alumnen stehen in Beziehung auf die Beobachtung der Hausordnung unter der Disciplinargewalt des Vorstehers, im Uebrigen aber, gleich andern Akademikern, unter der Jurisdiction und Polizei der academischen Behörden.

Das Ministerium des Innern wird nach Anhörung des Landesbischofs die nöthigen Disciplinar-Vorschriften erlassen.

§. 7.

Die unmittelbare Leitung der Anstalt besorgt ein geistlicher Director. Derselbe wird nach Anhörung des Landesbischofs und billiger Berücksichtigung seiner etwaigen Wünsche durch höchste Entschließung ernannt. Außerdem werden wenigstens zwei Repetenten durch das Ministerium des Innern angestellt, welche dem Director untergeordnet sind.

§. 8.

Die Aufsicht über die Anstalt, sowohl in pädagogischer als ökonomischer Hinsicht, wird einer besondern Commission übertragen. Dieselbe besteht aus wenigstens drei Professoren der theologischen Facultät und dem Director der Anstalt. Diese Commission hat in allen Verhandlungen über

die ökonomischen Angelegenheiten des Hauses den Oekonomen der Anstalt mit Stimmrecht beizuziehen.

Die Mitglieder der Commission werden die ihnen übertragene Stelle als ein Ehrenamt betrachten.

Sie werden jeweils auf drei Jahre ernannt. Jedes Jahr tritt eines derselben aus. Erstmals wird die Reihenfolge des Austritts durch das Loos bestimmt.

Die Ernennung geschieht durch das Ministerium des Innern.

Dasselbe ernennt auch den Vorstand der Commission aus den Mitgliedern derselben.

Eine besondere Instruction wird die Functionen der Commission näher bezeichnen.

§. 9.

Das **Collegium theologicum** steht als Universitätsanstalt unter unmittelbarer Aufsicht des Ministeriums des Innern. Angelegenheiten, welche die Universität als solche berühren, und einer höhern Entscheidung bedürfen, werden durch den academischen Senat und den Curator dem Ministerium des Innern vorgelegt.

§. 10.

Dem Landesbischof wird eine seiner kirchlichen Stellung angemessene Einwirkung auf das **Collegium theologicum** eingeräumt in der Weise, daß derselbe berechtigt ist:

1) zu den Semestralprüfungen und sonstigen öffentlichen Acten einen bischöflichen Commissarius zu senden;
2) das Haus zuweilen persönlich zu besuchen und die Zöglinge sämmtlich oder einzeln vor sich zu rufen;
3) Einsicht zu nehmen von den halbjährigen Generalberichten des Directoriums über den wissenschaftlichen und sittlichen Zustand der Anstalt;
4) von allen neuen Disciplinar-Anordnungen, sowie von wesentlichen Abänderungen bestehender, amtlich in Kenntniß gesetzt zu werden;
5) die in Bezug auf die Anstalt und ihre innere Einrichtung gutfindenden Vorschläge an das Ministerium des Innern zur Berücksichtigung gelangen zu lassen.

§. 11.

Das bisherige Priester-Seminariumsgebäude wird dem **Collegium theologicum** zum Gebrauche überlassen.

§. 12.

Nebstdem werden demselben zugewiesen:

1) der halbe reine Ertrag der academischen Stiftung des Michael Kircher mit beiläufig jährlichen - - - - - - - - - - - - - - 50 fl.
2) vier altbadenbadische Stipendien aus dem Studienfond in Rastadt à 100 fl. mit 400 fl.
3) das Dekan Welterische Stipendium für einen Theologen mit - - - - 350 fl.

§. 13.

Was außerdem und den Beiträgen der Alumnen (§. 14 — 16) zur Deckung des Aufwands weiter erforderlich ist, wird aus der erzbischöflichen Alumnats- und Seminariumskasse bestritten, soweit ihre Mittel dazu hinreichen.

§. 14.

Je nachdem die Aufzunehmenden mehr oder weniger bemittelt sind, haben dieselben den der Anstalt durch sie veranlaßten Aufwand ganz oder theilweise zu ersetzen, oder sind unentgeldlich aufzunehmen.

§. 15.

Alle Theologie Studirenden, welche ein Stipendium genießen, das nach Bestimmungen der Stiftungsurkunde zum Zusammenwohnen der Stipendiaten in einem Collegium oder einer Bursa verpflichtet, müssen in das Collegium theologicum eintreten.

§. 16.

Alle Stipendien liberae collationis sollen an Theologen nur unter der Bedingung des Eintritts in das Collegium theologicum gegeben werden.

§. 17.

Jeweils vor dem Beginn des Wintersemesters bestimmt die Commission im Allgemeinen den Betrag, welcher der Anstalt von den bemittelten Alumnen zu entrichten ist.

§. 18.

Dieselbe entscheidet über die Frage, ob der Fall der Verbindlichkeit zu einer ganzen oder theilweisen Ersatzleistung vorhanden sey, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern.

§. 19.

Diejenigen nicht bemittelte Inländer, welche Stipendien beziehen, sollen, wenn sie aufgenommen werden, einen Theil des Stipendiums an die Anstalt verabfolgen. Es soll ihnen jedenfalls wenigstens ein Fünftel zur eigenen Verwendung bleiben.

§. 20.

Ausländer können nur aufgenommen werden, wenn es ohne Zurücksetzung der Inländer geschehen kann, und alsdann nur gegen die vollständige nach §. 17 regulirte Bezahlung.

§. 21.

Alumnen, welche sich nach dreijährigem Aufenthalt in der Anstalt nicht zur Aufnahme in das Seminar befähigt haben, können nur mit Gen hmigung der Commission noch ein oder zwei weitere Jahre in dem Collegium theologicum unentgeldlich verbleiben.

§. 22.

Die Strafe des Ausschlusses aus der Anstalt kann nur von der Commission vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern erkannt werden.

Carlsruhe, den 6. Juli 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M. Nro. 981, zum Vollzug der höchsten Deklaration vom 30. Juli v. J. über die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen auf den Antrag des unterzeichneten Ministeriums gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Forsteintheilung in dem fürstlich leiningenschen Standesgebiete, unter Aufhebung der provisorischen landesherrlichen Bezirksforsteien Bischofsheim, Buchen, Hardheim, Mosbach, Sinsheim, Unterschüpf und der städtischen Bezirksforstei Eberbach, in welche Bezirksforsteien das gedachte Standesgebiet seither eingetheilt war, in folgender Weise vorzunehmen sey:

A. Für das fürstliche Standesgebiet wird ein Forstamt mit dem Sitze zu Hainstadt errichtet.

B. Dieses Forstamt wird in neun fürstliche Bezirksforsteien mit den Sitzen zu Bischofsheim, Hainstadt, Hardheim, Lohrbach, Obrigheim, Reisenbach, Schüpf, Sinsheim und Walldürn und in eine städtische Bezirksforstei mit dem Sitze zu Eberbach, eingetheilt.

C. Die Bezirksforsteien werden aus nachgenannten Bestandtheilen gebildet:

1) Die Bezirksforstei Bischofsheim

erhält die Gemarkungen Baierthal, Bischofsheim, Brunnthal, Dienstadt, Distelhausen, Dittwar, Großrinderfeld, Hochhausen, Königheim, Marbach, Oberlauda, Schönfeld, Stadt Lauda, Weickerstetten, Werbach und Werbachhausen.

2) Die Bezirksforstei Hainstadt

umfaßt die Gemarkungen Buchen, Einbach, Götzingen, Hainstadt, Hemsbach, Hettingen, Hollerbach, Oberneudorf, Osterburken, Rinschheim, Rumpfen, Scheringen, Schlierstadt, Seckach, Selgenthal, Steinbach, Stürtzenhard, Unterneudorf, Weidach und Zimmern.

3) Die Bezirksforstei Hardheim

wird aus den Gemarkungen Brezingen, Dornberg, Ehrfeld, Eiersheim, Hardheim, Hundheim, Külsheim, Pülfringen, Schweinberg und Uessigheim gebildet.

4) Die Bezirksforstei Lohrbach

umfaßt die Gemarkungen Auerbach, Dallau, Fahrenbach, Krumbach, Lohrbach, Muckenthal, Neckarburken, Rineck, Rittersbach, Sattelbach, Trienz, ferner die fürstlich leiningenschen Antheile an den Kondominatsgemarkungen Wagenschwend, Balsbach und Robern.

5) Die Bezirksforstei Obrigheim

erhält die Gemarkungen Bernbrunn, Diedesheim, Hasmersheim, Mittelschefflenz, Mörtelstein, Mosbach, Neckarelz, Neckargerach, Nüstenbach, Oberschefflenz, Obrigheim, Ruchsen, Sulzbach und Unterschefflenz, ferner den badischen Antheil an der Gemarkung Kirchstetten.

6) Die Bezirksforstei Reisenbach

wird gebildet: aus den Gemarkungen Auerbach, Dumbach, Ernstthal, Langenelz, Limbach, Mörschenhard, Mudau, Oberscheidenthal, Reisenbach, Schlossau, Schöllenbach und Unterscheidenthal.

7) Die Bezirksforstei Schüpf

erhält die Gemarkungen Beckstein, Berolsheim, Boppstadt, Borberg, Dainbach, Epplingen, Heckfeld, Königshofen, Kupprichhausen, Langenrieden, Oberschüpf, Sachsenflur, Schillingstadt, Schwabhausen, Schweigern, Seehof, Uiffingen, Unterschüpf, Windischbuch und Wölchingen.

8) Die Bezirksforstei Sinsheim

umfaßt die Gemarkungen Elsens, Hilsbach, Kirchhard, Reihen, Riechen, Schluchtern, Sinsheim, Steinfurt und den vormaligen Kameralwald auf der Gemarkung Weiler.

9) Die Bezirksforstei Walldürn

wird aus den Gemarkungen Altheim, Gerolshan, Glashofen, Gottersdorf, Helmsheim, Hornbach, Höpfingen, Kaltenbrunn, Kudach, Kummersdorf, Neusaß, Reichardssachsen, Rippberg, Vollmersdorf, Walldürn, Waldstetten und Wettersdorf gebildet.

10) Die städtische Bezirksforstei Eberbach

erhält außer der Gemarkung Eberbach, welche den eigentlichen städtischen Forstbezirk bildet, die Gemarkungen Igelsbach, Lindach, Neckarwimmersbach, Pleutersbach, Rockenau, Schollbrunn und den fürstlich leiningenschen Antheil an der Gemarkung Ferdinandsdorf provisorisch zugetheilt.

Diese höchste Entschließung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. Juni 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem gegenwärtig in Baden als Postconducteur angestellten Jakob Keidel von Juzenhausen, als Anerkennung des von ihm schon zu verschiedenen Malen bewiesenen Muthes und Entschlossenheit durch Aufhalten scheu gewordener Pferde, und

dem Amtsdiener Adam Hornung zu Ueberlingen, in Anerkennung seiner vieljährigen treu geleisteten Dienste die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen und Schenkungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Pfarrer Speckle zu Friedenweiler der Kirche daselbst 175 fl.

Der verstorbene Mathias Tritschler zu Friedenweiler 400 fl. zum Bau einer Kapelle auf dem Gottesacker daselbst.

Dekan und Stadtpfarrer Rosmann zu Breisach der Universität Freiburg zur Gründung einer neuen Studienstiftung 2000 fl.

Die Kunstmalerin Kreszenz Stadler in Freiburg in die Pfarrkirche zu Blumberg ein Altarbild.

Der verstorbene Heinrich Vogt zu Mannheim den dasigen Armen ohne Unterschied der Religion 200 fl.

Ein Ungenannter der Kirche in Eberstadt einen silbernen Abendmahlkelch.

Pfarrer Scheuermann in Külsheim in den dortigen Almosenfond 50 fl. und in jenen zu Schweinsberg 100 fl.

Die ledige Katharina Spreng von Lauda in den Almosenfond 500 fl.

Johann Klein von Babstadt der evangelischen Kirche allda einen silbernen Kelch im Werthe von 50 fl.

Die Erben der zu Mannheim verlebten Oberhofgerichts-Sekretär Warneck's Wittwe zur Errichtung einer zweiten katholischen Pfarrei, oder, wenn diese binnen 10 Jahren nicht zu Stande kommen sollte, zu andern kirchlichen Zwecken 1000 fl.

Anton Heilig von Gissigheim dem Almosenfond in Dittwar 145 fl. 27 kr.

Die Geheimerath und Stadtpfarrer Schmitzischen Erben dem Almosenfond in Walldürn 79 fl. 19 kr.

Ludwig Bender in Waibstadt in den Maler'schen Armenfond 50 fl.

Der verstorbene churfürstliche Amtskeller Franz Jakob Schott der Armenanstalt zu Mannheim 100 fl.

Der Bürger Joseph Walter zu Neckargemünd das Vermögen seines verschollenen Bruders Joseph Martin Walter der Armenanstalt in Mannheim 203 fl. 40 kr.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 6. Juni d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog sich bewogen gefunden, den als Major aus Königlich Preußischem Dienste getretenen Prinzen Carl zu Salm-Reiferscheid-Krautheim Durchlaucht, zum Major von der Suite der Cavallerie zu ernennen.

Durch höchste Ordre vom 30. Mai d. J. wurden

der Oberlieutenant von Weiler vom 2ten zum 1ten Dragonen-Regiment,

der Lieutenant von Bettendorf vom 1ten zum 2ten Dragoner-Regiment,

der Lieutenant von Holzing vom 1ten zum Dragoner-Regiment Großherzog, und

der Lieutenant von Vincenti vom Dragoner-Regiment Großherzog zum 1ten Dragoner-Regiment versetzt.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Justizministerial-Sekretär Albert Molter zum Assessor bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises zu ernennen;

dem Oberingenieur Lienin dahier die Wasser- und Straßenbau-Inspektion Mannheim, und dagegen dem Inspektor Keller in Mannheim die Wasser- und Straßenbauinspektion Carlsruhe zu übertragen;

den Gendarmerie-Wachtmeister Muser zu Freiburg zum Expeditor bei der Regierung des Oberrheinkreises zu ernennen;

dem Bezirksbaumeister Weber in Donaueschingen die erledigte Bezirksbau-Inspektion Offenburg zu übertragen und den Baupraktikanten Ludwig Lendorff zum Bezirksbaumeister in Donaueschingen zu ernennen;

den neuerrichteten Forstbezirk Ueberlingen dem Bezirksförster von Diemer in Constanz zu übertragen,

den Bezirksförster Halm in Pfullendorf auf den Forstbezirk Constanz,

den Bezirksförster Seidel in Wiesloch auf den Forstbezirk Ladenburg,

den Bezirksförster von Waibl in Ladenburg auf den Forstbezirk Weinheim,

den Bezirksförster von Stengel in Neustadt auf den Forstbezirk Wiesloch, sodann

den Bezirksförster Schauffler in Weinheim auf den Forstbezirk Neustadt zu versetzen;

der fürstlich leiningenschen Präsentation folgender Forstbeamten:

des Forstmeisters Steiglehner zu Amorbach für das Forstamt Hainstadt,

des Bezirksförsters Fürstenwörth zu Mosbach für die Bezirksforstei Bischofsheim,

des Bezirksförsters Kopp zu Schüpf für die Bezirksforstei Hainstadt,

des Bezirksförsters Will zu Sinsheim für die Bezirksforstei Hardheim,

des fürstlichen Revierförsters Ludwig Louis zu Lohrbach als Bezirksförster für die Bezirksforstei Lohrbach,

des Bezirksförsters Ferdinand Louis zu Hardheim für die Bezirksforstei Obrigheim,

des fürstlichen Revierförsters Höpfner zu Reisenbach als Bezirksförster für die Bezirksforstei Reisenbach,

des Bezirksförsters Kreuter zu Buchen für die Bezirksforstei Schüpf,

des fürstlichen Revierförsters Heres zu Walldürn als Bezirksförster für die Bezirksforstei Sinsheim,

des gräflich leiningenschen Bezirksförsters Langer zu Billigheim für die Bezirksforstei Walldürn, und

des städtischen Bezirksförsters Schlachter zu Eberbach für die Bezirksforstei Eberbach die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

den Postrevisor Bercher dahier wegen anhaltender Kränklichkeit auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle den Revisionsgehülfen Friedrich Eisele zum Postrevisor zu ernennen;

den Pfarrer Huff von Langensteinbach auf die durch das Ableben des Pfarrers Mezger erledigte evangelische Pfarrei Wittlingen zu versetzen,

die Pfarrei Großsachsen, Dekanats Weinheim, dem bisherigen Pfarrer zu Heddesbach Carl Christian Schuster,

die evangelische Pfarrei Bammenthal, Dekanats Neckargemündt, dem Pfarrer Carl Friedrich Christian Brecht,

dem bisherigen Pfarrer zu Bodersweier Georg Haaß die evangelische Pfarrei Rheinbischofsheim,

und die erledigte Stelle eines Dekans der Diözese Rheinbischofsheim dem bisherigen Dekanatsverwalter Pfarrer Chr. Wilhelm Dieffenbach zu Freistett definitiv zu übertragen.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Priesters Joseph Martin von Neudingen, bisherigen Vikars in Donaueschingen, auf die Pfarrei Emmingen ab Egg, Bezirksamt Engen,

sodann die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Wendelin Bury in Oberzell, Amts Konstanz, auf die Pfarrei Gallmansweil, Amts Möskirch,

sowie die von Seiten der Grund- und Patronatsherrschaft der Freiherren Rüdt von Collenberg-Eberstadt erfolgte Präsentation des Pfarrers Friedrich Hörner zu Hirschlanden auf die Pfarrei Eberstadt hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Bei der katholischen Kirchen-Ministerial-Sektion ist die Stelle eines Expeditors in Erledigung gekommen. Die Bewerber um solche haben sich binnen 4 Wochen bei der genannten Behörde vorschriftsmäßig zu melden.

2) Das Physikat Rheinbischofsheim mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdfourrage von 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei der Sanitäts-Commission vorschriftsmäßig zu melden.

3) Die Bezirksforstei Pfullendorf. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke zu melden.

4) Durch die Beförderung des Pfarrers Haaß auf die Pfarrei Rheinbischofsheim ist die evangelische Pfarrei Bodersweier, Dekanats Rheinbischofsheim, mit einem Competenzanschlag von 754 fl. 13 kr. erledigt worden.

5) Durch die Versetzung des Pfarrers Huff auf die evangelische Pfarrei Langensteinbach, Dekanats Durlach, mit einem Competenzanschlag von 727 fl. 7 kr. in Erledigung gekommen.

6) Durch das Ableben des Pfarrers Assum ist die evangelische Pfarrei Sulzburg, Dekanats Müllheim, mit einem Competenzanschlag von 772 fl. 45 kr., worauf jedoch eine Schuld von 270 fl. 26 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen zu Zahlung zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese drei Pfarreien haben sich vorschriftsmäßig binnen sechs Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

7) Die durch die Beförderung des Pfarrers Knaus auf die Pfarrei Büchig erledigte Pfarrei Bubenbach, Amts Villingen, mit dem beiläufigen Ertrag von 650 fl. kann nun wieder besetzt werden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38 insbesondere des Art. 4 sowohl bei dem Erzbischöflichen Ordinariate als bei der Regierung des Seekreises zu melden.

8) Durch Uebertragung der Pfarrei Roggenbeuern an den Dekan und Pfarrer Meister kam die Pfarrei Riedern, Amts Stühlingen, in Erledigung. Sie hat ein im Jahr 1817 für einen Pfarrer und Vikar in Geld, Naturalien und Beinutzungen dotirtes Einkommen von 1271 fl. 20 kr. Darauf ruht aber a) die Verpflichtung, in Uehlingen einen vollständigen pfarrlichen Gottesdienst abzuhalten, wofür diese Filialgemeinde dem excurrirenden Vikar eine besondere Remuneration von jährlichen 50 fl. 16 kr. verabreicht, b) eine zu 5 Prozent verzinsliche, und aus dem Kompetenzablösungskapital heimzuzahlende Güterkaufschuld von 1570 fl.; c) eine zu 5 Prozent verzinsliche vom Jahr 18⁴⁰/₄₁ an in 9 Jahrsterminen abzutragende Landschaftsschuld von 80 fl. 18 kr. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3, bei der Regierung des Seekreises zu melden.

9) Durch das am 29. April l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joseph Spinner ist die Pfarrei Niederzell auf der Reichenau, Bezirksamts Constanz, mit dem beiläufigen Ertrag von 500 bis 600 fl., worauf noch eine Kriegsschuld von 3 fl. 30 kr. lastet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Seekreises zu melden.

10) Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Pezold auf die Pfarrei Dossenheim, Oberamts Heidelberg, ist die katholische Pfarrei Bulach, Landamts Carlsruhe, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1050 fl. in Geld, Holz und Güterbenützung, worauf die Verbindlichkeit ruht, ein Kriegsschuldenkapital von 84 fl. 23 kr. in vier Jahrsterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38. Art 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

11) In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden wird bis zum 12. September d. J. ein Freiplatz für Baden-Badische Mädchen offen. Die Bewerberinnen um denselben haben ihre Gesuche unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkom-

men, Vermögens-Verhältnisse, Aufführung und Fähigkeiten bei der Katholischen Kirchen-Section, einzureichen.

Gestorben ist:

Am 16. Juni d. J. Oberstlieutenant Fäßler von der Artillerie-Brigade in Carlsruhe.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26. Juli 1841.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Staatsministeriums finden Wir Uns bewogen, die Ausfuhr der Pferde über die Grenzen des Großherzogthums gegen die nicht zum Zollverein gehörigen Staaten vom 1. August d. J. an wieder zu gestatten, und das unter dem 13. Oktober v. J. erlassene provisorische Ausfuhrverbot aufzuheben.

Unser Finanzministerium hat hiernach das Geeignete anzuordnen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 22. Juli 1841.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Der, bei der am 28. v. M. in Heidelberg statt gehabten Ersatzwahl eines Deputirten für den 13ten Städtewahlbezirk (Stadt Heidelberg) zur zweiten Kammer, gewählte Altbürgermeister Speyerer daselbst hat diese Wahl abgelehnt, und es ist demnach vermöge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 15. d. M. Nr. 1241 die Vornahme einer neuen Ersatzwahl für besagten Bezirk angeordnet, und wegen dermaliger Beurlaubung des gnädigst ernannt gewesenen Wahlkommissärs Regierungsdirektors Geheimenraths Dahmen, der Regierungsrath Lang in Mannheim als landesherrlicher Commissär zu diesem Behufe ernannt worden.

Carlsruhe, den 16. Juli 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Die Rheinschifffahrts-Convention vom Jahr 1831 betreffend.

Nachdem die in dem nachfolgenden Protokoll der Central-Commission für die Rheinschifffahrt enthaltenen weitern vier Supplementair-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 Nr. X — XIII. die höchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten haben, so werden dieselben andurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 2. Juli 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Roggenbach.

Protocoll

der

Central-Rheinschifffahrts-Commission.

(Juli-Session 1839, Nr. XXIII.)

In Gegenwart nachstehend benannten Herrn Bevollmächtigten:

Für	Baden	des	Herrn von Kettner.
"	Baiern	"	Herrn von Rau.
"	Frankreich	"	Herrn Engelhardt.
"	Hessen	"	Herrn Verdier.
"	Nassau	"	Freiherrn von Zwierlein.
"	Niederland	"	Herrn Ruhr.
"	Preußen	"	Herrn Westphal, Präsident.

Mainz, den 27. Juli 1839.

§. 1.

Nach Maßgabe des Protocolls der Central-Commission vom 1. August 1835 Nr. XXXIV haben die Bevollmächtigten die Durchsicht und Zusammenstellung derjenigen, in der vorigjährigen und in der gegenwärtigen Session zu Stande gekommenen Beschlüsse der Central-Commission vorgenommen, welche der Ratifikation der Souveraine der Rhein-Uferstaaten bedürfen, um sie dieser Sanction in der Form von Supplementair-Artikeln zu unterlegen, und den bereits ratificirten neun Supplementair-Artikeln anzureihen.

X[ter] Supplementair-Artikel
zu Art. 17 der Akte vom 31. März 1839.

(Protocoll Nr. XII vom 17. Juli 1838.)

„Die in der Anlage 3 des Protocolls der Central-Commission vom 25. Juli 1837 Nr. XIII:

„enthaltenen 7 Artikel sollen als Regulativ für die gleichförmige Aichung der Schiffe auf dem „ganzen Rheine in Anwendung kommen, und zu diesem Ende in allen Uferstaaten publicirt werden.

XIter Supplementair-Artikel

zu Art. 62 der Acte vom 31. März 1831.

(Protocoll Nr. XI. vom 16. Juli 1839.)

Die Worte des deutschen Textes der Convention Art. 62

„mit einer Oberlast auf dem Rheine zu fahren ist verboten“

„besagen nichts anders, als was auch der französische Text ausdrückt, nämlich:

„Waaren auf das Verdeck zu laden ist verboten.“

„Als Verdeck (tillac) ist aber auch die festgezimmerte Bedachung eines Schiffes zu betrach- „ten. Ueberschreitung des Verbots ist daher vorhanden, wenn ein Theil der Ladung (worunter „jedoch ein oder anderer unerheblicher Gegenstand nicht zu verstehen ist) auf dem Verdecke nieder- „gelegt ist, oder über das durchbrochene Verdeck, respective die fest gezimmerte Bedachung hinaus- „ragt, oder wenn der Schiffer diese letzte willführlich, d. i. ohne Gutheißung der nach Art. 53 „der Convention zur Prüfung angestellten Sachverständigen erhöht hat.

„Bei Fahrzeugen ohne gezimmertes Verdeck oder Bedachung ist derjenige Theil der Ladung „als Oberlast oder als Ladung auf dem Verdecke anzusehen, welcher die durch Observanz oder „die Sachkundigen, wo deren in den verschiedenen Einladungshäfen angestellt sind, bestimmte „Höhe über das feste Gebörde des Schiffes übersteigt.

„Diejenigen Artikel, welche ausnahmsweise als Oberlast geführt werden dürfen, können ohne „Unterschied der Rheinabtheilungen als Oberlast geladen werden, die Ladung mag ganz oder „theilweise aus solchen Artikeln bestehen.

XIIter Supplementair-Artikel

zu Art. 65 der Acte vom 31. März 1831.

(Protocoll Nr. XIII. vom 16. Juli 1839.)

„Bei andern entzündlichen oder ätzenden Stoffen, als Schwefel-, Salpeter-, Salz-Säure, „Streichfeuerzeugen und Zündhölzern u. s. w. hat die Hafen-Polizeibehörde des Einladungsorts „zu bestimmen, ob sie in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müssen, oder mit andern „Gütern verladen werden dürfen.

„Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, und im Mani- „feste zu vermerken, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat. Zuwiderhandlungen werden nach „den Landesgesetzen des betreffenden Uferstaates bestraft.

„Es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den Art. 64 der Convention für anwendbar „zu erklären, jedoch mit der Maaßgabe, daß nur der geringste Satz der darin vorgesehenen Geld- „buße erkannt, und auch diesen nach Umständen, auf 10 Francs ermäßigt werden kann.“

XIIIter Supplementair-Artikel.

(Protokoll Nr. XVIII. vom 23. Juli 1839.)

„Schiffer, deren Fahrzeuge tiefer gehen als die Linie, durch welche von der competenten Be-
„hörde die größte zuläßige Einsenkung derselben bezeichnet worden ist, verfallen in die durch die
„Gesetze des Staats, in dessen Gebiete die Uebertretung entdeckt worden, gegen Ueberladung der
„Schiffe verhängten Strafen.

„Es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den Art. 64 der Rheinschifffahrts-Ordnung
„für anwendbar zu erklären, jedoch mit der Maaßgabe, daß die darin festgesetzte Geldbuße, nach
„Umständen, bis auf 20 Francs ermäßigt werden kann.

„Zugleich sind solche Schiffer anzuhalten, in dem ersten Hafen die Ladung bis zur erlaubten
„Einsenkung zu vermindern.

(Gez.): von Kettner.
von Rau.
Engelhardt.
Verdier.
von Zwierlein.
Ruhr.
Westphal, Präsident.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Präsident der Central-Commission.

Anlage Nr. 3.

zum Protokoll Nr. 13 der Juli-Session 1837.

1.

Für die conventionsmäßige Aichung der Schiffe von Decimeter zu Decimeter, von ihrer ge-
ringsten bis zur höchsten Ladungs-Einsenkung, ist die stereometrische Vermessung des Schiffs-
raumes von innen, als allein gültige Methode, von allen Uferstaaten angenommen.

Die bestehenden Instruktionen über die Anwendung dieser Aichmethode, so wie über die äußere
Bezeichnung des Schiffes, mittelst Anbringung der Aich-Scalen, bleiben vorbehaltlich einer Revi-
sion derselben in Kraft.

2.

Die Feststellung und Erhebung der Aich-Gebühren bleibt den respectiven Regierungen anheim-
gestellt.

3.

Das vollständige Resultat der Aiche von Decimeter zu Decimeter ist in den Aich-Schein auf
zunehmen, welcher dem Schiffer ausgestellt wird, und den derselbe verpflichtet ist, bei sich auf
dem Schiffe zu haben, und den Rhein-Zollbeamten vorzulegen.

4.

Jedes Rhein-Zollamt hat nach jedesmal zu machender Aufnahme der Aiche, die Resultate auf
dem Manifeste genau und vollständig zu vermerken.

Zeigt die Aich-Scala ein größeres Gewicht, als das Manifest des Schiffers, so wird der Rheinzoll nach der Aiche erhoben.

Bei Güter-Ladungen aus verschiedenen Tarifklassen wird zu diesem Ende der Mehrbefund, wie früher, verhältnißmäßig auf die verschiedenen Tarifklassen der manifestirten Güter vertheilt.

Bringt der Schiffer späterhin, sey es durch Revision der Aiche, welche, wenn sie zu Gunsten des Schiffers ausfällt, kostenfrei geschieht, sey es durch Verification bei der Ausladung, den rechtsgenügenden Beweis bei, daß er durch die Erhebung des Rheinzolls nach der Aiche, prägravirt worden, so findet Rückerstattung des zu viel Erhobenen Statt.

Eine Ausnahme von vorstehender Bestimmung tritt jedoch alsdann ein, wenn in der im Artikel 28 der Rhein-Schifffahrtsordnung vorgesehenen Weise, das Manifest des Schiffers und die Einsenkung des Schiffes bei der Abfahrt, beglaubigt sind, und diese Einsenkung noch unverändert dieselbe ist. In diesem Falle wird der Rheinzoll nach dem attestirten Manifeste erhoben.

Bei wirklichen oder beabsichtigten Defraudationen der Schifffahrtsabgaben finden die Bestimmungen des siebenten Titels der Rhein-Schifffahrtsordnung ihre Anwendung.

5.

Jeder Rheinufer-Staat wird, so weit dies noch nicht geschehen, allein oder im Verein mit andern Rheinufer-Staaten die nöthigen Aichanstalten einrichten, bei welchen die Schiffe seiner Unterthanen zu aichen sind.

6.

Die Schiffer der Nebenströme, welche den Rhein befahren wollen, und dazu berechtigt sind, müssen gleichfalls bei einer solchen Anstalt des Landes, dem sie angehören, ihre Fahrzeuge aichen lassen, wenn ihnen nicht von Seiten ihrer Regierung die Aichanstalt eines andern Ufer-Staats mit dessen Einverständniß dazu bezeichnet wird.

Andere den Rhein befahrende und dazu berechtigte Schiffer müssen ihre Schiffe bei irgend einer Aichanstalt eines Rheinufer-Staates aichen lassen.

7.

Schiffe, die nicht vorschriftsmäßig geaicht sind, sollen in keinem Rheinhafen zur Ladung zugelassen werden.

Wenn die Schiffe zwar geaicht sind, der Schiffer aber den Aichschein nicht vorlegt, geschieht rheinzollamtliche Abfertigung zwar nach dem Manifeste, jedoch ist der Schiffer alsdann gehalten, für den etwaigen Mehrbetrag des Rheinzolls, nach Ausweis des nachzubringenden Aichscheins, bis dieses geschehen, eine von dem Rheinzollamte zu bestimmende Caution zu leisten.

Die Controlirung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte betreffend.

Bezüglich auf den §. 9 der Verordnung vom 5. Dezember 1840, Regierungsblatt Nr. XXXV. wird andurch weiter verordnet, daß vom 1. September d. J. an beim Uebergang von Wein und Obstwein nach dem Fürstenthum Sigmaringen die Ausfuhr aus dem Großherzogthum durch den

Steuererheber des letzten badischen Ortes, und das Eintreffen im Fürstenthum Sigmaringen durch den Bürgermeister des erst berührt werdenden fürstlich sigmaringischen Ortes oder durch den Stellvertreter des Bürgermeisters bescheinigt seyn muß.

Carlsruhe, den 3. Juli 1841.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Dietz.

Uebersicht

der Studirenden auf den Landes-Universitäten Heidelberg und Freiburg im Sommerhalbjahr 1841.

Im Sommerhalbjahr 1841 studirten:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Inländer.	Ausländer.	im Ganzen.
1) Theologen	10	2	12
2) Juristen	90	321	411
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmazeuten .	32	116	148
4) Cameralisten und Mineralogen	40	17	57
5) Philosophen und Philologen	5	21	26
Gesammtzahl :-	177	477	654

B. Auf der Universität Freiburg:

	Inländer.	Ausländer.	im Ganzen.
1) Theologen	76	28	104
2) Juristen und Cameralisten	70	10	80
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmazeuten .	60	39	99
4) Philosophen	2	3	5
Gesammtzahl :-	208	80	288

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 6. Juli 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 6. Juli d. J. den General-Auditor und Geheimen-Kriegsrath Vogel der Function als Mitglied der Verwaltungs-Commission der Militär-Wittwenkasse, unter Bezeugung Höchst Ihrer besondern Zufriedenheit mit dessen Geschäftsführung, zu entheben und die Function eines rechtskundigen Mitgliedes bei dieser Commission dem Ministerial-Assessor Obermüller zu übertragen geruht.

Civil=Dienst=Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

der auf den Baurath Professor Dr. Bader gefallenen Wiedererwählung zum Director der polytechnischen Schule für das Studienjahr 18⁴¹/₄₂ die höchste Bestätigung zu ertheilen;

dem Dienstverweser Breitenberger die Domänenverwaltung Bonndorf und dem provisorischen Domänenverwalter Aab die Domänenverwaltung Rauenberg definitiv zu übertragen;

den bisherigen Amtskassenrevisor Troll bei der Regierung des Mittelrheinkreises zur dortigen Comunrevision,

den Registrator Moll bei der katholischen Kirchen=Section auf sein unterthänigstes Ansuchen, wegen anhaltender Kränklichkeit, in den Ruhestand zu versetzen;

der Bitte des Kirchenraths Sachs dahier um Enthebung von dem Landdecanat und der Bezirksschulvisitatur zu entsprechen;

die evangelische Pfarrei Schwetzingen dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Mosbach Carl Wilhelm Friedrich Röther zu übertragen;

die erledigte katholische Pfarrei Renchen, Amts Oberkirch, dem Pfarrer Ernst Sensburg zu Lautenbach, im nämlichen Amtsbezirk, zu verleihen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 9. Juli l. J. Nr. 3172. wurde dem Rechtspracticanten Joseph Heinemann zu Hüfingen das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und gestattet, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Neustadt zu nehmen.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Staatsprüfung sind die Bau=Eleven

Friedrich Breisacher von Carlsruhe, und
Heinrich Leonhard von Sulzbach

unter die Zahl der Baupracticanten aufgenommen worden.

Von den im December v. J. zur Staatsprüfung zugelassenen fünf Forstcandidaten sind folgende vier unter die Zahl der Forstpracticanten aufgenommen worden:

Joseph Schwab von Hüfingen,
Friedrich von Schach von Stockach,
Karl von Verschuer von Donaueschingen, und
Karl Ranzenberger von Remlingen, im Königreich Baiern.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Registrators bei dem General=Landesarchiv ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um solche haben ihre Anmeldungen innerhalb 4 Wochen bei dem General=Landesarchiv einzureichen.

2) In dem Großherzoglichen Armeecorps sind zwei Chirurgenstellen zu besetzen. Die Bewerber um dieselben haben sich innerhalb vier Wochen bei dem Generalstabsarzt

Dr. Meier in Carlsruhe zu melden und die Urkunden über die erfolgte Reception als Wundärzte erster Klasse, sowie die Zeugnisse über ihre seitherige Praxis und ihr moralisches Benehmen vorzulegen.

3) Bei der Amtskassenrevision der Regierung des Mittelrheinkreises soll ein Revisionsgehülfe mit 700 fl. Gehalt, vordersamst ohne Staatsdienerrecht, angestellt werden. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der genannten Kreisregierung zu melden.

4) Die Schaffnerei Weinheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900 fl. nebst freier Wohnung, jedoch ohne Bewilligung der Staatsdiener-Eigenschaft, wird wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Competenten haben sich binnen 4 Wochen bei der katholischen Kirchen-Section zu melden.

5) Durch die Beförderung des Stadtpfarrers Röther auf die evangelische Pfarrei Schwetzingen ist die evangelische zweite Stadtpfarrei Mosbach mit einem Competenzanschlag von 954 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft zu melden.

6) Die katholische Pfarrei Lautenbach, Amts Oberkirch, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 700 fl. in Geld, Naturalfixum und Güterbenützung, worauf aber die Verbindlichkeit ruht, ein verzinsliches Kriegs- und Gemarkungsschuldenkapital von 191 fl. 30 kr. in sechszehn Jahrsterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

7) Durch die am 29. November 1839 erfolgte Versetzung des inzwischen verstorbenen Pfarrers Joseph Martin in den Ruhestand ist die katholische Pfarrei Oberachern, Amts Achern, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1030 fl. in Geld und Güterbenützung und mit der Verbindlichkeit, ein verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 112 fl. 23 kr. in vier Jahresterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810, insbesondere Art. 4. sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

8) Durch das am 7. August v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Gebhard ist die evangelische Pfarrei Hilsbach, Dekanats Eppingen, mit einem Competenzanschlag von 1518 fl., wovon jedoch 173 fl. 42 kr. jährlich in Abzug kommen, dann mit der Verbindlichkeit, einen ständigen Vicar zu halten, in Erledigung gekommen; zugleich wird bemerkt, daß in dem Filialort Weiler, nicht wie bisher, alle 14 Tage, sondern alle 8 Tage Gottesdienst gehalten werden müsse. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft zu melden.

Berichtigung:

Im Regierungsblatt Nr. XIX. S. 178. Zeile 3 von unten, lies statt „auf“ — „ist“.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.
Carlsruhe, den 6. August 1841.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Die zweite Kammer Unserer Stände glaubte mittelst zweier, im Wesentlichen gleichförmiger Beschlüsse, vom 7. und 22. Mai l. J. ein Uns, kraft Unserer Souveränen Gewalt und der §§. 5 und 82 der Verfassungsurkunde unläugbar zustehendes Recht, das Recht der Urlaubsverweigerung, in Beziehung auf diejenigen Unserer Diener, welche zu ständischen Abgeordneten gewählt worden sind, bestreiten zu dürfen; sie hat in der Ausübung dieses Unseres Rechtes sogar eine Verletzung der Verfassung erblickt und, die ihr entwickelten Gegengründe nicht beachtend, gegen die Mitglieder Unserer obersten Staatsbehörde förmliche Beschwerde geführt.

Nachdem aber die Beschwerdeführung durch Versagung des Beitritts der ersten Kammer Unserer Stände in verfassungsmäßiger Weise erledigt, und gleichzeitig zur Vereinbarung über einige, in Fällen der Urlaubsverweigerung entstehende Nebenfragen der Weg eröffnet war, hat Unsere zweite Kammer, statt sich wenigstens nunmehr zu beruhigen und die weitern Ergebnisse abzuwarten, in ihrer Sitzung vom 17. v. M. nicht nur gegen das Recht der Urlaubsverweigerung Verwahrung eingelegt, sondern auch damit eine Erklärung verbunden, die eben so unbegründet als ungeeignet ist.

Unbegründet ist diese Erklärung, sofern sie die Behauptung wiederholt, durch die Ausübung des gedachten Uns nothwendig zustehenden Rechts werde der verfassungsmäßige Bestand der Kammer und also die Verfassung verletzt; — ungeeignet müssen Wir die nämliche Erklärung finden, sofern sie die im Fortgang der Landtagsgeschäfte eingetretene Hemmung mit der Erhebung eines unfruchtbaren Streites entschuldigt, — und die Verantwortung, die hieraus für die zweite Kammer erwächst, auf die Mitglieder Unserer obersten Staatsbehörde hinzuwälzen sucht.

Wir beklagen die Verirrung Unserer zweiten Kammer, so wie ihr, wohl nur auf mißverstandener Consequenz beruhendes Festhalten an einmal gefaßten Beschlüssen, geben Uns jedoch gern der Hoffnung hin, sie werde bei ruhiger Erwägung eine richtigere Ansicht gewinnen.

Zu Unseren geliebten Unterthanen hegen Wir das Vertrauen, daß sie von dem treuen und verfassungsmäßigen Wirken Unserer obersten Staatsbeamten aus langer Erfahrung überzeugt, deren standhafte Vertheidigung Unserer verfassungsmäßigen Rechte in jeder Hinsicht billigen, am wenigsten daher ungebührlichen Verdächtigungen Gehör schenken werden, welche sich einzelne Ständemitglieder gegen dieselben erlauben.

Von Unseren Dienern endlich sind Wir gewärtig, daß sie keine Gelegenheit versäumen werden, irrige Ansichten rücksichtlich des fraglichen Gegenstandes zu berichtigen, und jedem Versuch mit Nachdruck zu begegnen, der zur Verbreitung solcher Ansichten gemacht werden könnte.

Gegeben zu Carlsruhe den 5. August 1841.

Leopold.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. August 1841.

Gesetz über die Bewilligung eines außerordentlichen Credits von 1,152,937 fl. 44 kr. für das Kriegsministerium.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Dem Kriegsministerium wird ein, auf das außerordentliche Budget zu übertragender Credit von 1,152,937 fl. 44 kr. eröffnet.

Dieser Credit ist ausschließend zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben für die Vervollständigung des Armeecorps und seiner materiellen Bedürfnisse bestimmt.

Die zu diesem Zweck in dem laufenden Etatsjahr bereits gemachten und noch zu machenden Ausgaben werden auf diesen Credit berechnet.

Art. 2.

Ueber die auf diesen Credit bezüglichen Ausgaben hat das Kriegsministerium besondere Rechnung zu führen und an dem nächsten Landtage zur Prüfung vorzulegen.

Art. 3.

Für die Deckung des durch gegenwärtiges Gesetz eröffneten Credits wird durch die ordentlichen und außerordentlichen Mittel des Budgets vorgesehen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 5. August 1841.

Leopold.

von Böckh. von Freydorf.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Gesetz über die Verlegung des Rechnungstermins vom 1. Juli auf den 1. Januar.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die Staats-Rechnungen sind künftig, und erstmals für das Jahr 1842, vom 1. Januar bis letzten December jeden Jahres zu führen.

Art. 2.

Für die Periode vom 1. Juli bis zum letzten December 1841 wird ein besonderes Budget aufgestellt.

Der für die Etatsjahre 1841/42 und 1842/43 zur Berathung vorliegende Entwurf des ordentlichen Budgets gilt als Voranschlag für die Kalenderjahre 1842 und 1843.

Art. 3.

Für das halbe Jahr vom 1. Juli bis letzten December 1841 soll eine besondere Rechnung verfaßt, darüber die gewöhnliche Nachweisung mit der für die Etatsjahre 1840 und 1841 der nächsten Ständeversammlung vorgelegt und zur gesetzmäßigen Prüfung der Amortisations- und Zehntschuldentilgungs-Kasse-Rechnungen für dieses halbe Jahr der ständische Ausschuß im Laufe des ersten Semesters des Jahres 1842 einberufen werden.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 5. August 1841.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Gesetz über die Bewilligung eines Budgets für 2½ Jahre.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die gegenwärtige Ständeversammlung ist ermächtigt, das Budget vom 1. Juli 1841 bis zum 31. Dezember 1843 zu bewilligen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 5. August 1841.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Die verfassungsmäßigen Rechnungsnachweisungen betreffend.

In Folge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. d. M. Nr. 1388 bringt man nachstehende Adresse der beiden Kammern der Landstände über die verfassungsmäßigen Rechnungsnachweisungen zur öffentlichen Kenntniß.

Carlsruhe den 6. August 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Nebel.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat die ihr vorgelegten verfassungsmäßigen Rechnungsnachweisungen

1. über die in den Finanzjahren 1837/38 und 1838/39 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung,

2. der Amortisations- und Zehntschuldentilgungskasse von den Jahren 1838/39 und 1839/40, und

3. über die Verwendung der umlaufenden Betriebsfonds in den Jahren 1837/38 und 1838/39 durch ihre Budgetcommission prüfen und über den Erfund sich Bericht erstatten lassen, sofort nach, in mehreren Sitzungen gepflogener Berathung beschlossen, diese sämmtlichen Nachweisungen für gerechtfertigt anzuerkennen.

Wir bringen diesen Beschluß in tiefster Ehrfurcht zur Kenntniß Eurer Königlichen Hoheit.

Carlsruhe den 2. August 1841.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Bekk.

Die Secretäre:
A. Schinzinger.
Schrickel.
Fingado.

Die erste Kammer hat, nachdem von ihrer Budgetcommission über die in vorstehender Adresse benannten Rechnungsnachweisungen der Jahre 1837 und 1838 Bericht erstattet, und hierüber in mehreren Sitzungen Berathung gepflogen worden war, dieselben gleichfalls als gerechtfertigt anerkannt.

Carlsruhe den 3. August 1841.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der zweite Vicepräsident:
Frhr. von Berckheim.

Die Secretäre:
C. Frhr. von Adelsheim.
Carl Frhr. von Göler.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. August 1841.

Finanzgesetz für die Zeit vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841.

Leopold, von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Sämmtlichen Ministerien werden für die halbjährige Budgetperiode vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841 nachstehende Credite bewilligt:

a. zur Bestreitung der Hälfte der ordentlichen Ausgaben, wie sie durch das Budget von 1840 bestimmt worden sind	7,053,651 fl.	— kr.
b. zur Bestreitung weiterer nachträglicher ordentlicher Ausgaben	149,719 „	30 „
c. zu Bestreitung außerordentlicher Ausgaben	2,362,148 „	59 „
d. zu Bestreitung außerordentlicher Ausgaben, welche für 1840 angewiesen, und bis zum Schluß der abgelaufenen Budgetperiode nicht verwendet worden sind	567,150 „	— „
zusammen	10,132,669 fl.	29 kr.

Art. 2.

Die Verwendung dieser Credite ist durch anliegenden Hauptfinanzetat festgesetzt, mit folgenden näheren Bestimmungen: die unter a. erwähnten Credite sind im Einzelnen nach dem ordentlichen und nachträglichen Budget von 1840, die unter b. c. d. nach den anliegenden Verzeichnissen der nachträglichen Ausgaben, der außerordentlichen Ausgaben, und der für außerordentliche Ausgaben aufrecht zu erhaltenden Credite zu verwenden.

Art. 3.

Die für aufrecht zu erhaltende Credite bestimmte Summe ist nur insoweit zur Disposition der betreffenden Ministerien gestellt, als die im Budget für 1839 und 1840 verwilligten, bezüglich im Verwaltungswege angewiesenen Beträge nach dem Rechnungsabschluß auf 30. Juni 1841 wirklich noch nicht erschöpft waren.

Art. 4.

Ueber die Betriebsfonds der Finanzverwaltung, welche auf letzten Juni 1840 zu 5,882,295 fl. berechnet worden sind, wird nach dem anliegenden Etat verfügt.

Art. 5.

Zu Deckung der Art. 1 verwilligten Credite werden die in dem anliegenden Hauptfinanzetat verzeichneten Einnahmen bestimmt, nämlich:

a. die Hälfte der ordentlichen Einnahmen nach dem Budget für 1840 mit	7,217,635 fl. — kr.
b. die nachträglichen Einnahmen mit	2,500 „ — „
c. die außerordentlichen Einnahmen mit	2,912,534 „ 29 „
zusammen	10,132,669 fl. 29 kr.

Art. 6.

Die auf den Grundstock angewiesene Summe von 157,500 fl. kann nur insoweit bezogen werden, als sie für die in der Anlage verzeichneten Ausgaben erforderlich wird, die auf die Schuldentilgungskasse angewiesene Summe von 1,290,721 fl. nur insoweit sie für den Eisenbahnbau wirklich zur Verwendung kommt.

Art. 7.

Der Betriebsfondsüberschuß, der sich Ende Juni 1841 für das Etatsjahr 1840 herausstellt, wird, soweit er die unter der außerordentlichen Einnahme aufgenommene Summe von 569,518 fl. 29 kr. übersteigt, in die Amortisationskasse niedergelegt.

Art. 8.

Die Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und Beförderung der Zehntablösung hat das Finanzministerium für das halbe Jahr vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841 mit 651,003 fl. in monatlichen Raten aus den paratesten Staatsrevenüen berichtigen zu lassen.

Art. 9.

Alle dermalen bestehenden Abgabengesetze bleiben in Kraft.

Art. 10.

Die Art. 7 bis 12 des Finanzgesetzes vom 21. Juli 1839 werden bis letzten Dezember 1841 aufrecht erhalten.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 5. August 1841.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Haupt-Finanz-Etat

für das halbe Jahr

vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841.

36.

Einnahme.			Betrag.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten . .	. . .	.	531,160	30
III. Justizministerium	. . .	.	17,814	—
IV. Ministerium des Innern:				
ordentliche Einnahmen	81,516	30		
nachträgliche ordentliche Einnahmen, 1. Badanstalten	2,500	—	84,016	30
V. Finanzministerium:				
ordentliche Einnahmen	6,576,870	—		
außerordentliche Einnahmen:				
1. Betriebsfondsüberschuß Ende Juni 1840 . . 894,795 fl. — kr.				
2. Vom Domanialgrundstock . . . . 157,500 „ — „				
3. Aus Mitteln der Amortisationskasse . . . 1,290,721 „ — „				
4. Von dem wahrscheinlichen Betriebsfondsüberschuß Ende Juni 1841 . . . . 569,518 „ 29 „	2,912,534	29	9,489,404	29
VI. Kriegsministerium	. . .	.	10,274	—
Summe der Einnahme	. . .	.	10,132,669	29
nämlich: ordentliche Einnahmen	7,220,135	—		
außerordentliche Einnahmen	2,912,534	29		

Ausgabe.			Betrag.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Lasten und Verwaltungskosten.				
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:				
a. ordentlicher Etat	384,366	30		
c. außerordentlicher Bauaufwand	3,600	—		
			387,966	30
III. Justizministerium			8,427	30
IV. Ministerium des Innern.				
a. ordentlicher Etat	28,377	30		
b. nachträglicher ordentlicher Etat. 1. Badanstalten	2,500	—		
			30,877	30
V. Finanz-Ministerium.				
a. ordentlicher Etat	2,438,313	30		
c. außerordentlicher Aufwand	120,398	—		
d. aufrecht zu erhaltende Credite für außerordentliche Ausgaben	81,554	—		
			2,640,265	30
Summe Lasten und Verwaltungskosten . . .			3,067,537	—
Eigentlicher Staatsaufwand.				
I. Staatsministerium.				
a. ordentlicher Etat	471,110	—		
c. außerordentlicher Aufwand	30,925	—		
			502,035	—
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten			64,615	—
III. Justizministerium.				
a. ordentlicher Etat	288,548	—		
b. nachträglicher ordentlicher Etat	800	—		
c. außerordentlicher Aufwand	21,004	—		
d. aufrecht zu erhaltende Credite für außerordentliche Ausgaben	27,400	—		
			337,752	—
IV. Ministerium des Innern.				
a. ordentlicher Etat	1,539,407	—		
b. nachträglicher ordentlicher Etat	7,334	—		
c. außerordentlicher Aufwand	1,204,404	15		
d. aufrecht zu erhaltende Credite	458,196	—		
			3,209,341	15
V. Finanzministerium.				
a. ordentlicher Etat	1,044,120	30		
b. nachträglicher ordentlicher Etat	30,495	—		
c. außerordentlicher Aufwand	3,500	—		
			1,078,115	30
VI. Kriegsministerium.				
a. ordentlicher Etat	786,365	30		
b. nachträglicher ordentlicher Etat	108,590	30		
c. außerordentlicher Aufwand	978,317	44		
			1,873,273	44
Summe eigentlicher Staatsaufwand			7,065,132	29
Summe Lasten und Verwaltungskosten			3,067,537	—
Summe der Ausgabe			10,132,669	29
nämlich: ordentliche Ausgaben	7,203,370	30		
außerordentliche Ausgaben	2,929,298	59		

Verzeichniß

über

die nachträglichen Ausgaben für die Zeit vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841.

Budgetmäßige Bezeichnung.	Für 1. Juli bis letzten Dezember 1841	
§.	fl.	kr.
Lasten und Verwaltungskosten.		
IV. Ministerium des Innern.		
Badanstalten.		
1. Zur Herstellung neuer Anlagen und neuer Gebäude	2,500	—
Eigentlicher Staatsaufwand.		
III. Justiz-Ministerium.		
Tit IV. Rechtspolizei.		
§. 1. Besoldungen.		
2. Für die Amtsrevisorate Hoffenheim und Neudenau	800	—
Summe	800	—
IV. Ministerium des Innern.		
Tit. III. Katholische Kirchensection.		
3. Erhöhung des Staatsbeitrags	400	—
Tit. VIII. Bezirksjustiz und Polizei.		
§. 1. Besoldungen.		
4. Wegen neuer Anstellungen	1,000	—
5. Zur Besserstellung der Justiz- und Polizeibeamten	2,000	—
	3,000	—
Tit. X. Unterrichtswesen.		
II. Gelehrter Schulunterricht.		
§. 1. Oberstudienbehörde.		
6. Miethzins für das Geschäftslokal des Oberstudienraths	85	—
Tit XVII. Wasser- und Straßenbau.		
B. Centralverwaltungskosten.		
Wegen Uebernahme des Personals der Eisenbahnbaudirektion.		
7. Besoldungen	2,225	—
8. Gehalte	949	—
9. Bureaukosten	675	—
	3,849	—
Summe	7,334	—

Budgetmäßige Bezeichnung:	Für 1. Juli bis letzten Dezember 1841 fl.	kr.
§. V. Finanzministerium.		
Tit. I. Ministerium.		
§. 1. Besoldungen.		
10. Für ein weiteres Collegial-Mitglied	1,200	—
Tit. VII. Zur Schuldentilgung.		
11. Dotationserhöhung der Amortisationskasse	29,295	—
Summe	30,495	—
VI. Kriegsministerium.		
Tit. III. Armeecorps.		
12. Kosten, welche in Folge der Ergänzung und Vervollständigung des Armeecorps, für Verpflegung und Unterhaltung der Truppen in dieser Budgetperiode erforderlich sind	106,834	30
13. Dienstalterszulagen für Offiziere durch Anrechnung der Unteroffiziersdienstzeit im Krieg	1,756	—
Summe	108,590	30
hiezu:		
III. Justizministerium	800	—
IV. Ministerium des Innern	7,334	—
V. Finanzministerium	30,495	—
Summe Eigentlicher Staatsaufwand	147,219	30
dazu		
Lasten und Verwaltungskosten	2,500	—
Summe des nachträglichen Budgets	149,719	30

Verzeichniß

über die außerordentlichen Ausgaben für die Zeit vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841.

Budgetmäßige Bezeichnung.	Für 1. Juli bis letzten Dezember 1841 fl.	kr.
Lasten und Verwaltungskosten.		
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.		
§. Postverwaltung.		
1. Zur Herstellung des Postlokals in Lörrach	3,600	—
Finanzministerium.		
Kameraldomänenverwaltung.		
2. Für Einrichtung und Erweiterung der Brauerei Rothhaus	25,000	—
3. Wegen der Zehntablösung	16,056	—
	41,056	—
Berg- und Hüttenverwaltung.		
4. Für ein neues Walzwerk in Albbruck	35,214	—
5. Wegen Einführung der Faber'schen Gasöfen auf den Hüttenwerken	11,000	—
	46,214	—
Zollverwaltung.		
6. Für neue Zollgebäude	33,128	—
	120,398	—
Summe Lasten und Verwaltungskosten	123,998	—
Eigentlicher Staatsaufwand.		
I. Staatsministerium.		
Tit. I. Civilliste.		
7. Zur Vollendung des Academiegebäudes	21,500	—
8. Zur Herstellung einer neuen Dienstwohnung für den Hofgärtner	7,000	—
9. Für innere Einrichtung des Academiegebäudes zur Aufstellung der Kunstgegenstände	2,425	—
Summe I.	30,925	—
III. Justizministerium.		
Tit. V. Zucht- und Correktionsanstalten.		
10. Für Erbauung der Centralstrafanstalt in Bruchsal	17,500	—
11. Für Anlegung eines weitern Arbeitssaals im Zuchthaus in Freiburg	1,388	—
12. Für Verbesserungen am Weiberzuchthaus in Bruchsal	666	—
13. Hauptreparatur und Bauveränderung am Zuchthaus zu Mannheim	1,450	—
Summe III.	21,004	—
IV. Ministerium des Innern.		
Tit. VII. Generallandesarchiv.		
14. Für die innere Einrichtung	1,179	—
Uebertrag	1,179	—

Budgetmäßige Bezeichnung.	Für 1. Juli bis letzten Dezember 1841	
§.	fl.	kr.
Uebertrag	1,179	—
Tit. VIII. Bezirksjustiz und Polizei.		
15. Zur Einrichtung der Amtsregistraturen	4,500	—
16. Zum Bau neuer Gefängnisse und Amthäuser	30,000	—
	34,500	—
Tit. X. Unterrichtswesen.		
17. Für bauliche Herstellung des Blindeninstituts	1,318	45
Tit. XI. Wissenschaften, Künste und Gewerbe.		
18. Für Ergänzung des physicalischen Cabinets	2,000	—
Tit. XV. Irrenanstalten.		
19. Zur Vollendung der Irrenanstalt Illenau	29,656	30
20. Für die innere Einrichtung der Anstalt Illenau	14,000	—
21. Für Errichtung eines Holzschoppens im Irrenhaus zu Pforzheim	364	—
Tit. XVI. Allgemeines Arbeitshaus.	44,020	30
22. Außerordentlicher Bauaufwand	2,364	—
Tit. XVII. Wasser- und Staßenbau.		
23. Nach der anliegenden Tabelle	101,852	—
Tit. XVIII. Landesgestüt.		
24. Für den Ankauf von Hengsten	15,000	—
25. Für Bauveränderung im Fohlenhof zu Rüppurr	570	—
Tit. XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.	15,570	—
26. Für Waldtaxation und Vermessungen	600	—
27. Fürs Copiren der Waldplane	1,000	—
	1,600	—
	204,404	15
28. Zur Fortsetzung der Eisenbahn	1,000,000	—
Summe IV . . .	1,204,404	15
V. Finanzministerium.		
Tit. V. Centralbauaufwand.		
29. Für den Aufbau des Seitenflügels am Kanzleigebäude des Ministeriums des Innern .	3,500	—
Summe V. . . .	3,500	—
VI. Kriegsministerium.		
Tit. III. Armeecorps.		
30. Für Bevollständigung der Ausrüstung des Großherzogl. Armeecorps	965,961	44
31. Nachtrag an Dienstalterszulagen für Offiziere durch Anrechnung der Unteroffiziersdienstzeit im Krieg, für 1837/41	10,956	—
Tit. VII. Bauwesen.	976,917	44
32. Ankauf des Bürkle'schen Hauses in Kehl zu einem Militärhospital	1,400	—
Summe VI. . . .	978,317	44

Budgetmäßige Bezeichnung.	Für 1. Juli bis letzten Dezember 1841 fl.	kr.
Eigentlicher Staatsaufwand.		
Zusammenstellung.		
I. Staatsministerium	30,925	—
III. Justizministerium	21,004	—
IV. Ministerium des Innern	1,204,404	15
V. Finanzministerium	3,500	—
VI. Kriegsministerium	978,317	44
Summe eigentlicher Staatsaufwand	2,238,150	59
Summe Lasten und Verwaltungskosten	123,998	—
Summe des außerordentlichen Budgets	2,362,148	59
Von dieser Summe fallen: auf die Schuldentilgungskasse: §. 28 mit . . . 1,000,000 fl. — kr. auf den Grundstock: §§. 2, 4, 5, 7, 8 und 9 mit . . . 102,139 „ — „ und auf die ordentlichen und außerordentlichen Staatseinnahmen der Rest mit . . . 1,260,009 „ 59 „ 2,362,148, fl. 59 kr.		
Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.		
(Beilage zum Verzeichniß der außerordentlichen Ausgaben.)		
I. Fortsetzung angefangener Bauten.		
1. Fortsetzung der Straße von Langenbrücken nach Aglasterhausen	17,410	—
2. Brückenbau oberhalb Freiburg	9,175	—
3. Vollendung der Straße von Baden nach Gernsbach	5,375	—
4. Uferdeckung der Rheindurchschnitte	25,000	—
5. Vollendung der Ausbaggerung des Mannheimer Rheinhafens	8,067	—
6. Vollendung des Constanzer Hafenbaues	8,100	—
	73,127	—
II. Neu anzufangende Bauten.		
7. Verbesserung und Neubau der Mainstraße von Miltenberg über Wertheim nach Würzburg	22,000	—
8. Verbesserung der Rheinstraße zwischen Stollhofen und Ulm	6,725	—
	28,725	—
Summe	101,852	—

Verzeichniß

der zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben aufrecht zu erhaltenden Credite für die Zeit vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841.

Budgetmäßige Bezeichnung.	Betrag.
	fl.
Justizministerium.	
§. Zucht- und Correktionsanstalten.	
1. Für den Bau des Männerzuchthauses in Bruchsal	27,400
Ministerium des Innern.	
Bezirksjustiz und Polizei.	
2. Für den Bau neuer Gefängnisse und Amthäuser	23,000
Irrenanstalten.	
3. Für den Bau der Irrenanstalt Illenau	39,110
Wasser- und Straßenbau.	
4. Außerordentlicher Zuschuß zur gewöhnlichen Unterhaltung der Straßen	29,782
5. Für Correction der Straße von Dürrheim nach Geisingen	9,070
6. Zur Herstellung der an die Brücke zu Breisach führenden Straße	6,500
7. Für den Neubau einer Straße vom Breisgau in das obere Wiesenthal	1,984
8. Für Herstellung der Straße von Carlsruhe nach Durlach	14,646
9. Für Vollendung der Straße durch Bruchsal	7,771
10. Für den Brückenbau oberhalb Freiburg	10,000
11. Für den Brückenbau bei Ebnet	12,372
12. Für die Schützenbrücke bei Donaueschingen	8,206
13. Für Ausbaggerung des Mannheimer Hafens	3,034
14. Vervollständigungsarbeiten auf den zu den Brücken bei Knielingen und Speier führenden Straßen	2,000
	105,365
15. Für den Bau der Eisenbahn	290,721
	458,196
Finanzministerium.	
Kameraldomänenverwaltung.	
16. Für die fliegenden Brücken bei Breisach und Hüningen	47,861
17. Für die Brückengebäude bei Knielingen	12,826
Berg- und Hüttenverwaltung.	
18. Für Einführung der Faber'schen Gasöfen auf dem Hüttenwerke Wehr	7,500
Zollverwaltung.	
19. Für neue Zollgebäude	13,367
	81,554
Hierzu Justizministerium	27,400
Ministerium des Innern	458,196
Summe	567,150

Etat

über den nach dem Stand am letzten Juni 1840 berechneten Betriebsfond, und dessen Verwendung in dem halben Jahr vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841.

	fl.	kr.
Stand des Betriebsfonds Ende Juni 1840.		
Activreste	3,366,640	56
Naturalvorräthe	1,565,461	30
Cassenreste	1,339,291	34
Summe des Activums	6,271,394	—
Passivreste	389,099	—
Rest-Activum	5,882,295	—
Verwendung.		
Der Finanzverwaltung werden nach dem angebogenen Voranschlag für das halbe Jahr vom 1. Juli bis zum letzten Dezember 1841 als Betriebsfond überwiesen: 4,987,500 fl.		
der Rest mit . . . . 894,795 „ wird zu Deckung außerordentlicher Ausgaben in dem halben Jahr vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841 bestimmt.		
Wie oben:	5,882,295	—

Voranschlag

für den umlaufenden Betriebsfond des halben Jahrs vom 1. Juli bis letzten December 1841.

Nach den einzelnen Verwaltungszweigen.

Benennung der Verwaltungszweige.	Activen.				Passiven.	Rest der Activen.
	Activreste.	Natural-Vorräthe.	Kassenreste.	Summe.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Staatsministerium.						
§. 1. Academiebauverwaltung . . .	—	—	2,000	2,000	—	2,000
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.						
2. Postverwaltung	12,000	3,500	3,000	18,500	36,000	−17,500
3. Eisenbahnbetriebsverwaltung .	500	21,000	3,500	25,000	500	24,500
	12,500	24,500	6,500	43,500	36,500	7,000
Justizministerium.						
4. Zucht- und Correktionsanstalten	8,000	28,000	7,000	43,000	8,000	35,000
Zuchthausbaukasse	—	—	2,000	2,000	—	2,000
	8,000	28,000	9,000	45,000	8,000	37,000
Ministerium des Innern.						
5. Amtskassenverwaltung . . .	61,000	—	15,000	76,000	11,000	65,000
6. Siechenanstalt	—	1,700	500	2,200	—	2,200
7. Irrenanstalten	4,000	16,000	4,000	24,000	500	23,500
Irrenhausbaukasse	—	—	2,000	2,000	—	2,000
8. Allgemeines Arbeitshaus . .	700	5,300	2,000	8,000	—	8,000
9. Fluß- u. Straßenbauverwaltung	10,000	13,000	8,000	31,000	11,000	20,000
10. Landesgestütsverwaltung . .	—	—	1,200	1,200	1,000	200
Badanstalten	—	—	—	—	—	—
	75,700	36,000	32,700	144,400	23,500	120,900
Finanzministerium.						
11. Cameraldomänenverwaltung .	275,000	40,000	54,000	369,000	70,000	299,000
12. Forstdomänenverwaltung . .	250,000	46,000	46,000	342,000	11,000	331,000
13. Salinenverwaltung	100,000	200,000	12,000	312,000	3,400	308,600
14. Berg- und Hüttenverwaltung .	300,000	500,000	12,000	812,000	89,000	723,000
15. Münzverwaltung	2,000	300,000	50,000	352,000	—	352,000
16. Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke . . .	2,000	—	6,000	8,000	—	8,000
17. Steuerverwaltung	120,000	—	10,000	130,000	100,000	30,000
18. Zollverwaltung	800,000	—	30,000	830,000	24,000	806,000
19. Allgemeine Cassenverwaltung .	50,000	—	1,800,000	1,850,000	18,000	1,832,000
	1,899,000	1,086,000	2,020,000	5,005,000	315,400	4,689,600
Kriegsministerium.						
20. Militärverwaltung	32,000	—	100,000	132,000	1,000	131,000
Summe des Betriebsfonds	2,027,200	1,174,500	2,170,200	5,371,900	384,400	4,987,500

Verzeichniß

der auf den Grundstock zu überweisenden Ausgaben.

a) Neue außerordentliche Ausgaben.

1. Für die neue Einrichtung der Brauerei Rothhaus	25,000 fl.	
2. Für ein neues Walzwerk zu Albbruck	35,214 „	
3. Wegen Einführung der Faber'schen Gasöfen auf den Hüttenwerken	11,000 „	
4. Zur Vollendung des Akademiegebäudes	21,500 „	
5. Zur Herstellung einer neuen Dienstwohnung für den Hofgärtner	7,000 „	
6. Für innere Einrichtung des Akademiegebäudes zur Aufstellung der Kunstgegenstände	2,425 „	
		102,139 fl.

b) Aufrecht zu erhaltende Credite.

1. Für die fliegenden Brücken bei Breisach und Hüningen	47,861 fl.	
2. Wegen Einführung der Faber'schen Gasöfen auf dem Hüttenwerke Wehr	7,500 „	
		55,361 fl.
Zusammen . .		157,500 fl.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. August 1841.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem durch den, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffenden Vertrag vom 8. Mai d. J. die Besteuerung des im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben erzeugten Zuckers verabredet worden ist, auch der erwähnte Vertrag die Zustimmung Unserer getreuen Stände und Unsere höchste Genehmigung erhalten hat, so sehen Wir Uns veranlaßt, zum Vollzuge der gedachten Verabredung über die Besteuerung des Runkelrübenzuckers provisorisch zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Aller Rohzucker, der im Großherzogthum vom 1. September d. J. an aus Runkelrüben erzeugt wird, unterliegt der Besteuerung.

Diese richtet sich, was den innerhalb der nächsten drei Jahre vom 1. September d. J. an erzeugten Rohzucker betrifft, nach den gegenwärtigen Bestimmungen, was aber den Rohzucker betrifft, der späterhin bereitet wird, nach den seiner Zeit zu verkündenden weiteren Bestimmungen.

§. 2.

Die Steuer beträgt vom Centner Rohzucker

1. im Betriebsjahr vom 1. September dieses Jahres bis letzten August künftigen Jahres fünf und dreißig Kreuzer,
2. in jedem der beiden folgenden Betriebsjahre entweder fünf und dreißig Kreuzer, oder einen Gulden und zehn Kreuzer, oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer, nach Maßgabe der im Vertrage vom 8. Mai d. J. enthaltenen näheren Verabredungen.

§. 3.

Die Steuer ist nach der Menge der zur Zuckererzeugung bestimmten Rüben zu entrichten, von je zwanzig Centnern roher Rüben der Steuerbetrag für einen Centner Rohzucker.

§. 4.

Die Menge der Rüben wird durch Verwiegung ermittelt, und zwar — je nachdem die Steuerverwaltung das eine oder das andere Verfahren nach Beschaffenheit des Fabrikbetriebs angemessener findet — entweder

1. durch Verwiegung der Rüben bei deren Einbringung zu den Aufbewahrungsorten der Fabrik, oder
2. durch Verwiegung der Rüben, unmittelbar bevor sie auf die Schneidmaschine (den Zerkleinerungsapparat) gelangen.

§. 5.

Findet die Verwiegung der Rüben gleich bei deren Einbringung zu den Aufbewahrungsorten der Fabrik statt, so werden an dem also ermittelten Gewichte für den Abgang aller und jeder Art, welchen die Rüben während der Aufbewahrung und bis zur Verarbeitung erleiden, fünfzehn Procent in Abzug gebracht, und es wird alsdann erst vom Reste die Steuer nach §. 3 berechnet.

§. 6.

Werden für eine Fabrik, welche die Rüben im getrockneten (gedörrten) Zustande verarbeitet, dergleichen getrocknete Rüben eingebracht, die nicht aus einer unter Steueraufsicht befindlichen Trockenanstalt der Fabrik selbst oder einer andern Runkelrübenzuckerfabrik des Landes erwiesenermaßen herkommen, so sind diese Rüben bei der Einbringung in die Fabrikräume zu verwiegen, und es ist zum Behufe der Steuerberechnung nach §. 3 jeder Centner getrockneter Rüben sechs Centnern roher Rüben gleich zu setzen.

§. 7.

Der Steuerbetrag für die im Laufe eines Monats verwogenen Rüben ist zu Ende des Monats zu berechnen und dem Fabrikanten bekannt zu machen. Die hiernach für die Monate September, October, November, Dezember, Januar, Februar, März und April festgestellten Steuerbeträge sind in drei gleichen Raten, je am nächstfolgenden 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli, zu entrichten; die Steuerbeträge für die in den Monaten Mai bis mit August verwogenen getrockneten Rüben dagegen zu Ende des Monats August.

§. 8.

Ein Nachlaß an dem nach §. 7 berechneten Steuerbetrage findet nur dann statt, wenn Rüben, welche in der Steuerberechnung mitbegriffen sind, erwiesenermaßen

1. in Folge außerordentlicher Ereignisse in ungewöhnlich großer Menge in den Miethen, in welchen sie aufbewahrt worden, zu Grunde gegangen sind, oder aber
2. wegen Einstellung oder Unterbrechung des Fabrikbetriebs oder aus sonstigen Ursachen nicht zur Zuckererzeugung, sondern zu anderen Zwecken verwendet und zu dem Ende im rohen oder getrockneten Zustande aus den Fabrikräumen hinweg gebracht werden.

§. 9.

Damit die Steuer gehörig festgestellt werden kann, ist der Besitzer jeder Runkelrübenzuckerfabrik so wie jedes Trockenhauses für Runkelrüben gehalten,

1. der Steuerbehörde jährlich spätestens acht Tage vor Anfang der Rübenzufuhr, oder im Falle des Verfahrens nach Satz 2 des §. 4 vor Anfang des Betriebs, den Tag, mit welchem die Rübenzufuhr, beziehungsweise der Betrieb beginnen wird, anzuzeigen und die beiläufige Menge der in der Betriebsperiode zu verarbeitenden Rüben anzugeben;
2. für die zur Bestimmung des Gewichts der Letzteren nöthige Wagevorrichtung zu sorgen, auch die zur Verwiegung erforderlichen Handdienste durch seine Arbeiter leisten zu lassen;
3. den mit der Verwiegung der Rüben beauftragten Steuerbeamten die Mitbenutzung eines schicklichen, so weit nöthig erwärmten und mit den zum Schreiben erforderlichen Mobilien versehenen Lokals im Fabrikgebäude einzuräumen;
4. im Falle des Bezugs getrockneter Rüben der Steuerbehörde jedesmal vorher Anzeige zu machen.

§. 10.

Der Betrieb der Runkelrübenzuckerfabriken steht unter Aufsicht der Steuerbehörde.

Demgemäß ist jeder Fabrikant verpflichtet,

1. der Steuerbehörde ein für allemal eine Beschreibung der Fabrikräume und der darin befindlichen, zum Betriebe dienenden feststehenden Geräthe — die zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers bestimmten Gefäße nach ihrem genau ermittelten Maasinhalt — in doppelter Ausfertigung zu übergeben, bei etwaiger späterer Aenderung in der Einrichtung der Betriebsräume oder im Stand der Gefäße in gleicher Weise einen Nachtrag zu liefern, diese Geräthe nach Anweisung der Steuerbehörde bezeichnen zu lassen, auch eine etwaige Nachmessung der Kessel und Pfannen durch Letztere zuzulassen;
2. den mit Verwiegung der Rüben und mit Controlirung der Steuer beauftragten Steuerbeamten, deren Vorgesetzten, auch anderen höheren, zur Ueberwachung der Steuer mit berufenen Beamten den Zutritt in die Fabrikräume, so lange in diesen gearbeitet wird, zu jeder Zeit, außerdem aber in den Tagesstunden zu gestatten;
3. über den Fabrikbetrieb ein Buch zu führen, in welchem die Menge der bezogenen rohen und getrockneten Rüben und die Menge einer jeden Gattung der verschiedenen Fabrikate genau anzugeben und das dem Vorstande des Hauptzoll- oder Hauptsteueramts, auch höheren Steuerbeamten im Fabrikgebäude selbst auf Erfordern jederzeit vorzulegen ist.

§. 11.

Wer da, wo die Verwiegung der Rüben zum Zwecke der Steuerberechnung nach §. 4, Satz 1, statt findet, rohe Rüben vor der Verwiegung in eine Runkelrübenzucker-Fabrik oder in die zugehörigen Rübenaufbewahrungsorte aufnimmt, oder wer da, wo die Verwiegung nach §. 4, Satz 2, geschieht, Rüben mit Umgehung der Verwiegung in die Schneidmaschine bringt, wer ferner im Falle des §. 6 getrocknete Rüben vor der Verwiegung in eine Rübenzuckerfabrik einführt, wer endlich, bevor

das Gewicht der Rüben ermittelt ist, damit irgend eine zur Zuckergewinnung dienende Operation vornimmt, macht sich einer Defraudation schuldig und wird neben Entrichtung der dem Staate entzogenen Steuer im ersten Fall in eine dem vierfachen, im ersten Rückfall in eine dem achtfachen, in jedem weiteren Rückfall endlich in eine dem sechzehnfachen Betrag dieser Steuer gleichkommende Geldbuße verfällt.

Kann der Betrag der dem Staate entzogenen Steuer nicht ermittelt werden, so tritt im ersten Fall eine Geldbuße bis zu 25 fl., im ersten Rückfall eine solche von 25 fl. bis 50 fl., in jedem weiteren Rückfall eine solche von 50 fl. bis 100 fl. ein.

§. 12.

Wer sonstige Vorschriften dieses Gesetzes und der zu dessen Vollzug ergehenden Verordnungen übertritt, macht sich eines Controlvergehens schuldig und unterliegt einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 fl.

§. 13.

Unser Finanzministerium hat den Vollzug zu leiten und zu überwachen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 8. August 1841.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Die erste Serienziehung von dem Anlehen ad 5 Millionen Gulden von 1840 betreffend.

Bei der gestern statt gehabten ersten Serienziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu 5 Millionen Gulden sind die

Seriennummer	359,	enthaltend	die Loosnummern	35,801	bis	35,900,
"	298,	"	" "	29,701	"	29,800,
"	633,	"	" "	63,201	"	63,300,
"	814,	"	" "	81,301	"	81,400,
"	282,	"	" "	28,101	"	28,200,
"	681,	"	" "	68,001	"	68,100,
"	823,	"	" "	82,201	"	82,300,
"	921,	"	" "	92,001	"	92,100,

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 3. August 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. August 1841.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 28. December 1831, die jeweilige theilweise Erneuerung der Ständeversammlung in beiden Kammern betreffend, wird aufgehoben, und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt.

§. 2.

Der §. 31 der Verfassungsurkunde, lautend:

„Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre, aus der „Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes, „nach Willkühr. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig;“

erhält den erläuternden Zusatz:

„Beide Abgeordneten der Universitäten, sie mögen die zunächst Gewählten, oder wegen „deren Austritts vor dem Zeitpunkt der regelmäßigen Erneuerung an deren Stelle gewählt „worden seyn, treten mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten gleichzeitig aus.“

§. 3.

Der §. 79 der Verfassungsurkunde, lautend:

„Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und „Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die ein„zelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der grund„herrlichen Abgeordneten tritt im Jahr 1823 aus. Im Jahr 1821 tritt ein Viertel „der Abgeordneten der Städte und Aemter, und dann alle zwei Jahre wieder ein Viertel „aus.“

wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Nach jeder Gesammterneuerung der Kammern, im Fall des §. 43 der Verfassungs„urkunde, wird auf dem ersten Landtage die Reihenfolge des regelmäßigen Austritts der

„Abgeordneten der Grundherren, Städte und Aemter durch das Loos ein für allemal „bis zu einer wieder eintretenden Gesammterneuerung bestimmt.“

„Von den Abgeordneten der Städte und Aemter sollen erstmals nur fünfzehn und „in den drei folgenden Perioden jedesmal sechszehn Mitglieder austreten.“

„Die theilweise Erneuerung geschieht jeweils am 1. Juli des zweiten Jahres einer „Budgetperiode, und nach einer Gesammt-Erneuerung der Kammern der erste theilweise „Austritt der grundherrlichen Abgeordneten am 1. Juli des vierten, der erste theilweise „Austritt der Abgeordneten der Städte und Aemter aber am 1. Juli des zweiten Jahres, „überall unter der Voraussetzung, daß an diesem Tage die Kammern weder zu einem „ordentlichen, noch zu einem außerordentlichen Landtage versammelt sind.“

„Niemals jedoch darf ein solcher, noch der vorigen Periode angehöriger Landtag das „Budget auch für die folgende votiren, sondern es muß hierzu der regelmäßig zu ein „Viertel erneuerte berufen werden.“

„Findet die Auflösung einer Ständeversammlung vor Bewilligung des der laufenden „Landtags-Periode angehörigen Budgets statt, so wird die Dauer ihrer Sitzung dem „neu einzuberufenden Landtage eingerechnet, so, daß das erste Viertel der Deputirten zur „zweiten Kammer (und beziehungsweise die erste Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten) „mit dem 30. Juni des nämlichen Jahres austritt, an welchem das betreffende Vier„theil (oder die betreffende Hälfte) der Mitglieder der aufgelösten Kammer hätte aus„treten müssen.“

„Findet dagegen die Auflösung erst nach Bewilligung des betreffenden Budgets statt, „so wird die bis zur regelmäßigen nächsten Erneuerung noch verlaufende Zeit der neu „einzuberufenden Ständeversammlung nicht eingerechnet; sondern es dauert die Vollmacht „der Lezteren so lange fort, als wäre sie erst im Zeitpunkt jener regelmäßigen (theil„weisen) Erneuerung berufen worden.“

§. 4.

Diejenigen Mitglieder der Ständeversammlung, welche nach dem §. 2 des Gesetzes über die theilweise Erneuerung der Kammern am 31. Dezember 1842 auszutreten hätten, treten nun erst mit dem 30. Juni 1843 aus, sofort die, welche am 31. Dezember 1844, 1846 und 1848 auszutreten hätten, am 30. Juni 1845, 1847 und 1849.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 5. August 1841.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Orte Kirchhofen nebst Ober- und Unter-Ambringen werden von dem Orte Ehrenstetten, mit welchem sie bisher eine politische Gemeinde gebildet haben, getrennt.

Ehrenstetten wird unter Beibehaltung dieses Namens, und Kirchhofen mit Ober- und Unter-Ambringen unter dem Namen Kirchhofen zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 5. August 1841.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Die Entfernung abgewürdigter, abgenutzter und älterer Scheidemünze aus dem Verkehr betreffend.

Noch immer kömmt im Verkehr eine Menge von Scheidemünzen vor, die theils abgewürdigt, theils von abgenutztem oder veraltetem Gepräge sind. Der Umlauf solcher Scheidemünzen ist für das Publikum wie für die öffentlichen Kassen lästig, und mit Recht wünscht man, daß sie allmählig entfernt werden. Die bestehenden Münzverordnungen bieten hiezu großentheils die Mittel; es bedarf nur einer fortdauernden pünktlichen Befolgung derselben. Zu dem Ende wird verfügt, wie folgt:

1. Die nach der höchsten Verordnung vom 16. November 1837 (Regierungsblatt 1837, Seite 403) auf vier Kreuzer abgewürdigten Sechskreuzerstücke und auf zwei, beziehungsweise ein und ein halb Kreuzer abgewürdigten Dreikreuzerstücke sind in dem hiernach ermäßigten Curswerthe sowohl bei den Großherzoglichen Staatskassen als auch von den Großherzoglichen Steuereinnehmern forthin in Zahlung anzunehmen, jedoch in keinem Falle wieder in Umlauf zu setzen, sondern besonders verpackt durch die Kreis- oder Generalstaatskasse an die Münzverwaltung abzuliefern.
2. Sechs- und Dreikreuzerstücke, die zwar nicht abgewürdigt sind, deren Gepräge aber in Folge längerer Circulation und Abnutzung undeutlich geworden ist, sind — wenn sie bei Staats-

kassen oder Steuereinnehmern eingehen — gleich den abgewürdigten Scheidemünzen an die Münzverwaltung abzuliefern.

3. Ebenso wie im Satze 2 ist mit jenen Sechs- und Dreikreuzerstücken zu verfahren, die zwar weder abgewürdigt noch von undeutlichem Gepräge sind, deren Gepräge aber veraltet ist. Als Scheidemünze von veraltetem Gepräge ist in der Regel solche anzusehen, die vor dem Jahre 1807 geprägt ward, insbesondere aber bei diesseitiger und Großherzoglich Hessischer Scheidemünze solche, die nicht den Großherzoglichen, und bei Bayerischer und Würtembergischer Scheidemünze solche, die nicht den königlichen Stempel trägt.
4. Die Münzverwaltung hat die ihr abgeliefert werdenden abgewürdigten Sechs- und Dreikreuzerstücke sowie die bei ihr eingehende Landesscheidemünze von undeutlichem oder veraltetem Gepräge einzuschmelzen, dagegen die Scheidemünze der übrigen zum süddeutschen Münzverein gehörigen Staaten von undeutlichem oder veraltetem Gepräge zu sammeln, um sie nach Artikel 5 der unter'm 25. August 1837 zu Stande gekommenen besondern Uebereinkunft über die Scheidemünze bei den betreffenden Staatskassen gegen grobe Münze umwechseln zu können.
5. Die Finanzmittelstellen und die Centralkassen sind angewiesen, für den genauen Vollzug der gegenwärtigen Verordnung Sorge zu tragen.

Carlsruhe den 3. August 1841.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachung.

Die jährlichen Anmeldungen der Forst-, Berg- und Hüttenpraktikanten betreffend.

Unter Bezug auf diesseitige Bekanntmachung vom 2. Februar 1838, Regierungsblatt Nr. VIII., werden die Forst-, Berg- und Hüttenpraktikanten angewiesen, die jährlich auf 1. Januar zu erstattende Anzeige über ihre Beschäftigung im abgewichenen Jahre künftig bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke einzureichen.

Carlsruhe den 20. Juli 1841.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

vdt. Dietz.

Vollzugsverordnung,

die Besteuerung des Runkelrübenzuckers betreffend.

Zum Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 8. d. M. (Regierungsblatt Seite 209), die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend, wird verordnet:

1) Die im Gesetze der Steuerbehörde und den Steuerbeamten übertragenen Functionen liegen unter Leitung der Großherzoglichen Zolldirection den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, in deren Bezirk sich Runkelrübenzuckerfabriken oder Rübentrockenhäuser solcher Fabriken befinden, und den von dem betreffenden Hauptamte abgeordneten Verwaltungs- und Aufsichtsbeamten ob.

2) Welche der im §. 4 des Gesetzes zugelassenen Besteuerungsweisen für jede Fabrik in Anwendung zu kommen habe, wird nach vorgängiger Vernehmung der Fabrikbesitzer von dem unterzeichneten Ministerium bestimmt.

Ebenso bleibt dem Letzteren die Entscheidung über die, auf den Grund des §. 8 des Gesetzes etwa einkommenden Steuernachlaßgesuche vorbehalten.

3) Darüber,

a. in welcher Form die Fabrikbesitzer die nach §. 10, Satz 1, des Gesetzes zu liefernde Beschreibung der Fabrikräume und des Fabrikgeräths und die nach §. 9, Satz 1, zu erstattende Anzeige über die beiläufige Menge der in der Betriebsperiode zu verarbeitenden Rüben zu geben haben, auch

b. wie die nach §. 10, Satz 1, vorgeschriebene Bezeichnung der Geräthe zu bewirken sei,

wird die Großherzogliche Zolldirection nähere Anleitung ertheilen lassen.

4) Die im §. 9, Satz 4, des Gesetzes für den Fall des Bezugs getrockneter Rüben zu machende Anzeige hat schriftlich und zwar an das Hauptamt zu geschehen, in dessen Bezirk die Fabrik liegt, in welche die getrockneten Rüben bezogen werden. Kommen die Rüben aus einem zu dieser Fabrik gehörigen Trockenhause, so hat die Anzeige nur dann zu geschehen, wenn das Trockenhaus nicht im Fabrikorte selbst befindlich ist.

5) Damit der Fabrikbetrieb vom 1. September d. J. an möglichst klar übersehen werden könne, haben die Runkelrübenzuckerfabriken ihre am letzten August vorhandenen Vorräthe an Zucker aller Art, an Syrup und Melasse und — falls sie die Rüben im getrockneten Zustande verarbeiten — auch den Vorrath an getrockneten Rüben dem Hauptamte schriftlich anzugeben. Der Vorstand des Letzteren hat diese Angaben einer summarischen Prüfung zu unterwerfen

6) Die Großherzogliche Zolldirection wird die betreffenden Hauptzoll- und Hauptsteuerämter mit den erforderlichen Instructionen versehen.

Carlsruhe, den 11. August 1841.

Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit des Ministers
Regenauer.

Vdt. Dietz.

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen haben in Anerkennung ihres lobenswerthen Zweckes die Staatsgenehmigung erhalten:

Der verstorbene Dekan Lorenz Rudolph von Heimbuchenthal im Königreiche Bayern vermachte für Schulgeld und Schulrequisiten armer Kinder zu Dittwar 500 fl., für Lehrgeld armer Kinder 500 fl., und zu Anschaffung von Kirchenparamenten 44 fl.;

Kaspar Wirth von Stein stiftete zur Unterstützung der Armen ein Kapital von 40 fl.;

der katholische Pfarrer Hogg zu Huttenheim vermachte in den dortigen Allmosenfond 25 fl.;

Hauptzollamtsverwalter Ruß in Neufreistedt stiftete in das evangelische Allmosen zu Laudenbach 30 fl. 50 kr.;

der verlebte Spitalschaffner Häf schenkte der Kirche in Neckargerach eine Monstranz im Werthe von 4 fl.

Georg Wilhelm Bözner von Tauberbischofsheim vermachte der Kirche zu Schönfeld drei Statuen im Werthe von 25 fl.

Der verstorbene Professor Johann Lukas Lenz zu Bruchsal stiftete zur Verpflegung armer Kranken und zur Unterstützung armer Nothleidender in Wiesenthal 1000 fl.

Georg Adam Hörners Wittwe von Kembach vermachte der dortigen Kirche zur Bekleidung des Taufsteins 10 fl. und für Bücher armer Kinder 5 fl.

Die verstorbene Amtmann Sartori Wittwe zu Heidelberg vermachte dem katholischen Hospital allda 300 fl.

Die verstorbene Sabina Anzmann zu Tauberbischoffsheim schenkte dem dortigen Allmosen 10 fl.

Das verstorbene Fräulein Elisabeth von Dornbluth in Donaueschingen vermachte dem Krankenhausfond allda 10 fl.

Höchste Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Hofrath und Professor Dr. Warnkönig zu Freiburg die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, das ihm von Sr. Majestät dem Könige der Belgier verliehene Ritterkreuz des Leopoldordens annehmen und tragen zu dürfen.

Nach höchster Ordre vom 20. Juli d. J. wurde das durch den Tod des ehemaligen Feldwebels Burger frei gewordene Kaiserlich Russische St. Georgen-Kreuz 5r Klasse bestimmungsgemäß dem Feldwebel Georg Böhler im 3ten Infanterie-Regiment verliehen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

den K. K. Oesterreichischen Feldmarschall-Lieutenant Grafen Baillet de Latour zum Ritter Höchst-Ihres Hausordens der Treue zu ernennen, sodann

dem Königlich Preußischen wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Eichmann, und

dem Königlich Preußischen wirklichen Geheimen Oberfinanzrath und Generaldirektor der Steuern, Kuhlmeyer, das Commandeurkreuz 1ter Classe des Ordens vom Zähringer Löwen, und

dem Obersten und Rekrutirungs-Officier von Horadam, so wie

dem K. K. Oesterreichischen Oberstlieutenant Eberle das Commandeurkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 13. Juli d. J. wurde bei der Artillerie-Brigade der Oberlieutenant Lichtenauer zum Hauptmann, und

der Lieutenant Graf von Sponek zum Oberlieutenant ernannt.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Obervogt Schnetzler in Breisach, auf sein unterthänigstes Ansuchen, wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen und ihm als Anerkennung seiner dem Staate seit einer langen Reihe von Jahren geleisteten treuen Dienste den Charakter eines Geheimen Raths dritter Classe zu verleihen;

dem Obervogt Häfelin zu Bühl den Charakter eines Geheimen Raths dritter Classe zu ertheilen;

die zweite Beamtenstelle bei dem Oberamt Bruchsal dem Amtmann von Faber zu Tauberbischoffsheim zu übertragen;

den Baurath Professor Dr. Bader unter einstweiliger Dispensation von seiner Dienstleistung bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus bis auf Weiteres ausschließlich der polytechnischen Schule zuzutheilen, dagegen

den Assessor Keller bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus seiner Funktion als Lehrer der polytechnischen Schule zu entheben und ihn ganz der obengenannten Direktion beizugeben;

dem Finanzinspektor, Finanzrath Beutter, unter Belassung seines Charakters als Finanzrath, die Domänenverwaltung Thiengen zu übertragen, und

den Domänenverwalter Maler in Thiengen zum Finanzinspektor zu ernennen;

den Assessor Julius Betz beim Polizeiamt zu Carlsruhe in gleicher Eigenschaft zum Oberamt Heidelberg zu versetzen;

den Lehrer Carl Bender an der höheren Bürgerschule zu Weinheim auf sein unterthänigstes Ansuchen aus dem Staatsdienste zu entlassen;

den Baukondukteur zweiter Klasse bei der Wasser- und Straßenbauinspektion Waldshut, Carl Ruppert, zum Baukondukteur erster Classe zu ernennen;

der Bitte des Amtsrevisors Georg Emmert zu Borberg um Versetzung in den Ruhestand zu entsprechen;

den Trompeter Heinrich Fuhr zum Hofmusikus zu ernennen;

dem bisherigen Pfarrer zu Auggen, Ferdinand Zandt, die evangelische Pfarrei Badenweiler,

die Pfarrei Wies dem Vikar Carl Spangenberg zu Spöck,

die Pfarrei Ehringen, Dekanats Lörrach, dem bisherigen Pfarrer zu Hochstetten, Bartholomäus Lenz, zu übertragen;

dem Pfarrverweser Friedrich Siegmund Blum zu Leiselheim den Titel und Rang eines Pfarrers zu ertheilen;

die katholische Pfarrei Niederwihl, Amts Waldshut, dem Pfarrer Maximilian Kienzler in Branden, und

die katholische Pfarrei Neukirch, Amts Triberg, dem Priester Wendelin Haid von Imnau, bisherigen Benefiziumsverweser in Ueberlingen, zu übertragen.

Die fürstlich leiningen'sche Präsentation des Priesters Alois Stolz von Distelhausen, bisherigen Pfarrverwesers zu Dielheim, Amts Wiesloch, auf die erledigte katholische Pfarrei Seckach, Amts Buchen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind die sich zur diesjährigen Prüfung gemeldet habenden vier Theologen, nämlich

Friedrich Wilhelm Wilhelmi von Stebbach,
Friedrich Wilhelm Jakob Wagner von Rastadt,
Wilhelm Gottlieb Halm von Carlsruhe,
Karl August Krumbholz von Leimen,

unter die Zahl der evangelisch protestantischen Pfarrkandidaten des Großherzogthums aufgenommen worden.

Von dreizehn Rechtskandidaten, welche sich der letzten Frühjahrsprüfung unterzogen haben, wurden durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 6. August l. J. Nro. 3566 folgende acht unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen:

Bernhard Weyer von Reilingen,
Franz Roßhirt von Heidelberg,
Max Werner von Appenweier,
Herrmann Huber von Bühl,
Friedrich Wilhelm Schaaff von Meckesheim,
August Reisky von Waldkirch,
Ludwig Wolfinger von Freiburg und
Joseph Alois Keller von Gerlachsheim.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. August 1841.

Bekanntmachungen.

Die Amtsbezirke der Hauptsteuerämter Wertheim und Heidelberg in Bezug auf die Zollverwaltung betreffend.

In Folge der landesherrlichen Verordnung vom 13. October 1840, Regierungsblatt Nr. XXXV., die Formirung der Aemter im Gebiete der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen und die durch deren Bildung sich verändernde Zusammensetzung mehrerer landesherrlicher Aemter betreffend, ist auch eine Aenderung rücksichtlich der durch die Verordnung vom 26. November 1835, Regierungsblatt Nr. LVII., bestimmten Zollverwaltungsbezirke der Hauptsteuerämter Wertheim und Heidelberg eingetreten.

Der Zollverwaltungsbezirk des Hauptsteueramts Wertheim besteht nunmehr aus den Großherzoglichen Bezirksämtern Wertheim, Adelsheim, Krautheim, Gerlachsheim und aus den Großherzoglich fürstlich leiningen'schen Bezirksämtern Walldürn, Buchen, Borberg und Tauberbischofsheim: der Zollverwaltungsbezirk des Hauptsteueramts Heidelberg dagegen aus dem Großherzoglichen Oberamte Heidelberg, den Großherzoglichen Bezirksämtern Neckargemünd, Wiesloch, Hoffenheim, Neckarbischoffsheim und Neudenau und den Großherzoglich fürstlich leiningen'schen Bezirksämtern Sinsheim, Eberbach und Mosbach.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. Juli 1841.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Dietz.

Statut für das Blinden-Institut zu Freiburg.

Nachstehendes, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 15. d. M. Nro. 1236 genehmigte Statut wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 23. Juli 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

§. 1.

Die Blindenanstalt hat, wie die Volksschule für Vollsinnige, so für blinde Kinder, den Zweck, sie zu verständigen und religiös sittlichen Menschen zu bilden, und in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nöthigen Kenntnissen zu unterrichten.

Ueberdieß sollen die Zöglinge durch Erlernung eines Gewerbes in den Stand gesetzt werden, den nöthigen Lebensunterhalt durch Arbeit zu erwerben.

§. 2.

Die Zöglinge erhalten in der Anstalt nebst diesem Unterricht, Wohnung, Nahrung, Verpflegung und Kleidung.

§. 3.

Die unmittelbare Aufsicht auf die Anstalt in pädagogischer und öconomischer Beziehung ist einem Verwaltungsrath anvertraut.

Eine besondere Instruction bezeichnet seine Functionen.

§. 4.

Die dem Vorsteher und den Lehrern der Anstalt vorgesetzte Dienstbehörde ist die Regierung des Oberrheinkreises, insoweit der Verwaltungsrath nach seiner Instruction nicht zuständig ist.

Urlaub von weniger als acht Tagen ertheilt der Verwaltungsrath.

§. 5.

Ueber allgemeine wichtigere Anordnungen hinsichtlich des Unterrichts wird sich die Kreisregierung mit der Oberschulconferenz benehmen, und im Falle der Meinungsverschiedenheit die Entschließung des Ministeriums des Innern einholen.

§. 6.

Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern.

§. 7.

In die Anstalt können die Kinder sowohl armer, als wohlhabender Eltern aufgenommen werden.

Für erstere bestehen Freiplätze, deren Anzahl sich nach den jeweiligen Mitteln der Anstalt richtet.

Letztere haben einen nach dem Aufwand der Anstalt bemessenen und von der Regierung des Oberrheinkreises von Zeit zu Zeit festzusetzenden Beitrag für dasjenige zu leisten, was sie von der Anstalt erhalten.

Die Regierung des Oberrheinkreises wird den Beitrag solcher Zöglinge, welche zwar nicht mittellos sind, aber doch aus eigenem Vermögen oder aus Stiftungs- oder Gemeindemitteln nur einen Theil der Kosten ihres Aufenthalts an der Blindenanstalt bestreiten können, verhältnißmäßig mindern.

Unter mehreren Bewerbern um einen Freiplatz ist der Vorzug jenen zu geben, für welche ihre Heimathsgemeinde sich verbindlich macht, einen Beitrag zu leisten.

§. 8.

Der Regel nach sind nur vom zurückgelegten siebenten bis zum zurückgelegten zwölften Lebensjahr blinde Kinder aufnahmsfähig.

Die Aufzunehmenden müssen, abgesehen von der Blindheit, gesund und bildungsfähig seyn.

§. 9.

Ausländer können nur gegen Bezahlung des vollen Beitrags und nur in so lange in die Anstalt aufgenommen werden, als es nicht an Raum für die Inländer mangelt.

§. 10.

Die Aufnahme geschieht am 1. April und am 1. October eines jeden Jahrs.

§. 11.

Die Anmeldungen zur Aufnahme zahlungsfähiger Zöglinge geschehen bei dem Vorstand der Anstalt, welcher, nachdem er die nöthigen Erkundigungen eingezogen hat, die Entschließung des Verwaltungsraths einholen wird.

§. 12.

So oft ein Freiplatz erledigt ist, erläßt der Verwaltungsrath ein Ausschreiben durch die Anzeigeblätter des Landes und setzt hiervon den Vorsteher des Blindeninstituts in Kenntniß.

Die Anmeldungen um den erledigten Freiplatz geschehen bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat.

Das Bezirksamt läßt durch die betreffenden Behörden diejenigen Fragen beantworten, welche durch eine besondere Instruction werden bezeichnet werden, und theilt das Resultat dem Vorsteher des Blindeninstituts mit.

Dieser legt, nach Ablauf der Anmeldungsfrist, mit seinem Antrage die gesammelten Gesuche dem Verwawaltungsrathe vor, welcher die Entscheidung der Regierung des Oberrheinkreises über die Frage: welcher der Competenten einzuberufen ist, und über gänzliche oder theilweise Befreiung, einzuholen hat.

Bei Vergebung der Freiplätze ist nach Thunlichkeit darauf zu achten, daß die verschiedenen Landestheile gleiche Berücksichtigung finden.

§. 13.

Bei der Aufnahme in die Anstalt muß der Zögling einen vollständigen Anzug und nebstdem noch 6 Hemden, 6 Paar Socken oder Strümpfe und 6 Nastücher in gutem Zustande mitbringen.

Im Falle der gänzlichen Armuth des Aufzunehmenden hat die betreffende Heimathsgemeinde die Anschaffung auf ihre Kosten zu besorgen.

§. 14.

Die Zöglinge müssen bei ihrer Aufnahme ohne Kosten für die Anstalt in dieselbe gebracht und ebenso bei ihrer Entlassung wieder abgeholt werden.

Nöthigenfalls sind diese Kosten von der Heimathsgemeinde zu bestreiten.

§. 15.

Blinde Kinder, welche nicht in der Anstalt wohnen, können gleichwohl an dem Unterricht gegen ein Schulgeld von 20 Gulden jährlich Theil nehmen.

Weniger Bemittelte oder Arme können durch den Verwaltungsrath ganz oder theilweise von dieser Zahlung befreit werden.

§. 16.

Die Beiträge der Zöglinge sind vierteljährig und zwar jeweils zu Anfang des Quartals an die Kasse der Anstalt zu entrichten.

§. 17.

So lange die Zahl der Zöglinge 30 nicht übersteigt, werden sie gemeinschaftlich unterrichtet.

Sind mehr als 30 Zöglinge vorhanden, so soll eine Abtheilung für die jüngern und eine solche für die älteren Zöglinge unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse gebildet werden.

§. 18.

Die Zöglinge bleiben in der Regel sieben Jahre in der Anstalt.

Die Kreisregierung ist jedoch ermächtigt, auf Antrag des Vorstehers, die Bildungszeit um zwei Jahre zu verlängern.

Eine weitere Verlängerung findet nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern statt.

§. 19.

Der Unterricht umfaßt folgende Gegenstände:

1. Religion. Der Unterricht wird nach den Bestimmungen der §§. 32 — 35 des Lehrplans für Volksschulen in wenigstens vier Stunden wöchentlich ertheilt.

Der confessionelle Theil des Religionsunterrichts wird den Zöglingen jeder Confession besonders ertheilt.

2. Lesen. Wöchentlich in vier Stunden. Dasselbe erstreckt sich auf die Kenntniß erhöhter Buchstaben durch das Gefühl, auf das Zusammensetzen dieser Buchstaben zu Sylben und Wörtern und auf eigentliche Leseübungen, vermöge fühlbar geschriebener und gedruckter Schriften.

3. Deutsche Sprache, in wöchentlich vier Stunden.

Durch diesen Unterricht soll den Kindern Gelegenheit gegeben werden, ihre Gedanken richtig darzustellen, und Sprachfertigkeit zu gewinnen.

Es sollen den Kindern geeignete Stücke aus deutschen Schriftstellern vorgelesen, erklärt und von ihnen zum Theil auswendig gelernt werden.

Dabei werden die Hauptpunkte der Satzlehre und Wortbildung erläutert, jedoch nur so weit als es zum sichern Verständniß des Gelesenen erforderlich ist.

4. Rechnen in vier Stunden wöchentlich. Die vier Grundrechnungsarten in ganzen und gebrochenen Zahlen werden erlernt und auf die gewöhnlichen Geschäfte des Lebens angewendet. Diesem Unterricht schließt sich die Erklärung der einfachsten geometrischen Flächen und Körper, so wie des gesetzlichen Maß- und Gewichtsystems an.

5. Das Wissenswürdigste aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, Gesundheitslehre und Landwirthschaft wird in wöchentlich fünf Stunden gelehrt.

6. Drucken und Schreiben mit fühlbarer Schrift wird wöchentlich in zwei Stunden gelehrt.

7. Gesang wöchentlich zwei Stunden. Der Unterricht besteht in der Einübung der gebräuchlichsten Kirchenmelodien, geeigneter Volkslieder und mehrstimmiger Choralgesänge.

8. Musik. Der Musikunterricht begreift in sich die Theorie der Musik von den Kenntnissen der Noten bis zur Lehre von der Harmonie und beschränkt sich in der Regel auf Clavier- und Orgelspiel.

Den talentvolleren Zöglingen, welche sich zugleich durch sittliches Betragen auszeichnen, soll ausnahmsweise auch auf andern Instrumenten Unterricht ertheilt werden.

9. Zur Ausbildung des Körpers und der Beförderung der Gesundheit finden körperliche Uebungen statt.

Der Unterricht im Schreiben mit dem Griffel wird nur Schülern mit ausgezeichneten Anlagen ertheilt.

Als Hülfsunterricht finden wöchentlich zwei Stunden Tastübungen statt.

§. 20.

Die Zeit, welche nicht der Erholung oder den Unterrichtsgegenständen des §. 19 gewidmet ist, wird auf den Gewerbsunterricht verwendet. Er erstreckt sich auf Stricken, Spinnen, Nähen, Franzenweben, Sailbandgeflechte, Korbgeflechte, Seiler- und Stroharbeiten und dergleichen.

Es ist eine wesentliche Aufgabe der Anstalt, dahin zu wirken, daß die Zöglinge nach ihrer Entlassung in der Lage sind, sich durch ihre gewerblichen Fertigkeiten ihren Unterhalt zu erwerben.

§. 21.

In Bezug auf Unterricht, Verpflegung und Kost findet ein Unterschied zwischen denjenigen Zöglingen, welche Zahlung leisten und denjenigen, welche Freiplätze genießen, nicht statt.

§. 22.

Die Entfernung der Zöglinge aus der Anstalt vor Ablauf der Unterrichtszeit geschieht auf den Antrag des Vorstehers, vorbehaltlich des Recurses durch den Verwaltungsrath.

Insbesondere sollen Zöglinge, die als nicht bildungsfähig erkannt werden, alsbald wieder entlassen werden.

§. 23.

Das Ministerium des Innern wird von Zeit zu Zeit eine Prüfung der Anstalt anordnen und damit einen Commissär beauftragen.

Regelmäßig wiederkehrende öffentliche Prüfungen finden nicht statt.

§. 24.

Diejenigen, welche dem Institute nicht angehören, müssen, wenn sie dasselbe besuchen wollen, die Erlaubniß dazu bei dem Vorstand des Verwaltungsraths nachsuchen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu beschließen geruht, daß der Sitz der bisherigen Wasser- und Straßenbau-Inspection Rheinbischoffsheim nach Achern zu verlegen sei, und diese Inspection demgemäß die Benennung „Wasser- und Straßenbau-Inspection Achern" anzunehmen habe.

Carlsruhe den 14. Juli 1841.

Ministerium des Innern
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Im Frühjahr 1841 sind von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission sieben Candidaten der Medicin, acht Candidaten der Chirurgie und eilf Candidaten der Geburtshülfe geprüft worden. Davon haben vier Candidaten der Medicin, sechs Candidaten der Chirurgie und sechs Candidaten der Geburtshülfe Licenz erhalten und zwar in folgender Ordnung:

a) Zur Ausübung der innern Heilkunst.

Xaver Meister von Engen,
Aurel Höfle von Markdorf,
Karl Hönig von Schallbach, Amts Lörrach,
Anton Dienst von Breisach.

b. Zur Ausübung der Wundarzneikunde.

Xaver Meister von Engen,
Aurel Höfle von Markdorf,
praktischer Arzt Anton Reidel von Tauberbischofsheim,
" " Ferdinand Speri von Zell im Wiesenthal,
" " Guido Fink von Freiburg und
Andreas Munding von Herdwangen, Amts Pfullendorf.

c) Zur Ausübung der Geburtshülfe.

Xaver Meister von Engen,
Aurel Höfle von Markdorf,
praktischer Arzt Anton Reidel von Tauberbischofsheim,
" " Ferdinand Speri von Zell im Wiesenthal,
" " Guido Fink von Freiburg und
Andreas Munding von Herdwangen, Amts Pfullendorf.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Stelle eines Amtsvorstands bei dem Bezirksamt Breisach. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.

2. Durch die Beförderung des Pfarrers Zandt auf die Pfarrei Badenweiler ist die evangelische Pfarrei Auggen, Dekanats Müllheim, mit einem Competenzanschlag von 1,616 fl. 48 kr., worauf jedoch eine Abgabe von 7,768 Becher Korn, 11,652 Becher Weizen, 16,507 Becher Gerste, 7,768 Becher Haber und 9,762 Glas Wein haftet, in Erledigung gekommen.

3. Durch das am 13. Juli d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Lamey von Unteröwisheim, in der Diöcese Bretten, ist die evangelische Pfarrei Unteröwisheim in Erledigung gekommen. Der Competenzanschlag dieser Pfarrei beträgt 1,202 fl. 36 kr., es haften aber hierauf 241 fl. 10 kr. Kriegsschulden, welche der ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen zu bezahlen hat.

4. Durch die Beförderung des Pfarrers Bartholomäus Lenz auf die Pfarrei Efringen ist die evangelische Pfarrei Hochstetten, Landdekanats Carlsruhe, mit einem Competenzanschlag von 525 fl. 26 kr in Erledigung gekommen.

5. Durch die Beförderung des Pfarrers Schuster ist die evangelische Pfarrei Heddesbach, mit einem Competenzanschlag von 564 fl. 1 kr., worauf jedoch eine Schuld von 109 fl. 31 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen zu bezahlen hat, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um die eben benannten vier Stellen haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

6. Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Branden, Amts Bonndorf, mit einem in Geld und Naturalien dotirten Einkommen von 700 fl. haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahre 1810, Regg.Blatt Nro. XXXVIII. Art. 2 und 3 bei der Regierung des Seekreises zu melden.

7. Durch die Beförderung des Pfarrers Andreas Zehnder auf die Pfarrei Sandweier, Amts Baden, ist die katholische Pfarrei Messelhausen, Amts Gerlachsheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 550 fl. in Geld und Naturalien erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der freiherrlich von Zobel'schen Grundherrschaft als Patron innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

8. Durch die Pensionirung des Amtsrevisors Emmert zu Borberg ist das Amtsrevisorat daselbst erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei der fürstlich leiningen'schen Domänenkanzlei in Amorbach zu melden.

9. Bei der katholischen Kirchensection ist die Stelle eines Registrators in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der katholischen Kirchensection vorschriftsmäßig zu melden.

10. Am Gymnasium und der damit verbundenen höhern Bürgerschule in Lahr ist eine mit einem Volksschulcandidaten zu besetzende Lehrstelle mit einem Gehalt von 500 fl. erledigt. Die Competenten haben sich binnen vier Wochen bei dem Oberstudienrath zu melden.

Gestorben ist:

am 5. Juli l. J. der ordentliche Professor der medicinischen Fächer der Botanik, Dr. Fridolin Carl Leopold Spenner in Freiburg;

„ 9. „ „ der Hauptmann Arnold von der Artilleriebrigade;

„ 16. „ „ Georg Friedrich Walch, ordentlicher Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. August 1841.

Verordnung.

Die Verfertigung von Glasgefäßen mit würtembergischer oder badischer Eiche in badischen oder würtembergischen Glashütten betreffend.

In vorstehendem Betreffe haben sich die Regierungen von Württemberg und Baden über folgende Bestimmungen widerruflich vereinigt:

1. Den badischen Glashütten ist unter den nachstehenden Bestimmungen gestattet, gläserne, mit der württembergischen Eiche und dem Zeichen der fabricirenden Glashütte versehene Schenkmaßgefäße im Königreich Württemberg abzusetzen, ohne daß ihre Fabrikate in Hinsicht auf die Maßrichtigkeit irgend einer Controle oder einer sonstigen, den Absatz erschwerenden polizeilichen Maßregel, welche nicht auch auf die Fabrikate der württembergischen Glashütten angewendet wird, unterliegen.

2. Die erwähnten Bedingungen sind:

a) daß die Glashütte einen Glasschneider aufstelle, welcher auf die Beobachtung des §. 29 der württembergischen Maßordnung und der im Königreich über das Eichen bestehenden Vorschriften verpflichtet wird;

b) daß es einem Beauftragten der Königlich Württembergischen Regierung frei steht, von Zeit zu Zeit den Waarenvorrath der betreffenden Glashütten einzusehen, und die in denselben vorhandenen württembergischen Maße zu untersuchen;

c) daß die Verfehlungen des Glasschneiders gegen die württembergische Maßordnung von den badischen Behörden nach den diesseits bestehenden Gesetzen abgerügt werden.

3. Bei den zu 2. b erwähnten Visitationen in badischen Glashütten wird der württembergische Commissär von einem badischen Beamten begleitet. Auch haben diese Visitationen ohne einen Kostenaufwand für die Glashütten zu geschehen.

4. Das gleiche Zugeständniß, wie der Absatz 1 es zu Gunsten der badischen Glashütten ausdrückt, wird von der badischen Regierung den württembergischen Glashütten unter dem Vorbehalt gemacht, dieses Zugeständniß von der gegenseitigen Erfüllung der unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Bedingungen abhängig zu machen.

Indem man diese Vereinbarung in Gemäßheit höchsten Erlasses aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 15. Juli 1841 Nro. 1220 hiermit veröffentlicht, werden in der Beilage diejenigen Bestimmungen der Königlich würtembergischen Maßordnung angefügt, auf deren Beobachtung die

Glasschneider oder Eicher derjenigen badischen Glashütten, welche von der in Absatz 1 beschriebenen Befugniß Gebrauch machen wollen, zu beeidigen sind.

Die Beeidigung hat das Bezirksamt, in dessen Bezirk sich die Glashütte befindet, vorzunehmen, und es ist eine beglaubigte Abschrift des Beeidigungsprotokolls durch die Kreisregierung dem Ministerium vorzulegen.

Der Beamte, der nach Absatz 3 der Uebereinkunft den von Seite der Königlich württembergischen Regierung zur Visitation der württembergischen Maße in badischen Glashütten abzusendenden Commissär zu begleiten hat, ist von dem Bezirksamtsvorstand zu bestimmen. In der Regel ist der betreffende Bürgermeister zu beauftragen.

Carlsruhe den 24. Juli 1841.

Ministerium des Innern
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Beilage.

1. Auszug aus der Sammlung der königlich württembergischen Generalrescripte und Verordnungen vom Jahr 1806.

§. 7. 3. Das Maaß für Flüssigkeiten.

Für Flüssigkeiten gibt es die Hell- oder Lauter-Eich und die Trüb-Eich.

Einhundert sechzig Maas machen einen Aimer sowohl nach Hell- als nach Trüb-Eich. Erstere ist kleiner als die letztere und sie verhält sich zu dieser wie 160 zu 167. Es sind also 167 Maas oder 1 Aimer und 7 Maaß nach Hell-Eich gerade so viel als 160 Maas nach Trüb-Eich.

Jede Maas theilt sich in 4 Quart oder Schoppen; 10 Maas machen ein Imi, 16 Imi einen Aimer und 6 Aimer geben ein Fuder.

§. 8. Die Maas nach Hell-Eich ist die Grundlage der übrigen Maße und sie beträgt 78½ württembergische Decimal- (oder 135 Duodecimal-) Kubikzoll. Die Schenkmaas ist in der Regel um den eilften Theil kleiner als die Maas nach Hell-Eich. Es machen also 11 Schenkmaas 10 Maas nach Hell-Eich und 176 Schenkmaas sind so viel als 160 Maas oder 1 Aimer nach Hell-Eich.

2. Auszug aus der Verordnung vom 15. Februar 1815 (Reg.Bl. S. 51).

Das Pfecht- (Eich-) Zeichen besteht in einem Hirschhorn. Die Eiche ist richtig, wenn das eingefüllte Maas bis an den oberen Rand des Grundstriches dieses Zeichens geht. Dieß letztere darf nicht zu nahe an den Rand des Gefäßes, sondern nur so gesetzt werden, daß das Gefäß bei gefülltem Eichmaß unverschüttet getragen werden kann, und bei Bouteillen der nöthige Raum für den Pfropf oder Stöpsel frei bleibt.

Die Uebersicht über den Zustand der Gebäude-Brandversicherungsanstalt in dem Jahre 1840, wie solche die Anlage ausweist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 9. August 1841.

Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

Der vorsitzende Rath

Eichrodt.

Vdt. Buisson.

Uebersicht des Zustandes der Gebäude-Brandversicherungsanstalt im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar 1840 bis 1841.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Etatsrechnung von früheren Jahren:				
455	50	1) Kassenrest bei der Hauptkasse	455	50	—	—
1,314	55	2) Beitragrückstände bei Partikularverrechnungen	1,314	55		—
1,501	43	3) Ersatzposten	—	—	1,501	43
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:				
		1) Beiträge fürs Jahr 1839 von 10 Kreuzer Umlage auf's 100 fl. Brandversicherungsanschlag der Gebäude:				
		Ertrag. — Anschlag.				
		71,053 fl. 55 kr. im Seekreis . . . 42,634,050 fl.				
		90,777 fl. 49 kr. im Oberrheinkreis . . . 54,470,950 fl.				
		112,063 fl. 7 kr. im Mittelrheinkreis . . . 67,234,900 fl.				
		85,708 fl. 2 kr. im Unterrheinkreis . . . 51,363,450 fl.				
359,602	53	zusammen auf 10. Januar 1839 215,703,350 fl.	359,434	5	168	48
		im vorigen Jahr . . . 209,837,650 fl.				
		Vermehrung . . . 5,865,700 fl.				
57,000	—	2) aufgenommene Kapitalien (Passiva)	57,000	—	—	—
112,800	—	3) ausgeliehene Kapitalien (Activa)	106,000	—	6,800	—
555	37	Zinsrückstände davon	555	37	—	—
1,615	52	laufende Zinse	1,551	20	64	32
1,448	36	4) Ersatzposten	1,448	36	—	—
110	—	5) Hauszins	110	—	—	—
536,405	26	Summe	527,870	23	8,535	3

Soll. fl.	Soll. kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Etatsrechnung von früheren Jahren:				
—	—	1) Bevor	—	—	—	—
		2) Brandentschädigungen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		30,168 5 im Seekreis . . . 24,363 30 — 5,804 35				
		41,276 36 im Oberrheinkreis . 22,167 38 — 19,108 58				
		39,152 11 im Mittelrheinkreis . 19,641 34 — 19,510 37				
		13,469 21 im Unterrheinkreis . 7,660 44 — 5808 37				
124,066	13	zusammen	73,833	26	50,232	47
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:				
		1) Brandentschädigungen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		77,570 18 im Seekreis . . . 45,433 34 — 32,136 44				
		51,683 26 im Oberrheinkreis . 34,902 50 — 16,780 36				
		90,092 32 im Mittelrheinkreis . 69,726 — — 20,366 32				
		33,306 15 im Unterrheinkreis . 25,304 46 — 8,001 29				
252,652	31	zusammen	175,367	10	77,285	21
		Die bedeutendsten Brandschäden sind vorgekommen:				
		Im Seekreis:				
		zu Donaueschingen, Hüfingen, Döggingen und Buchheim, im Bezirksamt Hüfingen; zu Dürrheim und Sinkingen, im Bezirksamt Villingen; zu Markelfingen, im Bezirksamt Constanz; zu Ewatingen, Bonndorf und Schönenbach, im Bezirksamt Bonndorf; zu Obersickingen, im Bezirksamt Heiligenberg; zu Oberwangen, im Bezirksamt Stühlingen; zu Engen, Ehingen und Bittelbronn, im Bezirksamt Engen; zu Engelwies, im Amt Stetten; zu Schwandorf, im Amt Stockach; zu Boll, im Amt Möskirch; zu Ekbach, Gemeinde Sindelbach, im Amt Neustadt; zu Linz, im Amt Pfullendorf und zu Ueberlingen.				
		Im Oberrheinkreis:				
		zu Hausen, Weitenau, Heubrunn und Gersbach im Amt Schopfheim; zu Kadelburg und Brunnadern, im Amt Waldshut; zu Brigach, Schwanenbach und Erdlensbach, im Amt Hornberg; zu Kirchen, im Amt Lörrach; zu Jestetten und Rechberg im Amt Jestetten; zu Todtnau, im Amt Schönau; zu Happingen und Finsterlingen, im Amt St. Blasien; zu Buchholz, Biederbach, Prechthal und Kohlenbach, im Amt Waldkirch; zu Mahlberg, im Amt Ettenheim; zu Merzhausen, im Landamt Freiburg und zu Freiburg.				
376,718	44	. . . . Uebertrag	249,200	36	127,518	8

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
376,718	44	. . . . Uebertrag	249,200	36	127,518	8
		Im Mittelrheinkreis:				
		zu Pforzheim und Carlsruhe; auf dem Alleehaus und zu Hohenwettersbach, im Oberamt Durlach; zu Frauenalb, im Amt Ettlingen; in Schutterthal, im Oberamt Lahr; zu Zell, im Oberamt Offenburg; zu Dorf Kehl, im Amt Kork; zu Lindach, Gemeinde Zell, im Amt Gengenbach und zu Baden.				
		Im Unterrheinkreis:				
		zu Neidenau, im Amt Mosbach; zu Juzenhausen, im Amt Sinsheim; zu Sulzbach, Wünschmichelbach, Hohensachsen und Hemsbach, im Amt Weinheim; zu Eitersbach, Heiligkreuzsteinach und Ziegelhausen, im Oberamt Heidelberg; zu Lauda, im Amt Gerlachsheim und zu Mannheim.				
7,443	—	2) Ein- und Abschätzungsgebühren und Katasterkosten . .	7,443	—	—	—
6,119	41	3) Einzugsgebühren	5,895	41	224	—
		4) Passivkapitalien und Zinse und zwar:				
322,300	—	a. Kapitalien	200,000	—	122,300	—
8,060	54	b. Zinse	8,060	54	—	—
50,000	—	5) Activkapitalien, bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath	50,000	—	—	—
		6) Besoldungen und Büreaukosten und zwar;				
2,100	—	a. für den Verwaltungsrath . . . . (woran die General-Wittwenkasse 1,400 fl. ersetzt).	2,100	—	—	—
1,808	35	b. für die Kassenverwaltung	1,808	35	—	—
34	40	7) für Unterhaltung des Diensthauses und Steuern davon .	34	40	—	—
626	46	8) Ersatz	626	46	—	—
1,044	52	9) Abgang	1,044	52	—	—
33	19	10) Gebühren und Prozeßkosten	33	19	—	—
776,290	31	. . . . Summa	526,248	23	250,042	8
536,405	26	. . . . . . Betrag der Einnahme	527,875	23	8,533	3
		Kassenrest .	1,622	—		

Die Ausgabreste betragen	250,042 fl. 8 kr.
über Abzug der Einnahmsreste und des Kassenrestes .	10,157 fl. 3 kr.
Deficit :-	239,885 fl. 5 kr.
welches durch Umlage auf den Anschlag vom 10. Januar 1840 zu decken ist.	
Ferner geht noch ab der Antheil am Diensthaus und Mobilien im Büreau . . .	3,363 fl. 36 kr.
reines Deficit :-	236,521 fl. 29 kr.

Die in Rest nachgeführten Brandentschädigungen betreffen:

Name des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.	Name des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
See-kreis.	Ueberlingen.	für die Pfarrscheuer zu Bonndorf	700	—	See-kreis.	Hüfingen.	Thomas Hofmaier zu Hüfingen	300	—
		Sebastian Brunner zu Ueberlingen	1200	—			Michael Singer allda	450	—
		Baptist Häberle allda	800	—			Xaver Franz "	360	—
		Wittwe Lachenauer	150	—			Joseph Ambros "	315	—
		Sebastian Pfeiffer	325	—			Karl Bromberger "	66	40
		Joseph König	15	—			Joseph Sulzmann "	45	50
		Johann Maier	31	15			Jacob Maier "	17	30
		Joh. Nepomuk Brunner	1173	—			Jacob Hepting "	575	—
	Constanz.	Franz Schroff zu Allmansdorf	50				Xaver Merz "	400	—
		Ulrich von Meerhard in Constanz	8	53			Sebastian Schenk "	150	—
	Stockach.	Johann Schumacher und Jacob Fehrle in Steißlingen	20	50			Paul Huber "	150	—
		Kaspar Müller zu Oberschwandorf	50	—			Joseph Ambros "	50	—
		Bürgermeister Kästle allda	1100	—			Mathäus Hölderle zu Unadingen	3	—
		Ambros Stumpp	700	—			Johann Heizmann zu Donaueschingen	12	53
		Johann Waibel	600	—			Jacob Hauger allda	250	—
		Xaver Reutebuch	650	—			für die Kirche zu Pfohren	435	42
		Gabriel Maier	300	—			Spittelverwaltung Donaueschingen für das Mösnerhaus zu Tannheim	250	—
		Benedict Hilber	25	—			Georg Lechmann zu Schlatt am Randen	625	—
		Gabriel Brukner	816	40			Schneider Selb zu Bachheim	600	—
		Felix Hepple	75	—			Adlerwirth Gilli zu Hondingen	50	—
		Conrad Futterknecht	10	—		Bonndorf.	Joseph Maier zu Schönenbach	500	—
		Thomas Schafheutle	100	—			Adam Großweiler zu Opferdingen	20	—
	Engen.	Max Küchler zu Ehingen	700	—			für die Viehhütte zu Bonndorf	400	—
		Schuster Beising zu Eßlingen	10	—			Joseph Jäger allda	2400	—
		Joseph Henold zu Bittelbrenn	200	—			Ursula Rogg "	1000	—
		Joseph Ringling allda	533	20			Joseph Welte "	1000	—
	Neustadt.	Simon Tritschler zu Schollach	44	40			Alois Merat "	800	—
		Johann Tröscher zu Eckbach Gemeinde Siedelbach	1200	—			Daniel Dreher "	800	—
	Stühlingen.	Roman Gantert zu Oberwangen	2850	—			Johann Fischer "	200	—
	Hüfingen.	für die St. Antonkapelle zu Neuenburg	200	—			Theres Berisch "	700	—
							Gregor Beck "	800	—
							Bartholmä Leiber allda	900	—

Name des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Seekreis. Bonndorf.	Fidel Leiber zu Bonndorf	300	—
	Anton Zipfel „	900	—
	Peter Siedele „	1000	—
Villingen.	Verwaltung Rothweil	1000	—
	Kreuzwirth Hummel Wittwe zu Sinkingen	285	42
	Ferdinand Laufer in Dauchingen	300	—
	Johann Baumann allda	300	—
	Johann Hirth „	400	—
	Johann Griesbaber zu Dürrheim	32	30
	Johann Schüz allda	21	26
	Alois Griesbaber allda	20	—
Radolphzell.	für das Pfarrhaus zu Aach	230	—
	Joseph Sauter zu Singen	12	30
Salem.	Rebmeister Boi zu Bermatingen	66	40
Möhringen.	Johann Engeßer zu Zimmern	550	—
	Mathäus Hünerwadel Wittwe allda	25	—
	Joseph Engeßer allda	25	—
	Christian Schwörer allda	27	—
	Konrad Münzer „	10	—
	Alois Braun „	9	—
	Mathäus Bräudle „	9	—
	Cölestin Deutsch „	9	—
	Fridolin Buggle „	11	—
	Johann Hünerwadel „	550	—
	Joseph Maier zu Hausen	7	18
Heiligenberg.	Johann Brunner zu Obersikingen	1500	—
	Derselbe	75	—
Stetten.	Fidel Bauer zu Engelwies	600	—
Blumenfeld.	Joseph Beßner zu Beuren	400	—
Oberrheinkreis. Waldshut.	Jacob Gottstein in Grünholz	100	—
	für die Kirche zu Görrwihl	1864	—
	Wendelin Mutter zu Hartschwand	300	—
	Leopold Gäng zu Brunadern	900	—
Oberrheinkreis. Waldshut.	Joh. Schlachter zu Brunadern	900	—
	Alois Schäfer „	37	—
	Johann Schmied „	12	—
	Fridolin Ebner „	17	—
	Martin Weißenberger zu Degernau	450	—
Schopfheim.	Johann Greiner zu Gersbach	2700	—
	Johann Gg. Weniger allda	1650	—
	Martin Brombacher zu Egnau	650	—
	Gottlieb Funk zu Ebingen	300	—
	Joh. Jacob Böhler u. Friedr. Böhler zu Henbrunn	1100	—
	Georg Gumpel zu Niedertegernau	300	—
	alt Christof Weisbaar Wittwe zu Hausen	500	—
	Johann Gg. Greiner Wittwe allda	800	—
Schönau.	für die Kapelle zu Ehrsberg	1200	—
	Georg Steinbrunner, Johann Hartmann und Mathias Ruch zu Windbollen, Gemeinde Schönberg	150	—
	Bartholomä Maier allda	150	—
	Maria Eva Wermuthhäuser zu Todtnau	350	—
	Franz Jos. Bundt allda	350	—
	Blasi Halblitzel Wittwe allda	800	—
Müllheim.	Rößlewirth Willin Erben zu Müllheim	600	—
	Ochsenwirth Roth Relicten zu Eimeldingen	578	20
	Waffenschmidt Eberhard zu Niederweiler	100	—
Staufen.	für die Kapelle auf dem Belchen	200	—
	für den Kirchthurm zu Bingen	8	45
	für die Kirche zu Norsingen	117	56
Landamt Freiburg.	für die Mühle zu Unterglotterthal	200	—
	Stabhalter Bäsin Relicten zu Mengen	190	—

Name des Kreises	Name des Amtes	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Ober-rhein-kreis.	Landamt Freiburg.	Martin Schorp oder das Mörchische Kind in Opfingen .	200	—
		Mathias Schlegel zu Unteribenthal	150	—
		Joseph Tritschler allda . .	600	—
		Joseph Helmle zu Werbstein, Vogtei Stein	100	—
		Philipp Weber zu Rohr, Vogtei St. Peter	300	—
		Jos. Schweizer und Christian Schweitzer Wittwe auf dem Honek, Gemeinde Zastler	800	—
		Johann Willmann zu Wildthal	950	—
	Stadtamt Freiburg.	Johann Baptist Schirmeier in Freiburg	1557	40
	Säckingen.	Hammerschmidt Maier zu Murg	115	—
		Joseph Haslin zu Rickenbach	600	—
		Anton Mutter zu Gersbach .	3	39
		Johann Vogt zu Willaringen	600	—
	St. Blasien.	Joseph Tritschler zu Todtmoos	100	—
		Romann Schlageter allda .	117	46
		Wendelin Obrist zu Strittberg	1000	—
		Benedikt Rudinger zu Unterkrummern	2700	—
		Andreas Olbietz zu Finsterlingen	1140	—
		Markus Trötschler allda . .	628	40
	Breisach.	Pankraz Meder zu Burkheim	50	—
		Joseph Barleon und Mathä Kamenisch zu Sasbach .	75	—
		für das Zollhänschen am Neuthor in Breisach . . .	200	—
	Lörrach.	Konrad Muni in Rötelweier	600	—
		Jacob Fried. Grether zu Efringen	100	—
		für die Zehntscheuer zu Kirchen	800	—
	Hornberg.	für die Waschküche zu St. Georgen	25	—
Ober-rhein-kreis.	Hornberg.	Christian Hildenbrand zu Reichenbach	300	—
		Wäldebauer Wöhrle zu Gutach	50	—
	Triberg.	für's Scharfrichterhaus zu Triberg	2	22
		für's Amthaus allda über Abzug der bezahlten Reparationskosten	28	56
	Waldkirch.	Andreas Schätzle zu Jach .	500	—
		Anton Maier zu Bieberbach .	950	—
		Andreas Maier zu Prechthal	600	—
		Mathias Schuler allda . .	50	—
		Joseph Kaltenbach zu Kohlenbach	1850	—
	Jestetten.	Adlerwirth Hartmann zu Jestetten	400	—
		Gerold Danneker allda . .	25	—
	Ettenheim.	Anton Zink zu Ettenheim .	12	30
		Mathias Vögele allda . .	33	20
Mittel-rhein-kreis.	Wolfach.	Franz Armbruster Wittwe im Staab Kaltenbrunn . .	500	—
	Gengenbach.	Andreas Rühle zu Ernstbach .	50	—
		Franz Anton Damm zu Flaggen, Gemeinde Nordrach	100	—
	Bühl.	für die Hanfblaul zu Schwarzach	50	—
		Xaver Eberle zu Bühl . .	280	—
		Anton Eberle allda. . . .	145	—
	Gernsbach.	Joseph Gumpp zu Lautenbach	100	—
		Heiligenverrechnung zu Weißenbach	466	40
		Joseph Gerstner allda . .	200	—
	Bretten.	David Rübenacker zu Flehingen	2	45
		Abraham Elsinger allda . .	150	—
	Bruchsal.	Georg Feßler zu Unteröwisheim	250	—
		für die Zehntscheuer allda . .	10	—
	Ettlingen.	Adolph Lauinger und Ignatz Förderer zu Schöllbronn	25	—
		Michael Rappold Wittwe allda	550	—

Name des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Ettlingen.	Ignaz Kappler zu Ettlingen	500	—
	Alois Häusler allda	500	—
	Anton Weingärtner zu Pfaffenroth	400	—
Stadtamt Carlsruhe.	Straßburgerhofwirth Steinmetz	31	12
	Handelsmann Knecht	1	30
	Particulier Leipheimer	44	12
Haslach.	Andreas Bürge zu Hofstetten	100	—
	Mathäus Ledig allda	100	—
Offenburg.	für die Zuckerfabrik zu Offenburg an Handelsmann Sautier in Freiburg	15000	—
	Georg Dietsche zu Zell	1700	—
Durlach.	für die Kirche zu Hohenwettersbach	1200	—
	J. A. Blind für's Alleehaus	4963	30
	Philipp und Valentin Wolf zu Wöschbach	200	—
Rheinbischofsheim.	Kalmus Beusinger zu Boderosweier	600	—
Kork.	Andreas Schanz zu Dorf Kehl	24	—
Pforzheim.	Posthalter Becker zu Pforzheim	5300	—
	Adlerwirth Morlock Erben allda	3200	—
	Grünbaumwirth Dittler allda	2500	—
	Bäcker Christian Sattler allda	233	20
	Johann Adam Merwarth zu Mühlhausen	400	—
Unterrheinkreis. Ladenburg.	Melchior Platz zu Heddesheim	1	—
	Anton Schick zu Käferthal	30	—
	Michel Bisch zu Schriesheim	240	—
Heidelberg.	Fuhrmann Panzer in Heidelberg	6	13
	Bürgermeister Ritzhaupt allda	41	40
	Lorenz Willmann allda	10	15
	Friedrich Maisch „	300	—
	Michael Herdel zu Handschuchsheim	50	—
	Adam Kugel zu Altneudorf	400	—
Unterrheinkreis. Heidelberg.	Joseph Breitling Wittwe zu Heiligkreuzsteinach	1550	—
Mosbach.	Andreas Engelof zu Großeicholzheim	50	—
	Heinrich Schifferdecker zu Unterschefflenz	2	—
	Andreas Ernst allda	4	24
	Hofrath Maier in Wimpfen für die Zuckerfabrik zu Mosbach	15	—
	das evangelische Stift allda	616	40
	Johann Jacob Frei allda	1	30
Gerlachsheim.	für das Pfarrhaus zu Königshofen	9	—
	Kaspar Schwarz zu Lauda	50	—
	Liberat Schwarz und Andreas Schönlein allda	200	—
	Balthasar Pfeifer allda	500	—
	Martin Schmidt Wittwe allda	400	—
Neckargemünd.	Martin Huber zu Hilsbach	250	—
Buchen.	Franz Amon Heß zu Eierbach	150	—
	Franz Schnorr zu Mudau	14	—
	Valentin und Joseph Schäfer allda	25	—
Adelsheim.	Joseph Lutz zu Rosenberg	16	40
Neckarbischofsheim.	Stephan Goos zu Siegelbach	25	20
Borberg.	die katholische Gemeinde zu Uessingen	375	—
	Hirschwirth Philipp Gerner allda	1500	—
Krautheim.	Fürstl. Krautheimische Standesherrschaft für das Schloß	25	—
Weinheim.	Adam Schneider zu Hohensachsen	400	—
	Martin Laubert allda	437	30
	Valentin Reinhard allda	50	—
	Hartmann Leonhard zu Sulzbach	1000	—

Name des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Unter-rhein-kreis.	Weinheim.	Johann Hilbert zu Sulzbach	15	—
		Michael Grünwald . . .	15	—
		Johann Deckert	4	—
		Franz Eisenhauer und Adam Siegfried zu Hemsbach .	506	15
		Georg Zöller allda . . .	133	20
		Johann Zöller	20	—
		Jacob Nischwitz	55	42
		Georg Leidwein	33	20
		Heinrich Ehret	4	—
	Mannheim.	Simon Dörr zu Mannheim .	2833	20
		Anton Schmidt Kübler . .	83	20
Unter-rhein-kreis.	Eberbach.	Hiob und Benjamin Neurer zu Eberbach . . .	747	30
		Karl Söhner allda	2	30
		Jacob Koch	28	7
		Jacob Jost und Jacob Stumpf allda	21	6
		Hiob und Karl Reinig . .	6	24
	Sinsheim.	Georg Lehnert Ehefrau zu Rohrbach	60	—
		Adam Seufert Wittwe allda	40	—
		Grundherrschaft Venningen für die Scheuer allda .	455	—

Carlsruhe im Juni 1841.

Durch der Generalkassier C. G. Eisenlohr.

Adelsstand-Erhöhung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsbesitzer Georg Stulz zu Rohrbach gnädigst in den Adelsstand zu erheben geruht.

Höchste Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen-Referendär Regenauer die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerorden zweiter Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem königlich belgischen Minister des Innern, Johann Baptist Nothomb, das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem k. k. österreichischen Major, Freiherrn von Galen, Oberſthofmeister Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Wasa, das Commandeurkreuz erster Klasse, und

dem Kammerherrn und Legationsrath von Kettner,

dem pensionirten Oberamtmann Fauler,

dem Kirchenrath Ahles in Mannheim,

dem Decan und Stadtpfarrer Bauer in Gengenbach, so wie

dem Dr. M. J. Weber, ordentlichem öffentlichem Professor der Anatomie an der Universität in Bonn, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem vormaligen Sergeanten, nunmehrigen Münstermößner, Johann Fesenmeyer zu Constanz, wegen der von demselben früher mit eigener Lebensgefahr bewirkten Errettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens, die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem Professor Kaiser an der polytechnischen Schule dahier den Charakter als Hofrath zu verleihen;

den provisorischen Lehrer an dem Lyceum in Heidelberg, Dr. Arneth, unter Ernennung zum Professor an dem gedachten Lyceum definitiv anzustellen;

die erledigte evangelische Pfarrei in der Altstadt Weinheim, dem bisherigen Pfarrer zu Dühren, Friedrich Wolf, zu übertragen.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Thoma zu Altglashütten auf die Pfarrei Hausen vor Wald, Amts Hüfingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Candidaten der Pharmacie, Karl Ludwig Mohr von Heidelberg, wurde von der Großh. Sanitäts-Commission nach vorschriftsmäßig erstandener Prüfung die Licenz zur Ausübung der Apothekerkunst ertheilt.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. Juli d. J. Nro. 8503. wurde dem Rechtspracticanten Prinz in Mosbach das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Gegenständen verliehen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Stelle eines Amtsvorstandes beim großherzoglich fürstlich fürstenbergischen Bezirksamt Möhringen ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre deßfallsigen Gesuche binnen 4 Wochen bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, welcher das Ernennungsrecht zusteht, einzureichen.

2. Durch die Beförderung des Pfarrers Wolf auf die evangelische Pfarrei in der Altstadt Weinheim ist die evangelische Pfarrei Dühren, Decanats Einsheim, mit einem Competenzanschlag von 702 fl. 19 kr., worauf eine Schuld von 17 fl. haftet, deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Decanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

3. Zu dem Ausschreiben der evangelischen Pfarrei Neckargerach, Decanats Mosbach, im Regierungsblatt vom 16. Juni d. J. Nro. 17, wird nachträglich bemerkt, daß nach höchster Staatsministerial-Entschließung vom 28. Juli l. J. Nro. 1322 dem künftigen Pfarrer die Verbindlichkeit obliegt, zur bessern Besorgung der Filialgemeinden einen ständigen Vicar zu halten.

4. Die mit höchster Genehmigung neu errichtete Pfarrkuratie in Balg, einem bisherigen Filialort der Pfarrei Oos, Bezirksamts Baden, deren dotirtes Einkommen auf 513 fl. 6 kr. angeschlagen ist, kann nun besetzt werden. Die Competenten um dieselbe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38, Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

5. Nachdem die Hindernisse, welche der Wiederbesetzung der seit etlichen Jahren erledigten Pfarrei Murg, Amts Säckingen, im Wege standen, gehoben sind, so wird dieselbe abermal zur Bewerbung ausgeschrieben. Sie ist nun schuldenfrei und trägt in Geld, Naturalien und Güternutzungen beiläufig 1700 fl. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38, insbesondere nach Art. 4. sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariat, als bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

6. Durch die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Thoma auf die Pfarrei Hausen vor Wald ist die Pfarrei Altglashütten, Amts Neustadt, mit dem beiläufigen Ertrag von 500 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft nach Vorschrift zu melden.

7. Durch die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Wendelin Bury auf die Pfarrei Gallmansweil ist die Pfarrei Oberzell auf Reichenau, Amts Constanz, mit dem beiläufigen Einkommen von 700—800 fl. erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38, Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. August 1841.

Bekanntmachung.

Den Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Nachdem am 8. Mai d. J. ein Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins und eine Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers zu Berlin abgeschlossen worden ist, und der Vertrag so wie die gedachte Uebereinkunft die Genehmigung der hohen contrahirenden Regierungen erhalten haben, so werden dieselben andurch in Folge höchsten Befehls zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23. August 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Roggenbach.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Nachdem die in Gemäßheit der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835 und vom 2. Januar 1836 zu einem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, — im Anerkenntnisse der wohlthätigen Wirkungen, welche derselbe, Ihren bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der Vereinsstaaten, und hierdurch zugleich für die Beförderung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt, herbeigeführt hat, — in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand dieses Vereins auf eine eben so den Interessen der Gesammtheit, als den besondern Verhältnissen einzelner Vereinsglieder zusagende Weise sicher zu stellen: so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommenthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone

und

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der 2. Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ministerial Rath und General-Zoll-Administrator, Carl Friedrich Bever, Ritter des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor, Ludwig von Zahn, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Legationsrath, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Franz von Paula Freiherrn von Linden, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Maltheser-Ordens Ritter,

und

Allerhöchst Ihren Ober-Finanzrath, Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst Ihren Geheimen Referendär, Franz Anton Regenauer, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen,

und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Obrist-Lieutenant und Flügel-Adjutanten, Carl von Franckenberg-Ludwigsdorff, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Großherzoglich Ba-

dischen Carl Friedrich Militär-Verdienst-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur 2ter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, und Ritter des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens 4ter Klasse mit der Schleife;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor, Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, und Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Kammerherrn, Oberstlieutenant im Generalstaabe und Flügel-Adjutanten, Freiherrn von Schäffer-Bernstein, Commandeur 2ter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens 2ter Klasse, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, der Königlich Französischen Ehren-Legion, des Königlich Hannoverischen Guelphen-, und des Königlich Württembergischen Militär-Verdienst-Ordnes, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen,

und

Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath, Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Konige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz.

und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath, Ottokar Thon, Ritter des

Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Geheimen Rath und Regierungs-Direktor, Wilhelm Magdeburg, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse und Commandeur 1ster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Senator Eduard Franz Souchay, Doktor beider Rechte, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1842. anfangend, also bis zum letzten Dezember 1853. festgesetzt. Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., vom 12. Mai und 10. Dezember 1835. und vom 2. Januar 1836. auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Modifikationen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Artikel 2.

Der die gemeinschaftlichen Anmeldestellen an den Binnengrenzen zwischen Bayern, Württemberg und Baden einerseits und den übrigen Vereinslanden andererseits betreffende Artikel 8. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., und vom 12. Mai 1835. tritt außer Wirksamkeit, und es unterliegt in der Folge der Verkehr mit Handels-Gegenständen an den bezeichneten Binnengrenzen keiner weiteren Beaufsichtigung, als jener, die zum Behufe der Erhebung innerer Steuern (Artikel 3.) in dem einen oder anderen Vereinsstaate erforderlich ist.

Artikel 3.

Was die in den Artikeln 11. und 12. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und vom 11. Mai 1833., ferner vom 12. Mai 1835., ingleichen in den Artikeln 8. und 9. der Zollvereinigungs-Verträge vom 10. Dezember 1835. und 2. Januar 1836. gedachten inneren Steuern betrifft, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wird es auch ferner von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten thunlichst hergestellt zu sehen, weshalb ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet bleiben wird. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen

hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zoll-Vereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehorde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zoll-Aemter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sey es für Rechnung des Staats, oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen erhoben werden; jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.
2. Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, so wie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen
   a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Tabak, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich,
   b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.
3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sey es

durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2. b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3. ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so, wie bei den Staatssteuern, in Anwendung kommen.

Vom Tabak dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig,
   a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, so wie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,
   b) hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 4.

Da die hohen kontrahirenden Theile eine Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers für nothwendig erachtet haben, so ist hierüber die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, die einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden, und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Dieselben sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation vom Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würden.

Artikel 5.

In Bezug auf das Münzwesen haben die kontrahirenden Regierungen sich bereits durch die Konvention vom 30. Juli 1838. über die Annahme einer gleichen Grundlage für ihr Münzsystem, und über die Ausprägung einer gemeinschaftlichen, in allen Vereinsstaaten gleich dem eigenen Landesgelde anzunehmenden Vereinsmünze geeinigt, und es werden dieselben auch fernerhin der weiteren Ausbildung ihrer Münzverfassung auf der hierdurch gegebenen gemeinschaftlichen Grundlage ihre Sorgfalt widmen. Hiernach bewendet es bei den Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge dahin, daß

1) der gemeinschaftliche Zolltarif auch fortan in zwei Hauptabtheilungen nach dem 14 Thalerfuße und nach dem $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße ausgefertigt wird, und daß
2) die Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Konvention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen werden.

Was aber

3) die Goldmünzen betrifft, so bleibt einer jeden Vereins-Regierung die Bestimmung, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zoll-Hebestellen ihres Landes angenommen werden sollen, überlassen.

Artikel 6.

Für das Zollgewicht wird auch ferner der bereits in dem jetzt geltenden Vereins-Zolltarif in Anwendung gebrachte Zoll-Centner die gemeinschaftliche Norm geben. Daneben aber werden die kontrahirenden Regierungen ferner ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 7.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben soll statt der Bestimmungen des Artikels 22. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März, auch 11. Mai 1833., so wie vom 12. Mai 1835., imgleichen des Artikels 18. der Zollvereinigungs-Verträge vom 10. Dezember 1835. und 2. Januar 1836. Folgendes in Anwendung kommen:

1. Der Ertrag der Eingangs-Abgaben wird nach Abzug
   a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 22. und 30. März, auch 11. Mai 1833., so wie vom 12. Mai 1835., und Artikel 26. des Vertrags vom 10. Dezember 1835.),
   b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
   c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen,

   zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtverein sich befinden, vertheilt.

2. Der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird,
   a) so weit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), im Königreiche Sachsen und im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins eingehen, zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Vereins nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße, dagegen
   b) soweit dieselben bei den Hebestellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieser Vereinstheile unter die betreffenden Staaten

   vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

3. Bei der nach den Sätzen 1. und 2. Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich

für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 8.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll unverzüglich zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen acht Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 8. Mai 1841.

(gez.) Kuhlmeyer. (L. S.) Eichmann. (L. S.) Beyer. (L. S.) v. Jahn. (L. S.) Frhr. v. Linden. (L. S.) Hauber. (L. S.)

Regenauer. (L. S.) v. Franckenberg-Ludwigsdorff. (L. S.) Schwedes. (L. S.) Frhr. v. Schäffer-Bernstein. (L. S.)

Biersack. (L. S.) Thon. (L. S.) Magdeburg. (L. S.) Souchay. (L. S.)

Beilage zum Artikel 4 des Vertrags.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortsetzung des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen die folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers getroffen worden.

Artikel 1.

Der im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden, deren Ertrag gemeinschaftlich ist, und nach den nämlichen Grundsätzen, wie das Einkommen an Eingangszöllen, unter die Vereinsstaaten getheilt wird.

Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Runkelrübenzucker, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden.

Artikel 2.

Die Besteuerung nach einem überall gleichen Steuersatze tritt mit dem 1. September 1841. ein; die Gemeinschaftlichkeit des Steuer-Einkommens dagegen wird bis zum 1. September 1844. ausgesetzt, um auf der Grundlage der während dieses dreijährigen Zeitraums zu gewinnenden Erfahrungen zuvor die angemessenste Besteuerungsweise zu ermitteln und eine allgemeine und übereinstimmende Gesetzgebung zu vereinbaren.

Vereinigungen mehrerer Vereinsstaaten zu dem Zwecke, noch vor dem 1. September 1844. eine übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung rücksichtlich der Steuer vom Rübenzucker, unter Gemeinschaftlichkeit des Ertrages der letzteren, einzuführen, sind jedoch durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Artikel 3.

Während des Zeitraums vom 1. September 1841. bis dahin 1844. bleibt die Wahl der Besteuerungsweise dem Ermessen einer jeden Vereinsregierung in der Art anheimgestellt, daß sie die Rübenzucker-Steuer entweder

a) von dem fertigen Fabrikate oder

b) von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden rohen Rüben, und zwar entweder bei deren Einbringung in die Aufbewahrungsräume oder unmittelbar vor ihrer Verwendung zur Fabrikation

erheben lassen kann.

Artikel 4.

Ueber die Höhe des Steuersatzes wird Folgendes bestimmt:

a) Die Steuer soll in dem ersten Betriebsjahre, vom 1. September 1841. bis dahin 1842, Zehn Silbergroschen (35 kr.) für den Zollzentner Rüben-Rohzucker betragen.

b) Dieser Steuersatz wird auch im zweiten und dritten Betriebsjahre, nämlich vom 1. September 1842. bis dahin 1843, und vom 1. September 1843. bis dahin 1844. beibehalten, wenn nach Zusammenrechnung des in dem vorangegangenen Betriebsjahre im gesammten Vereine versteuerten Quantums Rübenzucker mit der im vorangegangenen Kalenderjahre verzollten Menge ausländischen Zuckers, sich ergiebt, daß unter 100 Zentnern der also ermittelten Gesammtmenge weniger als 20 Zentner Rübenzucker begriffen sind.

Erreicht aber die Menge des Rübenzuckers 20 Procent, so wird die Steuer vom Zollzentner Rübenzucker auf Zweidrittels Rthlr. (1 fl. 10 kr.) festgesetzt; erreicht oder übersteigt sie endlich 25 Procent der gesammten Zuckermenge, so wird die Steuer auf Einen Rthlr. (1 fl. 45 kr.) erhöhet.

Artikel 5.

Die Vereins-Regierungen werden sich die von ihnen in Gemäßheit der Artikel 2. 3. und 4. erlassenen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen mittheilen, und räumen sich gegenseitig das Recht ein, durch die Vereins-Bevollmächtigten oder durch besondere Kommissarien von der Ausführung der getroffenen Steuer-Einrichtungen und deren Ergebnissen Kenntniß zu nehmen.

Artikel 6.

Nach dem Ablaufe der dreijährigen Periode, also mit dem 1. September 1844, tritt in

Absicht der Besteuerung des Rübenzuckers, eben so, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Ein-, Aus- und Durchgangszölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten ein.

Artikel 7.

Bei Abmessung der Steuer von dem Rübenzucker wird alsdann nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a) Der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen sollen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage des Eingangszolles vom ausländischen Zucker und Syrup für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitte der drei Jahre 1838—40. gleichkommt.

b) Der Betrag der Rübenzucker-Steuer wird jedesmal für einen dreijährigen, vom 1. September an laufenden Zeitraum festgesetzt, und wenigstens 8 Wochen vor Anfang des letztern öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Rübenzucker-Steuer werden auch die Eingangszollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup festgestellt, verkündigt und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahre laufenden Sätze des Zolltarifs ausscheiden.

c) Die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker wird gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken.

d) In keinem Falle, und wenn auch dereinst die Einnahme an Eingangszoll vom ausländischen Zucker hinter dem durchschnittlichen Ertrage der Jahre 1838—40 nicht zurückbleiben sollte, wird die Steuer vom Rüben-Rohzucker unter den Betrag von 20 Procent des Zollsatzes für ausländischen, zum Versieden eingehenden Rohzucker gestellt werden.

Artikel 8.

Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die, den Vereins-Regierungen rücksichtlich der Zoll-Abgaben zustehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Kontrole der Verwaltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Bestellung der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleurs und wegen der jährlichen General-Konferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereins-Regierungen abgeschlossenen Zollkartel vom 11. Mai 1833., sollen auch in Beziehung auf die Rübenzucker-Steuer volle Anwendung finden.

So geschehen Berlin den 8. Mai 1841.

(gez.) Kuhlmeyer. Eichmann. Beyer. v. Jahn. Frhr. v. Linden. Hauber.
Regenauer. v. Frankenberg-Ludwigsdorff. Schwedes.
Frhr. v. Schäffer-Bernstein. Biersack. Thon.
Magdeburg. Souchay.

Gesetz über die Genehmigung des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Mai d. J.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Der mit den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, mit dem Kurfürstenthum und mit dem Großherzogthum Hessen, mit den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, mit dem Herzogthum Nassau und mit der freien Stadt Frankfurt am 8. Mai dieses Jahres abgeschlossene, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffende Vertrag und die damit in Verbindung stehenden besonderen Verabredungen ebenfalls vom 8. Mai dieses Jahrs, treten für die nächsten zwölf Jahre, vom 1. Januar 1842 an, in Wirksamkeit.

Im Jahre 1851 wird die Regierung wegen der Fortdauer oder Aufhebung den Ständen Vorlage machen.

Kömmt eine Vereinbarung alsdann nicht zu Stande, so wird der Vertrag aufgekündet.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 28. Juli 1841.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. September 1841.

Bekanntmachungen.

Die Aufstellung von Sachverständigen, Behufs der Abschätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulasten betreffend.

Bezüglich auf die diesseitige Bekanntmachung vom 30. Juni d. J. Regierungsblatt Nr. XIX. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als weitere Sachverständige zur Abschätzung der auf den Zehnten ruhenden Baulasten aufgestellt worden sind:

A. Im Oberrheinkreis:

Architekt Baier in Waldshut.

B. Im Seekreis:

Architekt Steinwarz — Dienstverweser der Bezirksbau-Inspection Donaueschingen.

Carlsruhe, den 30. Juli 1841.

Ministerium des Innern.
J. A. d. P.
Der vorsitzende Rath.
Eichrodt.

Vdt. Buisson.

Die erste Gewinnziehung für das Anlehen vom Jahr 1840 von 5 Millionen Gulden betreffend.

Unter Bezug auf das Gesetz vom 11. Juni v. J., Regierungsblatt Nro. XIV. und die diesseitige Bekanntmachung vom 30. Juli v. J., Regierungsblatt Nro. XXII., wird in der nachstehenden Liste das Resultat der am 1. September d. J. stattgehabten ersten Gewinnziehung für das Anlehen von fünf Millionen Gulden vom Jahre 1840 mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gewinne planmäßig auf 1. Februar 1842 bei der Amortisationskasse gegen Ausfolgung der Loose baar bezahlt werden, und jene, welche die Zahlung früher zu er-

halten wünschen, diese gegen Abzug eines Disconto à ½ Kreuzer vom Gulden empfangen können.

Carlsruhe, den 4. September 1841.

Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit des Ministers:
Frensdorff.

vdt. Dietz.

Liste

über die

bei der ersten Ziehung vom 1. September 1841 gezogenen 800 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten

von dem

Anlehen vom Jahre 1840.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 2. August 1841 gezogenen 8 Serien.
282. 298. 359. 633. 681. 814. 823. 921.

Loos Nr.	Gewinn. fl.	Loos Nr.	Gewinn. fl.	Loos Nr.	Gewinn. fl.	Loos Nr.	Gewinn. fl.	Loos Nr.	Gewinn. fl.	Loos Nr.	Gewinn. fl.
28101	100	28119	65	28137	65	28155	65	28173	65	28191	65
28102	65	28120	65	28138	65	28156	200	28174	65	28192	65
28103	65	28121	65	28139	65	28157	65	28175	100	28193	65
28104	65	28122	65	28140	65	28158	65	28176	65	28194	65
28105	65	28123	65	28141	65	28159	65	28177	65	28195	100
28106	65	28124	65	28142	65	28160	65	28178	65	28196	65
28107	65	28125	65	28143	65	28161	200	28179	65	28197	65
28108	100	28126	65	28144	200	28162	65	28180	65	28198	65
28109	65	28127	65	28145	65	28163	65	28181	65	28199	65
28110	65	28128	65	28146	65	28164	65	28182	65	28200	65
28111	65	28129	65	28147	65	28165	65	28183	65	29701	65
28112	65	28130	65	28148	65	28166	65	28184	65	29702	65
28113	100	28131	65	28149	65	28167	65	28185	65	29703	65
28114	65	28132	65	28150	65	28168	65	28186	65	29704	65
28115	65	28133	65	28151	65	28169	65	28187	65	29705	65
28116	65	28134	65	28152	100	28170	65	28188	65	29706	100
28117	65	28135	100	28153	65	28171	100	28189	65	29707	65
28118	65	28136	65	28154	65	28172	65	28190	65	29708	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
29709	65	29758	65	35807	65	35856	400	63205	100	63254	65
29710	65	29759	100	35808	65	35857	65	63206	100	63255	65
29711	65	29760	65	35809	65	35858	65	63207	65	63256	65
29712	65	29761	65	35810	65	35859	1500	63208	1500	63257	65
29713	65	29762	65	35811	65					63258	65
29714	65	29763	65	35812	65	35860	65	63209	65	63259	65
29715	65	29764	65	35813	65	35861	400	63210	65	63260	65
29716	65	29765	65	35814	65	35862	65	63211	400	63261	65
29717	65	29766	65	35815	65	35863	65	63212	65	63262	65
29718	100	29767	65	35816	65	35864	65	63213	65	63263	65
29719	65	29768	65	35817	65	35865	65	63214	65	63264	65
29720	65	29769	65	35818	65	35866	65	63215	65	63265	65
29721	65	29770	65	35819	65	35867	65	63216	65	63266	65
29722	65	29771	65	35820	65	35868	65	63217	65	63267	65
29723	65	29772	65	35821	65	35869	65	63218	65	63268	65
29724	65	29773	65	35822	65	35870	65	63219	65	63269	65
29725	65	29774	65	35823	50000	35871	65	63220	65	63270	65
29726	65	29775	1000			35872	65	63221	65	63271	65
29727	65			35824	65	35873	65	63222	65	63272	65
29728	65	29776	65	35825	65	35874	65	63223	65	63273	65
29729	65	29777	65	35826	65	35875	65	63224	65	63274	65
29730	65	29778	65	35827	65	35876	65	63225	65	63275	65
29731	65	29779	65	35828	65	35877	65	63226	65	63276	65
29732	65	29780	65	35829	65	35878	100	63227	65	63277	65
29733	65	29781	65	35830	65	35879	100	63228	200	63278	100
29734	1000	29782	65	35831	65	35880	65	63229	65	63279	65
		29783	65	35832	65	35881	65	63230	65	63280	65
29735	65	29784	65	35833	65	35882	65	63231	65	63281	1500
29736	65	29785	65	35834	65	35883	65	63232	65		
29737	65	29786	65	35835	65	35884	65	63233	65	63282	65
29738	65	29787	65	35836	65	35885	65	63234	65	63283	65
29739	65	29788	65	35837	65	35886	65	63235	65	63284	65
29740	65	29789	65	35838	65	35887	65	63236	65	63285	65
29741	65	29790	65	35839	65	35888	65	63237	65	63286	200
29742	65	29791	65	35840	65	35889	65	63238	65	63287	65
29743	65	29792	65	35841	65	35890	65	63239	65	63288	65
29744	65	29793	65	35842	65	35891	65	63240	65	63289	65
29745	200	29794	65	35843	65	35892	65	63241	65	63290	65
29746	65	29795	65	35844	65	35893	65	63242	65	63291	65
29747	65	29796	65	35845	65	35894	65	63243	65	63292	65
29748	65	29797	65	35846	65	35895	100	63244	65	63293	100
29749	100	29798	100	35847	65	35896	65	63245	65	63294	65
29750	65	29799	65	35848	65	35897	65	63246	65	63295	65
29751	100	29800	400	35849	65	35898	65	63247	65	63296	65
29752	65	35801	65	35850	65	35899	65	63248	65	63297	400
29753	65	35802	65	35851	65	35900	65	63249	65	63298	200
29754	65	35803	100	35852	65	63201	65	63250	65	63299	65
29755	65	35804	65	35853	65	63202	65	63251	65	63300	65
29756	65	35805	65	35854	65	63203	65	63252	65	68001	65
29757	65	35806	65	35855	200	63204	65	63253	65	68002	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
68003	65	68052	65	81301	1000	81350	200	81399	65	82249	65
68004	65	68053	65			81351	65	81400	65	82250	65
68005	65	68054	65	81302	65	81352	65	82201	65	82251	65
68006	65	68055	65	81303	65	81353	65	82202	65	82252	65
68007	65	68056	65	81304	65	81354	100	82203	65	82253	65
68008	65	68057	65	81305	65	81355	65	82204	65	82254	65
68009	65	68058	65	81306	65	81356	65	82205	65	82255	65
68010	65	68059	200	81307	65	81357	65	82206	65	82256	65
68011	65	68060	65	81308	65	81358	65	82207	400	82257	65
68012	65	68061	65	81309	65	81359	65	82208	65	82258	65
68013	65	68062	65	81310	65	81360	65	82209	65	82259	100
68014	65	68063	100	81311	65	81361	65	82210	100	82260	65
68015	65	68064	65	81312	65	81362	65	82211	65	82261	65
68016	65	68065	65	81313	65	81363	400	82212	65	82262	65
68017	65	68066	65	81314	65	81364	65	82213	100	82263	65
68018	65	68067	65	81315	65	81365	65	82214	65	82264	65
68019	65	68068	400	81316	65	81366	65	82215	65	82265	65
68020	65	68069	65	81317	100	81367	65	82216	65	82266	65
68021	65	68070	65	81318	65	81368	5000	82217	65	82267	65
68022	100	68071	65	81319	65			82218	65	82268	65
68023	65	68072	65	81320	65	81369	65	82219	65	82269	65
68024	65	68073	65	81321	65	81370	65	82220	65	82270	65
68025	65	68074	100	81322	65	81371	65	82221	65	82271	65
68026	65	68075	65	81323	65	81372	65	82222	65	82272	65
68027	65	68076	65	81324	65	81373	65	82223	65	82273	65
68028	65	68077	65	81325	65	81374	200	82224	65	82274	65
68029	1000	68078	65	81326	100	81375	65	82225	65	82275	65
		68079	65	81327	65	81376	65	82226	65	82276	65
68030	65	68080	400	81328	65	81377	65	82227	100	82277	65
68031	65	68081	8000	81329	65	81378	65	82228	100	82278	65
68032	65			81330	65	81379	65	82229	65	82279	100
68033	65	68082	65	81331	65	81380	65	82230	65	82280	100
68034	65	68083	65	81332	65	81381	65	82231	200	82281	400
68035	65	68084	65	81333	65	81382	65	82232	65	82282	65
68036	65	68085	65	81334	100	81383	65	82233	65	82283	65
68037	65	68086	65	81335	65	81384	65	82234	65	82284	65
68038	100	68087	65	81336	65	81385	65	82235	65	82285	65
68039	65	68088	65	81337	65	81386	65	82236	65	82286	65
68040	65	68089	65	81338	65	81387	100	82237	65	82287	100
68041	65	68090	65	81339	65	81388	65	82238	65	82288	65
68042	65	68091	65	81340	65	81389	65	82239	65	82289	65
68043	65	68092	65	81341	65	81390	65	82240	65	82290	65
68044	65	68093	65	81342	65	81391	65	82241	65	82291	65
68045	100	68094	65	81343	65	81392	100	82242	65	82292	100
68046	65	68095	65	81344	65	81393	200	82243	65	82293	65
68047	65	68096	65	81345	65	81394	65	82244	65	82294	65
68048	65	68097	65	81346	65	81395	65	82245	65	82295	200
68049	65	68098	65	81347	65	81396	100	82246	65	82296	65
68050	65	68099	100	81348	65	81397	65	82247	65	82297	1000
68051	65	68100	65	81349	65	81398	65	82248	65		

Loos Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos Nr.	Gewinn. fl.
82298	65	92016	100	92034	100	92052	200	92068	15000	92084	1500
82299	65	92017	65	92035	65	92053	65				
82300	65	92018	65	92036	65	92054	100	92069	200	92085	65
92001	65	92019	65	92037	65	92055	65	92070	65	92086	100
92002	65	92020	65	92038	65	92056	100	92071	65	92087	65
92003	100	92021	65	92039	65	92057	65	92072	200	92088	65
92004	65	92022	100	92040	65	92058	65	92073	65	92089	200
92005	65	92023	65	92041	65	92059	1000	92074	100	92090	65
92006	100	92024	65	92042	65			92075	65	92091	65
92007	65	92025	65	92043	65	92060	1000	92076	65	92092	200
92008	65	92026	65	92044	65			92077	65	92093	65
92009	65	92027	65	92045	65	92061	65	92078	65	92094	65
92010	65	92028	65	92046	65	92062	65	92079	65	92095	65
92011	65	92029	65	92047	200	92063	65	92080	65	92096	65
92012	100	92030	65	92048	65	92064	65	92081	65	92097	65
92013	65	92031	65	92049	65	92065	65	92082	65	92098	65
92014	65	92032	65	92050	65	92066	65	92083	65	92099	65
92015	65	92033	65	92051	65	92067	100			92100	65

Am 20. October l. J. und den folgenden Tagen wird die Lehramts-Candidatenprüfung dahier vorgenommen. Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben vor dem 10. October l. J. unter Vorlage ihrer Studienzeugnisse bei dem Oberstudienrath um die Zulassung einzukommen.

Stiftungen.

Der Stiftung des Friedrich Walleser von Wieden von 60 fl. in den dortigen Schulfond mit der Bestimmung, daß die Zinsen hieraus zur Anschaffung von Büchern und Schreibmaterialien für arme Schulkinder verwendet werden sollen, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Eben so haben die Staatsgenehmigung erhalten, nachbenannte Schenkungen zu Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Steinenstadt, Bezirksamts Müllheim, als:

1. des Joseph Anton Dällers von Steinenstadt mit . 50 fl.
2. „ Johann Adam Meier „ „ „ . 50 fl.
3. „ Joh. Nepomuk Meier „ „ „ . 50 fl.
4. „ Joseph Meier jung „ „ „ . 50 fl.
   und
5. „ Altvogt Johann Nepomuk Meier daselbst „ . 80 fl.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben HöchstIhrem Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Obersten von Franckenberg, die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adler-Orden zweiter Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Nach höchster Ordre vom 10. August d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich gnädigst bewogen gefunden, die als Lieutenants dem Grenadier-Bataillon des Leib-Infanterie-Regiments aggregirten Großherzoglichen Prinzen, Erbgroßherzog Ludwig und Prinz Friedrich, Hoheiten, zu Hauptmännern zu ernennen.

Durch höchste Ordre vom 4. August d. J. wurde dem Oberstlieutenant von der Suite der Infanterie und Flügeladjutanten von Franckenberg der Charakter als Oberst ertheilt.

Pensionirt wurde:

Nach höchster Ordre vom 6. August d. J. der Hauptmann Füssel vom 3ten Infanterie-Regiment, und durch höchste Entschließung vom 20. Juli d. J. der Kasernverwalter Jäger zu Carlsruhe bis zu einer anderweitigen Wiederanstellung.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den probeweise zum Verwalter der Polizei und Oekonomie des allgemeinen Arbeits-, des Filial-Irren- und Siechenhauses in Pforzheim ernannten vormaligen Canzlei-Secretär Becker nunmehr in erster Eigenschaft als definitiv angestellt zu erklären;

den Officialen Carl Hugenest von dem Postamt Heidelberg zu dem Postamte Donaueschingen, und den Officialen Karl Betz in Donaueschingen zum Postamt Heidelberg zu versetzen;

die erledigte katholische Pfarrei Ottersdorf, Oberamts Rastatt, dem Pfarrer Georg Philipp Hehn von Gommersdorf, Amts Krautheim, zu verleihen;

den Amtmann Felder zu Waldshut einstweilen in den Ruhestand zu versetzen.

Der Rechtspracticant Karl Friedrich Hennisch aus Carlsruhe hat, nachdem er seinen Wohnsitz im Auslande genommen, auf das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten, so wie auf den ihm verliehenen Titel eines Advokaten verzichtet.

Dem Candidaten der Pharmacie, Dr. Friedrich Rößler, Käufer der Apotheke in Tiefenbronn, Oberamts Pforzheim, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung, von der Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Bezirksamt Waldshut ist die Stelle eines Assessors zu besetzen. Die Competenten um diese Stelle haben ihre Anmeldungen binnen 4 Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreises einzureichen.
2. Da Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchstes Staatsministerialrescript vom 9. Juni l. J. gnädigst zu beschließen geruht haben, in Freiburg ein eigenes evangelisch-protestantisches Stadtvikariat mit einem jährlichen Gehalt von 500 fl., und mit der Bestimmung, daß der Inhaber, in der Strafanstalt zu Freiburg die evangelischen gottesdienstlichen Verrichtungen zu übernehmen und an den Werktagen der religiösen Belehrung der Sträflinge eine Stunde zu widmen habe: so wird gedachte Stelle hiemit, vorbehaltlich der näheren Bestimmung über die weiteren amtlichen Verrichtungen des Stadtvikars, hiermit öffentlich ausgeschrieben, und die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen bei der obersten evangelisch-protestantischen Kirchenbehörde zu melden.
3. Durch das am 23. August d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joseph Margeth ist die katholische Pfarrei Forst, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1000 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenutzung erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38, Art. 2 u. 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.
4. Durch den Tod des Apothekers Hägelin kam das Personalprivilegium zur Bezirksapotheke in St. Georgen, Bezirksamts Hornberg, in Erledigung. Die inländischen examinirten und licenzirten Apotheker, welche sich um dieses Personalprivilegium zu bewerben gedenken, haben sich unter Vorlage von Vermögens- und Sittenzeugnissen, so wie von Abschriften ihrer Licenzscheine binnen 6 Wochen bei der Sanitäts-Commission zu melden. Hierbei wird bemerkt, daß derjenige Apotheker, welchem dieses Personalprivilegium ertheilt wird, verbunden ist, von den Apotheker Hägelin'schen Relicten das denselben eigenthümlich gehörige Haus, worin die Apotheke sich befindet, um den Ankaufspreis mit Zuschlag dessen, was in dasselbe erwiesenermaßen verwendet worden ist, und die Apotheken-Einrichtung, so wie den Waarenvorrath gegen volle Entschädigung zu übernehmen.

Gestorben ist:

Am 20. Juli 1841 der pensionirte Oberamtmann Bernhard Manz in Freiburg,
„ 24. „ „ der pensionirte Rechnungsrath Schrodt in Heidelberg,
„ 8. Aug. „ der Lieutenant Wolff im 1sten Infanterie-Regiment in Carlruhe, und
„ 14. „ „ der pensionirte Hauptmann Serger in Schwetzingen.

Berichtigungen:

In der Colonne 13 der Einschätzungstabelle Unterbeilage A. zum Regierungsblatt Nr. XII. von diesem Jahr ist die Zahl 4244 durch 4424, und in Colonne 16 derselben Tabelle die Zahl 3550 durch 3500 zu berichtigen.

Im Regierungsblatt:

Seite 170, Zeile 17 von oben lese statt Beeger — „Berger".
Seite 143, Zeile 4 von unten statt Ebnet — „Elzach" und
Seite 218, Zeile 18 von oben statt Sartori — „Sartorius".

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. September 1841.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 3 des Conscriptionsgesetzes, wornach die ordentliche Conscription bestimmt ist, das Armee-Corps auf dem etatsmäßigen Friedensfuße zu erhalten:

unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4. December 1833, (Regierungsblatt No. XLVII.);

auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums und den Beivortrag Unseres Ministeriums des Innern, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1842 zur Ergänzung des Armee-Corps erforderliche Rekrutenquote wird auf Viertausend Mann festgesetzt, wovon 3,700 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 300 Mann zur Reserve bestimmt sind.

§. 2.

Diese Reserve, nach dem Maaßstabe des §. 7 des Conscriptionsgesetzes, auf alle Bezirke des Landes vertheilt, und aus den höchsten Loos-Nummern der übernommenen Pflichtigen bestehend, wird von dem Kriegsministerium, nach Bedürfniß, einberufen, und soweit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, bei der Uebernahme der nächstfolgenden Rekrutenquote freigegeben. Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklasse zurück.

§. 3.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen, und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahrs über die Verwendung der ausgehobenen Mannschaft zu Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 16. September 1841.

Leopold.

von Freydorff. Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung
über die Einrichtung von Erbverzeichnissen.

Man findet sich veranlaßt, die diesseitige Rechtsbelehrung vom 7. März 1810 (Regierungsblatt No. XI.) über die Errichtung von Erbverzeichnissen zurückzunehmen und an deren Stelle zu verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Die Rechtspolizeibehörden haben für die Errichtung eines Erbverzeichnisses innerhalb der gesetzlichen Frist von Amtswegen zu sorgen:

1. wenn die muthmaßlichen Erben eines Verschollenen die fürsorgliche Einweisung in den Besitz seines Vermögens erlangt haben, oder der Ehegatte, welcher mit dem Verschollenen in einer Gütergemeinschaft lebte, sich für die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erklärt. L.R.S. 126;
2. wenn sich unter den Erben Minderjährige (auch Gewaltsentlassene) oder Mundlose (Entmündigte und völlig Mundtodte) befinden. L.R.S. 451, 509, 513 a., 819, 838;
3. wenn die Verlassenschaft eines Verstorbenen, welcher keinen erbfähigen Verwandten zurückläßt, seinem natürlichen Kinde oder dem überlebenden Ehegatten oder dem Staate zufällt. L.R.S. 769. 773;
4. bei ledigem Erbe, L.R.S. 813;
5. wenn nicht alle Erben anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sind. L.R.S. 819. 838;
6. wenn eine Verlassenschaft zur Aftererbschaft bestimmt ist. L.R.S 1058.

Was hier von Erben gesagt ist, gilt auch von Erbnehmern und Erbtheilnehmern. L.R.S. 1003, 1010.

Artikel 2.

Für die Errichtung eines Erbverzeichnisses ist ferner von Amtswegen zu sorgen:

1. wenn von der Verlassenschaftsmasse oder einem Theile derselben Erbschaftsaccise, Abzugsgeld oder sonst eine nach Procenten der Masse bestimmte Leistung auf den Todesfall zu entrichten ist;
2. wenn sich ein Erbe der Desertion oder Refraction schuldig gemacht hat, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. October 1820 über die Aufhebung der Vermögensconfiscationen (Regierungsblatt 1820 No. XV.)

Artikel 3.

Wenn nach Artikel 1 in Folge eines Todesfalls für die Errichtung des Erbverzeichnisses von Amtswegen zu sorgen ist, so muß auch, sobald der Todesfall bekannt wird, die Versiegelung von Amtswegen vorgenommen werden.

Zu Vornahme derselben sind verpflichtet:

a. der Amtsrevisor und die Theilungscommissäre, unter Beiziehung von zwei Zeugen;
b. an Orten, an welchen weder der Amtsrevisor noch ein Theilungscommissär gegenwärtig ist, der Bürgermeister, welcher den Rathschreiber und Waisenrichter beizuziehen hat.

Artikel 4.

Dispensation von Errichtung eines Erbverzeichnisses findet in den Fällen des Artikels 1 nicht Statt; in den Fällen des Artikels 2 hingegen unterbleibt die Inventarisirung, wenn die betheiligte Staatsbehörde, nach Maaßgabe der Verordnung vom 13. Mai 1813 (Regierungsblatt No. XVII. S. 101) oder der sonst Berechtigte auf solche verzichtet. Eine Taxe darf jedoch in diesem Falle nicht angesetzt werden.

Artikel 5.

Außer den in Artikel 1 und 2 bezeichneten Fällen hat die Errichtung eines Erbverzeichnisses nur auf Verlangen eines Erben oder sonst dazu Berechtigten innerhalb der gesetzlichen Frist zu geschehen.

Gleichwohl haben die Rechtspolizeibehörden da, wo das Landrecht an die Errichtung eines Erbverzeichnisses Vortheile, oder an deren Unterlassung Nachtheile knüpft, wie namentlich in den Fällen der L.R.S. 1414, 1455 — 56, 1499, 1504, 1510, 1531, die Betheiligten über die Folgen der Unterlassung zu belehren, sind ihnen jedoch nicht zur Schadloshaltung verpflichtet, wenn sie dieß etwa versäumt haben sollten.

Carlsruhe den 7. September 1841.

Justizministerium.

Jolly.

vdt. Ammann.

Stiftungen und Schenkungen.

Joseph Schmid von Unterkirnach hat dem Armenfond allda 200 fl.,

der verstorbene Mathias Frei von Stehlinsweiler hat dem Kirchenfond in Ittendorf 50 fl.,

die verstorbene Wittwe Berner Elisabeth, geborne Karrer, zu Kluftern (Amts Heiligenberg), hat dem Schul- und Armenfond in Kluftern 300 fl.,

die Wittwe Singer, geborne Heuberger, in Augsburg hat dem Pfarrmünsterfond in Ueberlingen zu Errichtung eines Altars 600 fl. vermacht,

was zum ehrenden Andenken hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Zu dem in dem Regierungsblatt vom 28. August l. J. Nro. XXVII. erfolgten Ausschreiben der evangelischen Pfarrei Dühren wird nachträglich bemerkt: daß auf dieser Pfarrei im Ganzen eine Schuld von 155 fl. 27 kr. hafte, welche der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen zu bezahlen hat.

Gestorben ist:

am 8. l. M. Hofgerichtsadvokat Martin Link in Wallbüren.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. Oktober 1841.

Bekanntmachungen.

Den von Preußen Namens des deutschen Zollvereins mit der Pforte abgeschlossenen Handelsvertrag betreffend.

In Folge höchsten Befehls wird der am $\frac{10.}{22.}$ Oktober v. J. zwischen Preußen, Namens des deutschen Zollvereins und der ottomanischen Pforte zu Constantinopel abgeschlossene Handelsvertrag, nachdem die allseitige Ratifikation erfolgt ist, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 20. September 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

vdt. von Roggenbach.

Convention de commerce entre la Prusse, la Bavière, la Saxe, le Wurtemberg, la Bade, la Hesse Electorale, la Hesse Grand Ducale, les Etats formant l'union de douanes et de commerce, dite de Thuringe, le Nassau, et la ville libre de Francfort d'une part, et la Porte Ottomane, d'autre part. Du $\frac{\text{dix}}{\text{vingt-deux}}$ Octobre Mil-Huit-Cent-Quarante.

Pendant la longue alliance qui a heureusement subsisté entre la Prusse et la Sublime Porte, des traités conclus entre les deux puissances ont réglé le taux des droits payables sur les marchandises exportées de Turquie comme sur celles y importées, et ont établi et consacré les droits, privilèges, immunités et obligations des marchands prus-

Handelsvertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits. Vom $\frac{\text{zehnten}}{\text{zwei und zwanzigsten}}$ Oktober Ein Tausend Acht Hundert und Vierzig.

Während der langjährigen Allianz, welche glücklicher Weise zwischen Preußen und der Hohen Pforte bestanden hat, haben die zwischen beiden Mächten abgeschlossenen Verträge den Betrag der von den aus der Türkei ausgeführten oder dahin eingeführten Waaren zu entrichtenden Abgaben bestimmt, und die Rechte, Privilegien, Freiheiten und Pflichten der Preußischen Kaufleute, welche

siens trafiquant ou résidant dans l'étendue de l'Empire Ottoman. Cependant des changements de différente nature sont survenus récemment, d'une part, en ce qui concerne la Sublime Porte, tant dans l'administration intérieure de l'Empire que dans ses relations extérieures avec d'autres puissances, et d'autre part, en ce qui concerne la Prusse, par suite de la fondation de l'Association de commerce et de douanes, formée entre la Prusse et les Couronnes de Bavière, de Saxe et de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, les Etats appartenant à l'union de douanes et de commerce dite de Thuringe — nommément le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg-Gotha, et les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt, de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greiz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, — le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort. En considération de ces changements, Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom qu'en celui des autres Etats membres de l'Association de commerce et de douanes, et Sa Majesté Impériale le Sultan, sont convenus de régler de nouveau, par un acte spécial et additionnel, les rapports commerciaux de leurs sujets, et de comprendre en même temps dans les traités existants déjà entr'Eux, ainsi que dans les nouvelles stipulations, les relations entre les autres susdits Etats et la Sublime Porte, le tout dans le but d'augmenter le commerce entre les Etats respectifs, comme dans celui de faciliter davantage l'échange de leurs produits. A cet effet Ils ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

im Gebiete des Ottomanischen Reiches Handel treiben und sich aufhalten, auf feierliche Weise bestimmt. Gleichwohl sind vielfältige Veränderungen neuerlich eingetreten, eines Theils, was die Hohe Pforte betrifft, sowohl in der inneren Verwaltung des Reiches, als in ihren äußeren Beziehungen zu anderen Mächten, und anderen Theils, was Preußen betrifft, in Folge der Errichtung des Handels- und Zoll-Vereins zwischen Preußen, und den Kronen von Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Großherzogthume Hessen, den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, — nämlich dem Großherzogthume Sachsen, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt. In Betracht dieser Veränderungen sind Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als im Namen der übrigen Staaten, welche Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins sind, und Seine Kaiserliche Majestät der Sultan übereingekommen, durch eine besondere und zusätzliche Akte die Handelsbeziehungen Ihrer Unterthanen von Neuem zu ordnen, und gleichzeitig in die unter Ihnen schon bestehenden Verträge so wie in die neuen Stipulationen die Vereinbarungen zwischen den übrigen obengenannten Staaten und der Hohen Pforte aufzunehmen, Alles zu dem Zwecke, den Handel zwischen den beiderseitigen Staaten zu vermehren, und den Austausch ihrer Erzeugnisse noch mehr zu erleichtern. Zu dem Ende haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Sa Majesté le Roi de Prusse, tant en Son nom qu'en celui des autres Etats membres de l'Association de commerce et de douanes allemande:

le Sieur Jean Charles Albert Comte de Kœnigsmarck, Son Chambellan, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Sublime Porte, Chevalier de Son Ordre royal de l'Aigle-Rouge de la troisième classe avec le nœud, de celui de Saint Jean de Jérusalem; décoré du grand-Ordre du Nichani-Iftihar; Chevalier de l'Ordre de Charles III. d'Espagne,

Sa Majesté Impériale le Sultan:

Son Excellence Mustafa Rechid Pacha, un des Vézirs, Ministre d'Etat et des affaires étrangères de la Sublime Porte, décoré des insignes en brillants affectés à cette haute dignité, Grand' Croix de l'Ordre de la Légion d'honneur, de l'Ordre américain d'Isabelle la Catholique, de l'Ordre de Léopold de Belgique, de l'Ordre du Lion Néerlandais, de celui de l'Epée de Suède etc.,

lesquels, après s'être donné réciproquement communication de leurs pleins-pouvoirs trouvés dans la bonne et dûe forme, sont tombés d'accord sur les articles suivants:

Article I.

Tous les points des stipulations commerciales précédentes entre la Prusse et la Sublime Porte, et nommément toutes les stipulations du traité d'amitié et de commerce du 22. Mars 1761 (vieux style) autant qu'ils ne se trouvent pas en contradiction avec la présente convention, sont maintenus, confirmés pour toujours, et étendus, avec les droits et obligations réciproques qui en résultent, à tous les autres Etats nommés ci-dessus, formant l'Association de commerce et de douanes.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als im Namen der übrigen Staaten, welche Mitglieder des Deutschen Handels- und Zoll-Vereins sind:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Hohen Pforte, Johann Karl Albert Graf von Königsmark, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens, Inhaber des großen Ordens des Nichani-Iftihar und Ritter des Spanischen Ordens Karls des Dritten,

Seine Kaiserliche Majestät der Sultan:

Seine Excellenz Mustapha Reschid Pascha, einen der Veziere, Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Hohen Pforte, Inhaber der mit diesem Range verbundenen Insignien in Brillanten, Großkreuz des Ordens der Ehrenlegion, des Amerikanischen Ordens Isabella der Katholischen, des Belgischen Leopold-Ordens, des Niederländischen Löwen-Ordens, des Schwedischen Schwerd-Ordens 2c.,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Alle Punkte der bisherigen Handels-Verträge zwischen Preußen und der Hohen Pforte, und namentlich alle Verabredungen des Freundschafts- und Handelsvertrages vom 22. März 1761 (alten Styls), in so weit sich solche nicht im Widerspruche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft befinden, werden aufrecht erhalten, für immer bestätigt, und mit den daraus hervorgehenden gegenseitigen Rechten und Pflichten, auf alle übrigen vorerwähnten Staaten, welche den Handels- und Zoll-Verein bilden, ausgedehnt.

Les sujets et les produits du sol et de l'industrie de la Prusse et des autres Etats de l'Association de commerce et de douanes, ainsi que les bâtiments prussiens auront de droit, dans l'Empire Ottoman, l'exercice et la jouissance de tous les avantages, privilèges et immunités qui sont ou qui par la suite seraient accordés aux sujets, aux produits du sol et de l'industrie, et aux bâtiments de toute autre nation la plus favorisée.

Article II.

Les sujets de Sa Majesté le Roi de Prusse et ceux des autres membres de l'Association de commerce et de douanes, ou leurs ayant-cause, pourront acheter dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, soit qu'ils veuillent en faire le commerce à l'interieur, soit qu'ils se proposent de les exporter, tous les articles, sans exception, provenant du sol ou de l'industrie de ce pays. La Sublime Porte s'engage formellement à abolir tous les monopoles qui frappent les produits de l'agriculture et les autres productions quelconques de son territoire, comme aussi Elle renonce à l'usage des Teskérés, demandés aux autorités locales pour l'achat de ces marchandises ou pour les transporter d'un lieu à un autre quand elles étaient achetées. Toute tentative qui serait faite par une autorité quelconque pour forcer les sujets prussiens ou ceux des autres membres de l'Association de commerce et de douanes, à se pourvoir de semblables permis ou Teskérés, sera considérée comme une infraction aux traités, et la Sublime Porte punira immédiatement avec sévérité tous Vézirs ou autres fonctionnaires auxquels on aurait une pareille infraction à reprocher, et Elle in-

Die Unterthanen und die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie von Preußen und den übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, so wie die Preußischen Schiffe sollen von Rechtswegen in dem Ottomanischen Reiche die Ausübung und den Genuß aller der Vortheile, Privilegien und Freiheiten haben, welche den Unterthanen, den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie, und den Schiffen jeder anderen meist begünstigten Nation zugestanden sind oder in der Folge zugestanden werden möchten.

Artikel II.

Die Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Preußen und die der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins oder ihre Rechtsnachfolger sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches alle Gegenstände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie dieses Landes seyn, kaufen dürfen, sei es in der Absicht, damit Handel im Innern treiben zu wollen, oder selbige auszuführen. Die Hohe Pforte verpflichtet sich ausdrücklich, alle Monopole, welche die Produkte des Ackerbaues und die übrigen Erzeugnisse ihres Reiches, welcher Art diese seyn mögen, betreffen, abzuschaffen, so wie Sie auch auf den Gebrauch der Teskeres Verzicht leistet, welche von den Orts-Behörden Behufs des Ankaufs dieser Waaren oder des Transports der gekauften von einem Orte zum anderen, erbeten worden sind. Jeder Versuch, welcher von irgend einer Behörde gemacht werden sollte, um die Preußischen Unterthanen oder die der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins zu zwingen, sich mit dergleichen Erlaubnißscheinen oder Teskeres zu versehen, soll als eine Verletzung der Verträge angesehen werden, und die Hohe Pforte wird sofort mit Strenge alle Veziere oder andere Beamte, welchen eine solche Verletzung zur Last fällt, bestrafen, und Sie wird die Preußischen Unterthanen so wie

demnisera les sujets prussiens et ceux des autres Etats de l'Association des pertes ou vexations dont ils pourront prouver qu'ils ont eu à souffrir.

Article III.

Les marchands prussiens et ceux des autres Etats de l'Association de commerce et de douanes ou leurs ayant-cause qui achèteront un objet quelconque, produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, dans le but de le revendre pour la consommation dans l'intérieur de l'Empire Ottoman, paieront lors de l'achat ou de la vente, les mêmes droits qui sont payés, dans les circonstances analogues, par les sujets musulmans ou par les rayàs les plus favorisés parmi ceux qui se livrent au commerce intérieur.

Article IV.

Tout article, produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, acheté pour l'exportation, sera transporté libre de toute espèce de charge et de droits à un lieu convenable d'embarquement par les négociants prussiens ou des autres Etats de l'Association de commerce et de douanes ou leurs ayant-cause. Arrivé là, il paiera à son entrée un droit fixe de Neuf pour Cent de sa valeur, en remplacement des anciens droits de commerce intérieur, supprimés par la présente convention. A sa sortie il paiera le droit de Trois pour Cent anciennement établi et qui demeure subsistant. Il est toutefois bien entendu que tout article acheté au lieu d'embarquement pour l'exportation et qui aura déjà payé à son entrée le droit intérieur, ne sera plus soumis qu'au seul droit primitif de Trois pour Cent.

diejenigen der übrigen Staaten des Vereins wegen der Verluste oder Beschwerungen, welche dieselben erweislich erfahren haben, schadlos halten.

Artikel III.

Die Preußischen Kaufleute und die der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins oder ihre Rechtsnachfolger, welche irgend ein Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei zu dem Zwecke kaufen werden, um solches für den Verbrauch im Innern des Ottomanischen Reiches wieder zu verkaufen, sollen bei dem Ankauf oder bei dem Verkauf dieselben Abgaben zahlen, welche unter gleichen Umständen von den muselmännischen Unterthanen oder von den meist begünstigten Rajas, welche sich mit dem Handel im Innern beschäftigen, entrichtet werden.

Artikel IV.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei soll, wenn es für die Ausfuhr gekauft ist, frei von jeder Art von Belastung und Abgabe durch die Preußischen oder durch die Kaufleute der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins oder durch ihre Rechtsnachfolger nach einem zur Verschiffung geeigneten Orte gebracht werden. Dort angekommen, soll es beim Eingange eine ein für alle Mal bestimmte Abgabe von Neun vom Hundert seines Werthes entrichten, an Stelle der alten Abgaben des innern Verkehrs, welche durch die gegenwärtige Uebereinkunft aufgehoben werden. Bei seinem Ausgange soll es die schon von Alters her festgesetzte und auch gegenwärtig beibehaltene Abgabe von Drei vom Hundert entrichten. Es versteht sich jedoch, daß jeder Artikel, welcher an dem Verschiffungsorte für die Ausfuhr gekauft ist, und bereits bei seinem Eingange die innere Abgabe entrichtet hat, ferner nur der ursprünglichen Abgabe von Drei vom Hundert unterworfen seyn soll.

Article V.

Tout article, produit du sol ou de l'industrie de la Prusse ou des autres Etats de l'Association de commerce et de douanes, et toutes marchandises de quelque espèce qu'elles soient, apportées par terre ou par mer d'autres pays par des sujets prussiens ou des autres Etats de la dite Association, seront admises dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, sans aucune exception, moyennant un droit de Trois pour Cent calculé sur la valeur de ces articles.

En remplacement de tous les droits de commerce intérieur qui se perçoivent aujourd'hui sur les dites marchandises, le négociant prussien ou des autres Etats de l'Association qui les importera, soit qu'il les vende au lieu d'arrivée, soit qu'il les expédie dans l'intérieur pour les y vendre, paiera un droit additionnel de Deux pour Cent. Si ensuite ces marchandises sont revendues à l'intérieur ou à l'extérieur, il ne sera plus exigé aucun droit ni du vendeur ni de l'acheteur, ni de celui qui, les ayant achetées, désirera les expédier au dehors.

Les marchandises qui auront payé l'ancien droit d'importation de Trois pour Cent dans un port, pourront être envoyées dans un autre port, franches de tout droit, et ce n'est que lorsqu'elles y seront vendues ou transportées de celui-ci dans l'intérieur du pays, que le droit additionnel de Deux pour Cent devra être acquitté.

Il demeure entendu que le Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Prusse, et ceux des autres membres de l'Association de commerce et de douanes, ne prétendent pas, soit par cet article soit par aucun autre du pré-

Artikel V.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie von Preußen oder von den übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, und alle Waaren jedweder Art, welche zu Lande oder zu Wasser aus anderen Ländern durch Preußische oder durch Unterthanen der übrigen Staaten des genannten Vereins eingeführt werden, sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches, ohne irgend eine Ausnahme, gegen eine Abgabe von Drei vom Hundert, nach dem Werthe dieser Artikel berechnet, zugelassen werden.

An Stelle aller Abgaben des inneren Verkehrs, welche gegenwärtig von den genannten Waaren erhoben werden, soll der Preußische Kaufmann oder der Kaufmann aus den übrigen Staaten des Vereins, welcher sie einführt, sei es, daß er solche am Orte der Ankunft verkauft, oder daß er dieselben in das Innere versendet, um sie dort zu verkaufen, eine anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichten. Wenn in der Folge diese Waaren im Innern oder nach Außen wieder verkauft werden, so soll keine mehrere Abgabe, weder von dem Verkäufer noch von dem Käufer, noch von demjenigen, welcher, nachdem er dieselben gekauft, solche in das Ausland zu versenden wünscht, verlangt werden.

Die Waaren, welche den alten Eingangszoll von Drei vom Hundert in einem Hafen entrichtet haben, sollen frei von jeder Abgabe nach einem anderen Hafen gebracht werden dürfen, und erst dann, wenn dieselben dort verkauft oder von dort nach dem Innern des Landes gebracht werden, soll die anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichtet werden.

Es versteht sich, daß die Regierungen Seiner Majestät des Königs von Preußen und der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins nicht beabsichtigen, sey es durch diesen oder durch irgend einen anderen Artikel des gegenwärtigen

sent traité, stipuler au delà du sens naturel et précis des termes employés, ni priver en aucune manière le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur de Turquie de l'exercice de Ses droits d'administration intérieure, en tant toutefois que ces droits ne porteront pas une atteinte manifeste aux stipulations des anciens traités et aux privilèges accordés par la présente Convention aux sujets prussiens et à ceux des autres Etats de l'Association et à leurs propriétés.

Vertrages, Sich etwas anderes als was aus dem natürlichen und bestimmten Sinne der gewählten Ausdrücke folgt, zu bedingen, oder in irgend einer Weise die Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Türkei in der Ausübung Ihrer Rechte der inneren Verwaltung zu beschränken, in so weit als diese Rechte nicht die Verabredungen der alten Verträge oder die durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Preußischen und den Unterthanen der übrigen Staaten des Vereins und ihrem Eigenthume bewilligten Privilegien offenbar verletzen werden.

Article VI.

Les sujets prussiens et ceux des autres Etats de l'Association de commerce et de douanes ou leurs ayant-cause pourront librement trafiquer dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, en marchandises apportées des pays étrangers; et si ces marchandises n'ont payé à leur entrée que le droit d'importation, le négociant prussien ou des autres Etats de l'Association ou son ayant-cause aura la faculté de trafiquer en elles en payant le droit additionnel de Deux pour Cent, auquel il serait soumis pour la vente des propres marchandises qu'il aurait luimême importées, ou pour leur transmission faite dans l'intérieur avec l'intention de les y vendre. Ce payement une fois acquitté, ces marchandises seront libres de tous autres droits, quelque soit la destination ultérieure qui sera donnée à ces marchandises.

Artikel VI.

Die Preußischen Unterthanen und die der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, oder ihre Rechtsnachfolger sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches mit den von fremden Ländern eingeführten Waaren frei Handel treiben dürfen; und wenn diese Waaren bei ihrem Eintritt nur die Eingangs-Abgabe entrichtet haben, so soll dem Preußischen Kaufmann, oder dem Kaufmann der übrigen Vereins-Staaten oder seinem Rechtsnachfolger frei stehen, damit zu handeln, wenn er die anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichtet, welcher er für den Verkauf der eigenen von ihm selbst eingeführten Waaren, oder für deren Versendung nach dem Innern in der Absicht, solche dort zu verkaufen, unterworfen seyn würde. Nach Zahlung dieser Abgabe sollen die Waaren frei von jeder anderen Abgabe seyn, welche fernere Bestimmung auch den Waaren gegeben werden mag.

Article VII.

Aucun droit quelconque ne sera prélevé sur les produits du sol ou de l'industrie des Etats de la Prusse et des autres membres de l'Association de commerce et de douanes, ni sur les marchandises appartenant à leurs sujets et provenant du sol ou de l'industrie de

Artikel VII.

Keine Abgabe irgend einer Art soll von den Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie der Staaten von Preußen und den übrigen Mitgliedern des Handels- und Zoll-Vereins, noch von den Ihren Unterthanen gehörigen und von dem Boden oder der Industrie eines anderen fremden Landes kom-

tout autre pays étranger, quand ces deux sortes de marchandises passeront par les détroits des Dardanelles, du Bosphore ou de la Mer-Noire, soit que ces marchandises traversent ces détroits sur les bâtiments qui les ont apportées, ou qu'elles soient transbordées sur d'autres bâtiments, ou que, devant être vendues ailleurs, elles soient, pour un temps limité, déposées à terre pour être mises à bord d'autres bâtiments et continuer leur voyage.

Toutes les marchandises importées en Turquie pour être transportées en d'autres pays, ou qui, restant entre les mains de l'importateur, seront expédiées par lui dans d'autres pays pour y être vendues, ne paieront que le premier droit d'importation de Trois pour Cent, sans que, sous aucun prétexte, on puisse les assujettir à d'autres droits.

Article VIII.

Les fermans exigés des bâtiments marchands prussiens à leur passage dans les Dardanelles et dans le Bosphore, leur seront toujours délivrés de manière à leur occasionner le moins de retard possible.

Article IX.

La Sublime Porte consent à ce que la législation créée par la présente convention soit exécutable dans toutes les provinces de l'Empire Ottoman, c'est-à-dire dans les possessions de Sa Majesté Impériale le Sultan situées en Europe et en Asie, en Egypte et dans les autres parties de l'Afrique appartenant à la Sublime Porte, et qu'elle soit applicable à toutes les classes de sujets ottomans.

menden Waaren voraus erhoben werden, wenn diese beiden Gattungen von Waaren die Meerengen der Dardanellen, des Bosporus oder des Schwarzen Meeres passiren, sey es, daß jene Waaren durch diese Meerengen auf denjenigen Schiffen passiren, in welchen dieselben sich bis dahin befunden haben, oder daß dieselben auf andere Schiffe umgeladen, oder vor dem anderweiten Verkaufe, für eine bestimmte Zeit an das Land gesetzt werden, um an Bord anderer Schiffe gebracht zu werden und ihre Reise fortzusetzen.

Alle Waaren, welche in die Türkei eingeführt werden, um nach anderen Ländern gebracht zu werden, oder welche in den Händen des Einführenden bleiben und von diesem nach anderen Ländern versendet werden, um dort verkauft zu werden, sollen nur die erste Eingangs-Abgabe von Drei vom Hundert entrichten, ohne daß man dieselben unter irgend einem Vorwande anderen Abgaben unterwerfen darf.

Artikel VIII.

Die von den Preußischen Handels-Schiffen bei ihrer Durchfuhr durch die Dardanellen und durch den Bosporus nachgesuchten Fermans sollen ihnen stets in der Weise behändigt werden, daß daraus so wenig Aufenthalt wie möglich entsteht.

Artikel IX.

Die Hohe Pforte genehmigt, daß die in Folge gegenwärtiger Uebereinkunft erlassenen Verordnungen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches, das heißt, in den in Europa und Asien belegenen Besitzungen Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans, in Egypten und in den übrigen der Hohen Pforte gehörigen Theilen von Afrika in Ausführung kommen, und daß selbige auf alle Klassen Ottomanischer Unterthanen Anwendung finden.

Article X.

Suivant la coutume établie entre la Prusse et la Sublime Porte, et afin de prévenir toute difficulté et tout retard dans l'estimation de la valeur des articles importés en Turquie ou exportés des Etats Ottomans par les sujets prussiens, des commissaires versés dans la connaissance du commerce des deux pays avaient été nommés tous les quatorze ans pour fixer, par un tarif, la somme d'argent en monnaie du Grand-Seigneur, qui devra être payée comme droit de Trois pour Cent, sur la valeur de chaque article. Or le terme des quatorze ans, pendant lequel le dernier tarif devait rester en vigueur, étant expiré, et des commissaires étant déjà nommés depuis quelque temps pour la fixation d'un nouveau tarif, il est convenu que le tarif dont ils tomberont d'accord, restera en vigueur pour les sujets prussiens et pour ceux des autres Etats appartenant à l'Association de commerce et de douanes, pendant Sept années, à dater de sa fixation. Après ce terme chacune des Hautes parties contractantes aura droit d'en demander la révision; mais si, pendant les six mois qui suivront l'expiration des Sept premières années, ni l'une ni l'autre n'use de cette faculté, le tarif continuera d'avoir force de loi pour Sept autres années, à dater du jour où les premières seront expirées, et il en sera de même à la fin de chaque période successive de Sept années.

Artikel X.

In Gemäßheit der zwischen Preußen und der Hohen Pforte bestehenden Gewohnheit, und um jeder Schwierigkeit und jeder Verzögerung bei Schätzung des Werthes der von den Preußischen Unterthanen in die Türkei eingeführten oder aus den Ottomanischen Staaten ausgeführten Gegenstände vorzubeugen, sind alle vierzehn Jahre in der Kenntniß des Handels beider Länder erfahrene Kommissarien ernannt worden, um durch einen Tarif den Betrag an Gelde in der Münze des Großherrn festzustellen, welcher als Abgabe von Drei vom Hundert von dem Werthe jedes Gegenstandes gezahlt werden soll. Da nun der Zeitraum der vierzehn Jahre, während welcher der letzte Tarif in Kraft seyn sollte, abgelaufen ist, und schon vor einiger Zeit Kommissarien zur Feststellung eines neuen Tarifs ernannt worden sind, so ist man übereingekommen, daß der Tarif, über welchen dieselben sich einigen werden, für die Preußischen Unterthanen und für die der übrigen zum Handels- und Zoll-Vereine gehörigen Staaten, sieben Jahre hindurch, vom Tage der Feststellung an gerechnet, in Kraft bleiben soll. Nach dieser Zeit soll jeder der hohen kontrahirenden Theile das Recht haben, auf eine Revision des Tarifs anzutragen; wenn aber während der sechs Monate, welche dem Ablaufe der sieben ersten Jahre folgen, weder der eine noch der andere Theil von dieser Erlaubniß Gebrauch macht, so soll der Tarif ferner auf sieben andere Jahre in gesetzlicher Kraft bleiben, von dem Tage an gerechnet, wo die ersten abgelaufen sind, und eben dasselbe soll am Ende jeder folgenden Periode von sieben Jahren Statt finden.

Conclusion.

La présente Convention sera immédiatement soumise à la ratification de tous les Gouvernements respectifs, et les ratifications

Schluß.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll sofort zur Ratifikation aller betheiligten Regierungen vorgelegt, und die Ratifikations-Urkunden sollen bin-

en seront échangées à Constantinople dans l'espace de quatre mois à compter d'aujourd'hui, ou plus tôt si faire se peut. Elle sera publiée et mise à exécution immédiatement après l'échange des ratifications.

Fait à Constantinople le dix/vingt-deux Octobre Mil-Huit-Cent-Quarante (et de l'hégire le vingt-six de Schaban Mil-Deux-Cent-Cinquante-Six).

nen vier Monaten von heut ab, oder, wenn es seyn kann, noch früher zu Konstantinopel ausgewechselt werden. Dieselbe soll sofort nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden publizirt und in Ausführung gebracht werden.

Geschehen zu Konstantinopel, den zehnten/zwei und zwanzigsten Oktober Ein Tausend Acht Hundert und Vierzig (und der Hedschra den sechs und zwanzigsten Schaban Ein Tausend Zwei Hundert Sechs und Fünfzig).

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Staatsministerial-Entschließung vom 16. September l. J. Nr. 1489 der Stiftung des s. g. Conventfonds bei dem weiblichen Lehrinstitut zu Offenburg von Staatswegen die höchste Genehmigung zu ertheilen gnädigst geruht.

Carlsruhe, den 21. September 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchsten Erlasses aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M. Nr. 1524 gnädigst zu beschließen geruht, daß auf Zustimmung der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen der zum fürstlich leiningenschen Standesgebiete gehörige, dem Amte Sinsheim zugewiesen gewesene Ort Schluchtern dem Bezirksamt Eppingen zugetheilt werde.

Carlsruhe, den 21. September 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. September d. J. gnädigst zu bestimmen geruht, daß der Artikel 64 der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 (Regierungsblatt Nr. XII) besagend:

> „Uebertretungen der, in den Artikeln 61 und 62 enthaltenen Vorschriften werden von dem weiter unten näher zu bezeichnenden Rheinzoll-Richter des Orts, wo sie zuerst entdeckt wurden, mit einer Geldbuße von Einhundert bis Dreihundert Franken belegt. Sind andere Nachtheile entstanden, welche der Schiffspatron oder Führer durch Nichtbefolgung verschuldet, so bleibt er auch dafür verhaftet;"

auf die in dem Staats- und Regierungsblatt vom 26. Juni d. J. Nr. XX. veröffentlichte Supplementar-Artikel 12 und 13 zur Rheinschifffahrts-Convention mit der Maaßgabe angewendet werde, daß hinsichtlich des Artikels 12 nur der geringste Satz der im Artikel 64 bestimmten Geldbuße erkannt, und auch dieser nach Umständen auf 10 Franken und daß in Betreff des Artikels 13 die im Artikel 64 der Convention bestimmte Strafe bis auf 20 Franken ermäßigt werden könne.

Dieß wird zum Vollzug hiermit veröffentlicht.

Carlsruhe, den 24. September 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Stiftungen und Schenkungen.

Kreszentia Hiller von Sigmaringen hat zu Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Worblingen 50 fl. vermacht, was hiermit zur Ehre der Geberin öffentlich bekannt gemacht wird.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Blittersdorff, die Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Rothen-Adler-Orden erster Klasse anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt der Geheime Legationsrath, Freiherr von Marschall, in Bezug auf den ihm von des Königs von Preußen Majestät verliehenen St. Johanniter-Orden.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben HöchstIhrem Consul in Rotterdam, Wilhelm Weiland, HöchstIhrem Consul in Antwerpen, Eduard Weber, und HöchstIhrem Consul in Triest, Herrmann Lutteroth, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

das Forstamt Mosbach dem bisherigen Verweser desselben, Bezirksförster von Rotberg zu Offenburg unter Ernennung zum Forstmeister, definitiv zu übertragen;

den Professor Franz Weisgerber zum Director des Gymnasiums in Offenburg zu ernennen;

den Professor Wilhelm Fürtwängler zu Constanz in gleicher Eigenschaft an das Lyceum zu Heidelberg,

den Diaconus Salzer in Rheinbischofsheim, unter Ernennung zum Professor, an das Gymnasium und die höhere Bürgerschule in Lahr zu versetzen;

den Lehrer Joseph Schwemmlein am Gymnasium zu Offenburg zum Professor,

den als Lehrer am Gymnasium zu Bruchsal beschäftigten Candidaten Damm zum Lehrer an dem Lyceum zu Heidelberg zu ernennen;

dem Amtschirurgen Dr. Burkart in Schönau das Physikat Schönau zu übertragen;

der fürstlich fürstenbergischen Präsentation des practischen Arztes, Wund- und Hebarztes Eduard Willibald zu St. Georgen als Amtschirurg in Stühlingen die höchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Rechtspracticant Carl Friedrich Hennisch von hier, hat, nachdem er seinen Wohnsitz im Auslande genommen, auf das ihm verliehene Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen verzichtet.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch den Tod des Stadtamtsrevisors Herrmann in Heidelberg ist das Stadtamts-Revisorat daselbst erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom 4. November 1825 (Regierungsblatt Nr. XXIX.) und 16. August 1826 (Regierungsblatt Nr. XXII.) bei der Regierung des Unterrheinkreises anzumelden.
2. Am Gymnasium und der höhern Bürgerschule zu Lahr ist eine Lehrstelle mit 600 fl. Besoldung mit einem geprüften Lehramts-Candidaten zu besetzen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem Oberstudienrath zu melden.
3. Durch das Ableben des Pfarrers Ottmar Kaltenbach ist die Pfarrei Schonach, Amts Triberg, mit dem beiläufigen in Geld, Zehnt- und Gütterertrag bestehenden Einkommen von 1400 fl. erledigt worden. Auf der Pfarrpfründe lasten: a) der Rest eines 11jährigen Provisoriums für Pfarrhausbaukosten von 585 fl., welches von Martini 1841 bis dahin 1842 mit dem letztjährigen Termin von 82 fl. 17 kr. zu Ende geht, b) das Betreffniß an Kirchenbau-Reparationskosten von 232 fl. 22 kr. und c) eine Kriegskostenschuld von 478 fl. 35 kr. Beide letzteren verzinsliche Beträge, zusammen 710 fl. 57 kr. sind in 12 Jahresterminen, von Martini 1842 anfangend, abzuzahlen. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 4, sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

Gestorben ist:

am 17. September d. J. der Stadtamtsrevisor Herrmann in Heidelberg.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt vom 3. Juli d. J. Seite 166, Zeile 16 von oben soll es heißen statt: Ganter — „Gantner“.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. October 1841.

Bekanntmachungen.

Die Nebenzollämter Kappel und Oehningen betreffend.

Nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 30. v. M. Nr. 1613 ist das Nebenzollamt I. zu Kappel in ein Nebenzollamt II., und das Nebenzollamt II. zu Oehningen in ein Nebenzollamt I. verwandelt worden.

Dieß wird unter Bezug auf die höchste Verordnung vom 8. October 1835 (Regierungsblatt Seite 335) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 1. October 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Die Errichtung eines Nebenzollamts II. zu Stetten bei Lörrach betreffend.

Im Orte Stetten bei Lörrach ist ein Nebenzollamt zweiter Classe errichtet worden.

Dieß wird bezüglich auf die Verordnung vom 19. November 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 401) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 9. October 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Im Eingang des §. 31 des Diätenreglements vom 30. Juli 1804 Regierungsblatt Nr. XXX. heißt es:

„Jeder mit Fourage versehener Diener, der in einem dieser Ausnahmsfälle ist, ꝛc.“

Hier ist aber ein Druckfehler unterlaufen, indem es statt dieser Worte heißen soll:

„Jeder mit Fourage versehener Diener der nicht in einem dieser Ausnahmsfälle ist, ꝛc.“

Dieser Druckfehler ergibt sich, wenn man den oben bezeichneten Eingang des §. 31 mit den klaren Bestimmungen des §. 30. vergleicht, von selbst, und ist auch das beim Druck dieses Paragraphen weggelassene Wort „nicht“ in dem Entwurf des Diätenreglements enthalten, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 5. October 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Der Grundherr Graf Philipp von Kageneck hat auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und auf das Aufsichtsrecht der Bewirthschaftung der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen in der Gemarkung Bleichheim Verzicht geleistet.

Dieß wird mit dem Anfügen hiemit bekannt gemacht, daß die Gemarkung Bleichheim mit den darauf befindlichen Gemeinds-, Körperschafts-, Privat- und grundherrlichen Waldungen der Bezirksforstei Kenzingen zugewiesen werde.

Carlsruhe, den 24. September 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Stiftungen und Schenkungen.

Der verstorbene Gutsbesitzer Georg von Stulz zu Rohrbach bei Heidelberg hat, um das Andenken seines verewigten Vaters, Georg Stulz von Ortenberg, zu ehren, zu dem Fond des v. Stulz'schen Waisenhauses in Lichtenthal einen Beitrag von Sechstausend Gulden gestiftet.

Ein Wohlthäter, welcher nicht genannt seyn will, hat der Pfarrkirche zu Ohningen, Amts Radolfzell, ein Kapital von 400 fl. zur Beförderung des Kirchengesangs, und ein Kapital von 1000 fl. zur Vergrößerung des dortigen Armenfonds bestimmt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden in Anerkennung ihres löblichen Zweckes bekannt gemacht.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem General-Lieutenant und Divisionär der Infanterie, Freiherr von Stockhorn, die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Durchlaucht dem Herzog von Braunschweig verliehene Großkreuz des Ordens Heinrich des Löwen anzunehmen und zu tragen;

dem Geheimenrath und Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Franzosen verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen;

dem fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen Geheimen Justizrath von Jagemann in Wertheim die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen verliehene Ritterkreuz des Hausordens vom goldenen Löwen anzunehmen und zu tragen.

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Teubner zu Mosbach die kleine goldene,

dem Rathschreiber Lurz in Grünsfeld,

dem Bürgermeister Mathäus Odermatt zu Ludwigshafen,

dem Amtsdiener Jacob Ammann und

dem Gefangenwärter Wendelin Buchholz zu Constanz die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 14. September d. J. wurde der Oberlieutenant Dietz im 1ten Infanterie-Regiment bis zu seiner Wiederherstellung in Pensionsstand versetzt.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Handlungsinhaber Nicolaus Heinrich Klingelhöfer in Lissabon zum Großherzoglichen Consul daselbst zu ernennen. Ferner

der auf Kränklichkeit gestützten Bitte des Oberforstmeisters von Truchseß in Neckargemünd um Versetzung in den Ruhestand, unter Bezeugung Höchstdero Zufriedenheit mit dessen vieljährigen und ausgezeichneten Dienstleistungen, zu willfahren,

den Oberhofgerichtsrath Minet, seiner Bitte gemäß, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, mit Vorbehalt seiner Anciennetät,

den Kanzleirath Krieger in Mannheim, seiner unterthänigsten Bitte gemäß, wegen andauernder Kränklichkeit, in den Ruhestand zu versetzen;

den Professor Hofrath Welcker in Freiburg wieder in den Pensionsstand zu versetzen; sodann

den Oberamtmann Häfelin zu Schwetzingen als ersten Beamten an das Bezirksamt Oberkirch, und

den Oberamtmann Dr. Fauth zu Mosbach als ersten Beamten an das Bezirksamt Schwetzingen zu versetzen;

den Amtmann von Reichlin-Meldegg in Lörrach zum Vorstand des Bezirksamts Bonndorf, und

den Amtmann Stigler zu Oberkirch zum Vorstand des Bezirksamts Breisach zu ernennen;

dem Stadtamtsassessor Herrmann Ruth dahier, unter Ernennung desselben zum Amtmann, die zweite Beamtenstelle bei dem Bezirksamte Bühl zu übertragen;

an dessen Stelle dahier den Rechtspraktikanten Franz Faller von Neusatz zum Stadtamtsassessor zu ernennen;

den Amtsassessor Spangenberg in Buchen in gleicher Eigenschaft zu dem Stadt- und Landamt Wertheim zu versetzen;

der fürstlich leiningen'schen Präsentation des Rechtspraktikanten Wilhelm Bulster von Buchen zum Assessor bei dem Bezirksamt Tauberbischoffsheim die höchstlandesherrliche Genehmigung zu ertheilen;

dem Amtsphysikus Dr. Edmund Armann zu Wertheim den Charakter als Medizinalrath zu verleihen;

das Physikat Rheinbischoffsheim dem bisherigen Assistenzart Physikus Dr. Fritz in Rastatt zu übertragen;

den Lehramtskandidaten Föhlisch zu Wertheim an dem Gymnasium daselbst als Lehrer zu ernennen;

dem Lehrer Franz Aloys Hoffmann am Lyceum zu Rastadt den Charakter als Professor zu ertheilen;

den Baukondukteur erster Classe Eichrodt von der Inspektion Ueberlingen zu jener in Bruchsal, und

den Baukondukteur erster Classe Fischer von der Inspektion Rheinbischoffsheim zu jener in Carlsruhe zu versetzen;

dem Dekan und Oberpfarrer Christian Bauer zu Wertheim den Charakter als Kirchenrath,

dem Pfarrverweser Karl Lanz in Buchenberg den Titel und Rang eines Pfarrers zu verleihen;

die erledigte evangelische Pfarrei Bodersweier, Dekanats Rheinbischofsheim, dem bisherigen Pfarrer zu Wiesloch, Jakob Schoch,

dem Pfarrer Friedrich Salzer zu Huchenfeld die erledigte evangelische Pfarrei Ißringen Dekanats Pforzheim,

die erledigte evangelische Pfarrei Sulzburg, Dekanats Müllheim, dem bisherigen Pfarrer zu Göbrichen, Ernst Barck,

die erledigte Pfarrei Hausen an der Aach, Amts Radolfzell, dem Pfarrverweser Franz Xaver Pfirsich zu Schelingen,

die katholische Pfarrei Hemmenhofen, Amts Radolfzell, dem Vikar Nikolaus Illmensee zu Oberhausen, Amts Kenzingen,

die erledigte Kaplaneipfründe zu Triberg, dem Vikar Sebastian Forster daselbst, und

die erledigte katholische Pfarrei Waltersweier, Oberamts Offenburg, dem Priester Johann Nepomuck Huber von Reichenau, Amts Konstanz, bisherigen Pfarrverweser zu Nußbach, Amts Oberkirch, zu übertragen.

Der von Seiten der fürstlich leiningen'schen Standesherrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrers Georg Ebert zu Lohrbach, auf die zweite Stadtpfarrei Mosbach, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Die von Seiten der Grund- und Patronatsherrschaft von Berlichingen erfolgte Präsentation des Pfarrvikars Caspar Goos zu Mauer auf die evangelisch protestantische Pfarrei Neunstetten, Dekanats Borberg, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Zur Pfründenpermutation zwischen den Pfarrern Wendelin Haid von Neukirch, Amts Triberg, und Johann Nepomuk Schilling von Andelshofen, Amts Ueberlingen, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Von den 7 Ingenieur-Candidaten, welche im Jahr 1839 und 1840 sich der Prüfung unterworfen haben, wurden nach Beschluß des Ministeriums des Innern vom 17. September 1841 Nr. 10468 folgende fünf:

Robert Gerwig von Carlsruhe,
Karl Dollmätsch von Carlsruhe,
Karl Warnkönig von Freiburg,
Max Hoffmann von Borberg und
Karl Speierer von Altlußheim

unter die Zahl der Ingenieur-Praktikanten aufgenommen.

Dem Rechtspraktikanten Karl Benz von Owingen ist durch Beschluß Großherzoglichen Justizministeriums vom 1. October l. J. Nr. 4548 das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet worden, zu dessen Ausübung seinen Wohnsitz in Haslach zu nehmen.

Dem Rechtspraktikanten Gustav Kappler von Bruchsal wurde durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 1. Oktober l. J. Nr. 4549 das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, zu dessen Ausübung seinen Wohnsitz in Wiesloch zu nehmen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Das Forstamt Heidelberg. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei der Direction der Forstdomainen und Bergwerke zu melden.
2. Durch die Pensionirung des Oberhofgerichtsregistrators, Kanzleirath Krieger, ist die Stelle eines Registrators bei dem Großherzoglichen Oberhofgericht erledigt. Die

Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei dem Großherzoglichen Oberhofgerichtsvorstand in Mannheim anzumelden.

3. Die Stelle eines ersten Beamten bei dem Bezirksamte Neudenau in Mosbach ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der Regierung des Unterrheinkreises innerhalb vier Wochen zu melden.

4. Die Stelle eines zweiten Beamten bei dem großherzogl. badischen fürstlich leiningen'schen Bezirksamte Buchen. Die Bewerber darum haben sich binnen vier Wochen bei der fürstlich leiningen'schen Domänenkanzlei zu Amorbach vorschriftsmäßig zu melden.

5. Die Stelle eines zweiten Beamten bei dem Bezirksamt Lörrach. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.

6. Die Bezirksforstei Willstett mit dem Wohnsitz zu Offenburg. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke zu melden.

7. Das Amtschirurgat Schönau, im Oberrheinkreise, mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdfourrage von 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Sanitätscommission vorschriftsmäßig zu melden.

8. Durch die Beförderung des Pfarrers Schoch auf die Pfarrei Bodersweier ist die evangelische Pfarrei Wiesleth, Decanats Schopfheim, mit einem Competenzanschlag von 533 fl. 34 kr. in Erledigung gekommen; auf dieser Pfarrei haftet noch der Rest einer Kriegsschuld von 75 fl. 36 kr., dann der Rest einer weitern Schuld von 32 fl. 45¼ kr. welch beide Beträge der neu ernannte Pfarrer mit 5 Procent zu verzinsen und in angemessenen Terminen zu berichtigen hat. Die Bewerber um gedachte Pfarrei haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen sechs Wochen zu melden.

9. Durch das am 11. September l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Mylius ist die evangelisch protestantische Pfarrei Grünwettersbach, Dekanat Durlach, mit einem Competenzanschlag von 1256 fl. 35 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 17 fl. 20 kr. haftet, deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich, vorschriftsmäßig durch ihre Decanate binnen sechs Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

10. Auf erfolgte Staatsgenehmigung der Präsentation des Pfarrers Georg Ebert auf die zweite Stadtpfarrei Mosbach, ist die evangelisch protestantische Pfarrei Lohrbach, mit einem Competenzanschlag von 853 fl. 8 kr., worauf jedoch eine Schuld von 69 fl. 23 kr. Umsteinungskosten und eine solche von 127 fl. 30 kr. für einen angekauften Garten haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zu übernehmen und in angemessenen Terminen zu berichtigen hat, in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich leiningen'schen Standes- und Patronatsherrschaft zu melden.

11. Durch die Beförderung des Pfarrers Salzer auf die Pfarrei Ispringen ist die evangelische Pfarrei Huchenfeld, Dekanats Pforzheim, mit einem competenzmäßigen Einkommen

von 522 fl. 21 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

12. Durch Ableben des Pfarrers Michael Trudpert Müller ist die Pfarrei Rothweil, Amts Breisach, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 bis 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Gütererertrag erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesonders Art. 4, sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariat, als bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

13. Durch die Versetzung des Pfarrers Georg Philipp Hehn auf die Pfarrei Ottersdorf, Oberamts Rastatt, ist die katholische Pfarrei Gommersdorf, Amts Krautheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1150 fl. an Geld, Naturalfixum und Güterbenützung erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3, bei der Regierung des Unterrheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden.

14. Durch das am 24. Juli d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Ignatz Heußler ist die katholische, dem Konkursgesetze unterliegende, Pfarrei Nußbach, Amts Oberkirch, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 2400 fl. an Geld, Naturalfixum und Güterbenützung, worauf aber die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch ein auf dieser Pfarrei haftendes verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 391 fl. 40 kr. in vier Jahrsterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38 Art. 4, sowohl bei der Regierung des Mittelrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu Freiburg, innerhalb sechs Wochen zu melden.

15. Durch das am 6. September l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Thomas Schwenk ist die Pfarrei Oberwinden, Amts Waldkirch, mit dem beiläufigen Ertrag von 1200 fl., worauf aber die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu halten, erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, (Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4) sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

16. Durch den Tod des Pfarrers Anton Seemann ist die Pfarrei Döggingen, Amts Hüfingen, mit dem beiläufigen Ertrag von 600 fl., worauf aber noch eine in zwei Jahresterminen abzuzahlende Kriegsschuld von 23 fl. 39 kr. ruht, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

17. Durch Beförderung des Pfarrers Carl Michely auf die Pfarrei Mühlhausen, Amts Blumenfeld, wurde die Pfarrei Kommingen, im nämlichen Amtsbezirk, mit einem beiläufigen Ertrag von 700 fl. erledigt; die Competenten um dieselbe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 (Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4) sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariat, als bei der Regierung des Seekreises zu melden.

18. Durch die Beförderung des Pfarrers Will zur Stadtpfarrei Triberg ist die Pfarrei Eschbach,

Amts Staufen, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4, sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

Gestorben ist:

am 17. September d. J. Oberlieutenant Fischer im 1ten Infanterie-Regiment.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. November 1841.

Bekanntmachungen.

Die Errichtung einer Postanstalt zu Ernsthal betreffend.

Zu Folge höchster Ermächtigung wird zu Ernsthal, Bezirksamts Buchen, eine Postanstalt unter Bestimmung der Distanzen

nach Amorbach auf Sieben Achtel, und

nach Eberbach auf Eine und eine halbe Post

errichtet. Dieselbe hat mit dem ersten November d. J. in Wirksamkeit zu treten.

Carlsruhe, den 25. October 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Den von Preußen Namens des Zollvereins mit der Ottomanischen Pforte abgeschlossenen Handelsvertrag betreffend.

Unter Bezug auf den Artikel X. des vorbemerkten, im Regierungsblatt Seite 265 und ferner, verkündeten Handelsvertrags wird hiermit bekannt gemacht, daß der Tarif der türkischen Ein- und Ausgangszölle auf der Kanzlei jedes Hauptzoll- und Steueramtes niedergelegt werde und daselbst von diesem Tarif Einsicht genommen werden könne.

Carlsruhe, den 28. October 1841.

Ministerium der Finanzen.

v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Resultate der Vaccination im Jahr 1839 betreffend.

Im Laufe des Jahrs 1839 sind im Großherzogthum Baden 37,411 Individuen vaccinirt worden. Der Erfolg dieser Impfungen war bei 36,580 Individuen normal und schützend, bei 281 zwei-

fehlhaft, und bei 550 hatte die Impfung gar nicht gefaßt. Von sämmtlichen Impflingen waren nur 474 von 2 bis 3 Jahren, 227 über 3 Jahre, die übrigen alle aber nur bis zu 2 Jahren alt.

Auf die einzelnen Kreisregierungsbezirke vertheilt sich die Zahl dieser Vaccinationen in folgender Weise:

auf den Seekreis	5,168
" " Oberrheinkreis	9,124
" " Mittelrheinkreis	13,489
" " Unterrheinkreis	9,630
zusammen:	37,411.

In den drei Impfinstituten des Landes wurden im Jahr 1839 zusammen 882 Kinder vaccinirt, und zwar in dem zu Mannheim 291, in dem zu Freiburg 336 und in jenem zu Meersburg 255. Bei sämmtlichen, mit Ausnahme von 51 hatte die Impfung guten Erfolg. Es wurden aus diesen Instituten 115 Portionen Schutzpocken-Lymphe an Impfärzte des In- und Auslandes versendet; auch wurde wiederholt frische, zum Theil in unserm Lande gewonnene, zum Theil aus London bezogene Kuhpocken-Lymphe jenen Instituten, sowie den hiesigen Impfärzten zum Gebrauch und zur weitern Verbreitung mitgetheilt.

An natürlichen Pocken erkrankten im Jahr 1839. 77 noch nicht vaccinirte Kinder, von denen nur 9 an dieser Krankheit gestorben sind.

Hinsichtlich der von Varioliden befallenen, sowie der hieran verstorbenen Individuen, und hinsichtlich des Erfolgs der an Erwachsenen wiederholt vorgenommenen Vaccination sind auch im Jahr 1839 wie früher schon gleich günstige Wahrnehmungen gemacht, und Resultate gewonnen worden, aus denen sich nicht nur der unschätzbare Werth der Kuhpockenimpfung überhaupt, sondern namentlich auch der große Nutzen, welchen die Revaccination gewährt, auf das unzweifelhafteste zu erkennen gibt.

Carlsruhe, den 26. October 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Die ordentliche Conscription für das Jahr 1842 betreffend

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptionsämter in Gemäßheit der §§. 7 und 21 des Conscriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 16. September l. J. Regierungsbatt Nr. XXX. wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1842 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Carlsruhe, den 28. October 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1842 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft.

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen		Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen	
		in Bruchzahl.	in Rundzahl.			in Bruchzahl.	in Rundzahl.
Seekreis.				**Oberrheinkreis.**			
Blumenfeld . . .	89	26 1306/1319	27	Breisach . . .	244	73 1313/1319	74
Bonndorf . . .	110	33 473/1319	33	Emmendingen . .	281	85 283/1319	85
Constanz . . .	135	40 1240/1319	41	Ettenheim . . .	217	65 1063/1319	66
Engen	89	26 1306/1319	27	Freiburg Stadtamt	145	43 1293/1319	44
Heiligenberg . .	83	25 225/1319	25	" Landamt.	269	81 761/1319	82
Hüfingen . . .	184	55 1033/1319	56	Hornberg . . .	114	34 734/1319	35
Meersburg . . .	41	12 573/1319	12	Jestetten . . .	92	27 1187/1319	28
Möhringen . . .	66	20 90/1319	20	Kenzingen . . .	269	81 761/1319	82
Mößkirch . . .	82	24 1144/1319	25	Lörrach	261	79 199/1319	79
Neustadt . . .	137	41 731/1319	42	Müllheim . . .	190	57 817/1319	58
Pfullendorf . .	43	13 38/1319	13	Säckingen . . .	206	62 622/1319	63
Radolphzell . .	131	39 979/1319	40	Schönau . . .	131	39 939/1319	40
Salem	37	11 291/1319	11	Schopfheim . .	154	46 926/1319	47
Stetten	50	15 215/1319	15	St. Blasien . .	132	40 40/1319	40
Stockach . . .	190	57 817/1319	58	Staufen . . .	222	67 427/1319	67
Stühlingen . .	61	18 659/1319	19	Triberg	119	36 116/1319	36
Ueberlingen . .	77	23 363/1319	23	Waldkirch . . .	213	64 784/1319	65
Villingen . . .	206	62 622/1319	62	Waldshut . . .	291	88 324/1319	88
	1811	549 289/1319	549		3550	1076 756/1319	1079

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen	
		in Bruchzahl.	in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	201	60 $^{1260}/_{1319}$	61
Baden	132	40 $^{40}/_{1319}$	40
Bretten	240	72 $^{1032}/_{1319}$	73
Bruchsal . . .	338	102 $^{662}/_{1319}$	103
Bühl	296	89 $^{1009}/_{1319}$	90
Carlsruhe Stadtamt	139	42 $^{202}/_{1319}$	42
" Landamt	237	71 $^{1151}/_{1319}$	72
Durlach	320	97 $^{57}/_{1319}$	97
Eppingen . . .	166	50 $^{450}/_{1319}$	50
Ettlingen . . .	143	43 $^{483}/_{1319}$	43
Gengenbach . .	150	45 $^{645}/_{1319}$	46
Gernsbach . . .	155	47 $^{7}/_{1319}$	47
Haslach	119	36 $^{116}/_{1319}$	36
Kork	90	27 $^{387}/_{1319}$	27
Lahr	305	92 $^{652}/_{1319}$	93
Oberkirch . . .	252	76 $^{556}/_{1319}$	76
Offenburg . . .	304	92 $^{252}/_{1319}$	92
Pforzheim . . .	306	92 $^{1052}/_{1319}$	93
Rastatt	320	97 $^{57}/_{1319}$	97
Rheinbischofsheim .	149	45 $^{245}/_{1319}$	45
Wolfach . . .	94	28 $^{668}/_{1319}$	29
	4456	1351 $^{431}/_{1319}$	1352

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen	
		in Bruchzahl.	in Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim . . .	153	46 $^{526}/_{1319}$	46
Borberg . . .	132	40 $^{40}/_{1319}$	40
Buchen	163	49 $^{569}/_{1319}$	49
Eberbach . . .	71	21 $^{701}/_{1319}$	22
Gerlachsheim . .	119	36 $^{116}/_{1319}$	36
Heidelberg . . .	380	115 $^{315}/_{1319}$	115
Hoffenheim . .	132	40 $^{40}/_{1319}$	40
Krautheim . . .	60	18 $^{258}/_{1319}$	18
Ladenburg . . .	167	50 $^{850}/_{1319}$	51
Mannheim . . .	133	40 $^{440}/_{1319}$	40
Mosbach . . .	176	53 $^{493}/_{1319}$	53
Neckarbischofsheim.	132	40 $^{40}/_{1319}$	40
Neckargemünd . .	174	52 $^{1012}/_{1319}$	53
Neudenau . . .	173	52 $^{612}/_{1319}$	52
Philippsburg . .	126	38 $^{278}/_{1319}$	38
Schwezingen . .	195	59 $^{179}/_{1319}$	59
Sinsheim . . .	103	31 $^{311}/_{1319}$	31
Tauberbischofsheim	169	51 $^{331}/_{1319}$	51
Wallbürn . . .	120	36 $^{516}/_{1319}$	36
Weinheim . . .	155	47 $^{7}/_{1319}$	47
Wertheim . . .	140	42 $^{602}/_{1319}$	42
Wiesloch . . .	200	60 $^{860}/_{1319}$	61
	3373	1022 $^{1142}/_{1319}$	1020

Recapitulation.

Seekreis . . .	1811	549 $^{269}/_{1319}$	549
Oberrheinkreis . .	3550	1076 $^{756}/_{1319}$	1079
Mittelrheinkreis .	4456	1351 $^{431}/_{1319}$	1352
Unterrheinkreis .	3373	1022 $^{1142}/_{1319}$	1020
	13190	4000	4000

Der Anfang der dießjährigen Staatsprüfung im Forstfache ist auf Montag den 6. Dezember d. J. festgesetzt, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, sich spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Prüfung, unter Vorlage ihrer Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, sowie über ihre Körperbeschaffenheit bei der Forstpolizei-Direction anzumelden haben.

Carlsruhe, den 29. October 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Der Freiherr Nepomuk von Schönau-Zell hat auf die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und auf die Beförsterung der Gemeindewaldungen in der Grundherrschaft Zell verzichtet.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Gemarkungen der Grundherrschaft Zell der Bezirksforstei Marzell einstweilen zugewiesen werden.

Carlsruhe, den 28. October 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Der Grundherr, Graf von Waldkirch, hat auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der grundherrlichen Gemarkung Binau verzichtet.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Gemarkung Binau dem Forstbezirk Schwarzach zugewiesen wird.

Carlsruhe, den 23. October 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Stiftungen und Schenkungen.

Es haben gestiftet:

Ein Unbekannter für die Kapelle zu Niederschwörstadt 20 fl.

Mathias Lösch von Forchheim in den dortigen Armenfond zu Verwendung der Zinsen für die zwei dürftigsten Glieder seiner Familie 100 fl.

Die Fritz Eckenstein'schen Eheleute von Höllstein in den Armenfond daselbst 10 fl.

Pfarrer Alois Maier von Schweighausen in den Schulfond zu Münsterthal, Amts Ettenheim, zu Anschaffung von Kleidungsstücken armer erstmaliger Communikanten 44 fl.

Ein Ungenannter für den nämlichen Fond und Zweck 5 fl.

Pfarrer Teufel von Saspach, Amts Breisach, in den dortigen Schulfond 50 fl.

Pfarrer Baader von Kiechlinsbergen in den dortigen Schulfond 50 fl.

Ihre Königliche Hoheit die verwittwete Frau Großherzogin Stephanie in den Kirchenfond zu Umkirch als Beitrag zu einer Kirchenfahne 44 fl.

Ein Ungenannter in den Armenfond zu Wittnau 16 fl. 12 kr.

Maria Kiefer, Wittwe des verstorbenen Müllers Franz Koch von Wendlingen in den Schulfond zu St. Georgen, Stadtamts Freiburg, 25 fl.

Christine Lupperger, Ehefrau, zu Kollmarsreuthe in das Kirchspielallmosen zu Emmendingen 50 fl.

Baptist Pfefferle von Au, Landamts Freiburg, in den dortigen Armenfond, unter Vorbehalt des lebenslänglichen Zinsgenusses für seine Ehefrau 25 fl.

Ein Ungenannter in den Schul- und Armenfond zu Oberschwörstadt, mit der Bestimmung, daß die Zinsen zu Ergänzung der Lehrerbesoldungen verwendet werden sollen 400 fl.

Johann Rietschle alt, Mechgunda Rietschle, die drei Kinder des Joseph Rietschle und Pfarrer Schreiber von Eichsel, dann Melchior Sutter und Kaspar Sutter von Adelhausen in den Schul- und Armenfond zu Eichsel, mit der Verbindlichkeit, zu Abhaltung einer Gedächtnißmesse und Verwendung des Zinsrestes auf arme Schüler von Eichsel und Adelhausen 50 fl.

Die Wittwe Gassenschmidt von St. Georgen, Stadtamts Freiburg, in den dortigen Schulfond, mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung einer Gedächtnißmesse 50 fl.

Die verstorbene Ehefrau des Christian Bertsch, Jakobea Jößlin, von Vorstetten, in den dortigen Allmosenfond 12 fl.

Der zu Freiburg verlebte Pfarrer Joseph Anton Göller in den Armenfond zu Hettingenbeuern 100 fl., und in den dortigen Kirchenfond 100 fl.

Unterförster Wilhelm Heinefetter zu Ilmspan dem dortigen Armenfond 50 fl.

Pfarrer Wollbach von Walldorf zur dortigen katholischen Schule zur Anschaffung von Requisiten armer Kinder 50 fl.

Georg Fuchs von Hockenheim zu gleichem Zwecke 100 fl.

Seine Durchlaucht der Fürst von Leiningen der Gemeinde Pleutersbach zur Gründung eines Allmosenfonds 40 fl.

Martin Hornungs Wittwe zu Seckach zur Anschaffung eines neuen Altars 300 fl.

Die ledige Maria Anna Dietz von Berolzheim dem katholischen Heiligenfond in Schillingstadt 100 fl.

Salomon Kander in Mannheim zur Unterstützung christlicher Armen 35 fl.

Mathes Seyfried von Hirschlanden in den dortigen evangelischen Armenfond 22 fl.

Die Ehefrau des Jacob Schmitt von Waldangelloch in das dasige evangelische Allmosen 100 fl.

Die Altvogt Körners Wittwe zu Seckenheim zur Vertheilung der Zinsen unter die armen Wittwen und Waisen, an ihrem Sterbetage, in den dortigen katholischen Heiligenfond 500 fl.

Ein ungenannt seyn Wollender dem Armenfond zu Markelfingen, Bezirksamts Constanz, 500 fl.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres lobenswerthen Zweckes öffentlich bekannt gemacht.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Hofgerichtsrath Stabel in Mannheim die durch den Tod des Geheimenraths Professors Dr. Duttlinger an der Universität Freiburg erledigte Lehrkanzel, unter Ernennung desselben zum Hofrath und ordentlichen Professor, zu übertragen;

den Revisor Deimling bei der Steuerdirection als Controleur zu dem Hauptsteueramt in Freiburg zu versetzen;

die erledigte katholische Pfarrei Werbachhausen, Amts Tauberbischofsheim, dem Priester Philipp Gärtner von Hardheim, Amts Walldürn, bisherigem Pfarrverweser zu Wertheim,

die erledigte Pfarrei Langensteinbach dem Pfarrer Johann Ernst Friedrich Salzer in Singen zu verleihen;

und den Fagottisten Christian Lang von München zum Hofmusikus zu ernennen.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die fürstlich leiningensche Präsentation des bisherigen Pfarrers zu Mittelschefflenz, Karl Kühlenthal, auf die erledigte evangelische Pfarrei Hilsbach, Decanats Eppingen,

die fürstlich leiningensche Präsentation des Pfarrers Georg Stierle zu Ruchsen auf die evangelische Pfarrei Neckargerach, Decanats Mosbach, und

die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Priesters Ferdinand Seifried von Meersburg, bisherigem Pfarrverweser zu Zimmern, auf die Pfarrei Welschingen, Amts Engen.

Von vierzehn Cameralcandidaten, welche sich der im Juni dieses Jahrs stattgehabten vorschriftsmäßigen Staatsprüfung unterzogen haben, sind nachstehende zwölf unter die Zahl der Cameralpracticanten aufgenommen worden:

Ferdinand Ekert von Rastatt,
Albert Wagner von Baden,
Alexander Walter von Offenburg,
Karl Johann Daub von Heidelberg,
Cäsar Rüttinger von Appenweier,
Hugo Teubner von Mosbach,
Eduard Zopf von Oestringen,
Karl Haueisen von Königheim,
Alban Kaiser von Freiburg,
August Pezold von Wiesloch,
Karl Säger von Villingen, und
Joseph Gall von da.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 22. October l. J. Nr. 4887. wurde dem Rechtspracticanten Jacob Latterner von Heidelberg das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Mosbach zu nehmen.

Dem Candidaten der Pharmacie, Heinrich Würslin von Schopfheim, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises ist die Stelle eines Assessors zu besetzen. Die Competenten haben sich innerhalb vier Wochen bei diesem Hofgerichte anzumelden.
2. Am Pädagogium und der damit verbundenen höhern Bürgerschule in Durlach ist eine Lehrstelle mit einem Gehalt von 600 fl. für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer, eine Practicantenstelle mit 400 fl. und eine Lehrstelle für einen Volksschulcandidaten mit 450 fl. Gehalt erledigt. Die Competenten haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem Oberstudienrath zu melden.
3. Durch die Beförderung des Pfarrers Salzer auf die Pfarrei Langensteinbach ist die evangelische Pfarrei Singen, Decanats Durlach, mit einem Competenzanschlag von 592 fl. 37 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
4. Durch das am 10. October d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Ludwig Anstett ist die dem vormals östreichischen Concursgesetze unterliegende katholische Pfarrei Griesheim, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 1650 bis 1700 fl. in Geld, Naturalfixum und Güterbenützung, worauf ein in drei Jahrsterminen heimzuzahlendes verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 89 fl. 20 kr. haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 4, sowohl bei der Regierung des Mittelrheinkreises, als auch bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu Freiburg innerhalb sechs Wochen zu melden.
5. Durch die Beförderung des Pfarrers Stierle auf die evangelische Pfarrei Neckargerach, ist die evangelische Pfarrei Ruchsen, Decanats Adelsheim, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 373 fl. 32 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Meldungen innerhalb sechs Wochen bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft einzureichen.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. November 1841.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch die höchsten Entschließungen aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. vorigen und 4. d. M. Nr. 1680 und 1795 in Betreff des Austritts des Frhrn. Friedrich von Wittenbach und Regierungsraths Grafen von Kageneck aus der ersten Ständekammer, gnädigst geruht, den Regierungs-Director von Neck zum landesherrlichen Commissär Behufs der Vornahme der hierwegen nöthigen Ersatzwahlen zweier Abgeordneten des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg zur besagten Ständekammer zu ernennen.

Carlsruhe, den 8. November 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Verzeichniß derjenigen Grundherren oberhalb der Murg, welche zu der vorstehenden Ersatzwahl einzuladen sind.

In Gemäßheit des §. 3 der Wahlordnung, wornach vor Vornahme jeder Wahl eines grundherrlichen Abgeordneten eine Liste der stimmfähigen und wählbaren Grundherrn des betreffenden Wahlbezirks bekannt gemacht werden soll, wird nachstehende Liste für den Wahlbezirk oberhalb der Murg zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Freiherr von Andlaw-Birseck, Franz, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Geschäftsträger in München.
2. Freiherr von Andlaw-Birseck, Heinrich, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Freiburg.
3. Graf von Andlaw-Homburg, Hubert, K. K. Oestreichischer Kammerherr in Freiburg.
4. Freiherr von Berckheim, Karl Christian, Großherzoglich Badischer Staatsminister und Großhofmeister, zu Carlsruhe.
5. Freiherr von Berckheim, Rudolph, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Carlsruhe.
6. Freiherr von Berstett, Adrian, Großherzoglich Badischer Kammerherr, in Carlsruhe.
7. Freiherr von Bodmann, Sigmund, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Bodmann.
8. Freiherr von Bodmann, Carl, zu Möggingen.

9. Freiherr von Buol auf Mühlingen, Rudolph, Großherzoglich Badischer Kammerjunker, zu Zizenhausen.
10. Freiherr von Böcklin, Friedrich, Großherzoglich Badischer Hauptmann von der Suite, zu Freiburg.
11. Freiherr von Böcklin, Leopold, Großherzoglich Badischer Hauptmann in Mannheim.
12. Freiherr von Böcklin, Emil, Großherzoglich Badischer Kammerjunker und Bezirksförster in Ettenheim.
13. Freiherr von Brandenstein, Thaddä, Großherzoglich Badischer Hofgerichtsrath, ausser Dienst, in Freiburg.
14. Graf von Enzenberg, K. K. Oestreich. Kämmerer und Fürstlich Fürstenbergischer Geheimer Rath, zu Singen.
15. Freiherr von Falkenstein, Anton, Großherzoglich Badischer Geheimerrath und Kammerherr, in Freiburg.
16. Freiherr von Gayling zu Altheim, Wilhelm, Großherzoglich Badischer Obrist und Regiments-Commandeur zu Bruchsal.
17. Freiherr von Girardi, Franz, zu Sasbach.
18. Freiherr von Girardi, Leopold, zu Sasbach.
19. Freiherr von Gleichenstein, Karl, Großherzoglich Badischer Hofgerichtsrath, ausser Dienst, in Freiburg.
20. Graf von Hennin, Peter, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Hofgerichtsrath, zu Hecklingen.
21. Freiherr von Hornstein, Friedrich, zu Biethingen.
22. Freiherr von Hornstein, Ignaz, zu Weiterdingen.
23. Freiherr von Hornstein, Ferdinand, K. K. Oestreichischer Kämmerer, zu Freiburg.
24. Freiherr von Hornstein, Joh. Nep., Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Binningen.
25. Graf von Kageneck, Heinrich, zu Mannheim.
26. Graf von Kageneck, Carl, Maltheserordens-Ritter und Großherzoglich Badischer Regierungsrath, in Freiburg.
27. Graf von Kageneck, Herrmann, Oberlieutenant im 1ten Infanterie-Regiment, zu Carlsruhe.
28. Graf von Kageneck, Philipp, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Freiburg.
29. Freiherr von Landenberg, Maximilian, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Freiburg.
30. Freiherr von Neuenstein, Leopold Carl, zu Freiburg.
31. Freiherr von Neuenstein, Carl August Wilhelm, Kais. Königl. Oestreichischer pensionirter Offizier, zu Achern.
32. Freiherr von Neveu, Franz Joseph Adolph Carl, Großherzoglich Badischer Kammerjunker, zu Offenburg.
33. Freiherr von Rinck, Franz, K. K. Oestreichischer Kämmerer, in Freiburg.
34. Freiherr von Rinck, Fidel, Großherzoglich Badischer Rittmeister von der Suite, in Freiburg.
35. Freiherr von Rinck, Carl, Großherzoglich Badischer Kammerherr, in Carlsruhe.

36. Freiherr von Rinck, Wilhelm, Großherzoglich Badischer Hauptmann, in Carlsruhe.
37. Freiherr von Reischach, Nepomuk, zu Duchtlingen.
38. Freiherr von Reischach, Rudolph, zu Dürrheim.
39. Freiherr von Reischach, Vinzenz, zu Dürrheim.
40. Freiherr von Roggenbach, Constantin, Großherzoglich Badischer Oberstlieutenant, zu Carlsruhe.
41. Freiherr von Roggenbach, August, Großherzoglich Badischer Rittmeister, zu Carlsruhe.
42. Freiherr von Röder, Philipp Friedrich, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Herzoglich Braunschweigischer Major, zu Diersburg.
43. Freiherr von Röder, Carl, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Diersburg.
44. Freiherr von Röder, Carl Ludwig, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Stallmeister, zu Carlsruhe.
45. Freiherr von Röder, Philipp, Großherzoglich Badischer Oberstlieutenant in Carlsruhe.
46. Freiherr von Rotberg, Adolph, Großherzoglich Badischer Forstmeister, zu Bruchsal.
47. Freiherr von Rotberg, Theodor, Großherzoglich Badischer Obristlieutenant, in Carlsruhe.
48. Freiherr von Rotberg, Friedrich, Premierlieutenant, in Mannheim.
49. Freiherr von Rotberg, Ignaz, Großherzoglich Badischer Forstmeister in Mosbach.
50. Freiherr von Schauenberg, Hannibal, zu Freiburg.
51. Freiherr von Schönau, Adolph, zu Wehr.
52. Freiherr von Schönau, Otto, zu Schwörstadt.
53. Freiherr von Seldeneck, Wilhelm, Großherzoglich Badischer Vice-Oberstallmeister und Oberst, in Carlsruhe.
54. Freiherr von Seldeneck, Carl, Rittmeister, in Mannheim.
55. Freiherr von Seldeneck, Friedrich, Bezirksförster in Lahr.
56. Freiherr von Seldeneck, Ludwig, Rittmeister, in Bruchsal.
57. Freiherr von Seldeneck, August, Kammerjunker und Bezirksförster, zu Mößkirch.
58. Freiherr von Seldeneck, Heinrich, Kammerjunker und Bezirksförster, in Gengenbach.
59. Freiherr von Seldeneck, Bernhard, Rittmeister in Freiburg.
60. Freiherr von Seldeneck, Rudoph, Oberlieutenant, in Mannheim.
61. Freiherr von Türckheim, Johann, Staatsminister, in Freiburg.
62. Freiherr von Türckheim, Christian, K. K. Oestreichischer Major, zu Freiburg.
63. Freiherr von Ulm, Max, zu Haimbach.
64. Graf von Waldner, Theodor, zu Mannheim.
65. Freiherr von Wangen, Friedrich, Kais. Königl. Oestreichischer Generalmajor, ausser Dienst, zu Freiburg.
66. Freiherr von Warsberg, Alexander Joseph, Königl. Preußischer Kammerherr, zu Merzhausen.
67. Freiherr von Wessenberg, Ignaz Heinrich, Großherzoglich Badischer Geheimerath, in Konstanz.
68. Freiherr von Wittenbach, Friedrich, Kammerherr in Freiburg.

69. Freiherr von Wittenbach, Gustav, Großherzoglich Badischer Kapitän von der Suite, zu Freiburg.

Carlsruhe, den 8. November 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Die Verlegung des Sitzes des Hauptsteueramts Leopoldshafen betreffend.

Nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. d. M. soll der Sitz des Hauptsteueramts Leopoldshafen, vom 1. Januar künftigen Jahres an, an die Rheinbrücke bei Knielingen verlegt werden, und das Hauptsteueramt alsdann die Benennung „Hauptsteueramt Knielingen" annehmen.

Dieß wird unter Bezug auf die höchste Verordnung vom 8. Oktober 1835, Regierungsblatt 1835, Seite 335, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 6. November 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

dem Hofmarschall Ihrer Majestät der verwittweten Königin von Bayern, Grafen von Irsch, das Großkreuz,

dem K. K. Oesterreichischen Oberstlieutenant im General-Quartiermeister-Stabe, Ritter von Birago, das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Hauptmann und Zeughausdirektor Köbel die Auszeichnung des Eichenlaubs zum bereits inne habenden Ritterkreuz dieses Ordens, sodann

dem K. K. Oesterreichischen Hauptmann im Ingenieur-Corps, Julius Wurmb,

dem Dr. Med. A. B. Granville in London,

dem Hauptmann Ebehalt im 4ten Infanterie-Regiment,

dem Hauptmann von Böckh, Mitglied des Kriegsministeriums,

dem Vicekanzler der K. Preußischen Gesandtschaft in Constantinopel, Testa,

dem ersten Dolmetscher derselben Gesandtschaft, Stiepovich, und

dem K. K. Oesterreichischen Polizei-Oberkommissär Bernhardt in Bregenz das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. November 1841.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 62 der Verfassungsurkunde; in Erwägung, daß Unsere getreuen Stände das ihnen vorliegende Auflagengesetz für die Kalenderjahre 1842 und 1843 bis jetzt noch nicht vornehmen konnten, haben Wir beschlossen und verordnen:

Die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, mit Einschluß der Umlagen wegen der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbauarbeiten, und die Klassensteuer sind für die ersten sechs Monate des Kalenderjahres 1842 wie in der noch laufenden halbjährigen Finanzperiode zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium den 11. November 1841.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Vollzugsverordnung.

Zum Vollzug der voranstehenden landesherrlichen Verordnung wird anmit verordnet:

Die Erhebung dieser sechs Zwölftel der Jahressteuer, worüber die Forderungszettel sich schon in Handen der Steuerpflichtigen befinden, hat bei der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, mit Einschluß der Umlagen wegen der Beförsterungskosten und der Fluß- nnd Dammbauarbeiten nach Satz 3 der Steuerexecutionsordnung in den Monaten Dezember 1841, Januar und Februar 1842

je mit zwei Zwölfteln, bei der Klassensteuer aber in den durch die Verordnung vom 2. Juni 1838, Regierungsblatt Nr. XXIV festgesetzten Terminen zu geschehen.

Die Steuerdirection ist mit den weiter erforderlichen Anordnungen beauftragt.

Carlsruhe, den 13. November 1841.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Diez.

Verordnung,

die näheren Bestimmungen betreffend, welche bei Waarenversendungen aus dem Großherzogthume nach anderen Vereinsstaaten und umgekehrt zu beobachten sind.

Durch die Verordnung vom 17. November 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 403) ist im Hinblicke auf die Artikel 8, 11 und 12 des Zollvereinigungsvertrags vom 12. Mai 1835 bestimmt, was beim Uebergange von Waaren aus dem Großherzogthume nach anderen Vereinsstaaten und umgekehrt beobachtet werden muß, auch in wiefern die übergehenden Waaren der inneren, auf die Hervorbringung oder Zubereitung gelegten Steuern wegen einer Abgabe (Ausgleichungsabgabe) unterworfen sind.

Durch die Artikel 2 und 3 des neuen Zollvereinigungsvertrags vom 8. Mai d. J. sind nun aber die Artikel 8, 11 und 12 des Vertrags vom 12. Mai 1835 theils gänzlich aufgehoben, theils wesentlich geändert worden. Es wird darum unter Aufhebung der Verordnung vom 17. November 1835 wegen des Waarenübergangs aus dem Großherzogthume nach anderen Vereinsstaaten und umgekehrt, so wie wegen der bei diesem Waarenübergange zu entrichtenden inneren Steuern verfügt, was folgt:

I. Uebergang von Waaren, die unter Zollcontrole stehen.

§. 1.

Waaren, die sich nicht im freien Verkehr, sondern unter Zollcontrole befinden, werden — wie im Inneren eines Vereinsstaats, so auch von einem Vereinsstaate in den Anderen — lediglich unter dieser versendet.

II. Uebergang von Waaren im freien Verkehr.

1. Im Allgemeinen.

§. 2.

Waaren im freien Verkehr können der Regel nach aus dem Großherzogthume nach anderen Vereinsstaaten aus- und aus anderen Vereinsstaaten in das Großherzogthum eingeführt werden, ohne daß es deßhalb der Beobachtung irgend welcher Controlvorschriften bedarf.

Ausnahmen von dieser Regel finden statt:



1) bei Waaren, die in dem einen oder dem anderen Vereinsstaate verboten sind;

2) bei solchen, die der Binnencontrole unterliegen;

3) bei solchen endlich, die in dem einen oder anderen Vereinsstaate einer inneren Steuer unterworfen sind.

2. Waaren, die in einem oder dem anderen Vereinsstaate verboten sind.

§. 3.

Salz darf für Rechnung von Privaten weder in das Großherzogthum ein-, noch aus diesem nach anderen Vereinsstaaten ausgeführt werden.

Soweit die Durchfuhr von Salz mittelst besonderer Verfügungen ausnahmsweise erlaubt worden, hat es dabei sein Bewenden.

§. 4.

Wegen der Ausfuhr von Spielkarten aus dem Großherzogthume nach anderen Vereinsstaaten sind die in den letzteren Staaten bestehenden Gesetze und Verbote zu beobachten.

3. Waaren, die der Transportcontrole im Binnenlande unterliegen.

§. 5.

Werden Gegenstände des freien Verkehrs, die nach Gattung und Menge der Binnencontrole unterliegen (§§. 93—97 der Zollordnung), aus dem Großherzogthume nach anderen Vereinsstaaten, oder aus diesen in das Großherzogthum versendet, so kommen — wie beim Transport im Lande selbst — die Vorschriften der Binnencontrole in Anwendung.

Ist für die betreffenden Gegenstände in den folgenden Paragraphen eine besondere Transportcontrole vorgeschrieben, so tritt diese an die Stelle der Binnencontrole.

4. Waaren, die in dem einen oder anderen Vereinsstaat einer inneren Steuer unterworfen sind.

a. Erhebung der inneren Steuern beim Waareneingange.

§. 6.

Wird Wein und Traubenmost, Bier, Branntwein, Malz und Tabak aus dem Großherzogthume in andere Vereinsstaaten ausgeführt, in welchen diese Erzeugnisse bei der Hervorbringung oder Zubereitung einer inneren Steuer unterliegen, so ist in dem Staate, in den die Waare bestimmt ist, hievon die volle innere Steuer zu entrichten.

Wird dagegen Bier aus irgend einem anderen Vereinsstaat in das Großherzogthum eingeführt, so unterliegt es der großherzoglichen Biersteuer, wie das im Lande selbst erzeugte Bier.

Die Beilage 1 enthält die Uebersicht der Steuern, die hiernach in jedem einzelnen Vereinsstaate von den eingehenden vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden.

§. 7.

Wird Wein, Traubenmost und Obstwein, Bier und Branntwein aus dem Großherzogthume in andere Vereinsstaaten ausgeführt, in welchen diese Gegenstände beim Verbrauche — sei es beim

Kauf oder Verkauf oder unmittelbar bei der Verzehrung — einer inneren Steuer unterliegen, so hat daselbst das eingehende vereinsländische Erzeugniß die innere Steuer forthin ganz so zu entrichten, wie das Erzeugniß des eigenen Landes.

Ein Gleiches findet statt beim Uebergange von Fleisch und Mehl nach Vereinsstaaten, in welchen diese Gegenstände einer Verbrauchsabgabe unterworfen sind.

Wird dagegen Wein, Traubenmost, Obstwein und Fleisch aus anderen Vereinsstaaten in das Großherzogthum eingeführt, so unterliegen diese Erzeugnisse der nemlichen Steuer, wie gleichartige Erzeugnisse des Großherzogthums.

b. Rückerstattung der erhobenen inneren Steuern beim Waarenausgange.

§. 8.

Die Rückerstattung innerer Steuern beim Uebergang besteuerter Erzeugnisse in andere Vereinsstaaten richtet sich nach der Gesetzgebung des betreffenden Staates. Eine solche Rückerstattung kann jedoch überall nur dann erfolgen, wenn nicht blos die Ausfuhr der Erzeugnisse, sondern auch deren Eingang im angrenzenden Vereinsstaate, beziehungsweise im Lande der Bestimmung nachgewiesen ist.

c. Controlvorschriften beim Waarenübergange.

aa. Versendung von Wein, Traubenmost, Bier, Branntwein und Tabak nach oder durch Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.

§. 9.

Wein und Traubenmost, Bier, Branntwein und Tabak, welche nach Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen oder durch einen dieser Staaten versendet werden, müssen bei einer der in der Beilage 2 verzeichneten Hebestellen übergehen.

Bei der Hebestelle ist im Falle der Einfuhr die innere Steuer zu erlegen oder ein Uebergangsschein bis zum Bestimmungsorte, im Falle der Durchfuhr dagegen ein Uebergangsschein bis zum Ausgangspunkte zu erheben.

§. 10.

Die Abfertigung mittelst Uebergangsscheines nach einem oder durch einen der im §. 9 genannten Staaten kann auf Verlangen gleich bei der Absendung der Waaren aus dem Großherzogthume bei einem der großherzoglichen Hauptzollämter, Hauptsteuerämter oder Nebenzollämter **I.** geschehen.

§. 11.

Der Uebergangsschein bildet vom Orte der Ausstellung bis zum Orte der Erledigung die Abfertigung zur Sicherung der inneren Steuern aller Staaten, deren Gebiet der Transport berührt. Er muß allen Steuerstellen an den Binnengrenzen, über welche der Transport stattfindet und bei welchen eine Anmeldung vorgeschrieben ist, unter Stellung der Ladung vorgelegt werden.

bb. Versendung von Wein, Traubenmost und Obstwein, Branntwein, Bier und Malz nach Bayern.

§. 12.

Wird Branntwein, Bier oder Malz nach einem rechts des Rheins gelegenen Theile des Königreichs Bayern versendet, so kann — wie seither — der Uebergang bei allen Grenzorten

stattfinden und es hat die Entrichtung der schuldigen inneren Steuer bei der ersten Hebestelle zu geschehen, welche nach dem Uebergange in Bayern berührt wird.

Wird Wein, Traubenmost, Obstwein und Bier nach irgend einem Theile des Königreichs Bayern ausgeführt, so ist nach der Verordnung vom 5. Dezember v. J. §. 9 Satz 1 (Regierungsblatt 1840, Seite 311) zu verfahren.

cc. Versendung von Wein, Traubenmost und Obstwein, Branntwein Bier und Malz nach Württemberg.

§. 13.

Wird Wein, Traubenmost und Obstwein, Branntwein, Bier und Malz aus dem Großherzogthume nach dem Königreiche Württemberg ausgeführt, so kann, wie bisher, der Uebergang dieser Erzeugnisse nach Württemberg bei allen Grenzorten geschehen und es hat die Anmeldung des Waarentransports und, was Branntwein, Bier und Malz betrifft, die Zahlung der inneren Steuer beim königlich württembergischen Accisamte des Grenzortes statt zu finden.

Beim Transporte von Wein, Traubenmost, Bier und Obstwein kömmt der §. 9 Satz 2 der Verordnung vom 5. Dezember v. J. in Anwendung.

dd. Versendung von Wein, Traubenmost und Obstwein, Branntwein und Bier nach dem Großherzogthume Hessen.

§. 14.

Der Uebergang von Wein, Traubenmost und Obstwein, Branntwein und Bier nach dem Großherzogthume Hessen kann nur auf den in der Beilage 3 verzeichneten Straßen geschehen. Es sind die Transporte der an der Straße gelegenen großherzogl. hessischen Steuerstelle zum Behufe der Erhebung oder Controlirung der betreffenden inneren Steuern anzumelden. Die Ausfuhr aus Baden wird nur dann als erwiesen angenommen, wenn nach Maaßgabe des §. 2 der Verordnung vom 5. Dezember v. J. (Regierungsblatt 1840, Seite 314) vom Steuererheber des letzten badischen Ortes die Ausfuhr und von der Steuerstelle des ersten hessischen Ortes die Einfuhr bescheinigt ist.

ee. Eingang von Wein, Traubenmost, Obstwein und Bier aus Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen nach dem Großherzogthume.

§. 15.

Wird Wein, Traubenmost, Obstwein und Bier aus Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen nach dem Großherzogthume versendet, so kann dieß mittelst Uebergangsscheines geschehen.

Dieser Uebergangsschein muß von einem Hauptsteuer- oder Steueramte der bezeichneten Staaten ausgestellt und an eine Zoll- oder Steuerstelle des Großherzogthums gerichtet seyn. Diese Stelle hat den Uebergangsschein zu erledigen, die betreffende innere Steuer zu erheben oder — falls sie hiezu nicht competent ist — den Waarentransport an den einschlägigen Steuererheber zu verweisen.

ff. Eingang von Wein, Traubenmost, Obstwein und Bier aus anderen Vereinsstaaten.

§. 16.

Geht Wein, Traubenmost und Obstwein aus anderen als den im §. 15 genannten Staaten ein, so kommen dabei lediglich die Vorschriften der Verordnung vom 5. Dezember v. J. (Regierungsblatt 1840 Seite 311) in Anwendung.

§. 17.

Bier aus anderen Vereinsstaaten kann zu Land bei allen Grenzorten und zu Wasser bei allen polizeilich erlaubten Uebergangspunkten eingeführt werden.

Der Transport ist dem Steuererheber des ersten auf dem Wege berührt werdenden großherzoglichen Ortes vorzuführen und hier die Steuer zu erlegen.

gg. Eingang von Fleisch aus anderen Vereinsstaaten.

§. 18.

Hinsichtlich der Besteuerung des aus anderen Vereinsstaaten einkommenden Fleisches verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

III. Strafbestimmungen.

§. 19.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften gegenwärtiger Verordnung wird — soweit nicht ein Ein- oder Ausfuhrverbot umgangen oder eine innere Steuer defraudirt wurde — mit einer Ordnungsstrafe bis zu 15 fl. geahndet.

IV. Vollzugsvorschriften.

§. 20.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Vollzug.

Die großherzogliche Zolldirektion und die großherzogliche Steuerdirektion haben die nöthigen Instruktionen zu erlassen.

Carlsruhe, den 6. November 1841.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Dietz.

Beilage I.

Uebersicht

der

Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden.

No.	Vereinsstaaten in welchen die Erhebung statt findet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler Fuß.			Steuersatz im 24 1/2 fl. Fuß.	
			Thlr.	Sgr.	Pf.	fl.	kr.
	I. Vom Wein und Traubenmost.						
1.	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der thüringische Verein	Zentner, Preußisch, (= 1,024084 Zoll-Zentner)					
		Wein	—	25	—	1	27 1/2
		Traubenmost	—	20	—	1	10
	II. Vom Bier.						
1.	Preußen, Sachsen und der thüringische Verein	Zentner, Preußisch	—	7	6	—	26 1/4
2.	Bayern, rechts des Rheins . . .	Eimer, Bayerisch (= 0,197032 Ohm Preußisch . . .	—	17	1 5/7	1	-
3.	Württemberg	Eimer Württembergisch, (= 2,13015 Ohm Preußisch)					
		a) braunes Bier	1	21	5 1/7	3	—
		b) weißes Bier	1	4	3 3/7	2	—
4.	Baden	Ohm, Badisch (= 1,001673 Ohm Preußisch . . .	—	22	3 3/7	1	18
5.	Kurhessen	Ohm, Kurhessisch (= 1,37092 Ohm Preußisch) . . .	—	10	—	—	35
6.	Großherzogthum Hessen	Ohm, Großh. Hessisch (= 1,104451 Ohm Preußisch). . .	—	11	5 1/7	—	40
7.	Freie Stadt Frankfurt	Ohm, Frankfurter (= 1,043567 Ohm Preußisch) . . .	—	11	5 1/7	—	40
	III. Vom Branntwein.						
1.	Preußen, Sachsen und der thüringische Verein	Ohm, Preuß. bei 50% Alkohol nach Tralles	6	—	—	10	30
2.	Bayern, rechts des Rheins . . .	Eimer, Bayerisch	1	—	—	1	45
3.	Württemberg	Eimer, Württembergisch.	2	25	8 4/7	5	—
4.	Kurhessen	Ohm, Preuß. bei 50% Alkohol nach Tralles	3	—	—	5	15

No.	Vereinsstaaten in welchen die Erhebung statt findet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler Fuß.			Steuersatz im 24 ½ fl. Fuß.	
			Thlr.	Sgr.	Pf.	fl.	kr.
	IV. Vom Malze.						
1.	Bayern, rechts des Rheins . . .	Metzen, Bayerisch, (= 0,674283 Scheffel Preußisch) . .	—	14	$3\frac{3}{7}$	—	50
2.	Württemberg	Simri, Württembergisch, (= 0,403060 Scheffel Preußisch) . .	—	5	$8\frac{4}{7}$	—	20
	V. Von Tabaks-Blättern und Fabrikaten.						
1.	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der thüringische Verein	Zentner, Preußisch	—	20		1	10 *)

*) Note: Die Ausgleichungsabgabe vom Tabak wird in Preußen, Sachsen, Kurhessen und in dem Gebiete des thüringischen Vereins von den aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Tabaksfabrikaten dann nicht erhoben,

1) wenn letztere, bei unmittelbarer Versendung aus Fabriken, mit einer Bescheinigung des Amtes im Versendungsorte versehen sind, daß sie nur aus ausländischen Blättern bestehen, oder

2) wenn bescheinigt ist, daß solche aus preußischen, sächsischen, kurhessischen oder thüringischen Blättern entweder allein oder in Vermischung mit ausländischen Blättern bereitet sind.

Beilage II.

Verzeichniß

der

Uebergangsstraßen zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits, und Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits, sodann zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits, für den Verkehr mit den einer inneren Steuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, und der an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

Bezeichnung der Uebergangstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen, und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
I. Zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits, und Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits.				
Von Hof nach Oelsnitz	Sachsen.	Gassenreuth.	Bayern.	Hof.
" " " Plauen	"	Ullitz.	"	do.
" " " Gefell	Thüringen.	Gefell.	"	do.
" " " Hirschberg	"	Hirschberg.	"	do.
" Lichtenberg nach Lobenstein . .	"	Lobenstein.	"	Lichtenberg.
" Nordhalben " "	"	do.	"	Nordhalben.
" Ludwigsstadt " Lehesten . . .	"	Lehesten.	"	Ludwigsstadt.
" " " Gräfenthal . .	"	Gräfenthal oder Probstzella.	"	do.
" Kronach " Sonneberg . .	"	Sonneberg.	"	Kronach.
" Lichtenfels " Coburg . . .	"	Coburg.	"	Lichtenfels.
" Lahm " "	"	do.	"	Lahm od. Gleußen.
" Ebern " "	"	do.	"	Ebern.
" Hofheim " Heldburg . .	"	Heldburg.	"	Hofheim.
" Trappstadt " Römhild . . .	"	Römhild.	"	Trappstadt oder Hofheim.
" Königshofen " "	"	do.	"	Königshofen.
" Melrichstadt " Henneberg . .	"	Henneberg.	"	Melrichstadt.
" Fladungen " Melpers . . .	"	Melpers.	"	Fladungen.
" Tann " Geysa	"	Geysa.	"	Tann.
" Brückenau " Fulda	Kurhessen.	Döllbach.	"	Motten oder Brückenau.
" Aschaffenburg nach Hanau . . .	"	Neuwirthshaus.	"	Aschaffenburg.
" Steinheim " "	"	Hanau.	Großherzogth. Hessen.	Steinheim.
" Offenbach " "	"	Mainkur.	"	Offenbach.
" Frankfurt " "	"	do.	Frankfurt.	Frankfurt.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Frankfurt nach Vilbel	Kurhessen.	Heiligenstock.	Frankfurt.	Frankfurt.
" " " Bonames	"	Preungesheim.	"	do.
" " " Bockenheim	"	Bockenheim.	"	do.
" Rödelheim " "	"	do.	Großherzogth. Hessen.	Rödelheim.
" Vilbel " Frankfurt	"	Heiligenstock.	"	Vilbel.
" Friedberg " Hanau	"	Windecken.	"	Heldenbergen.
" Langenbergheim nach Marköbel	"	Marköbel.	"	Langenbergheim.
" Altwiedermus nach Niedergründau	"	Niedergründau.	"	Altwiedermus.
" Büdingen " "	"	do.	"	Haingründau.
" " " Wolferborn	"	Wolferborn.	"	Rinderbügen.
" Hitzkirchen " "	"	do.	"	Hitzkirchen.
" Burgbracht " "	"	do.	"	Burgbracht.
" Bermuthshain " Hintersteinau	"	Hintersteinau.	"	Bermuthshain.
" Gunzenau " "	"	do.	"	Gunzenau.
" Jahmen " Blankenau	"	Blankenau.	"	Jahmen.
" Lauterbach " Fulda	"	Großenlüder.	"	Landenhausen.
" Schlitz " "	"	do.	"	Schlitz.
" " " Hersfeld	"	Niederaula.	"	Unt. Wegefurth.
" Grebenau " Lingelbach	"	Lingelbach.	"	Grebenau.
" Alsfeld " Hersfeld	"	do.	"	Eifa.
" " " Ziegenhain	"	Schrecksbach.	"	Eudorf.
" Arnshain " Neustadt	"	Neustadt.	"	Arnshain.
" Kirtorf " "	"	do.	"	Kirtorf.
" " " Schweinsberg	"	Schweinsberg.	"	Lehrbach.
" Homberg a. d. Ohm nach Schweinsberg	"	do.	"	Nied. Ofleiden.
" Londorf nach Nordeck	"	Nordeck.	"	Londorf.
" Allendorf a. d. Lunda nach Nordeck	"	do.	"	Allendorf a. d. Lunda.
" Gießen nach Allendorf a. d. Lunda	"	Treis a. L.	"	do. Mainzlar.
" " " Marburg	"	Sichertshausen.	"	Lollar. Gießen.
" " " Wetzlar	Preußen.	Wetzlar.	"	Heuchelheim. Kl. Linden.
" Butzbach nach Wetzlar	"	do.	"	Pohlgöns.
" Herborn " "	"	do.	"	Herrmannstein.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Weilburg nach Wetzlar	Preußen.	Braunfels.		
„ Herborn „ „	„	Katzenfurt.		
„ Gladenbach nach Marburg . .	Kurhessen.	Willershausen.	Großherzogth. Hessen.	Gladenbach.
„ Biedenkopf „ „	„	Sterzhausen.	„	Buchenau.
„ Battenberg „ Frankenberg.	„	Röddenau.	„	Rennertshausen.
„ „ „ Hallenberg . .	Preußen.	Hallenberg.	„	Bromskirchen.
„ „ „ Berleburg . .	„	Berleburg.	„	Dodenau.
„ Hatzfeld „ „	„		„	Hatzfeld.
„ Biedenkopf „ Laasphe . . .	„	Laasphe.	„	Wallau.
„ Dillenburg „ Siegen . . .	„	Wilnsdorf.	Nassau.	
„ Hachenburg und Herschbach nach Altenkirchen	„	Altenkirchen.	„	
„ Herschbach nach Dierdorf . . .	„	Dierdorf.	„	
„ Montabaur und Ems nach Coblenz	„	Ehrenbreitenstein.	„	
Auf dem Rheine	„	do.	„	
	„	Coblenz.	„	
	„	Boppard.	„	
	„	St. Goar.	„	
	„	Oberwesel.	„	
	„	Bacharach.	„	
Von Bingen nach Bingerbrück . . .	„	Bingerbrück.	Großherzogth. Hessen.	Bingen.
„ „ und Mainz nach Creuznach .	„	Creuznach.	„	Planig.
„ Partenheim nach Creuznach . .	„	do.	„	Bosenheim.
„ Wollstein u. Fürfeld nach Creuznach	„	do.	„	Hackenheim.
„ Alsenz nach Creuznach	„	do.	Bayern.	
„ Ober-Moschel nach Meisenheim .	„	Meisenheim.	„	
„ Lauterecken „ „ .	„	do.	„	
„ „ „ Grumbach .	„	Grumbach.	„	
„ Kusel „ Baumholder.	„	Baumholder.	„	
„ Herschweiler und Ohmberg nach St. Wendel	„	St. Wendel.	„	
„ Waldmor und Homburg nach Ottweiler	„	Ottweiler.	„	
„ Waldmohr u. Homburg nach Neunkirchen	„	Neunkirchen.	„	

Bezeichnung der Uebergangstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogtum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von St. Ingbert und Bliescastel nach Saarbrücken	Preußen.	Rentrisch.	Bayern.	
Ferner:				
Von Friedberg nach Hungen über Dorheim	Kurhessen.	Dorheim.	Großherzogth. Hessen.	Friedberg.
	"	do.	"	Mehlbach.
" Butzbach nach Dorheim	"	do.	"	Nied. Mörlen.
" Beyenheim " Dorheim	"	do.	"	Beyenheim.
" Alsfeld " Ruhlkirchen . . .	"	Ruhlkirchen.	"	Alsfeld.
" Angerod " "	"	do.	"	Angerod.
" Nieder-Orke nach Schreufa . .	"	Schreufa.	"	Nieder-Orke.
" Thalitter " Corbach . .	Preußen.	Corbach.	"	Thalitter.
" Höringhausen " Arolsen . . .	"	Arolsen.	"	Höringhausen.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.		
	In Preußen, Sachsen und Thüringen.		In Kurhessen.
	Staat.	Ort.	Ort.
II. Zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits.			
Von Hünfeld nach Geysa	Thüringen.	Geysa.	Rasdorf.
" " " Bach	"	Buttlar.	
" Friedewald " "	"	Bach.	Philippsthal.
" Heringen " Berka	"	Berka.	Heringen.
" Richelsdorf " "	"	do.	Richelsdorf.
" " " Gerstungen	"	Gerstungen.	do.
" Netra " Kreuzburg	"	Kreuzburg.	Netra.
" Wanfried " Treffurt	Preußen.	Treffurt.	Wanfried.
" " " Mühlhausen	"	Katharinenberg.	do.
" Witzenhausen nach Heiligenstadt	"	Hohengandern.	Witzenhausen.
" Carlshafen " Beverungen	"	Herstelle.	Carlshafen.
" Cassel " Paderborn	"	Warburg.	Nieder-Listingen.
" " " Arolsen	"	Arolsen.	Volkmarsen.
" Fritzlar " Nieder-Wildungen	"	Nieder-Wildungen.	Fritzlar.
" Frankenberg " Corbach	"	Sachsenberg.	Frankenberg.
" " " Hallenberg	"	Hallenberg.	do.

Beilage III.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Wein, Obstwein, Branntwein und Bier zwischem dem Großherzogthume Baden und dem Großherzogthume Hessen.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Steuerstellen an der Grenze	
	in Baden.	in Hessen.
Auf dem Rheine	Mannheim.	Worms.
Von Mannheim nach Lampertheim	Mannheim.	Lampertheim.
„ „ „ Lorsch	Mannheim.	Lorsch.
„ „ „ Virnheim	Mannheim.	Virnheim.
„ Weinheim nach Heppenheim	Laudenbach.	Heppenheim.
„ „ „ Birkenau	Weinheim.	Birkenau.
„ „ „ Gorrheim	Weinheim.	Gorrheim.
„ Neckargemünd nach Neckarsteinach	Neckargemünd.	Neckarsteinach.
„ Eberbach nach Hirschhorn	Eberbach.	Hirschhorn.
„ „ „ Beerfelden	Eberbach.	Gammelsbach.
„ Schlossau nach Schöllenbach	Schlossau.	Schöllenbach.

Bekanntmachungen.

Der bisherige Abgeordnete für den 4ten Städtewahlbezirk zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Oberamtmann Rettig in Emmendingen, ist ausgetreten, und es ist demnach vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. d. M. Nro. 1742 die Vornahme der hiernach erforderlichen Ersatzwahl eines Abgeordneten der Stadt Lahr zur zweiten Ständekammer angeordnet, und der Regierungsdirektor Geheimer-Rath Baumgärtner in Rastadt als landesherrlicher Wahlcommissär zu diesem Behufe ernannt worden.

Carlsruhe den 26. October 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Der bisherige Abgeordnete für den 13ten Aemterwahlbezirk zur zweiten Kammer der Ständeversammlung (erstes Landamt Freiburg und St. Peter) Geheimerrath Dr. Duttlinger in Freiburg ist gestorben.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. v. M. Nro. 1727 gnädigst geruht, die Vornahme der hiernach nöthigen Ersatzwahl anzuordnen und zu diesem Behufe den Regierungsdirektor von Reck in Freiburg zum landesherrlichen Commissär zu ernennen.

Carlsruhe den 1. November 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 19. October wurden befördert:

der Oberstlieutenant Sartorie vom 2ten Infanterieregiment zum Commandeur des Invalidencorps mit dem Charakter als Oberst;

der Major Lebeau vom Leibinfanterieregiment zum Oberstlieutenant mit Versetzung zum 2ten Infanterieregiment;

der Hauptmann Sachs vom Leibinfanterieregiment zum Major unter Versetzung zum 1ten Infanterieregiment;

die Oberlieutenante Klebe im 2ten, Holz im 3ten Infanterieregiment, dieser unter Ver-

setzung zum 2ten Infanterieregiment, — von Marschall, von Seutter und von Röder von der Artilleriebrigade zu Hauptmännern;

die Lieutenante Kobe im 2ten, Theodor Hoffmann im 1ten, Albert von Renz im 4ten und von Stern im 3ten Infanterieregiment zu Oberlieutenante.

Durch gleiche Ordre wurde den Oberstlieutenanten und Rekrutirungs-Offizieren von Göler und Asbrand der Charakter als Oberst, und

dem Hauptmann und Montirungscommissariats-Director Schulz der Charakter als Major ertheilt.

Versetzt wurden:

Major Wolff vom 1ten zum Leibinfanterieregiment.

Hauptmann Hoffmann vom 1ten zum 3ten Infanterieregiment.

„ Leiblin vom 2ten zum Leibinfanterieregiment.

„ von Rink vom 2ten zum 1ten Infanterieregiment.

Oberlieutenant Eisenlohr vom Leibinfanterieregiment zum 1ten Infanterieregiment.

„ Hugo von Ehrenberg vom Leibinfanterieregiment zum 1ten Infanterieregiment.

Lieutenant Sachs vom 1ten zum Leibinfanterieregiment.

Durch höchste Ordre vom 26. October wurde dem Lieutenant von Vincenti vom 1ten Dragonerregiment, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Armeecorps ertheilt mit der Erlaubniß, in fremde Dienste zu treten.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Ministerialrath Brunner in Carlsruhe zum Oberhofgerichtsrath zu ernennen;

dem Kupferstecher Ludwig Hoffmeister von hier den Charakter als Hofkupferstecher zu ertheilen;

den Hofgerichtsrath Wetzel in Freiburg, seiner Bitte gemäß, unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den Revisor Dietrich bei der Regierung des Seekreises bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit so wie

den Hofgerichtsregistrator, Kanzleirath Guttenberg in Konstanz, wegen andauernder Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

die Schaffnerei Heidelberg dem Hauptschulfond-Verwalter Albert Schulz daselbst,

und die katholische Pfarrei Stockach dem Dekan und Bezirksschulvisitator Hirt zu Sunthausen zu übertragen.

Die freiherrlich von Zobel'sche Präsentation des Priesters Anton Krank von Dittwar, Amts Tauberbischoffsheim, bisherigen Vikars zu Königshofen, Amts Borberg, auf die erledigte katholische Pfarrei Messelhausen, Amts Gerlachsheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29. November 1841.

Verordnung

wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben.

Mit dem Abschlusse der Zollvereinigungsverträge ist das Bedürfniß fühlbar geworden, in Bezug auf die Anordnungen, welche beim Gütertransporte und der Waarenabfertigung auf dem Rhein und dessen conventionellen Nebenflüssen zum Schutze der Vereinszollinteressen erforderlich sind, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Wiener Congreßacte über die Flußschifffahrt, so wie der Rheinschifffahrts-convention vom 31. März 1831 eine Vereinbarung zu treffen, und dadurch diesen Gegenstand auf allen innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theilen jener Flüsse in übereinstimmender Weise zu ordnen.

Zu dem Ende haben die Zollvereinsregierungen die beigefügte Vereinbarung getroffen.

Nachdem diese Vereinbarung die höchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten hat, machen wir dieselbe unter Hinweisung auf den §. 32 der Zollordnung zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt und verordnen zugleich zum Vollzuge, was folgt:

§. 1.

(Zu §. 2 der Vereinbarung.)

1. Die Hauptzollämter, welche die Functionen der Grenzämter auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins zu übernehmen haben, sind
   a. am Unterrhein das königlich preußische Hauptzollamt Emmerich,
   b. am Oberrhein das an der Rheinbrücke bei Knielingen befindliche diesseitige Hauptsteueramt Knielingen und das königlich bayerische Hauptzollamt Neuburg, dergestalt, daß beim Eingange den Schiffern, beim Ausgange aber den Begleitschein-, beziehungsweise Declarationsscheinertrahenten (§. 23 und 32 der Vereinbarung) freisteht, die Abfertigung, wie sie beim Grenzamte zu geschehen hat, entweder beim Hauptzollamte Neuburg, oder beim Hauptsteueramte Knielingen bewirken zu lassen.

2. Den Schiffsführern, welche auf dem vereinsländischen Theile des Rheins eingehen, soll die zollordnungsmäßige Declaration über ihre Ladung auf Verlangen beim Grenzamte selbst und zwar unentgeldlich, jedoch unter ihrer Verantwortlichkeit, ausgefertigt werden.

§. 2.

(Zu §. 3 der Vereinbarung.)

Bei der Abfertigung an der Grenze soll eine Revision der Schiffsladung nicht eintreten. Es sollen jedoch durch diese Vorschrift die Bestimmungen des Artikels 28 der Rheinschifffahrtsconvention, so wie diejenigen Befugnisse nicht beschränkt werden, welche jedem Uferstaate nach Artikel 40 dieser Convention in Bezug auf die Revision der zur Ausladung in seinem Gebiet bestimmten oder daselbst einzuladenden Waaren zustehen.

§. 3.

(Zu §. 4 der Vereinbarung.)

Die Beurtheilung, ob nach der getroffenen Einrichtung ein Fahrzeug als zur Abfertigung unter Schiffsverschluß geeignet anzusehen sei, steht für vereinsländische Fahrzeuge der Zolldirection des Vereinsstaates, welchem der Schiffseigenthümer angehört, für ausländische Fahrzeuge aber derjenigen Zolldirection zu, bei welcher der Eigenthümer des Fahrzeugs sich meldet und Letzteres zur Untersuchung stellt.

§. 4.

(Zu §§. 6, 7 und 8 der Vereinbarung.)

1. Wenn Schiffsladungen, welche nach einem Freihafenplatze am Main oder Neckar bestimmt sind und vom Grenzamte am Rhein unter Schiffsbegleitung oder Schiffsverschluß abgefertigt wurden, unmittelbar vor, bei oder nach dem Eintritte in den Nebenfluß theilweise in andere Fahrzeuge übergeladen werden und diese Fahrzeuge alsdann das Hauptschiff bis zu seinem Bestimmungsorte begleiten, so soll auch vom Orte der Ueberladung ab das Hauptschiff sammt den dasselbe begleitenden Nebenschiffen unter Personalbegleitung oder Schiffsverschluß bis zum Bestimmungsorte abgelassen werden. Falls es die Schiffsführer vorziehen, soll jedoch vom Orte der Ueberladung an statt der Schiffsbegleitung oder des Schiffsverschlusses für die ganze Schiffsladung oder auch für den in den Nebenschiffen befindlichen Theil derselben Abzählung und Verschluß der Colli eintreten und diese Abfertigung ohne Verbringung der Waaren an das Ufer statt finden.

2. Da, wo seither zum Zwecke des Uebertritts aus dem Rhein in den Main in Folge von Anordnungen zum Vollzuge der Rheinschifffahrtsconvention Ueberladungen von Bord zu Bord in der Art gestattet waren, daß die Schiffsladungen unter Zurücklassung des Fahrzeugs, mit welchem sie angekommen, in anderen Fahrzeugen ihrem Bestimmungsorte zugeführt wurden, dürfen dergleichen Ueberladungen fernerhin unter angemessener Controle statt finden.

3. Die Bestimmungen unter 1 und 2 beziehen sich nur auf Fälle, in welchen die ganze Schiffsladung mit dem an der Grenze ertheilten Begleitschein dem darin angegebenen Bestimmungsorte zugeführt wird. In anderen Fällen tritt die Behandlung nach den allgemeinen Regeln ein; es soll aber dabei stets auf möglichst schnelle Abfertigung Bedacht genommen und jede unnöthige Belästigung vermieden werden.

4. Beiladungen sind in den Fällen des Verfahrens nach 1 und 2 nur zulässig, wenn die Fahrzeuge, mit welchen die Waaren vom Punkte der Ueberladung an ihrem Bestimmungsorte zu-

geführt werden, verschlußfähig eingerichtet sind, aber auch dann nur unter den Bedingungen, unter welchen nach dem ersten Absatze des §. 7 der Vereinbarung die Beiladungen gestattet sind.

§. 5.

(Zu §. 9 der Vereinbarung.)

Wird eine Leichterung der unter Gesammtverschluß genommenen Schiffe und eine streckenweise Begleitung derselben und der Leichterschiffe nothwendig, so sollen die zur Sicherung der Interessen der Zollverwaltung erforderlichen Controle- und Aufsichtsmaaßregeln möglichst so getroffen werden, daß sie für die Schifffahrt mit keiner erheblichen Belästigung verbunden sind.

§. 6.

(Zu §§. 10 und 11 der Vereinbarung.)

Als competente Zollstellen sind sämmtliche Hauptämter und die mit wenigstens zwei Beamten besetzten Steuerämter (Nebenzollämter im Inneren) zu betrachten.

Diese Zollstellen sollen von der Befugniß zur Revision der Schiffsladungen in der Regel nur in Fällen, wo den Umständen nach eine Defraudation zu vermuthen ist, jedenfalls aber dann Gebrauch machen, wenn dringender Verdacht einer solchen vorliegt.

§. 7.

(Zu §. 19 der Vereinbarung.)

1. Ist eine unter Begleitung abgefertigte Schiffsladung nach zwei Freihafenplätzen bestimmt, welche einander gegenüber liegen, so darf nach erfolgter Entladung der für den einen Hafen bestimmten Güter der übrige Theil der Ladung nach dem anderen Hafen unter Schiffsbegleitung abgelassen werden.

2. Bei der im §. 19, Satz 2 der Vereinbarung vorgeschriebenen Abfertigungsart können die nach anderen Freihafenplätzen bestimmten Waaren, insoweit sie in solchen bestehen, welche nicht höher als mit 6 fl. 25 kr. vom Zentner belegt sind, in dem Falle auf dem Fahrzeuge selbst behandelt werden, wenn

a. aus der Verwiegung einzelner ausgeladener Colli der Waaren sich auf die Richtigkeit der Declaration schließen läßt,

b. die Abzählung und, so weit erforderlich, der Verschluß der Colli auf dem Schiffe bewerkstelligt werden kann, auch

c. die Ausladung sämmtlicher Kolli nicht deßhalb unumgänglich nothwendig erscheint, um die Ueberzeugung zu erlangen, daß auf dem Schiffe keine Waaren, als die wirklich declarirten, vorhanden sind.

Der Verschluß der Colli kann bei den nicht höher als mit 6 fl. 25 kr. belegten Waaren unterbleiben, wenn nach Art und Verpackung der Waaren nicht anzunehmen ist, daß ihnen höher belegte Waaren beigepackt worden.

3. Wenn bei dem Eingange von Schiffsladungen auf dem Oberrhein ein, weniger als ein Zehntel vom Gesammtgewichte der Ladung betragender Theil der Letzteren nach Freihafenplätzen oberhalb Mannheim bestimmt ist, so kann ausnahmsweise dieser Theil in den betreffenden Freihafenplätzen ab

gesetzt werden, ohne daß deßhalb die übrige Ladung daselbst nach Vorschrift des §. 19, Satz 2 der Vereinbarung zollordnungsmäßig behandelt werden müßte.

§. 8.

(Zu §. 20 der Vereinbarung.)

Die Hauptämter an den Zwischenorten, bei welchen Unrichtigkeiten in der ursprünglichen Declaration entdeckt werden, sollen bei Feststellung des Thatbestandes und bei den weiteren Vorkehrungen zur Sicherung des Interesses der Zollverwaltung ein möglichst abgekürztes Verfahren einhalten und darauf Bedacht nehmen, daß die betreffenden Waaren und die aufgenommenen Verhandlungen, sobald nur immer thunlich, an das zur weitern Behandlung der Sache competente Amt des Bestimmungsortes gelangen.

§. 9.

(Zu §. 23 der Vereinbarung.)

Sind die auf Declarationsscheine ausgehenden Waaren bei einem Hauptamte im Inneren unter Colliverschluß gesetzt worden, so muß die Recognition des Verschlusses beim Grenzamte auf dem Schiffe selbst, mit möglichster Beschleunigung vorgenommen werden.

§. 10.

(Zu §. 24 der Vereinbarung.)

1. Als ein erheblicher, die Abfertigung beim Grenzamte ausschließender Aufenthalt (§. 24, Satz 2 a der Vereinbarung) soll beim Eingange auf dem Oberrhein derjenige angesehen werden, welcher die Dauer eines halben Tages überschreiten würde.

2. Ist eine vom Grenzamte am Oberrhein unter Schiffsbegleitung abgelassene Ladung von Declarationsscheingütern nach mehreren Freihafenplätzen bestimmt (§. 24, Satz 2 b der Vereinbarung), so tritt die oben §. 7, Satz 3 vorbehaltene Ausnahme gleichfalls ein.

§. 11.

(Zu §. 25 der Vereinbarung.)

Findet der Eingang einer solchen gemischten Ladung auf dem Oberrhein statt, so kommt die im §. 7, Satz 3 gegenwärtiger Verordnung bestimmte Ausnahme ebenfalls in Anwendung.

§. 12.

(Zu §. 28 der Vereinbarung.)

Die auf dem Oberrhein eingehenden Flöße werden da in freien Verkehr gesetzt, wo deren Abfertigung durch das Rheinoctroiamt Neuburg geschieht.

§. 13.

(Zu §. 33 der Vereinbarung.)

So weit bisher beim Ausgange unverzollter Waaren am Oberrhein auch für Ladungen, welche nicht ausschließlich in solchen Waaren bestehen, Personalbegleitung statt fand, kann dieselbe nach dem Ermessen des Hauptamtes am Freihafenorte der Einladung auch noch in den Jahren 1842 und 1843 zugelassen werden. Dieß darf jedoch nur in Fällen eines wirklichen Bedürfnisses und

unter der Bedingung geschehen, welche der §. 34 der Vereinbarung für den Fall vorschreibt, wenn Güter des freien Verkehrs innerhalb des verschließbaren Raumes der unter Gesammtverschluß abgefertigten Schiffsladungen beigeladen werden.

§. 14.

(Zu §. 36 der Vereinbarung.)

In Ansehung der beim Grenzamte am Oberrhein ein= und ausgehenden Dampfschiffe soll, falls die Dampfschifffahrtsunternehmer es wünschen, die vorgeschriebene Ein=, beziehungsweise Ausgangsabfertigung, anstatt beim Grenzamte, auch bei dem nächsten innerhalb der Grenze gelegenen Hafenplatze, an welchem die Dampfschiffe zu landen pflegen, zulässig seyn und — so weit erforderlich — vom Grenzamte bis zu diesem Hafenplatz und umgekehrt Schiffsbegleitung eintreten. Der Hafenplatz darf jedoch nicht über sechs Stunden von der Grenze entfernt seyn und das Dampfschiff zwischen der Grenze und diesem Hafenplatze nicht landen.

§. 15.

(Zu §. 41 der Vereinbarung.)

1. Um die Einrichtung des Schiffsverschlusses bei den auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen zum Waarentransport dienenden Fahrzeugen möglichst zu erleichtern, sollen den Schiffseigenthümern aus der Zollkasse
   a. fünfzig Prozent des Betrags der Kosten für die erste Einrichtung der Schiffe zum Verschluß — vorbehaltlich angemessener Ermäßigung in den Fällen, wo der angegebene Betrag der Kosten nach dem Ermessen der Zolldirection das gehörige Maaß überschreitet — vergütet, auch
   b. für jede unter Schiffsverschluß bewirkte Fahrt eine Prämie verabreicht werden.
2. Die Prämien für die unter Schiffsverschluß bewirkten Fahrten (Satz 1, b) sollen
   a. in der Regel für jede Meile Stromlänge, welche das Schiff von dem Orte, wo die Abfertigung unter Anlegung des Verschlusses statt fand, bis zu dem Orte der Erledigung des Begleitscheins zurückgelegt hat, Vierzehen Kreuzer,
   b. in Fällen, in welchen nach §. 4, Satz 1 und 2 der gegenwärtigen Vollzugsverordnung unterwegs eine Ueberladung in andere Fahrzeuge eintritt, für jede Meile Stromlänge, welche das Hauptschiff allein unter Verschluß bis zum Punkte der Ueberladung zurücklegt, Vierzehn Kreuzer, für jede Meile Stromlänge dagegen, auf welcher die Ladung, in mehrere Fahrzeuge vertheilt, unter Verschluß der Letzteren transportirt wird, Sieben Kreuzer für jedes unter Verschluß genommene Fahrzeug

betragen.

Bei Berechnung der Prämien sollen Stromlängen unter einer Meile und, wenn aus Veranlassung von Leichterungen (§. 9 der Vereinbarung) Schiffsbegleitung auf Strecken von mehr als einer Meile statt gefunden hat, auch die Strecken, für welche Begleitung gegeben wurde, außer Ansatz bleiben.

In Fällen, wo das Resultat der Berechnung der Prämie nach vorstehenden Normen den Betrag von 1 fl. 45 kr. für ein Schiff nicht erreicht, soll Letzterer das Minimum der Prämie bilden. Uebersteigt dagegen das Resultat der Berechnung die Summe von 17 fl. 30 kr. für ein Schiff, so soll letztere Summe als Prämie bezahlt werden.

3. Der Kostenbeitrag zur ersten Einrichtung des Schiffsverschlusses (Satz 1, a) wird in der Regel nur vereinsländischen Schiffern und zwar alsbald, nachdem das Schiff als zur Abfertigung unter Schiffsverschluß geeignet anerkannt worden ist, gewährt. In einzelnen, nach dem Ermessen der Zolldirection dazu geeigneten Fällen, kann jedoch die Prämie ausnahmsweise auch ausländischen Schiffern zu Theil werden, wenn dieselben als solche bekannt sind, welche die Schifffahrt zwischen ausländischen und vereinsländischen Häfen regelmäßig betreiben.

Die Prämie für jede unter Schiffsverschluß bewirkte Fahrt (Satz 2) wird den ausländischen gleich, den vereinsländischen Schiffern nach erfolgter Erledigung des Begleitscheins verabfolgt.

4. Der Kostenbeitrag zur ersten Einrichtung des Schiffsverschlusses ist überall von der Zolldirection des Vereinsstaates anzuweisen, die nach §. 3 der gegenwärtigen Vollzugsverordnung darüber zu erkennen hat, ob nach der getroffenen Einrichtung das Fahrzeug als zur Abfertigung unter Schiffsverschluß geeignet anzusehen sei. Soweit hiernach der Großh. Zolldirection die Zahlungsanweisung zusteht, wird sie dieselbe nach vorgängiger Prüfung ertheilen.

Die Prämien für jede unter Schiffsverschluß bewirkte Fahrt hat das Hauptamt zu leisten, bei welchem der Begleitschein über die Schiffsladung seine Erledigung erhält.

§. 16.

Die anliegende Vereinbarung sammt gegenwärtigen Vollzugsbestimmungen tritt vom 1. Januar künftigen Jahres an in Wirksamkeit.

Die Großherzogliche Zolldirection hat den Vollzug zu überwachen und die nöthigen Instructivvorschriften zu ertheilen.

Carlsruhe, den 13. November 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Vereinbarung

wegen

Behandlung des Gütertransports und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und der konventionellen Nebenflüsse desselben.

I. Unmittelbarer Transit.

§. 1.

Schiffsladungen, welche auf dem Rheine oder einem Nebenflusse desselben in das Vereinsgebiet eingehen und in demselben Schiffe, ohne Veränderung der Ladung, wieder ausgehen, also auf der Wasserstraße unmittelbar durch das Vereinsgebiet transitiren, unterliegen lediglich den Kontrole-Vorschriften, welche in der Rheinschiffahrts-Konvention vom 31. März 1831 überhaupt und insbesondere in dem Art. 39 derselben enthalten sind.

II. Waaren-Eingang vom Auslande nach vereinsländischen Häfen.

A. Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

1. Wenn die gesammte Ladung eines Schiffes nur nach einem einzigen Orte bestimmt ist.

§. 2.

Bei dem Eingange von Schiffsladungen aus dem Auslande mit der Bestimmung nach einem Freihafenplatze hat der Schiffsführer dem Grenz-Zollamte das Manifest, womit, nach Art. 27 der Rheinschiffahrts-Konvention, die Schiffsladung bis zum Orte der Ausladung begleitet seyn muß, im Original zur Einsicht vorzulegen und zugleich ein Duplikat desselben, mit seiner schriftlichen Anerkennung versehen, zu übergeben. In sofern die Waaren in dem Manifeste nicht nach den Bestimmungen des Vereins-Zolltarifs bezeichnet sind, hat der Schiffsführer in einem Nachtrage zu dem Duplikat des Manifestes die tarifmäßigen Benennungen anzugeben. An die Stelle des Manifest-Duplikats kann, nach Wahl des Schiffsführers, auch eine, nach den Vorschriften der Zollordnung ausgefertigte Deklaration treten.

§. 3.

Das Grenz-Zollamt giebt, nach genommener Einsicht des Original-Manifestes, dasselbe an den Schiffsführer zurück, ertheilt unverzüglich einen Begleitschein, jedoch nach einem, mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 13 eigens vorgeschriebenen Formular (Beilage 1) und trifft, nach Vorschrift der §§. 4 und 5, die weiter erforderlichen Kontrol-Maaßregeln für den Transport des Schiffes bis zum Bestimmungsorte.

§. 4.

Ist das Schiff, nach Vorschrift der über den Schiffsverschluß vereinbarten Instruktion (Beilage 2) verschlußfähig eingerichtet, so läßt das Grenz-Zollamt, nach vorgängiger Revision der nicht verschließbaren Schiffsräume, die Anlegung des Schiffsverschlusses eintreten.

§. 5.

Ist das Schiff nicht nach Vorschrift der vorgedachten Instruktion (§. 4.) verschlußfähig eingerichtet, so tritt die Begleitung der Ladung durch Zollbeamte ein.

§. 6.

Wenn Schiffsladungen auf einem und demselben Schiffsboden unverändert — abgesehen jedoch von den, den Umständen nach erforderlichen Leichterungen — von der Grenze ab ihrer Bestimmung zugeführt werden, so findet der Schiffsverschluß, beziehungsweise die Begleitung — ersterer mit den durch die Leichterungen nothwendigen Unterbrechungen — in der Regel bis zu dem bei dem Eingange deklarirten Bestimmungsorte statt.

§. 7.

Sind die Schiffsladungen unter Gesammtverschluß des Schiffes genommen worden, so ist unterweges die Beiladung von unverzollten Waaren, in sofern diese kolliweise verschlossen sind, unter zollamtlicher Aufsicht zulässig, die Beiladung von Gegenständen des freien Verkehrs aber nur in soweit, als sie von den unter Schiffsverschluß befindlichen Gütern getrennt verladen werden können.

Wenn Schiffsladungen unter Personalbegleitung ihrem Bestimmungsorte zugeführt werden, dürfen unterweges keinerlei Beiladungen statt finden.

§. 8.

In Fällen von Umladungen und Ueberladungen von Bord zu Bord, welche nicht als Leichterungen zu betrachten sind, findet rücksichtlich der ganzen Ladung eine Behandlung nach den allgemeinen Regeln der Zollordnung statt. In wiefern Ausnahmen hiervon zulässig sind, wird durch besondere Vereinbarung festgesetzt werden.

§. 9.

Wenn Schiffsladungen unter Gesammtverschluß des Schiffs genommen worden sind, so finden, in Bezug auf die nothwendigen Leichterungen und auf die deßhalb oder in Folge von Unglücksfällen erforderliche Lösung des Verschlusses, die Bestimmungen im 2. Alinea des Art. 39 der Rheinschifffahrts-Convention und die hierüber vereinbarten Vollzugsvorschriften Anwendung.

§. 10.

Wird, zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen, eine Lösung des Schiffsverschlusses so dringend nothwendig, daß sie, ehe und bevor bei einer Zollstelle der Antrag auf Lösung des Verschlusses gestellt werden kann, eintreten muß, dann hat der Schiffsführer nach statt gehabter Lösung des Verschlusses, neben der im Art. 38 der Rheinschifffahrts-Konvention vorgeschriebenen Meldung, unverzüglich der nächsten kompetenten Zollstelle davon Anzeige zu machen, und diese kann alsdann, nach ihrem Ermessen, eine Revision der Ladung eintreten lassen.

§. 11.

Die vorstehend (§. 10) für Fälle der nothwendigen Lösung des Verschlusses gegebene Bestimmung findet auch Anwendung auf Verschlußverletzungen, welche nicht zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen entstehen.

§. 12.

Das zwischen der Grenze und dem Bestimmungsorte der Ladung gelegene Hauptamt, welches, in Folge von Anzeigen der Schiffsführer oder auf andere Weise von einer erfolgten Lösung oder Verletzung des Schiffsverschlusses Kenntniß erhält, sorgt für die Anlegung eines neuen Verschlusses und nimmt eine Verhandlung über den Thatbestand der Lösung oder Verletzung des Verschlusses, über die Resultate der Revision, falls eine solche statt gefunden, und über die erfolgte Anlegung eines neuen Verschlusses auf.

Diese Verhandlung, worauf in einer Bemerkung zu dem Begleitscheine hinzuweisen ist, wird dem Schiffsführer behändigt, um sie, gleichzeitig mit dem Begleitscheine, dem Hauptamte im Bestimmungsorte zu übergeben.

§. 13.

Das Duplikat des Manifestes oder die Deklaration, welche der Schiffsführer dem Grenz-Zollamte zu übergeben hat (§. 2), ist als verbindliche Deklaration anzusehen, jedoch unter folgenden Modalitäten und näheren Bestimmungen:

1. Die Revision der Ladung zum Zwecke der förmlichen zollordnungsmäßigen Abfertigung und diese Abfertigung selbst tritt erst bei dem Hauptamte im Bestimmungsorte ein.

2. Der Befund dieser Revision am Bestimmungsorte wird der Verzollung, beziehungsweise der weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt.

Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn bei der Revision die deklarirte Waare gar nicht oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, vorgefunden wird.

In diesem Falle wird entweder

a. die deklarirte Menge der Waaren, unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, oder

b. die in der Deklaration enthaltene Angabe über Gattung und Menge der Waaren

der Abfertigung zu Grunde gelegt.

Zu a. Die deklarirte Waarenmenge, unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, bildet die Grundlage der Abfertigung dann, wenn, nach dem Resultate der Untersuchung, eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche statt gefunden hat und nicht feststeht, daß die deklarirte Waarengattung vorhanden gewesen ist.

Zu b. Die deklarirte Menge und Gattung der Waaren werden der Abfertigung zu Grunde gelegt:

aa. wenn zwar keine Gewißheit darüber vorliegt, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche statt gefunden habe, der Schiffsführer jedoch auch nicht genügend nachzuweisen vermag, daß die Waaren aus Versehen unrichtig deklarirt worden;

bb. wenn aus der Untersuchung resultirt, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche statt gefunden, die Waare aber in der deklarirten Menge und Gattung vorhanden gewesen ist.

Unabhängig von vorstehenden Bestimmungen wegen des Gefällepunktes, werden unrichtige Angaben in der Deklaration, in strafrechtlicher Beziehung, nach den Resultaten der Untersuchung beurtheilt, welche in Fällen der Abweichung des Revisionsbefundes von der Deklaration am Bestimmungsorte

jedesmal eingeleitet werden muß, wie dieses nach dem zweiten Alinea des Art. 41 der Rheinschifffahrts-Convention bei unrichtigen Angaben der Original-Manifeste für zulässig erklärt ist.

3. Bei Verschlußverletzungen sind die Folgen derselben, in Bezug auf den Gefällepunkt, am Bestimmungsorte nach folgenden Regeln zu bemessen:

a) Hat die Verwaltung keine Veranlassung, in Zweifel zu ziehen, daß die Schiffsladung noch vollständig in den Waaren bestehe, womit das Fahrzeug bei Anlegung des Verschlusses befrachtet war, so bleibt die Verschlußverletzung, in Beziehung auf den Gefällepunkt, ohne weitere Folgen. Die Schiffsladung wird dann in dieser Beziehung nach den Bestimmungen unter Ziffer 2 dieses Paragraphen behandelt.

b) Ergeben sich, nach Prüfung des Falles der Verschlußverletzung, Zweifel in Ansehung der Identität der Waaren, ohne daß eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche constatirt wäre, so kann die Verwaltung für die Waare, deren Identität in Zweifel gezogen wird, die Verzollung nach dem Revisionsbefunde oder nach der Declaration fordern.

In Ansehung des Theils der Waare, über deren Identität kein Zweifel besteht, findet die Regel sub a. Anwendung.

c) Ergibt sich, daß Vertauschungen von Waaren oder eigenmächtige Verfügungen über solche statt gefunden haben, so sind die Gefälle, den Bestimmungen unter Ziffer 2 dieses Paragraphen gemäß, nach dem höchsten Zollsatze oder nach dem tarifmäßigen Satze zu entrichten.

Hinsichtlich des Theils der Waaren, über deren Identität kein Zweifel besteht, findet die Regel sub a. Anwendung.

Unabhängig von vorstehenden Folgen in Bezug auf den Gefällepunkt, werden Verletzungen des Schiffsverschlusses, welche ohne Verbindung mit anderen, höher zu bestrafenden Vergehen statt gefunden haben, wenn nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß sie durch Zufall entstanden, mit Ordnungsstrafen bis zu 175 fl. geahndet.

§. 14.

Der Schiffsführer hat sich bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte bei dem Hauptamte zu melden und alles dasjenige zu beobachten, was die örtlichen Zollhofs- und Hafenordnungen für die ankommenden, mit unverzollten und unrevidirten Waaren befrachteten Fahrzeuge vorschreiben, und was die durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen ihm auferlegen.

§. 15.

Das von dem Schiffsführer bei dem Grenz-Zollamte übergebene Duplikat des Manifestes oder die Declaration vertritt bei dem Hauptamte im Bestimmungsorte die General-Declaration. Ist jedoch das an der Grenze übergebene Duplikat des Manifestes in formeller Hinsicht von der Art, daß das Hauptamt im Bestimmungsorte noch eine weitere, ganz genau nach den allgemeinen Vorschriften ausgefertigte Declaration als Registerbeleg für nothwendig hält, so kann das Hauptamt auch noch die Abgabe einer solchen weiteren Declaration vom Schiffsführer verlangen.

§. 16.

Wenn der Schiffsführer bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte zu Berichtigungen in den Anga-

ben, welche das dem Grenz-Zollamte übergebene Duplikat des Manifestes oder die Declaration enthält, Veranlassung findet, so ist ihm gestattet, diese Berichtigungen selbst vorzunehmen, oder dem Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte, der auch außerdem zu Berichtigungen befugt ist, zu überlassen. Diese Berichtigungen müssen unter Angabe der Gründe bewirkt werden, und zwar, falls sie vom Schiffsführer ausgeben, mittelst einer schriftlichen Erklärung zu der übergebenen General-Declaration, im Falle sie aber von dem Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte bewirkt werden, mittelst der abzugebenden Special-Declaration (§. 17).

Eine Berichtigung der declarirten Collizahl schützt den Schiffsführer nicht vor den Folgen der Bestimmung im §. 13, Satz 2, lit. b.

Bei Berichtigungen des Gewichts oder der Waarengattung können die ursprünglichen unrichtigen Angaben unter Umständen unbestraft bleiben oder nur mit einer Ordnungsstrafe gegen den Declaranten geahndet werden, wenn auf specielle Revision ausdrücklich angetragen worden ist und durch Vorlegung der Correspondenz, Facturen ꝛc. überzeugend nachgewiesen wird, daß nur ein Versehen statt gefunden hat.

§. 17.

Die Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte haben binnen der, durch die örtliche Hafen- und Zollhofsordnung vorgeschriebenen Frist Special-Declarationen (Auszüge aus der General-Declaration) dem Hauptamte zu übergeben, und darin zu bemerken, welche weitere Abfertigung gewünscht wird. Diese weitere Abfertigung kann, nach Verschiedenheit der Bestimmung der Waaren, begehrt werden:

a) zur schließlichen Eingangsbehandlung:
b) zur unmittelbaren weiteren Versendung vom Zollhofe auf Landwegen;
c) zur unmittelbaren weiteren Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach anderen vereinsländischen Häfen;
d) zur unmittelbaren weiteren Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach dem Auslande;
e) zur Niederlage für Güter, über welche weitere Disposition vorbehalten bleibt;
f) zur Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Transitgut.

§. 18.

In allen Fällen dieser Abfertigungen erfolgt nach der Ausladung, bei welcher Abzählung und Vergleichung der Colli mit der Declaration statt findet, vor Allem Verwiegung der Waaren.

Das weitere Abfertigungsverfahren richtet sich

im Falle a. nach den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung;

im Falle b. nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung;

im Falle c. desgleichen, jedoch mit Rücksicht auf die besondere Bestimmung wegen der Abfertigung von einem vereinsländischen Hafen nach den anderen (§§. 29 bis 31);

im Falle d. ebenfalls nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung, jedoch mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen wegen der Versendungen, welche zu Wasser nach dem Auslande statt finden (§§. 32 bis 34);

im Falle e. nach den Vorschriften über die Niederlage für Güter, über welche Disposition vorbehalten bleibt;

im Falle f. nach den besonderen Bestimmungen über die Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Transitgut.

2. Wenn die Ladung eines Schiffes nach mehreren Orten bestimmt ist.

§. 19.

Wenn eine aus dem Auslande eingehende Schiffsladung für mehrere vereinsländische Freihäfen bestimmt ist, so finden die Vorschriften der §§. 2 bis 18 mit folgenden Modificationen Anwendung:

1. Beim Grenzzollamte müssen über die nach jedem Hafenplatze bestimmten Güter besondere, mit schriftlicher Anerkennung versehene Auszüge aus dem Manifeste, oder besondere Declarationen übergeben werden (§. 2).

2. Im Falle der Abfertigung unter Personalbegleitung, werden die Auszüge aus dem Manifeste oder die Declarationen von dem Grenzzollamte den Begleitungsbeamten versiegelt behändigt, um durch diese an das Hauptamt des Ersten der betheiligten Häfen zu gelangen. Letzteres läßt die Revision der ganzen Ladung und die zollordnungsmäßige Abfertigung derselben eintreten.

Für denjenigen Theil der Ladung, welcher nach einem anderen Hafenorte unter Begleitschein-Controle abgefertigt wird, ist die Revision nur eine allgemeine, und es sind im Bestimmungsorte desselben Berichtigungen der ursprünglichen Angaben, in Ansehung der Gattung der Waaren, nach den im §. 16 enthaltenen Bestimmungen zulässig.

3. Findet dagegen bei dem Grenzzollamte Anlegung des Schiffsverschlusses statt, so ist Nachstehendes zu beobachten:

a) Ueber die für jeden Hafen bestimmten Güter wird vom Grenzzollamte ein besonderer Begleitschein ausgestellt.

b) Nach erfolgter Entladung der für den ersten betheiligten Hafen bestimmten Güter an diesem Hafenplatze, tritt Schiffsverschluß für den weiteren Transport bis zu dem nächstfolgenden betheiligten Hafen ein. Ebenso wird in diesem ferner verfahren, wenn der Schiffsführer auch Güter für weitere Häfen am Bord haben sollte.

§. 20.

Wenn, nach den vorstehenden allgemeinen und den dazu gehörigen besonderen Verabredungen, Abzählung und Verschluß der Colli an Zwischenorten auf dem Fahrzeuge statt finden, und die Waaren hierauf bis unter Begleitschein-Controle zu dem Bestimmungsorte gelangen, so bleibt auch in diesen Fällen dem Hauptamte im Bestimmungsorte die förmliche zollordnungsmäßige Abfertigung, so wie bei Abweichungen des Revisionsbefundes von den Angaben in den Declarationen und bei Verschlußverletzungen die Wahrung des Erforderlichen nach §. 13 überlassen.

Werden, bei der Abzählung der Colli auf den Fahrzeugen, Unrichtigkeiten in der ursprünglichen Declaration entdeckt, so bemerkt das Hauptamt, unter dessen Leitung diese Abzählung statt gefunden hat, das Erforderliche in dem Begleitschein zur Notiz für das Amt im Bestimmungsorte. Die Feststellung des Thatbestandes und weitere Vorkehrungen finden bei jenem Amte nur insoweit statt, als dieses nothwendig erscheint, um einer Verdunkelung des Sachverhältnisses zu begegnen.

B. Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

§. 21.

Schiffsladungen, welche lediglich mit der Bestimmung nach Orten eingehen, in welchen sich kein Freihafen befindet, werden von dem Grenzzollamte ganz nach den allgemeinen Vorschriften der Zollgesetzgebung abgefertigt.

§. 22.

Geht eine Schiffsladung mit der Bestimmung theils nach Freihafenorten und theils nach Orten, in welchen sich kein Freihafen befindet, ein, so ist zu unterscheiden, ob derjenige Bestimmungsort, welcher auf der Fahrt zuerst erreicht wird,

a) ein Freihafenplatz ist, oder

b) ob sich kein Freihafen in demselben befindet.

In dem Falle zu a. gelten die Vorschriften des §. 19., jedoch mit der Maaßgabe, daß auch der Schiffsverschluß nur bis zum ersten Freihafenplatze in Anwendung kommt und in diesem die zollordnungsmäßige Abfertigung erfolgt.

In dem Falle b. tritt schon an der Grenze die zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

III. Waarenversendung auf dem Rhein aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

A. Ausgehend.

§. 23.

Sollen Gegenstände des freien Verkehrs auf dem Rheine aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, so kommen die Vorschriften des §. 76 der Zollordnung zur Anwendung.

In sofern die Ladung bei einem Amte im Innern unter Gesammtverschluß genommen worden ist, beschränkt sich das Ausgangsamt auf die Recognition dieses Verschlusses.

B. Wiedereingehend.

1. Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

§. 24.

Beim Wiedereingange der nach §. 23 abgefertigten Waaren ist zu unterscheiden, ob dieselben ausschließlich nach Freihafenplätzen, oder ob sie ganz oder theilweise nach anderen Orten bestimmt sind.

Im ersteren Falle, und in sofern die Waaren in unvermischter Ladung eingehen, werden solche,

1. wenn das Ausgangsamt die Güter unter Schiffsverschluß abgelassen hat, vom Grenzeingangsamte, nach Recognition und Abnahme des Verschlusses, in freien Verkehr gesetzt;
2. wenn das Ausgangsamt die Güter nicht unter Schiffs-, sondern unter Colliverschluß oder auch unverschlossen abgelassen hat,
   a) Falls der Schiffsführer die schließliche Abfertigung beim Grenzeingangsamte verlangt, oder diese ohne erheblichen Aufenthalt geschehen kann, ebenfalls sogleich in freien Verkehr gesetzt; in anderen Fällen aber

b) mit Schiffsbegleitung oder, in sofern das Schiff verschlußfähig ist, unter Schiffsverschluß und Begleitschein-Controle nach ihrem Bestimmungsorte abgelassen. Ist eine solche, mit Schiffsbegleitung abgefertigte Ladung von Declarationsscheingütern nach mehreren Freihafenplätzen bestimmt, so wird die Schiffsbegleitung jedenfalls nur bis zum nächsten Bestimmungsorte ertheilt und hier die ganze Ladung in freien Verkehr gesetzt.

§. 25.

Gehen Gegenstände des freien Verkehrs, die unter Declarationsschein-Controle versendet werden, auf dem Rheine in einer, mit unverzollten Waaren vermischten Ladung mit der Bestimmung nach Freihafenplätzen ein, so wird, wenn der unverzollte Theil der Ladung vom Grenzeingangsamte unter Schiffsverschluß oder Schiffsbegleitung nach dem Bestimmungsorte abgelassen wird, auch die schließliche Abfertigung der Declarationsscheingüter dahin überwiesen. Im Falle des Schiffsverschlusses, werden alsdann die nicht colliweise verschlossenen Declarationsscheingüter in diesen mit aufgenommen und es wird hierüber das Nöthige im Begleitscheine, unter Hinweisung auf den Declarationsschein, bemerkt.

2. Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

§. 26.

Gehen Gegenstände des freien Verkehrs, die unter Declarationsschein-Controle versendet werden, auf dem Rheine lediglich mit der Bestimmung nach Orten ein, in welchen sich kein Freihafen befindet, so werden sie vom Grenzeingangsamte nach den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung behandelt (§. 21).

§. 27.

Hat ein Schiff Declarationsscheingüter an Bord, welche theils in Freihafenplätzen, theils in Orten, in welchen sich kein Freihafen befindet, ausgeladen werden sollen, so wird,

a) wenn ein Freihafen der nächste Bestimmungsort ist — an der Grenze eben so verfahren, wie wenn die ganze Ladung dahin bestimmt wäre (§§. 24 und 25);
b) wenn ein Ort, in welchem sich kein Freihafen befindet, der nächste Bestimmungsort ist, — die Ladung jedenfalls an der Grenze in freien Verkehr gesetzt.

3. Flöße.

§. 28.

Flöße, die aus dem freien Verkehr des Vereinsgebietes herstammend, auf dem Rheine unter Declarationsschein-Controle eingehen, werden in jedem Falle sogleich vom Grenzeingangsamte in freien Verkehr gesetzt.

IV. Waarenversendung von Hafen zu Hafen innerhalb des Vereinsgebietes.

§. 29.

Unverzollte Waaren, welche innerhalb des Vereins aus einem Freihafen nach einem anderen versendet werden, unterliegen der Begleitschein-Controle.

§. 30.

Bestehen die Güter in solchen, welche bei ihrem Eintreffen aus dem Auslande in dem Hafen des Versendungsortes zur unmittelbaren weiteren Abfertigung nach einem anderen Hafen mit Nie-

derlagerecht declarirt wurden (§. 17, Fall c), so werden sie auf allgemeine Revision abgefertigt. In diesem Falle können Berichtigungen der ursprünglichen Angaben in Ansehung der Gattung der Waaren, eben so, wie dieses, nach §. 16, im ersten Freihafenorte zulässig ist, auch im weiteren Bestimmungsorte eintreten.

§. 31.

Werden die Güter, welche abgefertigt werden sollen, aus der Niederlage (§. 17, Fall e und f) entnommen, so richtet sich das Revisionsverfahren nach den Vorschriften für diese Niederlage.

V. Waarenversendung auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Hafenplätzen nach dem Auslande.

§. 32.

Unverzollte Waaren, welche auf dem Rheine oder seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Freihafenplätzen nach dem Auslande versendet werden, unterliegen der Abfertigung unter Begleitschein-Controle.

§. 33.

Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Controle abzufertigenden Waaren versendet werden, nicht verschlußfähig eingerichtet, so tritt in der Regel Colliverschluß und hiernächst beim Ausgangsamte die Revision der Ladung und die Abnahme des Verschlusses ein.

Bei der Bergfahrt kann ausnahmsweise, statt des Colliverschlusses, Personalbegleitung bis zum Ausgangsamte zugestanden werden, wenn die Ladung lediglich aus unverzollten Waaren besteht. Das Ausgangsamt erledigt alsdann den Begleitschein auf die Bescheinigung der Begleitungsbeamten, daß die Ladung unverändert zur Grenze gelangt und über dieselbe ausgegangen sei. Eine Revision der Ladung findet bei dem Grenzausgangsamte nur in sofern statt, als gegründete Veranlassung zu einer Untersuchung wegen Uebertretung der Zollgesetze vorliegen sollte.

Wenn ausnahmsweise, statt des Colliverschlusses, Personalbegleitung eintritt, so dürfen Beiladungen von Gegenständen des freien Verkehrs auch auf der Fahrt nicht statt finden.

§. 34.

Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Controle abzufertigenden Waaren versendet werden, verschlußfähig eingerichtet, so tritt Verschluß derselben ein.

Eine Beiladung von nicht colliweise verschlossenen Gegenständen des freien Verkehrs innerhalb des verschließbaren Raumes, in welchem sich die ausländischen Waaren befinden, ist nur unter der Bedingung zulässig, daß jene ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren, die der unverzollten ausländischen Waaren annehmen, und hiernach das Erforderliche, unter Hinweisung auf das Manifest, im Begleitscheine bemerkt wird.

Außer dem Raumverschlusse der unverzollten Güter können Güter des freien Verkehrs beigeladen werden, ohne daß sie ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren.

Das Ausgangsamt beschränkt sich auf Recognition und Abnahme des Verschlusses, und erledigt hierauf hin den Begleitschein.

§. 35.

In allen übrigen Fällen der Versendung unverzollter Waaren vom Freihafenplatze nach dem

Auslande, so wie in allen Fällen der Versendung unverzollter Waaren von anderen Hafenplätzen nach dem Auslande, erfolgt die Abfertigung nach den allgemeinen Regeln der Zollordnung.

VI. Waaren-Ein- und Ausgang mittelst der Dampfschiffe.

§. 36.

Beim Eingange von Dampfschiffen, welche auf dem vereinsländischen Theile des Rheins oder eines seiner Nebenflüsse zum Transporte zollpflichtiger Waaren dienen, hat der Schiffsführer über die jeweilige Ladung an solchen Waaren dem Grenzeingangsamte eine Declaration nach den Vorschriften der Zollordnung zu übergeben. Auf den Grund dieser Declaration findet, in sofern die Dampfschiffe mit verschlußfähigen Laderäumen versehen sind, die Abfertigung in der Art statt, wie sie für die unter Schiffsverschluß gesetzten Ladungen in den §§. 4, 7, 10, 11, 12, 13, Nr. 3, 14, 17 und 18 der gegenwärtigen Vereinbarung vorgeschrieben ist. Für Passagiergut und für die außer den Laderäumen befindlichen Waaren, desgleichen für Dampfschiffe ohne verschlußfähige Laderäume tritt die gewöhnliche zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 37.

Die unter Personalbegleitung oder unter Schiffsverschluß fahrenden Schiffe sollen auf der Fahrt am Tage durch eine eigenthümliche Flagge, in der Nacht aber durch eine hellleuchtende Laterne kenntlich gemacht werden.

§. 38.

Die Ausfertigung der Begleitscheine, so wie die Anlegung des zollamtlichen Verschlusses geschieht in allen Fällen des Transports unverzollter Waaren auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen ganz kostenfrei.

§. 39.

In allen Fällen der Abfertigung mittelst Begleitscheins zum Transporte auf dem Rheine oder dessen Nebenflüssen, können die Schiffsführer Begleitschein-Extrahenten seyn, und dies auch alsdann, wenn noch besondere Waarendisponenten vorhanden sind.

§. 40.

Nur diejenigen Schiffer, welche des Schleichhandels, nach Art. 41 der Rheinschiffahrts-Konvention, überwiesen sind, bedürfen als Begleitschein-Extrahenten einer besonderen Sicherstellung der Zollgefälle durch Pfand oder Bürgschaft.

§. 41.

Es werden Maaßregeln getroffen werden, um die Einrichtung des Schiffsverschlusses bei den auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen zum Waarentransporte dienenden Fahrzeugen möglichst zu erleichtern.

§. 42.

Was in gegenwärtiger Vereinbarung von Freihafenplätzen gesagt ist, findet auf alle unmittelbar am Rheine oder einem seiner Nebenflüsse gelegenen Hafenorte Anwendung, in denen sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt mit Niederlagerecht befindet, oder von der betreffenden Regierung errichtet wird, und welche von der letzteren zu Freihäfen erklärt werden.

Beilage 1.

Begleitschein

über ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Der Schiffer N. N., wohnhaft zu N. N., meldete heute dem unterzeichneten Amte die in der angestempelten Declaration Nr. vom ten 184 . . verzeichnete Ladung ausländischer Waaren in dem von ihm geführten Schiffe, genannt N. N., mit dem Begehren an, dieselbe auf das Hauptamt N. N. unter Begleitschein-Controle und unter $\frac{\text{Raumverschluß seines dazu vorschriftsmäßig eingerichteten Fahrzeugs}}{\text{Personal-Begleitung}}$ zur ordnungsmäßigen weiteren Behandlung abzufertigen.

Diesem Begehren entsprechend, ist $\frac{\text{das Schiff unter Raumverschluß genommen}}{\text{Personal-Begleitung angeordnet}}$ worden.

Der N. N. übernimmt aus diesem, von ihm verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die in der angestempelten Declaration verzeichneten Waaren in der angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum ten 184 . . bei dem Hauptamte N. N. unverändert, unter Beobachtung der für den Waarentransport $\frac{\text{unter Schiffsverschluß}}{\text{unter Personalbegleitung}}$ auf dem Rheine und dessen conventionellen Nebenflüssen bestehenden Vorschriften zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den Betrag des Eingangszolls von den gedachten Waaren, den in dem §. 13 der Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigungen auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen enthaltenen Bestimmungen gemäß, zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das Hauptamt N. N. bescheinigt ist, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei.

Acceptations-Formel des Begleitschein-Extrahenten.

Ich übernehme diesen Begleitschein und mit demselben vorstehend angegebene Bedingungen.

Emmerich, den

N. N.

Emmerich, den

Königl. Preußisches Hauptzollamt.

Amtliche Vermerke

über Diensthandlungen, welche in besonderen Fällen auf der Fahrt nach dem Bestimmungsorte der Schiffsladung vorgenommen werden, unter Angabe der wichtigeren Momente dieser Fälle, nämlich:

1. in Fällen nothwendiger Leichterungen von Schiffen, welche unter Raumverschluß abgelassen worden sind

   a) über die amtliche Lösung und Abnahme des Verschlusses;

   b) über den Umfang der Leichterung mit Hinweisung auf die der Declaration beizufügende Anmerkungen und über die Beaufsichtigung der Ueberladung;

   c) über die Zurückladung der Waaren aus den Leichterschiffen in das Hauptschiff und deren Beaufsichtigung;

   d) über die amtliche Wiederanlegung des Verschlusses;

2. in Fällen nothwendiger Leichterungen von Schiffen, welche unter Personalbegleitung abgelassen worden sind

   a) über den Umfang der Leichterung wie 1 b.

   b) über die Zurückladung der Waaren wie 1 c.

3. in Fällen der Ueberladungen von Bord zu Bord oder von Leichterungen bei dem Uebertritt aus dem Rheine in den Main oder Neckar

   über die vorschriftsmäßigen Abfertigungen am Punkte der Ueberladung;

4. in Fällen, wo zur Abwendung von Unglücksfällen, ohne vorgängige Anzeige bei einer Zollstelle, die Lösung des Verschlusses vorgenommen wird oder sonst eine Verletzung des Verschlusses erfolgt

   über die erfolgte Revision, wenn eine solche stattgefunden, und über die Wiederanlegung des Verschlusses mit Hinweisung auf die vorgeschriebene besondere amtliche Verhandlung.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben	am 12. Januar 1842, solches bescheinigt der zeitige Vorsteher des Amts N. N. Ober-Inspector.
2. Derselbe ist eingetragen	im Begleitschein-Empfangsregister Blatt Nr. . . . Dieses bescheinigen . . . . Der Registerführer und N. N. Haupt-Amts-Assistent.
3. Revisionsbefund a) in Betreff des Verschlusses	wie im Begleitschein angegeben und unverletzt.
b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren	wie aus dem in der Declaration angegebenen Resultate ersichtlich, nach Anzahl, Zeichen und Nummer der Colli mit dem Inhalte der Declaration übereinstimmend. Die Richtigkeit bescheinigen N. N. N. N.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

N. N. D.

Hauptsteueramt.

N. N.	N. N.	N. N.
Ober-Inspector.	Hauptamts-Verwalter.	Hauptamts-Controleur.

Beilage 2.

Anleitung, den Verschluß der Schiffe betreffend.

Diejenigen Schiffer, welche wünschen, daß ihnen bei dem Transporte der unter Zollkontrole stehenden Waaren auf dem Rheine oder dessen Nebenflüssen die Begünstigung der Abfertigung unter Schiffsverschluß zu Theil werde, haben folgende Vorschriften zu befolgen:

§. 1.

Bei den mit einem Ruff oder einer über dem Schiffsraume angebrachten Schifferwohnung versehenen Schiffen ist im Innern des Schiffsraums, genau in der Mitte zwischen jeder Balkenlage, eine durch die ganze Schiffsbreite reichende Latte oder ein eisernes Band mittelst guter Schrauben oder an der Oberseite vernieteter Nägel an jeder einzelnen Diele des Deckbodens und dem Gangbord von unten nach oben zu befestigen, also daß keine Stelle des Deckbodens von oben oder vom Innern des Ruffs aus abgenommen werden kann, ohne sichtbare Spuren von Beschädigung der Befestigung im Innern des Schiffsraums zu hinterlassen.

§. 2.

Die Seitenwände des Ruffs oder der Schifferwohnung, die den Laderaum begrenzen und durchgängig da bestehen, wo die Ladeluken und die Tennen angebracht sind, ferner die Ausschlußwände der Schiffsbehälter an den Vorder- und Hintertheilen der Schiffe, oder nur an einem dieser Theile (von den Oberländern Hinter- und Vorderblech, von den Holländern Voorونder und Agteronder genannt), müssen mit regelmäßigen Bretterverkleidungen versehen, und diese auf die im §. 1. bezeichnete Weise versichert werden.

§. 3.

Da, wo in den Vorder- und Hinterblechen zu den Waarenräumen führende Thüren und Luken sich vorfinden, sind diese durch Uebernagelung einer Latte von Innen zu verschließen, oder wenn dieselben nach dem Blech zu offen gehen, derjenigen steuerlichen Verschlußanlage zu unterwerfen, wovon im §. 7 die Rede seyn wird.

§. 4.

Die fast bei allen Rheinschiffen von jeder Bauart unter den Tennen angebrachten, von den Laderäumen durch Boden und Seitenwand getrennten Behälter (Läuschen genannt), welche theils zum Aufenthalt der Matrosen, theils zur Aufbewahrung der Schiffsgeräthschaften dienen, müssen vom Waarenraum aus mit Latten oder eisernen Bändern, welche nach §. 1 zu befestigen, belegt werden.

§. 5.

Nach dem Laderaum hin darf auch in den unter den Tennen befindlichen Segelbehältern nicht die mindeste Oeffnung bestehen.

§. 6.

Bei den mit einem Ruff versehenen Schiffen müssen die Läden der zu den Waarenräumen führenden Luken aus gefugten, festgearbeiteten ganzen Klappen bestehen. Wo diese an die festen

Seitenwände anschließen, sind an den letzteren, so wie an allen Seiten der Klappen, eiserne Ringe zu befestigen, deren Krampen nach der Laderaumseite gehörig umgenietet sind.

Wo, nach angelegtem Verschlusse, die Umnietung, und mithin der Ring, ohne sichtliche Spur zurückzulassen, von außen gelöset und wieder fest gemacht werden könnte, soll der den Ring haltende Krampen eingeschraubt, die Schraube von der zugänglichen Seite mit einer in das Holzwerk eingelassenen Mutter versehen, und diese Mutter mit einem Siegel verdeckt werden.

Tritt der Fall ein, daß die Ladeluken durch Abnahme eines Theils der Ruffbedachung sich vergrößern lassen, so ist auch dieser Theil in vorgedachter Weise zum Verschluß einzurichten.

§. 7.

Die in Schiffen jeder Bauart noch außer den Tennen vom Verdeck aus vorkommenden Ladeluken sollen an zwei sich gegenüber befindlichen Seiten des mittleren Durchschnitts der Luken mit an die festen Schiffstheile angeschlagenen, vom Waarenraume aus umgenieteten eisernen Augen versehen seyn, in welche ein über die Luken hinwegführendes eisernes Band paßt. Dieses Band soll auf der untern Seite mehrere drei Zoll lange Zähne haben, um mit letzteren in die dazu in den Deckstücken angebrachten Löcher einzugreifen und das Verschieben der Deckstücke zu verhindern.

§. 8.

Die Tennen müssen in ihrer ganzen Größe, doch mit Ausschluß derjenigen Theile, wo die Oeffnung der zum Gebrauche des Schiffers bestimmten und vom Waarenraume her bereits versicherten Behälter sich befinden, mit einem festen, möglichst ungestückten getheerten Deckkleide bedeckt seyn.

Wo eine Naht unvermeidlich ist, muß dieselbe durch Umschlag nach der unten zu legenden Seite des Deckkleides so eingerichtet seyn, daß eine Oeffnung und Wiederverschließung von der oberen Seite sich nicht ausführen läßt, oder die Naht durch Bleiverschluß gesichert werden.

Die Säume dieser Bekleidung sind mit Schnurlöchern zu versehen, durch welche eine aus einem Theile bestehende, einen halben Zoll starke Kordel in der Art zu ziehen, daß solche schlangenmäßig bald in ein Schnurloch, bald in eiserne Ringe greift.

Diese gemäß §. 6 zu befestigenden Ringe sind in Entfernungen von je zwei Fuß nicht nur an dem Gangbord resp. festen Deckboden des Schiffes, sondern auch, und zwar in Entfernungen von je 1 Fuß, an denjenigen festen Schiffstheilen anzubringen, welche an die Luken und an die Kopfenden der losen Deckbretter sich anschließen. Sind diese an den Kopfenden der Tennen befindlichen Schiffstheile lösbar, so soll die Einrichtung mit den Ringen auch an den Fugen angebracht, und die Schnur nicht nur zur Verhinderung der Lösung der Deckleine, sondern auch zur Verhinderung der Abnahme der Giebelstücke angelegt werden.

Es muß vom Schiffer bei der Verschlußanlage jederzeit darauf Bedacht genommen werden, daß beide Enden der Kordel zuletzt zusammenkommen, damit die Verwendung von mehr als einem Bleie nicht nöthig werde.

§. 9.

Bevor nach vorstehenden Bestimmungen die Einrichtung zur Verschlußanlage von den Schiffern getroffen wird, haben solche der Zollbehörde:

a. eine Zeichnung ihres Schiffsgefäßes im inneren Längendurchschnitte,
b. eine genaue Declaration sämmtlicher zur Aufnahme von Waaren bestimmter Räume, mit Angabe jeder einzelnen dahin führenden Oeffnung,
c. eine Beschreibung der übrigen unter Deckung liegenden Räume des Ruffs und des inneren Schiffes, welche nicht zur Waarenaufnahme, sondern zur Wohnung und allen sonstigen Privatzwecken der Schiffsbewohner bestimmt sind,

zu übergeben.

§. 10.

Nachdem der Vorschrift im §. 9 genügt worden, ordnet die Zollbehörde, unter Zuziehung des Schiffers und eines Schiffsbaumeisters, Lokalbesichtigung an, setzt dabei dasjenige fest, was von Seiten des Schiffers zur Bewirkung der Verschlußfähigkeit seines Schiffsgefäßes einzurichten ist, und nimmt davon vorläufig Notiz.

§. 11.

Ist die Einrichtung vollendet und darüber der Zollbehörde die Anzeige gemacht, so findet eine desfallsige Untersuchung unter Zuziehung eines Schiffsbaumeisters statt. An den bleibend verschlossenen Theilen des inneren Waarenraums werden, Behufs Sicherung derselben gegen willkührliche Abänderungen, Bleie oder Siegel angelegt, und es wird demnächst über das Eine und Andere eine, an die Erklärung §. 9 sich anschließende, genau beschreibende Verhandlung aufgenommen, welche der Schiffer und der Schiffsbaumeister mit unterschreiben, und wovon ein Exemplar auf dem Schiffe an einer bestimmten Stelle niederzulegen ist, damit die betreffenden Hauptämter bei der Passage des Schiffes davon jederzeit Einsicht nehmen können.

Civil=Dienst=Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Regierungsdirector, Geheimenrath von Sensburg in Constanz, vorbehaltlich weiterer Verwendung, in den Ruhestand zu versetzen, und dagegen den vorsitzenden Rath bei der Regierung des Oberrheinkreises, Regierungsrath Dr. Kern in Freiburg, zum Director der Regierung des Seekreises,

den Regierungsrath Mors zu Rastatt unter Beförderung zum Geheimen=Regierungsrath, als vorsitzenden Rath zur Regierung des Oberrheinkreises zu versetzen;

den Amtmann Baunwarth in Freiburg zum Regierungsrath bei derselben Kreisregierung;

den Amtsassessor von Uria zu Baden, unter Versetzung zu dem Stadtamte Freiburg zum Amtmann,

den Amtmann Kunz in Eberbach zum Regierungsrath bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu ernennen;

dem vorsitzenden Rath bei der Regierung des Unterrheinkreises, Regierungsrath Lang, und dem bei der Regierung des Mittelrheinkreises, Regierungsrath von Stockhorn, den Rang und Charakter von Geheimen=Regierungsräthen, und

dem Hauptsteueramtscontroleur Deimling in Freiburg die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen.

Dem Rechtspraktikanten Hammerich zu Tauberbischofsheim ist das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten durch Beschluß des Justizministeriums vom 5. November l. J. wieder entzogen worden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 5. November l. J. Nr. 5090 wurde dem Rechtspraktikanten Alexander von Feder aus Wertheim das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Wertheim zu nehmen.

Rechtspraktikant Dr. Friedrich Alexander von Münzesheim in Rastadt ist durch Beschluß Großherzoglichen Justizministeriums vom 6. November l. J. Nr. 5131 zum Advokaten und Procurator bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises ernannt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Controlbüreau des Finanzministeriums ist die Stelle eines Revisors erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei dem Finanzministerium zu melden.
2. Durch die Beförderung des Pfarrers Barck auf die Pfarrei Sulzburg ist die evangelisch protestantische Pfarrei Göbrichen, Dekanats Pforzheim, mit einem Competenzanschlag von 724 fl. 30 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 188 fl. 40 kr.

haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen mit decrescirenden Zinsen zu berichtigen hat, in Erledigung gekommen.

3. Nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, soll in Memprechtshofen, im Dekanat Rheinbischofsheim, eine selbstständige Pfarrverweserei mit einem jährlichen Gehalt von 400 fl., nebst freier Wohnung und den Accidentien, errichtet werden; die Bewerber um diese Stellen haben sich daher binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

4. Durch die Beförderung des Decans und Stadtpfarrers Heymann auf die Pfarrei Auggen ist die evangelisch-protestantische Stadtpfarrei Schopfheim mit einem Bruttoertrag von 1430 fl. 33 kr. und der Verbindlichkeit, einen ständigen Vicar und ein Dienstpferd zu halten, auch die auf der Pfarrbesoldung haftende Schuld von 40 fl. 25 kr. wieder rückzuerstatten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

5. Durch den Tod des Pfarrers Mathias Stark wurde die Pfarrei Schluchsee, Bezirksamts St. Blasien, mit einem in Geld, Naturalien und etwas Gütertrag dotirten Einkommen von 1000 fl., jedoch mit der darauf ruhenden Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten, erledigt. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3 bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

6. Durch den Tod des Kaplans Gregor Ziesler ist das Kaplaneibenefizum zu Pfohren, Amts Hüfingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 5 — 600 fl. in Gütertrag, Zins und Competenzfrüchten und etwas Geld erledigt worden. Die Competenten um diese Pfründe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

7. Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Hörner zu Eberstadt, ist die evangelische Pfarrei daselbst, Decanats Adelsheim, mit einem Competenzanschlag von 539 fl. 7 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei der Grund- und Patronatsherrschaft, den Freiherren Rüdt von Collenberg-Eberstadt zu melden.

8. Bei dem Hofgericht des Seekreises eine Registratorsstelle. Die Competenten haben sich binnen vier Wochen bei diesem Hofgerichte zu melden.

Gestorben ist:

am 8. October der pensionirte Generalmajor Ludwig von Stockhorn zu Neckerau.
„ 21. „ der pensionirte Oberhofgerichtsrath Föhrenbach in Freiburg, und
„ nämlichen Tag der pensionirte Historiograph, Hofrath Schreiber in Baden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. Dezember 1841.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 6. Mai d. J., Nr. 756 und 23. September d. J., Nr. 1553, auf den gemeinschaftlichen Antrag des diesseitigen und des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen gnädigst zu genehmigen geruht, daß nach Constituirung des fürstlich leiningischen Forstamts Hainstadt nachstehende Veränderungen in der Forsteintheilung einzutreten haben:

1. Forstamt Mosbach.

Dieses Forstamt, welchem die landesherrlichen Bezirksforsteien Ballenberg und Gerlachsheim, die standesherrliche Bezirksforstei Billigheim und die grundherrlichen Bezirksforsteien Adelsheim, Binau, Bödigheim, Eubigheim, Merchingen, Messelhausen, Sennfeld und Stockbronn verbleiben, erhält von dem bisherigen Forstamte Neckargemünd zugewiesen die landesherrliche Bezirksforstei Schwarzach die grundherrlichen Bezirksforsteien Adersbach, Bockschaft, Ehrstädt, Flinsbach, Guttenberg, Heinsheim, Helmstadt, Michelbach, Neckarbischofsheim, Obergimpern, Reichardshausen, Rohrbach und die Gemeinds-Bezirksforsteien Aglasterhausen und Waibstadt.

Diese sämmtlichen Bezirksforsteien bleiben in ihrem bisherigen Bestand mit folgenden Ausnahmen:

Die Bezirksforstei Ballenberg erhält nachstehende weitere Gemarkungen zugetheilt: Angelthürn, Großeicholzheim, Haidersbach, Hainstadt (grundherrlicher Antheil) Eberstadt und Sindolsheim.

Die Bezirksforstei Gerlachsheim wird durch die Gemarkungen Unterballbach und Edelfingen (badischer Antheil) vergrößert.

Die Bezirksforstei Schwarzach erhält die Gemarkung Reichenbuch zugewiesen.

Der Bezirksforstei Guttenberg wird die Gemarkung Siegelsbach zugetheilt.

2. Forstamt Heidelberg.

Dieses Forstamt tritt an die Stelle des bisherigen Forstamts Neckargemünd und erhält von letzterem die landesherrlichen Bezirksforsteien Ziegelhausen und Wiesenbach, die städtische Bezirksforstei Heidelberg, die körperschaftliche Bezirksforstei Schönau und die grundherrlichen Bezirksforsteien Daisbach, Eichtersheim, Gauangelloch, Hoffenheim, Mauer, Michelfeld, Münchzell und Zuzenhausen. Ferner erhält dasselbe vom Forstamt Schwetzingen die landesherrliche Bezirksforstei Weinheim und die grundherrliche Bezirksforstei Leutershausen.

Diese sämmtlichen Bezirksforsteien bleiben mit nachstehenden Ausnahmen in ihrem bisherigen Bestande:

Die Bezirksforstei Weinheim gibt ab die Gemarkungen Käferthal, Kirchgartshausen, Mannheim, Sandhofen und Wallstadt. Dagegen erhält sie die Gemarkungen Schriesheim, Dossenheim und Schwabenheim.

Die Bezirksforstei Ziegelhausen erhält die Gemarkungen Neuenheim und Handschuchsheim zugetheilt.

3. Forstamt Schwetzingen.

Diesem Forstamte verbleiben die landesherrlichen Bezirksforsteien Philippsburg, St. Leon, Schwetzingen, Wiesloch und Ladenburg.

Mit nachstehenden Ausnahmen bleiben diese Bezirksforsteien in ihrem gegenwärtigen Bestande:

Die Bezirksforstei Ladenburg gibt ab die Gemarkungen Schriesheim, Dossenheim, Schwabenheim, Handschuchsheim, Neuenheim und Plankstadt. Sie erhält dagegen die Gemarkungen Käferthal, Kirchgartshausen, Mannheim, Sandhofen und Wallstadt.

Die Bezirksforstei Schwetzingen erhält die Gemarkung Plankstadt zugetheilt.

Der Bezirksforstei Wiesloch wird die Gemarkung Eschelbach zugewiesen.

4. Forstamt Bruchsal.

Dieses Forstamt bleibt unverändert, nur erhält die Bezirksforstei Odenheim die Gemarkung Waldangelloch aus dem Forstamte Neckargemünd zugewiesen.

Diese höchste Entschließung wird hiermit zu öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. November 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 18. d. M., Nr. 1899 gnädigst bewogen gefunden, dem Lithographen Peter Wagner dahier, auf sein unterthänigstes Ansuchen, ein ausschließliches Privilegium für die Anwendung der Lithographie auf Wachstuch — soweit diese seine eigene Erfindung ist — auf die Dauer von fünf Jhren huldreichst zu ertheilen, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert Reichsthalern, nebst Confiscation der nachgefertigten Produkte, auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 21. November 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Stiftungen.

Die verstorbene Gattin des fürstlich fürstenbergischen Domänendirectors Dilger in Donaueschingen hat in das Carlskrankenhaus allda 300 fl.;

die verstorbene Maria Agatha Bernhard von Gündelwangen, Amts Bonndorf, hat der Kirche und Schule daselbst ein Geschenk von 25 fl.;

eine Unbekannte hat in die Kirche zu Unterbaldingen, Amts Möhringen, einen Meßornat und ein Velum im Werthe von 240 fl. vermacht.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden in Anerkennung ihres lobenswerthen Zweckes bekannt gemacht.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Grafen von Saporta, Hofmarschall Seiner Majestät des Königs von Bayern, das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Regierungsdirector von Reck in Freiburg zum Geheimenrath zweiter Classe, und

den Regierungsrath Föhrenbach zu Freiburg zum Ministerialrath bei dem Ministerium des Innern zu ernennen;

dem aus großherzoglichem Staatsdienste tretenden Hauptsteueramtskontroleur August Deimling dahier den unterthänigst nachgesuchten Titel als Oeconomierath zu ertheilen;

den Bezirksingenieur Gerstner zu Rastatt zum Baurath bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zu ernennen;

dem Secretär Wolff bei der Sanitätscommission den Charakter eines Kanzleiraths zu ertheilen;

dem Revisor Dietz bei der katholischen Kirchensection, die dortselbst erledigte Stelle des Revisionsvorstandes, unter Ernennung zum Oberrevisor, zu übertragen;

den bisherigen Archivgehülfen Joseph Bader als Kanzlisten bei dem General-Landesarchiv anzustellen;

die bei der Regierung des Unterrheinkreises erledigte Commun-Revisorsstelle dem Revidenten Friedrich Adam Müller bei der evangelischen Kirchensection mit dem Charakter als Revisionsgehülfe zu übertragen;

den Decopisten Ludwig Liebich zum Kanzlisten bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises,

den Lehramtscandidaten Franz Stetter in Heidelberg zum Lehrer am Lyceum in Constanz,

den Maler Feodor Dietz dahier zu HöchstIhrem Hofmaler zu ernennen;

die Stadtpfarrei Meersburg dem Decan und Bezirksschulvisitator, Pfarrer Joseph Hain zu Sipplingen zu übertragen;

die erledigte katholische Stadtpfarrei Ettlingen dem Decan und Stadtpfarrer Ignaz Gugert zu Bretten zu verleihen.

die erledigte evangelische Pfarrei Heddesbach dem bisherigen Pfarrverweser zu Bopstadt, Adolph Gerwig,

die evangelisch-protestantische Pfarrei Auggen dem Decan und Stadtpfarrer Heymann in Schopfheim, und

dem Pfarrer Karl Heinrich Schumacher von Breitenbronn die erledigte evangelische Pfarrei Dühren zu übertragen.

Dem Pharmaceuten Theodor Weiß, in Ueberlingen, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 12. November l. J., Nr. 5232 wurde dem Rechtspracticanten Johann Baptist Storz von Villingen das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und ihm gestattet, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Heiligenberg zu nehmen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Stelle eines Vorstandes der Wasser- und Straßenbauinspection Rastatt ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues vorschriftsmäßig zu melden.
2. Die Stelle eines Revisors bei der Steuerdirection. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Steuerdirection zu melden.
3. Durch die Beförderung des Diaconus Salzer ist das Diaconat Rheinbischofsheim, womit die Stelle eines Lehrers und Vorstandes der dortigen höhern Bürgerschule verbunden ist, mit einer Besoldung im Competenzanschlag von 802 fl. 58 kr. in Erledigung gekommen und mit einem evangelischen Theologen zu besetzen. Die Competenten um diese Stelle haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse über Qualification im Lehrfach binnen vier Wochen bei dem Oberstudienrath zu melden.
4. Bei dem großh. 4ten Linien-Infanterie-Regiment ist eine Chirurgenstelle zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei dem General-Stabsarzt Dr. Meier dahier zu melden, und die Urkunden über ihre Reception als Wundärzte nach erstandener Staatsprüfung, so wie die Zeugnisse über ihre seitherige Praxis und moralisches Benehmen vorzulegen.
5. Durch das am 13. October l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Clemens Rößler ist die katholische Pfarrei Sölden, Landamts Freiburg, mit dem dotirten Einkommen von 700 fl., worauf aber eine in vier Jahresterminen abzuzahlende Kriegsschuld von 33 fl. 17 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 (Regierungsblatt Nr. 38, insbesonders nach Art. 4) sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XXXIV, Seite 293, Zeile 8 von unten lese statt: „Geschäftsträger" „Minister-Resident."

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2. Dezember 1841.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 13. October v. J., über die Gebühren für die von den Amtsrevisoren und Theilungscommissären besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte, verordnen Wir hiermit, auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und der Finanzen, wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 13. October v. J. tritt am ersten Januar 1842 in Wirksamkeit.

§. 2.

Dasselbe kommt auch bei denjenigen rechtspolizeilichen Geschäften zur Anwendung, welche vor dem im §. 1. bestimmten Zeitpunkt begonnen, jedoch erst nach demselben abgeschlossen werden.

Hat eine Partei für solche Geschäfte schon Gebühren nach dem bisherigen Tarif entrichtet, so ist deren Betrag in Abrechnung zu bringen.

§. 3.

Wo der Ansatz einer Werthstare Statt findet, wird der Geldwerth der Bruttomasse nach denselben Vorschriften bestimmt, welche für die Berechnung der Erbschaftsaccise gelten.

§. 4.

Bei Tauschverträgen über Liegenschaften wird die Gebühr nach dem zur Erhebung der Liegenschaftsaccise ermittelten Geldwerthe derselben angesetzt.

§. 5.

Die Erhebung der Gebühr erfolgt nach ihrer Bestimmung durch den Amtsrevisor.

Nach Vollendung des Geschäfts hat der Geschäftsfertiger eine Berechnung der Gebühr und seines Antheils zu entwerfen, welche von dem Amtsrevisor geprüft und, so weit nöthig, berichtigt wird.

Auf den den Parteien zukommenden Ausfertigungen ist die für das Geschäft angesetzte Gebühr jeweils anzugeben.

§. 6.

Gegen die Gebührenbestimmung des Amtsrevisors findet Beschwerde bei der Kreisregierung Statt.

Sie ist binnen vier Wochen vom Tage der Eröffnung der Gebührenbestimmung, oder, wo solche nicht Statt fand, vom Tage der Gebührenforderung an, auszuführen.

Die Kreisregierung hat, nach Vernehmung des Amtsrevisors, darüber endgiltig zu entscheiden.

Die Beschwerdeführung hemmt die Gebührenerhebung nicht.

§. 7.

Der Amtsrevisor hat von den angesetzten Gebühren zu beziehen:

1. die Revisionsgebühr (Tit. VI. §. 20. des Tarifs);
2. die Collationirungsgebühr (Tit. VII. §. 24. des Tarifs);
3. die Actenaufsuchungsgebühr (Tit. VII. §. 25. des Tarifs);
4. fünf Sechstel der Schreibgebühr (Tit. VII. §. 26. des Tarifs), wofür er die Abschriften fertigen lassen, und die nöthigen Schreibmaterialien stellen muß;
5. von jedem Kauf- oder Tauschbrief, so wie von jeder Unterpfands- oder Cautionsurkunde, wozu er jedoch die Impressen unentgeltlich erhält, vier Kreuzer;
6. die Ganggebühr (Tit. VIII. §. 27. des Tarifs).

§. 8.

Die Theilungscommissäre erhalten:

1. einen Theil der für die von ihnen gefertigten Geschäfte angesetzten Gebühren;
2. die Collationirungsgebühr (Tit. VII. §. 24. des Tarifs), und
3. die ganze Weggebühr (Tit. VIII. §. 28. des Tarifs).

Für Schreibmaterialien und sonstigen Büreauaufwand findet eine besondere Vergütung nicht Statt.

§. 9.

Wenn der Amtsrevisor in den im §. 10. Unserer Verordnung vom Heutigen, über die Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte und die Dienstverhältnisse der Theilungscommissäre, bestimmten Ausnahmsfällen ein Geschäft für einen Theilungscommissär außerhalb seines Wohnortes verrichtet, so ist er ebenfalls zum Bezuge der im vorhergehenden §. 8. dem Letzteren verwilligten Gebühr berechtigt.

§. 10.

Die nach Art. 11. des Gesetzes vom 13. October v. J. anzusetzenden Reisekosten verbleiben in allen Fällen dem Geschäftsfertiger.

§. 11.

Die den Amtsrevisoren und Theilungscommissären zukommenden Gebühren (§§. 7 — 9) und Reisekosten (§. 10) werden denselben auf Vorlage der von den Amtsrevisoren gefertigten Verzeichnisse monatweise aus der Staatskasse ausbezahlt.

Jeder unmittelbare Gebührenbezug bleibt denselben durchaus untersagt.

§. 12.

Unsere Ministerien der Justiz und Finanzen haben die nach gegenwärtiger Verordnung nöthigen weiteren Anordnungen zu treffen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 25. November 1841.

Leopold.

von Böckh. Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, auf den Vortrag Unseres Justizministeriums über die Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte und die Dienstverhältnisse der Theilungscommissäre zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jedem Amtsrevisor werden zur Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte Distriktsnotare in erforderlicher Anzahl beigegeben.

§. 2.

Das Justizministerium hat den Umfang der Notariatsdistrikte zu bestimmen, die Distriktsnotare zu ernennen und ihnen ihren Wohnort anzuweisen.

§. 3.

Die Distriktsnotare werden aus der Zahl der Theilungscommissäre und derjenigen Rechtspraktikanten, welche sich für das Rechtspolizeifach besonders vorbereitet haben, mit Rücksicht auf Dienstalter, Befähigung, Fleiß und Betragen, in der Regel nach vorgängigem öffentlichen Ausschreiben, ernannt.

Jeder Distriktsnotar erhält eine von dem Justizministerium ausgefertigte Anstellungsurkunde.

Die Ernennung der Distriktsnotare wird in dem betreffenden Kreisanzeigeblatte und dem Localblatte bekannt gemacht.

§. 4.

Der Distriktsnotar hat auf eigenen Namen in seinem Distrikte alle in dem Tarif vom 13. October 1840 aufgezählten rechtspolizeilichen Geschäfte, die nicht dem Amtsrevisor als Bezirksnotar oder andern Beamten zugewiesen sind, für alle Bewohner desselben zu verrichten, und nebstdem für die in seinem Distrikte nicht wohnenden Personen, die innerhalb desselben vor ihm erscheinen, letzte Willensurkunden, Verträge und alle Akte der in Tit. V. und Tit. VII. §. 23. des Tarifs vom 13. October 1840 bezeichneten Art aufzunehmen.

§. 5.

Außerhalb seines Distrikts ist er nicht befugt, rechtspolizeiliche Geschäfte zu verrichten; doch kann er auf den ausdrücklichen Wunsch einer Partei mit einzelnen Geschäften von dem betreffenden Amtsrevisor besonders beauftragt werden. Ist das Geschäft in einem fremden Amtsrevisoratsbezirke zu verrichten, so bedarf er nebstdem der Genehmigung des ihm vorgesetzten Amtsrevisors. Für solche Geschäfte bezieht er außer den Reisekosten (Art. 11. des Gesetzes vom 13. October 1840) keine Gebühren.

§. 6.

Der Distriktsnotar muß alle ihm übertragenen Geschäfte selbst besorgen, und darf sich dabei keines Hülfsarbeiters bedienen.

Ist ihm Dienstaushülfe nothwendig, so hat er dem ihm vorgesetzten Amtsrevisor davon Anzeige zu machen, welcher entsprechende Anordnung treffen wird.

§. 7.

Der Distriktsnotar führt ein mit seinem Namen versehenes Dienstsiegel, welches bei seinem Austritt oder Ableben der Kreisregierung zur Vernichtung eingesendet werden muß.

§. 8.

Dem Amtsrevisor, als Bezirksnotar, wird die Ausfertigung der Kauf- und Tauschbriefe, der Nutzpfand-, Unterpfand- und Cautions-Urkunden, so wie die Revision der Rechnungen ausschließlich zugewiesen.

Er hat ferner alle Akten und Urkunden zu verwahren, alle von den Parteien verlangten Ausfertigungen und Abschriften fertigen zu lassen, und das offene Buch für die Rechtsgeschäfte der Handelsleute, so wie das Faustpfandbuch zu führen.

Die dienstliche Correspondenz des Distriktsnotars mit öffentlichen Behörden, die Bürgermeister, Gemeinderäthe und Waisenrichter ausgenommen, wird im Namen und mit der Unterschrift des Amtsrevisors durch dessen Vermittelung geführt, und ebenso werden öffentliche Bekanntmachungen erlassen.

§. 9.

Der Amtsrevisor ist berechtigt, auf den besondern Wunsch einer Partei alle nicht der Werthstare unterliegenden Geschäfte innerhalb seines Wohnorts selbst zu verrichten.

§. 10.

Geschäfte, die der Werthstare unterliegen, und alle Geschäfte, zu deren Besorgung er seinen Wohnort verlassen müßte, darf er nur dann vornehmen, wenn ein anderer Geschäftsfertiger nicht vorhanden, und der Verzug mit Nachtheil verbunden ist.

§. 11.

Der Amtsrevisor ist berechtigt, einzelne Geschäfte aus erheblichen Gründen, insbesondere wenn der Distriktsnotar sie nicht mit der erforderlichen Beschleunigung erledigen kann, oder wenn er deren Erledigung verzögert, oder wenn die Partei es besonders wünscht, einem andern Geschäftsfertiger zuzutheilen.

Glaubt der Amtsrevisor, daß ein Distriktsnotar einer Geschäftsaushülfe bedürfe, ohne daß dieser darauf anträgt, so hat er wegen ihrer Anordnung der Kreisregierung Vorlage zu machen.

§. 12.

Die Besorgung von Geschäften, die im Tarif vom 13. October 1840 nicht benannt sind, so wie die Stellung von Pfleg- und Curatelrechnungen ist dem Distriktsnotar nur mit besonderer Erlaubniß des Amtsrevisors gestattet.

Diese Erlaubniß darf ihm nicht ertheilt werden, wenn er seine Zeit mit den ihm regelmäßig obliegenden Geschäften ausfüllen kann.

§. 13.

Wegen Vornahme der Obsignationen verbleibt es bei der Verordnung vom 7. September d. J. (Regierungsblatt Nr. XXX.). Versteigerungen sind, wenn nicht der Distriktsnotar von den Parteien besonders darum angegangen, oder in Folge amtlicher Verfügung von dem Amtsrevisor

damit beauftragt wird, von dem Bürgermeister, und in den größeren Städten von dem Waisenrichter, zu besorgen.

§. 14.

Die Distriktsnotare sind in dienstpolizeilicher Beziehung zunächst den Amtsrevisoren untergeordnet. Die Amtsrevisoren führen daher über sie die Aufsicht. Sie ertheilen ihnen wegen geringerer Dienstwidrigkeiten Erinnerungen und Verweise, und machen der Kreisregierung von Dienstvergehen und von Dienstwidrigkeiten, welche eine stärkere Ahndung erfordern, Anzeige.

Sie haben vom Stande der Geschäfte der Distriktsnotare sich fortwährend in Kenntniß zu erhalten, und für deren rechtzeitige Erledigung, erforderlichen Falls selbst durch Wartboten, zu sorgen.

§. 15.

Der Distriktsnotar hat jedes von ihm gefertigte Geschäft nach seiner Vollendung unverzüglich dem Amtsrevisor vorzulegen, und die Weisungen, die derselbe ihm nach Vornahme der ihm obliegenden Revision wegen irriger Gesetzesanwendung oder Verletzung formeller Vorschriften ertheilt, zu befolgen.

§. 16.

Der Distriktsnotar darf seinen Distrikt nicht ohne Urlaub verlassen. Bis zu acht Tagen kann ihm von dem vorgesetzten Amtsrevisor, bis zu vier Wochen von der Kreisregierung, auf längere Zeit nur von dem Justizministerium Urlaub ertheilt werden.

§. 17.

Die nicht als Distriktsnotare angestellten Theilungscommissäre, welche bei einem Amtsrevisor beschäftigt sind, werden Amtsrevisorats-Assistenten genannt.

Ihre Verwendung wird in der Regel, wie bisher, den Amtsrevisoren überlassen.

Doch ist dem Justizministerium vorbehalten, bei einzelnen Amtsrevisoraten solche Assistenten anzustellen.

§. 18.

Die Amtsrevisorats-Assistenten sind zu verwenden:

1. zur Aushülfe auf dem Amtsrevisoratsbureau;
2. zur Stellung von Pfleg- und Curatelrechnungen;
3. zu Cassestürzen;
4. zu der den Distriktsnotaren erforderlichen Aushülfe;

Zu jedem solchen Geschäfte bedürfen sie eines allgemeinen oder besondern Auftrags des Amtsrevisors.

§. 19.

Außerdem wird ihnen die Fertigung aller Arten von Geschäften überlassen, die im Tarif nicht aufgeführt sind, wie Vermögensaufnahmen im Fall des Art. 2. Nr. 1. der Verordnung vom 7. September d. J. (Regierungsblatt Nr. XXX.), Privatinventuren, und damit in Verbindung stehende Liquidationen, Stellung von Gemeinde-, Zunft-, Stiftungs- und Privatrechnungen, Fertigung von Gemeindevoranschlägen, Schuldentilgungsplänen, Erneuerung von Güterbeschreibungen, Gült- und Zinsberainen und Unterpfandsbüchern, und Aufstellung von Brandversicherungskatastern.

§. 20.

Die Theilungscommissäre werden von den Kreisregierungen aufgenommen.

Sie erhalten über ihre Aufnahme eine Urkunde.

§. 21.

Wer sich zum rechtspolizeilichen Fache befähigen will, muß entweder die juristische Staatsprüfung oder die (den Kreisregierungen übertragene) Prüfung im Rechtspolizeifache bestehen, und sodann in einem wie dem andern Falle ein Jahr lang auf einem Amtsrevisoratsbureau arbeiten. Hier wird er theils zu den gewöhnlichen Kanzleigeschäften verwendet, theils auf die in §. 17. und 18. bezeichnete Art beschäftigt; jedoch steht er in letzterem Falle unter der besondern Aufsicht und Leitung des Amtsrevisors, und muß zu jedem einzelnen Geschäfte einen schriftlichen Auftrag erhalten.

§. 22.

Nach Ablauf des Jahrs hat die betreffende Kreisregierung auf Anmelden des Theilungscommissärs eine Anzahl der von ihm bearbeiteten Geschäfte aus den verschiedenen Zweigen der Rechtspolizei vorlegen zu lassen. Sind diese Geschäfte befriedigend bearbeitet, und hat der Theilungscommissär Fleiß und sittlichen Wandel erprobt, so wird er für befähigt erklärt, Amtsrevisorats-Assistent und Distriktsnotar zu werden, in keinem Fall jedoch vor zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre.

§. 23.

Zur Prüfung im Rechtspolizeifach sind von den Kreisregierungen zuzulassen:

1. Rechtscandidaten, die bei der Staatsprüfung zurückgewiesen wurden, nachdem sie ein Jahr lang bei einem Amtsrevisor Unterricht genommen haben;
2. andere junge Leute, welche aus der obersten Gymnasialclasse oder der zweiten Abtheilung der fünften Lycealclasse entlassen worden, oder eine besondere Prüfung über die Gegenstände, die daselbst gelehrt werden, bestanden, nachdem sie drei Jahre lang bei einem Amtsrevisor als Incipienten Unterricht genommen haben.

Wer die Prüfung besteht, erhält eine Receptionsurkunde als Theilungscommissär und wird für den Dienst beeidigt.

§. 24.

Die Amtsrevisoren bedürfen zur Annahme von Incipienten der besondern Ermächtigung der betreffenden Kreisregierung, und können Niemanden als Incipienten aufnehmen, bevor er das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 25.

Jeder Distriktsnotar erhält außer dem allen Theilungscommissären verwilligten Gebührenantheile einen ständigen Gehalt, der jedoch jederzeit widerruflich ist.

Amtsrevisorats-Assistenten, welche das Justizministerium nach §. 17. einem Amtsrevisorate zutheilt, kann ebenfalls ein Gehalt bewilligt werden.

§. 26.

Die Gebühren für Geschäfte der im §. 19. bezeichneten Art verbleiben dem Geschäftsfertiger, dem es frei steht, sich über ihren Betrag mit der Partei zu vereinbaren.

In Ermanglung einer Vereinbarung ist der Geschäftsfertiger befugt, für jeden Arbeitstag zu acht Stunden eine Gebühr von zwei Gulden anzusetzen.

Der unmittelbare Bezug der Gebühren ist jedoch verboten, sie werden, wie die Gebühren für rechtspolizeiliche Geschäfte, von der Staatskasse erhoben und dem Geschäftsfertiger ausbezahlt.

§. 27.

Wenn an einem Geschäfte mehrere Theilungscommissäre gearbeitet haben und sich dieselben über die jedem Einzelnen zukommende Quote des Gebührenantheils nicht verständigen können, so hat hierüber der Amtsrevisor, in dessen Bezirk das Geschäft gefertigt wurde, vorbehaltlich des Recurses an die Kreisregierung, zu erkennen.

§. 28.

Amtsrevisorats-Assistenten ohne Gehalt, gegen deren Fleiß und Betragen nichts zu erinnern ist, empfangen, wenn sie wegen Krankheit arbeitsunfähig sind, bei nachgewiesenem Bedürfnisse für den Tag eine Unterstützung von Einem Gulden.

§. 29.

Den Theilungscommissären wird im ersten Jahre nach ihrer Aufnahme die Heirathserlaubniß in der Regel nicht ertheilt.

Den Distriktsnotaren und Amtsrevisorats-Assistenten wird von der betreffenden Kreisregierung die Verehelichung gestattet, wenn sie für sich und ihre Braut die bürgerliche Annahme in einer Gemeinde des Großherzogthums erlangt haben, und wenn nebstdem von Ersteren ein Vermögen von dreitausend Gulden, von Letzteren ein Vermögen von viertausend Gulden gehörig nachgewiesen wird.

Das Justizministerium ist ermächtigt, hinsichtlich des Vermögens Dispensation zu ertheilen.

§. 30.

Die Distriktsnotare können jederzeit ihrer Functionen enthoben, oder in einen andern Distrikt, selbst mit Verminderung ihres Gehalts, versetzt werden.

Geschieht die Versetzung nicht zur Strafe, so werden ihnen die Zugskosten nach dem Normativ vom 25. November 1837 (Regierungsblatt Nr. XLVII.) vergütet.

§. 31.

Gesuche um Versetzung in einen andern Distrikt sollen in der Regel nur dann eingereicht werden, wenn der Ansuchende wenigstens zwei Jahre in seinem Distrikte angestellt war. Im Fall einer Willfahrung findet eine Zugskostenvergütung nicht Statt.

§. 32.

Wegen Dienstwidrigkeiten und Dienstvergehen der Theilungscommissäre kann die Kreisregierung Ordnungsstrafen, Entfernung von ihren Functionen bis zu drei Monaten, sowie die Androhung bleibender Entziehung der durch die Prüfung erlangten Befähigung zur Praxis und Anstellung, und gegen Distriktsnotare und Amtsrevisorats-Assistenten, die einen Gehalt beziehen, noch insbesondere die Sperrung ihres Gehaltes bis zu drei Monaten und die Bedrohung mit bleibender Entfernung von ihren Functionen verfügen.

§. 33.

Dem Justizministerium ist vorbehalten, gegen Theilungscommissäre die bleibende Entziehung der durch die Prüfung erlangten Befähigung zur Praxis und Anstellung, sowie gegen Distriktsnotare und Amtsrevisorats-Assistenten die bleibende Entfernung von ihren Functionen, die Minderung ihres Gehaltes oder die Versetzung in einen andern Distrikt auszusprechen.

§. 34.

Die bleibende Entziehung der durch die Prüfung erlangten Befähigung zur Praxis und Anstellung findet Statt:

1. wegen Ungehorsams im Dienst, insbesondere wegen Verehelichung ohne vorgängige Erlaubniß;
2. wegen anhaltenden Unfleißes;
3. wegen leichtsinnigen Schuldenmachens;
4. wegen unsittlichen oder die Dienstehre herabwürdigenden Betragens;
5. wegen unredlicher Dienstführung;
6. wegen gemeiner Vergehen, im Falle der Verurtheilung oder selbst der Klagfreierklärung, wenn anzunehmen ist, daß der Verurtheilte oder Klagfreierklärte die öffentliche Achtung und das erforderliche Vertrauen verloren habe.

In den Fällen Nr. 1 bis 4 (den Fall unerlaubter Verehelichung ausgenommen) soll der Entlassung in der Regel die Androhung mit derselben vorausgehen.

Transitorische Bestimmungen.

§. 35.

Das Justizministerium hat dafür zu sorgen, daß die voranstehenden Bestimmungen bis zum 1. Januar 1842 in Vollzug kommen, und die nöthigen Instruktionen zu erlassen.

§. 36.

Die erstmalige Ernennung der Distriktsnotare erfolgt ohne öffentliches Ausschreiben.

§. 37.

Von Geschäften, welche schon vor dem 1. Januar 1842 begonnen, aber erst nach diesem Zeitpunkte abgeschlossen werden, erhalten die Geschäftsfertiger, welche in Folge gegenwärtiger Verordnung vom 1. Januar 1842 an einen Gehalt beziehen, den ihnen verwilligten Gebührenantheil, jedoch nach Abrechnung der schon erhobenen Tagsgebühr, die Uebrigen dagegen für solche Geschäfte, welche sie bis zum 1. April 1842 vollenden, die Tagsgebühr, wie sie solche vor dem 1. Januar 1842 anzusprechen gehabt hätten.

§. 38.

Jede Anstellung als Distriktsnotar, jede Distriktsanweisung und jede Gehaltsverwilligung erfolgt vorläufig nur provisorisch.

§. 39.

Die Distriktsnotare haben sich, bis sie mit dem vorgeschriebenen Siegel versehen sind, des Amtsrevisoratssiegels und bei Obsignationen ihres Privatsiegels zu bedienen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 25. November 1841.

Leopold.

Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. Dezember 1841.

Bekanntmachung.

(Die neuen Fahrposttarife im Umfang der Großherzoglichen Posten betreffend).

Nachdem die durch die Bekanntmachung vom 11. August 1834 (Nr. XL. des Staats- und Regierungsblatts vom 15. September 1834) in Beziehung auf die Portotaxen im Umfang der Großherzoglichen Posten veröffentlichten Vorschriften fast in allen ihren Theilen, insbesondere durch die Herabsetzung der Fahrposttarife und die Vermehrung der Packwagencurse, durch die inzwischen theilweise erfolgte Ermäßigung der Brieftaxen, sowie durch die Errichtung vieler neuen Postanstalten ꝛc. — mannigfache und wesentliche Abänderungen erlitten haben, so erachtet man es für angemessen, sämmtliche auf die Tarife und Taxen der badischen Posten bezügliche Bestimmungen nebst den Tarifen, nämlich:

1. den Generalmeilenzeiger mit den dermalen bestehenden Großherzoglichen Postanstalten (Beilage A.);
2. die Progressionstabelle der internen Portotaxen (Beilage B.);
3. den allgemeinen Briefportotarif mit den theilweise ermäßigten Taxen von und nach sämmtlichen Briefpostanstalten (Beilage C.);
4. die zu dem Brieftarif gehörigen allgemeinen Bestimmungen (Beilage D.);
5. den bezüglich auf die Erhebung der Zeitungsprovision festgesetzten Tarif, nebst den dahin gehörigen allgemeinen Bestimmungen (Beilage E.);
6. den Eilwagentax-Tarif nebst allgemeinen Bestimmungen (Beilage F.);
7. den Fahrposttarif für Sendungen, welche nach dem Werthe (Beilage G.) und
8. für solche, welche nach dem Gewichte tarirt werden (Beilage H.) und endlich
9. die zu Nr. 7 und 8 gehörigen allgemeinen Bestimmungen (Beilage I.)

neuerdings, wie folgt, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt zu machen.

Carlsruhe, den 22. October 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Beilage B

Progressions-Tabelle

der Großherzoglich Badischen Briefporto-Taxen nach Maßgabe der Entfernung und des Gewichts.

Entfernung in geographischen Meilen.	Lothe, Kölner Mark-Gewichts.																
	Taxe des einfachen Briefes bis ¾ incl.	über ¾ bis 1 incl.	über 1 bis 1½ incl.	über 1½ bis 2 incl.	über 2 bis 2½ incl.	über 2½ bis 3 incl.	über 3 bis 3½ incl.	über 3½ bis 4 incl.	über 4 bis 4½ incl.	über 4½ bis 5 incl.	über 5 bis 5½ incl.	über 5½ bis 6 incl.	über 6 bis 6½ incl.	über 6½ bis 7 incl.	über 7 bis 7½ incl.	über 7½ bis 8 incl.	über 8 bis 9 incl.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
— bis 3 incl. .	— 2	— 3	— 4	— 5	— 6	— 7	— 8	— 9	— 10	— 11	— 12	— 13	— 14	— 15	— 16	— 17	— 18
über 3 bis 6 incl.	— 4	— 6	— 8	— 10	— 12	— 14	— 16	— 18	— 20	— 22	— 24	— 26	— 28	— 30	— 32	— 34	— 36
„ 6 „ 12 „	— 6	— 9	— 12	— 15	— 18	— 21	— 24	— 27	— 30	— 33	— 36	— 39	— 42	— 45	— 48	— 51	— 54
„ 12 „ 18 „	— 8	— 12	— 16	— 20	— 24	— 28	— 32	— 36	— 40	— 44	— 48	— 52	— 56	1 —	1 4	1 8	1 12
„ 18 „ 24 „	— 10	— 15	— 20	— 25	— 30	— 35	— 40	— 45	— 50	— 55	1 —	1 5	1 10	1 15	1 20	1 25	1 30
„ 24 „ 30 „	— 12	— 18	— 24	— 30	— 36	— 42	— 48	— 54	1 —	1 6	1 12	1 18	1 24	1 30	1 36	1 42	1 48
„ 30 „ 36 „	— 14	— 21	— 28	— 35	— 42	— 49	— 56	1 3	1 10	1 17	1 24	1 31	1 38	1 45	1 52	1 59	2 6
„ 36 „ 48 „	— 16	— 24	— 32	— 40	— 48	— 56	1 4	1 12	1 20	1 28	1 36	1 44	1 52	2 —	2 8	2 16	2 24
„ 48 „ 60 „	— 18	— 27	— 36	— 45	— 54	1 3	1 12	1 21	1 30	1 39	1 48	1 57	2 6	2 15	2 24	2 33	2 42

Ueber 8 Loth schwere Briefe werden für jedes weitere Loth mit der hälftigen Taxe des einfachen Briefes belegt.

Beilage D.

Allgemeine Bestimmungen in Beziehung auf die Brieftaxe.

1. Die Brieftaxe wird

a. nach der directen Entfernung, nicht aber nach den von der Post wirklich zurückzulegenden Wegsstrecken, und

b. nach dem Gewichte des Briefes berechnet.

Bei Berechnung der Entfernungen dient die geographische Meile = 24691 neubadische Fuß; bei Berechnung des Gewichts das kölnische Markgewicht, das Pfund zu 32 Loth = 2 kölnische Mark oder $467^{25}/_{100}$ Grammes als Grundlage.

2. Der einfache Brief ist ein solcher, welcher nicht mehr als Dreiviertel Loth wiegt.

3. Die Portosätze steigen nach Maßgabe der in der Beilage B angefügten Progressionstabelle.

4. Eine Ausnahme hiervon machen die Eingaben von Privatpersonen an Staatsbehörden so wie die Correspondenz in Parthiesachen zwischen den Staatsbehörden unter sich.

Dergleichen Schreiben werden

a. wenn sie nur aus einem Bogen Papier bestehen, nicht höher, als mit dem einfachen Portosatz tarirt,

b. wenn sie aber aus mehreren Bogen bestehen, immer um eine Gewichts- und resp. Taxstufe geringer in der Portoprogression behandelt.

5. Die zu erhebenden Portobeträge und Auslagen sind auf den Briefen in Kreuzern und Gulden anzusetzen; wo sich bei Berechnung des Portos Bruchtheile eines Kreuzers ergeben, wird dafür ein voller Kreuzer angesetzt und erhoben.

6. Portofreie Schriftenpackete dürfen nur bis zu dem Gewichte von einem Pfund auf die Briefpost angenommen werden.

Eben so findet

7. die Annahme von Briefen und Packeten mit Geld oder einer Werthsdeclaration bei der Briefpost nicht statt, weßwegen solche auch nicht in die Briefladen gelegt werden dürfen.

Curs habende Staatspapiere, Wechsel rc. können zwar zur Briefpost aufgegeben werden, jedoch ohne Werthsdeclaration und ohne daß die Postadministration dafür haftet.

8. Briefe mit Einlagen (gleichviel, ob letztere versiegelt sind, oder nicht) werden nur nach ihrem Gesammt-Gewicht tarirt.

9. Briefe mit eingelegten oder angehängten Waarenmustern, in so ferne sie als solche kenntlich sind und der Brief ohne die Muster nicht über dreiviertel Loth wiegt, werden zusammen gewogen und bis zum Gewichte von einem und einem halben Loth inclusive nur mit dem einfachen Portosatz, bei schwererem Gewichte aber mit der Hälfte der treffenden tarifmäßigen Taxe belegt.

10. Für gedruckte Circularien, Preiscourants, Anzeigen und Empfehlungsschreiben, Druckschriften (Brochures), gedruckte Correkturbogen so wie für Zeitungen und Journale, welche sich Abonnenten unter ihrer Adresse mittelst der Briefpost zusenden lassen, ist das Porto auf den vierten Theil ermäßigt, in der Voraussetzung jedoch, daß solche Sendungen

a. unter Kreuzband, stückweise und ohne Einschlüsse aufgegeben,

b. bei der Aufgabe frankirt werden und

c. außer der Adresse, so wie bei Correkturbogen außer den die Correktur bildenden Abänderungen weiter nichts Geschriebenes enthalten.

Die Kreuzbänder müssen überdieß schmal, und in der Art angelegt seyn, daß die Postbeamten sich leicht von der Einhaltung der vorstehenden Bestimmung überzeugen können.

11. Alle zur Briefpost aufgegebenen Briefe müssen gehörig versiegelt und mit einer deutlichen Adresse, unter möglichst genauer Bezeichnung der Wohnung, versehen seyn. Sind solche an kleinere, wenig bekannte, oder an solche Orte bestimmt, deren es mehrere gleichen Namens giebt, so muß außerdem der Name der Provinz oder Gegend, die nächste Stadt oder Poststation, der Fluß ꝛc., in oder bei welchem der Bestimmungsort liegt, beigefügt seyn.

12. Alle Briefe können innerhalb des Umfangs der Großherzoglichen Posten entweder bis an den Bestimmungsort frankirt, oder unfrankirt aufgegeben werden. Wird ein Brief frankirt, so muß dieses auf der Adresse ausdrücklich mit der Bezeichnung „frei", „franco" oder „bezahlt" bemerkt seyn und der Portobetrag bei der Aufgabe vorausbezahlt werden. Ein auf der Adresse befindliches Frankozeichen darf nicht ausgestrichen, und ebenso wenig dürfen Briefe mit durchstrichenen Frankozeichen angenommen werden. Werden Briefe mit „frei," „franco" ꝛc. bezeichnet in der Brieflade gefunden, ohne daß der Frankobetrag erlegt worden ist, so sollen sie zwar abgesendet, jedoch mit dem tarifmäßigen Porto zur Erhebung bei der Abgabe belegt und ihnen ein Zettel mit der Bemerkung beigefügt werden, daß der Versender den Frankobetrag nicht bezahlt hat.

13. Briefe von Privatpersonen an Großherzogliche Behörden so wie die Correspondenz in Partheisachen von niedereren an höhere Stellen müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

14. Es steht jedem Aufgeber frei, seine Briefe zu recommandiren. Solche Briefe werden in ein besonderes Manual eingetragen und dafür ein Postschein gegen die Gebühr von vier Kreuzern ausgestellt.

Wenn der Aufgeber eines solchen Briefes auch noch die Bescheinigung des Empfangs zu erhalten wünscht, so wird von Seiten der Post ein besonderer Abgabs=Schein (Ergarecepisse) mitgesendet, wofür bei dessen Zurückkunft mit der Unterschrift des Adressaten eine weitere Gebühr von acht Kreuzern zu entrichten ist. — Für ankommende recommandirte Briefe ist von dem Adressaten eine Einschreib=Gebühr von drei Kreuzern zu bezahlen, auch der Empfang des Briefes zu bescheinigen.

Verlangt der Aufgeber blos aus Besorgniß, daß ein abgesendeter recommandirter Brief etwa nicht angekommen sei, eine Nachfrage, so ist für die Ausfertigung eines Laufzettels eine Gebühr von fünfzehn Kreuzern zu bezahlen. Dieser Laufzettel ist sofort bei seiner Zurückkunft dem Aufgeber auszuhändigen. Obige Gebühr ist jedoch zurückzuerstatten, wenn es sich ergiebt, daß der betreffende Brief durch Verschulden der Post nicht zur gehörigen Zeit an den Bestimmungsort gelangt ist.

Die Postadministration vergütet für jeden im Umfang der Großherzoglichen Posten durch das Verschulden der Postbeamten verloren gegangenen rekommandirten Brief, wenn derselbe innerhalb drei Monaten reklamitt wird, gegen Zurückgabe des Postscheins den Betrag von fünfundzwanzig Gulden.

15. Ein der Post zur Beförderung übergebener Brief, welcher vor dem Packetschluß zurückverlangt wird, darf nur gegen Beibringung eines schriftlichen Ausweises von der nämlichen Hand, mit welcher die Adresse geschrieben ist, und worin die Zurückgabe des Briefes unter Angabe der Adresse so

wie unter Beifügung eines Abdrucks des Siegels, womit der Brief versehen ist, verlangt wird, zurückgegeben werden. Wird ein recommandirter Brief zurückverlangt, so muß außerdem auch der dafür ausgestellte Postschein zurückgegeben werden.

16. Für Briefe, welche wegen verweigerter Annahme oder aus einer anderen Ursache nicht bestellt werden können und aus diesem Grunde zurückgesendet wurden, hat der Aufgeber bloß das Porto für den Hinweg gegen Zurückstellung des Briefes zu berichtigen.

17. Die Postanstalt ist nicht verbunden, einen ankommenden Brief dem Adressaten anders, als gegen gleich baare Bezahlung des auf dem Briefe bemerkten Portos und der etwaigen Auslage zu verabfolgen.

Wird die Annahme eines Briefes verweigert, so kann dieses nur geschehen, so lange der Brief noch nicht eröffnet worden ist.

18. Briefe, welche poste restante gestellt ankommen, dürfen an fremde oder unbekannte Adressaten nur gegen Vorzeigung ihres Passes oder wenn sie sich auf sonstige Art über die Identität ihrer Person ausweisen, abgegeben werden. Solche Briefe werden drei Monate lang aufbewahrt und nach Ablauf dieser Zeit an das absendende Postamt zurückgeschickt, es sei denn, daß eine längere Aufbewahrung oder die Weitersendung an einen anderen Ort verlangt worden wäre.

19. Die Postanstalt ist verpflichtet, alle ankommenden Briefe dem im Orte wohnenden Adressaten in seine Wohnung zu senden. Dafür ist außer dem Porto und den auf dem Briefe etwa haftenden Auslagen, für jeden Brief eine Bestellungsgebühr von einem Kreuzer zu entrichten.

20. Niemand ist verbunden, bei unrichtiger Anwendung der Portotaxe von Seiten der Postbeamten, Beträge unter einem Gulden nachzuzahlen. Höhere Nachforderungen ist der Absender oder Empfänger nur dann zu berichtigen schuldig, wenn solche innerhalb eines Jahres gefordert und gehörig nachgewiesen werden. Dagegen wird das in solchen Fällen zu viel erhobene Porto dem Aufgeber oder Empfänger stets zurückerstattet.

21. Eine Verbindlichkeit von Seiten der Postanstalt, Geldvorschüsse (sogenannte Nachnahmen) auf Briefe zu leisten, findet nicht statt. Es bleibt indessen den Postbeamten überlassen, solche Vorschüsse bis zu dem Betrage von drei Gulden für einen Brief auf ihre eigene Gefahr hin zu leisten, oder zurückzuweisen, und sich im ersteren Falle in der Art sicher zu stellen, daß sie den Vorschuß nicht früher bezahlen, sondern so lange notiren, bis sie gewiß sind, daß solcher von dem Adressaten bezahlt worden ist.

Für dergleichen Vorschüsse ist der Postbeamte berechtigt, eine Gebühr von drei Kreuzern vom Gulden, und zwar bis zu zwanzig Kreuzern einen Kreuzer, bis zu vierzig Kreuzern zwei Kreuzer und bis zu sechzig Kreuzern drei Kreuzer vom Aufgeber zu erheben.

22. Bei Briefen nach und von dem Auslande kommen diejenigen Bestimmungen in Anwendung welche in den betreffenden Staaten vorschriftsmäßig bestehen oder vertragsmäßig festgestellt sind.

Beilage E.

Tarif

der für die Bestellung und Beförderung von Zeitungen und Journalen mit der Briefpost zu erhebenden Provision.

Bei einem jährlichen Bezugspreis	jährlich.	
	fl.	kr.
bis zu zwei Gulden einschließlich	1	—
von zwei Gulden bis vier Gulden exclusive	1	40
„ vier „ „ zehen „ „	2	30
„ zehen „ „ zwanzig „ „	3	30
„ zwanzig „ „ vierzig „ „	5	—
„ vierzig „ „ achtzig „ „	7	—
„ achtzig „ und darüber	8	

Allgemeine Bestimmungen.

1. Von jeder Briefpostanstalt können Zeitungen und andere periodisch und bogenweise erscheinende Druckschriften auf vorgängige Bestellung und gegen Vorausbezahlung des Bezugspreises so wie der Provision bezogen werden.

2. Die Provision wird von allen, sowohl inländischen als ausländischen, Zeitungen und periodischen Druckschriften, mit Ausnahme der im folgenden Paragraphen genannten offiziosen so wie derjenigen Blätter, für welche wegen ihres speziellen gemeinnützigen Zwecks eine Ermäßigung der Provision besonders bewilligt ist, nach vorstehendem Regulativ erhoben, und zwar ohne Unterschied des Formats oder ob sie täglich erscheinen oder nicht, auch ob sie aus einem ganzen oder halben Druckbogen bestehen. Dieser Bezug findet im Umfang der Großherzoglichen Posten allerwärts nur einmal im gleichen Betrag statt, es mag die Bestellung unmittelbar oder durch Vermittlung eines anderen Postbureaus geschehen.

3. Auf das Großherzogliche Staats- und Regierungsblatt so wie auf die Kreis- und Bezirks-Anzeigeblätter, die Verordnungsblätter der Centralstellen und das landwirthschaftliche Wochenblatt finden obige Bestimmungen keine Anwendung, sondern es hat hinsichtlich dieser Blätter bei der verordneten jährlichen Provision von dreißig Kreuzer sein Verbleiben.

4. Ist mit einer Zeitschrift noch ein besonderes Beiblatt verbunden, und für beide ein eigener Bezugspreis bestimmt, wenn letzteres mit oder auch ohne die Zeitung bezogen wird, so ist in dem Falle, wenn das Beiblatt zugleich mit der Zeitung gehalten wird, die volle Provision von dem Bezugspreis der Zeitung, aber nur zwei Drittheile der Provision von dem Bezugspreis des Beiblatts zu erheben. Wird dagegen das Beiblatt allein, ohne die Zeitung gehalten, so wird die volle Provision von dessen Bezugspreis erhoben.

5. Zeitungen und Journale, welche unter Couvert oder Kreuzband mit der Post versendet werden, unterliegen den gewöhnlichen Portotaxen für dergleichen Sendungen. Ausnahmsweise ist jedoch den Verlegern inländischer Zeitungen gestattet, sogenannte Freiexemplare an inländische Behörden und Privatpersonen gegen Entrichtung der oben bemerkten Provision unter Kreuzband zu versenden.

6. Die Abonnementszeit ist für diejenigen Zeitungen und Journale, welche aus und über Frankreich bezogen werden, ein Vierteljahr, für alle übrigen aber in der Regel ein halbes Jahr.

Uebrigens kann bei den meisten der letzterwähnten Zeitungen eine Bestellung auch mit der zweiten Hälfte des Semesters anfangen, dagegen aber eine Abbestellung nie anders, als mit dem Ende eines Semesters statt finden.

Das vierteljährige Abonnement beginnt mit dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October, das halbjährige Abonnement aber mit dem 1. Januar und 1. Juli. Mit Ablauf der Abonnementszeit hört die Bestellung stillschweigend auf, wenn solche nicht wieder vorher durch weitere Vorausbezahlung erneuert wird.

7. Bestellungen aus früheren Jahrgängen, als vom laufenden Jahr, werden von Seiten der Post nicht angenommen.

8. Die bei der Post zu bestellenden Zeitungen und Journale müssen stets für den ganzen Abonnementstermin vorausbezahlt werden, wogegen jedem Abonnenten von Seiten der Post eine Bescheinigung auszustellen ist, worin

a) der Bezugspreis der Zeitung mit Einschluß der zu erhebenden Provision und
b) der gleichfalls im Voraus zu bezahlende Trägerlohn (Bestellungsgebühr) bemerkt seyn muß.

9. Defekte sind unter Angabe der fehlenden Nummern sogleich bei dem Postbureau, von welchem die Zeitungen bezogen werden, schriftlich zu reclamiren.

10. Wenn im Laufe des Abonnementstermins das Erscheinen einer Zeitung aus irgend einem Grunde aufhören oder ihr Debit verboten werden sollte, so wird die bezahlte Provision nicht zurückvergütet, von dem Verlagspreis aber nur dasjenige, was von dem Verleger wegen Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit zurückersetzt wird.

11. Wenn ein Abonnent seinen Aufenthalt verändert, so ist die Postanstalt nicht verpflichtet, ihm die bestellten Zeitungen ꝛc. nachzusenden.

12. Für jede Zeitung ꝛc., welche von Seiten der Post dem Abonnenten im Bestellungsorte in seine Wohnung gebracht wird, ist, wenn die Zeitung wöchentlich ein- oder zweimal erscheint, eine Bestellungsgebühr von zwanzig Kreuzern, und wenn sie öfter oder täglich erscheint, von dreißig Kreuzern halbjährlich zu entrichten.

Dieselbe Gebühr ist auch von denjenigen Zeitungen ꝛc. zu entrichten, welche Abonnenten fortwährend unter Kreuzband und eigener Adresse auf der Post erhalten.

Beilage F.

Tarif
der Personentaxen auf den Großherzoglichen Posten.

Von jeder Person ist für die Postmeile zu erheben	Kreuzer
in den Eilwägen / „ „ Diligencen	30

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Personentaxe wird für die von den Eilwägen und Diligencen zurückzulegende Wegsstrecke nach Maßgabe der bestehenden Extrapostdistanzen berechnet.

2. Die vorstehende Personentaxe so wie die Taxe für das Uebergewicht des Reisegepäcks und die Einschreibgebühr müssen stets vorausbezahlt werden, wofür ein jeweils nur für den darin bemerkten Tag gültiger Reiseschein oder sogenanntes Passagierbillet auszufertigen ist, welches nebst dem Namen des Reisenden die Bescheinigung für die bezahlten Beträge, die Beschreibung des der Post übergebenen Reisegepäcks und den Werth jedes einzelnen Stückes desselben, so wie den Tag und die Stunde des Abgangs des Wagens zu enthalten hat.

3. Personen mit eckelhaften Gebrechen so wie Kinder unter drei Jahren werden in den Eilwägen und Diligencen nicht aufgenommen; für ältere Kinder ist die volle Taxe zu bezahlen.

4. Außer der obigen Taxe sind für das Einschreiben und die Ausstellung des Reisescheins von jeder Person acht Kreuzer zu entrichten. Das Postillonstrinkgeld wird von der Postadministration bezahlt: der Reisende hat somit außer der Taxe für seinen Platz und dieser Einschreibgebühr durchaus nichts weiter für seine Person zu bezahlen.

5. Jeder Reisende hat vierzig Pfund seines Reisegepäcks frei, in so fern dessen declarirter Werth nicht den Betrag von dreihundert Gulden übersteigt; letzteren Falls unterliegt jedoch das gesammte Gepäck der gewöhnlichen Fahrposttaxe.

6. Auf dem Eilwagen darf kein Gepäck mitgenommen werden, dessen Gewicht fünfzig Pfund übersteigt; für das Mehrgewicht von vierzig bis fünfzig Pfund wird ein Drittelkreuzer per Pfund und Postmeile bezahlt. Schwereres Gepäck wird mit dem Packwagen versendet, wo alsdann von dem Mehrgewichte über vierzig Pfund die gewöhnliche Fahrposttaxe zu entrichten ist.

7. Auf den Diligencen wird auch schwereres Gepäck mitgenommen; das Uebergewicht über vierzig Pfund unterliegt nur der gewöhnlichen Fahrposttaxe.

8. Sämmtliches Reisegepäck, welches in verschlossenen Koffern, Mantelsäcken, Felleisen, größeren Nachtsäcken rc. besteht, muß wenigstens eine Stunde vor der Abfahrt des Wagens, oder wo diese zur Nachtzeit statt findet, den Abend vorher zur Post gebracht und im Postbureau abgegeben werden.

Jedes einzelne Stück desselben muß mit einer lesbaren und gut befestigten Adresse, das heißt mit dem Namen des Reisenden so wie mit dem Bestimmungsorte und einer Werthsdeclaration versehen seyn.

Nacht- und Reisesäcke müssen der Expedition übergeben und dürfen nicht im Personenraum aufbewahrt werden, auch werden dieselben dem Gepäck zugerechnet. Hutschachteln müssen ebenfalls in

das Passagierbillet mit aufgenommen werden, kommen jedoch bei Ermittelung der Ueberfracht bis zu sechs Pfund nicht, sondern nur mit dem Mehrgewicht über sechs Pfund in Betracht.

9. Die Postadministration haftet unbedingt nur für das auf solche Art übergebene und in dem Passagierbillet bescheinigte Gepäck, und vergütet demnach im Falle des Verlustes den vollen declarirten Werth.

Bei unterlassener Werthsangabe wird im Falle des Verlustes

für einen Koffer oder ein Felleisen rc. über 25 Pfund . . . . 50 Gulden
für einen Nachtsack, Schachtel oder ein Packet rc. von 10 bis 25 Pfund . . 12 „
für eine Hutschachtel, eine kleinere Schachtel oder ein Packet rc. unter 10 Pfund 5 „

als Entschädigung bezahlt.

Für kleinere Nachtsäcke, Hüte, Schirme und dergleichen Effekten, welche der Reisende bei sich behält oder dem Conducteur zur Besorgung überläßt, wird von der Postadministration nicht gehaftet.

10. Das Einsitzen der Reisenden darf in der Regel nur am Posthause geschehen; dieselben haben sich daher zur bestimmten Stunde daselbst einzufinden. Wer dieß unterläßt oder sich unterwegs entfernt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er zurückgelassen wird. Das bezahlte Postgeld wird in solchen Fällen nicht zurückgegeben.

11. Wenn ein Reisender aus einer anderen Ursache verhindert wird, mit dem Wagen, auf welchen er sich hat einschreiben lassen, abzureisen, und wenn er hiervon wenigstens eine Stunde vor der Abfahrt die Anzeige macht, so darf demselben entweder der Reiseschein auf die nächste Fahrt gültig gestellt, oder nach Umständen die bezahlte Personentaxe, nicht aber die Scheingebühr, gegen Zurückgabe des Reisescheins wieder zurückbezahlt werden.

12. Den Reisenden darf nach Ankunft und erfolgter Abpackung des Wagens ihr eingeschriebenes Gepäck nur gegen Empfangsbescheinigung in dem amtlichen Bestellungsbuch verabfolgt werden.

12. Den Packern ist nicht gestattet, für das Auf- und Abpacken des Reisegepäcks irgend eine Gebühr zu erheben. Nur in dem Falle, wenn sie auf Verlangen der Reisenden das Gepäck in deren Wohnung bringen oder abholen, dürfen sie hiefür im Ganzen und ohne Unterschied, ob das Gepäcke in mehreren oder nur in einem Stück besteht, so wie ohne Rücksicht auf die Entfernung, eine Gebühr von zwölf Kreuzern in Anspruch nehmen.

Großherzoglich Badischer

Fahrpost-Tarif.

Großherzoglich Badisch[e]

für Versendungen, welche nac[h]

Meilen.	Betrag in baarem Gelde																													
	bis 5 incl.		von 6 bis 15 incl.		von 16 bis 30 incl.		von 31 bis 50 incl.		von 51 bis 75 incl.		von 76 bis 100 incl.		von 101 bis 125 incl.		von 126 bis 150 incl.		von 151 bis 175 incl.		von 176 bis 200 incl.		von 201 bis 250 incl.		von 251 bis 300 incl.		von 301 bis 350 incl.		von 351 bis 400 incl.		von 401 bis 450 incl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis 2 incl.	—	2	—	2	—	3	—	3	—	4	—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	18
von 2½ " 4 "	—	3	—	3	—	4	—	5	—	6	—	6	—	8	—	9	—	11	—	12	—	15	—	18	—	21	—	24	—	27
" 4½ " 6 "	—	4	—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	20	—	24	—	28	—	32	—	36
" 6½ " 8 "	—	5	—	6	—	6	—	7	—	8	—	10	—	13	—	15	—	18	—	20	—	25	—	30	—	35	—	40	—	45
" 8½ " 10 "	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	12	—	15	—	18	—	21	—	24	—	30	—	36	—	42	—	48	—	54
" 10½ " 12 "	—	7	—	8	—	9	—	10	—	12	—	14	—	18	—	21	—	25	—	28	—	35	—	42	—	49	—	56	1	3
" 12½ " 14 "	—	8	—	9	—	10	—	12	—	14	—	16	—	20	—	24	—	28	—	32	—	40	—	48	—	56	1	4	1	12
" 14½ " 17 "	—	9	—	10	—	11	—	14	—	16	—	18	—	23	—	27	—	32	—	36	—	45	—	54	1	3	1	12	1	2[illegible]
" 17½ " 20 "	—	10	—	11	—	13	—	15	—	18	—	20	—	25	—	30	—	35	—	40	—	50	1	—	1	10	1	20	1	30
" 20½ " 23 "	—	11	—	12	—	14	—	17	—	20	—	22	—	28	—	33	—	39	—	44	—	55	1	6	1	17	1	28	1	39
" 23½ " 26 "	—	12	—	13	—	15	—	18	—	21	—	24	—	30	—	36	—	42	—	48	1	—	1	12	1	24	1	36	1	48
" 26½ " 29 "	—	13	—	15	—	17	—	20	—	23	—	26	—	33	—	39	—	46	—	52	1	5	1	18	1	31	1	44	1	57
" 29½ " 33 "	—	14	—	16	—	18	—	21	—	24	—	28	—	35	—	42	—	49	—	56	1	10	1	24	1	38	1	52	2	6
" 33½ " 37 "	—	15	—	17	—	19	—	23	—	26	—	30	—	38	—	45	—	53	1	—	1	15	1	30	1	45	2	—	2	15
" 37½ " 41 "	—	16	—	18	—	20	—	24	—	28	—	32	—	40	—	48	—	56	1	4	1	20	1	36	1	52	2	8	2	24
" 41½ " 45 "	—	17	—	19	—	22	—	26	—	30	—	34	—	43	—	51	1	—	1	8	1	25	1	42	1	59	2	16	2	33

Fahrpost-Tarif

dem Werthe zu tariren sind.

oder Werth in Gulden.

von 451 bis 500 incl.		von 501 bis 550 incl.		von 551 bis 600 incl.		von 601 bis 700 incl.		von 701 bis 800 incl.		von 801 bis 900 incl.		von 901 bis 1000 incl.		von 1001 bis 1100 incl.		von 1101 bis 1200 incl.		von 1201 bis 1300 incl.		von 1301 bis 1400 incl.		von 1401 bis 1500 incl.		von 1501 bis 1600 incl.		von 1601 bis 1700 incl.		von 1701 bis 1800 incl.		von 1801 bis 1900 incl.		von 1901 bis 2000 incl.		Hierzu für jedes weitere volle Hundert	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	20	—	22	—	24	—	27	—	30	—	33	—	36	—	39	—	41	—	44	—	46	—	48	—	50	—	52	—	53	—	55	—	56	—	1
—	30	—	33	—	36	—	41	—	45	—	50	—	54	—	58	1	2	1	5	1	9	1	12	1	15	1	17	1	20	1	22	1	24	—	1
—	40	—	44	—	48	—	54	1	—	1	6	1	12	1	17	1	22	1	27	1	32	1	36	1	40	1	43	1	46	1	49	1	52	—	1
—	50	—	55	1	—	1	8	1	15	1	23	1	30	1	36	1	42	1	48	1	54	2	—	2	4	2	8	2	12	2	16	2	20	—	2
1	—	1	6	1	12	1	21	1	30	1	39	1	48	1	56	2	3	2	10	2	17	2	24	2	29	2	34	2	39	2	44	2	48	—	2
1	10	1	17	1	24	1	35	1	45	1	56	2	6	2	15	2	23	2	32	2	40	2	48	2	54	3	—	3	6	3	11	3	16	—	2
1	20	1	28	1	36	1	48	2	—	2	12	2	24	2	34	2	44	2	53	3	3	3	12	3	19	3	25	3	32	3	38	3	44	—	3
1	30	1	39	1	48	2	2	2	15	2	29	2	42	2	53	3	4	3	15	3	26	3	36	3	44	3	51	3	58	4	5	4	12	—	3
1	40	1	50	2	—	2	15	2	30	2	45	3	—	3	12	3	24	3	36	3	48	4	—	4	8	4	16	4	24	4	32	4	40	—	3
1	50	2	1	2	12	2	29	2	45	3	2	3	18	3	32	3	45	3	58	4	11	4	24	4	33	4	42	4	51	5	—	5	8	—	4
2	—	2	12	2	24	2	42	3	—	3	18	3	36	3	51	4	5	4	20	4	34	4	48	4	58	5	8	5	17	5	27	5	36	—	4
2	10	2	23	2	36	2	56	3	15	3	35	3	54	4	10	4	26	4	41	4	57	5	12	5	23	5	33	5	44	5	54	6	4	—	4
2	20	2	34	2	48	3	9	3	30	3	51	4	12	4	29	4	46	5	3	5	20	5	36	5	48	5	59	6	10	6	21	6	32	—	5
2	30	2	45	3	—	3	23	3	45	4	8	4	30	4	48	5	6	5	24	5	42	6	—	6	12	6	24	6	36	6	48	7	—	—	5
2	40	2	56	3	12	3	36	4	—	4	24	4	48	5	8	5	27	5	46	6	5	6	24	6	37	6	50	7	3	7	16	7	28	—	5
2	50	3	7	3	24	3	50	4	15	4	41	5	6	5	27	5	47	6	8	6	28	6	48	7	2	7	16	7	30	7	43	7	56	—	6

Großherzoglich Badischer

für Versendungen, welche nach dem

Meilen.	Pfunde.																			
	bis 20 Loth incl.		von 21 Loth bis 2 Pfd. incl.		über 2 bis 3 incl.		über 3 bis 4 incl.		über 4 bis 6 incl.		über 6 bis 8 incl.		über 8 bis 10 incl.		über 10 bis 12 incl.		über 12 bis 16 incl.		über 16 bis 20 incl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis 2 incl.	—	3	—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	12	—	14
von 2½ „ 4 „	—	4	—	6	—	8	—	9	—	11	—	12	—	13	—	15	—	18	—	21
„ 4½ „ 6 „	—	5	—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20	—	24	—	28
„ 6½ „ 8 „	—	6	—	10	—	13	—	15	—	18	—	20	—	23	—	25	—	30	—	35
„ 8½ „ 10 „	—	8	—	12	—	15	—	18	—	21	—	24	—	27	—	30	—	36	—	42
„ 10½ „ 12 „	—	9	—	14	—	18	—	21	—	25	—	28	—	32	—	35	—	42	—	49
„ 12½ „ 14 „	—	10	—	16	—	20	—	24	—	28	—	32	—	36	—	40	—	48	—	56
„ 14½ „ 17 „	—	12	—	18	—	23	—	27	—	32	—	36	—	41	—	45	—	54	1	3
„ 17½ „ 20 „	—	13	—	20	—	25	—	30	—	35	—	40	—	45	—	50	1	—	1	10
„ 20½ „ 23 „	—	14	—	22	—	28	—	33	—	39	—	44	—	50	—	55	1	6	1	17
„ 23½ „ 26 „	—	16	—	24	—	30	—	36	—	42	—	48	—	54	1	—	1	12	1	24
„ 26½ „ 29 „	—	17	—	26	—	33	—	39	—	46	—	52	—	59	1	5	1	18	1	31
„ 29½ „ 33 „	—	18	—	28	—	35	—	42	—	49	—	56	1	3	1	10	1	24	1	38
„ 33½ „ 37 „	—	20	—	30	—	38	—	45	—	53	1	—	1	8	1	15	1	30	1	45
„ 37½ „ 41 „	—	21	—	32	—	40	—	48	—	56	1	4	1	12	1	20	1	36	1	52
„ 41½ „ 45 „	—	22	—	34	—	43	—	51	1	—	1	8	1	17	1	25	1	42	1	59

Fahrpost-Tarif

Gewichte zu tariren sind.

Pfunde.																											
über 20 bis 25 incl.		über 25 bis 30 incl.		über 30 bis 35 incl.		über 35 bis 40 incl.		über 40 bis 45 incl.		über 45 bis 50 incl.		über 50 bis 60 incl.		über 60 bis 70 incl.		über 70 bis 80 incl.		über 80 bis 90 incl.		über 90 bis 100 incl.		für jedes weitere volle 10 Pfund		für die einzelnen Pfunde über 100 und unter 10 Pfund das Pfund	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	16	—	18	—	20	—	22	—	24	—	26	—	28	—	30	—	32	—	34	—	36	—	4	—	1/2
—	24	—	27	—	30	—	33	—	36	—	39	—	42	—	45	—	48	—	51	—	54	—	6	—	1/2
—	32	—	36	—	40	—	44	—	48	—	52	—	56	1	—	1	4	1	8	1	12	—	7	—	1
—	40	—	45	—	50	—	55	1	—	1	5	1	10	1	15	1	20	1	25	1	30	—	9	—	1
—	48	—	54	1	—	1	6	1	12	1	18	1	24	1	30	1	36	1	42	1	48	—	11	—	1
—	56	1	3	1	10	1	17	1	24	1	31	1	38	1	45	1	52	1	59	2	6	—	13	—	1½
1	4	1	12	1	20	1	28	1	36	1	44	1	52	2	—	2	8	2	16	2	24	—	15	—	1½
1	12	1	21	1	30	1	39	1	48	1	57	2	6	2	15	2	24	2	33	2	42	—	16	—	1½
1	20	1	30	1	40	1	50	2	—	2	10	2	20	2	30	2	40	2	50	3	—	—	18	—	2
1	28	1	39	1	50	2	1	2	12	2	23	2	34	2	45	2	56	3	7	3	18	—	20	—	2
1	36	1	48	2	—	2	12	2	24	2	36	2	48	3	—	3	12	3	24	3	36	—	22	—	2
1	44	1	57	2	10	2	23	2	36	2	49	3	2	3	15	3	28	3	41	3	54	—	24	—	2½
1	52	2	6	2	20	2	34	2	48	3	2	3	16	3	30	3	44	3	58	4	12	—	25	—	2½
2	—	2	15	2	30	2	45	3	—	3	15	3	30	3	45	4	—	4	15	4	30	—	27	—	2½
2	8	2	24	2	40	2	56	3	12	3	28	3	44	4	—	4	16	4	32	4	48	—	29	—	3
2	16	2	33	2	50	3	7	3	24	3	41	3	58	4	15	4	32	4	49	5	6	—	31	—	3

Beilage I.

Allgemeine Bestimmungen zu der Fahrposttaxe auf den Großherzoglich Badischen Posten.

1. Die Portotaxen bei der Fahrpost werden berechnet:
   a. nach der directen Entfernung vom Aufgabsort bis zum Abgabsort in geographischen Meilen, und zwar
   b. nach dem declarirten Werth, oder
   c. nach dem Gewichte, wobei das neubadische Gewicht zur Grundlage dient.

2. Zur Versendung mit der Fahrpost eignen sich in der Regel alle Sachen von Werth, in so fern sie nach ihrem Inhalt und Gewichte, nach ihrer Größe und Gestalt zur Verpackung geeignet sind.

Die Post ist nicht verpflichtet, unförmlich große Kisten oder Ballots mit Instrumenten, Bäumen, und Gesträuchen, oder mit leichtem Material, als Wolle, Strohwaaren 2c. zur Beförderung anzu nehmen.

3. Zur Fahrpost werden unbedingt nicht angenommen:
   a. unbeschwerte Briefe, weder einzeln, noch in Packeten, Schachteln 2c. gepackt, deßgleichen Schriften- und Acten-Packete, im Gewichte unter acht Loth,
   b. alle durch Reibung oder Luftzudrang leicht entzündbare Gegenstände, als Schießpulver, Vitriolöl, chemische Präparate, Wachstaffet 2c.,
   c. lebende Thiere, endlich
   d. Waarensendungen, welche etwa mit einem gesetzlichen Ein- oder Ausfuhrverbot belegt sind.

4. Frachtstücke, welche das Gewicht von 125 Pfund übersteigen, werden nicht in einem Stück, sondern nur abgetheilt verpackt, angenommen.

Waaren in Schachteln verpackt und flüssige Waaren, werden nur bis zum Gewichte von 25 Pfund, und zwar in Bezug auf mögliche Beschädigung stets nur auf Gefahr des Aufgebers mit der Post befördert, selbst wenn solche gut verpackt seyn sollten.

Eben so verhält es sich mit leicht zerbrechlichen Gegenständen, als Glas, Porzellean, Spiegeln 2c., deßgleichen mit Sachen, die dem Verderben oder der Fäulniß ausgesetzt sind, als Fische, Fleisch 2c.

Für das Verderben der Victualien kann jedoch Ersatz gefordert werden, wenn nachgewiesen ist, daß die Versendung durch Verschulden der Post länger unterwegs gewesen, als sie es nach dem Post-Curs hätte seyn sollen.

Für gute und zweckmäßige Verpackung derartiger Sendungen ist vorzüglich Sorge zu tragen, insbesondere sind alle zerbrechlichen Waaren auf der Emballage mit einem Glaszeichen ( ) zu bezeichnen.

5. Alle zur Fahrpost aufzugebenden Sendungen müssen
   a. mit Rücksicht auf Größe, Werth, Inhalt und Entfernung des Bestimmungsortes gut und fest gepackt, auch an den Schlüssen, Fugen, Nähten und Umschlägen der Emballage mit deutlichen Siegel-Aufdrücken, und
   b. mit einer lesbaren, deutlichen Adresse versehen seyn. Bei wenig bekannten Bestimmungsorten ist der Name des Landes, der Provinz, der nächsten Stadt oder des Flusses, in oder bei welchem solcher liegt, beizufügen. Endlich müssen dieselben

c. eine Werthsdeclaration enthalten, weil in der Regel nur Schriftenpakete und Waarenproben ohne eine solche angenommen werden dürfen.

Enthält eine Sendung Geld und Waaren zugleich, so ist der Werth von beiden besonders anzugeben.

6. Bei Geldsendungen ist darauf zu sehen, daß bei den, mit Silbergeld beschwerten Briefen, die Geldstücke nicht bloß in den Brief hineingelegt, sondern in Papier eingewickelt und inwendig an dem Briefe mit Siegellack befestigt werden.

Um jede Gefährde dabei möglichst zu verhüten, soll der Brief, wenn er kein sogenanntes Kreuz-Couvert hat, auch innerhalb in der Art zugesiegelt seyn, daß man das Siegel bei'm Hineinblicken bemerken kann. Das Zusammenkleben des Briefs an den beiden offenen Seiten ist unstatthaft, weil dieß den Mangel der inneren Versiegelung verdeckt, auch gegen absichtliche Verletzung keinen Schutz gewährt.

7. Geldsendungen bis zu 800 Gulden in kleinen und bis zu 1000 Gulden in gröberen Silbergeldsorten können in Packpapier gut verpackt aufgegeben werden, wenn sie mit starken Schnüren wohl verschnürt und versiegelt sind. Größere Summen in Silbergeld müssen nach Verhältniß ihres Betrags und Gewichts mit besonderer Rücksicht auf die Entfernung des Bestimmungsorts in Wachstuch oder Leinen (grouppes), in Kistchen oder Fäßchen verpackt und diese gut verreift und an den Fugen versiegelt seyn. Werden Geldfäßchen, in Stroh oder Leinen emballirt, aufgegeben, so soll auch diese Emballage an den Nähten versiegelt seyn. Dergleichen Sendungen werden nur bis zum Gewicht von 125 Pfund in einem Stücke angenommen.

8. Briefe mit einem oder mit einigen Goldstücken beschwert, müssen, zum Behuf guter Versorgung der letzteren, offen aufgegeben und alsdann in Beiseyn des Aufgebers oder seines Beauftragten mit dem Postsiegel und zugleich mit dem Petschaft des Aufgebers gehörig versiegelt werden. Für die postamtliche Versiegelung eines solchen beschwerten Briefs hat der Aufgeber 2 Kreuzer zu bezahlen.

9. Sendungen mit Valorpapieren, das heißt solchen, die dem baaren Gelde mehr oder minder gleichkommen, als Banknoten, Cassenscheine, Staatsobligationen, Zinscoupons, Papiergeld, Wechsel, Anweisungen, Lotterieloose, Privatobligationen 2c. können zwar ohne Vorzeigung des Inhalts aufgegeben werden, müssen jedoch gut verpackt und namentlich innen und außen, wie oben ad 6. angegeben ist, wohl versiegelt seyn.

10. Pakete, deren Inhalt durch Nässe oder Reibung leicht Schaden leidet, als Seidenwaaren, feine Gespinnste, Stickereien, Spitzen 2c. sind nicht bloß einfach in Papier zu verpacken, sondern auch noch mit einer weiteren Emballage von Pappdeckel und Wachsleinwand, Packtuch, Bast, Stroh 2c. zu versehen. Solche Sendungen von größerem Umfang müssen überdieß in emballirte Kisten verpackt werden.

11. Jede große Geld- oder Waarensendung muß mit einem besonderen Adreß- oder Frachtbrief versehen und dabei auf dem Stück selbst nicht nur das Frachtzeichen, sondern auch der ganze Name des Bestimmungsorts bemerkt seyn. Der Frachtbrief selbst muß neben der vollständigen Adresse auch die Art der Verpackung des Stücks, zum Beispiel, ob Ballot, Kiste, Faß 2c., so wie das auf dem Stücke befindliche Frachtzeichen, dessen Werth und Inhalt enthalten.

12. Bei allen Waarensendungen in das Ausland muß nebst dem Werth auch der Inhalt auf der Adresse, oder, nach Erforderniß der ausländischen Gesetzgebung (worüber jede Fahrpostanstalt nähere Auskunft geben kann), in einer vom Aufgeber unterzeichneten besonderen Inhaltsdeclaration genau angegeben seyn.

13. Waarensendungen nach weit entlegenen Ländern sind an ein Handels- oder Speditionshaus in einer mit diesen Ländern in Handelsverbindung stehenden Grenzstadt zu adressiren, damit durch solches die weitere Versendung besorgt werde.

14. Nach dem Werthstarif werden in der Regel alle Versendungen in gemünztem oder ungemünztem Gold und Silber, Pretiosen, Edelsteine, Perlen, so wie Staats- und andere die Stelle des baaren Geldes vertretende Papiere, Obligationen, Urkunden mit angegebenem Werth, nach Maaßgabe der im Werthstarif enthaltenen Abstufungen tarirt.

15. Bei allen über einen Gulden betragenden Geld- und Valorsendungen kömmt der überschießende Betrag in Kreuzern nicht in Berechnung. Bei den über 2000 Gulden betragenden Sendungen wird der unter einhundert Gulden abgebrochene Betrag von 1 Gulden bis 50 Gulden nicht, von 51 Gulden an aber wie ein volles Hundert berechnet.

16. Wenn bei Geldsendungen in Silber, welche das Gewicht von zwölf Pfund übersteigen, das Porto nach dem Gewichtstarif mehr abwirft, als nach dem Werthstarif, so wird der erstere in Anwendung gebracht. Sendungen in Kupfermünzen werden jederzeit nach dem Gewichtstarif tarirt.

17. Baarsendungen in Gold, so wie Pretiosen, Edelsteine und Perlen werden von 301 bis inclusive 400 Gulden im Werthe mit der gleichen Taxe, wie 300 Gulden, von 400 Gulden an aber mit der um ein Drittheil moderirten Taxe des Werthtarifs belegt.

18. Staatspapiere und andere die Stelle des baaren Geldes vertretende Papiere, so wie Hypothekar-Obligationen, Urkunden und sonstige Documente mit angegebenem Werh, werden von 201 Gulden an bis 350 Gulden mit der gleichen Taxe, wie 200 Gulden, von 351 Gulden an aber durchgängig mit der Hälfte der sich nach dem Werthstarif ergebenden Taxe belegt, wenn das Porto nach dem Gewichte nicht mehr betragen würde.

19. Wird eine Geldsendung (nach Art. 7) in mehrere Abtheilungen verpackt, aber von einem und demselben Versender an einen und denselben Adressaten, so wie in einem Frachtbriefe verzeichnet, aufgegeben, so wird dieselbe nur wie eine Aufgabe behandelt, und die Taxe dafür von der ganzen Summe berechnet. Eine jede Abtheilung muß jedoch mit dem Frachtzeichen und dem Adreßorte versehen und von jeder besonders die darin enthaltene Summe angegeben seyn.

Wenn jedoch eine Sendung declarirtermaaßen Gold, Silber, oder Papiere von Werth zusammen enthält, so wird jede besonders declarirte Gattung auch besonders nach der ihr zukommenden Taxe behandelt.

20. Alle Waarensendungen mit Einschluß von Seidenwaaren, Bijouteriewaaren und Spitzen, Büchern, Druckschriften jeder Art, Musikalien, Kupferstiche, Landkarten rc., so wie Schriften und Acten mit oder ohne Werthsdeclaration, werden in der Regel nach dem Gewichte tarirt.

21. Sollte jedoch der für derartige Waaren- und Paketsendungen declarirte Werth von solchem Betrag seyn, daß das Porto, nach dem Werthstarif berechnet, eine höhere Taxe, als nach

dem Gewichtstarif ergibt, so ist, wegen der größeren Verantwortlichkeit der Postadministration, auch bei solchen Sendungen der Werthstarif in Anwendung zu bringen.

22. Bücher, gedruckte Schriften und Impressen aller Art, Musikalien, Kupferstiche, Lithographien und Landkarten, welche von inländischen Buchdruckereien, Buch- und Kunsthandlungen an wen immer versendet werden, oder an dieselben unfrankirt ankommen, werden, wenn sie im ersteren Fall mit der eigenhändigen Aufschrift der Firma auf der Adresse und mit dem bekannten Petschaft derselben versehen sind, bis 10 Pfund einschließlich mit der um die Hälfte, von 10 bis 40 Pfund einschließlich mit der um ein Drittheil, und über 40 Pfund mit der um ein Viertheil ermäßigten Taxe des Gewichtstarifs belegt, wenn nicht nach Art. 21 der Werthstarif in Anwendung kommen muß. Diese Ermäßigung kömmt jedenfalls, wenn das Porto bei der Abgabe zu bezahlen ist, auch dem Empfänger zu gut.

23. Waarensendungen, welche in mehrere Abtheilungen verpackt, von einem und demselben Absender an einen und denselben Empfänger adressirt und in einem Frachtbrief verzeichnet aufgegeben werden und zusammen über 100 Pfund wiegen, werden nach dem Gesammtgewicht tarirt.

Jede Abtheilung muß mit Frachtzeichen und Adreßort versehen und zu jeder der Werth des Inhalts angegeben seyn.

Wenn aber das Gewicht solcher Sendungen im Ganzen nur hundert Pfund oder weniger beträgt, so wird für jede Abtheilung das tarifmäßige Porto besonders angesezt.

24. Die Frachtstücke, deren großer Umfang mit dem Gewichte derselben in offenbarem Mißverhältniß steht, z. B. Putzwaaren ꝛc., muß rücksichtlich des größeren Raums, welchen sie einnehmen, die Hälfte des tarifmäßigen Portos mehr bezahlt werden.

25. Sowohl die offenen Adreß- oder Frachtbriefe, als auch die bei Waarensendungen in das Ausland erforderlichen Inhaltsdeclarationen, Ursprungs- oder Gesundheitsscheine, sind portofrei.

Versiegelte Briefe oder Schriftenpakete dürfen als Adreß- oder Frachtbriefe zu Fahrpoststücken nicht angenommen werden, sondern es werden die Aufgeber damit auf die Briefpost verwiesen. Wenn vom Auslande Fahrpostsendungen mit versiegelten Frachtbriefen ankommen, so werden solche Briefe oder Pakete mit der auf ihr Gewicht fallenden Briefportotaxe belegt.

26. Für jedes aufgegebene Fahrpoststück wird von der Postanstalt auf Verlangen ein Postschein ausgestellt.

Die von dem Aufgeber für diesen Schein zu entrichtende Gebühr beträgt

a. bei einer Geld- oder Valorsendung von 50 Gulden und darunter oder bei einer Waarensendung von 2 Pfund und darunter . . . . zwei Kreuzer;

b. bei Sendungen von höherem Geldbetrag und respective höherem Gewicht vier Kreuzer.

27. Dem Versender von Fahrpoststücken steht es frei, solche zu frankiren oder unfrankirt abzusenden. Ersternfalls ist dieses auf der Adresse zu bemerken, auch das Porto sogleich bei der Aufgabe vorauszubezahlen.

Ausgenommen hiervon sind die bei der Aufgabe zu frankirenden Fahrpostsendungen von Privaten an Großherzogliche Behörden und Sendungen in Parthiesachen von niederern an höhere Stellen; auch ist in beiden Fällen nebst dem Frankobetrag zugleich die Bestellungsgebühr für die abgebende Postanstalt voraus zu erheben.

Dienstliche Fahrpostsendungen der Großherzoglichen Behörden an Königlich Württembergische Behörden und umgekehrt müssen gleichfalls bei der Aufgabe frankirt werden.

28. Die mit der Fahrpost zu versendenden Gegenstände müssen zwei Stunden vor dem festgesetzten Abgang des Wagens und bei den Nachts oder früh Morgens abgehenden Posten am Tage zuvor aufgegeben werden. Bei späterer Aufgabe kann auf den sicheren Abgang am nämlichen Posttag nicht gerechnet werden.

29. Die Zurückgabe eines der Post zur Versendung übergebenen Fahrpoststücks kann nur gegen Vorweisung des Siegelstocks, womit der Gegenstand gesiegelt ist, und gegen Zurückgabe des etwa dafür ausgefertigten Postscheins statt finden. Ueberdieß hat derjenige, welcher sich als Aufgeber ausgewiesen, den Zurückempfang gehörig zu bescheinigen.

30. Sowohl die Fahrposttaxen, als die Auslagen, Zollbeträge 2c. werden in den Bestellungsbüchern in Kreuzern und Gulden besonders angesetzt.

Wo sich bei Berechnung des Portos Bruchtheile eines Kreuzers ergeben, wird ein voller Kreuzer gerechnet.

31. Für Fahrpoststücke, welche wegen verweigerter Annahme oder aus einer anderen Ursache nicht bestellt werden können, und aus diesem Grunde zurückgesendet werden, hat der Aufgeber bei unfrankirten Sendungen das Porto nebst allen sonstigen etwaigen Auslagen für die Hin- und Hersendung, bei frankirten Versendungen aber bloß für die Zurücksendung zu bezahlen.

32. Die angekommenen Fahrpoststücke dürfen den Adressaten nur gegen gleich baare Zahlung der darauf haftenden und im Bestellungsbuch gehörig bemerkten Portobeträge, Zölle oder sonstigen Auslagen, gegen gehörige Bescheinigung im Bestellungsbuch verabfolgt werden.

33. Fremde oder unbekannte Personen haben sich vor der Abgabe der an sie adressirten Fahrpoststücke nöthigenfalls durch Vorzeigung ihrer Päſſe oder auf sonstige Art über die Identität ihrer Person auszuweisen.

34. Die Annahme eines Fahrpoststücks kann von dem Adressaten verweigert werden; ist sie aber erfolgt, oder das Stück oder auch nur der etwa dazu gehörige versiegelte Adreßbrief bereits eröffnet worden, so ist eine nachherige Zurückgabe oder die Zurückforderung des bezahlten Portos 2c. nicht mehr zuläſſig.

35. In Fällen, wo der Aufgeber eines Fahrpoststücks dessen richtige Ankunft am Bestimmungsort bezweifelt, kann die Absendung eines Laufzettels verlangt werden, wofür eine Gebühr von fünfzehn Kreuzern zu bezahlen, dagegen der Laufzettel bei seiner Zurückkunft dem Reclamanten auszuhändigen ist.

Hat sich jedoch ergeben, daß das betreffende Fahrpoststück durch Verschulden der Post nicht oder nicht zu gehöriger Zeit am Bestimmungsorte angekommen, so ist diese Gebühr zurückzuerstatten.

36. Die Postanstalt hat die Obliegenheit, die ankommenden Fahrpoststücke dem im Ort der Postanstalt wohnenden Adressaten in seiner Wohnung zu überliefern, wofür Letzterer außer dem darauf haftenden Porto 2c. nachstehende Bestellungsgebühr zu entrichten hat, nämlich:

a. von Geld- oder Valorsendungen von 50 Gulden und darunter, so wie von Paketen, welche nach dem Gewichtstarif tarirt werden, von 2 Pfund und darunter . . . . 2 Kreuzer;

b. von Geld- oder Valorsendungen über 50 bis 1000 Gulden einschließlich, so wie bei

Paketen, welche nach dem Gewichtstarif tarirt werden, über 2 Pfund bis 50 Pfund einschließlich . . . . 4 Kreuzer;

c. von allen größeren Sendungen . . . . 6 Kreuzer.

Diese Bestellungsgebühr muß in dem Bestellungsbuch von dem Porto und den Auslagen getrennt angesetzt seyn.

37. Fahrpoststücke, welche mit „poste restante“ bezeichnet ankommen, werden in postamtliche Verwahrung genommen und, wenn sie innerhalb drei Monaten nicht abverlangt werden, oder darüber von Seiten des Adressaten, oder durch Vermittlung des Aufgabspostamts von Seiten des Versenders keine anderweite Bestimmung erfolgt, dahin zurückgesendet, woher sie gekommen sind. Für das sichere Aufbewahren dieser, so wie überhaupt aller vom Postamt abgeholt werdenden Fahrpoststücke ist die im vorhergehenden Paragraphen bestimmte Gebühr in gleichem Maaße als Lagergeld zu entrichten, wogegen die Erhebung einer Bestellungsgebühr alsdann nicht statt findet.

38. Nachforderungen von Seiten der Post für zu wenig erhobenes Porto ist der Adressat oder Versender nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb Jahresfrist gefordert und gehörig nachgewiesen werden. Dagegen wird in diesem Fall das zu viel erhobene Porto dem Aufgeber oder Empfänger zurückerstattet.

39. Eine Verbindlichkeit zu Geldvorschüssen (Nachnahmen) auf Fahrpoststücke findet von Seiten der Postadministration nicht statt. Es bleibt lediglich den Postbeamten überlassen, solche Vorschüsse in bedingter Weise auf ihre Gefahr hin zu leisten oder zurückzuweisen, und sich im ersteren Falle in der Art sicher zu stellen, daß sie den Vorschuß nicht früher auszahlen, als bis sie die Gewißheit erhalten, daß solcher vom Empfänger bezahlt worden ist.

Die Postbeamten sind befugt, für derartige Vorschüsse eine Gebühr von drei Kreuzern vom Gulden vom Aufgeber zu beziehen.

40. Die Postadministration haftet für gute Beförderung und richtige Bestellung der ihr anvertrauten Fahrpostsendungen und leistet den Ersatz für die ihr im Umfang der Großherzoglichen Posten entkommenen oder beschädigten Gegenstände, wenn der Verlust oder Schaden nicht durch unabwendbare Gewalt veranlaßt worden ist. Sie vergütet in solchen Fällen für ein in Verlust gerathenes Fahrpoststück den bei der Aufgabe declarirten Werth, wenn solcher innerhalb drei Monaten unter Vorlage des Postscheins reclamirt wird.

Fahrpoststücke, deren äußere Verpackung in der Art beschädigt ist, daß auch eine Beschädigung des Inhalts zu besorgen steht, sind auf Verlangen und in Gegenwart des Adressaten auf der Post zu eröffnen, und ist der Erfund urkundlich aufzunehmen, sofort entweder der durch Experte abzuschätzende Schaden oder gegen Uebernahme des beschädigten Stücks von Seiten der Postadministration der declarirte Werth zu ersetzen.

Ergibt sich bei der Eröffnung, daß die Beschädigung des Inhalts einer mangelhaften inneren Verpackung zuzuschreiben ist, so kann keine Verantwortlichkeit von Seiten der Postanstalt in Anspruch genommen werden.

Mit der geschehenen Uebernahme und Empfangsbescheinigung eines dem Empfänger in äußerlich unverletztem Zustande übergebenen Fahrpoststücks hört die Haftbarkeit der Postadministration auf.

41. Hinsichtlich der nach dem Ausland bestimmten und daher kommenden Fahrpoststücke kommen diejenigen Bestimmungen zur Anwendung, welche in den betreffenden Staaten verordnungsmäßig bestehen oder mit denselben vertragsmäßig festgesetzt sind.

Bekanntmachungen.

Instruction über die Beurkundung des Eigenthums an den vom Staat oder von einer Staatsanstalt erworbenen Liegenschaften.

§. 1.

Wenn der Staat oder eine Staatsanstalt Grundeigenthum erwirbt, so ist die Erwerbungsurkunde in das Grundbuch einzutragen, und im Falle es durch Kauf oder Tausch geschehen, ein Kauf- oder Tauschbrief nach dem vorgeschriebenen Formular auszufertigen.

§. 2.

Werden von einer und derselben Staatsbehörde verschiedene Liegenschaften von verschiedenen Eigenthümern zur nämlichen Zeit in einer Gemarkung durch Kauf oder Tausch erworben, so ist, wenn dieß zum nämlichen Zweck und unter den nämlichen Bedingungen geschieht, darüber nur eine Vertragsurkunde zu errichten, solche ebenfalls in das Grundbuch einzutragen und ein gemeinschaftlicher Kauf- oder Tauschbrief auszufertigen.

§. 3.

Geschieht die Erwerbung einer Liegenschaft mit Anwendung des Gesetzes vom 28. August 1835 über Zwangsabtretungen (Regierungsblatt Nr. XLII.), so wird die Uebereinkunft, das Urtheil oder die einstweilige Verfügung, wodurch nach Maaßgabe des §. 80. dieses Gesetzes das Eigenthum nach erfolgter Zahlung der Entschädigungssumme endgiltig erworben ist, nebst der Beurkundung über die an die Betheiligten oder die Hinterlegungskasse geleistete Zahlung innerhalb der im §. 77. bestimmten vier monatlichen Frist in das Grundbuch eingetragen. Der Gemeinderath hat sofort zwei gleichlautende Auszüge an das Amtsrevisorat einzusenden, von welchen der eine mit beigesetzter Beglaubigung dem Erwerber als Erwerbtitel zugestellt, der andere bei den Acten verwahrt wird.

§. 4.

Wurde das Eigenthum durch eine einstweilige Verfügung erworben, so ist, sobald nach Maaßgabe des §. 67. des Zwangsabtretungsgesetzes über die Entschädigungssumme rechtskräftig erkannt und der Preis bezahlt ist, am Rande des nach dem vorhergehenden §. 3. bewirkten Eintrags dieses Urtheil, so wie, im Falle die Entschädigungsumme im Urtheil höher, als in der einstweiligen Verfügung, bestimmt ist, die Quittung über die Zahlung des Mehrbetrags, beizusetzen.

§. 5.

Die Gemeinderäthe haben für den Eintrag im Fall des §. 1. oder 2. die Eintrags- und Gewährgebühr, im Falle des §. 3. oder 4. die Eintragsgebühr zu beziehen.

Carlsruhe, den 23. November 1841.

Justizministerium.
Jolly.

Vdt. Ammann.

Mit Ermächtigung höchstpreislichen Staatsministeriums vom 20. v. M. Nr. 1730 wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß in der Instruction für die Schätzer der auf dem Zehnten haftenden Baulasten (Regierungsblatt Nr. XI. vom 15. April d. J. Seite 69) im §. 12 bei Ziffer 1 nach den Worten „die Frequenz des Gottesdienstes unter $^{7}/_{12}$“ und bei Ziffer 2 ebenso nach den Worten „eine stärkere, d. h. $^{7}/_{12}$“ noch folgen sollte: „beziehungsweise $^{5}/_{12}$.“

Carlsruhe, am 20. November 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Der Grundherr Freiherr von Berlichingen hat auf das Recht zur Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der grundherrlichen Gemarkung Hettingenbeuern verzichtet.

Dieß wird mit dem Anfügen hiermit bekannt gemacht, daß die Gemarkung Hettingenbeuern dem Forstbezirke Ballenberg zugewiesen wird.

Carlsruhe, den 19. November 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem fürstlich Löwensteinschen Oekonomie-Inspector Gräbner in Brombach (bei Wertheim) die kleine goldene Civilverdienstmedaille,

dem Bürgermeister Martin zu Eigeltingen, in Anerkennung seiner besondern Verdienste um die dortige Gemeinde, und

dem Brigadier Nikolaus Häusler von der I. Gendarmerie-Division zu Stockach, in Anerkennung seiner lobenswerthen Diensthätigkeit, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Stadtdirector von Vogel zu Freiburg zum Geheimenrath dritter Classe,
den Amtmann Leo zu Engen,
den Amtmann Hotz zu Mosbach,
den Amtmann Bausch zu Hornberg,
den Amtmann Böttlin zu Krautheim
zu Oberamtmännern,

den Assessor Streicher zu Waldkirch,
den Assessor von Berg zu Bruchsal,
den Assessor Sieb zu Kenzingen,
den Assessor Danner zu Pforzheim, und
den Assessor Jüngling zu Oberkirch

zu Amtmännern,

den Revisionsgehülfen Braunwarth bei der Regierung des Unterrheinkreises zum Revisor,
den Revisionsgehülfen Aberle bei der Regierung des Oberrheinkreises zum Revisor,
den Revisionsgehülfen Hecht bei der Regierung des Mittelrheinkreises zum Revisor,
den Revidenten Schmitt bei der Regierung des Mittelrheinkreises zum Revisionsgehülfen,
den Registraturgehülfen Götz bei der Regierung des Oberrheinkreises zum Registrator,
den Amtsassessor Metzger bei dem Bezirksamt Waldshut, unter Verleihung des Charakters als Amtmann, zum zweiten Beamten dieses Amtes zu ernennen, und

die Stelle eines Assessors bei eben diesem Amte dem Rechtspracticanten Friedrich Achert bei dem Bezirksamt Müllheim zu übertragen;

dem Physikus Dr. Wenneis in Walldürn den Charakter als Medicinalrath zu ertheilen;

dem Amtsrevisor Herbster in Mosbach das erledigte Stadtamtsrevisorat Heidelberg zu übertragen;

den Registrator Diemer bei der Regierung des Mittelrheinkreises Alters halber in den Pensionsstand zu versetzen;

der fürstlich fürstenbergischen Präsentation des Amtschirurgen und practischen Arztes Ford zu Wolfach als Amtschirurg in Haslach die höchst landesherrliche Bestätigung zu ertheilen,

und die evangelische Pfarrei Unteröwisheim dem Pfarrer Franz Friedrich Wilhelm Hecht von Seckenheim zu übertragen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Stelle des Amtsvorstandes zu Eberbach. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft vorschriftsmäßig zu melden.
2. Durch die Beförderung des Pfarrers Schumacher nach Dühren ist die Pfarrei Breitenbronn erledigt worden; dieselbe soll zum Behuf der Schuldentilgung längere Zeit verwaltet, und einem selbstständigen Pfarrverweser mit einem jährlichen Gehalt von 500 fl. nebst freier Wohnung und dem Bezug der Accidentien übertragen werden. Die Bewerber um diese Pfarrverweserei haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Berichtigung.

Auf Seite 93 unten ist statt $= 1 (^{100}/_{104}) n$ zu setzen: $= 1 (^{100}/_{104})^n$ und auf Seite 94 unten ist statt k. $= 40$ [c $1{,}025$) n — 1] zu setzen: k. $= 40$ [c $1{,}025)^n - 1$].

Die zu dieser Nummer gehörigen Beilagen A und C zur Bekanntmachung, die neuen Fahrposttarife der Großherzoglichen Posten betreffend, folgen mit einer der nächsten Nummern.

Achern.									
8	Adelsheim.								
8	4	Aglasterhausen.							
6	12	12	Altbreisach.						
8	12	10	8	Altdorf.					
2	10	8	6	8	Appenweier.				
2	8	6	8	8	4	Baden.			
6	14	12	6	6	8	10	Beuggen.		
4	10	8	6	6	2	6	6	Biberach.	
2	10	8	6	8	2	4	8	4	Bischofsheim a. Rh.

8	4	2	10	10	8	6	12	8	8	6	10	10	6	4	4	4	8	10	6	10	8	10	6	6	10	4	10
4	8	6	8	8	4	2	10	6	4	10	8	8	8	4	4	8	2	8	2	10	6	8	4	2	8	6	6
2	10	8	6	8	2	4	8	4	2	10	8	6	10	6	6	10	2	6	6	10	4	6	6	4	6	8	6
8	12	12	6	6	8	8	4	6	8	14	4	4	14	10	10	14	8	6	10	6	8	4	10	10	6	12	6
8	12	12	6	4	8	8	6	6	8	14	4	2	14	10	10	12	8	6	10	6	8	4	10	10	6	12	6
4	10	8	6	6	4	4	8	2	4	10	6	6	10	6	6	10	4	6	6	8	4	6	6	6	6	8	4
8	14	12	6	6	8	10	2	6	8	14	6	4	14	10	12	14	8	6	10	8	6	6	10	10	6	14	6
8	12	10	8	4	8	8	8	8	10	12	6	6	12	10	10	12	8	8	10	2	8	6	10	10	6	12	8
8	12	12	6	6	6	8	4	6	8	14	4	2	14	10	10	12	8	4	10	6	6	4	10	8	4	12	6
6	10	10	6	4	6	6	6	4	6	12	4	4	12	8	8	10	6	4	8	6	4	2	8	8	2	10	2
4	10	8	6	6	4	6	6	2	6	10	6	6	10	6	8	10	6	4	6	8	4	4	6	8	4	10	2
8	14	12	4	6	8	8	4	6	8	14	6	6	14	10	10	14	8	4	10	8	6	6	10	10	6	12	6
8	12	12	4	6	6	8	4	6	8	14	6	4	14	10	10	12	8	2	10	8	6	6	10	8	6	12	6
8	14	12	6	8	8	8	2	6	8	14	6	4	14	10	10	14	8	4	10	8	6	6	10	10	6	12	6
8	6	4	10	10	8	6	12	8	8	6	10	10	6	4	4	6	6	10	4	12	8	10	4	6	10	4	10
8	4	2	10	10	8	6	12	8	8	6	10	10	6	4	2	6	6	10	4	10	8	10	4	6	10	4	8
10	12	12	10	6	10	10	8	8	10	12	6	6	12	10	10	12	10	8	10	2	10	6	10	10	6	12	8
6	12	12	2	6	6	8	4	6	6	14	6	6	14	10	10	12	8	2	10	8	6	6	10	8	6	12	4
8	14	12	4	6	8	8	2	6	8	14	6	6	14	10	10	14	8	4	10	8	6	6	10	10	6	12	6
8	12	10	8	2	8	8	6	6	8	12	4	4	12	10	10	12	8	6	10	4	8	4	10	10	4	12	6
8	10	10	8	4	8	8	8	6	8	10	6	6	10	8	8	10	8	6	8	6	8	6	8	8	4	10	6
8	10	10	8	2	8	8	8	8	8	12	4	6	12	10	10	12	8	6	10	4	8	4	10	8	4	12	6
2	8	8	8	8	4	2	8	6	2	10	8	8	10	6	6	8	2	6	4	10	6	8	4	4	8	8	6
8	12	12	6	4	8	8	6	6	8	14	2	2	12	10	10	12	8	4	10	6	6	4	10	8	4	12	6
8	12	12	6	4	8	8	4	6	8	14	4	2	14	10	10	14	8	4	10	6	6	4	10	10	6	12	6
6	10	10	6	6	6	6	6	4	6	12	4	4	12	8	8	10	6	4	8	6	4	4	8	8	4	10	2
8	12	10	8	4	8	8	8	8	10	12	6	6	12	10	10	12	8	8	10	2	8	6	10	10	6	12	8
6	10	10	6	4	6	6	6	4	6	12	4	4	12	8	8	10	6	4	8	6	6	2	8	8	2	10	4
6	10	10	6	4	6	6	6	4	6	12	4	4	12	8	8	12	6	4	8	6	6	2	8	8	2	10	2
6	6	4	10	10	6	6	12	8	6	8	10	10	6	4	2	6	6	10	4	12	8	10	4	4	10	4	8
6	12	10	4	6	6	6	6	4	6	12	6	4	12	8	8	12	6	2	8	8	4	4	8	8	4	10	2
8	12	12	6	6	8	8	4	6	8	14	4	2	14	10	10	14	8	4	10	6	6	4	10	10	6	12	6
10	2	4	12	12	10	8	14	10	10	2	12	12	2	6	6	2	8	12	8	12	10	12	8	8	12	4	12
6	6	6	10	10	6	4	10	6	6	8	10	10	8	2	2	6	6	8	2	10	8	8	2	4	8	6	8
8	6	4	12	12	8	8	14	10	8	6	12	12	6	6	6	6	8	12	6	12	10	12	6	6	10	4	10
10	4	6	14	12	10	10	16	12	10	2	12	14	4	8	8	4	10	14	8	14	12	12	8	8	12	6	12
8	4	2	10	10	8	6	12	8	8	6	10	10	6	4	4	4	6	10	6	12	8	10	6	6	10	2	10
6	6	2	10	10	8	6	12	8	8	6	10	10	6	4	2	6	6	10	4	12	8	10	4	6	10	4	8
6	6	6	8	8	6	4	10	6	6	8	8	8	8	2	2	6	4	8	2	10	6	8	2	2	8	6	8
4	10	8	6	6	4	6	6	2	6	12	6	6	10	8	8	10	6	4	6	8	4	4	6	6	4	10	2

Buchdruckerei von Malsch und Vogel.



Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. Dezember 1841.

Verordnung,

über die Vollziehung des Gesetzes vom 28. August 1835, die Pensionirung der niederen Diener betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf unterthänigsten Vortrag Unseres Staatsministeriums finden Wir Uns gnädigst bewogen, über die Vollziehung des Gesetzes vom 28. August 1835, die Pensionirung der niederen Diener betreffend, folgende nähere Vorschriften zu geben:

§. 1.

In der Regel sind nur den in der Anlage 1 verzeichneten Classen der niederen Diener Anstellungsdekrete, welche sie als pensionsfähig erklären, zu ertheilen.

§. 2.

Die Anstellungsdekrete sind unter ausdrücklicher Bezugnahme auf gegenwärtige Verordnung den bereits angestellten und künftig angestellt werdenden Dienern der im vorhergehenden Paragraphen genannten Classen von den Ministerien zu ertheilen, unter denen sie mittelbar oder unmittelbar stehen. Ausnahmsweise hat sie die Gestütsdirektion den Stallbedienten und dem aufsehenden Fohlenknechte, die Steuerdirektion den Steueraufsehern auszufertigen.

Rücksichtlich des Zollpersonals ist in dieser Beziehung Unsere Normalverfügung vom 12. October 1837 zu beobachten.

§. 3.

Der Berechnung des Ruhegehalts oder der Sustentation nach Artikel 3 und 6 des Gesetzes darf für keine der in der Anlage zu §. 1 erwähnten Dienerclassen ein Diensteinkommen zu Grund gelegt werden, welches das in der Anlage 2 festgesetzte Maximum überschreitet.

§. 4.

Wenn das Diensteinkommen eines im §. 1 erwähnten Dieners theils aus fixen, theils aus wandelbaren Bezugen besteht, so ist das Gesammteinkommen desselben, so weit es das Maximum der Classe, in welche der betreffende Diener nach §. 3 gehört, nicht übersteigt, der Berechnung des Ruhegehaltes zu Grund zu legen. Hat das wandelbare Einkommen bei der Gehaltsregulirung einen bestimmten Anschlag erhalten, so ist es mit diesem, andernfalls mit dem wahrscheinlichen mittleren Betrag der letzten drei Jahre in Berechnung zu nehmen.

§. 5.

In der Regel wird jeder Diener in Bezug auf Ruhegehalt oder Sustentation nach der Anstellung behandelt, in welcher er sich bei seiner Zuruhesetzung befunden hat.

Wird jedoch ein niederer Diener von einer Stelle, welche Anspruch auf Pension oder Sustentation gewährt, auf eine Stelle versetzt, mit welcher ein geringerer oder gar kein Anspruch der Art verbunden ist, so kann er ausnahmsweise nach seinem früheren Dienstverhältniß behandelt werden, wenn die Versetzung nicht aus Unzufriedenheit mit seinen Dienstleistungen erfolgt ist.

§. 6.

Wir behalten Uns vor, denjenigen Angestellten, welche in keine der §. 1 erwähnten Classen gehören, die aber ihre ganze Zeit und Kraft dem ihnen übertragenen Dienste widmen mußten, in dazu geeigneten dringenden Fällen ausnahmsweise und auf besonderen Vortrag des betreffenden Ministeriums eine angemessene Sustentation zu bewilligen.

Die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Innern und der Finanzen haben sich hiernach zu achten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Staatsministerium, den 25. November 1841.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Anlage 1.

Verzeichniß

der niederen Diener, welche Anstellungsdekrete erhalten sollen.

Kanzleidiener bei dem Geheimen Cabinet, dem Staatsministerium, den Departementsministerien, dem Oberhofgerichte, der Oberrechnungskammer, den Hofgerichten und sämmtlichen Administrativmittelstellen.

Kassendiener bei der Generalstaatskasse, der Amortisationskasse, den beiden Kreiskassen und der Centralkasse der Salinen-, Bergwerks- und Münzverwaltung.

Postamtsdiener, Wagenmeister, Condukteure, Briefträger und Packer bei den Postämtern, ein Wageninspektor bei der Postdirektion.

Zuchtmeister, Pförtner, Aufseherinnen, Werkmeister, Oberzuchtmeister, Oberaufseherinnen bei den Zucht- und Correktionsanstalten.

Aufseher, Wärter, Pförtner, Nachtwächter, Wärterinnen, Werkmeister, Oberaufseher, Oberwärter bei den Irrenanstalten, der Siechenanstalt und der polizeilichen Verwahrungsanstalt.

Stallbediente, ein aufsehender Fohlenknecht und Stalloffizianten bei dem Landesgestüt.

Gendarmen, Brigadiers und Wachtmeister des Gendarmeriekorps.

Polizeidiener, Sergeanten und Wachtmeister, welche in den Städten Constanz, Freiburg, Carlsruhe, Baden, Mannheim und Heidelberg aus Staatsmitteln besoldet werden.

Amtsdiener und Gefangenwärter bei den Bezirksämtern.

Brückenmeister und Brückengelderheber an den fliegenden und stehenden Brücken über den Rhein und Neckar.

Waldhüter, welche einen Gehalt von 300 fl. und darüber beziehen.

Steueraufseher und Sergeanten.

Schiffsbeseher bei den Oktroiämtern Mannheim und Altbreisach.

(Die Angestellten der Zollverwaltung, welche in Gemäßheit der Normalverfügung vom 12. Oktober 1837 aus dem Zollunterstützungsfond Pension erhalten können.)

Anlage 2.

Maximum des Diensteinkommens, welches bei Berechnung des Ruhegehaltes oder der Sustentation der niederen Diener nicht überschritten werden darf.

Dreihundert Gulden:

für Postamtsdiener und Wagenmeister, Amtsdiener und Gefangenwärter, Polizeidiener, Steueraufseher, Waldhüter, die 300 fl. Gehalt beziehen, Stallbediente und einen aufsehenden Fohlenknecht bei dem Landesgestüt, Zuchtmeister, Aufseher und Aufseherinnen, Wärter und Wärterinnen, Pförtner und Nachtwächter bei den Correktions-, Irren- und Siechenanstalten und der polizeilichen Verwahrungsanstalt.

Vierhundert Gulden:

für Condukteure, Briefträger und Packer bei den Postämtern, Werkmeister bei den Strafanstalten und der polizeilichen Verwahrungsanstalt, Polizei- und Steuersergeanten.

Vierhundert und fünfzig Gulden:

Für Stalloffizianten bei dem Landesgestüt.

Fünfhundert Gulden:

für Polizeiwachtmeister, Oberzuchtmeister, Oberwärter, Oberaufseher bei den Straf-, Irren-

und Siechenanstalten und der polizeilichen Verwahrungsanstalt, Brückenmeister und Brückengelderheber bei den fliegenden Brücken am Rhein.

Fünfhundert fünfzig Gulden:

für Kanzleidiener bei dem Geheimen Cabinet, dem Staatsministerium, den Departementsministerien, dem Oberhofgericht, der Oberrechnungskammer, den Hofgerichten und sämmtlichen Administrativmittelstellen; Cassendiener bei der Generalstaatskasse, der Amortisationskasse, den beiden Kreiskassen und der Centralkasse der Salinen-, Bergwerks- und Münzverwaltung.

Sechshundert Gulden:

für Wachtmeister bei der Gendarmerie, den Wageninspektor bei der Postverwaltung, Brückenmeister nnd Brückengelderheber an den Schiffbrücken am Rhein und Neckar, Beseher bei den Octroiämtern Mannheim und Altbreisach, Wasserzoller am Main und Neckar.

Verordnung,

über die Errichtung einer Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Staatsministeriums, haben Wir die angebogenen Statuten einer Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung gnädigst genehmigt und beauftragen Unsere Ministerien, jedes soweit es dasselbe betrifft, mit dem Vollzug.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 25. November 1841.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Statuten
für
die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Für die Classe der weltlichen Civildiener, die — ohne zu den eigentlichen Staatsdienern zu gehören — mittelst Decrets eines Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellt sind, und ihre ganze Zeit und Kraft dem Staatsdienste widmen müssen, soll ein besonderes Wittwenkasseinstitut begründet werden.

Es soll den Namen Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung führen und in jeder Beziehung als eine von Uns gut geheißene Staatsanstalt behandelt werden.

§. 2.

Der Zweck der Anstalt ist, den Wittwen und Waisen der im §. 1 bezeichneten Diener eine jährliche Unterstützung zu verabreichen.

§. 3.

Das Vermögen der Anstalt soll von dem des Staates stets getrennt gehalten werden. Ihre Verwaltung und Beaufsichtigung wird nach Vorschrift gegenwärtiger Verordnung von den Staatsbehörden besorgt.

II. Spezielle Bestimmungen.

1. Aufnahme in die Anstalt.

§. 4.

In die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung sind die in der Anlage verzeichneten Angestellten mit den beigesetzten Normalgehalten zu immatrikuliren.

§. 5.

Personen, die eine hiernach zur Aufnahme befähigende Stelle erlangen, sind sogleich bei der Anstellung zum Eintritt in die Anstalt verpflichtet.

§. 6.

Mitglieder der unteren Classen rücken in die höheren vor, sobald sie eine zur Aufnahme in eine höhere Classe berechtigende Anstellung erlangen.

§. 7.

Wenn künftig die Anstellung niederer Diener erforderlich wird, welche in keine der in der Anlage zu §. 4 benannten Categorien gehören, so werden Wir gleichzeitig bestimmen, ob dieselben zum Eintritte in die Wittwenkasse verpflichtet seyn sollen, und in welche Classe dieselben aufzunehmen sind.

Gleiche Bestimmungen behalten Wir Uns vor, wenn künftig in den Verhältnissen einer bereits bestehenden, in der Anlage zu §. 4 aber nicht erwähnten Classe von Angestellten eine Aenderung eintreten sollte, die Uns die Aufnahme in die Wittwencasse räthlich erscheinen läßt.

2. Austritt aus der Anstalt.

§. 8.

Der Austritt oder Abgang der Mitglieder erfolgt:

a. durch den Tod,
b. durch die Versetzung in den Ruhestand oder Entlassung aus dem Staatsdienste,
c. durch Uebergang in ein anderes Dienstverhältniß, das zum Eintritt in die großherzogliche Civil- oder Militärdienerwittwencasse, oder in eine andere Unterstützungsanstalt der Art verpflichtet,
d. durch Ausschließung nach §. 10 und 16.

§. 9.

Die Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand hat dessen Abgang zur Folge, es sei denn, daß es eine Ehefrau oder zum Sustentationsbezug berechtigte Kinder besitzt.

In diesem letzteren Falle bleibt das in den Ruhestand versetzte Mitglied der Anstalt einverleibt, kann aber in der Folge austreten, sobald es Wittwer wird und keine zum Sustentationsbezug berechtigten Kinder mehr besitzt.

§. 10.

Personen, die aus dem Staatsdienste entlassen werden, können nur dann Mitglieder der Anstalt bleiben, wenn sie zur Zeit ihrer Entlassung eine Ehefrau oder zum Sustentationsbezug berechtigte Kinder haben, mindestens zehen volle Jahre Mitglieder der Anstalt waren und ihre Beiträge zu solcher fortwährend ordnungsmäßig entrichten.

3. Einnahmen der Anstalt.

§. 11.

Die Einnahmen der Anstalt bestehen,

a. aus dem Ertrag ihrer Kapitalien,
b. aus den Beiträgen der Mitglieder,
c. aus Geschenken, Vermächtnissen und sonstigen außerordentlichen Zuflüssen.

a. Ertrag der Kapitalien.

§. 12.

Was die Anstalt von ihren Einnahmen nach Abzug des ihr obliegenden Aufwandes für Sustentationen, Verwaltungskosten und Lasten erübrigt, ist als Kapital verzinslich anzulegen.

b. Beiträge der Mitglieder.

§. 13.

Jedes Mitglied hat, so lange es der Anstalt angehört, monatlich einen Beitrag zu leisten, der für ein Mitglied erster Classe 1 fl. 36 kr., für ein solches zweiter Classe 1 fl. 28 kr., dritter Classe 1 fl. 20 kr., vierter Classe 1 fl. 12 kr., fünfter Classe 1 fl. 4 kr., sechster Classe 56 kr., siebenter Classe 48 kr., bei Pensionären aber ausnahmsweise nur die Hälfte beträgt.

§. 14.

Der Beitrag beginnt beim neu eintretenden Mitgliede mit dem Ersten des Monats, in welchem es nach §. 5 zum Eintritte verpflichtet wird, der Beitrag zur höheren Classe im Falle des Vorrückens in dieselbe mit dem Ersten des Monats, in welchem das Vorrücken statt zu finden hat, der geminderte Beitrag des Pensionärs mit dem Ersten des Monats, in welchem er in den Ruhestand getreten ist.

§. 15.

Der Beitrag hört mit dem Ersten des Monats auf, in welchem der Abgang des Mitgliedes durch Tod oder in anderer Weise statt gefunden hat.

§. 16.

Die Beiträge sind je am Schlusse eines Monats nach dem Eintritte in die Anstalt oder dem Vorrücken in eine höhere Classe zu berichtigen.

Die Zahlung geschieht bei Mitgliedern, die Gehalt oder Pension aus Staatsmitteln beziehen, durch Zurücklassung eines entsprechenden Theils von diesem ihrem Bezuge, bei anderen Mitgliedern aber durch baare Erlegung des schuldigen Beitrags. Bleibt in letzterem Falle die Zahlung drei Monate lang im Rückstande, so steht es der Anstalt frei, ob sie dieselbe ferner betreiben, oder das säumige Mitglied nach fruchtlosem Ablauf einer, unter Androhung des Ausschlusses anberaumten Frist von 6 Wochen aus dem Verbande ausschließen will.

§. 17.

Alle dieser Verordnung gemäß entrichteten Beiträge verbleiben der Anstalt. Es wird davon weder dem abgehenden Mitgliede oder dessen Erben, noch im Falle des Uebertritts eines Mitgliedes in eine andere Wittwencasse der letzteren irgend etwas verabfolgt.

4. Bezüge aus der Anstalt.

§. 18.

Die Anstalt ist verpflichtet, den Wittwen und Waisen jedes durch Tod abgegangenen Mitgliedes vom Ersten des auf den Sterbemonat fallenden Monats an eine jährliche Sustentation — in vierteljährigen Raten, je nach Ablauf eines Vierteljahres zahlbar, zu verabreichen.

§. 19.

Diese Sustentation wird nicht nach der Anzahl der hierzu berechtigten Hinterbliebenen eines Mitgliedes bemessen, sie ist vielmehr für diese Hinterbliebenen zusammen gleich groß, deren Anzahl mag größer oder kleiner seyn.

§. 20.

Die Größe der Sustentation in jeder Classe wird von je zehn zu zehn Jahren nach den Vermögensverhältnissen der Anstalt festgesetzt.

Sie beträgt auf die Dauer der nächsten zehn Jahre für die Gesammtheit der zur Theilnahme an der Sustentation berechtigten Hinterbliebenen eines Mitgliedes

erster Classe	76 fl.	48 kr.
zweiter "	70 "	24 "
dritter "	64 "	— "
vierter "	57 "	36 "
fünfter "	51 "	12 "
sechster "	44 "	48 "
siebenter "	38 "	24 "

jährlich.

§. 21.

Zum Bezug der Sustentation sind berechtigt:

a. Wittwen verstorbener Mitglieder bis zu ihrem Tode oder anderweiter Verheirathung;

b. unverheirathete eheliche Söhne verstorbener Mitglieder bis zum vollendeten achtzehnten Jahre oder ihrem etwa vorher eintretenden Tode;

c. unverheirathete eheliche Töchter solcher Mitglieder bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr oder ihrem etwa vorher eintretenden Tode.

§. 22.

Hat ein durch Tod abgegangenes Mitglied sustentationsberechtigte Hinterbliebene aus mehreren Ehen hinterlassen, so geschieht die Theilung unter sie nach Köpfen, dergestalt, daß auf jedes sustentationsberechtigte Kind ein Theil, auf die etwa vorhandene Wittwe aber drei Theile fallen.

§. 23.

Von dem Tag an, mit welchem Einzelne der Hinterbliebenen eines Mitgliedes nach §. 21 das Recht zur ferneren Theilnahme an der Sustentation verlieren, fällt ihr Antheil den noch übrigen bezugsberechtigten Hinterbliebenen des Mitgliedes nach Maßgabe des §. 22 zu.

Sind dergleichen Bezugsberechtigte nicht mehr vorhanden, so hört die Verabreichung der Sustentation auf.

§. 24.

Die Sustentation wird, soweit sie der Wittwe und ihren mit dem verstorbenen Mitgliede erzeugten Kindern gebührt, an die Wittwe, sonst an den Pfleger der bezugsberechtigten Waisen erabfolgt. Haben diese mehrere Pfleger, so geschieht die Verabfolgung an den Pfleger des jüngsten Bezugsberechtigten, vorbehaltlich der den Pflegern überlassenen Vertheilung unter die einzelnen, an dem Bezug theilnehmenden Pflegbefohlenen.

§. 25.

Stehen beim Tode eines Mitgliedes noch Beiträge desselben zur Wittwenkasse im Rückstand, so ist diese befugt, sich rücksichtlich der Forderung aus den zuerst fällig werdenden Raten der Sustentation bezahlt zu machen.

5. Verwaltung der Anstalt.

§. 26.

Die Verwaltung wird einer von dem Finanzministerium zu bezeichnenden Staatskasse, die Aufsicht und Leitung einem Verwaltungsrath, die Oberaufsicht dem Finanzministerium übertragen.

§. 27.

Der Verwaltungsrath soll unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Finanzministeriums aus vier Räthen bestehen. Wir werden den Vorstand und die Räthe auf den Vorschlag Unseres Staatsministeriums jeweils unmittelbar ernennen.

Das erforderliche Kanzleipersonale hat Unser Finanzministerium aus der Classe der Staatsdiener und Angestellten der ihm untergeordneten Stellen zu wählen.

§. 28.

Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Großherzoglichen Staatskassen, und zwar je durch jene Staatskasse, aus welcher ein Mitglied seinen Gehalt bezieht, oder in deren Verwaltungszweig und Dienstbezirk dasselbe angestellt ist, nach §. 16 erhoben und vierteljährig an die Wittwenkasse abgeliefert.

§. 29.

Die Sustentationen sind auf das Ersuchen letzterer Casse jedesmal durch die Obereinnehmerei zu leisten, in deren Bezirk die Sustentationsberechtigten ihren Wohnsitz haben.

§. 30.

Dem Vorstand der die Cassen- und Rechnungsführung besorgenden Stelle wird dafür ein angemessener Funktionsgehalt und für die Kanzleibedürfnisse ein dem wirklichen Aufwand entsprechendes Aversum ausgeworfen.

Die Dienstleistungen der übrigen Cassenbeamten und der die Aufsicht und Leitung der Anstalt besorgenden Staatsdiener geschehen unentgeldlich.

§. 31.

Die Capitalien der Anstalt sind entweder gegen gerichtliche Pfandurkunden, oder bei der Amortisationskasse, oder mit besonderer Genehmigung des Finanzministeriums auf andere sichere Weise verzinslich anzulegen.

§. 32.

Die Anstalt führt ihre Rechnung nach dem Kalenderjahr. Sie wird von dem Verwaltungsrath einer Vorprüfung unterworfen und mit seinen allenfallsigen Bemerkungen der Oberrechnungskammer zur Abhör übergeben.

§. 33.

Eine summarische Uebersicht über den Zustand der Anstalt soll jährlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

6. Transitorische Bestimmungen.

§. 34.

Alle zur Zeit der Eröffnung der Anstalt schon im Dienste befindlichen Angestellten, welche in eine der in der Anlage zu §. 4 erwähnten Categorien gehören, sind als Mitglieder derselben zu behandeln. Die Leistung der Beiträge beginnt für sie mit dem Tage der Eröffnung der Anstalt.

§. 35.

Angestellte, die zur Zeit der Eröffnung der Anstalt bereits in Ruhestand versetzt sind, können in die Anstalt nicht aufgenommen werden.

III. Vollzugsvorschriften.

§. 36.

Die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung wird mit dem 1. Januar kommenden Jahres eröffnet.

Das Ministerium der Finanzen hat unter Rücksprache mit den Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern für den Vollzug zu sorgen und die zu diesem Behufe erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Anlage zu §. 4.

Verzeichniß

der Angestellten, welche in die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung einzutreten verpflichtet sind, und Bestimmung der Matricularsummen, wornach sich ihre Beiträge und die Sustentationen ihrer Hinterbliebenen richten.

Mit einem Matrikularbetrag von

Sechshundert Gulden

treten ein:

Wageninspektor bei der Postverwaltung, Wachtmeister der Gendarmerie, Brückenmeister und Brückengelderheber an den Schiffbrücken am Rhein und Neckar, Beseher bei den Octroiämtern Mannheim und Altbreisach, Wasserzoller am Main und Neckar, Grenzcontroleure, Zollverwalter an Nebenzollämtern erster Classe und Hauptzollamts-Assistenten, von dem Finanzministerium angestellte Steuererheber in Orten von 10,000 Seelen und darüber, Mechaniker und Materialverwalter bei den Salinen, Berg- und Hüttenwerken.

Mit Fünfhundert fünfzig Gulden:

Kanzleidiener bei dem Großh. Geheimen Cabinet, dem Staatsministerium, den Departementsministerien, dem Oberhofgericht, der Oberrechnungskammer, den Hofgerichten und sämmtlichen Administrativmittelstellen, Kassendiener bei der Generalstaatskasse, der Amortisationskasse, den beiden Kreiskassen und der Centralkasse der Salinen-, Bergwerks-, und Münzverwaltung.

Mit Fünfhundert Gulden:

Polizeiwachtmeister, Oberzuchtmeister, Oberwärter, Oberaufseher bei den Straf-, Irren- und Siechenanstalten und dem Arbeitshaus, Brückenmeister und Brückengelderheber bei den fliegenden Brücken am Rhein, Nebenzollamts-Assistenten, vom Finanzministerium angestellte Steuererheber in Orten von 5000 Einwohnern und darüber, aber unter 10,000 Einwohnern.

Mit Vierhundert fünfzig Gulden:

Stalloffizianten bei dem Landesgestüt, Platzmeister, Werkschreiber, Magaziniers, Wagmeister, Obersteiger und Obersieder bei den Salinen-, Berg- und Hüttenwerken.

Mit Vierhundert Gulden:

Conducteure, Briefträger und Packer bei den Postämtern, Werkmeister bei den Strafanstalten und dem Arbeitshaus, Brigadiers bei der Gendarmerie, Polizei- und Steuer-Sergeanten, Grenzaufseher der zwei höchsten Classen, von dem Finanzministerium unmittelbar angestellte Steuererheber in Orten unter 5000 Einwohnern.

Mit Dreihundert fünfzig Gulden:

Anmeldezoller an der Grenze.

Mit Dreihundert Gulden:

Postamtsdiener und Wagenmeister, Amtsdiener und Gefangenwärter, Polizeidiener, Gendarmen, Stallbediente und ein aufsehender Fohlenknecht bei dem Landesgestüt, Zuchtmeister, Aufseher, Wärter, Pförtner und Nachtwächter bei den Corrections-, Irren- und Siechenanstalten und dem Arbeitshause, Waldhüter, die 300 fl. Gehalt beziehen, Steueraufseher, Grenzaufseher, mit Ausnahme der beiden höchsten Classen, Schiffsbegleiter, Hafenwächter, Haup.- und Nebenzollamtsdiener, Salinendiener, Maschinenwärter und Grubensteiger bei der Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 23. v. M. wurde der Regimentsarzt Dr. Haller im 2ten Infanterie-Regiment wegen fortdauernder Kränklichkeit in den Pensionsstand versetzt und demselben der Charakter als Stabsarzt und die Erlaubniß zum Tragen der Uniform gnädigst ertheilt.

Nach weiterer höchster Ordre von demselben Tage wurde der Lieutenant Gottreu im 1ten Dragoner-Regiment auf unterthänigstes Nachsuchen aus dem Armeecorps entlassen, mit der Erlaubniß, in fremde Dienste zu treten.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Revisor Müller bei der Steuerdirection den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen;

den Registraturgehülfen Wilhelm Friedrich Gamm zum Registrator bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises, und

die Hoforchester-Accessisten Hodapp und Wagner zu Hofmusikern zu ernennen;

der fürstlich von der Leyenschen Ernennung des Forstpracticanten Franz Hotz von Unterowisheim, zum Bezirksförster in Reichenbach, die höchste Bestätigung zu ertheilen.

Durch Beschluß des großh. Justizministeriums vom 4. November l. J., Nr. 5052 ist dem Hofgerichtsadvocaten Emmert in Rastatt die Erlaubniß zur Verlegung seines Wohnsitzes nach Freiburg und zur Ausübung der Prokuratur bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreises ertheilt worden.

Fräulein Marie Göler von Ravensburg ist an die Stelle der verstorbenen Stiftsdame, Wilhelmine von Degenfeld, als Stiftsfräulein in das adeliche Damenstift in Pforzheim aufgenommen worden.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Das Amtschirurgat Wolfach mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdsfourage von 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der fürstlich fürstenbergischen Domanialkanzlei in Donaueschingen zu melden.

Gestorben ist:

am 1. Dezember d. J. der pensionirte Regierungsrath Burstert in Freiburg.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10. Dezember 1841.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 13. October v. J., über die Gerichtssporteln in bürgerlichen Rechtssachen, verordnen Wir hiermit auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz tritt mit dem ersten Januar 1842 in Wirksamkeit, und zwar auch hinsichtlich derjenigen Rechtssachen, die schon vor diesem Zeitpunkt anhängig geworden sind.

§. 2.

Die Gerichte sind verbunden, darauf zu sehen, daß zu allen Eingaben das Stempelpapier in dem vorgeschriebenen Betrag verwendet werde.

§. 3.

Sie haben ferner darauf zu sehen, daß bei allen dem Sportelansatz unterliegenden Gerichtshandlungen die Sporteln richtig angesetzt, auf dem Concept und der Reinschrift verzeichnet und in die Heberollen übertragen werden, deren betreffende Nummer jedesmal zu den Akten zu bemerken ist.

§. 4.

Wo der Streitgegenstand nicht in bestimmten Summen besteht, hat der Kläger den Werth desselben und bei Grunddienstbarkeiten den Werth sowohl des herrschenden als des dienenden Guts sogleich in der Klage anzugeben, und der Beklagte über diese Angabe in der ersten Vernehmlassung sich zu erklären.

Unterläßt der eine oder andere Theil, der ihm obliegenden Verpflichtung nachzukommen, so hat das Gericht den Säumigen wegen des Streitwerths zu befragen, dieser Letztere aber die Kosten, welche hierdurch, so wie durch seine Antwort entstehen, in allen Fällen auf sich zu behalten. Wenn ein Anwalt die Angabe oder Erklärung versäumt, so darf er für deren Nachholung keine Gebühr ansetzen.

§. 5.

Bei denjenigen Rechtssachen, welche schon vor dem 1. Januar 1842 anhängig geworden sind, haben die Parteien sich sogleich nach Verkündung gegenwärtiger Verordnung entweder in dem

nächsten schriftlichen oder mündlichen Vortrag, oder in besonderer Eingabe, zu der sie jedoch keines Stempels bedürfen, unaufgefordert über den Werth des Streitgegenstandes, in so fern dieß nach §. 4 nöthig ist, zu erklären.

§. 6.

Nur wo eine oder die andere Partei die wegen des Streitwerths an sie gestellte Frage unbeantwortet läßt, oder wo die Parteien den Werth eines Gegenstandes wesentlich verschieden angeben, oder wo eine, obwohl übereinstimmende, Angabe der Parteien auffallend unrichtig erscheint, läßt der Richter jenen Werth, in so fern solcher nicht durch richterliches Ermessen bestimmt oder auf andere Weise ermittelt werden kann, nach §. 1174 der Prozeßordnung durch Schäzung erheben.

Als wesentliche Verschiedenheit im Sinne der obigen Bestimmung gilt die, welche einen Unterschied in der gesetzlichen Werthsclasse begründet.

§. 7.

Besteht der Streitgegenstand in jährlichen Leistungen, so wird zuerst der jährliche Betrag derselben nach den §§. 4 und 6, sodann aber das Kapital der Leistungen nach den folgenden Vorschriften ermittelt.

§. 8.

Bei ewigen Leistungen besteht das Kapital im Zwanzigfachen des jährlichen Betrags derselben.

§. 9.

Sind die jährlichen Leistungen auf eine bestimmte Reihe von Jahren beschränkt, so besteht der Kapitalanschlag derselben

1. für die binnen der nächsten zehn Jahre fälligen Leistungen in drei Viertheilen ihres Gesammtbetrags;
2. für die vom Ende des zehnten bis zum Ablauf des zwanzigsten Jahrs fälligen Leistungen in der Hälfte ihres Gesammtbetrags;
3. für die später fälligen Leistungen in einem Viertheil ihres Gesammtbetrags; endlich
4. wenn der Anschlag nach den Säzen 1, 2 und 3 das Zwanzigfache eines Jahrbetrags der Leistungen übersteigt, in dem Zwanzigfachen eines Jahresbetrags.

§. 10.

Sind die Leistungen auf die Lebensdauer einer Person beschränkt, so soll angenommen werden, daß diese bei einem Alter von 1 bis 35 Jahren noch 30 Jahre, bei einem Alter von 36 bis 58 Jahren bis zu 65 Jahren, und wenn sie das 59. Jahr zurückgelegt hat, noch 6 Jahre lebe; sodann aber ist der Kapitalbetrag der Leistungen nach §. 9 zu bestimmen.

§. 11.

In jedem Fall ist über den Werth des Streitgegenstandes förmlicher Beschluß zu fassen und den Parteien zu eröffnen.

§. 12.

Die Vorschriften über Ausmittlung des Streitwerths zum Behuf des Sportelansatzes (§§. 4 bis 10) finden auf die Berechnung der Appellations- oder Oberappellationssumme keine Anwendung.

§. 13.

Der angesetzte Sportelbetrag ist zu entrichten, vorbehaltlich des Rückersatzes im Fall einer auf Beschwerde der Partei oder von Amtswegen (Art. 20 des Gesetzes) eintretenden Berichtigung.

§. 14.

Die Sporteln werden in der Regel unmittelbar von der betreffenden Partei erhoben. Ausnahmsweise geschieht die Erhebung, wenn die Partei im Auslande wohnt oder aus einer Streitgenossenschaft besteht, von ihrem Anwalt, in so fern sich nicht ein anderer zahlungsfähiger Inländer zur Entrichtung der Sporteln verpflichtet hat.

§. 15.

Die Anwälte sind befugt, für die Stempelgebühren, so wie für die Sporteln, wenn sie dergleichen im Fall des §. 14 entrichten, von ihren Parteien Vorschuß zu verlangen.

§. 16.

Wenn nach §. 161 der Prozeßordnung von Entrichtung der Sporteln und Stempelgebühren befreite Personen, oder nach Art. 21, Satz 1 und 2 des Gesetzes befreite Kassen oder Anstalten in einem Rechtsstreite befangen sind, so haben weder sie noch ihre Gegner zu ihren Eingaben Stempelpapier zu verwenden und es werden die Sporteln und Stempelgebühren einstweilen nur vorgemerkt, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Gegner für einzelne Prozeßhandlungen nach §. 174 der Prozeßordnung zur Last fallen.

Wird nachmals diejenige Partei ganz oder theilweise in die Kosten verurtheilt, welche nicht selbst zum Armenrecht zugelassen ist, oder nicht zu den befreiten Kassen oder Anstalten gehört, so hat das Gericht neben der Sportel des Endurtheils zugleich die bis dahin vorgemerkten Sporteln und Stempelgebühren, oder den betreffenden Theil derselben, in die Heberolle übertragen zu lassen.

§. 17.

Wird in Folge eines Rechtsmittels das im Falle des vorhergehenden §. 16 erlassene Endurtheil abgeändert und die von den Gerichtskosten befreite Partei in dieselben ganz oder theilweise verurtheilt, so wird der andern Partei der Betrag, der ihr von dem Gegner zu ersetzen wäre, auf Verfügung des Gerichts aus der Staatscasse zurückgegeben.

§. 18.

Ist nach Artikel 22 des Gesetzes eine Stempelbuße verwirkt, so hat das Gericht den Stempelnachtrag sammt der Buße sogleich anzusetzen und in die Heberolle übertragen zu lassen. Dem Kanzleibeamten, der die Anzeige macht, daß kein oder kein genügendes Stempelpapier verwendet sei, fällt der dritte Theil der Buße zu.

§. 19.

Die Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Leitung des Vollzugs beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 2. Dezember 1841.

Leopold.

von Böckh. Jolly. Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

(Die Cassenbevor und Cassenüberschüsse betreffend.)

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staasministerium vom 25. d. M., Nr. 1929 wird Folgendes verordnet:

§. 1.

Kein Verrechner hat einen Anspruch auf ein sogenanntes Cassenbevor (Mehrbetrag der Ausgabe im Vergleich mit der Einnahme), da die Vermischung der Privatgelder des Verrechners mit den Dienstgeldern längst untersagt ist, und daher angenommen werden muß, daß ein Bevor nur durch unterlassene oder zu niedere Journalisirung von Einnahmen oder in dem Eintrage von Ausgaben, die gar nicht oder in geringerem Betrage geleistet worden sind, oder in fehlerhafter Berechnung der Einnahmen oder Ausgaben, seinen Grund hat.

§. 2.

Wo bei einer Casse ein Bevor wahrgenommen wird, ist dasselbe durch Vereinnahmung des Mehrbetrags der Ausgabe auszugleichen.

§. 3.

Zeigt sich bei dem monatlichen Cassensturze ein den Betrag von 20 Gulden übersteigender Ueberchuß (größerer Cassenvorrath als das Journal verlangt), so ist derselbe in Einnahme zu verrechnen, wenn die Ursache nicht binnen drei Tagen entdeckt, und der Ueberschuß durch Berichtigung des Journals beseitigt werden kann.

§. 4.

Wird die Ursache des Ueberschusses oder Bevors später aufgefunden, so ist darüber an die vorgesetzte Behörde zu berichten, und diese wird den Ersatz des zur Casse gezogenen Ueberschusses oder

Bevors überall verfügen, wo glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß der Grund der Entstehung in einem zum Nachtheil des Verrechners oder eines Dritten unterlaufenen Versehen liegt.

Carlsruhe, den 30. November 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Bekanntmachungen.

(Den Stand der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse betreffend.)

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Juli 1839 bis 30. Juni 1840 gefertigte Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. November 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Ueberſicht

des

Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Caſſe nach Maßgabe der Rechnungen vom 1. Juli 1839 bis 30. Juni 1840.

Ordnungszahl.	Betreff.	Kreisverrechnung in								Summa.	
		Konſtanz.		Freiburg.		Ettlingen.		Heidelberg.			
		fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
	A. Einnahme.										
1.	Staatszuſchuß	2,000	—	2,000	—	2,000	—	2,000	—	8,000	—
2.	Jahrsbeiträge von Lehrergehalten . . .	1,369	48	2,082	14	2,339	15	2,916	1	8,707	18
3.	Aufnahms- und Verbeſſerungstaxen . .	195	5	341	9	449	7	370	39	1,356	—
4.	Beiträge von Orts- und Diſtriktsſtiftungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Kapitalzinſe	695	10	2,212	50	860	12	816	32	4,584	44
6.	Außerordentliche Einnahmen	—	—	12	18	—	—	93	19	105	37
	Zuſammen . . .	4,260	3	6,648	31	5,648	34	6,196	31	22,753	39
	B. Ausgaben.										
1.	Wittwengehalte	751	30	3,288	2	1,841	6	2,456	31	8,337	9
2.	Erziehungsbeiträge	112	47	427	52	479	12	597	10	1,617	1
3.	Nahrungsgehalte	—	—	183	27	60	4	58	37	302	8
4.	Nachlaß und Verluſt an Revenüen . .	65	15	120	4	43	35	61	54	290	48
5.	Gehalt des Verrechners	74	6	114	34	222	40	302	16	713	36
6.	Gehalt des Bezirkserhebers	27	35	122	37	58	25	52	57	261	34
7.	Bureaukoſten der Verrechner	—	—	4	9	8	13	13	—	25	22
8.	Reviſionskoſtenbeiträge	192	3	407	33	107	56	246	6	953	38
9.	Für Inventarienſtücke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Außerordentliche Ausgaben	39	11	86	41	2	43	14	3	142	38
	Zuſammen . . .	1,262	27	4,754	59	2,823	54	3,802	34	12,643	54
	In Vergleichung										
	der Einnahme von	4,260	3	6,648	31	5,648	34	6,196	31	22,753	39
	mit										
	der Ausgabe von	1,262	27	4,754	59	2,823	54	3,802	34	12,643	54
	ergiebt ſich ein Ueberſchuß	2,997	36	1,893	32	2,824	40	2,393	57	10,109	45

Ordnungszahl.	Betreff.	Kreisverrechnung in								Summa.	
		Konstanz.		Freiburg.		Ettlingen.		Heidelberg			
	C. Vermögensstand.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a. Rentirendes Vermögen.										
1.	Activkapitalien	22,100	—	47,718	27	26,017	4	21,098	11	116,933	42
	b. Nicht rentirendes Vermögen.										
2.	Gefällrückstände	44	5	2,378	3	1,182	26	673	49	4,278	23
3.	Vorschüsse	—	—	—	—	2,322	—	—	—	2,322	—
4.	Kassenrest	1,949	52	779	40	2,527	39	1,306	58	6,564	36
5.	Fahrnisse	8	48	8	—	8	48	—	—	25	9
	Zusammen . . .	24,102	45	50,884	10	32,057	57	23,078	58	130,123	50
	Hierauf haften:										
	c. Schulden.										
6.	an Wittwengehalten ꝛc.	—	—	2,309	52	138	—	125	41	2,573	33
	Rest reines Vermögen am 30. Juni 1840	24,102	45	48,574	18	31,919	57	22,953	17	127,550	17
7.	am 30. Juni 1839 betrug solches . .	21,105	9	19,992	6	27,879	33	20,559	20	89,536	8
8.	also Vermehrung im Rechnungsjahr 1839/40 bei den Verrechnungen in Konstanz und Heidelberg von den Reveuüen-Ueberschüssen, und bei den Verrechnungen von Freiburg und Ettlingen zum Theil von den Revenüen-Ueberschussen, und zum Theil von den im Rechnungsjahr 1839/40 überwiesenen altbadenschen evangelischen Schullehrer-Wittwenfiscifonds herrührend.	2,997	36	28,582	12	4,040	24	2,393	57	38,014	9
	D. Personalstand am 30. Juni 1840.										
1.	Beitragspflichtige Mitglieder	409		572		522		515		2,018	
2.	Bezugsberechtigte Wittwen	17		83		43		51		194	
3.	zum Erziehungsbeitrag berechtigte Kinder	18		46		55		62		181	
4.	zum Nahrungsgehalt berechtigte Kinder .	—		11		4		4		19	

Stiftung.

Der erzbischöfliche Decan und Stadtpfarrer Reislin zu Möhringen hat zum Armenfond und zur Gewerbschule in Hüfingen 510 fl. 24 kr. gestiftet, was hiermit zum ehrenden Andenken öffentlich bekannt gemacht wird.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Ministerial-Assessor Lamey zum Ministerialrath zu ernennen,

und die durch den Austritt des Hofgerichtsraths Stabel erledigte Stelle eines Substituten des Staatsanwalts beim Hofgericht des Unterrheinkreises und bei dem Oberhofgericht, dem Hofgerichtsrath Sommer zu übertragen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Ernennung des Amtsrevisors Herbster zum Stadtamtsrevisor in Heidelberg ist das Amtsrevisorat Mosbach erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei der fürstlich leiningenschen Domänenkanzlei in Amorbach zu melden.

Gestorben ist:

am 11. September 1841 der pensionirte Kanzleirath Fasel in Carlsruhe,
„ 15. „ „ der Stabschirurg Schlotterbeck in Todtnau,
„ 24. October „ der Oberzollinspector Frhr. v. Reichenstein dahier, und
„ 27. „ „ der Zuchthausverwalter Hölzlin in Heitersheim.

Nr. XL. des Regierungsblatts erscheint nach dieser.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. Dezember 1841.

Bekanntmachungen.

Die Ablösung der auf lehenbaren Zehnten haftenden Lasten betreffend.

Bei Ablösung der auf lehenbaren Zehnten haftenden Lasten haben die Großherzoglichen Vasallen von der nach dem Zehntablösungsgesetz §§. 57 und 58 und der höchsten Vollzugsverordnung vom 25. März 1841, Art. III. (Regierungsblatt Nr. XI.) zur gütlichen Verhandlung anberaumten Tagfahrt unverzüglich hierher Anzeige zu machen, damit die Vertretung des lehenherrlichen Interesses entweder dem Vasallen überlassen, oder nach Umständen einer andern Person aufgetragen werden kann.

Im erstern Fall ist bei Abschließung des Vertrags die diesseitige Genehmigung vorzubehalten und die ganze Verhandlung zu deren Ertheilung hierher vorzulegen.

Unterbleibt die vorgeschriebene Anzeige, so wird erforderlichen Falls eine nochmalige Verhandlung über die Lastenablösung auf Kosten des Vasallen angeordnet werden.

Carlsruhe, den 10. Dezember 1841.

Justizministerium, Lehenhof.

Jolly.

Vdt. Ammann.

Die Vereinigung der Obereinnehmerei Altbreisach mit dem Hauptzollamt daselbst betreffend.

Nach höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M., Nr. 2008 wird

1. die Obereinnehmerei, Domänenverwaltung, Amts- und Wasser- und Straßenbaukasse Altbreisach mit dem ersten Januar künftigen Jahrs aufgelöst;
2. die Obereinnehmerei mit der Amts- und Wasser- und Straßenbaukasse dem Hauptzollamt daselbst zugetheilt; ferner werden
3. von der bisherigen Domänenverwaltung Altbreisach die Orte: Achkarren, Gottenheim, Gretzhausen, Gündlingen, Hartheim, Hausen, Hochstetten, Ihringen, Mördingen, Niederimsingen, Oberimsingen, Rothweil, Wasenweiler, Breisach und Bickensohl der Domänenverwaltung Freiburg, dagegen die Orte Bischoffingen, Burkheim, Jechtingen, Küchlinsber-

gen, Königschaffhausen, Leiselheim, Oberbergen, Sasbach und Schelingen der Domänenverwaltung Kenzingen überwiesen; endlich erhält

4. das Hauptzollamt Altbreisach fortan die Benennung: „Hauptsteueramt."

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. Dezember 1841.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betreffend.

In Gegenwart der Commissäre des Großherzoglichen Staatsministeriums und der Großherzoglichen Oberrechnungskammer, sowie des Directors der Amortisationskasse sind am 2. d. M. die in der abgelaufenen Budgetsperiode durch die Amortisationskasse eingelösten Staatspapiere urkundlich verbrannt worden, nämlich:

a. vom Rechnungsjahr 18³⁹/₄₀:

		fl.		kr.
1.	Partialloose vom Goll und Haber'schen Anlehen von 1820 im Betrage von	747,927	fl.	— kr.
2.	Rentenscheine vom Jahr 1829 zu 4 Procent nebst Zinscoupons . . .	676	„	— „
3.	Zinscoupons von 3½ procentigen Rentenscheinen	123,770	„	30 „

b. vom Rechnungsjahr 18⁴⁰/₄₁:

		fl.		kr.
1.	Partialloose vom Goll- und Haber'schen Anlehen von 1820 im Betrage von	785,470	„	— „
2.	Zinscoupons von 3½ procentigen Rentenscheinen	124,260	„	30 „
	zusammen :	1,782,104	fl.	— kr.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 13. Dezember 1841.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M., Nr. 1980, die Vereinigung der beiden grundherrlich von Venningenschen Forstbezirke Zuzenhausen und Eichtersheim mit dem Sitze in Eichtersheim gnädigst zu genehmigen geruht.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 4. Dezember 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. October d. J., Nr. 1665 gnädigst zu genehmigen geruht, daß in dem Amtssitze zu Staufen mit dem 1. Januar 1842 beginnend, eine Fahr- und Briefpost-Expedition errichtet werde.

Carlsruhe, den 3. Dezember 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Wagenmeister Johann Letour in Heidelberg und dem Postwagen-Conducteur Wendelin Schwarz in Kehl als Anerkennung ihrer langjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die silberne Civil-Verdienst-Medaille huldreichst zu verleihen.

Stiftungen und Schenkungen.

Joseph Scherzinger und seine Ehefrau Barbara geborne Furtwängler von Bregenbach haben den dortigen Armen ein Capital von 25 fl. zur Vertheilung des Zinses vermacht.

Alt-Vogt Ignatz Reinbold von Sinzheim in den Armenfond daselbst 100 fl.

Ein Ungenannter in den Heiligenfond zu Kappel 100 fl.

Spielpächter Benazet in Baden ein Oelgemälde in die Kirche daselbst, eine Madonna mit einem Kinde vorstellend, im Werth von 1000 fl.

Geistlicher Rath und Pfarrer Franz Joseph Streit in Muggensturm in den Armenfond daselbst 300 fl., in den Freischulfond daselbst 300 fl.

Ein Ungenannter in den Schulfond zu Langenwinkel 500 fl.

Frau Rentier Sohn in Lahr in den Ortsarmenfond daselbst 100 fl.

Ein Ungenannter in den Armenfond in Fernach 100 fl.

Die Gemeinde Legelshurst in den Armenfond daselbst 142 fl. 43 kr.

Pfarrer Peter Georg Brehm von Jöhlingen, in die dortige Kirche einen Kelch im Werth von 100 fl.

Die sechs Kinder des verstorbenen Kaufmann Christian Ungerer von Königsbach, einen Kommunionkelch in die dortige Kirche im Werth von 75 fl.

Pfarrer Erkenbrecht von Plankstatt in den Armenfond zu Nußbaum 40 fl.

Geistlicher Rath Pfarrer Merkle zu Fautenbach in den dortigen Armenfond 192 fl. 51 kr.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres löblichen Zweckes hiermit bekannt gemacht.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die bisherigen Kammerjunker Mariano von Sarachaga-Uria, Amtmann in Freiburg und Wilhelm Freiherrn von Bodmann, Hofgerichtsrath in Mannheim zu Höchstihren Kammerherrn, ferner die bisherigen Hofjunker Emil Freiherrn von Kageneck, Bezirksförster in Rothenfels, und die Rechtspraktikanten Christian Freiherrn von Berckheim, Oktav Grafen von Andlaw und Johann Freiherrn von Türckheim zu Höchstihren Kammerjunkern zu ernennen;

die Stelle eines Vorstandes des Bezirksamts Neudenau zu Mosbach, dem Amtmann August Freiherrn Teuffel von Birkensee zu Mannheim zu übertragen;

den Assessor Keller bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zum Baurath zu ernennen;

den pensionirten Regierungsrevisor Eichrodt als Revisor bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zu reaktiviren;

den Revidenten Feinaigle als Revisionsgehülfen bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues anzustellen;

die erledigte Pfarrei Niederzell auf der Reichenau, Amts Konstanz, dem Pfarrverweser Mathäus Zimmermann zu Malsch, Amts Ettlingen, zu übertragen, und

den Musiker Carl Will zum wirklichen Hofmusikus zu ernennen.

Die Uebertragung der zu einem Forstbezirk vereinigten beiden grundherrlich von Venningenschen Forstbezirke Juzenhausen und Eichtersheim an den grundherrlichen Bezirksförster Carl Rettig in Juzenhausen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Der im Jahr 1839 als Cameralpractikant recipirte Alois Ott von Buchen ist nach seinem Uebertritte zu einem andern Fache in der Liste der Cameralpracticanten abgeführt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Nachträglich zu der Ausschreibung der Pfarrei Rothweil im Regierungsblatt Nr. XXXII. vom 28. October l. J., Nr. 283 wird bemerkt, daß auf dieser Pfarrpfründe nebst neuen Kirchenbaukosten von 10 fl. 6 kr. seit dem 17. Juli 1836 ein Bauprovisorium hafte, wovon jährlich 59 fl. 49 kr. Kapital und Zins abzuzahlen sind, und das Pfründe-Einkommen auf wenigstens 900 fl. anzuschlagen sei.
2. Die Stelle eines Kanzlisten bei der Hofdomänenkammer. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Hofdomänenkammer zu melden.

Gestorben ist:

am 27. November d. J. der pensionirte Hauptzoller Wohnlich zu Pforzheim.

Ankündigung

des

Notariats-Blattes

für

das Großherzogthum Baden.

Unter diesem Titel werden die mit Ende dieses Jahres eingehenden rechtspolizeilichen Zeitschriften „das Magazin der Geschäfts- und Gesetzeskunde" und „das Vereinsblatt für Staatsschreiberei und Rechtspolizei" vom 1. Januar 1842 an in der unterzeichneten Buchdruckerei **vereinigt** neu erscheinen. Die Redaction wird der bisherige Redacteur des Magazins der Geschäfts- und Gesetzeskunde, Stadtamtsrevisor Gerhard in Karlsruhe besorgen.

Das Notariats-Blatt für das Großherzogthum Baden umfaßt das ganze Gebiet der Rechtspolizei und Gemeindeverwaltung, in nächster Beziehung auf die vaterländische Gesetzgebung, aber auch mit Rücksicht auf die Gesetzgebungen anderer Länder, besonders in Ansehung des Notariatsinstituts, zu dessen nützlicher Wirksamkeit und künftiger Blüthe die großherzogliche Staatsregierung so eben den Grund gelegt hat. Es wird mit dieser Schrift, welche, wie bisher das Magazin, sämmtliche auf die Gemeindeverwaltung bezügliche Verordnungen aus den Kreis-

verkündigungsblättern in sich aufnimmt, ein **offizielles Verordnungsblatt des großherzoglichen hochpreislichen Justizministeriums** für die Beamten der Rechtspolizeiverwaltung verbunden, dessen Redaction dem Stadtamtsrevisor Gerhard, in Gemäßheit hohen Justizministerialerlasses vom 3. d. M. Nr. 5644 gleichfalls anvertraut worden ist.

Man abonnirt bei den großherzoglichen Postämtern und in loco bei der unterzeichneten Buchdruckerei. Der Preis des Blattes, das monatlich zweimal, je ein Bogen stark, in groß 4°, wie bisher das Magazin, ausgegeben wird, beträgt mit Postaufschlag halbjährig 1 fl. 45 kr.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1841.

Buchdruckerei von Malsch und Vogel.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1841.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Fabrikanten Beukler in Wiesbaden ein ausschließliches Privilegium auf die Verfertigung und den Verkauf des von ihm erfundenen Beleuchtungsapparats auf die Dauer von fünf Jahren huldreichst zu ertheilen unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche nachzuweisen vermögen, daß sie dieselbe Erfindung früher, als er, gemacht haben, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert Reichsthalern nebst der Wegnahme der nachgefertigten Erzeugnisse auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Carlsruhe, den 20. Dezember 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Stiftungen und Schenkungen.

Pfarrer Krämer in Speßart, in die Kirche daselbst mehrere Gegenstände im Werth zu 39 fl. 28 kr.

Die Gemeinde Speßart in die Kirche daselbst ein Oelgemälde und eine schwarze Fahne.

Sternenwirth Christoph Friederich Faßert in Stein in die Schule zu Stein 200 fl.

Die Ehefrau des Gottfried Hoffmann in Menzingen in den evangelischen Allmosenfond daselbst 25 fl.

Die ledige Barbara Ruch in Renchen in den Armenfond daselbst 25 fl.

Dieselbe in den Heiligenfond daselbst 70 fl.

Andreas Hartner von St. Roman in die Schule daselbst 23 fl.

Pfarrer Welte in Steinbach, in den Armenfond daselbst 300 fl.

Pittius, Amtskellers Wittwe von Steinbach in den Spitalfond daselbst 300 fl.

Maria Anna Huck, Ehefrau des Georg Rumpf von Schutterwald in den Armenfond daselbst 50 fl.

Roman Meier von Erlach in den dortigen Armenfond einen Acker im Werth von 39 fl. 8 kr.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres löblichen Zweckes öffentlich bekannt gemacht.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimenrath und Professor Dr. Chelius in Heidelberg die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem König von Dänemark verliehene Ritterkreuz des Danebrog-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem fürstlich Thurn und Taxis'schen General-Postdirector, Freiherrn von Dörnberg, das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

Höchstihrem Minister-Residenten am königlich französischen Hofe, Geheimenrath Gerstlacher, den Stern zum bereits inne habenden Commandeurkreuz dieses Ordens,

dem Oberhofgerichtskanzler Autenrieth,

dem Hofrichter Freiherrn von Beust in Rastatt, und

dem Zolldirector Goßweyler das Commandeurkreuz, sodann

dem Ministerialrath Freiherrn von Marschall,

dem Geheimen-Hofrath und Professor Dr. Muncke in Heidelberg,

dem Regierungsrath und Oberamtmann Eckstein in Stockach,

dem Oberamtmann Böhme in Lörrach,

dem Medicinalrath und Amtsphysicus Dr. Schneider in Offenburg,

dem General-Staatskassier Fruttiger, und

dem Postmeister Barth in Constanz das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Amtmann Ludwig von Jagemann in Heidelberg zum Hofgerichtsrath bei dem Hofgericht des Oberrheinkreises,

den Amtsassessor Ludwig Stempf in Gernsbach zum Assessor bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises,

den Assessor Sommerschu bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke zum Bergrathe,

den Hofgerichtsregistrator Schröder in Mannheim zum Registrator des Oberhofgerichts,

den Amtsactuar Ernst Schrott in Durlach aber zum Registraturgehilfen bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises zu ernennen;

den Kirchenrath Katz dahier auf sein unterthänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner langen und erfolgreichen Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

die erledigte katholische Pfarrei Lautenbach, Amts Oberkirch, dem Priester Johann Georg Oberle von Kippenheim, bisherigen Pädagogiums-Director zu Tauberbischofsheim,

die erledigte Pfarrei Bubenbach, Amts Villingen, dem Pfarrverweser Franz Joseph Greiner zu St. Peter,

die erledigte Pfarrei Oberzell, Amts Constanz, dem Pfarrcurat Mathäus Mayer zu Bürgeln,

und die katholische Pfarrei Oberachern, Amts Achern, dem Pfarrer Peter Ludwig Dallmann zu Untersimonswald, Amts Waldkirch, zu verleihen.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Priesters Berthold Fetzer von Engen, dermaligen Pfarrverwesers zu Stockach, auf die Pfarrei Altglashütten, Amts Neustadt, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Rechtspracticanten Storz von Villingen ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden, welches er in Heiligenberg auszuüben hat.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 24. l. M., Nr. 6044 wurde dem Rechtspracticanten Johann Hofer von Oebnsbach das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und ihm gestattet, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Gengenbach zu nehmen.

Im Spätjahr 1841 sind von der Sanitäts-Commission 8 Candidaten der Medicin, 7 Candidaten der Chirurgie und 11 Candidaten der Geburtshülfe zur Prüfung zugelassen worden. Von diesen haben 3 Candidaten der Medicin, 6 Candidaten der Chirurgie und 9 Candidaten der Geburtshülfe Licenz erhalten, und zwar in folgender Ordnung:

A. zur Ausübung der innern Heilkunst:

Heinrich Frei von Mannheim,
Franz Fischer von Singen,
Leopold Rosenfeldt von Merchingen;

B. zur Ausübung der Chirurgie:

Heinrich Frei von Mannheim,
Franz Fischer von Singen,
praktischer Arzt Dr. Johann Joseph Burg von Oberkirch,
Theodor Blaß von Freiburg,
praktischer Arzt Franz Kürzel zu Kappel-Rodeck,
Ignaz Kleinmann von Baden;

C. zur Ausübung der Geburtshülfe:

Heinrich Frei von Mannheim,
Franz Fischer von Singen,
Leopold Rosenfeldt von Merchingen,
praktischer Arzt Franz Kürzel zu Kappel-Rodeck,
" " Eduard Erggelet zu Renchen,
Ignaz Kleinmann von Baden,
praktischer Arzt Ottmar Ummenhofer von Constanz,
" " Ferdinand Merkle zu Elzach,
" " Anton Staiger zu Heidelberg.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Stadtamt Mannheim ist die dritte Beamtenstelle erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Unterrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.

2. Die erledigte katholische, dem Concursgesetze unterliegende, Pfarrei Untersimonswald, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1100 fl. in Geld, Naturalien, Güterbenützung und Zehntertrag, auf welcher jedoch die Verbindlichkeit haftet, einen Vikar zu halten, und mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch den Rest eines Kriegsschuldenkapitals von ursprünglich 199 fl. 50 kr., zu dessen successiver Tilgung im Jahr 1833 ein Provisorium von zehn Jahren bewilliget worden ist, in den noch übrigen Jahresterminen heimzuzahlen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38, insbesondere Art. 4, sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei der Regierung des Oberrheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden.

3. Die katholische Pfarrei Leibertingen, Amts Mößkirch, mit dem dotirten Einkommen von 700 fl. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3 bei der Regierung des Seekreises zu melden.

4. Durch die Beförderung des Pfarrers Kühlenthal auf die Pfarrei Hilsbach ist die Pfarrei Mittelschefflenz, Decanats Mosbach, mit einem Competenzanschlag von 1016 fl. 35 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft zu melden.

5. Durch die Beförderung des Pfarrers Hecht auf die Pfarrei Unteröwisheim ist die evangelisch-protestantische Pfarrei Seckenheim, Decanats Oberheidelberg, mit einem Competenzanschlag von 673 fl. 59 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

6. Zu der Ausschreibung der Pfarrei Schonach, Amts Triberg, im Regierungsblatt Nr. XXXI. vom 4. October l. J., Seite 276 wird nachträglich bekannt gemacht, daß sich der künftige Pfarrer gefallen lassen muß, nach Befund des erkannten Bedürfnisses einen Vicar aufzunehmen, und aus seinem Pfarreinkommen zu unterhalten.

Sach-Register

zum

Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1841.

C.

D.

P.

R.

S.

W.

Z.

Personen-Register

zum

Staats- und Regierungsblatt für das Jahr 1841.

Anmerkung. Die Namen Derjenigen, welche Ordensdecorationen erhalten haben, siehe im Sachregister unter „Ordenssache“, und Derjenigen, welchen das Schriftverfassungsrecht ertheilt wurde, eben daselbst unter „Schriftverfassungsrecht“.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungsblatt.

Vierzigster Jahrgang.

Nr. I bis XXXVII.



Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegium.

Carlsruhe.

Gedruckt und zu haben im Comptoir des Staats- und Regierungsblattes.

1842.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. Januar 1842.

Instruction

zu der höchsten Verordnung vom 25. November 1841, die Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte und die Dienstverhältnisse der Theilungs-Commissäre betreffend.

I. Titel.

Von der Geschäftsführung der Distriktsnotare.

§. 1.

Jeder Distriktsnotar muß einen Tag in der Woche bestimmen, an welchem er in seiner Wohnung, oder doch in seinem Wohnorte von den Parteien anzutreffen ist. In allen Gemeinden seines Distrikts hat er bekannt machen zu lassen, welcher Tag von ihm hierzu bestimmt worden sei.

§. 2.

So oft der Distriktsnotar sich aus seinem Wohnorte entfernt, muß er in seiner Wohnung hinterlassen, wo er zu finden und wann seine Rückkehr zu erwarten ist, auch dafür sorgen, daß die in seiner Abwesenheit einlaufenden Schreiben und Anmeldungen ihm rechtzeitig zukommen.

§. 3.

Der Distriktsnotar hat in den Geschäften, die er fertigt, neben seinem Namen und Wohnort, Datum und Nummer seiner Ernennungsurkunde, so wie den Amtsrevisoratsbezirk, zu dem sein Distrikt gehört, anzugeben und in den Fällen des §. 5 der höchsten Verordnung die Fertigung über den erhaltenen besondern Auftrag dem Geschäfte beizuschließen.

§. 4.

Wo Besiegelung von Urkunden nöthig ist (L.R.S. 976, Instruction vom 19. Dezember 1837 §. 16), hat der Distriktsnotar sein Dienstsiegel (§. 7 der höchsten Verordnung) beizudrücken.

§. 5.

Abschriften von Vollmachten u. dgl., welche nach §. 8 der Instruction vom 19. Dezember 1837 den Geschäften beizuschließen sind, kann der Distriktsnotar selbst beglaubigen, ohne daß er hierfür bei Geschäften, für welche die Gebühr nach Tit. I. oder II. des Tarifs vom 13. October 1840 erhoben wird, eine besondere Gebühr ansetzen darf.

§. 6.

Auf besonderes Verlangen der Partei kann der Distriktsnotar ohne vorgängige Vorlage bei dem Amtsrevisor (§. 15 der höchsten Verordnung) derselben in der Urschrift abgeben:

1. Urkunden über ehrerbietige Ansuchen;
2. Vollmachten;
3. Schuldverschreibungen;
4. Urkunden über Cessionen
5. Quitrungen;
6. Urkunden über die Einwilligung des Gläubigers zur Löschung von Einträgen von Pfand- und Vorzugsrechten;
7. Urkunden über Eröffnungen, Aufkündigungen und Mahnungen:
8. Urkunden, auf denen er nur die Unterschrift beglaubigt oder den Tag beurkundet hat.

§. 7.

Bedürfen die in Gemäßheit des vorhergehenden §. 6 von dem Distriktsnotar den Parteien abgegebenen Urkunden gerichtlicher Bestätigung der Aechtheit der Unterschrift des Distriktsnotars, so kann solche ohne Dazwischenkunft des Amtsrevisors von dem Bezirksamte ertheilt werden.

§. 8.

Wenn Anzeigen von Sterbfällen unmittelbar an den Distriktsnotar gelangen, weil er die Obsignation vorzunehmen hat (Art. 3 der Verordnung vom 7. September 1841, Regsblt. Nr. XXX), so setzt er den Amtsrevisor sofort davon in Kenntniß, damit dieser wegen Eröffnung eines bei ihm etwa hinterlegten Testaments das Nöthige verfügen kann.

§. 9.

Ueber die Geschäfte, welche nicht sofort bei der Anmeldung erledigt werden, muß der Distriktsnotar ein eigenes Geschäftsbuch führen, in welches er dieselben in der Reihenfolge einträgt, wie sie ihm von den Parteien angemeldet, oder durch den Amtsrevisor aufgetragen werden.

Dieses Tagebuch wird jahrweise geführt, so daß die am Schlusse des Jahrs unerledigten Geschäfte in das neue Geschäftsbuch zu übertragen sind.

§. 10.

Am ersten Tage jedes Monats hat der Distriktsnotar einen Auszug aus dem Tagebuch rücksichtlich der im vorhergehenden Monate gemachten Einträge, bei unerledigten Geschäften mit Angabe des Grunds der unterbliebenen Erledigung, so wie ein Verzeichniß der in frühern Monaten nicht erledigten Geschäfte, mögen solche im letzten Monat erledigt seyn oder nicht, im letztern Falle jedoch ebenfalls mit Angabe des Grundes der unterbliebenen Erledigung, dem Amtsrevisor zu übersenden.

§. 11.

Ueber die Entfernung des Wohnortes eines jeden Distriktsnotars von den übrigen Orten seines Distriktes, so wie über die Entfernung dieser letztern von einander, hat das Bezirksamt, in Folge des von dem Amtsrevisorate zu machenden Antrages, eine Tabelle aufzustellen und in beglaubter Form

dreimal auszufertigen. Eine dieser Ausfertigungen ist in dem Arbeitszimmer des Distriktsnotars anzuheften, die zweite dem Amtsrevisor mitzutheilen, die dritte aber der Kreisregierung vorzulegen.

II. Titel.

Von den Notariatsgeschäften der Amtsrevisoren.

§. 12.

Wird in den Fällen der §§. 9 und 10 der höchsten Verordnung ein Geschäft von dem Amtsrevisor gefertigt, so müssen die Umstände, welche ihn zu dessen Vornahme berechtigen, in dem Geschäfte selbst beurkundet werden.

§. 13.

Wenn der Amtsrevisor eine Staatsschreibereiurkunde aufnimmt, so hat er sich in derselben ausdrücklich als Bezirksnotar zu bezeichnen.

§. 14.

Der Amtsrevisor darf die in seinem Bezirke befindlichen Theilungscommissäre, seine Incipienten, Schreiber und Diener nicht als Urkundszeugen verwenden.

III. Titel.

Von besondern Verrichtungen der Distriktsnotare.

§. 15.

Der Distriktsnotar, der ein im Tarif vom 13. October 1840 nicht benanntes Geschäft verrichtet, oder eine Pfleg- oder Curatelrechnung stellt, hat die ihm hierzu von dem Amtsrevisor schriftlich ertheilte Erlaubniß (§. 12 der höchsten Verordnung) dem betreffenden Geschäfte beizufügen.

§. 16.

Zur Uebernahme eines Nebendienstes oder eines dauernden Nebengeschäftes bedarf der Distriktsnotar der Erlaubniß des Justizministeriums.

Die Betreibung von Gewerben und die Besorgung von Anleihen oder Kapitalanlagen sind ihm schlechthin untersagt.

§. 17.

In den Fällen des §. 11 der höchsten Verordnung ist zunächst ein Assistent mit der Besorgung der Geschäfte, welche von dem Distriktsnotar nicht gefertigt werden können, von dem Amtsrevisor zu beauftragen.

In Ermangelung eines dazu geeigneten Assistenten kann jedoch der Auftrag auch einem andern Distriktsnotar ertheilt werden, der sodann, wenn der Auftrag nur auf ein einzelnes Geschäft geht, die deßfallsige Fertigung dem Geschäfte beizuschließen, und, wenn der Auftrag allgemein ist, desselben nach Datum und Nummer in dem Geschäfte Erwähnung zu thun hat.

IV. Titel.

Von der Aufsicht der Amtsrevisoren über die Geschäfte der Distriktsnotare.

§. 18.

Bei allen von den Distriktsnotaren einkommenden Geschäften (§. 15 der höchsten Verordnung)

hat der Amtsrevisor zu prüfen, ob die formellen Vorschriften, welche ihre Giltigkeit bedingen oder sonst zu mehrerer Ordnung, wie namentlich in der Instruction vom 19. Dezember 1837, gegeben sind, beobachtet wurden.

§. 19.

Sind bei Theilungen Minderjährige oder unter Pflegschaft stehende Personen (Entmündigte, völlig Mundtodte oder Verschollene) betheiligt, so erstreckt sich die Prüfung des Amtsrevisors auf das ganze Geschäft, außerdem nur auf die Richtigkeit der Berechnung der Bruttomasse.

§. 20.

Nimmt der Amtsrevisor Mängel wahr, auf die er nach den vorhergehenden §§. 18 und 19 sein Augenmerk zu richten hat, so muß er den Geschäftsfertiger unverzüglich zu deren Berichtigung anweisen. Letzterer ist gehalten, diesen Weisungen, in so weit es noch möglich ist, zu entsprechen.

Wegen Formwidrigkeiten, die mit Ordnungsstrafen bedroht sind (§. 17 der Instruction vom 19. Dezember 1837), kann der Amtsrevisor der Kreisregierung Anzeige machen.

§. 21.

Mängel anderer, als der im vorhergehenden §. 20 bezeichneten, Art hat der Amtsrevisor dem Geschäftsfertiger zu seiner Belehrung bemerklich zu machen. Letzterem bleibt jedoch überlassen, inwiefern er deßhalb eine Berichtigung des Geschäfts vornehmen will.

§. 22.

Glaubt der Amtsrevisor, daß in einem vor einem Distriktsnotar errichteten Vertrage ein Minderjähriger oder eine unter Pflegschaft stehende Person benachtheiligt werde, so hat er hierwegen entweder selbst obervormundschaftlich einzuschreiten, oder das Bezirksamt zum Einschreiten zu veranlassen.

§. 23.

Bei Rechnungen, die von einem Distriktsnotar gestellt werden, verbleibt dem Amtsrevisor die Abhör im bisherigen Umfange.

§. 24.

Sterbfallanzeigen, die bei dem Amtsrevisor einkommen, hat derselbe unverzüglich dem Distriktsnotar zur Amtshandlung mit dem Bemerken zu übersenden, ob ein Testament des Erblassers bei ihm hinterlegt sei oder nicht.

§. 25.

Die Aufträge, welche der Amtsrevisor in besondern Fällen den Distriktsnotaren ertheilt, trägt er in sein Auftragsbuch ein, und bemerkt bei jedem Eintrag die etwa erlassenen Erinnerungen, sowie den Tag der Erledigung.

§. 26.

Der Amtsrevisor ist verpflichtet, den ihm monatlich zukommenden Auszug aus dem Geschäftsbuch jedes Notars (§. 10) zu durchgehen, für die Erledigung der Rückstände zu sorgen, auch von Zeit zu Zeit die Urschrift des Geschäftsbuches einzufordern und mit den Auszügen zu vergleichen. Daß und wann dieß letztere geschehen, hat er in dem Buche zu bemerken.

§. 27.

Wird die Stelle eines Distriktsnotars erledigt, so kann der Amtsrevisor einen Assistenten mit Besorgung der Geschäfte einstweilen beauftragen, hat jedoch unverzüglich der Kreisregierung Anzeige zu machen, damit solche, wenn dieß nöthig ist, einen Verweser bestelle.

V. Titel.

Von den Assistenten und übrigen Theilungs-Commissären.

§. 28.

Die Assistenten (§. 17 der höchsten Verordnung) haben in der Regel am Sitze des Amtsrevisors zu wohnen.

§. 29.

Haben sie zur Fertigung von gewissen Geschäften einen allgemeinen Auftrag des Amtsrevisors (§. 18 der höchsten Verordnung), so müssen sie dieses Auftrags in jedem Geschäfte nach Datum und Nummer Erwähnung thun, und wenn sie einen besondern Auftrag erhalten, die deßfallsige Fertigung dem Geschäfte beifügen.

Außerdem haben sie den §. 7 der Instruction vom 19. Dezember 1837 fernerhin zu befolgen, und in allen Staatsschreibereiurkunden den Amtsrevisor, in dessen Auftrag sie handeln, als Bezirksnotar zu bezeichnen.

§. 30.

Die von ihnen gefertigten rechtspolizeilichen Geschäfte unterliegen der durchgängigen Revision des Amtsrevisors und sind nach dessen Weisungen zu berichtigen.

§. 31.

Wenn ein Theilungscommissär von der Kreisregierung mit Verwesung eines Notariatsdistrikts beauftragt wird, so tritt er ganz in die Stelle des Distriktsnotars und bezeichnet sich in den Geschäften als einstweiligen Distriktsnotar, mit Angabe von Datum und Nummer des erhaltenen Auftrags.

§. 32.

Zur Besiegelung von Urkunden haben sich Assistenten, auch wenn sie zu einstweiligen Distriktsnotaren ernannt sind, des Amtsrevisoratssiegels zu bedienen.

§. 33.

Assistenten sind zur Uebernahme der im §. 19 der höchsten Verordnung bezeichneten Geschäfte an eine Genehmigung des Amtsrevisors nicht gebunden; auch findet eine Revision derselben nicht statt.

Dagegen dürfen Theilungscommissäre, welche noch nicht befähigt erklärt sind, Assistenten und Distriktsnotare zu werden, kein Geschäft, welcher Art es sei, ohne Vorwissen und Gutheißen des Amtsrevisors besorgen und es eben so wenig, ohne ihm dasselbe zur Revision vorgelegt zu haben, an die Parteien abgeben.

§. 34.

Jeder Theilungscommissär ist sogleich nach seiner Reception auf nachstehende Formel durch das Bezirksamt zu beeidigen (§. 23 der höchsten Verordnung):

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich als Theilungscommissär meinen Dienstpflichten getreu nachkommen, alle vorkommenden Geschäfte gewissenhaft fertigen, alle Verhandlungen vollständig aufnehmen, nichts, was der Wahrheit nicht gemäß ist, beglaubigen oder beurkunden, darüber gebührende Verschwiegenheit beobachten, und mich jeder unmittelbaren Forderung von Gebühren an die Parteien oder des Selbstbezugs derselben enthalten will;

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!"

VI. Titel.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 35.

Die Amtsrevisoren und Distriktsnotare sind verbunden, jedes rechtspolizeiliche Geschäft, dessen Vornahme innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse an sie verlangt wird, zu fertigen, es sei denn daß sie zur Beurkundung einer Verhandlung berufen werden, die verbietenden oder schlechthin gebietenden Gesetzen oder den guten Sitten zuwider läuft.

§. 36.

Ist ihnen eine Person, welche die Fertigung eines Geschäftes verlangt, nicht bekannt, so ist in demselben anzugeben, auf welche Weise sie sich überzeugten, daß dieselbe diejenige Person sei, für welche sie sich ausgibt.

§. 37.

Es ist ihnen verboten, Geschäfte zu fertigen, bei denen sie selbst, ihre Ehefrau, ihre Verwandten oder Verschwägerten — in gerader Linie ohne Unterschied des Grads und in der Seitenlinie bis zum vierten Grad einschließlich — als Parteien mitwirken, oder in welchen eine Verfügung zu deren Gunsten vorkommt; auch dürfen sie Personen, welche mit ihnen in diesem Grade verwandt oder verschwägert sind, nicht als Zeugen beiziehen.

§. 38.

Geschäfte, welche der Amtsrevisor aus den im vorhergehenden §. 37 angegebenen Gründen nicht selbst fertigen kann, dürfen auch von keinem Distriktsnotar seines Bezirks gefertigt werden. Vielmehr hat die Kreisregierung mit deren Fertigung einen andern Amtsrevisor oder einen Distriktsnotar aus einem andern Bezirke zu beauftragen.

Ist ein Distriktsnotar aus den im §. 37 angegebenen Gründen an Fertigung eines Geschäftes gehindert, so hat der Amtsrevisor einen andern Geschäftsfertiger zu bezeichnen (§. 17).

§. 39.

Den Amtsrevisoren und Distriktsnotaren wird untersagt, einen zweiten Amtsrevisor oder Distriktsnotar statt der im Gesetze vom 22. Juni 1837 Art. 3 bis 5 vorgeschriebenen zwei Zeugen beizuziehen.

§. 40.

Besteht die Urkunde über ein Geschäft der im Tit. III, IV und V des Tarifs bezeichneten Art aus mehreren Bogen, so müssen diese durch einen starken Faden, auf dessen Enden das Dienstsiegel zu drücken ist, so verbunden werden, daß kein Bogen herausgenommen werden kann. Außerdem ist jeder Bogen der Urschrift auf der letzten beschriebenen Seite von dem Notar und den Zeugen zu unterzeichnen.

§. 41.

Zum Verordnungsblatt für die Rechtspolizeiverwaltung wird das dahier erscheinende „Notariatsblatt für das Großherzogthum Baden" erklärt. In dasselbe werden aufgenommen:

a. alle Verordnungen und Verfügungen, deren Veröffentlichung aus Rücksichten für den Dienst zweckmäßig ist;

b. Ausschreiben von erledigten Distriktsnotariaten;

c. Nachrichten über die Ernennung der Distriksnotare und Assistenten.

VII. Titel.

Von der Dienstaufsicht der Amtsrevisoren.

§. 42.

Sobald Jemand (als Incipient oder nachdem er bereits die juristische Staatsprüfung erstanden) sich dem Rechtspolizeifache widmet, sind von dem betreffenden Amtsrevisorate besondere Dienstakten für denselben anzulegen und so fortzuführen, daß sie über sein Dienstleben und die Ansicht des Amtsrevisors von seinen Fähigkeiten, seinen Kenntnissen, seinem Fleiß und Wandel möglichst vollständige Nachweisungen geben. Diese Dienstakten werden jeder Behörde auf Verlangen zur Einsicht mitgetheilt, und wenn das betreffende Individuum zu einem andern Amtsrevisorate übergeht, demselben gleichbald zugesendet.

§. 43.

Außerdem führt jeder Amtsrevisor über die Distriktsnotare und andere zum Rechtspolizeifache gehörige Personen seines Bezirks eine Tabelle, in welche er seine Bemerkungen über ihre Fähigkeiten, ihre Kenntnisse, ihren Fleiß und Wandel mit Gewissenhaftigkeit, nach sorgfältiger Prüfung, niederlegt.

Diese Tabelle ist am Schlusse des Jahrs der Kreisregierung vorzulegen, welch letztere sämmtliche Tabellen zusammenstellt und die Zusammenstellung dem Justizministerium einsendet.

§. 44.

Todesfälle unter den Distriktsnotaren und den übrigen zum Rechtspolizeifach gehörigen Personen, so wie sonstige Veränderungen, die durch Austritt oder Zugang bei letztern vorkommen, sind von den Amtsrevisoren der Kreisregierung gleichbald anzuzeigen.

VIII. Titel.

Von dem Ansatze der Geschäftsgebühren.

§. 45.

Auf jedem Geschäfte werden die dafür zu erhebenden Gebühren im Einzelnen so verzeichnet, daß (nach Maßgabe der §§. 7 und 8 der h. Verordnung vom 25. November 1841, den Vollzug des Gesetzes über die Gebühren für rechtspolizeiliche Geschäfte betreffend) die dem Fertiger ihrem ganzen Betrage nach zukommenden Gebühren von denjenigen Gebühren, von welchen er nur einen Theil bezieht, getrennt werden. Auch ist jederzeit anzugeben, wer dieselben zu zahlen hat, und wenn Mehrere zur Zahlung verpflichtet sind, zu welchen Antheilen sie zur Zahlung beitragen müssen, ferner wenn mehrere Geschäftsfertiger an dem Geschäfte gearbeitet haben (§. 27 der h. Verordnung), auf welche Weise sie die Gebühr unter sich theilen; endlich unter welcher Nummer die Gebühr in das Gebührenbuch (§. 47) aufgenommen wurde.

§. 46.

Bei Geschäften, die nach Tagsgebühren bezahlt werden (§. 5 des Tarifs), muß der Zeitaufwand, beim Ansatz einer Versäumniß-Gebühr (§. 6 des Tarifs) die Dauer der stattgehabten Verzögerung, beim Ansatz einer Ganggebühr (§. 27 des Tarifs) die Berufung des Amtsrevisors in die Wohnung der Partei, und beim Ansatz der Reisegebühr (§. 28 des Tarifs) die Nothwendigkeit einer besondern Ortsveränderung im Geschäfte selbst beurkundet werden.

§. 47.

Distriktsnotare und andere Theilungscommissäre haben ein mit dem 1. Januar jedes Jahrs beginnendes Gebührenbuch zu führen, in welches von Tag zu Tag die an demselben bearbeiteten Geschäfte und bei deren Erledigung die tarifmäßigen Gebühren eingetragen werden.

Wurde das Geschäft der Partei in Urschrift ausgehändigt (§§. 6 und 33), so ist dieß besonders zu bemerken.

§. 48.

Das Gebührenbuch wird am letzten Tage jedes Monats abgeschlossen und ein den Monat umfassender Auszug bis längstens zum Zweiten des folgenden Monats dem Amtsrevisor eingesendet. Gelangt der Auszug nicht am Dritten in die Hände des Amtsrevisors, so kann er ihn durch einen Wartboten abholen lassen.

§. 49.

Der Amtsrevisor führt ebenfalls jahrweise ein Haupt-Gebührenbuch, in welches der Zeitfolge nach alle von ihm, den Distriktsnotaren und andern Theilungscommissären bearbeiteten Geschäfte und angesetzten Gebühren eingetragen werden. Es wird monatweise abgeschlossen und aus demselben das Einzugs-Register nach §. 10 der Verordnung vom 1. April 1834 (Regierungsblatt Nr. XIII) und der Finanz-Ministerial-Verordnung vom 12. Mai 1835 (Verordnungsblatt für die Steuerverwaltung Nr. 10) gefertigt.

§. 50.

Jedes von dem Amtsrevisor zu bearbeitende oder zu revidirende Geschäft wird sofort bei der Einkunft in das Haupt-Gebührenbuch eingetragen. Erfolgt jedoch die Erledigung nicht in dem nämlichen Monat, so wird dasselbe von Monat zu Monat mit neuen Nummern, bei welchen jedoch die Nummer des vorhergehenden Monats jeweils zu bemerken ist, in dem Gebührenbuch fortgeführt, bis dasselbe erledigt ist.

§. 51.

Erst nach erfolgter Erledigung, bei den von den Distriktsnotaren und andern Theilungscommissären bearbeiteten Geschäften also erst dann, wenn die Geschäfte revidirt, die Erinnerungen erledigt und die Gebühren-Ansätze geprüft und berichtigt sind, darf die Gebühr in das Hauptgebührenbuch aufgenommen werden.

Nur da, wo eine Vorlage des Geschäftes nicht Statt findet (§§. 6 und 33), wird das Geschäft und die Gebühr für dasselbe aus dem Gebührenbuch des Fertigers in das Hauptgebührenbuch übertragen.

In dem Gebührenbuch des Geschäftsfertigers ist jeweils von dem Amtsrevisor zu bemerken, unter welcher Nummer und mit welchem berichtigten Betrag die betreffende Gebühr in das Hauptgebührenbuch aufgenommen, oder weßhalb die Aufnahme vorläufig versagt wurde.

Carlsruhe, den 4. Januar 1842.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Fecht.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14. Januar 1842.

Bekanntmachungen.

Der nachstehende am 18. October d. J. zu Berlin unterzeichnete Vertrag über den Anschluß des Fürstenthums Lippe an den deutschen Zoll- und Handelsverein, wird, nach erfolgter höchster Genehmigung und Auswechslung der Ratificationsurkunden, andurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Lippe andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem Fürstenthume Lippe durch eine nähere Verbindung desselben mit Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins die Vortheile eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs zuzuwenden; so haben, Behufs der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, und Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Director der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopolds-Ordens, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Komthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur erster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und Kommandeur erster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur 1ster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur 2ter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:

Höchstihren Regierungs- und Kammer-Präsidenten Wilhelm Arnold Eschenburg, Ritter des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens,

und

Höchstihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Komthur 1ster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Komthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und Kommandeur des Königlich Belgischen Leopolds-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe treten mit Ihren Landen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, mit Aufhebung der gegenwärtig in Ihren Landen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in Uebereinstimmung mit den deßfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen, wie solche in Preußen dermalen bestehen, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder neue derartige Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Lippe zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlich Lippischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Fürstenthume Lippe auf, und es können alle Gegenstände aus letzterem frei und unbeschwert in die Preußischen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in das Fürstenthum Lippe eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a. der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5 und 6,

b. der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 7, und endlich

c. solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a. die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b. die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;

c. die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d. was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in die anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen;

e. wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f. wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde

nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung, verabredet werden.

2. Rücksichtlich der den Landesbedarf übersteigenden Salzfabrikation im Fürstenthume Lippe, und der sowohl daraus als aus der Verschiedenheit der Salzpreise in den beiden kontrahirenden Staaten für das Königreich Preußen hervorgehenden Gefahr der Salzeinschwärzung werden beide Regierungen sich über Maßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe in Anwendung.

Artikel 7.

Die in Betreff der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, durch den Vertrag vom 8. Mai d. J. unter den Vereinsstaaten vereinbarten Bestimmungen werden auch in dem Fürstenthume Lippe Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Preußen und Lippe vom heutigen Tage deßhalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Preußen und den Fürstlichen Landen gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Fürstenthum Lippe hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangsabgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen, treten.

Artikel 8.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten der zwischen den Staaten des Zollvereins unter dem 8. Mai d. J. getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären Sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 9.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen deutschen Staaaten abgeschlossenen, der Fürstlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungsverträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, statt finden;
2. wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems;
3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, insbesondere
   a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörigen Staates, Arbeit und Erwerb zu suchen;
   b) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;
   c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen;
   d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;
4. wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

Insbesondere schließen Se. Durchlaucht der zwischen den Regierungen der zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münzkonvention hierdurch mit der Erklärung Sich an, den Vierzehn-Thalerfuß in dem Fürstenthum Lippe als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 10.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitionsgebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses, oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 11.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Fürstenthume Lippe, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in

welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 12.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten hierdurch dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen bestehenden Zollkartel bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in dem Fürstenthume publiziren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartells überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 13.

Die den im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung im Fürstenthume Lippe, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks, und die Bestimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Commissarien angeordnet werden.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Münster zutheilen.

Bei Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dieß irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 14.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe werden für die ordnungsmäßige Besetzung der im Fürstenthume Lippe zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen nach Maßgabe der deßhalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen im Fürstenthume Lippe fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der Fürstlich Lippischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisziplin, werden dieselben jedoch nur der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirection in Münster untergeordnet seyn.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen im Fürstenthume Lippe sollen das Fürstlich Lippische Hoheitszeichen, die einfache Inschrift

„Haupt-Steueramt", „Zoll-Amt", oder „Steuer-Amt"

erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Lippischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Fürstlich Lippische Hoheitszeichen führen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Fürstenthume Lippe begangenen Zollvergehen erfolgt nach Maßgabe des daselbst zu publizirenden Zoll-Straf-Gesetzes, und zwar beim administrativen Verfahren, von dem im Fürstenthume Lippe zu errichtenden Haupt-Steuer-Amte und dessen vorgesetzten Verwaltungsbehörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Fürstlichen Gerichtsbehörden, nach den bestehenden Normen und Kompetenzbestimmungen.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die, wegen verschuldeter Zollvergehen im Fürstenthume Lippe verurtheilten Personen bleibt Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge des gegenwärtigen Vertrags wird zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthume Lippe eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte, den dieserhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 18.

Da die in den Staaten des Zollvereins besteuerten ausländischen Waaren in dem Fürstenthume Lippe, mit wenigen Ausnahmen, gegenwärtig mit keiner Abgabe belegt sind, so verpflichtet sich die Fürstlich Lippische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem Fürstenthume und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Anhäufung und Einführung unverzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 19.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten Dezember 1853 festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 18. October 1841.

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Wilhelm Arnold Eschenburg.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Otto Wilhelm Karl von Roeder.
(L. S.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. d. M. Nr. 2118 gnädigst geruht, der Bitte der Wahlmänner des 16. Aemterwahlbezirks (Kenzingen und Endingen) um Anordnung einer neuen Deputirtenwahl zur zweiten Kammer der Ständeversammlung gnädigst zu entsprechen, und zu beschließen, daß zur Vornahme dieser Wahl der geheime Regierungsrath Mors in Freiburg als Commissär ernannt werde.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Den Umlauf falscher Sechskreuzerstücke betreffend.

Es wurden falsche Sechskreuzerstücke mit Großherzoglich Badischem Gepräge und der Jahreszahl 1837, aus sogenanntem weißem Kupfer gefertigt, im Umlaufe wahrgenommen, deren Unächtheit übrigens an der Mangelhaftigkeit des Randes und an der Unvollkommenheit des Gepräges, besonders am Brustbilde, leicht zu erkennen ist.

Vor der Annahme solcher Münzen wird hierdurch Jedermann gewarnt.

Carlsruhe, den 24. Dezember 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Großherzoglich Hessischen Oberhofmeister und Generallieutenant Freiherrn von Pretlack zum Ritter Höchst Ihres Hausordens der Treue zu ernennen, und

dem K. K. Oestreichischen Oberstlieutenant von Alemann,
" " " " Oberlieutenant von Collin, so wie
" geistlichen Ministerialrath Dr. Holdermann

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. Januar 1842.

Provisorisches Gesetz, die anderweite Bestimmung der Abgabesätze von ausländischem Zucker betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht der wegen anderweiter Bestimmung der Abgabesätze vom ausländischen Zucker unter den Zollvereinsregierungen gepflogenen Verhandlungen, haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Artikel 1.

In den Abgabesätzen vom ausländischen Zucker, wie sie der Vereinszolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 (Regierungsblatt 1839, Seite 239) Abtheilung II, Nr. 25, x bestimmt hat, treten mit der Wirkung vom 16. März dieses Jahres an nachstehende Abänderungen ein:

1. der Abgabesatz x, 3 vom Lumpenzucker, der für inländische Siedereien zum Raffiniren bezogen wird, hört auf und es ist der eingehende Lumpenzucker in jedem Falle nach dem Satze x, 1 mit 17 fl. 30 kr. vom Zollzentner zu versteuern;
2. der Abgabesatz x, 2 für Rohzucker und Farin (Zuckermehl) wird von 15 fl. 45 kr. auf 14 fl. vom Zollzentner ermäßigt.

Artikel 2.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 6. Januar 1842.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung,

den Vollzug des vorstehenden provisorischen Gesetzes vom 6. dieses Monats betreffend.

Zum Vollzuge des vorstehenden provisorischen Gesetzes vom 6. dieses Monats, die anderweite Bestimmung der Abgabesätze vom ausländischen Zucker betreffend, wird verordnet:

1. Lumpenzucker, der von einer zum erleichterten Bezuge von Zucker befugten Zuckersiederei vor dem 16. März d. J. zum Versieden angemeldet und verzollt wird, soll noch gegen die dermalige ermäßigte Abgabe von 9 fl. 37½ kr. für den Zentner verabfolgt werden,
   a) wenn ihn die Zuckersiederei vor der Verkündung gegenwärtiger Verordnung bezogen hat, ohne Beschränkung rücksichtlich der Menge;
   b) wenn er von der Zuckersiederei erst nach der Verkündung gegenwärtiger Verordnung bezogen wird, nur in so weit, als die Menge dieses Zuckers einschließlich des Vorrathes nach Satz lit. a den Betrag nicht überschreitet, der nach dem durchschnittlichen Umfange des bisherigen Betriebs der Siederei noch bis zum 16. März d. J. verwendet werden kann.
2. Die Großherzogliche Zolldirection ist angewiesen, für den genauen Vollzug des provisorischen Gesetzes und gegenwärtiger Verordnung zu sorgen, sämmtliche Zollstellen hiernach zu verständigen, auch durch sie die zur Zeit zum erleichterten Bezuge von Zucker befugten Siedereien des Großherzogthums hievon sogleich in Kenntniß setzen zu lassen.

Carlsruhe, den 12. Januar 1842.

Ministerium der Finanzen.
v. Böckh.

Vdt. Dietz.

Bekanntmachungen.

Die Vereinigung der Domänenverwaltung und Forstkasse Lörrach mit der dortigen Obereinnehmerei betreffend.

Nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. d. M., Nr. 10 wurde die Domänenverwaltung und Forstkasse Lörrach vom ersten dieses Monats an mit dortiger Obereinnehmerei vereinigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 8. Januar 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Bei der am am 22. November v. J. als dem Geburtstage des höchstseligen Großherzogs Carl Friedrich, stattgehabten feierlichen Vertheilung der Preise, welche von Höchstdemselben im Jahr 1807 für Diejenigen gestiftet worden sind, welche die von den vier Facultäten der Universität Heidelberg auszusetzenden Preisfragen am besten beantworten würden, ist die goldene Preismedaille

von der theologischen Facultät: dem Studiosus theologiae, Johann Friedrich Reiß, gebürtig vom Cap der guten Hoffnung,

von der medicinischen Facultät: dem Studiosus medicinae, Gustav Kefenmayer, von Ulm;

von der philosophischen Facultät: dem Studiosus cameralium, August Weeber aus Wertheim

zuerkannt worden.

Die Beantwortung der juristischen Preisfrage wurde nicht preiswürdig gefunden, und über die mathematische Preisfrage ist keine Abhandlung eingegangen.

Carlsruhe, den 5. Januar 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Durch höchste Ordre vom 21. Dezember 1841 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem General-Lieutenant und General-Adjutanten von Freystedt gnädigst die Erlaubniß ertheilt, den ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Friedrichsorden annehmen und tragen zu dürfen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 7. Dezember 1841 wurde der Lieutenant von Leoprechting vom 2ten Dragoner-Regiment zum 1ten Dragner-Regiment versezt.

Durch höchste Ordre von demselben Tage erhielt der pensionirte Oberchirurg Fachon, auf sein unterthänigstes Ansuchen, die Erlaubniß zum Tragen der Uniform.

Durch höchste Entschließung vom 7. Dezember 1841 wurde der Kriegsministerial-Secretär von Froben zum Assessor,

der Kriegsministeriál-Revisionsgehülfe Kipp zum Revisor,

der Kriegsministerial-Registraturgehülfe Stulz zum Registrator ernannt, und

dem Kriegsministerial-Revisor Fesenbekh der Charakter als Secretär ertheilt.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, zu dem Verwaltungsrath der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung folgende Staatsdiener zu ernennen:

den Ministerialrath Ziegler, bei dem Finanzministerium, zum Vorstand;

zu weiteren Mitgliedern — von Seiten des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, den Assessor Katz bei der Oberpostdirection;

von Seiten des Ministeriums der Justiz, den Ministerialassessor Brauer;

von Seiten des Ministeriums des Innern, den Ministerialassessor Baer;

von Seiten des Finanzministeriums, den Assessor Hack bei der Zolldirection.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst beschlossen:

den Obereinnehmer Gastel zu Müllheim zum Obereinnehmer in Donaueschingen zu ernennen;

dem Obereinnehmer und Domänenverwalter Kirchgeßner in Altbreisach die Obereinnehmerei Müllheim,

die dritte Beamtenstelle bei dem Oberamt Heidelberg dem Amtmann Metzger zu Waldshut,

die dadurch erledigte zweite Beamtenstelle bei dem Bezirksamt Waldshut dem Amtsassessor Leiber in Staufen,

die zweite Beamtenstelle bei dem Bezirksamt Gernsbach dem Assessor Haager in Villingen, beide Letztere in gleicher Eigenschaft,

die zweite Beamtenstelle bei dem Bezirksamt Lörrach dem Regierungsassessor Schütt in Constanz, unter Ernennung zum Amtmann, zum übertragen;

den Cameralpracticanten Nebel zum Revisor bei dem Controlbüreau des Finanzministeriums,

die Theilungs-Commissäre Heinrich Joseph Funke und Karl Ehrhardt zu Revisionsgehülfen bei der Regierung des Seekreises zu ernennen;

dem Lehrer der Mathematik an der polytechnischen Schule dahier, Carl Buzengeiger, den Rang und Charakter eines Professors,

dem Lyceumslehrer Nicolai in Constanz den Titel als Professor, sodann

die erste Lehrerstelle an der höhern Bürgerschule zu Ettenheim dem Lehrer Joseph Donsbach zu Heidelberg zu verleihen,

das erledigte Amtschirurgat Schönau, im Oberrheinkreise, dem Amtschirurgen Fritsch zu Radolphzell,

das hierdurch erledigte Amtschirurgat Radolphzell dem Amtschirurgen Lichtenauer in Tiefenbronn zu übertragen;

den Physikus Dr. Ketterer in Triberg wegen hohen Alters und anhaltender Kränklichkeit,

sodann den Professor Wendelin Eckerle am Lyceum zu Rastatt wegen andauernder Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen, und

die neuerrichtete Pfarrcuratie zu Balg, Amts Baden, dem Pfarrverweser Franz Xaver Weingärtner in Bruchsal zu übertragen.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. Januar 1842.

Bekanntmachungen.

Nachstehender, am 19. October d. J. zu Berlin abgeschlossener Vertrag über den Beitritt des Herzogthums Braunschweig zu dem deutschen Zoll- und Handelsverein wird, nach erfolgter höchster Genehmigung und Auswechslung der Ratifikationsurkunden, andurch öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 27. Dezember 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt bestehenden Zoll- und Handelsvereine beizutreten, so haben Behufs der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürsten

thümer Schwarzburg = Rudolstadt und Schwarzburg = Sondershausen, Reuß = Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß = Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Director der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler = Ordens 2ter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold = Ordens, Kommandeur des Civil = Verdienst = Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil = Verdienst = Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs = Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus = Ordens vom weißen Falken und Kommandeur 1ster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober = Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler = Ordens 3ter Klasse mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Bayerischen Verdienst = Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil = Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur 1ster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen = Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Kommandeur 2ter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs = Ordens:

und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz = Direktor und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur 1ster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler = Ordens 2ter Klasse, Kommandeur 1ster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen = Ordens, Kommandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus = Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst = Ordens und Inhaber des Waterloo = Ehrenzeichens,

und

Höchst Ihren Minister = Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Oberst = Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Komthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Komthur 1ster Klasse des Herzoglich Sachsen = Ernestinischen Haus = Ordens, Ritter des Civil-Verdienst = Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur des Königlich Belgischen Leopold = Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg treten mit Ihren Landen dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll = und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien

Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai 1841 besteht, indem Höchstdieselben übrigens das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried und das Amt Calvörde in Beziehung auf die Zollverwaltung und die indirekten Steuern, nach Maßgabe des hierüber abgeschlossenen besonderen Vertrages, in nähere Verbindung mit Preußen setzen.

In Folge dieses Beitritts wird das Herzogthum Braunschweig mit den zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten, gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten und Erlangung gleicher Rechte, wie diese, einen Gesammt-Zoll- und Handelsverein bilden.

Der Inhalt der gedachten Verträge wird daher hier mit den für den jetzigen Beitritt des Herzogthums Braunschweig verabredeten besonderen Bestimmungen in Nachstehendem aufgenommen.

Artikel 2.

In diesen Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Artikel 3.

Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen, diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon jetzt zum Zollvereine gehörigen Staaten, diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Artikel 4.

Da in den Gebieten der kontrahirenden Staaten übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig seyn sollen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben, so wird dieses auch für das Herzogthum Braunschweig Anwendung finden. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und

die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuß gebracht werden.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwalung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Vereinsstaaten und dem Herzogthume Braunschweig Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der Staaten des bisherigen Zollvereins und des Herzogthums Braunschweig auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a. der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Artikel 8 und 9;

b. der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 10, und endlich

c. solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 8.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den kontrahirenden Vereinsstaaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Artikel 9.

In Betreff des Salzes tritt die Herzoglich Braunschweigische Regierung den zwischen den kontrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei:

a. Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b. Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren

Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln statt finden, welche von demselben für nöthig erachtet werden.

c. Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d. Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

e. Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f. Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehet oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g. Wenn zwischen den Salzpreisen des Herzogthums Braunschweig und eines der jetzt oder künftig an dasselbe grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für den einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorginge, so werden die hiebei betheiligten Regierungen sich über Maßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 10.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Art. 7, Lit. b), wird es von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung in gleichem Maße, wie von sämmtlichen anderen kontrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet seyn. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuer-Systeme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsstaaten, erwachsen könnten, — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weßhalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise

dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenzzollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats, oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden: jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2) Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, so wie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

a. dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Tabak, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich

b. so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3) Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt statt finden, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a. Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b. Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben, oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c. Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr

des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereinsregierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seyen.

d. So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4) Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsorts statt finden, in so fern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, so weit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte kein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

5) Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deßhalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2. b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3. ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so, wie bei den Staatssteuern, in Anwendung kommen.

Vom Tabak dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6) Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig

a. was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, so wie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b. hinsichtlich der Kommunal= rc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselbe erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 11.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten der Uebereinkunft bei, welche die zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers unterm 8. Mai d. J. geschlossen haben, und erklären Sich ferner damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 12.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune, geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr Statt findet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder blos lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Artikel 13.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig schließen Sich den Verabredungen an, welche zwischen den, zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems getroffen worden sind, und treten insbesondere der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münzkonvention hierdurch mit der Erklärung bei, den 14-Thalerfuß, welcher im Herzogthume Braunschweig bereits der Landesmünzfuß ist, als solchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Demgemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wornach

1) der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Hauptabtheilungen nach dem 14-Thalerfuße und nach dem 24½-Guldenfuße ausgefertigt wird;
2) die Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münzkonvention festgestellten Gleichwerthung von

Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zollhebestellen des Vereins angenommen werden: dagegen

3. hinsichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereinsregierung die Bestimmung überlassen bleibt, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zollhebestellen ihres Landes angenommen werden sollen,

auch für das Herzogthum Braunschweig zur Anwendung.

In Betreff des Gewichtes treten Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig der in dem Zollvereine vertragsmäßig bestehenden Einrichtung bei, wonach der Großherzoglich Badische und Hessische Centner (50 Kilogramme) als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen ist. Es wird daher im Herzogthume Braunschweig die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins, und mithin auch in dem Herzogthume Braunschweig, so lange nach dem landesgesetzlichen Maße erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die kontrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 14.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 15.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Herzogthume Braunschweig, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 16.

Kanal-, Schleußen-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollermittlung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Artikel 17.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird auch ihrerseits gemeinschaftlich mit den kontrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 18.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Herzoglich Braunschweigischen Unterthanen, wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offenstehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, den Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 19.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten hierdurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden

Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartells überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 20.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrags eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, dem Herzogthume Braunschweig, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 10 von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben;
2. die Wasserzölle;
3. Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleußen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4. die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 21.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabredet worden:

1. Der Ertrag der Eingangsabgaben wird nach Abzug

a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30 der Verträge vom 22. und 30. März, auch 11. Mai 1833, so wie vom 12. Mai 1835 und Artikel 26 des Vertrages vom 10. Dezember 1835);

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;

c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen;

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

2. Der Ertrag der Aus- und Durchgangsabgaben wird,

a) so weit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz) im Königreiche

5.

Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins und im Herzogthume Braunschweig, mit Ausschluß der Kreisdirectionsbezirke Holzminden und Gandersheim so wie des Amtes Harzburg eingehen, zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße, dagegen

b) so weit dieselben bei den Hebestellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieser Vereinstheile unter die betreffenden Staaten

vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

3. Bei der nach den Sätzen 1 und 2 statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben wird die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 22.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits bestehenden Verabredungen.

Artikel 23.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 24.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten

Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingeben, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogne Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 25.

Das Begnadigungs- und Strafverwandelungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 26.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, wie sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins, innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 27.

Nicht minder wird auch im Herzogthume Braunschweig die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zolldirection übertragen, welche dem Staatsministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direction und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in soweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet werden.

Artikel 28.

Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextrakte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahrs fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von der Herzoglich Braunschweigischen, ebenso wie von den Zolldirectionen der anderen kontrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Centralbureau des Zollvereins eingesendet.

Auf den Grund jener Uebersichten wird von dem Centralbureau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Centralfinanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Mindereinnahme

einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme statt gefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Centralbureau auch die definitive Jahresabrechnung vor.

Artikel 29.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen, auch im Verhältnisse des Herzogthums Braunschweig zu den kontrahirenden Vereinsstaaten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1. Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der kontrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.
3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4. Man wird sich mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirectionen, auch in Beziehung auf das Herzogthum Braunschweig in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 30.

Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern anderer Vereinsstaaten, sowohl an den Grenzen, als im Innern (Hauptsteuerämter mit Niederlage) Kontroleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Artikel 31.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung steht das Recht zu, an die Zolldirectionen der

anderen Vereinsstaaten, wie umgekehrt den letzteren an die Herzoglich Braunschweigische Zolldirection, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird, übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zolldirectionen der anderen Vereinsglieder bereits besteht, durch eine besondere Instruction näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 32.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 33.

Vor die Versammlung dieser Konferenzbevollmächtigten gehört:

a. die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;

b. die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c. die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d. die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zoll-Tarifs und der Verwaltungsorganisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Artikel 34.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 35.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonale und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz Statt findet.

Artikel 36.

Da die im Herzogthume Braunschweig dermalen bestehenden Eingangs-Abgaben von vielen Waarengattungen um ein Ansehnliches niedriger sind, als der künftige Vereins-Zolltarif es mit sich bringt, so verpflichtet sich die Herzoglich Braunschweigische Regierung, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammt-Vereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 37.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 38.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit andern Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 39.

Alles, was sich auf die Detailausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Artikel 40.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1842 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig auf zwölf Jahre, also bis zum letzten Dezember 1853, festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 19. October 1841.

Franz August Eichmann.	August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.
(L. S.)	(L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer.	Otto Wilhelm Karl von Roeder.
(L. S.)	(L. S.)

Der wegen des Anschlusses der Kurfürstlich Hessischen Grafschaft Schaumburg an den deutschen Zoll- und Handelsverein am 13. November v. J. zu Berlin abgeschlossene, und seitdem von sämmtlichen hohen Kontrahenten ratifizirte Staatsvertrag, wird in Folge höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. Januar 1842.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Vertrag

zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits und Kurhessen andererseits, den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betreffend.

Nachdem Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen den Wunsch zu erkennen gegeben haben, die nach §. 4 des Zoll- und Handelsvertrages zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Kurhessen andererseits vom 25. August 1831, und nach Inhalt der späteren Verträge über die Errichtung und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins von letzterem vorläufig ausgeschlossene Grafschaft Schaumburg dem Zollvereine anzuschließen, und die Schwierigkeiten nunmehr beseitigt sind, welche diesem Anschlusse bisher entgegenstanden, so haben zum Zwecke der deßhalb zu treffenden näheren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit Eichenlaub u. s. w.,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Oberfinanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife u. s. w.;
und

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:
Höchst Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Director Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Kommandeur 2ter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen u. s. w.,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die zum Kurfürstenthume Hessen gehörige Grafschaft Schaumburg wird in den Zoll- und Handelsverein, wie solcher zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt nach den Verträgen vom 22. und 30. März, ingleichen vom 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835 und vom 2. Januar 1836, so wie nach dem Vertrage vom 8. Mai d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, bestehet, mit der Wirkung aufgenommen, daß der gedachte Kurfürstliche Gebietstheil in dieselben Verhältnisse tritt, welche zwischen den Kurhessischen Hauptlanden und den übrigen Vereinsstaaten vermöge der gedachten Verträge statt finden.

Artikel 2.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen werden demgemäß von dem Zeitpunkte ab das Zollgesetz, die Zollordnung, den Zolltarif und das Zollstrafgesetz, wie solche in dem übrigen Kurfürstenthume in Giltigkeit sind, in diesem Gebietstheile in Wirksamkeit setzen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, auf dem geordneten Wege zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen dem ganzen Gebiete des Zollvereins und der Grafschaft Schaumburg Freiheit des Handels und Verkehrs ein, wie dieses in den folgenden Artikeln näher bestimmt wird.

Artikel 4.

Es hören von diesem Zeitpunkte ab alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Grenzen zwischen der Grafschaft Schaumburg und dem übrigen Zollvereinsgebiete auf, und können alle Gegenstände frei und unbeschwert aus ersterer in letzteres und umgekehrt eingeführt werden, mit alleiniger Ausnahme

a. der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5 und 6;

b. der im Innern der Zollvereinsstaaten mit Steuern belegten Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 7;

c. solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der Vereinsstaaten ertheilten Erfin-

dungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden dürfen, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

In Ansehung der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debitseinrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf die Grafschaft Schaumburg in Anwendung.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr des Salzes, so wie auch hinsichtlich des Handels mit Salz treten die für das Hauptland Kurhessen bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen auch in der Grafschaft Schaumburg ein.

Artikel 7.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen zwischen den Vereinsstaaten, kommen auch in der Grafschaft Schaumburg die Bestimmungen in Anwendung, welche hierüber im Artikel 3 des Vertrages vom 8. Mai d. J., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, gemeinschaftlich festgesetzt worden sind. Demgemäß wird in Rücksicht auf die Steuern, welche in der Grafschaft Schaumburg vom Branntwein, Wein und Tabak nach den in den besonderen Verträgen vom heutigen Tage deßhalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen werden, vom Branntwein, Wein und Tabak, aus Preußen nach der Grafschaft Schaumburg, oder umgekehrt, gehend, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangsabgabe erhoben werden. Den übrigen Gliedern des Zollvereins gegenüber wird die Grafschaft Schaumburg rücksichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangsabgaben vom Wein und Tabak mit den Kurfürstlichen Hauptlanden, vom Branntwein aber, mit Preußen in gleiches Verhältniß treten.

Artikel 8.

Den im Artikel 4 des eben gedachten Vertrages vom 8. Mai d. J. enthaltenen Verabredungen über die Besteuerung des aus Runkelrüben bereiteten Zuckers, ingleichen über die Besteuerung der Zucker- oder Syrupsfabrikation aus anderen inländischen Erzeugnissen, treten Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen auch für die Grafschaft Schaumburg bei.

Artikel 9.

Die zwischen den Gliedern des Zollvereins getroffenen Verabredungen

1) wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob dergleichen Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen, oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, statt finden, ingleichen wegen der Höhe und Erhebung der Kanal-, Schleußen-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlagegebühren,
2) wegen der Münzen, Maaße und Gewichte,
3) wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Förderung der Gewerbsamkeit, insbesondere:

a. wegen der von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben,

b. wegen der freien Zulassung der Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, ferner

c. wegen des Besuches der Messen und Märkte,

4) wegen der Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, und Gleichstellung der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten in den Begünstigungen, welche dem Schifffahrtsbetriebe der eigenen Unterthanen zugestanden werden möchten,

sollen auch in der Grafschaft Schaumburg in Anwendung kommen.

Artikel 10.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent werden das Zollkartel vom 11. Mai 1833 in der Grafschaft Schaumburg verkündigen und vom 1. Januar 1842 an daselbst in Wirksamkeit treten lassen. Nicht minder werden die Regierungen der übrigen Zollvereinsstaaten dasselbe von eben diesem Zeitpunkte an auch in ihren Landen im Verhältnisse zur Grafschaft Schaumburg in Anwendung setzen.

Artikel 11.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent werden in der Grafschaft Schaumburg die, den im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verfügungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung anordnen, auch die zur Erhebung der Zölle und zur Aufsicht erforderlichen Beamten anstellen, und die den Zolldienst leitende obere Zollbehörde zu Cassel wird diese Beamten nach den allgemein vereinbarten Verwaltungs- und Dienstvorschriften instruiren.

Sowohl für die Bestimmung und Einrichtung der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen und die Festsetzung der amtlichen Befugnisse derselben, als auch für die Organisation des Aufsichtspersonals, ingleichen wegen der Besoldung sämmtlicher in der Grafschaft Schaumburg anzustellenden Zollbeamten werden die unter den Zollvereinsgliedern bereits bestehenden Verabredungen maßgebend seyn.

Die zur Bestreitung der Grenzzollverwaltungskosten erforderliche Pauschsumme soll nach bestehenden Normen vereinbart, und der Kurfürstlichen Regierung zur Verwendung zu diesem Zwecke von den gemeinschaftlichen Einnahmen zur Disposition gestellt werden.

Artikel 12.

Die Antheilnahme Kurhessens an der Vertheilung der gemeinschaftlichen Zolleinnahmen unter die Vereinsglieder nach den im Artikel 7 des Vertrages vom 8. Mai d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins enthaltenen Vereinbarungen wird für die Grafschaft Schaumburg in der Art erfolgen, daß die Bevölkerung derselben der Seelenzahl des Kurfürstenthums, mit Ausnahme des dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine angeschlossenen Kreises Schmalkalden, zugezählt wird.

Artikel 13.

Die Kurfürstliche Regierung verpflichtet sich zu denjenigen Maßregeln, welche erforderlich sind,

damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung gar nicht, oder geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 14.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 15.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum letzten Dezember 1853 mit der Maßgabe festgesetzt, daß wenn derselbe nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe von einer oder der andern Seite gekündigt wird, er als auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden soll.

Derselbe soll alsbald zur Ratification sämmtlicher betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 13. November 1841.

(gez.) Ernst Michaelis. (L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Das Erlöschen der durch den Handelsvertrag mit den Niederlanden gewährten Zollerleichterungen betreffend.

Da der Handelsvertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreich der Niederlande vom 21. Januar 1839 (Regierungsblatt 1839, Seite 99) mit Ablauf des vorigen Jahrs erloschen ist und die durch diesen Vertrag Niederländischer Seits gemachten Zugeständnisse bereits vom 1. dieses Monats an außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, so kommen auch die von Seite des Zollvereins nach dem Vertrage gewährten Zollerleichterungen auf Butter, Käse und Vieh außer Anwendung.

Die durch den Vertrag dem Weingroßhandel zugestandene Begünstigung (s. Artikel 6 des Vertrages) ist gleichfalls mit dem 1. dieses Monats außer Wirksamkeit getreten und hierüber den betheiligten Gewerbtreibenden schon früher Eröffnung gemacht worden.

Dieß wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 17. Januar 1842.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Stiftungen und Schenkungen.

Jakob Oberföll von Schenkenzell in den dortigen Schulfond 164 fl.

Lorenz Heberer von Schenkenzell in den Armenfond zu Bergzell 264 fl.

Jakob Bischoff von Nußbaum in den dortigen Almosenfond 200 fl.

Ein Ungenannter in die Kirche zu Haslach ein weißes Meßgewand im Werth von 110 fl.

Lorenz Haberer in Schenkenzell in den Armenfond daselbst 300 fl.

Klosterfrau Maria Antonia Schmitt in Wittichen in den Armenfond daselbst 50 fl.

Schullehrer Krauß von Oberöwisheim in den Ortsarmenfond daselbst 240 fl.

Hofrath Schewermanns Wittwe in Rastatt in den dortigen evangelischen Almosenfond 300 fl.

Margretha Saar von Bruchsal in das dortige Stadtrentamt 100 fl.

Rheinische Assekuranz-Gesellschaft in den Armenfond in Söllingen 50 fl.

Wittwe Gerber zu Oberweier in den dortigen Kapellfond 50 fl.

Ein Ungenannter in den Heiligenfond zu Stettfeld 50 fl.

Johannes Wiedemer von Appenweier in den dortigen Armenfond 40 fl.

Ein Ungenannter in den Armenfond zu Schutterwald 100 fl.

Ein Ungenannter in die Kirche zu Helmsheim kirchliche Geräthschaften im Werth von 120 fl.

Der Inhaber des Diorama's zu Baden, Maler Pero aus Berlin, in den Almosenfond zu Baden 53 fl.

Spielbankpächter Benazet in Baden für das dortige Krankenhaus 936 fl.

Genovefa Maier zu Norsingen in den dortigen Kapellenfond 28 fl. 17 kr.

Der verstorbene Domkapitular Flad zu Freiburg dem dortigen Waisenhaus und Armenfond gleichtheilig 792 fl. 40 kr.

Derselbe dem Armenfond in Säckingen 792 fl. 40 kr.

Die Michael Haurischen Eheleute zu Pfaffenweiler in den dortigen Armenfond vorbehaltlich des lebtäglichen Zinsgenusses 200 fl.

Benedikt Flaig von kathol. Thennenbronn in den dortigen katholischen Schul- und Armenfond 100 fl.

Katharina Lorenz von Hofsgrund in den dortigen Schulfond zu Anschaffung von Schulrequisiten 22 fl.

Joseph Schuhmacher von Ebringen in den dortigen Schulfond zu Verwendung den Zinsen auf Anschaffung von Schulbedürfnissen armer Schüler 150 fl.

Theresia Winterhalter, Ehefrau des Werkmeisters Michael Lang, zu Triberg in den dortigen Pfarrarmenfond 50 fl.

Rothgerber Johann Willin von Müllheim in den dortigen Allmosenfond 11 fl.

Der verstorbene Johann Jakob Kaltenbach von Laufen für die dortige Kirche 70 fl.

Rudolph Ganter zu Vöhrenbach, Amts Neustadt, in den Armenfond allda 170 fl. 16 kr.

Der verstorbene pensionirte Lehrer Fidel Isele von Riechen, Amts Bonndorf, in den Schulfond daselbst und in den dortigen Lokalarmenfond jedem 20 fl.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden in Anerkennung ihres lobenswerthen Zweckes bekannt gemacht.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Kirchenrath und Professor Dr. Ullmann in Heidelberg das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem nunmehr pensionirten Steuersergeanten Stephan Halbmann zu Königheim in Anerkennung seiner langjährigen und eifrigen Dienste die silberne Civil-Verdienstmedaille, und

dem pensionirten Schullehrer und dermaligen Organisten Joseph Wagner in Heidelberg als Anerkennung seines vieljährigen eifrigen Wirkens im Schulfach die kleine goldene Civil-Verdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

das erledigte Oberamt Emmendingen dem Oberamtmann Pfeiffer in Adelsheim zu übertragen, und zum Vorstand des Bezirksamts Adelsheim den Oberhofgerichtsrath Peter in Mannheim, unter Vorbehalt seines bisherigen Ranges, mit dem Charakter als Obervogt, zu ernennen;

den Hoföconomierath Koch, unter Belassung seines Titels, von der Stallverwaltung zu der Revision bei der Hofrechnungs-Controlkammer zu versetzen,

den Hofrevisor Jost zum Secretär bei Großherzoglichem Oberstallmeisteramt,

den Buchhalter Lauer zum Secretär bei Großherzoglichem Oberhofmarschallamt zu ernennen, und

den Secretär Hagendorn bei der Stallverwaltung aus Großherzoglichem Hofdienste zu entlassen;

die erledigte katholische Pfarrei Bulach, Landamts Carlsruhe, dem erzbischöflichen Decan und Pfarrer Michael Kern zu Neuhausen, Oberamts Pforzheim, zu verleihen.

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und Prüfungscommission sind die sich zur jüngsten Spätjahrsprüfung gemeldet habenden sechs Theologen, nämlich:

Jakob Theodor Plitt von Königsfeld,
Karl Heinrich Friedrich Wilhelmi von Sinsheim,
Christian Heinrich Schnell von Edelfingen,
Karl Kilian von Hochsachsen,
Ferdinand Friedrich Zandt von Sulz,
Johann Karl Dreher von Schmieheim

unter die Zahl der evangelisch-protestantischen Pfarrcandidaten des Großherzogthums aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Stelle eines Amtsassessors in Villingen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Seekreises vorschriftsmäßig zu melden.

2. Die Stelle eines Amtsassessors in Staufen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Kreisregierung zu melden.

3. Die Selle eines Registraturgehülfen bei der Regierung des Seekreises mit einer Besoldung von jährlichen 800 fl. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig bei der genannten Kreisregierung zu melden.

4. Das Amtsphysikat Triberg mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdsfourrage von 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitäts-Commission zu melden.

5. Durch die Beförderung des Decans und Stadtpfarrers Ignaz Gugert auf die Stadtpfarrei Ettlingen ist die katholische mit dem Decanat und der Bezirksschulvisitatur verbundene Stadtpfarrei Bretten mit einem beiläufigen Jahresertrag von 850 fl. in Geld, Naturalien und Beinutzungen erledigt worden. Die Competenten um diese Stadtpfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38 vom Jahr 1810, Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden.

6. Durch die Beförderung des Decans und Pfarrers Hirt zur Stadtpfarrei Stockach ist die katholische Pfarrei Sunthausen, Amts Hüfingen, mit dem beiläufigen Ertrag von 1100 fl. erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Gestorben ist:

am 9. Januar 1842 Landstallmeister Adolph von Seldeneck.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. Februar 1842.

Verordnung,

die Beschränkung der Rückvergütung des preußischen Rheinzolles von überseeischen Waaren betreffend.

Durch die Verordnungen vom 9. Januar 1836 (Regierungsblatt 1836, Seite 13) und vom 16. September 1837 (Regierungsblatt 1837, Seite 320) ist für überseeische Waaren, welche auf dem Rheine bezogen und bei einer Zollerhebungsstelle des Großherzogthums zum Eingange verzollt werden, die Rückvergütung des erweislich bezahlten königlich preußischen Rheinzolles zugestanden worden. Es ist dies geschehen, weil dergleichen Waaren, wenn sie in Preußen in freien Verkehr traten und dann auf dem Rheine stromaufwärts über Coblenz weiter versendet wurden, vom königlich preußischen Rheinzolle befreit blieben. Da nun aber diese Befreiung nach dem, von der königlich preußischen Regierung unterm 31. Dezember v. J. verkündeten Tarife der Schifffahrtsabgaben auf dem Rhein und der Mosel rücksichtlich der in der Anlage verzeichneten Waarengattungen vom 1. Februar d. J. an nicht mehr statt findet, so wird im Hinblicke auf die hierwegen beim Abschlusse des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Mai v. J. getroffenen Verabredungen verfügt:

1) Bei allen in der Anlage genannten Waaren wird eine Rückvergütung des preußischen Rheinzolles nur in so fern noch geleistet, als dieser laut Quittung der einschlägigen königlich preußischen Rheinzollbehörde vor dem 1. Februar d. J. entrichtet worden ist.
2) Rücksichtlich aller anderen, in der Anlage nicht genannten Waaren wird die Rückvergütung vorerst, wie bisher, fortgeleistet; es bleibt jedoch vorbehalten, dieselbe auf die wichtigeren Artikel des Rheinhandels zu beschränken und hierüber demnächst besondere Bekanntmachung zu erlassen.
3) Die großherzogliche Zolldirektion ist mit dem gleichbaldigen Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Carlsruhe, den 29. Januar 1842.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfellsticker.

Verzeichniß der Waaren,

welche beim Transporte auf dem Rheine stromaufwärts über Coblenz dem königlich preußischen Rheinzolle unterliegen.

A. Waaren, welche dem Rheinzolle unbedingt unterliegen.

1) Consumtibilien:
Südfrüchte, Gewürze, außerdeutsche (also mit Ausschluß des Saffran), Muschel- und Schaalthiere aus der See, Häringe und andere Seefische, als: Kabliau, Stock- und Klippfisch, Kaffee, Cakao, Oliven, Capern, Reis, Thee, Colonialzucker, Galgant.

2) Fettwaaren:
Baumöl, Thran, Wallrath.

3) Farbestoffe:
Farbehölzer, Querzitron, Curcume, Indigo, Cochenille, Orleans, Gummigutt, Sepia.

4) Gerbestoffe:
Galläpfel, Knoppern, Catechu, Sumach.

5) Spinnmaterialien:
Baumwolle, rohe Seide.

6) Droguerien:
Rhabarber, China-, Cascarill- und Augustura-Rinde, Quassia, Sennesblätter, Coloquinten, Tamarinden, Gummi, Tragauth, Manna, Copal, Mastix, Benzoë, Drachenblut, Quajakharz, Storax, Balsame, Gummiharze, Opium, Aloë, Cautschuk, Kampfer, Ambra, Moschus, Bibergeil, Hausenblase, Fischhaut, Naphta, Bergöl, Bergtheer, Asphalt, Sassafras, Sassaparill, Jalappa, Borar, Ricinusöl, Palmöl.

7) Hölzer:
Korkholz, Pockholz, Cedernholz, Buchsbaumholz, außereuropäische Tischlerhölzer, ferner Stuhl-, Bambus- und Zuckerrohr, Sandelholz.

8) Rohe Erzeugnisse zum Gewerbsgebrauch:
Platina, Perlmutter, Schildpatt, Corallen, Meerschaum, Alabaster, Elfenbein, Fischbein, Schmirgel, Bimsstein, Kreide, Badschwämme.

B. Waaren, welche dem Rheinzolle nur dann unterliegen, wenn ihr vereinsländischer Ursprung nicht nachgewiesen wird.

Rübenzucker,	Arac, Rhum und Franzbranntwein,	Wein,
Tabacksblätter,	Baumwollengarn,	Zinn,
Sago,	Schwefel,	Marmor,
Kaviar,	Rohe Häute,	Süßholz.

Bekanntmachung.

Der nachstehende am 26. November v. J. dahier unterzeichnete Vertrag über den erneuerten Anschluß des Fürstenthums Hohenzollern=Sigmaringen an die diesseitige Zollverwaltung wird nach erfolgter höchster Genehmigung und Auswechselung der Ratifikations=Urkunden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. Januar 1842.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Vertrag.

Nachdem die zum Zoll= und Handelsvereine verbundenen Regierungen durch den Zollvereinigungsvertrag vom 8. Mai d. J. die Fortdauer des Vereins vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1842 anfangend, festgesetzt haben, so ist von der großherzoglich badischen und der fürstlich sigmaringenschen Regierung auch die Verlängerung des über den Anschluß fürstlicher Landestheile an die großherzoglich badische Zollverwaltung unterm 12. Oktober 1835 abgeschlossenen und bis Ende des gegenwärtigen Jahres fortgesetzten Vertrags unter den für die Zukunft nothwendigen Modifikationen beschlossen und demnach zwischen den unterzeichneten Bevollmächtigten unter Vorbehalt der beiderseitigen höchsten Genehmigung festgesetzt worden, was folgt:

1.

Bei den Artikeln 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 12, 13 und 16 des Vertrags vom 12. Oktober 1835 hat es auch fernerhin sein Bewenden.

2.

Die Zollstrafgesetzgebung in dem in die großherzogliche Zollverwaltung aufgenommenen fürstlichen Landestheile bleibt die im Fürstenthume bereits eingeführte, so lange nicht für den Gesammtverein Abänderungen vereinbart werden, welche sodann auch in die Gesetzgebung des Fürstenthums zu übernehmen sind.

3.

Rücksichtlich der im Artikel 3 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Mai d. J. gedachten innern Steuern kommen im Verkehr zwischen großherzoglich badischem und fürstlich sigmaringen'schem Gebiet lediglich die Bestimmungen in Anwendung, die nach dem erwähnten Artikel im Verkehr zwischen einzelnen Vereinsstaaten anwendbar sind.

4.

Sollte in dem in die großherzogliche Zollverwaltung aufgenommenen fürstlichen Landestheil die Runkelrübenzuckerfabrikation betrieben werden, so ist dieselbe wie im Großherzogthum Baden zu besteuern, und zwar vom 1. September 1841 bis 1844, von der fürstlichen Regierung auf privative

Rechnung, vom 1. September 1844 an aber von der großherzoglichen Zollverwaltung auf Rechnung des Gesammtvereins.

5.

Da die großherzogliche Regierung nach Artikel 7 des Zollvereinigungs-Vertrags vom 8. Mai d. J. ihren Antheil am Reinertrag der Vereinszollgefälle, und — vom 1. September 1844 an — auch der Runkelrübenzuckersteuer im Verhältniß der Bevölkerung des Großherzogthums, einschließlich der obgedachten, fürstlichen Landestheile zu der Bevölkerung des Gesammtvereins erhalten wird, so sichert sie der fürstlichen Regierung die vollständige Ausbezahlung derjenigen Summe zu, welche nach diesem Maaßstabe der Bevölkerung auf die gedachten fürstlichen Landestheile kommen wird.

Dieser Betrag wird ohne Abzug und Kosten an die fürstlichen Cassen zu Sigmaringen in vierteljährigen Raten und zwar für die ersten drei Quartale nach dem Durchschnittsertrage jedes vorangegangenen Jahres, vorbehaltlich der Schlußabrechnung auf das vierte und letzte Quartal, entrichtet werden.

Der fürstlichen Regierung werden hierbei die Abrechnungen mit dem Gesammtverein auszüglich mitgetheilt werden, so wie ihr auch die Einsichtsnahme der Originalabrechnungen durch Commissarien überlassen bleibt.

Die Bevölkerung der betreffenden fürstlichen Landestheile hat die fürstliche Regierung jeweils ganz nach denselben Bestimmungen aufnehmen zu lassen und nachzuweisen, die in dieser Beziehung unter den Vereinsstaaten verabredet sind.

6.

Die in Gemäßheit des Artikels 10 des Vertrags vom 12. October 1835 in der großherzoglichen Zollverwaltung bis daher angestellten früheren fürstlichen Zollbeamten werden gerade so behandelt, wie andere großherzogliche Beamte ihrer Classe und es werden ihnen im Fall der Pensionirung die im fürstlichen Zolldienst zugebrachten Dienstjahre angerechnet werden.

7.

Der gegenwärtige Vertrag dauert zwölf Jahre vom 1. Januar 1842 an. Sechs Monate vor Ablauf der Vertragsperiode soll wegen etwaiger Verlängerung des Vertrages oder wegen anderer Maaßnahmen neuerlich verhandelt werden.

Carlsruhe, den 26. November 1841.

Der großherzoglich badische Bevollmächtigte
(gez.) W. Goßweyler, Zolldirektor.
(L. S.)

Der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringensche
Bevollmächtigte
(gez.) Frhr. Schenck von Schweinsberg,
Doctor der Rechte, dirigirender Geh. Rath.
(L. S.)

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. Februar 1842.

Verordnung,

die neue Medikamententaxe betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. d. M. Nro. 102 gnädigst zu genehmigen geruht, daß die von der Sanitätscommission nach darüber eingeholter Begutachtung mehrerer Kunstverständiger neu verfaßte Medikamententaxe statt der im Jahr 1812 erschienenen eingeführt werde.

Hiernach wird andurch verordnet:

§. 1.

Sämmtliche Apotheker des Großherzogthums haben sich genau nach dieser neuen Taxe zu achten, und dürfen dieselbe unter keinem Vorwande überschreiten.

§. 2.

Bei Lieferung von Arzneien an Hospitäler und überall da, wo die Zahlung aus öffentlichen Kassen geschieht, findet ein 10procentiger Rabat bei Arzneien für Menschen, und ein 5procentiger bei Arzneien für Thiere statt.

§. 3.

Werden Arzneien verordnet und abgegeben, welche in der neuen Medikamententaxe nicht aufgeführt sind, so ist die Taxe derselben nach ihrer Aehnlichkeit mit anderen hier taxirten Arzneistoffen zu bestimmen.

§. 4.

Die specificirte Taxirung der Arzneien wird beibehalten.

§. 5.

Ergeben sich bei Taxirung der verschiedenen Bestandtheile eines Recepts mehrere Bruchkreuzer, so sind dieselben zu addiren. Ein bei der Hauptsumme des Recepts übrig bleibender Bruchkreuzer kommt dem Apotheker als ein ganzer Kreuzer zu gut.

§. 6.

Die Revision der Medikamententaxe geschieht alljährlich zweimal, und zwar nach der Oster-

und Herbstmesse, durch die Sanitätskommission, und ihr Ergebniß wird nach erfolgter Genehmigung des Ministeriums des Innern durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

§. 7.

Die in der neuen Medikamententaxe mit einem * bezeichneten Arzneien dürfen auch im Handverkauf, d. h. ohne Recept, abgegeben werden.

Carlsruhe, den 24. Januar 1842.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Medikamenten-Taxe.

	Medizinal-Gewicht.				
	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
A.					
*Acet. aromat.	27	3	—		
* — crudum	9	1	—		
* — rub. idæi.	27	3	—		
* — saturnin.	36	4	—		
— scillæ	—	3	—		
* — vini	18	2	—		
Acid. acetic. arom. camphor.	—	—	4		
— — concentr.	—	6	—		
— — dilut.	—	2	—		
— benzoicum	—	—	17		
*— citricum crystallisat.	—	36	6		
— hydrocyanic.	—	—	12		
— muriatic. crud.	9	1	—		
— — pur.	36	4	—		
— — dilut.	—	4	—		
— nitric. crud.	18	2	—		
— — pur.	—	8	—		
— — dilut.	—	8	—		
— phosphoric. glacial.	—	—	12		
— — dilut.	—	—	2		
— pyro-lignos.	9	2	—		
— succinic.	—	—	40		
— sulphuric. anglic.	9	1	—		
— — dilut.	—	5	—		
— — fumans	18	2	—		
— — rectificat.	—	9	—		
— tartaric.	—	12	2		
*Adeps suill.	27	3	—		
Aerugo	—	12	—		
— pulv. subtiliss.	—	18	—		
Aether acetic.	—	30	5		
— sulphuric.	—	12	2		

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
*Agaricus	—	3	—		
— concis.	—	4	—		
Aloë hepatic.	—	5	—		
— — pulv.	—	8	—		
— succotrin.	—	4	—		
— — pulv.	—	8	—		
*Alum. crud.	9	1	—		
* — — pulv.	—	4	—		
— ustum.	—	6	—		
Ammon. carbonic.	—	7	—		
— — pyro oleos.	—	4	—		
— — — depur.	—	8	—		
— muriatic.	36	4	—		
— — pulv. gross.	45	5	—		
— — depur.	—	6	—		
— — — pulv.	—	7	—		
— — martiat.	—	—	3		
*Amygdal. amar.	27	3	—		
* — dulc.	27	3	—		
Amygdalinum	—	—	—	—	2
*Amylum	18	2	—		
* — marantae	63	7	—		
Antimon. depurat.	—	22	—		
— oxydat.	—	18	3		
— sulph. aurant.	—	18	3		
— — fuscum	—	30	5		
— — nigrum	—	2	—		
— — — pulv. gross.	27	3	—		
— — — alkohol.	—	12	2		
Anthrako-kali	—	—	4		
* Apparat. ad fonticulos	1 Stück 48 kr.				
Aq. amygdal. amarar.	—	10	2		
* — calcis	6	—	—		
— cerasor. nigr.	9	1	—		
* — chamomill.	9	1	—		
— chlorata	27	3	—		
* — cinnamom. simpl.	18	2	—		

	1 Pfund.	*1 Unze.*	*1 Drachme.*	*1 Scrupel.*	*1 Gran.*
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
* Aq. cinnamom. vinos.	36	4	—		
* — coloniens. spir.	108	12	—		
* — destillat. simpl.	6	—	—		
* — foeniculi	9	1	—		
— hydrothionic.	—	4	—		
— Kreosoti	18	2	—		
— lauro ceras.	—	10	2		
* — melissae	9	1	—		
* — menth. crisp.	9	1	—		
* — — piper.	9	1	—		
* — veget. mineral. Goulard	9	1	—		
* — Naphae	45	5	—		
* — petroselin.	9	1	—		
* — rosar.	9	1	—		
* — rub. id.	9	1	—		
* — sambuc.	9	1	—		
* — saturnin.	9	1	—		
* — tiliae	9	1	—		
* — valerian.	9	1	—		
— vulnerar. Theden.	27	3	—		
* Argent. foliat	1 Blatt 1 kr.				
— nitric. fus.	—	—	48		
Arsenic. alb.	—	2	—		
— — pulv.	—	8	—		
— — nativ.	—	2	—		
— sulphur. citr.	—	3	—		
— — rubr.	—	3	—		
Asa foetid.	—	8	—		
— — pulv.	—	18	3		
* Aurant. immatur.	18	2	—		
* Aurum foliat.	1 Blatt 3 kr.				
— muriat. natronat.	—	—	—	—	7

B.

	1 Pfund.	*1 Unze.*	*1 Drachme.*	*1 Scrupel.*	*1 Gran.*
* Bacc. juniper. sicc.	9	1	—		
* — — pulv. gross.	18	2	—		
— lauri	18	2	—		

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Bacc. lauri pulv. gr.	27	3	—		
* — myrtill. sicc.	18	2	—		
Bals. canadens.	—	24	4		
— copaivae	—	10	—		
— peruvian.	—	18	3		
— vitae Hofm.	—	12	2		
Baryt. muriatic.	—	18	3		
— sulphuric. nativ.	9	1	—		
* Benzoë	—	12	—		
— pulv.	—	18	3		
Bismuth.	—	8	—		
— nitric. praecipit.	—	84	14		
* Butyr. Cacao	—	24	4		

C.

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
Calcar. antimon. sulphurata	—	12	2		
— chlorat.	18	2	—		
— sulphurat.	45	5	—		
— usta	9	1	—		
Camphor.	—	18	3		
— pulv.	—	24	4		
Cantharid.	—	12	2		
— pulv.	—	18	3		
Capita papaver.	18	2	—		
— — contus.	—	3	—		
* Carbo ligni	9	1	—		
* — — depur.	—	6	1		
— ossium dep.	—	6	1		
* Caricae	18	2	—		
* Caryophill. aromat.	—	6	—		
* — — — pulv.	—	12	—		
Cassia fistula	—	4	—		
Castoreum canad. pulv.	—	—	44	—	1
— moscow. pulv.	—	—	—	—	8
Catechu	—	3	—		
— pulv.	—	6	1		
* Cera alba	—	8	—		

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
* Cera flava	—	6	—		
Cerat. aerugin.	—	12	2		
— cetacei	—	10	—		
* — labial. alb.	—	6	1		
* — — rubr.	—	6	1		
* Charta antarthritic.	1 Blatt 28 fr.	—	—		
Chinin. muriatic	—	—	—	30	2
— pur.	—	—	—	30	2
— sulphuric.	—	—	—	30	2
Cinchonin muriat.	—	—	—	30	2
— purum	—	—	—	30	2
Citrea	das St. 9 fr.	—	—		
Coccul. indic.	—	2	—		
* Colla piscium	—	58	—		
Colocynthid.	—	12	—		
— pulv.	—	18	3		
* Colophonium	—	2	—		
* — pulv.	—	6	1		
* Cort. aurantior	—	2	—		
— — pulv. gr. s. conc.	—	3	—		
— — flaved. pulv.	—	12	2		
* — canell. alb.	—	4	—		
— cascarill.	—	3	—		
— — pulv. gross.	—	5	—		
— — pulv. subtil.	—	12	2		
— chin. fusc.	—	16	—		
— — — pulv. gr.	—	18	3		
— — — — subt.	—	27	4		
— — reg.	—	16	—		
— — — pulv. gr.	—	18	3		
— — — — subt.	—	27	4		
— — rubr.	—	56	—		
— — — pulv. gr.	—	60	10		
— — — — subt.	—	84	14		
* — cinnam. indic.	—	6	1		
* — — — pulv. gr.	—	8	—		
* — — — — subt.	—	12	2		

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
* Cort. cinnam. zeilon.	—	30	5		
* — — — pulv. gr.	—	36	6		
* — — — — subt.	—	48	8		
* — citri med.	—	3	—		
* — — — conc.	—	4	—		
* — granator. rad.	—	7	—		
* — — — cont.	—	12	2		
— mezerei	—	3	—		
— nuc. jugland.	—	1	—		
* — quercus	9	1	—		
* — — conc.	12	2	—		
* — — pulv. subt.	—	6	1		
* — salicis	9	1	—		
* — — conc.	12	2	—		
* — — pulv. subt.	—	6	1		
— simarub.	—	4	—		
— — conc.	—	6	—		
— ulmi	12	2	—		
— — conc.	27	3	—		
* Creta alba	9	1	—		
* — — pulv.	—	2	—		
* Crocus	—	—	24		
* — pulv.	—	—	36	—	1
Cubebae	—	4	—		
— pulv.	—	8	—		
Cuprum	—	4	—		
— acetic. crystallisat.	—	12	2		
— sulphurico-ammon.	—	—	12		
— sulphuricum pur.	—	4	—		
— — venal.	18	2	—		
D.					
Decoct. Zittmanni fort.	formel 7 fl.	(die Flaschen	—		
— — mit.	„ 4 „	mitgerechnet)	—		
E.					
Elaeosacch. anisi	—	12	2		
— calami	—	12	2		

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Elaeosacch. caryophillor.	—	12	2		
— chamomom.	—	36	6		
— cinnam. ceylonic.	—	36	6		
— citri	—	12	2		
— menth. pip.	—	27	4		
— valerian.	—	27	4		
— vanigl.	—	36	6		
Elaterium	—	—	15		
Elect. anthelmintic.	—	10	—		
* — e. senna	—	8	—		
Elemi	—	17	—		
Elix. acid. Haller.	—	6	1		
— pectoral.	—	10	—		
— stomachic.	—	12	2		
— vitriol. Mynsicht.	—	12	2		
* Empl. adhaesiv.	—	6	—		
* — — angl.	ein Stück 6kr.	—	—		
* — — odorat.	—	30	5		
* — de ammoniac.	—	12	2		
* — aromatic.	—	18	3		
* — cantharid. ord.	—	16	—		
* — — perpet.	—	18	3		
* — cerussae	—	6	1		
— citrin.	—	8	—		
— conii maculat.	—	8	—		
* — fuscum	—	6	—		
* — — camphorat.	—	8	—		
* — de Galban. crocat.	—	24	—		
— hydrargyr.	—	12	—		
* — hyoscyam.	—	8	—		
* — lytharg. comp.	—	9	—		
* — — simpl.	—	4	—		
* — melilot.	—	8	—		
* — minii	—	8	—		
* — saponat.	—	8	—		
* Emuls. amygdalin.	12	—	—		
* — gummos.	21	—	—		

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
* Emuls. oleosa	formel 30 kr.	—	—		
Essent. Aconiti	—	—	3		
— arnicae	—	—	3		
— belladonn.	—	—	3		
— caryophyllat.	—	—	3		
— chamomill.	—	—	3		
— conii	—	—	3		
— cynae	—	—	4		
— digital.	—	—	3		
— hyoscyam.	—	—	3		
— Ipecacuanh.	—	—	4		
— menth. pip.	—	—	3		
— Sabinae	—	—	3		
— Serpentar.	—	—	4		
— valerian.	—	—	3		
Euphorbium	—	4	—		
— pulv.	—	18	3		
Extr. absinth.	—	—	3		
— aloës	—	—	4		
— angelic.	—	—	5		
— arnicae	—	—	5		
— artemis. resinos.	—	—	8		
— aurant. cortic.	—	—	5		
— belladonnae	—	—	8		
— calami	—	—	4		
— calendul.	—	—	4		
— card. benedict.	—	—	3		
— cascarill.	—	—	7		
— centaur. min.	—	—	3		
— chamomill.	—	—	3		
— chin. aquos.	—	—	15		
— — frigid. parat. . . .	—	—	40		
— colocynthid.	—	—	24		
— columbo	—	—	7		
— conii maculat.	—	—	8		
— cubebar. aether.	—	—	25		
— cynae aether.	—	—	27		

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Extr. digital.	—	—	8		
— dulcamar.	—	—	3		
— enulae	—	—	4		
— ferri pomat.	—	—	4		
— filic. aether.	—	—	23		
— fumar.	—	—	4		
— gentian.	—	—	3		
— gramin.	—	12	2		
— — liq.	—	6	1		
— gratiol.	—	—	8		
— hellebor.	—	—	5		
— hyoscyam.	—	—	8		
— lactuc. viros.	—	—	8		
— levistic.	—	—	5		
— liquirit.	—	—	2		
— marrub. alb.	—	—	4		
— millefol.	—	—	3		
— myrrhae	—	—	9		
— nuc. vomic.	—	—	8		
— opii	—	—	17		
— pulsatill.	—	—	8		
— quassiae	—	—	13		
— ratanh.	—	—	7		
— rhei	—	—	12		
— — comp.	—	—	12		
— saponar.	—	—	3		
— scillae	—	—	9		
— taraxac. inspissat.	—	12	2		
— — liquid.	—	6	1		
— taxi baccat.	—	—	8		
— tormentill.	—	—	4		
— trifolii	—	—	3		
— valerian. frig. parat.	—	—	8		
F.					
Fabae St. Ignat.	—	30	—		
Fel taur. inspiss.	—	—	4		

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Ferrum	—	1	—		
— carbonic. saccharat. .	—	—	6		
— cyanat.	—	—	8		
— jodat.	—	—	14		
— muriatic. oxydat. . . .	—	—	8		
— oxydat. hydrat. . . .	—	16	—		
— oxydulat. nigr.	—	—	10		
— phosphoric.	—	—	12		
— pulverat.	—	—	2		
— sulphuric. pur.	—	8	—		
— — venal. . . .	9	1	—		
* Flor. Acaciar.	—	6	—		
— Arnicae	27	3	—		
* — aurantior.	—	12	2		
* — calendul.	—	6	—		
* — chamom. rom.	—	4	—		
* — — vulg.	27	3	—		
* — — — pulv.	—	4	—		
* — hyperic.	—	3	—		
* — lamii alb.	—	8	—		
* — lavendul.	—	2	—		
* — lilior. conv.	—	6	—		
* — malv. arbor.	—	6	—		
* — millefol.	—	2	—		
* — papav. rhoead.	—	6	—		
* — primul. ver.	—	6	—		
* — rosar. pallid.	—	6	—		
* — — rubr.	—	14	—		
* — sambuc.	18	2	—		
* — — pulv.	—	3	—		
* — tanaceti	—	2	—		
* — tiliae	—	2	—		
* — verbasci	—	5	—		
* — violar.	—	16	—		
* Fol. aurantior.	—	3	—		
* — — conc.	—	4	—		
* — — pulv.	—	6	1		

	1 Pfund	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
* Fol. lauri	—	2	—		
— lauro-ceras.	—	8	—		
— rhododendr. chrys.	—	9	—		
— — ferruginos.	—	3	—		
— rhoïs toxycodendr.	—	12	—		
* — sennae alexandr. el.	—	7	—		
— — — pulv.	—	10	2		
— — indic.	—	3	—		
— — — pulv.	—	5	1		
— uvae ursi.	—	2	—		
Fruct. capsic. annui	—	3	—		
— cucumer. asinin.	—	8	—		
G.					
Galbanum	—	8	—		
— pulv.	—	16	3		
* Gallae nigr.	—	5	—		
* — — pulv.	—	10	—		
* Gland. quercus	9	1	—		
* — — tost.	18	2	—		
* Globul. tartar. ferruginos.	—	6	—		
Graphites	—	3	—		
Gummi amoniac. dep.	—	12	2		
— — — pulv.	—	18	3		
— arabic.	—	9	—		
— — pulv.	—	12	2		
— guttae	—	18	3		
— — pulv.	—	24	4		
— Kino	—	12	2		
— — pulv.	—	18	3		
* — tragacanth.	—	12	2		
* — — pulv.	—	18	3		
H.					
* Helmintochort.	—	3	—		
* Herb. absinth.	18	2	—		
* — — conc.	—	3	—		

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
* Herb. absinth. pulv.	—	8	—		
— aconit.	—	3	—		
— — pulv.	—	8	—		
* — altheae	18	2	—		
* — — conc.	—	3	—		
* — anthos	—	2	—		
* — arnicae	18	2	—		
— — conc.	—	3	—		
* — artemis.	—	2	—		
* — — conc.	—	3	—		
— ballot. lanat.	—	11	—		
— — — conc.	—	12	—		
— belladonnae	—	3	—		
— — conc.	—	4	—		
— — pulv.	—	8	—		
* — capillor. vener.	—	3	—		
* — — — conc.	—	4	—		
* — card. benedict.	18	2	—		
* — — conc.	—	3	—		
* — — pulv.	—	8	—		
* — centaur. min.	—	2	—		
* — — conc.	—	3	—		
— chelidon.	—	2	—		
— — conc.	—	3	—		
* — chenopod. ambros.	—	3	—		
* — — conc.	—	4	—		
— cicutae	18	2	—		
— — conc.	—	3	—		
— — pulv.	—	8	—		
* — cochlear.	—	4	—		
— digital. purpur.	—	3	—		
— — conc.	—	4	—		
— — pulv.	—	8	—		
— fumar.	—	3	—		
— — conc.	—	4	—		
— galeops. ochroleuc.	—	2	—		
— — conc.	—	3	—		

	1 *Pfund.*	1 *Unze.*	1 *Drachme.*	1 *Scrüpel.*	1 *Gran.*
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
• Herb. genist. tinct.	—	4	—		
— gratiol.	—	3	—		
— — conc.	—	4	—		
— — pulv.	—	8	—		
• — hederae terrestr.	—	2	—		
• — — — conc. .	—	3	—		
— hyoscyam.	27	3	—		
— — conc.	36	4	—		
— — pulv.	—	8	—		
• — hyssop.	—	3	—		
• — — conc.	—	4	—		
• — jaccae	18	2	—		
• — — conc.	27	3	—		
• — — pulv.	—	8	—		
— lactuc. viros.	—	4	—		
— — — conc.	—	5	—		
— ledi palustr.	—	3	—		
• — linariae	—	2	—		
• — majoran.	—	4	—		
• — — pulv.	—	8	—		
• — malv. vulg.	18	2	—		
• — — — conc.	27	3	—		
— mari ver.	—	6	—		
— — — pulv.	—	12	2		
• — marrub. alb.	—	2	—		
• — — — conc.	—	3	—		
— melilot.	18	2	—		
— — conc.	—	3	—		
— — pulv.	—	8	—		
— melissae	—	4	—		
— — conc.	—	5	—		
— menth. crisp.	—	4	—		
— — — conc.	—	5	—		
— — piper.	—	4	—		
— — — conc.	—	5	—		
— millefol.	9	1	—		
— — conc.	—	2	—		

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Herb. nicotian.	—	2	—		
— — conc.	—	3	—		
— origan. vulg.	—	2	—		
— — — conc.	—	3	—		
— polygal. amar.	—	3	—		
— — — conc.	—	4	—		
— pulegii	—	2	—		
— — conc.	—	3	—		
— pulsatill.	—	6	—		
— pyrol. umbellat.	—	8	—		
* — rutae	—	3	—		
* — — conc.	—	4	—		
— sabin.	—	2	—		
— — conc.	—	3	—		
— — pulv.	—	8	—		
* — salviae	—	3	—		
* — — conc.	—	4	—		
* — — pulv.	—	8	—		
* — scordii.	—	2	—		
— strammon.	—	2	—		
— — conc.	—	3	—		
* — tanaceti	—	2	—		
* — thym. vulg.	—	3	—		
* — — — pulv.	—	8	—		
* — trifol. fibr.	18	2	—		
* — — — conc.	—	3	—		
* Hirudines	das St. 8 kr.	—	—		
Hydrargyr. ammoniato-muriat. pulv.	—	36	6	3	
— antimoniato-sulphurat. pulv.	—	24	4	—	
— chlorat. corrosiv. pulv.	—	36	6	3	
— — mit. pulv.	—	36	6	3	
— cyanat.	—	—	30		
— jodat. flav.	—	—	12		
— — rubr.	—	—	12		
— nitric. oxydulat.	—	—	12		
— oxydat. rubr.	—	24	4		
— — — alkohol.	—	36	6	3	

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Hydrargyr. oxydul. Hahnemann.	—	—	18		
— phosphoric. oxydulat.	—	—	18		
— sulphurat. nigr. . .	—	—	4		
— — rubr. . .	—	16	—		
— vivum	—	17	—		
I.					
Indigo	—	32	5		
— pulv.	—	40	6		
Infus. sennae compos.	—	6	—		
Jodum	—	—	5		
Jujubae	—	4	—		
K.					
Kali acetic.	—	18	3		
— antimoniato-tartaric. . . .	—	24	4	2	—
— ammoniato-tartaric. . . .	—	12	—		
— bicarbonic.	—	—	4		
— bioxalic.	—	12	2		
— bisulphuric.	—	6	—		
— — pulv.	—	8	—		
— bitartaric. crud.	18	2	—		
— — depurat.	—	3	—		
— — pulv.	—	4	—		
— carbonic. crud.	18	2	—		
— — depurat.	—	8	—		
— caustic. fus.	—	—	3		
— citric.	—	—	15		
— chloric.	—	—	3		
— ferrato-cyanat.	—	6	—		
— natronat. tartaric.	—	6	1		
— nitric.	27	3	—		
— — pulv.	36	4	—		
— sulphuric. acidul.	—	2	—		
* — tartaric.	—	8	—		
Kalium jodat.	—	—	8		

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Kalium sulphurat.	54	6	—		
Kreosotum	—	—	9	4	—
L.					
Lactucar. e. lactuc. sativa	—	—	—	15	1
— — viros.	—	—	—	30	2
* Lapid. cancror.	—	5	—		
* — — praep.	—	12	—		
Lapis divinus	—	—	4		
* Lich. carraghen	—	3	—		
* — — conc.	—	4	—		
* — island.	9	1	—		
* — — conc.	18	2	—		
* — — pulv.	—	6	1		
* Lign. campech.	—	2	—		
* — guajac.	18	2	—		
* — — conc.	—	3	—		
* — juniper.	9	1	—		
* — — conc.	18	2	—		
* — quassiae	—	2	—		
* — — conc.	—	3	—		
* — — pulv.	—	8	—		
* — santal. rubr.	—	2	—		
* — — — conc.	—	3	—		
* — — — pulv.	—	8	—		
* — sassafras	—	2	—		
* — — conc.	—	3	—		
* Liniment. ammoniat.	—	6	—		
* — — camphorat.	—	8	—		
* — saponato-camphorat.	—	10	—		
Liq. ammon. acetic.	—	8	—		
— — anisat.	—	18	3		
— — benzoic.	—	—	9		
— — carbonic.	—	6	1		
— — caustic.	—	6	1		
— — pyro-oleos	—	6	1		
— — succinic.	—	—	5		

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Liq. ammon. vinos.	—	8	—		
— antimon. chlorat.	—	—	4		
— ferri muriat. oxydat.	—	—	4		
— hydrargyr. nitric. oxydul.	—	—	6		
— Kali acet.	—	12	2		
— — carbon.	—	4	—		
— — Minderer.	—	4	—		
Lithargyrium	—	2	—		
Litus Rustii	formel 38 kr.				
M.					
* Macis	—	18	3		
* Magnes. sulphuric.	18	2	—		
* — carbonic.	—	12	2		
* — usta	—	36	6		
* Mangan. hyperoxydat.	9	1	—		
* Manna calabrin.	—	8	—		
* — canellat.	—	14	—		
* Mastix	—	—	4		
* — pulv.	—	—	5		
* Mel crud.	18	2	—		
* — despum.	—	4	—		
* — rosat.	—	5	—		
Morph. acetic.	—	—	—	—	3
— muriatic.	—	—	—	—	4
— pur.	—	—	—	—	4
— sulphuric.	—	—	—	—	4
* Morsul. contra Strumam	—	8	—	—	—
Moschus	—	—	—	—	15
* Myrrha	—	16	—		
* — pulv.	—	18	3		
N.					
* Natrium chlorat.	6	1	—		
Natr. acetic.	—	—	3		
— bicarbonic.	—	12	2		
— boric.	—	4	—		

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Natr. boric. pulv.	—	6	1		
— carbon.	18	2	—		
— nitric.	—	12	2		
— phosphuric.	—	12	2		
* — sulphuric.	9	1	—		
* — — sicc.	—	6	1		
* Nuc. jugl. immatur.	9	1	—		
* — moschat.	—	12	2		
* — — pulv.	—	18	3		
— vomic.	—	2	—		
— — pulv.	—	6	1		

O.

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
Ol. absinth. aether.	—	—	24		
— amygdal. amar. aether.	—	—	—	1	1
— — dulc. expr.	—	16	—		
— animal. Dipp.	—	—	8		
— — foetid.	9	1	—		
— anisi aether.	—	—	8		
— aurant. cort. aether.	—	—	5		
— anthos aether.	—	18	3		
* — bergamot.	—	36	6		
— cajeput.	—	—	8		
— calami arom.	—	—	24		
— camphorat.	—	8	—		
— carvi.	—	—	6		
— caryophill.	—	—	9		
— chamom. aether.	—	—	—	45	gttj. 3
* — — coct.	—	8	—		
— citri	—	30	5		
— cinnamom. sin.	—	—	8		
— — Zeilonens.	—	—	—	45	gttj. 3
— croton. tigl.	—	—	18		
— foenicul.	—	24	4		
— hyoscyam. coct.	—	8	—		
* — hyperic. coct.	—	8	—		
— jecoris asell.	27	3	—		

	1 Pfund.	*1 Unze.*	*1 Drachme.*	*1 Scrupel.*	*1 Gran.*
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Ol. juniperi, baccar.	—	18	3		
— laurin. ping.	—	5	—		
* — lavendul.	—	18	3		
* — lini	18	2	—		
— macis aether.	—	—	16		
— majoran.	—	—	36		
— menth. crisp.	—	—	24		
— — pip.	—	—	40	—	gttj. 1
* — neroli	—	—	—	30	gttj. 1
* — nucist.	—	18	3		
* — nuc. jugland. expr.	—	8	—		
* — olivar.	—	4	—		
— origan. vulg. aether.	—	—	6		
— papaver.	18	2	—		
* — petrae rubr.	—	5	—		
* — — nigr.	—	3	—		
— ricini	—	6	—		
* — rosar. aether.	—	—	—	30	gttj. 2
— rutae	—	—	23		
— sabin. aether.	—	—	4		
— sinap. aether.	—	—	—	30	gttj. 2
— succin. rectif.	—	—	4		
— tanacet. aether.	—	—	24		
* — terebinth.	27	3	—		
— thymi aether.	—	—	3		
— valerian.	—	—	36	—	gttj. 1
Olibanum	—	4	—		
— pulv.	—	10	2		
Opium	—	—	7		
— pulv.	—	—	10	5	granij 1
* Ossa usta alb.	9	1	—		
* — — nigr.	9	1	—		
Oxym. aerugin.	—	6	—		
— scillae	—	8	—		
— simpl.	—	6	—		

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
P.					
* Pasta cacaotina c. lich. island.	108	12	—		
* — gummosa	—	12	—		
* — lich. island.	96	10	—		
* — liquirit.	—	12	—		
Pil. mercur. laxant.	—	—	12		
* Pip. alb.	—	7	—		
* — nigr.	—	3	—		
Piperin.	—	—	—	—	2
* Pix alba	—	2	—		
* — liquid.	—	2	—		
* — naval.	9	1	—		
Plumb. acetic.	—	3	—		
— carbonic.	—	3	—		
— oxyd. rubr.	—	2	—		
— tannicum	—	—	4		
Phosphor.	—	—	7		
* Pulp. cassiae	—	24	—		
* — tamarindor.	—	6	—		
* Pulv. cacao composit.	—	8	—		
— cosmi	—	—	4		
* — dentifr. Hufeland. . . .	—	24	—		
* — — nig.	—	12	—		
— Doweri	—	—	3		
* — gummos.	—	—	2		
* — limonad.	—	12	—		
— rhei comp.	—	—	4		
— sternutator.	—	—	4		
* — strumal.	—	12	—		
R.					
* Rad. altheae	—	2	—		
— — conc.	—	3	—		
* — — pulv. gross. . . .	27	3	—		
* — — — subtil. . . .	—	6	1		
— angelic.	—	2	—		

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Rad. angelic. conc.	—	3	—		
— — pulv. gross.	—	3	—		
— arnicae	—	2	—		
— — conc.	27	3	—		
— — pulv. gr.	27	3	—		
* — artemis.	—	2	—		
* — — conc.	—	3	—		
* — — pulv. subtil.	—	6	1		
* — bardan.	—	2	—		
* — — conc.	27	3	—		
— belladonn.	—	3	—		
— — pulv. subtil.	—	8	—		
— bryoniae	—	2	—		
— — conc.	27	3	—		
— — pulv. gross.	27	3	—		
— caincae	—	4	—		
— — conc.	—	5	—		
— — pulv. subt.	—	8	—		
* — calami	—	2	—		
* — — conc.	—	3	—		
* — — pulv. gross.	27	3	—		
* — — — subtil.	—	8	—		
* — caric. arenar.	—	2	—		
* — — — conc.	27	3	—		
* — carlinae	—	2	—		
* — — pulv. gross.	27	3	—		
* — caryophyllat.	—	2	—		
* — — conc.	27	3	—		
* — — pulv. gross.	27	3	—		
* — cichorei	—	2	—		
* — — conc.	—	3	—		
— colchici	—	2	—		
— columb.	—	4	—		
— — conc.	—	6	1		
— — pulv. subtil.	—	12	2		
* — enulae	—	2	—		
* — — conc.	—	3	—		

	1 *Pfund.*	1 *Unze.*	1 *Drachme.*	1 *Scrupel.*	1 *Gran.*
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
* Rad. enulae pulv. gross. . . .	27	3	—		
— filicis	—	3	—		
— — pulv. subt. . . .	—	6	1		
* — galang.	—	4	—		
* — — conc.	—	5	—		
* — gentian.	—	2	—		
* — — conc.	—	3	—		
* — — pulv. gross. . .	27	3	—		
* — — — subtil. . .	—	6	1		
* — gramin.	—	1	—		
— — conc.	—	2	—		
— hellebor. alb.	—	2	—		
— — — pulv. gross	—	3	—		
— — — — subtil.	—	6	1		
— — nigr.	—	2	—		
— — — pulv. gross.	—	3	—		
— — — — subtil.	—	6	1		
— Jalapp.	—	11	—		
— — pulv. subtil. . .	—	18	3		
— Ipecacuanh.	—	10	—		
— — pulv. gross.	—	12	2		
— — — subtil.	—	24	4		
— Ireos fl.	—	5	—		
— — cancis.	—	6	—		
— — — pulv. gross. .	—	6	—		
— — — — subtil. .	—	12	2		
— lapath. acut.	—	2	—		
— — — conc. . . .	—	3	—		
— levistic.	—	2	—		
— — conc.	—	3	—		
* liquirit.	—	3	—		
— — conc.	—	4	—		
— — pulv. gross. . .	36	4	—		
— — — subtil. . .	—	8	—		
— ononid. spin.	—	2	—		
— — — conc. . . .	—	3	—		
— Pimpinell.	—	2	—		

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Rad. Pimpinell. conc.	—	3	—		
— pyrethri	—	4	—		
— ratanh.	—	5	—		
— — conc.	—	7	—		
— — pulv. subtil.	—	12	2		
✿ — rhapontic.	—	2	—		
✿ — — pulv. gross.	—	4	—		
✿ — rhei chinens.	—	30	5		
✿ — — — conc.	—	36	6		
* — — — pulv. subt.	—	42	7		
* — — moscovit.	—	36	6		
* — — — conc.	—	42	7		
* — — — pulv. subt.	—	48	8		
✿ — rubiae tinct.	—	3	—		
* — — — conc.	—	4	—		
* — — — pulv. subtil.	—	6	1		
* — salep	—	7	—		
✿ — — pulv. subtil.	—	12	2		
✿ — saponar.	—	2	—		
✿ — — conc.	—	3	—		
* — — pulv. subtil.	—	6	1		
— sassaparill.	—	14	—		
— — conc.	144	16	—		
— — pulv. subtil.	—	18	3		
— scillae rec.	—	8	—		
— — sicc.	—	4	—		
— pulv. subtil.	—	12	2		
— senegae	—	14	—		
— — conc.	—	8	3		
— — pulv. gross.	—	8	3		
— — — subtil.	—	24	3		
— serpentar.	—	9	—		
— — conc.	—	12	2		
✿ — taraxac.	—	2	—		
✿ — — conc.	27	3	—		
✿ — — pulv. subtil.	—	6	1		
— tormentill.	—	2	—		

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Rad. tormentill. conc.	—	3	—		
— — pulv. subtil. .	—	6	1		
* — valerian.	—	2	—		
* — — conc.	—	3	—		
* — — pulv. gross. . .	27	3	—		
— — — subtil. . .	—	6	1		
* — Zedoariae	—	3	—		
* — — conc.	—	4	—		
* — Zingiber.	—	3	—		
* — — conc.	—	4	—		
* — — pulv. subt. . .	—	12	2		
* Resina alb.	—	2	—		
— guajac.	—	8	—		
— — pulv.	—	12	2		
— jalapp.	—	—	20		
* Roob. juniper.	27	3	—		
* — sambuc.	36	4	—		
* Rotul. menth. pip.	—	10	—		
S.					
* Sacch. lactis	—	3	—		
* — — pulv.	—	6	1		
* — raffinat.	—	3	—		
* — — pulv.	—	6	1		
Salicinum	—	—	—	1	—
* Sang. dracon.	—	25	—		
* — — pulv.	—	30	5		
Santoninum	—	—	—	60	4
* Sapo medicat.	—	12	2		
* — — pulv.	—	18	3		
* — terebinthinat.	—	6	1		
* — venetus	18	2	—		
* — — pulv.	—	6	1		
* — virid.	18	2	—		
Scamonium	—	—	15		
Secale cornut.	—	6	—		
— — pulv.	—	12	2		
* Sem. amomi	—	3	—		

	1 *Pfund.*	1 *Unze.*	1 *Drachme.*	1 *Scrupel*	1 *Gran.*
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
* Sem. anis. stellat.	—	7	—		
* — — — contus.	—	8	1		
* — — — pulv.	—	12	2		
* — anis. vulg.	—	2	—		
* — — — pulv. gross.	27	3	—		
* — — — — subtil.	—	6	1		
* — cacao	—	6	—		
* — cannabis	—	2	—		
* — — cont.	—	3	—		
* — cardamom.	—	20	—		
* — carvi	—	2	—		
* — cynae	—	8	—		
* — — pulv.	—	12	2		
— colchic.	—	2	—		
— — pulv.	—	12	2		
* — coriandr.	—	2	—		
* — cumini	—	2	—		
* — cydonior.	—	18	3		
* — erucae	—	2	—		
* — foenicul.	—	2	—		
* — — pulv. gross.	27	3	—		
* — — — subtil.	—	6	1		
* — foenu graec.	—	1	—		
* — — — pulv. gross.	18	2	—		
— hyoscyam.	—	4	—		
* — lini	—	2	—		
* — — pulv.	27	3	—		
* — lycopodii	—	12	—		
— papav. alb.	—	2	—		
* — petrosel.	—	2	—		
— phellandr. aquatic.	—	2	—		
— — pulv. gross.	27	3	—		
— — — subtil.	—	6	1		
— ricini	—	4	—		
— sabadill.	—	7	—		
— — pulv.	—	12	2		
* — sinapeos nigr.	—	2	—		

	1 *Pfund.*	1 *Unze.*	1 *Drachme.*	1 *Scrupel.*	1 *Gran.*
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
* **Sem. sinapeos. pulv. gross.**	27	3	—		
— **staphid. agr.**	—	2	—		
— — — **pulv.**	—	6	1		
— **stramon.**	—	3	—		
* — **tanaceti**	—	3	—		
* — — **pulv.**	—	6	1		
— **tigliae**	—	17	—		
* **Sevum ovilli**	—	3	—		
* **Siliqua dulc.**	—	2	—		
* — — **conc.**	—	3	—		
* **Spec. aromat.**	54	6	—		
* — **ad cataplasm.**	36	4	—		
— **ad decoct. lignorum**	36	4	—		
* — **ad infus. pectoral.**	36	4	—		
* — **resolvent.**	36	4	—		
* — **ad suffiend.**	—	12	—		
* **Sperm. ceti**	—	9	—		
Spirit. acetico-aether.	—	—	6		
— **angelic. comp.**	—	8	—		
* — **camphorat.**	54	6	—		
* — **cochlear.**	—	8	—		
* — **juniper.**	—	6	—		
* — **lavendul.**	—	6	—		
* — — **comp.**	72	8	—		
* — **melissae comp.**	—	10	—		
— **muriatico-aether.**	—	—	3		
— **nitrico-aether.**	—	18	3		
* — **rorismarin.**	—	6	—		
* — **saponat.**	36	4	—		
* — **sulphurico-aether.**	—	12	2		
* — — — **martiat.**	—	12	2		
* — **vini absolut.**	—	8	—		
* — — **rectificatissim.**	27	3	—		
* — — **rectificat.**	18	2	—		
* — — **simpl.**	9	1	—		
* **Spong. marin. cerat.**	—	30	5		
* — — **in fragment.**	—	4	—		

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr
* Spong. marin. tost.	—	20	—		
* Stannum	—	3	—		
* — raspat.	—	12	2		
Stipit. dulcam.	—	2	—		
— — conc.	—	3	—		
— — pulv. subtil.	—	6	1		
* Strobul. lupuli	—	7	—		
Strychn. nitric.	—	—	—	75	5
— pur.	—	—	—	75	5
— sulphuric.	—	—	—	75	5
* Styrax calamit.	—	4	—		
* — liquid.	—	4	—		
* Succinum	—	8	—		
* — pulv. subtil.	—	12	2		
* Succ. liquirit.	—	4	—		
* — — depur.	—	12	2		
* — — pulv.	—	12	2		
* Sulphur	18	2	—		
* — dep.	—	4	—		
* — praecip.	—	12	2		
* Syr. Altheae	—	6	—		
* — amygdal.	—	8	—		
* — aurant. cortic.	—	8	—		
* — berber.	—	6	—		
* — capill. vener.	—	6	—		
* — chamomill.	—	6	—		
* — cinnamom.	—	10	—		
* — ipecacuanh.	—	8	—		
* — liquirit.	—	6	—		
* — mannae	—	8	—		
* — menth. crisp.	—	6	—		
— opiat.	—	6	—		
* — papav. rhoead.	—	6	—		
* — rhei	—	10	—		
* — rub. id.	—	6	—		
— scillae	—	8	—		
— senegae	—	8	—		

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
* Syr. simpl.	—	4	—		
* — violar.	—	10	—		
T.					
* Tacamahac.	—	12	—		
* Tamarind.	—	3	—		
Tanninum	—	—	18	9	
Tart. boraxat.	—	12	2		
* Tela serica epispast.	25 Stück 4 □ Zoll groß mit Schachtel 40 kr.				
* Terebinth. coct.	—	4	—		
* — commun.	—	2	—		
* — venet.	—	3	—		
* Tinct. absinth.	—	8	—		
* — aconit.	—	12	2		
* — — aether.	—	18	3		
— aloës	72	8	—		
* — amara	—	8	—		
* — aromat.	—	10	—		
— asae foetid.	—	12	2		
* — aurant. cort.	—	8	—		
— bals. peruv.	—	16	—		
* — benzoës	—	12	—		
* — — comp.	—	12	—		
— cantharid.	—	10	—		
— capsici	—	10	—		
— castor. canad. aether.	—	—	9		
— — — spirit.	—	—	8		
— — mosc. aether.	—	—	54		
— — — spirit.	—	—	50		
— catechu	75	8	—		
— chin. comp.	—	12	2		
— — simpl.	—	12	2		
* — cinnamom.	—	10	—		
— colchici	—	12	2		
— colocynth.	—	12	2		
— digital. aether.	—	18	3		
— — simpl.	—	8	—		

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Tinct. ferr. acet. aether.	—	36	6		
— — muriat. oxydulat.	—	12	2		
— — pomat.	—	10	—		
— guajac. ammon.	—	16	—		
— jodi	—	18	3		
* — myrrhae	—	12	2		
— nuc. vomic.	—	12	2		
— opii benzoic.	—	10	—		
— — crocat.	—	36	6		
— — simpl.	—	27	4		
— pimpinell.	—	8	—		
* — ratanhiae	—	10	—		
* — rhei aquos.	—	9	—		
* — — vinos	—	16	—		
— rhois toxicodendr.	—	12	2		
— stramon.	—	12	2		
— valerian. aether.	—	18	3		
— — simpl.	—	8	—		
— vanigliae	—	42	7		
Trochisc. anthelmintic.	—	12	—		
* — bechic. alb.	—	9	—		
* — — citr.	—	10	—		
* — — nigr.	—	12	—		
* — ipecacuanh.	—	12	—		
— natr. bicarbonic.	—	12	—		
* Turion. pini	—	2	—		

U.

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
* Ungt. altheae	54	6	—		
* — basilic.	54	6	—		
* — cantharid.	—	16	—		
* — cereum	—	8	—		
* — cerussae	—	6	—		
* — — camph.	—	8	—		
— digital.	—	10	—		
* — elemi	—	12	—		
— hydrargyr. alb.	108	12	—		

	1 *Pfund.*	1 *Unze.*	1 *Drachme.*	1 *Scrupel.*	1 *Gran.*
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Ungt. hydrargyr. ciner. . . .	—	16	—		
— — citrin. . . .	—	12	—		
— — rubr. . . .	—	12	—		
— — ophthal. . .	—	—	3		
— Kali hydrojodinic. . . .	—	24	—		
* — linariae	—	10	—		
* — mezerei	—	16	—		
— oxygenat.	—	6	—		
* — rorismar. comp.	—	12	—		
* — rosatum	—	8	—		
— sabinae	—	10	—		
* — saturnin.	54	6	—		
— sulphurat. comp.	—	6	—		
— tartar. stib.	—	12	2		
* — terebinth.	54	6	—		
* — Zinci	—	16	—		
V.					
* Vaniglia	—	—	54	—	1
Veratrinum	—	—	—	—	4
* Vin. amar.	81	9	—		
— antimoniat.	—	12	2		
Vin. colchic.	—	10	—		
* Viscum. alb.	—	2	—		
Z.					
* Zincum	—	2	—		
* — carbon.	—	—	4		
— cyanic.	—	—	8		
— oxyd. alb.	—	—	4		
— sulphuric. pur.	—	—	2		
— — ven.	18	2	—		

Anmerkung. Der Scrupelpreis tritt nicht nur ein, wenn ein Scrupel im Ganzen verschrieben, oder wenn ein Scrupel in eine gewisse Anzahl von Dosen vertheilt wird, sondern auch dann, wenn einzelne Dosen dispensirt werden, deren Totalgewicht das eines Scrupels oder darüber erreicht.

Berichtigung. Bei Chininum und Cinchoninum muriaticum und purum soll es heißen „ein Scrupel 36 fr" statt 30 fr.. Statt Natrum phosphuricum soll es heißen „Natrum phosphoricum."

Mit einem * sind noch zu bezeichnen:

Hb. melilot. — meliss. — menth. crisp. et pip. — millefol. — origan. vulg. — Pulegii. Jujubae. Kal. carbonic. crud. et dep. Rad. Ireos fl. — Liquirit.

Taxe der Receptur-Arbeiten.

Abdampfen.	kr.
Für Abdampfen bis incl. 12 Unzen	6
„ „ eines jeden weitern Pfundes	2

Abkochungen.	
Für eine Abkochung bis incl. 6 Unzen	5
„ „ „ „ „ 9 „	6
„ „ „ „ „ 12 „	7
„ „ „ „ „ 24 „	8
und für jedes weitere Pfund mehr	1

Für concentrirte Abkochungen bis auf ⅓ oder ¼ Colatur darf die Hälfte mehr berechnet werden. Ebenso, wenn mit einer Abkochung noch weitere Pflanzentheile infundirt werden müssen.

Dagegen findet nur die Berechnung einer einfachen Abkochung statt, wenn gegen das Ende des Kochens eine weitere Substanz beigesetzt wird, die noch einige Zeit mitkochen muß.

Der Arzt soll zwar jedesmal die Quantität der Substanz angeben, welche zu einer Abkochung, oder zu einem Aufguß verwendet werden soll, und es ist von demselben, wenn es nicht geschehen, bei stark wirkenden Arzneimitteln nachträgliche Bestimmung einzuholen.

Sind es Pflanzentheile von nicht bedeutender Wirkung, welche abgekocht oder infundirt werden sollen, so nimmt der Apotheker in Ermanglung der Bestimmung des Arztes 2 Drachmen bis zu einer halben Unze auf 8 Unzen Colatur.

Aufgüsse.	
Für einen heißen Aufguß bis incl. 6 Unzen	4
„ „ „ „ „ „ 9 „	5
„ „ „ „ „ „ 12 „	6
Für jedes weitere Pfund mehr	1
Für kalte Aufgüsse bis zu einem Pfund mit Maceration während 24 Stunden	4
Für jedes weitere Pfund mehr	1

Auflösungen.	
Für Auflösung eines Extracts oder eines Salzes, wobei ein Mörser gebraucht wird, ohne Beihülfe der Wärme	2
Wenn das Auflösungsmittel besonders erwärmt werden muß	4
Für Auflösung des Phosphors in fetten oder ätherischen Oelen, für jede Unze der Solution	4

Cataplasmen.

	kr.
Für die Bereitung eines warmen Cataplasma bis zu 8 Unzen	6
bis zu einem Pfund	8
für jedes weitere Pfund mehr	1

Digestionen.

Für wässerige Digestionen, welche bis zu 24 Stunden dauern, wird das Nämliche, was für Abkochungen, berechnet; für jede weiteren 24 Stunden die Hälfte mehr.

Soll bei einer heißen Infusion kürzeres oder längeres Digeriren stattfinden, so darf nichts dafür berechnet werden.

	kr.
Für geistige, 24 Stunden dauernde, Digestionen bis incl. 6 Unzen	6
„ „ 12 Unzen	8

Für jede weiteren 24 Stunden und jedes weitere Pfund die Hälfte mehr.

Emulsionen.

	kr.
Für Bereitung einer Saamen- oder Oel-Emulsion bis incl. 6 Unzen	4
„ „ 12 Unzen	6
für jede weiteren 6 Unzen mehr	1
Für Bereitung von Gummi-, Harz-, Wachs- und Balsam-Emulsionen bis incl. 8 Unzen	6
„ „ 12 „	8
für jede weiteren 6 Unzen mehr	1

Filtration.

	kr.
Für das Filtriren einer Flüssigkeit bis zu 1 Pfund	4
für jedes weitere Pfund mehr	2

Gelatinen.

	kr.
Für Bereitung einer Gelatine bis incl. 4 Unzen	8
für jede weiteren 2 Unzen mehr	2

Kräutersäfte.

	kr.
Für das Auspressen frischer Kräutersäfte bis zu 3 Unzen	6
„ „ 6 Unzen	8
„ „ einem Pfund	12

Latwergen.

	kr.
Für die Bereitung einer Latwerge bis incl. 4 Unzen	3
„ „ 6 Unzen	4
für jede weiteren 4 Unzen mehr	1
Für die Bereitung einer Pferdlatwerge bis incl. 12 Unzen	4
für jedes weitere Pfund mehr	2

Mischung.	kr.
Für die bloße Mischung mehrerer flüssiger Arzneimittel, insoferne nicht eine sonstige, in dieser Recepturtaxe aufgeführte, Arbeit irgend einer Art bezahlt wird, darf berechnet werden . .	1
Molken.	
Für die Bereitung und Clarification von Molken verschiedener Art für 1 Pfund	8
für jedes weitere Pfund	2
Morsellen.	
Für die Bereitung von Morsellen bis incl. 6 Unzen	18
" " 12 Unzen	30
für jedes weitere Pfund	24
Pasten.	
Für Bereitung einer Paste bis incl. 2 Unzen	8
" " 4 Unzen	12
" " 6 Unzen	15
Pflaster.	
Für das Schmelzen eines Pflasters bis incl. 3 Unzen	6
" " 6 Unzen	9
Für das Mischen und Malariren eines Pflasters bis incl. 4 Unzen	6
" " 8 "	8
" " 12 "	10
für jedes weitere Pfund	8
Für das Streichen eines Pflasters bis zu 4 [] Zoll ohne Leder ꝛc.	6
" " 16 [] Zoll ohne Leder ꝛc.	12
Größere Pflaster werden verhältnißmäßig höher berechnet.	
Pillen, Boli und Trochisci.	
Für Bereitung einer Pillenmasse und Formation von Pillen aus derselben bis zu 1 Drachme mit Pulv. Rad. Liquirit. oder Sem. Lycopod. bestreut	6
für jede weitere Drachme	2
Für Bestreuung der Pillen mit einem aromatischen oder mit einem überhaupt werthvolleren Pulver wird für jede Drachme mehr berechnet	1
Für das Versilbern der Pillen für jede Drachme	5
für das Vergolden	10
Für Bereitung von Pferdepillen und Boli mit gewöhnlicher Bestreuung incl. des Convoluts für das Stück	1
Für Bereitung von Trochisceu nach genau bestimmtem Gewicht für die Unze	8
Nach willführlicher Größe für die Unze	4

Pulver.

	kr.
Für Mischung eines feinen, in großen Quantitäten verordneten, Pulvers, welches nicht abgetheilt oder in vervielfältigter Dosis, sondern in einer Schachtel, abgegeben wird	3
Für Mengung und Dividirung eines feinen Pulvers, so wie auch für das Einzeln-Dispensiren eines solchen bis zu 6 Stück, wird für jedes Stück	1
und bei größerer Zahl für 3 Stück	2

berechnet.

Salben.

Für das Mischen mehrerer Salben ohne Schmelzen bis incl. 4 Unzen	2
" " 8 "	3
" " 12 "	4
für jedes weitere Pfund	2

Saturation.

Für eine Saturation ohne Rücksicht auf das Gewicht	4

Species.

Für Mengung und Dispensation eines groben Pulvers oder einer Quantität Species mit Kapsel, Convolut und Signatur bis incl. 6 Unzen	2
" " 12 "	3
für jedes weitere Pfund	2
Für das Mengen und Dividiren grober Pulver und Species mit Kapsel, Convolut und Signatur für jedes einzelne Paquet	1

Taxe der Gefäße.

	kr.
Convolut-Käfichen bis zu incl. 8 Pulvern	3
" " " " 12 Pulvern	4
" " " " 13 bis 24 Pulvern	6

die Signatur mit berechnet.

Ganz feine Convolut-Käfichen sind als Luxusartikel zu betrachten, und es findet dafür keine höhere Anrechnung statt.

Gläser.

Für grüne Gläser mit Kork, Tectur und Signatur bis zu 4 Unzen	2
von 5 Unzen „ „ 8 „	3
„ 9 Unzen „ „ 12 Unzen	4
„ 13 Unzen „ „ 16 „	5
„ 17 Unzen „ „ 24 „	6

Für weiße Gläser wird die Hälfte mehr, als für grüne, berechnet.

Für weiße Gläser mit eingeriebenem Glasstöpfel das Doppelte des Preises der grünen Gläser.

Für eine, 2 Pfund enthaltende, grüne Bouteille mit Tectur und Signatur	10

Krüge.

	kr.
Für einen, ein Pfund haltenden, Krug mit Tectur und Signatur	5
für einen 2 bis 3 Pfund haltenden Krug	8

Pappschachteln.

Bis zu 1 Unze incl. mit Signatur das Stück	3
„ „ 4 Unzen	5
„ „ 8 Unzen	7
„ „ 16 Unzen	9

Töpfe.

Ordinaire Töpfe bis 1 Unze	2
„ „ „ 4 Unzen	3
„ „ „ 6 Unzen	4
„ „ „ 12 Unzen	6
„ „ „ 18 Unzen	8

Versiegeln.

Für das Versiegeln eines Arzneigefäßes, wenn es verlangt wird	3

Porcellanene Töpfe werden um die Hälfte höher berechnet.

Werden leere Gläser, Schachteln oder Töpfe, gehörig gereinigt und tauglich, mit dem Recepte, oder bei Repetitionen in die Apotheke gebracht, so darf bei Gläsern bis zu 8 Unzen haltend, 1 kr., bei größern, so wie auch bei Bouteillen und Krügen 2 kr. für Tectur und Signatur berechnet werden.

Bei Schachteln, Convoluten und Töpfen wird durchaus ein Kreuzer berechnet.

Wenn bei Thierarzneien die Gefäße mitgebracht werden, so findet keine Anrechnung oder Vergütung statt.

Die Thierarzneitaxe betreffend.

Da in der neuen Medicamententaxe für eine bedeutende Zahl von Arzneimitteln, wenn dieselben in größeren Quantitäten, als gewöhnlich, aus den Apotheken bezogen werden, Preise festgesetzt worden sind, welche 25 Procent weniger betragen, als die Preise der nämlichen Arzneimittel, wenn sie in kleinern Quantitäten verabreicht werden, so wird die unterm 1. März 1831 eingeführte besondere Taxe für die bei den Hausthieren gebräuchlichen Arzneimittel aufgehoben, dagegen verordnet, daß der

Preis der zum Gebrauch für Hausthiere bestimmten Arzneimittel, insofern derselbe nicht schon beim Bezug größerer Quantitäten in der Medicamententaxe herabgesetzt worden ist, um 25 Procent niedriger gestellt werden muß, als wenn sie zur Anwendung bei Menschen in weit kleineren Quantitäten bestimmt sind.

Die Kreisregierungen sind mit der Eröffnung dieser Verordnung an sämmtliche Apotheker des Großherzogthums durch die betreffenden Bezirksämter und Physikate beauftragt.

Karlsruhe, den 1. Februar 1842.

Ministerium des Innern.
V. B. d. P.
Eichrodt.

Vdt. Buisson.

Bezüglich auf die diesseitige Verordnung vom 24. vorigen Monats, die neue Medikamententaxe betreffend, sieht man sich zu nachstehender Bekanntmachung veranlaßt.

Die neue Medikamententaxe steht in nothwendigem Zusammenhang mit der durch Verordnung vom 29. Mai v. J., Regierungsblatt Nr. XVII., eingeführten neuen Landespharmakopoe.

Da nun in Gemäßheit des §. 1 gedachter Verordnung die neue Pharmakopoe mit dem 1. November v. J. in Wirksamkeit getreten ist, und die alte Taxordnung darauf nicht mehr angewendet werden kann, so beginnt die Wirkung der neuen, obwohl später publizirten, Medikamententaxe gleichfalls von dem letztgenannten Einführungstermine an; es findet demnach eine Rückwirkung derselben auf alle Medikamentenforderungen statt, welche seit dieser Zeit erwachsen und noch im Ausstande sind.

Dabei wird zugleich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Buchhandlung von Malsch und Vogel in Carlsruhe mit dem Verlag einer Oktavausgabe der neuen Medikamententaxe beauftragt und der Preis eines Exemplars auf 18 kr. festgesetzt worden ist, wofür es in allen Buchhandlungen des Großherzogthums bezogen werden kann.

Carlsruhe den 18. Januar 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.



Bekanntmachungen.

Die Beschränkung der Rückvergütung des preußischen Rheinzolls von überseeischen Waaren betreffend.

Zu den auf Seite 46 des Regierungsblatts verzeichneten Waarengattungen, von welchen nach der diesseitigen Verordnung vom 29. v. M. (Regierungsblatt, Seite 45) der preußische Rheinzoll künftig nicht mehr zurück vergütet wird, kommen noch die nachstehenden, als Arrowroot (Pfeilwurzelmehl), Citronensaft und Citronensäure, Indigoteig, Johannisbrod, Kokusnüsse und Pfefferrohr.

Dieß wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 9. Februar 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Aufhebung der Posterpedition in Leopoldshafen betreffend.

Die Posterpedition in Leopoldshafen wird mit dem 1. Juli l. J. aufgehoben, und dieß zur Nachricht bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 7. Februar 1842.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Die Errichtung einer höhern Bürgerschule in der Stadt Mosbach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Jänner d. J., Nr. 100, gnädigst zu genehmigen geruht, daß die bisherige lateinische Schüle in Mosbach in eine vollständige höhere Bürgerschule mit einem fünfjährigen Curs in drei Classen umgewandelt werde.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 25. Januar 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden: den Königlich Württembergischen Commerzienrath J. P. Mages in Nizza zu Höchst Ihrem Consul zu ernennen;

dem Gesuche des nach Schönau versetzten Amtschirurgen Fritsch zu Radolphzell um Belassung auf seiner bisherigen Stelle zu willfahren und zugleich der Bitte der Gemeinden des vormaligen grundherrlich von Gemmingenschen Gebiets um Belassung des nach Radolphzell versetzten Amtschirurgen Dr. Lichtenauer zu Tiefenbronn auf seiner bisherigen Stelle zu entsprechen;

die erledigte katholische Pfarrei Malsch, Amts Ettlingen, dem Decan und Stadtpfarrer Dr. Wilhelm Joseph Börnschein zu Krautheim zu verleihen;

der fürstlich Löwenstein Wertheim Rosenbergischen Präsentation des Forstpraktikanten Karl Ranzenberger auf die standesherrliche Bezirksforstei Reicholzheim die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit aus großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Januar d. J. wird das Filial Dossenbach von der evangelischen Pfarrei Maulburg getrennt, und dagegen ein zweites selbstständiges Diakonat zu Schopfheim errichtet, welches theils sämmtliche pfarramtlichen Geschäfte der Gemeinde Dossenbach zu versehen, theils statt eines Vicariats des Stadtpfarramtes Schopfheim, und zwar ohne alle Ansprüche auf Accidenzien von Schopfheim, zu unterstützen hat. Die Besoldung dieses zweiten Diakonats wird in 700 fl., wozu theils die Pfarreinkünfte von Dossenbach mit 523 fl. 24 kr., theils ein Abzug von dem Vicariatsgehalt der Stadtpfarrei Schopfheim mit 176 fl. 36 kr. verwendet werden sollen und in den Accidenzien von Dossenbach bestehen, wobei dem Diakonus überlassen bleibt, sich auf eigene Kosten eine Wohnung in Schopfheim zu miethen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

2. Da durch obige höchste Entschließung ein zweites selbstständiges Diakonat in Schopfheim errichtet werden soll, und die Stadtpfarrei Schopfheim dadurch der Verbindlichkeit überhoben wird, einen Vicarius nebst Dienstpferd zu halten: so wird das Ausschreiben gedachter Stadtpfarrei in dem Regierungsblatt vom 29. November 1841 modificirt, und der Bruttoertrag von 1430 fl. 33 kr. nur um 176 fl. 36 kr. vermindert.

   Die Stadtpfarrei Schopfheim wird daher hiermit nochmals öffentlich ausgekündigt, und die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

VII.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. Februar 1842.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen und verordnen wie folgt:

Die Ständeversammlung ist aufgelöst. Unser Präsident des Ministeriums des Innern ist mit der Eröffnung dieses Unseres Willens an beide Kammern beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 19. Februar 1842.

Leopold.

von Böckh. Frhr. von Blittersdorff. Jolly. von Freydorf. Frhr. von Rüdt. Wolff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Büchler.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26. Februar 1842.

Bekanntmachungen.

Der wegen Anschlusses der fürstlich Waldeckischen Grafschaft Pyrmont an den deutschen Zoll- und Handelsverein am 11. Dezember v. J. zu Berlin abgeschlossene Staatsvertrag wird, nachdem derselbe mittlerweile von sämmtlichen hohen Contrahenten ratificirt worden ist, in Folge höchster Ermächtigung aus Großherzogl. Staatsministerium nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. Januar 1842.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Waldeck andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont den Wunsch zu erkennen gegeben haben, daß bei der nunmehr bevorstehenden Einverleibung des Preußischen Amtes Lügde in den Zollverein auch das Fürstenthum Pyrmont, dem deßhalb in dem Vertrage vom 16. April 1831 über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme verabredeten, und in dem Vertrage vom 9. Januar 1838 über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersysteme erneuerten Vorbehalte gemäß, dem Zollvereine angeschlossen werde, so haben, zum Zwecke der deßhalb zu eröffnenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Han-

Nr. VI. wird nach dieser Nummer ausgegeben.

delsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w. und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, u. s. w., und

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont,

Höchst Ihren Geheimen Regierungsrath Ludwig Hagemann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont treten mit Ihrem Fürstenthume Pyrmont unbeschadet ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem Fürstenthume Pyrmont, über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den deßfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen, wie solche in Preußen dermalen bestehen, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder neue derartige Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Pyrmont zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlich Waldeckischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont auf, und es können

alle Gegenstände aus letzterem frei und unbeschwert in die Preußischen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in das Fürstenthum Pyrmont eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5 und 6,

b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 7, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungsprivilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

In Betreff des Salzes treten Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in die anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots-

oder Beschränkungs-Gesetzen und Debitseinrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont in Anwendung.

Artikel 7.

Die in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, durch den Vertrag vom 8. Mai d. J. unter den Vereinsstaaten vereinbarten Bestimmungen werden auch in dem Fürstenthume Pyrmont Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Preußen und Waldeck vom heutigen Tage deßhalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangsabgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Fürstenthum Pyrmont hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangsabgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen, treten.

Artikel 8.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten der zwischen den Staaten des Zollvereins unter dem 8. Mai d. J. getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären sich auch damit einverstanden, daß wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrop aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 9.

Nicht minder treten Seine Fürstliche Durchlaucht den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen, der Fürstlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungsverträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1) wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fähr-Gelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden;

2. wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems;

3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, insbesondere:

a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörigen Staates, Arbeit und Erwerb zu suchen;

b) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;

c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche blos

für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen;

d) wegen des Besuchs der Messen und Märkte;

4. wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

Insbesondere schließen Se. Durchlaucht, wie dies bereits hinsichtlich des Fürstenthums Waldeck geschehen ist, so nunmehr auch für das Fürstenthum Pyrmont der zwischen den Regierungen der zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münzconvention mit der Erklärung Sich an, den Vierzehn-Thalerfuß als Landes-Münzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 10.

Seine Fürstliche Durchlaucht erklären hierdurch Ihren Beitritt zu dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudation bestehenden Zollkartel auch hinsichtlich des Fürstenthums Pyrmont, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage daselbst publiciren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 11.

Die den im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung im Fürstenthume Pyrmont, insbesondere die Bestimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Commissarien angeordnet werden.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Münster zutheilen.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 12.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont werden für die ordnungsmäßige Besetzung der im Fürstenthume Pyrmont zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen nach Maßgabe der deßhalb getroffenen näheren Ueber einkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen im gedachten Fürstenthume fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der Fürstlichen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin, werden dieselben jedoch nur der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion in Münster untergeordnet seyn.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen im Fürstenthume Pyrmont sollen

das Fürstliche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt“ erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen rc. mit den Waldeckischen Landesfarben rc. versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Fürstlich Waldeckische Hoheitszeichen führen.

Artikel 13.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Fürstenthume Pyrmont begangenen Zollvergehen, so wie die Vollstreckung der Erkenntnisse erfolgt nach Maßgabe des bereits für das Fürstenthum Waldeck ergangenen, und künftig auch auf das Fürstenthum Pyrmont anzuwendenden Zoll-Strafgesetzes, und zwar beim administrativen Verfahren, von dem betreffenden Hauptzoll- oder Steuer-Amte und dessen vorgesetzten Verwaltungsbehörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Fürstlichen Gerichtsbehörden, nach den bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 14.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die, wegen verschuldeter Zollvergehen im Fürstenthume Pyrmont verurtheilten Personen bleibt Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont vorbehalten.

Artikel 15.

In Folge des gegenwärtigen Vertrags wird zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte, den dieserhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 16.

Da die in den Staaten des Zollvereins besteuerten ausländischen Waaren in dem Fürstenthume Pyrmont gegenwärtig theils mit gar keiner, theils mit wesentlich geringeren, als den im Zollvereine zu entrichtenden Eingangsabgaben belegt sind, so verpflichtet sich die Fürstlich Waldeckische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem Fürstenthume und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Anhäufung und Einführung unverzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 17.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten Dezember 1853 festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen 6 Wochen, in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11. Dezemer 1841.

(gez.) Ernst Michaelis. (L. S.)

Ludwig Hagemann. (L. S.)

gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Nach erfolgter Uebernahme der für den Großherzoglichen Domänenfiskus angekauften Freiherrlich von Bettendorff'schen Grundherrschaften Gissigheim und Eubigheim wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als bezügliche Domänenverwaltung und Forstverrechnung das bisherige grundherrliche, nunmehr großherzogliche Rentamt Gissigheim einstweilen beibehalten wird.

Carlsruhe den 18. Januar 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Die Serienziehung für die zweite Gewinnziehung von dem Anlehen ad 5 Millionen Gulden von 1840 betreffend.

Bei der gestern stattgehabten Serienziehung für die zweite Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serien-Nummern	629,	enthaltend die Loos-Nummern	62,801	bis	62,900,
„	207,	„ „ „	20,601	„	20,700,
„	221,	„ „ „	22,001	„	22,100,
„	218,	„ „ „	21,701	„	21,800,

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 2. Februar 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Uebersicht der Studirenden auf den Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg im Winterhalbjahr 1841/42.

Im Winterhalbjahr 1841/42 studirten

A. Auf der Universität Heidelberg.

	Inländer	Ausländer	im Ganzen
1) Theologen	17	2	19
2) Juristen	100	245	345
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten .	37	88	125
4) Cameralisten und Mineralogen	48	15	63
5) Philosophen und Philologen	6	14	20
Gesammtzahl	208	364	572

B. Auf der Universität Freiburg.

	Inländer	Ausländer	im Ganzen
1) Theologen	76	31	107
2) Juristen und Cameralisten	64	7	71
3) Mediciner, Pharmaceuten und Chirurgen .	55	38	93
4) Philosophen	—	2	2
Gesammtzahl	195	78	273

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 25. Januar 1842.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Durch höchste Ordre vom 18. Januar d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht, die Erlaubniß zu ertheilen, nachfolgende Orden anzunehmen und zu tragen:

Der Generalmajor und Commandeur der Artillerie-Brigade von Lasollaye das ihm von Sr. Hoheit dem Kurprinzen Mitregenten von Hessen ertheilte Commandeurkreuz 1r Classe des Kurhessischen Hausordens vom goldenen Löwen, und

der Oberlieutenant und Adjutant der Artillerie-Brigade von Uria das ihm von Höchstdenselben verliehene Ritterkreuz desselben Ordens;

sowie durch höchste Ordre vom 29. Januar d. J. der Generallieutenant und Generaladjutant von Freystedt das ihm von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Großkreuz des Ludwigsordens.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Schütz zu Zierolshofen, Bezirksamts Rheinbischofsheim, in Anerkennung seiner seit 36 Jahren als erster Vorgesetzter der Gemeinde und dem Staate geleisteten nützlichen Dienste die kleine goldene Civilverdienst-Medaille zu verleihen.

Stiftungen und Schenkungen.

Der Handelsmann Theodor Bohnenberger zu Pforzheim hat nach der Absicht seines verstorbenen Vaters, Friedrich Bohnenberger daselbst, der Stadt Pforzheim eine Schenkung von

5000 fl. mit der Bestimmung gemacht, daß davon 3000 fl. dem Allmosenfond, 1000 fl. dem Spitalfond und 1000 fl. der Kleinkinderbewahranstalt in Pforzheim zugeschieden werden.

Die zu Mannheim verstorbene Fräulein Louise von Manger stiftete für arme Zöglinge des Mannheimer Lyceums, welche sich dem phylologischen Lehrfache widmen, 500 fl.

Ein Ungenannter stiftete in die Kirche zu Ippingen, Amts Möhringen, ein Meßgewand nebst Zugehör im Werth von 160 fl.

Dekan Hirt zu Sunthausen zu dem katholischen Armenfond allda 110 fl.

Derselbe zu dem evangelischen Schulfond daselbst 50 fl.

Pfarrer Berger in Lausheim zur Kirche daselbst Behufs des Unterhalts der Orgel 133 fl. 2⅓ kr., zur Schule alldort 133 fl. 2⅓ kr. und zur Schule zu Blumegg 133 fl. 2⅓ kr.,

Die Wittwe des Fidel Schweninger zu Horben, Maria Schupp, zum Armenfond in Brunnadern 150 fl.

Ein Ungenannter zum Armenfond in Ludwigshafen 13 fl. 34 kr.

Vorstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Ahdenken hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

die Hofgerichtsräthe von Wechmar in Freiburg und Mühling in Rastadt zu Oberhofgerichtsräthen zu ernennen;

den Oberhofgerichtsrath Schütt, seiner Bitte gemäß, wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit, in den Ruhestand zu versetzen;

den Stadtpfarrer Kirchenrath Dittenberger in Heidelberg in den Ruhestand zu versetzen, und die dadurch erledigte Stadtpfarrei an der Kirche zum heiligen Geist dem Professor Dittenberger, unter Belassung der zweiten Lehrerstelle am dortigen evangelisch-protestantischen Prediger-seminarium, zu übertragen;

den Buchhalter Faber von der Zuchthausverwaltung Mannheim in gleicher Eigenschaft zu der Zuchthausverwaltung Freiburg zu versetzen;

den Zuchthausverwalter Magg in Freiburg zum Registrator bei dem Hofgericht des Seekreises zu ernennen;

dem Gesuche des Hofraths Professor Volz an der polytechnischen Schule dahier um Entlassung aus großherzoglichem Staatsdienste zu willfahren;

den Physikus Dr. Engelberger zu Villingen wegen leidender Gesundheit einstweilen auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den Kanzlisten August Jost zum Revisionsgehülfen bei Großherzoglicher Hofrechnungs-Kontrolkammer,

den Decopisten Joseph Maier zum Kanzlisten bei dem Hofgericht des Seekreises, und

den Violinisten Ludwig Mittermayer zum wirklichen Hofmusikus zu ernennen;

dem Pfarrer Karl Mann in Wilhelmsdorf die erledigte evangelische Pfarrei Hochstetten zu übertragen;

der fürstlich Leiningenschen Präsentation des Rechtspraktikanten Philipp Jakob Schaaff von Heidelberg zum Assessor bei dem großherzoglich badischen fürstlich leiningenschen Bezirksamt Buchen die höchste Bestätigung zu ertheilen.

Die von Seiten der freiherrlich Rüdt von Collenbergischen Grundherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarrvikars Ludwig Hügel zu Schwetzingen auf die evangelisch protestantische Pfarrei Eberstadt,

die von Seiten der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen erfolgte Präsentation des Pfarrvikars Laub zu Hochhausen auf die evangelische Pfarrei Ruchsen,

die von Seiten der fürstlich leiningen'schen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Diakonus Deetken zu Eberbach auf die Pfarrei Lohrbach hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Folgende großherzoglich badische Tischtitularen wurden am 14. September v. J. in Freiburg zu Priestern geweiht, und hierauf als Gehülfen in der Seelsorge angestellt.

Albin Bartholme von Königheim,
Joseph Eppenberger von Allmannshofen,
Karl Kirn von Ettenheim,
Joseph Hagios von Villingen,
Johann Georg Kuhn von Messelhausen,
Rudolph Lanz von Pfullendorf,
Wenzel Lumpp von Ettlingenweier,
Franz Müller von Mudau,
Valentin Müller von Klepsau,
Franz Schell von Feudenheim,
Karl Waldvogel von Meersburg,
Joseph Weiner von Mosbach,
Joseph Anton Zeller von Ueberlingen,
Martin Zugschwert von Föhrenbach.

Von zwanzig Rechtscandidaten, welche sich der letzten Spätjahrsprüfung unterzogen haben, wurden durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 28. Januar l. J. nachstehende fünfzehn unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen:

Carl Joseph Schmidt von Wertheim,
Julius Levinger von Carlsruhe,
Wilhelm Mann von Rheinbischofsheim,
Albert Losinger von Freiburg,
Camill Winter von Carlsruhe,
Emil Gräff von Mannheim,
Eduard Montfort von Freiburg,
Eduard Schätz von Neudenau,
Christian von Berkheim von Mannheim,

Ferdinand von Dusch von Carlsruhe,
Rudolph Gageur von Schuttern,
Richard Gerlach von Mannheim,
Ferdinand Riß von Salem,
Ferdinand Mays von Heidelberg,
Wilhelm Scholl von Carlsruhe.

Dem Candidaten der Pharmacie Karl Sachs von Carlsruhe wurde nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Durch Beschluß Großh. Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1842 wurde dem Rechtspraktikanten J. Laterner zu Mosbach das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen ertheilt und ihm gestattet, dasselbe in Mosbach auszuüben.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Das Amtsphysikat Villingen mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum fur Pferdsfourrage von 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitätscommission zu melden.
2. Die Stelle eines Buchhalters bei der Zuchthausverwaltung Mannheim; die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.
3. Durch das erfolgte Ableben des Dekans und Pfarrers Fecht ist die Pfarrei Wittenweier, Dekanats Mahlberg, mit einem Competenzanschlag von 1612 fl. 36 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 676 fl. 28 kr. und eine Güterrenovationsschuld von 50 fl. 36 kr. ruht, welche der neu zu ernennende Pfarrer in angemessenen Terminen zu bezahlen hat, in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.
4. Durch die Beförderung des Pfarrers Hörner auf die Pfarrei Eberstadt ist die evangelische Pfarrei Hirschlanden, Dekanats Boxberg, mit einem Competenzanschlage von 340 fl. 29 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen und Freudenbergischen Standesherrschaft zu melden.
5. Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Baptist Lenz ist die katholische Pfarrei Mingolsheim, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 2,300 fl. in Zehnten und Güterbenutzung erledigt worden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht: 1) einen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren; 2) die der besagten Pfarrei schon längst auferlegte Abgabe von jährlich 200 fl. an den Pfarrer Sebastian Heil in Langenbrücken auf dessen Lebenszeit fernerhin zu entrichten; 3) den Rest einer Schuld

von ursprünglich 59 fl. 20 kr. an den Heiligenfond daselbst wegen geleisteten Vorschusses für Umsteinung der Pfarrgüter sammt den Zinsen nach Umlauf eines Jahrs, und endlich 4) auf gleiche Weise die Hälfte der auf die Reparation des Pfarrhauses verwendeten 103 fl. 45 kr. betragenden Kosten, nebst den Zinsen, nach Umlauf des ersten Jahrs ebenfalls an den Heiligenfond heimzuzahlen. — Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38 vom Jahr 1810 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden.

6. In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg ist ein von der erzbischöflichen Begebung abhängiger, und für ein Mädchen aus dem ehemaligen Baden-Badischen Landestheil bestimmter Freiplatz offen. Diejenigen, welche sich um denselben bewerben wollen, haben sich mit ihren Gesuchen unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensumstände und Aufführung binnen vier Wochen an das erzbischöfliche Ordinariat zu melden.

Gestorben sind:

den 2. Januar d. J. der Hauptmann von Neubronn vom 4ten Infanterie-Regiment,
„ 13. „ „ der Generalmajor von Laroche in Karlsruhe,
„ 21. „ „ der Generallieutenant von Lingg in Mannheim,
„ 29. „ „ der Oberlieutenant Albert von Renz vom 4ten Infanterie-Regiment,
„ 14. „ „ der großherzogliche Consul in Rotterdam, Wilhelm Weiland,
„ 28. „ „ der Oberpostdirektions-Assessor Ludwig Katz.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. Februar 1842.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 44 der Verfassungsurkunde haben Wir beschlossen und beschließen:

1) Die Vorbereitungsarbeiten zu den Wahlen der grundherrlichen Abgeordneten und der Abgeordneten der Landesuniversitäten zur ersten Kammer, so wie der Abgeordneten der Städte und Ländbezirke zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, sollen unverzüglich begonnen werden.

2) Die Wahlen der Abgeordneten sollen sofort, nach Beendigung dieser Vorarbeiten, durch die von Uns hiermit gnädigst ernannten und in der Beilage verzeichneten Wahlcommissäre angeordnet und geleitet werden.

Unser Ministerium des Innern, welches Wir mit dem Vollzuge dieses Unseres höchsten Willens beauftragen, hat über die beendigten Wahlen der Abgeordneten Uns unterthänigste Anzeige zu machen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 24. Februar 1842.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Uebersicht
der Wahlbezirke und der für solche ernannten Wahlcommissäre.

Wahlbezirke.				Wahlcommissäre.
Erste Kammer.				
Der Grundherrn oberhalb der Murg			4	Hofrichter Baumgärtner in Freiburg.
Der Grundherrn unterhalb der Murg			4	Oberhofrichter Frhr. v. Stengel in Mannheim.
Die Universität Freiburg			1	Der Prorector.
Die Universität Heidelberg			1	Der Prorector.
Zweite Kammer.				
I.	Städte-Wahlbezirk.	Ueberlingen	1	Regierungsrath Fröhlich in Constanz.
II.	"	Constanz	1	Hofrichter Stößer in Constanz.
III.	"	Freiburg	2	Hofrichter Baumgärtner in Freiburg.
IV.	"	Lahr	2	Hofrichter von Beust in Rastatt.
V.	"	Offenburg	1	Geheimerrath Häfelin in Bühl.
VI.	"	Rastatt	1	Hofrichter von Beust in Rastatt.
VII.	"	Baden.	1	Hofgerichtsdirektor Obkircher in Rastatt.
VIII.	"	Carlsruhe	3	Geheimerrath von Berg in Carlsruhe.
IX.	"	Durlach	1	Geheimerrath Baumüller in Durlach.
X.	"	Pforzheim	2	Geh. Referendär Eichrodt in Carlsruhe.
XI.	"	Bruchsal	1	Geheimerrath Siegel in Carlsruhe.
XII.	"	Mannheim	3	Hofrichter von Jagemann in Mannheim.
XIII.	"	Heidelberg	2	Hofrichter von Jagemann in Mannheim.
XIV.	"	Wertheim	1	Geh. Regierungsrath Lang in Mannheim.
1r	Aemter-Wahlbezirk.	Salem, Pfullendorf, Meersburg und Ueberlingen excl. Stadt	1	Regierungsrath Fröhlich in Constanz.
2r	"	Radolphzell, Blumenfeld und Constanz excl. Stadt Constanz	1	Hofrichter Stößer in Constanz.
3r	"	Stockach, Mößkirch, Engen	1	Regierungsrath Fröhlich in Constanz.
4r	"	Blomberg, Stühlingen, Bonndorf, Löffingen und Neustadt	1	Regierungsrath v. Meerhardt in Constanz.
5r	"	Villingen und Hüfingen	1	Regierungsrath v. Meerhardt in Constanz.
6r	"	Thiengen, Jestetten, St. Blasien und Waldshut	1	Regierungsrath Fromherz in Freiburg.

Wahlbezirke.				Wahlcommissäre.
7r	Aemter-Wahlbezirk.	Säckingen, Laufenburg u. Schönau	1	Regierungsrath Fromherz in Freiburg.
8r	„	Schopfheim u. Kandern	1	Geh. Regierungsrath Mors in Freiburg.
9r	„	Lörrach	1	Regierungsrath Fromherz in Freiburg.
10r	„	Müllheim	1	Geh. Regierungsrath Mors in Freiburg.
11r	„	Staufen u. Heitersheim	1	Geh. Regierungsrath Mors in Freiburg.
12r	„	Breisach mit Freiburger Landorten	1	Reg.-Rath Graf v. Kageneck in Freiburg.
13r	„	1. Landamt Freiburg und St. Peter	1	Reg.-Rath Graf v. Kageneck in Freiburg.
14r	„	2. Landamt Freiburg mit Waldkirch und Elzach	1	Hofgerichtsdirektor Trefurt in Freiburg.
15r	„	Emmendingen	1	Hofgerichtsdirektor Trefurt in Freiburg.
16r	„	Endingen und Kenzingen	1	Hofgerichtsdirektor Trefurt in Freiburg.
17r	„	Tryberg, Hornberg, Haslach und Wolfach	1	Regierungsrath Stephani in Freiburg.
18r	„	Ettenheim	1	Regierungsrath Stephani in Freiburg.
19r	„	Lahr excl. der Stadt	1	Hofrichter von Beust in Rastatt.
20r	„	Offenburg excl. der Stadt und Theile des Amts Appenweier	1	Geheimer Rath Häfelin in Bühl.
21r	„	Gengenbach und Oberkirch mit Renchen und Wachshurst und Theile des Amts Appenweier	1	Oberamtmann Kern in Offenburg.
22r	„	Kork und Bischofsheim	1	Oberamtmann Kern in Offenburg.
23r	„	Achern und Bühl	1	Geheimer Rath Schaaff in Rastatt.
24r	„	Rastatt excl. Stadt und Ettlingen	1	Hofgerichts-Director Obkircher in Rastatt.
25r	„	Baden excl. Stadt, Gernsbach und Steinbach	1	Hofgerichts-Director Obkircher in Rastatt.
26r	„	Landamt Carlsruhe	1	Regierungsrath Schmidt in Rastatt.
27r	„	Stein und Durlach, excl. Stadt	1	Geheimer Rath Stösser in Carlsruhe.
28r	„	Pforzheim excl. der Stadt	1	Geh. Referendär Eichrodt in Carlsruhe.
29r	„	Bruchsal excl. der Stadt u. Orte des Amts Eppingen	1	Geheimer Rath Siegel in Carlsruhe.
30r	„	Bretten mit Eppingen und Mühlbach	1	Oberamtmann Ortallo zu Eppingen.

Wahlbezirke.				Wahlcommissäre.
31r	Aemter-Wahlbezirk.	Philippsburg und Schwetzingen	1	Regierungsrath Vierordt in Mannheim.
32r	"	Wiesloch u. Neckargemünd	1	Regierungsrath Wallau in Mannheim.
33r	"	Sinsheim mit Eppinger Amtsorten	1	Regierungsrath Vierordt in Mannheim.
34r	"	Heidelberg excl. Stadt	1	Regierungsrath Wallau in Mannheim.
35r	"	Ladenburg und Weinheim	1	Reg.-Rath Frhr. v. Adelsheim in Mannheim.
36r	"	Neckarbischofsheim mit Mosbacher Amtsorten	1	Regierungsrath Junghans in Mannheim.
37r	"	Eberbach mit Mosbacher Amtsorten	1	Regierungsrath Junghans in Mannheim.
38r	"	Buchen und Osterburken	1	Geh. Regierungsrath Lang in Mannheim.
39r	"	Borberg	1	Oberamtmann Lichtenauer in Buchen.
40r	"	Tauberbischofsheim und Gerlachsheim	1	Oberamtmann Gärtner in Wertheim.
41r	"	Wertheim excl. Stadt u. Walldürn	1	Geh. Regierungsrath Lang in Mannheim.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir durch Unsere höchste Entschließung vom heutigen, die Vornahme der Abgeordneten-Wahlen zur künftigen Stände-Versammlung befohlen haben, so weisen Wir nunmehr sämmtliche activen Staats- und Kirchen-Diener an, vor Annahme einer sie treffenden Wahl, bei ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Zusicherung des erforderlichen Urlaubs gebührend nachzusuchen, wie solches auch in allen gleichen Fällen künftig zu beobachten ist.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. Februar 1842.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8. März 1842.

Verordnungen.

Den Ansatz und die Erhebung der Klassensteuer betreffend.

Nachdem das Gesetz vom 5. August 1841, Regierungsblatt 1841, Seite 192 den Beginn des Rechnungsjahres auf den Anfang des Kalenderjahres verlegt hat, ist erforderlich, über die Termine für die Einreichung der Klassensteuerfassionen, für die Aufstellung und Vorlage der Klassensteuerregister und für die Erhebung der Klassensteuer anderweite Vorschriften zu geben, welche in folgenden Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht werden:

§. 1.

Die Klassensteuer, die seither je für eine Jahresperiode vom 1. Mai bis letzten April erhoben wurde, wird künftig je für die Periode vom 1 November des einen bis letzten Oktober des nächstfolgenden Jahres erhoben.

§. 2.

Die Termine, welche in der zum Vollzug der Klassensteuergesetze vom 31. Oktober 1820 und vom 10. Juli 1837 unterm 2. Juni 1838, Regierungsblatt 1838, Seite 217 und folg. ergangenen Verordnung für die Einreichung der Fassionen, für die Aufstellung und Vorlage der Register und für den Einzug der Klassensteuer angeordnet sind, werden in nachstehender Weise abgeändert:

1. im §. 9, die Fassionen sind in der ersten Hälfte des Monats September einzugeben;
2. im §. 13, Satz 5, die Steuer ist je für die Jahresperiode vom 1. November des einen bis zum letzten Oktober des nächstfolgenden Kalenderjahres zu berechnen;
3. im §. 15, Satz 2, die durch die Kreissteuerrevisionen einkommenden Register sind im Laufe des Monats November, die übrigen aber im Laufe des Monats Oktober der Großherzoglichen Steuerdirektion vorzulegen;
4. im §. 23, die Vorlage der Steuerregister nebst den zugehörigen Fassionen durch die im §. 10, Satz 2, 5, 6, 7 und 8 genannten, beziehungsweise in späteren Verordnungen den Letzteren angereihten Kassen hat nach den weiteren Bestimmungen des §. 23 im Laufe des Monats Oktober zu geschehen;

5. im § 25, die Universitätskasse sendet das Steuerregister nebst den Fassionen je im Laufe des Monats Oktober zur Kreissteuerrevision ein;
6. im § 26, die Dekanate haben die von den Ortsgeistlichen und Schullehrern erhobenen Fassionen mit ihren Bemerkungen zu Ende des Monats September an die Kreissteuerrevision einzusenden;
7. im §. 32, die Bezirksämter haben die ihnen zugekommenen und von ihnen geprüften Fassionen nebst den hiezu gefertigten Verzeichnissen längstens zu Ende des Monats Oktober einzusenden;
8. im §. 37, Satz 4, die Vorlage der Steuernachtrags- und Abgangsregister hat auf den ersten Oktober zu geschehen;
9. im §. 39, Satz 1, die Klassensteuer ist in vier Zielern auf den 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November von Steuerpflichtigen, die von der erhebenden Stelle steuerbares Einkommen zu beziehen haben, bei Verabfolgung des Letztern — zu erheben.

§. 3.

Die Bestimmungen in den voranstehenden §§. 1 und 2 kommen für die Periode vom 1. November 1842 bis letzten Oktober 1843 erstmals in Vollzug und finden demgemäß bei den im September des gegenwärtigen Jahres einzureichenden Fassionen Anwendung.

§ 4.

Auf den Grund der nach den bisherigen Vorschriften im Laufe des Monats März gegenwärtigen Jahres einkommenden Materialien sind ausnahmsweise Klassensteuerregister für das halbe Jahr vom 1. Mai bis letzten Oktober 1842 aufzustellen. Gleichzeitig sind die Steuernachtrags- und Abgangsregister für die Periode vom 1. Mai 1841 bis letzten April 1842 zu bearbeiten.

Auf den Grund der nach §. 3 im September d. J. einkommenden Materialien sind die Klassensteuerregister für das Jahr vom 1. November 1842 bis letzten Oktober 1843 und gleichzeitig die Steuernachtrags- und Abgangsverzeichnisse für die halbjährige Periode vom 1. Mai bis letzten Oktober 1842 zu fertigen.

§. 5.

Die Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 26. Februar 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Die Ein- und Durchfuhr von Bier aus anderen Vereinsstaaten und die Ausfuhr von Bier nach Letzteren betreffend.

Nach Ansicht der §§. 6, 8 und 17 der Verordnung vom 6. November v. J. (Regierungsblatt vom vorigen Jahre, Seite 298), die Waarenversendungen aus dem Großherzogthum nach

anderen Vereinsstaaten und umgekehrt betreffend, wird bezüglich auf die Ein- und Durchfuhr von Bier aus anderen Vereinsstaaten und auf die Ausfuhr von Bier nach Letzteren mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. d. M., Nr. 246 unter Aufhebung der Verordnung vom 24. August 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 223), soweit sich dieselbe auf die Rückvergütung der Biersteuer bei der Ausfuhr von Bier nach anderen Vereinsstaaten bezieht, weiter verordnet, wie folgt:

§. 1.

Wer Bier aus anderen Vereinsstaaten in das Großherzogthum einführt, hat davon nach §. 6 der Verordnung vom 6. November v. J. die Großherzogliche Biersteuer mit Einem Gulden 18 kr. von der Badischen Ohm zu entrichten.

Die Zahlung geschieht, wenn das eingehende Bier von einem Uebergangsscheine begleitet und dieser an eine Zoll- oder Steuerstelle im Innern des Großherzogthums gerichtet ist, an den Steuererheber des betreffenden Ortes im Innern, in allen anderen Fällen an den Steuererheber des ersten Badischen Ortes, den der Transport auf seinem Wege berührt.

Von der Grenze bis zum Bestimmungsorte dient im ersteren Falle der Uebergangsschein, im letzteren die Steuerquittung als Legitimationsurkunde für den Transport.

§. 2.

Wer Badisches Bier nach anderen Vereinsstaaten ausführt, erhält die auf Einen Gulden und 5 kr. von der Badischen Ohm festgesetzte Rückvergütung.

Die eben erwähnte Rückvergütung der Bierabgabe wird jedoch nur geleistet:

1. wenn die Ausfuhr in Begleitung eines von einem diesseitigen Hauptzollamt, einem Hauptsteueramt oder einem Nebenzollamt I. ausgefertigten Uebergangsscheins geschah, auf den Grund eines Zeugnisses des Ausfertigungsamtes, daß das angegebene Bierquantum mittelst Uebergangsscheines ausgeführt und der Uebergangsschein vorschriftsmäßig erledigt worden sei;
2. in allen anderen Fällen auf den Grund des vom Steuererheber des Ladortes ausgefertigten Ausfuhrscheines und der im §. 9 der Verordnung vom 5. Dezember 1840, (Regierungsblatt Seite 311) für die Ausfuhr von Wein und Obstwein vorgeschriebenen Nachweise.

§. 3.

Wird über die Grenze gegen Vereinsland Bier zur Durchfuhr durch das Großherzogthum nach dem gemeinschaftlichen Ausland oder nach einem anderen Vereinslande eingebracht und ist der Transport nicht von einem Uebergangsscheine begleitet, so finden die für die Durchfuhr von Wein und Obstwein bestehenden Vorschriften Anwendung, und der Transportant ist verpflichtet, bei der Steuerstelle des Eintrittsortes einen auf den Austrittsort lautenden Transportschein zu erheben.

§. 4.

Defraudationsfälle unterliegen den im Zollstrafgesetze vom 3. August 1837 für die Defraudation der Ausgleichungsabgaben bereits enthaltenen Strafbestimmungen.



Controlvergehen sind nach § 19 der Verordnung vom 6. November 1841 mit einer Ordnungsstrafe bis zu Fünfzehn Gulden zu ahnden.

Carlsruhe, den 28. Februar 1842.

Ministerium der Finanzen.
v. Böckh.

Vdt. Dietz.

Bekanntmachungen.

Der Freiherr Heinrich von Ueberbruck-Rodenstein zu Bensheim hat auf die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in den Gemarkungen Thairnbach und Sternweilerhof verzichtet.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diese Gemarkungen der landesherrlichen Bezirksforstei Wiesloch zugetheilt werden.

Carlsruhe, den 22. Februar 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der unterthänigsten Bitte des Hofrichters von Jagemann in Mannheim um Enthebung des ihm ertheilten Auftrags zur Leitung der Deputirtenwahl in den Städten Mannheim und Heidelberg gnädigst zu entsprechen, sofort an dessen Stelle den Kanzler Autenrieth bei dem Oberhofgericht zum Wahlkommissär zu ernennen geruht.

Carlsruhe, den 3. März 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Das Hauptzollamt Waldshut und das Nebenzollamt I. Kadelburg betreffend.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. d. M. ist verfügt worden, daß das Hauptzollamt zu Waldshut von da nach Kadelburg und das Nebenzollamt I. zu Kadelburg von da nach Waldshut verlegt werden soll.

Dieß wird unter Bezug auf die höchste Verordnung vom 8. Oktober 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 335) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß dem künftigen Nebenzollamt I. zu

Waldshut die Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit dem Hauptzollamte bei Rheinfelden und, was den Durchgang von Vieh betrifft, auch mit den Nebenzallämtern I. Erzingen und Riedern eingeräumt werde.

Carlsruhe, den 28. Februar 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Die Errichtung eines Freihafens an der Knielinger Rheinbrücke betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung vom 26. d. M. gnädigst geruht, dem Hafen an der Knielinger Rheinbrücke die Rechte eines Rheinfreihafens zu ertheilen. Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 28. Februar 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Blittersdorff, die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha verliehene Großkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielten der Geheime Rath und Regierungsdirektor von Reck in Freiburg für das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Franzosen verliehene Offizierkreuz der Ordens der Ehrenlegion, und

Zolldirektor Goßweiler für das ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen verliehene Hohenzollersche Ehrenkreuz zweiter Classe.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

dem Königlich Preußischen General-Lieutenant und Commandeur des 8ten Armeecorps, von Thile, das Großkreuz des Carl-Friedrich Militärverdienstordens,

dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Oberstallmeister, Obristen Freiherrn von Alvensleben,

dem Kurfürstlich Hessischen General-Lieutenant und Divisions-Commandeur v. Haynau und

dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen wirklichen Geheimen Rath u. Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Stein, das Großkreuz,

dem Großherzoglich Oldenburgischen Generalmajor von Gayl das Commandeurkreuz mit dem Stern,

dem Fürstlich Leiningischen Geheimen Conferenzrath Heres,

dem Königlich Preußischen Major Encke und

dem Königlich Französischen Präfekten des oberrheinischen Departements, Bret, das Commandeurkreuz, und

dem Großherzoglich Hessischen Hauptmann Camesasca, Adjutanten Seiner Hoheit des Erbgroßherzogs von Hessen und bei Rhein,

dem Architekten Ludwig Canina in Rom,

dem Königlich Preußischen Hauptmann Grafen von Oriolla,

dem Kurfürstlich Hessischen Hauptmann und Divisionsadjutanten Schmidt,

dem Großherzoglich Oldenburgischen Hauptmann Plate, und

dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Kanzleirath und ersten Ministerialsekretär Lotz das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen

---

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben beschlossen:

dem Regierungsrath Hofmann bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues die Ober-Einnehmerei und Domänenverwaltung Pfullendorf, unter Belassung seines dermaligen Charakters, zu übertragen,

den Hofgerichtsrath Sander in Rastadt zum Vorstand des Bezirksamts Hornberg mit dem Charakter als Oberamtmann zu ernennen,

den bisherigen Wirthschafts-Administrator der Universität zu Freiburg, Albert Schinzinger als Stiftungs-Revisor zur Regierung des Mittelrheinkreises zu versetzen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog sich gnädigst bewogen gefunden:

den Oberamtmann Schrickel in Müllheim zum Hofgerichtsrath in Rastadt zu ernennen,

dem Oberamtmann Bausch in Hornberg die erledigte erste Beamtenstelle in Müllheim zu übertragen,

den Hauptzollamts-Controleur Böhringer zu Waldshut in gleicher Eigenschaft zum Haupt-Steueramte Freiburg zu versetzen,

an die Stelle des zum Oberhofgerichtsrath beförderten Hofgerichtsraths von Wechmar den Hofgerichtsrath von Jagemann zum Staatsanwalt bei dem Hofgericht des Oberrheinkreises zu ernennen,

den Physikus Göring in Ettlingen wegen hohen Alters in Ruhestand zu versetzen, und

das dadurch erledigte Physikat Ettlingen dem bisherigen Assistenz-Arzt Physikus Kuen zu übertragen,

dem Polizei-Sekretär Wilhelm Hofmann dahier den Charakter eines Kanzleiraths zu verleihen,

den Oberforstrath Laurop bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke auf sein unterthänigstes Ansuchen und unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen Dienstleistungen wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen.

sodann in Ruhestand zu versetzen, den Physikus Popele in Waldshut wegen Kränklichkeit bis zur Wiederherstellung,

und den Oberrevisor Poinsignon bei der Stiftungsrevision der Regierung des Seekreises wegen anhaltender Kränklichkeit und vorgerückten Alters,

die fürstlich leiningensche Präsentation des Amtsassessors Kirchgeßner in Mosbach zum Amtmann und Vorstand des großh. bad. fürstlich leiningenschen Bezirksamts Eberbach zu bestätigen,

und den Reviser Rolle bei der Stiftungsrevision der Regierung des Mittelrrheinkreises zur Stiftungsrevision der Regierung des Seekreises zu versetzen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Stelle eines Assessors bei dem Bezirksamt Mosbach. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft vorschriftsmäßig zu melden.
2. Die Stelle eines Verwalters des Zuchthauses in Freiburg. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.
3. Beim Hauptzollamte Waldshut die Stelle des Hauptzollamtscontroleurs. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen an die Großherzogliche Zolldirektion zu wenden.
4. Durch die Beförderung des Diaconus Dentken ist das evangelische Diaconat in

Eberbach mit einer Besoldung im Competenzanschlag von 634 fl. 49 kr. erledigt worden, mit welchem die Stelle eines Vorstandes und Lehrers der dortigen höheren Bürgerschule und folgende kirchliche Funktionen verbunden sind: die Nachmittagspredigten an den Festtagen, desgleichen an je zwei aufeinander folgenden Sonntagen und die Abhaltung der Kinderlehre an jedem dritten Sonntage. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft, welcher das Präsentationsrecht zusteht, unter Vorlage ihrer Studienzeugnisse, vorschriftsmäßig zu melden.

5. Durch das am 22. November 1841 erfolgte Ableben des Pfarrers Christoph Friedrich Hausrath ist die evangelische Pfarrei Stein, Decanats Bretten, mit einem Competenzanschlage von 1769 fl. 40 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 166 fl. 43 kr., dann eine weitere Schuld von 12 fl. 54 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Decanate binnen sechs Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

6. Vom Anfange des Sommerhalbjahrs 1842 an ist das kleinere altbadische Juristen-Stipendium von jährlich 200 fl. auf drei Jahre wieder zu vergeben. Diejenigen Baden-Badischen Landeskinder, welche sich um solches zu bewerben gedenken, haben sich binnen vier Wochen mit ihren Gesuchen an das Ministerium des Innern, katholische Kirchensection, zu wenden, und sowohl über ihre Geburts- und Vermögensverhältnisse, als auch darüber gehörig bescheinigte Zeugnisse beizubringen, daß sie wenigstens schon ein Jahr lang auf einer Hochschule der Rechtswissenschaft obgelegen, und rücksichtlich der Sitten, Anlagen und Fortschritte in die erste Klasse gesetzt zu werden verdient haben.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. März 1842.

Bekanntmachungen.

Der am 16. Dezember v. J. zu Berlin unterzeichnete Vertrag zwischen Preußen — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins — und Braunschweig einerseits, und Hannover und Oldenburg andererseits, die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile betreffend,

so wie

der weitere Vertrag vom 17. ejusd. zwischen Preußen — für sich und die übrigen Staaten des Zollvereins — Hannover, Oldenburg und Braunschweig, die Erneuerung des unter dem 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend, nebst den darin allegirten Uebereinkünften A. B. C. D. und E. haben die Höchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten und werden nach erfolgter Auswechslung der Ratificationsurkunden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. Februar 1842.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. von Türckheim.

I.

Vertrag

zwischen Preußen — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins — und Braunschweig einerseits und Hannover und Oldenburg andererseits,

betreffend

die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, bei dem zu Ende dieses Jahres bevorstehenden Ablaufe der Periode, für welche der mittelst der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig bestehende

Steuerverein zunächst errichtet worden ist, Sich entschlossen haben, aus diesem Steuervereine auszuscheiden und vermöge des zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. März, 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins einerseits, und Braunschweig andererseits, unter dem 19. Oktober d. J. abgeschlossenen Vertrags mit Höchst-Ihren Landen, unter Ausnahme einiger außer unmittelbarem Zusammenhange mit den Gebieten der Zollvereins-Staaten befindlichen Landestheile, dem gedachten Zoll- und Handelsvereine beizutreten, bei dem Abschlusse dieses Vertrags jedoch vorbehalten worden ist, den Umständen nach den Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-Distrikt dem zwischen Hannover und Oldenburg etwa noch fortzusetzenden Steuervereine mittelst einer von Seiten des Zollvereins und Braunschweigs mit Hannover und Oldenburg einzugehenden Uebereinkunft für die Dauer des Jahres 1842 wiederum anzuschließen: so haben, mit Rücksicht auf die nunmehr zwischen den beiden letztgenannten Staaten erfolgte Prolongation des Steuervereins, zur Erledigung dieses Vorbehalts, und, was Hannover, Oldenburg und Braunschweig betrifft, um bei dieser Gelegenheit zugleich hinsichtlich der Verhältnisse der von dem Anschlusse des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein nicht berührten Herzoglichen Landestheile weitere Vereinbarung zu treffen, Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät, der König von Preußen, für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Baiern, Sachsen und Würtemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, der den Thüringenschen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen Meiningen, Sachsen Altenburg und Sachsen Coburg und Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst-Ihren wirklichen geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der Steuern August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub u. s. w.;

Allerhöchst-Ihren wirklichen geheimen Legationsrath und Direktor der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w., und

Allerhöchst-Ihren geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.;

und

Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst-Ihren Finanz-Direktor und geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur erster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen u. s. w.;

andererseits

Seine Majestät, der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen und dem Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, u. s. w.;

Allerhöchst Ihren General-Direktor der indirekten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter rc.

und

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren geheimen Hofrath Gerhard Friedrich August Jansen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig u. s. w.;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Im Einverständnisse mit den zuvor gedachten, zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wollen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig Höchst Ihren Harz- und Weser-Distrikt, namentlich die Aemter Harzburg, Lutter a. B., Seesen, Gandersheim, Greene, Eschershausen, Stadt Oldendorf, Holzminden und Ottenstein, für die Dauer des Jahres 1842 dem zwischen Hannover und Oldenburg vermöge des hier abschriftlich beigefügten Vertrags vom 14. Dezember d. J. erneuerten Steuervereine anschließen.

Artikel 2.

Zufolge der in dem vorstehenden Artikel ausgesprochenen, Seitens Seiner Majestät, des Königs von Hannover, und Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs von Oldenburg, angenommenen Erklärung werden, in Beziehung auf die benannten Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheile, folgende am letzten Dezember d. J. ablaufende Verträge:

a) der Vertrag vom 1. Mai 1834 über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben zwischen Hannover und Braunschweig;

b) der Vertrag vom 7. Mai 1836 über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben, zwischen Hannover und Braunschweig einerseits und Oldenburg andererseits, und

c) das zwischen denselben Staaten unter dem 27. Juni 1836 abgeschlossene Steuer- und Zoll-Kartel,

letzteres jedoch mit den im Artikel 3 des oben beigefügten Vertrags vom 14. Dezember d. J. enthaltenen zusätzlichen Bestimmungen, hierdurch für die Dauer des Jahres 1842 erneuert.

Artikel 3.

Zwischen Seiner Majestät, dem Könige von Hannover, und Seiner Königlichen Hoheit, dem

Großherzoge von Oldenburg, einerseits, und Seiner Durchlaucht, dem Herzoge von Braunschweig, andererseits, wird ferner hierdurch festgestellt, daß Seine Herzogliche Durchlaucht mit Ihren, von dem Zollvereine ausgeschlossenen Landestheilen, namentlich dem Amte Thedinghausen, den Ortschaften Bodenburg und Oestrum und den Dörfern Ostharingen und Oelsburg dem Steuervereine für den Zeitraum des Jahres 1842 wiederum beitreten, weshalb auch für diese Gebietstheile die im vorstehenden Artikel 2 bezeichneten Verträge während des besagten Zeitraums in Kraft bleiben werden.

Artikel 4.

Seine Majestät, der König von Hannover, und Seine Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig, wollen hinsichtlich Ihrer Kommunion-Besitzungen, einschlüssig der Juliushütte, welche ebenfalls bei dem Steuervereine für das Jahr 1842 verbleiben, es bei den Bestimmungen des dießfallsigen Vertrags vom 14. März 1835 bewenden lassen.

Artikel 5.

In Folge der durch die vorstehenden Artikel 1, 3 und 4 erneuerten Steuervereinigung verbleiben Seine Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig, bezüglich Ihrer fraglichen Besitzungen, in denselben Rechten und Verbindlichkeiten, welche in den Bestimmungen der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 begründet sind.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll sofort den hohen kontrahirenden Theilen vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden noch vor dem letzten December d. J. zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin den 16. Dezember 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)
Franz August Eichmann.
(L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)
August Philipp Christian v. Amsberg.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)
Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)
Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)
Gerhard Friedrich August Jansen.
(L. S.)

II.

Vertrag

zwischen Preußen — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins — Hannover, Oldenburg und Braunschweig,

betreffend

die Erneuerung des unter dem 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrags

wegen

Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

Da der zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringenschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, als den Mitgliedern des, kraft der Verträge vom 22. März, 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig, als den Mitgliedern des kraft der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 bestehenden Steuervereins, andererseits, unter dem 1. November 1837 vorläufig auf den Zeitraum von vier Jahren abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse mit dem letzten Dezember d. J. außer Wirksamkeit tritt, die hohen kontrahirenden Theile aber denselben mit einigen Abänderungen und Ergänzungen, besonders unter Berücksichtigung des mit dem 1. Januar 1842 erfolgenden Anschlusses des Herzogthumes Braunschweig an den Zoll- und Handels-Verein, zu erneuern wünschen: so haben zum Zwecke der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Preußen, für Sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Baiern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, der zum Thüringenschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten — namentlich des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen Meiningen, Sachsen Altenburg und Sachsen Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg Rudolstadt, Schwarzburg Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf — des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst-Ihren wirklichen geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub u. s. w.;

Allerhöchst-Ihren wirklichen geheimen Legations-Rath und Direktor der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w., und

Allerhöchst-Ihren geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.;

Seine Majestät, der König von Hannover:

Allerhöchst-Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen und dem Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens u. s. w.;

Allerhöchst-Ihren General-Direktor der indirekten Steuern Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens u. s. w., und

Allerhöchst-Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg:

Höchst-Ihren geheimen Hofrath Gerhard Friedrich August Jansen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig u. s. w., und

Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst-Ihren Finanzdirektor und geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur erster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrich des Löwen u. s. w.,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Da die hohen kontrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen: so verpflichten Dieselben Sich auch ferner, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten möglichst zu verhindern und zu bestrafen und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu seyn. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die in der Anlage A beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 2.

In demselben Sinne und um zugleich die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage einiger Hannover'schen Landestheile in das angrenzende Preußische und in das vom 1. Januar 1842 ab dem Zollvereine angehörende Braunschweigische Gebiet, sowohl für die beiderseitigen Verwaltungen der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den Verkehr der beiderseitigen Unterthanen entstehen, wollen Seine Majestät, der König von Hannover

1) die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode bei dem Zollvereine, welchem das diese Lan-

destheile begrenzende Preußische Gebiet angehört, nach Inhalt der unter B hier beigefügten Uebereinkunft auch ferner belassen, und

2) den in das Braunschweigische Gebiet vorspringenden Theil des Amtes Fallersleben südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit einbegriffen,

an den gedachten Zollverein anschließen, worüber mittelst der in der Anlage C beigefügten Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrsverhältnisse einiger Preußischen Landestheile wollen Seine Majestät, der König von Preußen

a) die rechts der Weser und der Aue, und die am linken Weserufer, von Schlüsselberg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden,

b) das Dorf Würgassen und

c) den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen,

bei dem Steuervereine, nach näherem Inhalte der unter D anliegenden Uebereinkunft, ebenfalls ferner belassen, wie denn auch Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig mit dem Harz- und Weserdistrikte, in Gemäßheit des deßhalb unter dem 16. Dezember d. J. abgeschlossenen besondern Vertrags, bei dem Steuervereine verbleiben.

Artikel 3.

Die Uebereinkunft, Beilage C des Vertrags vom 1. November 1837, betreffend den Anschluß des Fürstenthumes Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des Braunschweigischen Antheils des Dorfes Pabstdorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, erlischt mit dem letzten Dezember d. J., indem die vorgenannten Landestheile vom 1. Januar 1842 ab, in Gemäßheit des zwischen den Staaten des Zollvereins und Braunschweig unter dem 19. Oktober 1841 abgeschlossenen Vertrags, dem Zollvereine angehören werden.

Artikel 4.

Zur ferneren Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen kontrahirenden Theile Sich über Ermäßigung oder Erlaß der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbarer Einfuhr in das Gebiet des andern Vereins zu entrichtenden Abgaben, ingleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangsabgaben, nicht minder über andere, dem gegenseitigen Verkehr förderliche Anordnungen, mittelst der unter E hier beiliegenden besondern Uebereinkunft geeinigt.

Artikel 5.

Bei der in Gemäßheit des Artikels 4 des Vertrags vom 1. November 1837 erfolgten Einverleibung der Königlich Hannover'schen Stadt und des Oberamtes Münden mit Einschluß des Dorfes Oberode in den Steuerverein behält es auch ferner sein Bewenden.

Artikel 6.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags und der demselben unter A bis E angeschlossenen Uebereinkünfte, welche sämmtlich mit dem 1. Januar 1842 in Wirksamkeit treten, wird bis zum Ende des Jahres 1842 festgesetzt.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll jedenfalls vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres zu Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 17. Dezember 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)
Franz August Eichmann.
(L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)
August von Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)
Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)
Gerhard Friedrich August Jansen.
(L. S.)
August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

A.

Uebereinkunft

zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits,

wegen

Unterdrückung des Schleichhandels.

Einziger Artikel.

Die unter dem 1. November 1837 zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringenschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels bleibt mit der Maßgabe in Kraft, daß dieselbe

1) rücksichtlich der zum Zollvereine gehörigen Staaten und Landestheile auf
   a) das Herzogthum Braunschweig, mit Ausnahme der bei dem Steuervereine verbleibenden Gebietstheile,
   b) das Fürstenthum Lippe,
   c) die Kurhessische Grafschaft Schaumburg,
   d) das Fürstlich Waldeckische Fürstenthum Pyrmont,
   e) das Königlich Preußische Amt Lüdge,

f) auf den im Artikel 2 des Hauptvertrags vom heutigen Tage bezeichneten Theil des Königlich Hannoverschen Amtes Fallersleben,

und zwar, was die unter b bis e genannten Länder und Gebietstheile betrifft, sobald deren Anschluß an den Zoll- und Handelsverein zur Ausführung gekommen seyn wird,

und

2) rücksichtlich der zu dem Steuervereine gehörigen Staaten und Landestheile auf das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, sobald der Vertrag über den Anschluß desselben an den Steuerverein erneuert worden,

ausgedehnt wird.

So geschehen Berlin den 17. Dezember 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)
Franz August Eichmann.
(L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)
August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)
Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)
Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)
Gerhard Friedrich August Jansen.
(L. S.)

B.

Uebereinkunft

zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits und Hannover andererseits,

den

erneuerten Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem der ersteren Staaten

betreffend.

Artikel 1.

Die unter dem 1. November 1837 abgeschlossene Uebereinkunft zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringen'schen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Hannover andererseits, den Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, bleibt mit folgenden Ergänzungen und Modifikationen in Kraft.

Artikel 2.

Die wegen der Freiheit des Verkehrs und Gewerbebetriebes zwischen den zum Zollvereine gehörigen Staaten und der Grafschaft Hohnstein nebst dem Amte Elbingerode im Artikel 1 der gedachten Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen werden auch im Verhältnisse der eben erwähnten Königlich Hannover'schen Landestheile zu dem vom 1. Januar 1842 ab dem Zollvereine beitretenden Herzogthume Braunschweig, mit Ausnahme der bei dem Steuervereine verbleibenden Gebietstheile, ingleichen zu denjenigen Ländern und Landestheilen in Anwendung kommen, welche dem Zollvereine etwa künftig noch angeschlossen werden.

Artikel 3.

Statt der in dem Artikel 7 der Uebereinkunft vom 1. November 1837 angeführten Grundsätze rücksichtlich der in den Staaten des Zollvereins bestehenden inneren Verbrauchsabgaben, sowie der daselbst für Rechnung von Kommunen und Korporationen zulässigen Erhebung von Zuschlagsabgaben und Oktrois, kommen vom 1. Januar 1842 ab diejenigen Verabredungen, welche die Regierungen der gedachten Staaten in dem Vertrage vom 8. Mai d. J., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, dieserhalb getroffen haben, auch in Beziehung auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode zur Anwendung.

Artikel 4.

Bei der, nach Artikel 18 der Uebereinkunft vom 1. November 1837, zwischen Preußen und Hannover in Beziehung auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode bestehenden Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben werden vom 1. Januar 1842 ab diejenigen Vereinbarungen maßgebend seyn, welche die Regierungen der Zollvereinsstaaten wegen Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben im Artikel 7 des vorgedachten Vertrags vom 8. Mai d. J. getroffen haben.

So geschehen Berlin den 17. Dezember 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)
Franz August Eichmann.
(L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)
August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)
Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)
Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

C.

Uebereinkunft

zwischen den Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits und Hannover andererseits,

wegen

des Anschlusses des südlichen Theiles des Amtes Fallersleben an den Zollverein.

Artikel 1.

Seine Majestät, der König von Hannover, treten mit dem Theile des Amtes Fallersleben, welcher südlich von dem von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führenden Wege, die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen, in das Braunschweigische Gebiet sich erstreckt, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung dem Zollvereine bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät, der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Landestheile über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den vom 1. Januar 1842 ab in den Herzoglich Braunschweigischen Hauptlanden zur Anwendung kommenden dießfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Hannoverschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Braunschweigischen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und dem in Rede stehenden Königlich Hannoverschen Landestheile auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzterem frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in jenen eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a. der zu den Staats-Monopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, ingleichen der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5 und 6);

b. der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 7, und

c. solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Seine Majestät, der König von Hannover, für den dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheil den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a. die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b. die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;

c. die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d. was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen;

e. wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f. wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in dem fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheile und in den angrenzenden Landen des Zollvereins und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salzeinschwärzung, werden die hierbei speziell betheiligten Regierungen sich über Maßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 8. Mai d. J. getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in dem an den Zollverein anzuschließenden Theile des Amtes Fallersleben Anwendung finden.

Artikel 8.

Seine Majestät, der König von Hannover, schließen Sich für Allerhöchstihren mehrgedachten Landestheil den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers getroffen sind.

Artikel 9.

Von den Unterthanen in dem anzuschließenden Königlich Hannoverschen Landestheile, welche in den Gebieten der Zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Deßgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus jenem Landestheile, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigem, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate die Unterthanen aus dem mehrerwähnten Landestheile in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in dem gedachten Landestheile Königlich Hannoverscher Seits gehalten werden.

Artikel 10.

Die den, im Art. 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in dem dem Zollvereine anzuschließenden Hannoverschen Landestheile, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in letzterem, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissäre angeordnet werden.

Seine Majestät, der König von Hannover, wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direktion zu Braunschweig zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf ge-

sehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dieses irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 11.

Seine Majestät, der König von Hannover, werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in dem fraglichen Hannoverschen Landestheile zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungs-Stellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen nähern Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in dem gedachten Landestheile fungirenden Beamten werden von der Königlich Hannoverschen Regierung für beide Landesherren in Amt und Pflicht genommen und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disziplin, sollen die in dem mehrerwähnten Hannoverschen Landestheile angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschlüssig der Herzoglich Braunschweigischen Regierung untergeordnet seyn.

Artikel 13.

Der Königlich Hannoverschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in obgenanntem Landestheile, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Kontrole der Hannoverschen direkten, der Stempel- und Salz-Steuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 14.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungs-Stellen in dem mehrerwähnten Hannoverschen Gebietstheile sollen das Königlich Hannoversche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt“ oder „Steueramt“ erhalten und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen rc. mit den Hannoverschen Landesfarben versehen werden.

Die bei der Abfertigung anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Artikel 15.

Die Königlich Hannoversche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Herzoglich Braunschweigischen Haupt-Zollamte, dessen Bezirke der fragliche Theil des Amtes Fallersleben überwiesen wird, einen Kontroleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgaben-System betreffen, Kenntniß zu nehmen, dießfallsigen Besprechungen beizuwohnen und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Haupt-Zollamt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 16.

Die Untersuchung und Bestrafung der in dem in Frage stehenden Hannoverschen Gebietstheile begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannoverschen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publizirenden Zoll-Strafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Kompetenz-Bestimmungen.

Artikel 17.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denunzianten-Antheile, dem Königlich Hannoverschen Fiskus zu.

Artikel 18.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechtes über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Hannoverschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät, dem Könige von Hannover, vorbehalten.

Artikel 19.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover und den, dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen in Beziehung auf den fraglichen Theil des Amtes Fallersleben eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 20.

Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangsabgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Königlich Hannoversche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem fraglichen Hannoverschen Landestheile und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Berlin den 17. Dezember 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Friedrich Ernst Wittwe.
(L. S.)

D.

Uebereinkunft

zwischen Preußen einerseits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits,

den erneuerten Anschluß verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuer-System der letzteren Staaten.

betreffend.

Einziger Artikel.

Die unter dem 1. November 1837 geschlossene Uebereinkunft zwischen Preußen einerseits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, den Anschluß verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuer-System der letzteren Staaten betreffend, bleibt nur für die nachbenannten Gebietstheile, als:

a) die rechts der Weser und der Aue, und die am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfarik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden,

b) das Dorf Würgassen, und

c) den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen

in Kraft, wogegen dieselbe vom 1. Januar 1842 ab rücksichtlich der Dörfer Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Noclum außer Wirksamkeit tritt.

So geschehen Berlin den 17. Dezember 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)
Franz August Eichmann.
(L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)
Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)
Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)
Gerhard Friedrich August Jansen.
(L. S.)

E.

Uebereinkunft

zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits,

wegen

Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Artikel 1.

Die unter dem 1. November 1837 abgeschlossene Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringenschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, bleibt mit folgenden vom 1. Januar 1842 ab eintretenden Modifikationen in Kraft.

Artikel 2.

Die Verkehrserleichterungen, welche aus der gedachten Uebereinkunft für die Unterthanen der zum Zollvereine gehörigen Staaten hervorgehen, kommen vom 1. Januar 1842 ab auch den Einwohnern der mit diesem Tage in den Zollverein tretenden Herzoglich Braunschweigischen Hauptlande und der denselben in Beziehung auf die Zoll- und Steuer-Erhebung angeschlossenen Preußischen und Hannoverschen Gebietstheile, nämlich der Preußischen Ortschaften Wolfsburg, Heßlingen und Hehlingen und der angeschlossenen Theile des Hannoverschen Amtes Fallersleben, ferner des Königlich Preußischen Dorfes Roclum, so wie künftig auch den Einwohnern derjenigen Länder oder Gebietstheile zu Statten, welche dem Zollvereine noch angeschlossen werden sollten, wogegen von gleichem Zeitpunkte ab die in jener Uebereinkunft für den Steuerverein stipulirten Verkehrserleichterungen auf das Herzogthum Braunschweig nur in der Beschränkung auf dessen Harz- und Weser-Distrikt und die übrigen bei dem Steuervereine verbleibenden Herzoglichen Gebietstheile, nämlich das Amt Thedinghausen, die Ortschaften Bodenburg und Oestrum und die Dörfer Ostharingen und Oelsburg, so wie auf die Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen Anwendung finden.

Artikel 3.

Die im Artikel 1 der Uebereinkunft vom 1. November 1837 verabredeten Maßregeln zur Förderung des Meßverkehrs kommen ferner nicht mehr in Beziehung auf die Messen in der Stadt Braunschweig, dagegen aber in Beziehung auf die Messen in der Stadt Lüneburg zur Ausführung.

Artikel 4.

Auf den Messen in Braunschweig werden von denjenigen Meßwaaren, welche aus dem freien Verkehr der Staaten des Steuervereins abstammen, keine höhere Meßgebühren oder Unkosten, als von den Meßgütern aus dem freien Verkehr des Zollvereins, erhoben werden.

Artikel 5.

Um den Verkehr zwischen den mit dem 1. Januar 1842 in den Zollverein tretenden und den

bei dem Steuervereine verbleibenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen zu erhalten und möglichst zu erleichtern, sind folgende Verabredungen getroffen worden:

I. Bei dem Uebergange aus den dem Zollvereine beitretenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen in den dem Steuervereine verbleibenden Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-Distrikt wird in letzterem

1) für Bier und Branntwein eine ermäßigte Eingangsabgabe, und zwar für Bier von 6 gGr. pro Ohm, für gewöhnlichen Branntwein

bei einer Alkohol-Stärke bis einschlüssig

50 Prozent nach Tralles von	2	Rthlr.	18	gGr.	—	Pf.
von 51—60 „ „ „ „	3	„	10	„	6	„
„ 61—70 „ „ „ „	4	„	3	„	—	„
„ 71—80 „ „ „ „	4	„	19	„	6	„
„ 81 Prozent und darüber „	5	„	12	„	—	„

pro Ohm zur Erhebung kommen.

2) von den nachstehend genannten Artikeln aber eine Eingangsabgabe nicht erhoben:

Leim aller Art (Position 11 a des Steuervereins-Tarifs),
Drucksachen (Pos. 12 a b c),
grobe Gußwaaren und ordinäre Eisen- und Stahlwaaren ohne Politur (Pos. 13 d 1 u. 2),
Essig (Pos. 15),
leinenes Garn und Leinwand (Pos. 19 b und c 1, 2 und 3),
getrocknete Birnen, Aepfel, Zwetschen, Kirschen (Pos. 21 a),
Roggen, Weizen, Bohnen, Erbsen, Wicken, Gerste, Hafer (Pos. 22 a),
gewöhnliche Bäckerwaaren, Honigkuchen, Pfeffernüsse (Pos. 22 b 3),
grobe Holzwaaren (Pos. 28 g 1),
Kupfer- und Messingwaaren zum Gewerbsbetriebe (Pos. 35 b 1),
Leder (Pos. 37 a) bis 400 Zentner,
Oelsamen, Oelkuchen und Oel (Pos. 39 a b c 1),
Papier u. s. w. (Pos. 40 a b c d),
Sämereien (Pos. 45),
Seife (Pos. 49 a b),
Seilerwaaren (Pos. 50),
Talglichte (Pos. 54 b),
gemeine Töpferwaaren (Pos. 57 a),
Vieh (Pos. 29),
Wagen u. s. w. (Pos. 62),
rohe Wolle (Pos. 65 a)

sowie endlich

alle unter der Tarif-Position 69 begriffene rohe Produkte und Materialien. Um auf diese Erleichterungen Anspruch zu haben, muß jedoch die Abstammung der gedachten Gegenstände aus den dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen durch Ursprungszeugnisse

nach den näher zu verabredenden Bestimmungen dargethan werden, auch darf die Einführung derselben in den Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-Distrikt nur über bestimmte, näher zu vereinbarende Grenz-Steuerämter Statt finden.

II. Bei dem Uebergange aus dem Harz- und Weser-Distrikte in die dem Zollvereine anzuschließenden Braunschweigischen Landestheile bleiben die im zweiten Abschnitte des Steuervereins-Tarifs festgesetzten Ausgangsabgaben unerhoben, insofern der Uebergang unmittelbar erfolgt und die näher zu verabredenden Bedingungen hinsichtlich der einzuhaltenden Ausgangsämter und der beizubringenden Ursprungsbescheinigungen erfüllt werden.

Artikel 6.

Zur Erleichterung des Betriebes der in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg und in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe belegenen, der Kurfürstlich Hessischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung gemeinschaftlich gehörigen Steinkohlen-Bergwerke, wird auf Bescheinigungen der betreffenden Hüttenämter:

a) die zollfreie Einfuhr der aus diesen Kommunion-Besitzungen gewonnenen Steinkohlen,
b) der freie Verkehr zwischen den gedachten Hüttenwerken mit unverarbeitetem Gruben- oder Werk-Holze und den zu dessen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, so wie mit schon gebrauchten, durch ein Hüttenzeichen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebs-Geräthschaften, auch alten Schachttauen und
c) rücksichtlich der zollpflichtigen Betriebs-Materialien, die Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung derselben in dringenden Fällen erst binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung über die Grenze zu geschehen braucht,

gegenseitig zugestanden.

Artikel 7.

Wenn Produkte und Fabrikate des Steuervereins, welche nach der Stadt Braunschweig gesandt worden und daselbst unter Aufsicht der Zollbehörde gelagert haben, unter Beobachtung der deshalb vorzuschreibendeu Kontrole-Maßregeln in das Steuervereinsgebiet wieder eingeführt werden, wird in letzterem eine Eingangsabgabe davon nicht erhoben.

Einer gleichen Befreiung von der Eingangsabgabe genießen auch diejenigen aus dem Harz- und Weser-Distrikte abstammenden Gegenstände, welche, nachdem sie in die Braunschweigischen Hauptlande übergegangen sind, von dort, mit genügenden Ursprungszeugnissen versehen, in das Steuervereins-Gebiet wieder eingehen.

Artikel 8.

1) Für die über die Hannoverschen Steuerämter Haarburg, Hopte, Stöckte (Lüneburg), Artlenburg, Brinkum, Hemelingen oder Verden (letztere bei dem Wasser-Transporte) in das Steuervereinsgebiet ein-, und von dort bezüglich über Meinholz, Hülperode, Peine, und Gr. Lafferde nach der Stadt Braunschweig ausgeführten, von da aber auf der Straße über Beinum und dann über Landwehrhagen oder Friedland oder Bremke und umgekehrt durch den Steuerverein wieder durchgeführten Gegenstände wird, ungeachtet auf dieser Route eine mehrmalige Berührung des Steuervereinsgebietes Statt findet, vorbehältlich der weiter zu verabredenden Sicherheitsmaßregeln nur die in der I. Abtheilung des dritten Abschnitts des Steuervereins-Tarifs bestimmte ermäßigte Durchgangsabgabe erhoben.

2) Wenn Gegenstände, welche mit Berührung des Steuervereinsgebietes und unter Entrichtung der Steuervereinsländischen Durchgangsabgabe in der Stadt Braunschweig unter Aufsicht der Zollbehörde gelagert haben, von dort unter Beobachtung der zu verabredenden Kontrole-Maßregeln in den Harz- und Weser-Distrikt eingeführt werden, soll auf die von denselben zu zahlende Eingangsabgabe die bereits dafür erhobene Steuervereinsländische Durchgangsabgabe in Anrechnung gebracht werden.

Artikel 9.

Um den Verkehr zwischen einzelnen Theilen des einen Vereinsgebietes, wobei das Gebiet des andern Vereins auf kurzen Strecken durchfahren werden muß, so wenig als möglich zu erschweren, sollen folgende Erleichterungen Statt finden:

I. rücksichtlich der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 1. November 1837 genannten Straßen wird

1) die ermäßigte Durchgangsabgabe von fünfzehn Silbergroschen für die Pferdelast bei der Durchfuhr durch das Zollvereinsgebiet in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herfort und Hückerkreutz und umgekehrt, auch wenn durch den Beitritt des Fürstenthums Lippe zum Zollvereine die Durchfuhrstrecke verlängert werden sollte, nicht erhöht werden. Die Durchgangsabgabe auf derselben Strecke für eine Traglast wird auf Einen Silbergroschen und drei Pfennige bestimmt;

2) für den Durchgang durch die Kurhessische Grafschaft Schaumburg auf der Straße von Hannover oder Hildesheim über Minden nach Osnabrück wird eine Durchgangsabgabe nicht erhoben werden;

II. die kontrahirenden Theile wollen ferner, unter Vorbehalt der zum Schutze gegen Mißbrauch erforderlichen Kontrole-Maßregeln, folgende Erleichterungen bewilligen, und zwar;

A. Die Staaten des Zollvereins:

1) die Durchfuhr des Salzes von den Königlich Hannoverschen Salinen zu Münden und Salzhemmendorf durch das Kurfürstlich Hessische Gebiet auf der Straße von Lauenau über Rodenberg und von dort entweder über Nenndorf in das Königreich Hannover, oder über Beckedorf in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, gegen eine Durchgangsabgabe von zwei Hellern für den Zentner;

2) den abgabefreien Durchgang durch das Kurhessische Gebiet auf den Straßen:

a) von Friedland über Marzhausen nach Elkershausen,
b) „ „ „ „ und Herrmannsrode nach Mollenfelde,
c) „ „ „ „ und Gertenbach nach Hedemünden,
d) „ Gelldorf über Obernkirchen auf Steinbergen,
e) „ Kobbensen über Sachsenhagen nach Hagenburg,
f) „ Bückeburg über Klein-Bremen, sowie über Steinbergen nach Rinteln,
g) „ Bandorf über Nenndorf und Beckedorf auf Kobbensen,
h) „ Unsen über Peetzen und Hessen-Oldendorf auf Steinbergen,
i) „ Hameln über Fischbeck auf Steinbergen,
und umgekehrt, und
k) für Steinkohlen, welche aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in das Königreich Hannover übergehen.

B. Die Staaten des Steuervereins:

1) den abgabefreien Durchgang durch das Hannoversche Gebiet auf den Straßen:
   a) zwischen Nieste und Klein-Almerode,
   b) zwischen Apelern und Nienfeld über Pohle,
   c) aus dem Braunschweigischen über Rüper nach den Braunschweigischen Ortschaften Meerdorf, Duttenstedt und Essinghausen,
   d) zwischen Ahnebeck und Steincke über Croja und Zicherie, und
   e) für alle auf der Harzburger Eisenbahn von Braunschweig und Wolfenbüttel transportirten Gegenstände, die von dieser Bahn entweder unmittelbar in das zunächst belegene Zollvereinsgebiet, oder aber über Harzburg und Braunlage in das letztere ausgehen und umgekehrt;
2) den abgabenfreien Durchgang durch das Schaumburg-Lippesche Gebiet auf den Straßen:
   a) zwischen Obernkirchen und Minden über Gelldorf und Bückeburger Clus, und
   b) zwischen Obernkirchen und Rodenberg über Gelldorf und Kobbensen.

So geschehen Berlin den 17. Dezember 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.
(L. S.)

Gerhard Friedrich August Jansen.
(L. S.)

Bekanntmachung,

den Vollzug der Zollvereinigungsverträge vom 18. und 19. Oktober, 13. November und 11., 16. und 17. Dezember v. J. betreffend.

In Gemäßheit der im Großherzl. Regierungsblatte v. J. (Seite 9, 21, 37, 89, 113) verkündeten Staatsverträge vom 18. und 19. Oktober, 13. November, dann 11., 16. u. 17. Dezember v. J. sind vom 1. Januar d. J. an

das Herzogthum Braunschweig,
jedoch vorerst mit Ausnahme des Harz- und Weser-Distrikts, sowie einiger im Hannöverschen Gebiete gelegenen Exclaven,
das Fürstenthum Lippe,
das Fürstenthum Pyrmont,
die Kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg, endlich

der südliche Theil des Königlich Hannöverischen Amtes Fallersleben

in den Zollverein aufgenommen, nicht minder einige früher ausgeschlossen gewesene Königlich Preussische Gebietstheile, als

das Amt Lüdge und die Ortschaften Wolfsburg, Heblingen, Hesslingen und Roclum

dem Zollvereinsgebiete einverleibt worden.

Nachdem nun die Einrichtung der Zollverwaltung in den gedachten Ländern und Gebietstheilen beendigt ist, so wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

1. Mit sämmtlichen genannten Ländern und Gebietstheilen tritt nunmehr der vertragsmäßige freie Verkehr in seinem ganzen Umfange ein.
2. Hinsichtlich der beim Uebergange von einem in den anderen Vereinsstaat einer inneren Steuer unterliegenden Erzeugnisse (siehe Verordnung vom 6. November v. J. §§. 6 — 20, Regierungsblatt 1841, Seite 298) wird
   a. von Wein und Traubenmost, von Bier, Branntwein und Tabak beim Uebergange nach Braunschweig, Lippe, Pyrmont und dem erwähnten Theil des Hannöverschen Amts Fallersleben die gleiche Steuer wie beim Uebergange nach Preußen;
   b. von Wein und Tabak beim Uebergange nach der Grafschaft Schaumburg die gleiche Steuer wie beim Uebergange nach den übrigen Theilen des Kurfürstenthums Hessen, endlich von Branntwein beim Uebergange nach der Grafschaft Schaumburg die gleiche Steuer wie beim Uebergange dieses Erzeugnisses nach Preußen

erhoben.

Carlsruhe, den 11. Februar 1842.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Verordnungen.

Die Annahme von Goldmünzen bei den Großherzoglichen Staatskassen betreffend.

Ueber Annahme von Goldmünzen bei den Großherzoglichen Staatskassen wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. vorigen Monats und, was die Zollkassen betrifft, zugleich im Hinblicke auf Artikel 5, Satz 3 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Mai v. J. verordnet, wie folgt:

1. Der Art. 2 der Verordnung vom 20. November 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 415) über Annahme der Goldmünzen bei den Großherzoglichen Zollkassen und die Verordnung vom 4. November 1816 (Regierungsblatt 1816, Seite 133) über Annahme der Goldmünzen bei allen übrigen Staatskassen sind aufgehoben.
2. Inländische (Großherzoglich Badische) Goldmünzen sollen forthin von sämmtlichen Staats-

kassen und zwar in dem Werthe angenommen werden, zu welchem sie von der Großherzoglichen Münze ausgegeben werden.

3. Die Annahme ausländischer Goldmünzen ist nur den Post- und Eisenbahnkassen gestattet. Der Werth, in welchem die Annahme solcher Münzen bei diesen Kassen zu geschehen hat, wird von Zeit zu Zeit, in der Regel alle sechs Monate, bestimmt und diese Cursbestimmung im Lokal jeder der betreffenden Kassen zur Einsicht aufgelegt werden.

4. Die den Staatskassen unmittelbar übergeordneten Aufsichtsbehörden haben für den genauen Vollzug gegenwärtiger Verordnung zu sorgen.

Carlsruhe, den 5. März 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Das Hausiren mit gebrannten Wassern betreffend.

In Erwägung des höchst nachtheiligen Einflusses, welchen der durch das Hausiren erleichterte und zunehmende Genuß des Branntweins auf Gesundheit und Moralität der Menschen, besonders im jüngern Alter, nach den übereinstimmenden Anzeigen der Behörden herbeiführt, welchem zu begegnen dringend nothwendig erscheint, wird andurch mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 3. März l. J., Nr. 340 verordnet, wie folgt:

§. 1.

Das Hausiren mit gebrannten Wassern jeder Art ist verboten.

§. 2.

Die Uebertreter dieses Verbots sind, je nach Umständen, mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfundzwanzig Gulden, oder bei deren Zahlungsunfähigkeit mit einer entsprechenden Arreststrafe zu belegen.

Wiederholte Uebertretung des Verbots zieht die doppelte Strafe nach sich.

§. 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1842 in Wirksamkeit, und es treten von jenem Tage an alle bestehenden Verordnungen über das Hausiren mit gebrannten Wassern außer Kraft.

Carlsruhe, den 8. März 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Bekanntmachungen.

Die zweite Gewinnziehung für das Anlehen vom Jahre 1840 von fünf Millionen Gulden betreffend.

Das Resultat der heute geschehenen zweiten Gewinnziehung von dem vorbemerkten Anlehen wird durch die beiliegende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. August d. J. durch die Amortisationskasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Kasse gegen Abzug von ⅓ Kreuzer vom Gulden zu erheben.

Carlsruhe, den 1. März 1842.

Ministerium der Finanzen.
v. Böckh. Vdt. Dietz.

Die Vereinigung der Domänenverwaltung und Forstkasse Müllheim mit dortiger Obereinnehmerei und die Errichtung einer Obereinnehmerei, Amtskasse und Wasser- und Straßenbaukasse in Staufen betreffend.

Nach höchster Verfügung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. M. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu beschließen geruht, die Domänenverwaltung und Forstkasse Müllheim mit dortiger Obereinnehmerei zu vereinigen, dagegen von Letzterer den Amtsbezirk Staufen zu trennen und dafür eine Obereinnehmerei mit Amts- und Fluß- und Straßenbaukasse in Staufen zu errichten.

Dieß wird hierdurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 5. März 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh. Vdt. Dietz.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Nach höchster Ordre vom 10. Februar d. J. erhielt der Oberst und Flügeladjutant von Seldeneck die Erlaubniß, das ihm von Seiner Durchlaucht dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha verliehene Commandeurkreuz erster Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Geheimen-Referendär Regenauer zum Director bei dem Finanzministerium zu ernennen,

und dem Obereinnehmer Bermeitinger zu Hornberg die neu errichtete Obereinnehmerei, Amts- und Fluß- und Straßenbaukasse Staufen zu übertragen.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch die Versetzung des Universitätswirthschaftsadministrators Schinzinger an die Stiftungsrevision zu Rastatt ist die Stelle des Universitätswirthschaftsbeamten zu Freiburg in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei dem engern Senat der Universität Freiburg zu melden.

Beilage zum Staats- und Regierungsblatt vom 12. März 1842 Nro. XI.


Großherzogl. Badische



Amortisationskasse.

Anlehen vom Jahr 1840.

Liste der gezogenen 400 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten

bei der

Zweiten Ziehung,

welche nach Maasgabe des am 30. Juli 1840 bekannt gemachten Planes über das in Folge Gesetzes vom 11. Juni 1840 mit den Bankierhäusern S. von Haber und Söhne dahier, Johann Goll und Söhne in Frankfurt am Main und M. A. von Rothschild und Söhne daselbst gegen 100,000 Stück 50 fl. - Loose kontrahirte Anlehen von 5 Millionen Gulden, durch die großherzogliche Kommission in Gegenwart der Anlehensunternehmer

am 1. März 1842

vorgenommen wurde.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. Februar 1842 gezogenen 4 Serien:

207. 218. 221. 629.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
20601	65	20619	65	20637	65	20655	65	20673	65	20691	65
20602	65	20620	250	20638	65	20656	65	20674	125	20692	65
20603	65	20621	125	20639	65	20657	65	20675	65	**20693**	**1000**
20604	65	20622	65	20640	100	20658	65	20676	100	20694	65
20605	**40000**	20623	100	20641	65	20659	65	20677	65	20695	65
20606	65	20624	65	20642	65	20660	65	20678	65	20696	125
20607	100	20625	65	20643	65	20661	65	20679	65	20697	100
20608	65	20626	65	20644	100	20662	65	20680	65	20698	65
20609	65	20627	65	20645	65	20663	65	20681	65	20699	65
20610	65	20628	65	20646	65	20664	65	20682	65	20700	65
20611	65	**20629**	**1000**	20647	65	**20665**	**3000**	20683	65	21701	65
20612	100	20630	65	20648	250	20666	100	20684	65	21702	65
20613	65	20631	65	20649	65	20667	125	20685	65	21703	65
20614	100	20632	65	20650	65	20668	65	20686	65	21704	65
20615	65	20633	65	20651	100	20669	65	20687	65	21705	65
20616	**1500**	20634	65	20652	65	20670	125	20688	65	21706	65
20617	65	20635	65	20653	65	20671	65	20689	100	21707	65
20618	65	20636	65	20654	65	20672	65	20690	65	21708	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
21709	65	21758	65	22007	65	22056	65	62805	65	62854	65
21710	65	21759	65	22008	65	22057	65	62806	250	62855	65
21711	65	21760	65	22009	100	22058	65	62807	65	62856	65
21712	65	21761	65	22010	65	22059	65	62808	100	62857	65
21713	65	21762	65	22011	65	22060	65	62809	65	62858	65
21714	65	21763	65	22012	65	**22061**	**10000**	62810	65	62859	65
21715	65	21764	65	22013	65	22062	125	62811	250	62860	65
21716	65	21765	65	22014	65	22063	65	62812	125	62861	65
21717	65	21766	65	22015	65	22064	65	62813	65	62862	65
21718	65	21767	65	22016	65	22065	65	62814	65	62863	65
21719	65	21768	65	22017	65	22066	100	62815	65	62864	65
21720	65	21769	65	22018	65	22067	65	62816	65	62865	65
21721	65	**21770**	**1000**	22019	65	22068	65	62817	65	62866	65
21722	65	21771	65	22020	65	22069	65	62818	65	62867	65
21723	65	21772	125	22021	65	22070	65	62819	65	62868	65
21724	65	21773	65	22022	125	22071	65	62820	65	62869	65
21725	65	21774	65	22023	65	22072	65	62821	125	62870	65
21726	65	21775	100	22024	65	22073	65	**62822**	**5000**	62871	100
21727	65	21776	65	22025	65	22074	65	62823	65	**62872**	**1500**
21728	100	21777	65	22026	65	22075	65	62824	65	62873	65
21729	65	21778	125	22027	125	22076	65	62825	65	62874	65
21730	65	21779	65	22028	65	22077	65	62826	65	62875	65
21731	65	21780	65	22029	65	22078	125	62827	65	**62876**	**1000**
21732	65	21781	125	22030	65	22079	65	62828	65	62877	65
21733	250	21782	65	22031	65	22080	65	62829	65	62878	65
21734	65	21783	100	22032	65	22081	65	62830	65	62879	65
21735	65	21784	65	22033	100	22082	65	62831	125	62880	65
21736	250	21785	100	22034	65	22083	65	62832	100	62881	65
21737	65	21786	250	22035	65	22084	65	62833	65	62882	65
21738	100	21787	65	22036	65	22085	65	62834	65	62883	65
21739	65	21788	65	22037	65	22086	100	62835	65	62884	65
21740	65	21789	65	22038	125	22087	125	62836	65	62885	125
21741	65	21790	65	22039	65	22088	65	62837	65	62886	65
21742	65	21791	65	22040	100	22089	65	62838	65	62887	65
21743	65	21792	65	22041	65	22090	65	62839	65	62888	65
21744	65	21793	65	22042	65	22091	65	62840	65	62889	125
21745	65	21794	65	22043	65	22092	65	62841	65	62890	65
21746	65	21795	65	22044	65	22093	65	62842	65	62891	65
21747	65	21796	65	22045	65	22094	65	62843	65	62892	65
21748	65	21797	65	22046	65	22095	125	62844	65	62893	65
21749	65	21798	65	22047	65	22096	65	62845	65	62894	65
21750	65	21799	65	22048	65	22097	65	62846	65	62895	65
21751	65	21800	65	22049	65	22098	65	62847	250	62896	65
21752	65	22001	65	22050	65	22099	100	62848	65	62897	65
21753	100	22002	65	22051	65	22100	65	62849	65	62898	65
21754	65	22003	65	22052	65	62801	100	62850	100	62899	65
21755	65	22004	65	22053	100	62802	65	62851	65	62900	65
21756	65	22005	65	22054	65	62803	250	62852	100		
21757	65	22006	65	22055	65	62804	65	62853	250		

Vorstehende Gewinne werden planmäßig

am 1. August 1842

bei der unterzeichneten Kasse gegen Rückgabe der Loose baar bezahlt; wer die Zahlung früher zu empfangen wünscht, kann solche gegen Abzug eines Disconto à ½ Kreuzer vom Gulden erhalten.

Karlsruhe, den 1. März 1842

Großherzoglich Badische Amortisationskasse.

Liste

der aus der

Ersten Ziehung

noch uneingelösten Großherzoglich Badischen Fünfzig-Gulden-Loose

des Anlehens vom Jahr 1840,

deren Besitzer zu Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nr.	Nro. der Loose.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nro. der Loose.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nro. der Loose.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nro. der Loose.	Gewinn fl.
298	29741	65	359	35862	65	633	63285	65	814	81391	65
—	29742	65	—	35863	65	—	63287	65	—	81399	65
—	29743	65	—	35864	65	—	63288	65	823	82251	65
—	29744	65	—	35865	65	—	63290	65	—	82252	65
—	29769	65	—	35866	65	—	63299	65	—	82263	65
—	29771	65	—	35895	100	814	81303	65	—	82272	65
—	29772	65	633	63255	65	—	81327	65	921	92032	65
—	29773	65	—	63259	65	—	81349	65	—	92033	65
—	29774	65	—	63260	65	—	81357	65	—	92036	65
359	35801	65	—	63275	65	—	81359	65			
—	35802	65	—	63284	65	—	81389	65			

Carlsruhe den 1. März 1842.

Großherzoglich Badische Amortisationskasse.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. März 1842.

Verzeichniß

derjenigen Grundherren, welche zu den bevorstehenden Wahlen einzuladen sind.

In Gemäßheit des §. 3 der Wahlordnung, wornach vor Vornahme jeder Wahl eines grundherrlichen Abgeordneten eine Liste der stimmfähigen und wählbaren Grundherren des betreffenden Wahlbezirks bekannt gemacht werden soll, wird nachstehende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Oberhalb der Murg:

1. Freiherr von Andlaw-Birseck, Franz, Großherzoglich Badischer Kammerherr, Geheimer Legationsrath und Minister-Resident in München.
2. Freiherr von Andlaw-Birseck, Heinrich, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Freiburg.
3. Graf von Andlaw-Homburg, Hubert, K. K. Oestreichischer Kammerherr in Freiburg.
4. Freiherr von Berckheim, Karl Christian, Großherzoglich Badischer Staatsminister und Großhofmeister, zu Carlsruhe.
5. Freiherr von Berckheim, Rudolph, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Carlsruhe.
6. Freiherr von Berstett, Adrian, Großherzoglich Badischer Kammerherr, in Carlsruhe.
7. Freiherr von Bodmann, Sigmund, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Bodmann.
8. Freiherr von Bodmann, Carl, zu Möggingen.
9. Freiherr von Buol auf Mühlingen, Rudolph, Großherzoglich Badischer Kammerjunker, zu Zizenhausen.
10. Freiherr von Böcklin, Friedrich, Großherzoglich Badischer Hauptmann von der Suite, zu Freiburg.
11. Freiherr von Böcklin, Leopold, Großherzoglich Badischer Hauptmann, in Mannheim.
12. Freiherr von Böcklin, Emil, Großherzoglich Badischer Kammerjunker und Bezirksförster in Ettenheim.
13. Freiherr von Brandenstein, Thaddä, Großherzoglich Badischer Hofgerichtsrath, außer Dienst, in Freiburg.
14. Graf von Enzenberg, K. K. Oestreichischer Kämmerer und Fürstlich Fürstenbergischer Geheimerrath, zu Singen.
15. Freiherr von Falkenstein, Anton, Großherzoglich Badischer Geheimerrath und Kammerherr, in Freiburg.

16. Freiherr von Gayling zu Altheim, Wilhelm, Großherzoglich Badischer Obrist und Regiments-Commandeur zu Bruchsal.
17. Freiherr von Girardi, Franz, zu Sasbach.
18. Freiherr von Girardi, Leopold, zu Sasbach.
19. Freiherr von Gleichenstein, Karl, Großherzoglich Badischer Hofgerichtsrath, außer Dienst, in Freiburg.
20. Graf von Hennin, Peter, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Hofgerichtsrath, zu Hecklingen.
21. Freiherr von Hornstein, Friedrich, zu Biethingen.
22. Freiherr von Hornstein, Ignaz, zu Weiterdingen.
23. Freiherr von Hornstein, Ferdinand, K. K. Oestreichischer Kämmerer, zu Freiburg.
24. Freiherr von Hornstein, Joh. Nep., Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Binningen.
25. Graf von Kageneck, Heinrich, zu Mannheim.
26. Graf von Kageneck, Carl, Maltheserordens-Ritter und Großherzoglich Badischer Regierungsrath, in Freiburg.
27. Graf von Kageneck, Herrmann, Oberlieutenant, zu Carlsruhe.
28. Graf von Kageneck, Philipp, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Freiburg.
29. Freiherr von Landenberg, Marimilian, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Freiburg.
30. Freiherr von Neuenstein, Leopold Carl, zu Freiburg.
31. Freiherr von Neuenstein, Carl August Wilhelm, Kais. Königl. Oestreichischer pensionirter Offizier, zu Achern.
32. Freiherr von Neveu, Franz Joseph Adolph Carl, Großherzoglich Badischer Kammerjunker, zu Offenburg.
33. Freiherr von Neveu, Franz, Großherzoglich Badischer Hofjunker, in Carlsruhe.
34. Freiherr von Rinck, Franz, K. K. Oestreichischer Kämmerer, in Freiburg.
35. Freiherr von Rinck, Fidel, Großherzoglich Badischer Rittmeister von der Suite, in Freiburg.
36. Freiherr von Rinck, Carl, Großherzoglich Badischer Kammerherr, in Carlsruhe.
37. Freiherr von Rinck, Wilhelm, Großherzoglich Badischer Hauptmann, in Carlsruhe.
38. Freiherr von Reischach, Nepomuk, zu Duchtlingen.
39. Freiherr von Reischach, Rudolph, zu Dürrheim.
40. Freiherr von Reischach, Vinzenz, zu Dürrheim.
41. Freiherr von Roggenbach, Constantin, Großh. Badischer Oberstlieutenant, zu Carlsruhe.
42. Freiherr von Roggenbach, August, Großherzoglich Badischer Rittmeister, zu Carlsruhe.
43. Freiherr von Röder, Philipp Friedrich, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Herzoglich Braunschweigischer Major, zu Diersburg.
44. Freiherr von Röder, Carl, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Diersburg.
45. Freiherr von Röder, Carl Ludwig, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Stallmeister, zu Carlsruhe.
46. Freiherr von Röder, Philipp, Großherzoglich Badischer Oberstlieutenant, in Carlsruhe.
47. Freiherr von Rotberg, Adolph, Großherzoglich Badischer Forstmeister, zu Bruchsal.

48. Freiherr von Rotberg, Theodor, Großherzoglich Badischer Obristlieutenant und Regiments-Commandeur, in Carlsruhe.
49. Freiherr von Rotberg, Friedrich, Oberlieutenant, in Mannheim.
50. Freiherr von Rotberg, Ignaz, Großherzoglich Badischer Forstmeister, in Mosbach.
51. Freiherr von Schauenburg, Hannibal, zu Freiburg.
52. Freiherr von Schönau, Adolph, zu Wehr.
53. Freiherr von Schönau, Otto, zu Schwörstadt.
54. Freiherr von Seldeneck, Wilhelm, Großherzoglich Badischer Vice-Oberstallmeister und Oberst, in Carlsruhe.
55. Freiherr von Seldeneck, Carl, Rittmeister, in Mannheim.
56. Freiherr von Seldeneck, Friedrich, Bezirksförster, in Lahr.
57. Freiherr von Seldeneck, Ludwig, Rittmeister, in Bruchsal.
58. Freiherr von Seldeneck, August, Kammerjunker und Bezirksförster, zu Mößkirch.
59. Freiherr von Seldeneck, Heinrich, Kammerjunker und Bezirksförster, in Gengenbach.
60. Freiherr von Seldeneck, Bernhard, Rittmeister, in Freiburg.
61. Freiherr von Seldeneck, Rudolph, Oberlieutenant, in Mannheim.
62. Freiherr von Türckheim, Johann, Staatsminister, in Freiburg.
63. Freiherr von Türckheim, Christian, K. K. Oestreichischer Major, zu Freiburg.
64. Freiherr von Ulm, Max, zu Haimbach.
65. Graf von Waldner, Theodor, zu Mannheim.
66. Freiherr von Wangen, Friedrich, Kais. Königl. Oestreichischer Generalmajor, außer Dienst, zu Freiburg.
67. Freiherr von Warsberg, Alexander Joseph, Königlich Preußischer Kammerherr, zu Merzhausen.
68. Freiherr von Wessenberg, Ignaz Heinrich, Großherzoglich Badischer Geheimerrath, in Konstanz.
69. Freiherr von Wittenbach, Friedrich, Kammerherr, in Freiburg.
70. Freiherr von Wittenbach, Gustav, Großherzoglich Badischer Hauptmann von der Suite, zu Freiburg.

Unterhalb der Murg:

1. Freiherr von Adelsheim, Karl Ludwig Maximilian Ernst Franz, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Regierungsrath in Mannheim.
2. Freiherr von Adelsheim, Adelbert Franz Gustav, Großherzoglich Badischer Hauptmann in Carlsruhe.
3. Freiherr von Adelsheim, Otto, Großherzoglich Badischer Hauptmann in Carlsruhe.
4. Freiherr von Adelsheim, Theodor Ferdinand, Großherzoglich Badischer Oberlieutenant in Durlach.
5. Freiherr von Adelsheim, Friedrich Ernst, Königlich Bayerischer Rittmeister außer Dienst, in Adelsheim.

6. Freiherr von Adelsheim, Wilhelm Nicolaus Hubert, Großherzoglich Badischer Lieutenant in Carlsruhe.
7. Freiherr von Berlichingen, Max Ludwig, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Geheimerrath in Mannheim.
8. Freiherr von Bettendorf, Franz Ludwig, Großherzoglich Badischer Rittmeister von der Suite in Mannheim.
9. Freiherr von Degenfeld, Ferdinand, pensionirter Großherzoglich Badischer Oberforstmeister in Carlsruhe.
10. Freiherr von Degenfeld, Wilhelm Friedrich, pensionirter Großherzoglich Badischer General Major in Bruchsal.
11. Freiherr von Degenfeld, Wilhelm August, Großherzoglich Badischer Rittmeister von der Suite in Eulenhof.
12. Freiherr von Degenfeld, Edmund, Großherzoglich Badischer Lieutenant in Mannheim.
13. Freiherr von Degenfeld, Friedrich, Großherzoglich Badischer Lieutenant in Bruchsal.
14. Graf von Degenfeld-Schonburg, Hans, Großherzoglich Badischer Geheimerrath zu Steppach bei Eppingen.
15. Freiherr von Fick, Karl, zu Angelthürn.
16. Freiherr von Fick, Anton, Großherzoglich Badischer Hauptmann zu Carlsruhe.
17. Freiherr von Fick, Joseph, Großherzoglich Badischer Hauptmann zu Carlsruhe.
18. Freiherr von Fick, Franz, zu Angelthürn.
19. Freiherr von Gemmingen, August Franz Karl Johann, Großherzoglich Badischer Kammerherr zu Carlsruhe.
20. Freiherr von Gemmingen, Wilhelm Ludwig Friedrich, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Oberforstrath zu Carlsruhe.
21. Freiherr von Gemmingen, Sigmund, k. k. österreichischer Kammerherr und Großherzoglich Badischer Oberst von der Suite in Treschklingen.
22. Freiherr von Gemmingen, Karl, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Mannheim.
23. Freiherr von Gemmingen, Ludwig, Großherzoglich Badischer Hoftheater-Intendant und Kammerherr zu Carlsruhe.
24. Freiherr Göler von Ravensburg, Ludwig, Großherzoglich Badischer Oberst zu Carlsruhe.
25. Freiherr Göler von Ravensburg, Friedrich, Großherzoglich Badischer Major von der Suite in Heidelberg.
26. Freiherr Göler von Ravensburg, Johann Friedrich, in Carlsruhe.
27. Freiherr Göler von Ravensburg, Eberhard Friedrich, Oberlieutenant von der Suite in Sulzfeld.
28. Freiherr Göler von Ravensburg, Ludwig, in Sulzfeld.
29. Freiherr Göler von Ravensburg, Ferdinand, Großherzoglich Badischer Rittmeister von der Suite in Sulzfeld.
30. Freiherr Göler von Ravensburg, Karl, Großherzoglich Badischer Kammerherr zu Heidelberg.

31. Freiherr Göler von Ravensburg, Ernst, Großherzoglich Badischer Ceremonienmeister und Kammerherr in Carlsruhe.
32. Freiherr Göler von Ravensburg, August, Großherzoglich Badischer Hauptmann im Generalstab in Carlsruhe.
33. Freiherr Göler von Ravensburg, Leopold, Großherzoglich Badischer Oberlieutenant in Carlsruhe.
34. Freiherr Göler von Ravensburg, Victor, Lieutenant in Carlsruhe.
35. Freiherr von Helmstadt, August, zu Hochhausen.
36. Freiherr von Hundheim, Alfred, Großherzoglich Badischer Oberlieutenant von der Suite in Ilvesheim.
37. Graf von Ingelheim, Friedrich Karl Joseph, k. k. österreichischer Geheimerrath und herzoglich nassauischer Erzkämmerer zu Mannheim.
38. von Kettner, Wilhelm Franz, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Forstmeister in Gernsbach.
39. von Kettner, Ludwig, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Legationsrath in Carlsruhe.
40. Freiherr von Laroche-Starkenfels-Bulte, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Major von der Suite in Wieblingen.
41. Freiherr von Leoprechting, Karl August, königlich bayerischer Major von der Suite in Mannheim.
42. Freiherr von Leutrum, Karl Ludwig, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Carlsruhe.
43. Freiherr von Menzingen, Karl Peter, königlich würtembergischer Obristlieutenant von der Suite in Carlsruhe.
44. Freiherr von Racknitz, Karl, Großherzoglich Badischer Kammerherr zu Heinsheim.
45. Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, Franz, Großherzoglich Badischer Staatsrath und Präsident des Großherzoglichen Ministeriums des Innern in Carlsruhe.
46. Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, August, Großherzoglich Badischer Major von der Suite in Heidelberg.
47. Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, Rudolph, Großherzoglich Badischer Oberlieutenant außer Dienst in Eberstadt.
48. Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Ludwig, Großherzoglich Badischer Kammerherr, Geheimer Legationsrath und Minister-Resident am königlich würtembergischen Hofe zu Stuttgart.
49. Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Adolph, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Bödigheim.
50. Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Karl, Großherzoglicher Kammerjunker zu Baden.
51. Freiherr Sparre von Kronenberg, genannt Bettendorf, Karl Henning, Großherzoglich Badischer Kammerherr zu Mannheim.
52. Freiherr von St. Andre, Ernst Alexander, Großherzoglich Badischer Major von der Suite zu Königsbach bei Durlach.

53. Freiherr von St. Andre, Karl, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Forstmeister zu Bruchsal.
54. Freiherr von Schilling-Cannstadt, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Hauptmann von der Suite in Carlsruhe.
55. von Schmitz-Auerbach, Anton, zu Mannheim.
56. Freiherr von Uexküll-Gyllenband, Eduard Friedrich Ludwig, Großherzoglich Badischer Forstrath zu Carlsruhe.
57. Freiherr von Venningen, Friedrich Karl Joseph, k. k. österreichischer Kämmerer zu Eichtersheim.
58. Freiherr von Venningen Ullner, Karl Theodor Heribert, königlich bayerischer Kammerherr in Mannheim.
59. Graf von Waldkirch, Maximilian, Großherzoglich Badischer Kammerherr zu Mannheim.
60. Graf von Wieser, Joseph, Großherzoglich Badischer Hauptmann von der Suite in Stein am Kocher.
61. Freiherr von Zobel-Gibelstadt-Darstadt, Friedrich, k. k. österreichischer Kämmerer zu Messelhausen.

Sämmtliche oben nicht benannte Grundherren werden hiermit in Beziehung auf die §§. 2 und 3 der Wahlordnung aufgefordert, ihre Ansprüche, welche sie etwa wegen ihres Beizugs zur Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur nächsten Ständeversammlung zu machen haben, längstens bis zum 28sten des nächstkommenden März, bei der diesseitigen Stelle zu begründen, widrigenfalls sie von dieser Wahl ausgeschlossen werden müßten.

Carlsruhe, den 27. Februar 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Bekanntmachungen.

Die Concursprüfung katholischer Geistlichen betreffend.

Die gemäß höchster Verordnung vom 10. April 1840, Regierungsblatt Nr. X für katholische Geistliche Behufs ihrer Befähigung zur definitiven Anstellung jährlich abzuhaltende Concursprüfung wird dieses Jahr am 2ten des Monats August in Freiburg vorgenommen.

Diejenigen Geistlichen, welche sich derselben unterziehen wollen, haben sich wegen ihrer Zulassung wenigstens sechs Wochen vorher, unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, namentlich

über die Zeit ihrer Ordination, über eine, wenigstens zweijährige Uebung in der Seelsorge, und über ihren sittlichen Wandel bei der katholischen Kirchensection zu melden.

Carlsruhe, den 1. März 1842.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Blasius Röst zu Baden hat um Erlaubniß gebeten, seinen bisherigen Familien-Namen in „Ruckenbrod" zu verändern. Dieß wird unter Beziehung auf die höchste Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einsprache erheben zu müssen glauben, solche innerhalb dreier Monate bei dem unterzeichneten Ministerium an- und auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Carlsruhe, den 4. März 1842.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Fecht.

Civilverdienst-Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kanzleidiener Franz Wimmer bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises, in Anerkennung seiner langjährigen, treu, eifrig und mit Auszeichnung geleisteten Militär- und Civildienste, die silberne Civilverdienst-Medaille gnädigst zu verleihen geruht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 10. Februar d. J. wurde der Lieutenant Lebeau vom 1sten zum 3ten Infanterie-Regiment versetzt.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

die auf den Geistlichenrath Professor Schreiber gefallene Wahl zum Prorector der Universität Freiburg für das Studienjahr von Ostern 1842 bis dahin 1843 zu bestätigen;

den Professor Dr. Leonhard Spengel am alten Gymnasium in München zum ordentlichen Professor der Philologie und Alterthumskunde an der Universität Heidelberg,

den Amtsassessor Lugo in Stockach zum Assessor bei dem Hofgericht des Oberrheinkreises,

und den Amtsassessor Benkieser in Durlach zum Assessor bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises zu ernennen;

die durch Einrücken des Amtmanns von Stengel in die zweite, des Assessors Fuchs in die dritte Beamtenstelle bei dem Stadtamt Mannheim erledigte vierte Beamtenstelle dem Assessor Peter Meier zu Weinheim zu übertragen;

den Cameralpraktikanten Rudolph Will zum Revisor bei der Steuerdirection zu ernennen;

den durch die Vereinigung der Domainenverwaltung Müllheim mit dortiger Obereinnehmerei entbehrlich werdenden Domainenverwalter Kieffer einstweilen in den Ruhestand zu versetzen;

die ständige Pfarrverweserei zu Memprechtshofen dem bisherigen Pfarrvicar zu Stein, Johann Heinrich Junker zu übertragen und

der fürstlich Leiningenschen Präsentation des Theilungscommissärs Heinrich Moser von Neckargemünd, zum Amtsrevisor in Mosbach die höchst landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

Dem Candidaten der Pharmacie Ludwig Lother von Eppingen wurde nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Stelle eines Assessors bei dem Oberamt Durlach ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.
2. Bei dem Bezirksamt Weinheim die Stelle eines Assessors. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Unterrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.
3. Die Stelle eines Assessors bei dem Bezirksamt Stockach ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Seekreises vorschriftsmäßig zu melden.
4. Durch die Beförderung des Decans und Bezirksschulvisitators Pfarrers Hain zur Stadtpfarrei Meersburg ist die Pfarrei Sipplingen, Amts Ueberlingen, mit dem beiläufigen Ertrag von 800 bis 900 fl. erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfnünde, auf welcher
   a. die Verbindlichkeit, wegen des ihr einverleibten Kaplaneibeneficiums nöthigenfalls einen Vicar zu halten,
   b. ein dreijähriges zu 4 Prozent verzinsliches, vom 20. Dezember 1841 anfangendes Provisorium von 47 fl. 42 kr. wegen einem Gültprozeß,
   c. eine Kriegeschuld von 80 fl. 7 kr. zur Landschaftskasse Stockach, und
   d. ein sechsjähriges vom 6. März 1839 anfangendes, zu 4 Prozent verzinsliches Provisorium von 181 fl. 20 kr. wegen Vermessung, Umsteinung und Cartirung der Pfarrverwaltung haftet,

   haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere nach Art. 4, sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariat, als bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7. April 1842.

Bekanntmachungen.

Die Rheinschiffahrts-Convention vom Jahr 1831 betreffend.

Die nachstehenden, in der 17. Sitzung der Centralkommission für die Rheinschiffahrt vom 21. September 1840 beschlossenen zwei weitern Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention vom 31. Merz 1831 Nro. XIV. und XV. werden nach erfolgter höchster Genehmigung zur Nachricht andurch öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 7. Merz 1842.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. von Türckheim.

XIVter Supplementar-Artikel.

Der Artikel 90 der Convention vom 31. Merz 1831 wird aufgehoben, und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Von jedem Rheinuferstaate wird jährlich ein Bevollmächtigter zur Centralcommission abgeordnet.

Diese Bevollmächtigten vereinigen sich regelmäßig jedes Jahr am ersten September zu Mainz, und müssen ihre Geschäfte innerhalb eines Monats beendigen. Sind dieser Geschäfte zu viel, als daß sie in einem Monate beendigt werden könnten, so haben sie über die Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung nach Vorschrift des Artikels 94 zu beschließen.

XVter Supplementar-Artikel.

Die Centralkommission ist ermächtigt, die Ausnahmen von dem Oberlastverbote, je nach dem Bedürfnisse des Handels und der Schiffahrt, zu vermehren oder zu vermindern und die Bedingungen dafür festzusetzen und zu modificiren.

Die also auf Grund des Artikels 94 der Convention und unter Gutheißung sämmtlicher Regierungen genommenen Beschlüsse haben, nach vorhergegangener Bekanntmachung in den respektiven Uferstaaten, für alle Betheiligten, so wie auch für die Rheinzollrichter, dieselbe Kraft und Geltung, wie Supplementär-Artikel.

Die Errichtung einer Posterpedition zu Singen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchsten Staatsministerialrescripts vom 20. Januar l. J. Nro. 57 gnädigst zu genehmigen geruht, daß in dem Marktflecken Singen eine Brief= und Fahrposterpedition wieder errichtet werde, welche mit dem 1. April l. J. in Wirksamkeit treten wird.

Carlsruhe den 18. Merz 1842.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Uebersicht der Schülerzahl an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe und der damit in Verbindung stehenden Vorschule.

Im Studienjahr 1841/42 besuchen diese Anstalt, und zwar:

	Inländer		Ausländer	Im Ganzen
	deren Eltern in Carlsruhe wohnen.	deren Eltern nicht in Carlsruhe wohnen.		
1. Die erste allgemeine mathematische Classe .	18	40	11	69
2. Die zweite allgemeine mathematische Classe .	6	23	15	44
3. „ Ingenieurschule	15	21	4	40
4. „ Bauschule	1	13	26	40
5. „ Forstschule	3	16	21	40
6. „ höhere Gewerbschule	4	17	41	62
7. „ Handelsschule	6	15	4	25
8. „ Vorschule	53	20	3	76
Hiezu kommen Hospitanten	13	8	9	30
	119	173	134	426

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 8. März 1842.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Die Forsteintheilung der Gemarkungen Ober- und Untereubigheim und Gissigheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. M. Nro. 315 gnädigst genehmigt, daß die Gemarkungen Ober- und Untereubigheim der Bezirksforstei Ballenberg und die Gemarkung Gissigheim der Bezirksforstei Gerlachsheim zugetheilt werden.

Dies wird andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe den 21. Merz 1842.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Die Dienstbezirke der Bauinspektionen Rastatt und Offenburg betreffend.

Nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M. Nro. 410 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu genehmigen geruht, daß die zur Bezirksbauinspektion Offenburg gehörigen Orte des Amtes Rheinbischoffsheim der Bezirksbauinspektion Rastatt zugetheilt werden.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 19. Merz 1842.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. März d. J. Nro. 514 wegen Erkrankung des Hofrichters Freiherrn von Beust zu Rastadt, statt diesem zu landesherrlichen Commissären gnädigst zu ernennen geruht:

1) den Geheimen Regierungsrath Freiherrn von Stockhorn zu Rastadt für die Stadt Lahr und für den 19ten Aemterwahlbezirk, und

2) den Oberhofgerichtsdirektor Obkircher zu Rastadt für den Wahlbezirk: Stadt Rastatt.

Carlsruhe am 1. April 1842.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Stiftungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Stiftung des in Möhringen verstorbenen Bürgers und Schmiedmeisters Johann Susan für den Ort Möhringen im Betrag von ungefähr 11,305 fl. unter dem Namen „Johann Susan'sche Stiftung“ zur Unterstützung Blinder, an Epilepsie oder anderen unheilbaren Krankheiten Leidender, Geisteskranker und armer Wöchnerinnen die höchste Genehmigung gnädigst ertheilt.

Von einem Ungenannten ist der Kirche zu Weiterdingen, Amts Blumenfeld, ein silberner und vergoldeter Kelch im Werth von 68 fl. 12 kr. geschenkt worden.

Die Frau Altgräfin Auguste von Salm-Reifferscheid stiftete für Unterstützung der Armen zu Gerlachsheim durch Ankauf von Brennholz abermals ein Kapital von 150 fl.

Franz Christian Lamode's Wittwe zu Heidelberg vermachte dem dortigen evangelischen Hospital 600 fl.

Elisabetha Eberlein von Waibstadt schenkte den dortigen Ortsarmen 33 fl.

Messerschmied Heinrich Brandel vermachte in den Ortsarmenfond in Mannheim 50 fl.

Bernhard Joseph Würth zu Wiesloch stiftete zur Unterstützung armer Kranken in den katholischen Armenfond allda 500 fl.

Franz Well Wittwe, Friederike, geborne von Hinkeldey, vermachte der Armenanstalt zu Mannheim 50 fl.

Kronenwirth Schanzenbach und einige andere Bürger zu Boxsheim stifteten in die dortige Kirche eine silberne Abendmahlsbrod-Platte im Werthe von 42 fl.

Johann Georg Bäuerle zu Herkfeld stiftete zur Gründung eines Allmosenfonds allda 500 fl.

Susanna Herold, Wittwe, zu Adersbach schenkte in die dortige evangelische Kirche eine Kanzelbibel im Werthe von 12 fl.

Georg Heckmann's Wittwe zu Laibenstadt stiftete in die dortige Kirche zwei neue zinnene Abendmahlskannen im Werthe von 20 fl.

Frau Geheimeräthin Sophie Wild von Heidelberg schenkte der katholischen Kirche zu Aglasterhausen einen Rauchmantel und eine Stola im Werthe von 150 fl.

Charlotte Walter von Dallau vermachte in den evangelischen Allmosenfond daselbst 50 fl.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Geber bekannt gemacht.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen dirigirenden Geheimen Rath Freiherrn Schenk zu Schweinsberg das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Civilverdienst-Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Amtsdiener Franz Anton Marx zu Mosbach in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, und

dem Dragoner Joseph Müller von Ueberlingen, für die von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung der Franziska Hinaner von Allensbach vom Tode des Ertrinkens die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den bisherigen Ministerialassessor Baer unter Beförderung zum Regierungsrath zum staatswirthschaftlichen Rath bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus zu ernennen;

den Ministerialrath Vogelmann von der evangelischen Kirchensection zu dem Ministerium des Innern — Plenum — zu befördern;

den Forstrath Arnsperger bei der Forstpolizeidirektion zur Direktion der Forstdomänen und Bergwerke zu versetzen, und demselben den Charakter als Oberforstrath zu ertheilen;

die auf den Geheimenrath Tiedemann gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Heidelberg für das Studienjahr von 1842 bis dahin 1843 zu bestätigen;

dem unterthänigsten Gesuche des Oberamtmann Sander in Rastatt um Entlassung aus dem Staatsdienste zu entsprechen;

den Hofbezirksförster August Albert von Kleiser zu Friedrichsthal zum Assessor bei der Forstpolizeidirektion zu ernennen;

den Amtsassessor von Beust zu Constanz in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamt Villingen zu versetzen, und die hierdurch erledigte dritte Beamtenstelle beim Bezirksamt Constanz dem Rechtspraktikanten Johann Baptist Dietsche zu Bruchsal unter Ernennung zum Assessor zu übertragen;

die Stelle eines Vorstandes der Wasser- und Straßenbauinspektion Rastatt dem Wasser- und Straßenbauinspektor Dreßler in Bruchsal zu verleihen, und

den Baucondukteur erster Classe Strohmaier in gleicher Eigenschaft von der Wasser- und Straßenbauinspektion Mannheim zu jener in Rastatt zu versetzen;

den Hofgerichtssecretär Karl Housell zu Mannheim als Assessor bei dem Amte Constanz zu ernennen;

dem Polizeiassessor Hübsch vom Stadtamt Mannheim zum Polizeiamt in Carlsruhe in gleicher Eigenschaft zu versetzen; dagegen an dessen Stelle den Rechtspraktikanten Maximilian Beck, dermalen zu Mosbach zum Polizeiassessor bei dem Stadtamt Mannheim zu ernennen;

dem praktischen Arzte Ludwig Dürr von Villingen das Amtschirurgat Schönau (im Oberrheinkreis) zu übertragen;

den Prorektor Ferdinand Sander am Pädagogium und der höhern Bürgerschule zu Durlach, zum Professor zu ernennen;

der fürstlich fürstenbergischen Präsentation des Amtmanns Sebastian Frei zu Constanz zum Vorstande des großherzoglich badischen fürstlich fürstenbergischen Bezirksamts Möhringen die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

die erledigte katholische Pfarrei Murg, Amts Säckingen, dem Pfarrer Berthold Liber in Henner zu übertragen;

die erledigte katholische Pfarrei Muggensturm, Oberamts Rastadt dem Pfarrer Karl Beck in Zunsweier, Oberamts Offenburg zu verleihen;

die erledigte evangelische Pfarrei Seckenheim dem Pfarrer Müller von Sennfeld,

die erledigte Pfarrei Göbrichen dem Pfarrverweser Friedrich Schmidt in Singen,

die erledigte evangelische Pfarrei Singen dem Pfarrvicar Johann Valentin Hottinger zu übertragen.

Expeditor Hartmann bei der Zolldirection wurde seines Dienstes entlassen.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Priesters Christian Frank von Deggenhausen, dermaligen Pfarrverweser in Murg, auf die Pfarrei Döggingen, Amts Hüfingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Der ehemalige Oberamtmann Adolph Sander ist durch Beschluß des Justizministeriums vom 1. April l. J. zum Advokaten und Procurator bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises ernannt.

Nach der im October 1841 vorgenommenen philologischen Prüfung wurden folgende unter die Zahl der Lehramtscandidaten aufgenommen:

Max Achilles Fischer von Carlsruhe.
Friedrich Ebner von Durlach.
Eugen Huhn von Schönau.
Franz Anton Kreuz von Ewattingen.

Nachträglich in Folge früherer Prüfung:

Mathias Intlekofer.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. die Stelle eines Amtsvorstands in Hornberg. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.
2. Das Amtsphysikat Waldshut mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdfourage von 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitätscommission zu melden.
3. Bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises ist die Stelle eines Secretärs in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei gedachtem Hofgericht vorschriftsmäßig anzumelden.
4. Bei der Zolldirection ist die Stelle eines Expeditors in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Zolldirection zu melden.

5. Durch das Ableben des Pfarrers Georg Müller ist die Pfarrei Watterdingen, Amts Blumenfeld mit einem beiläufigen Einkommen von 1500 fl., worauf dermalen noch ein Bauschilling von 581 fl. 45 kr. ruht, welcher nebst 4 Procent Zinsen in 12 Jahresterminen zu bezahlen ist, erledigt worden.

   Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, als dermaligem Patron binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

6. Durch die Beförderung des Pädagogiumsdirectors Oberle auf die Pfarrei Lautenbach ist die Stelle des ersten Lehrers und Directors am Pädagogium in Tauberbischofsheim mit einem Gehalte von 700 bis 800 fl. erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle, welche jedoch geistlichen Standes seyn müssen, haben sich binnen 4 Wochen bei dem Oberstudienrath vorschriftsmäßig zu melden.

7. Durch das am 23. Dezember v. J. erfolgte Ableben des Decans und Stadtpfarrers Joseph Anton Bauer ist die mit dem Dekanate und der Bezirksschulvisitatur verbundene katholische Stadtpfarrei Mosbach mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1250 fl., meistens in Geld und Naturalfixum, jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Vicar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

8. Durch die Beförderung des Pfarrers Müller nach Seckenheim ist die evangelische Pfarrei Sennfeld mit einem Competenzanschlag von 428 fl. 53 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Grund- und Patronatsherrschaft, den Freiherrn Rüdt von Collenberg zu Bödigheim und von Adelsheim Sennfelder Linie zu melden.

Gestorben ist:

am 11. November 1841 der pensionirte Obereinnehmer Götz in Lichtenau,
„ 15. Dezember „ der pensionirte Oberhofgerichtsrath Saur in Mannheim,
„ 12. Januar 1842 der pensionirte Regierungsexpeditor Brenk in Mannheim,
„ 13. „ „ der pensionirte Hofgerichtskanzlist Heeser daselbst,
„ 31. „ „ der pensionirte Oberrechnungsrath Müller dahier, und
„ 15. „ der außerordentliche Professor der Pharmacie Dr. Probst in Heidelberg.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. April 1842.

Verordnungen.

Das Steuer-Ab- und Zuschreiben betreffend.

Nachdem durch das Gesetz vom 5. August 1841, Regierungsblatt Seite 192, der Rechnungstermin auf den 1. Januar verlegt worden, wird in Beziehung auf das jährliche Steuer-Ab- und Zuschreiben verordnet, wie folgt:

§. 1.

Auf den Grund des Steuerkatasters, welches aus dem mit dem 1. Dezember 1841 begonnenen Ab- und Zuschreiben hervorgieng, sind ausnahmsweise Steuerregister für die Periode vom 1. Mai bis letzten November d. J. zu bearbeiten.

§. 2.

Das Ab- und Zuschreiben der Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbsteuer beginnt künftig jährlich mit dem 1. Mai, und zwar für das Etatsjahr 1843 erstmals mit dem 1. Mai 1842.

§. 3.

Die durch die diesseitige Bekanntmachung vom 1. November 1825, Regierungsblatt Seite 187, verkündeten Vorschriften über das Ab- und Zuschreiben erleiden hierdurch nachfolgende Abänderungen:

Zu I. Vom Ab- und Zuschreiben in der Grund- und Häusersteuer:

Ziffer 1. „Durch das Ab- und Zuschreiben werden die Grund-, Gefäll- und Häusersteuerkapitalien auf den 1. Mai jeden Jahres berichtigt."

Zu II. Vom Ab- und Zuschreiben der Gewerbsteuer:

Ziffer 1. „Personen, welche vor dem 1. Mai eines Jahres ihr 65stes Lebensjahr vollenden und nach §. 9 Satz 1 der Gewerbsteuerordnung vom 6. April 1815 vom Anfang des nächsten Etatsjahres an von Versteuerung ihres persönlichen Verdienstkapitals befreit werden wollen, haben sich vor dem 1. Mai bei dem Pfarramt ihres Wohnorts, und zwar, sofern sie nicht in dessen Bezirk geboren sind, unter Vorlage ihres Taufscheins anzumelden."

§. 4.

Die Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 4. April 1842.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Dietz.

Das Recursrecht in Polizeistrafsachen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. v. M. Nro. 520 bezüglich auf §. 21 c. der Recursordnung vom 14. März 1833 gnädigst festzusetzen geruht, daß, wenn in Polizeistrafsachen Amt und Kreisregierung gleichförmig erkannt haben, ein weiterer Rechtszug nicht mehr zulässig seyn soll.

Dieß wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 5. April 1842.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Bekanntmachung.

Die Staatsprüfung der Cameral-Candidaten betreffend.

Für die Cameral-Candidaten, welche nach der höchsten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungs-Blatt Nro. XXII.) ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine den 9. Mai d. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§. 8 und 15 der Verordnung vorgeschriebene Eingabe, sofern sie noch nicht gemacht wurde, baldigst einzureichen und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Auf denselben Termin haben auch die Rechts-Candidaten einzutreffen, welche sich in Gemäßheit der Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums vom 18. Februar 1834 der Prüfung in der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft unterziehen wollen.

Carlsruhe, den 8. April 1842.

Ministerium der Finanzen.

v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Durch höchste Ordre vom 16. Merz d. J. erhielt der Rittmeister von Freystedt im Dragoner-Regiment Großherzog die Erlaubniß, das ihm von Seiner Durchlaucht dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha verliehene Ritterkreuz des Sachsen-Ernestinischen Hausordens annehmen und tragen zu dürfen.

Durch weitere höchste Ordre von demselben Tag wurde dem Hauptmann und Divisionsadjutanten Strauß und dem Hauptmann in der Artillerie-Brigade von Röder die Erlaubniß ertheilt, das denselben von Seiner Durchlaucht dem Herzog von Braunschweig verliehene Ritterkreuz des herzoglichen Ordens Heinrichs des Löwen annehmen und tragen zu dürfen.

Verleihung der Civil-Verdienstmedaille.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Jakob Heck zu Oos aus Veranlassung seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums in Anerkennung seiner während seiner langen Dienstzeit bewiesenen Berufstreue und seiner segensreichen Wirksamkeit im Lehrfach die kleine goldene Civil-Verdienstmedaille zu verleihen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Ministerialassessor Muth und den Oberrechnungsrath Kugel bei der evangelischen Kirchensection zu Regierungsräthen;

den Cammeralpraktikanten Karl Schmidt dahier zum Assessor bei der katholischen Kirchensection zu ernennen;

das Physikat Tryberg dem Assistenzarzt Dr. Roos dortselbst zu übertragen;

den bei der Regierung des Seekreises beschäftigten Scribenten Joseph Edelmann von Bühl zum Registraturgehülfen bei gedachter Kreisregierung,

den Diakonus und Vorstand der höhern Bürgerschule Roth zu Müllheim zum Professor,

den Vikar Gustav Wilhelm Eisenlohr von Freiburg zum Diakonus und Lehrer der höhern Bürgerschule zu Emmendingen zu ernennen;

die erledigte evangelische Pfarrei Grünwettersbach dem Pfarrer Karl Ludwig Haaß von Niedereggenen zu übertragen;

die erledigte katholische Pfarrei Gommersdorf, Amts Krautheim, dem erzbischöflichen Dekan und Pfarrer Franz Ludwig zu Strümpfelbrunn, Amts Neudenau,

die erledigte katholische Pfarrei Riedern, Amts Stühlingen, dem Pfarrer Franz Xaver Hauschel in Weiler, und

die erledigte katholische Pfarrei Nußbach, Amts Oberkirch dem Dekan und Stadtpfarrer Joseph Kürzel zu Rastatt zu verleihen.

Durch höchste Entschließung vom 7. April l. J. ist dem das Schriftverfassungsrecht in Heidelberg ausübenden Rechtspraktikanten August Strickel der Titel eines Advokaten verliehen worden.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 1. April l. J. Nr. 1618 wurde dem Rechtspraktikanten Friedrich Lother von Eppingen das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und ihm gestattet, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Eppingen zu nehmen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 1. April l. J. Nr. 1617 wurde dem Rechtspraktikanten Anton Walli von Rastatt das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und ihm gestattet, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Vorberg zu nehmen.

Dem Candidaten der Pharmacie Karl Salzer von Karlsruhe wurde nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Dem Candidaten der Pharmacie Eduard Reich, in Korf, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei der Oberrechnungskammer ist die Stelle eines Revisors mit einer Besoldung von jährlichen 1000 fl. zu besetzen. Qualificirte Competenten haben ihre dießfallsigen Gesuche binnen 6 Wochen bei der Oberrechnungskammer einzureichen.
2. Am Gymnasium in Donaueschingen ist eine vierte Lehrerstelle erledigt, die mit einem recipirten Lehramtscandidaten zu besetzen ist, mit einem Gehalt von 600 fl.; die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei dem Oberstudienrath vorschriftsmäßig zu melden.
3. Durch die Beförderung des Pfarrers Haaß auf die evangelische Pfarrei Grünwettersbach ist die evangelische Pfarrei Niedereggenen, Dekanats Müllheim, mit einem Competenzanschlag von 768 fl. 19 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
4. Durch den Tod des Pfarrers Hartmann ist die evangelische Pfarrei Dainbach, Dekanats Borberg, mit einem Competenzanschlag von 596 fl. 9 kr., auf welchen jedoch eine Abgabe von 20 fl. zur Bildung eines Pfarrhausbaufonds kommt, erledigt worden; die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft zu melden.
5. Die Pfarrei Weiler, Amts Radolfzell, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl.; die Competenten um dieselbe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Artikel 2 und 3 bei der Regierung des Seekreises zu melden.
6. Durch die Beförderung des Dekans und Stadtpfarrers Dr. Wilhelm Joseph Börnschein auf die Pfarrei Malsch, Amts Ettlingen, ist die katholische mit dem Dekanate und der Bezirksschulvisitatur verbundene Stadtpfarrei Krautheim mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1000 bis 1100 fl. in Zehnten, Geld und Naturalfixum, erledigt worden. Die Competenten um diese Stadtpfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nr. 38 Artikel 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

Gestorben ist:

Am 17. d. M. der pensionirte Professor Schmüling zu Rastatt.
" 1. April 1842 der Oberrechnungsrath Beck bei der Oberrechnungskammer.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. Mai 1842.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen Unsere getreuen Stände auf den 20. des künftigen Monats um Uns zu versammeln.

Wir laden daher sämmtliche Mitglieder der beiden Kammern ein, sich an gedachtem Tage dahier einzufinden, die gewählten Abgeordneten der ersten Kammer und die Abgeordneten der zweiten Kammer, welche im Staatsdienste stehen, nachdem sie vorerst den erforderlichen Urlaub bei der ihnen vorgesetzten Stelle nachgesucht und von Uns erhalten haben werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. April 1842.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Ständeversammlung für die Dauer des nächsten Landtags, Unseres geliebten Herrn Bruders des Markgrafen Wilhelm Hoheit und Liebden, sodann zum ersten Vicepräsidenten, Unseres Herrn Vetters und Schwagers des Fürsten von Fürstenberg Durchlaucht und Liebden, und zum zweiten Vicepräsidenten, Unseren Großhofmeister Staatsminister Freiherrn von Berckheim.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 28. April 1842.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gefolge der §§. 27 und 32 der Verfassungs-Urkunde gnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

1) Unseren Großhofmeister, Staatsminister Freiherrn von Berckheim,
2) Unseren General-Lieutenant und Divisionär Freiherrn von Stockhorn,
3) Unseren General-Lieutenant und General-Adjutanten von Freystedt,
4) Unseren Staatsrath Wolff,
5) Unseren Generalmajor und Commandeur der Artillerie-Brigade Frhrn. von Lasollaye,
6) Unseren Generalauditor und Geheimen Kriegsrath Vogel,
7) Unseren Kammerherrn und Geheimen Legationsrath von Marschall,
8) Unseren Kammerherrn und Oberforstrath Freiherrn von Gemmingen,

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Unsere höchste Entschließung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 28. April 1842.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimenrath und Professor Dr. Nägele in Heidelberg die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem König von Dänemark verliehene Ritterkreuz des Danebrogordens anzunehmen und zu tragen.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Königlich Bayerischen Obersten von Schmauß, Festungsbaudirektor in Germersheim, das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

das Physikat Villingen dem Assistenz- und Badearzt Rees zu Langenbrücken zu übertragen;

dem Vorstand der höhern Bürgerschule zu Mosbach, Rector August Wilkens, den Titel als Professor zu verleihen;

den Pfarrer und Diakonus Herrmann Eisenlohr zu Gernsbach zum Diakonus und Vorstand der höhern Bürgerschule in Rheinbischofsheim zu ernennen;

die dritte Lehrstelle an dem Pädagogium und der höhern Bürgerschule zu Durlach dem Lehramtspraktikanten Friedrich Burghart Schumacher daselbst zu übertragen;

den Privatdocenten Dr. Carl Röder zu Heidelberg zum außerordentlichen Professor der Rechtswissenschaft zu ernennen;

den Bezirksförster Emil Seidel zu Sulzburg als Bezirksförster in Friedrichsthal anzustellen;

den Bezirksförster Gamer zu Jestetten, auf den in Folge der provisorischen Pensionirung des Bezirksförsters Laumann erledigten Forstbezirk Odenheim zu versetzen;

den Geheimen Hofrath und Professor Wucherer in Freiburg, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, in den Pensionsstand zu versetzen;

den Hofgerichtsassessor Keller in Konstanz wegen Augenschwäche bis zu seiner Wiederherstellung in Ruhestand zu versetzen;

das neu errichtete Stadtvicariat zu Freiburg dem Vicar Emil Otto Schellenberg in Emmendingen zu übertragen;

die erledigte katholische Pfarrei Grießheim, Oberamts Offenburg, dem bisherigen Dekan und Stadtpfarrer Franz Joseph Bauer zu Wolfach zu verleihen;

die erledigte katholische Pfarrei Kommingen, Amts Blumenfeld, dem Priester Johann Michael Denz von Wolpadingen, bisherigem Pfarrverweser zu Röggenschwiel, und

die katholische Pfarrei Schluchsee, Amts St. Blasien, dem Pfarrer Johann Georg Zeller von Fürstenberg, dermalen in Neudingen zu übertragen;

den Baucondukteur erster Klasse Ruppert, bei der Inspektion Waldshut, in gleicher Eigenschaft zu jener in Achern zu versetzen.

Dem das Schriftverfassungsrecht dahier ausübenden Rechtspraktikanten Carl Theodor Ziegler ist kraft höchster Ermächtigung durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 25. April l. J. Nr. 2153 der Titel eines Advokaten verliehen worden.

Der Geometer-Candidat Heinrich Ganter von Mundelfingen ist nach erstandener Prüfung unter die Zahl der practicirenden Geometer aufgenommen worden.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind nachstehende Postaspiranten unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden:

Franz Xaver Chavoen von Ettenheim,
Ludwig Clady von Carlsruhe,
Friedrich Eckart von Carlsruhe,
Carl Frey von Donaueschingen,
Julius Gaß von Constanz,
Joseph Huber von Gengenbach,
Ludwig Werner von Carlsruhe,
Anton Ambros von Constanz,
Carl Körber von Carlsruhe,
Adolph Geiger von Offenburg,
Carl Duffing von Bofsheim,
Carl Baier von Freiburg,
Friedrich Cron von Coblenz,
Robert Leußler von Durlach,
Peter Mayer von Mannheim.

Gestorben ist:

am 10. Merz 1842 der pensionirte Kreisrath Duttle in Freiburg,
„ 15. „ „ der pensionirte Kanzlist Künste dahier,
„ 23. „ „ der pensionirte Physikus Baur in Wolfach.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. Mai 1842.

Bekanntmachung.

Den Zustand der General-Wittwenkasse im Rechnungsjahr 1840/41 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der General-Wittwenkasse mit Bericht vom 12. d. M. Nro. 585 vorgelegte Uebersicht des Standes der General-Wittwenkasse im Rechnungsjahr 1840/41 wird in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 5. April 1842.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Stiftungen.

Ein Ungenannter stiftete in den Schul- und Armenfond zu Birkingen 100 fl.;

Anton Studer von Mördingen in den dortigen Armenfond 30 fl.;

Augustin Rocher von da in den nämlichen Fond 20 fl.;

ein Ungenannter für die Kirche zu Warmbach ein messingenes versilbertes Rauchfaß im Werthe von 15 fl., und eine silberne, gut vergoldete, mit Steinen besetzte Krone zum Ciborium, im Werthe von 104 fl. 7 kr.;

eine Ungenannte für die Kirche zu Schlatt einen Rauchmantel im Werthe von 120 fl., und ein festtägliches Meßgewand im Werthe von 80 fl.;

die Wittwe Elisabeth Martin von Bombach in den dortigen Armenfond, mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes, 100 fl.;

eine ungenannte Familie in den Schulfond zu Bernau, zur Verwendung der Zinsen für arme Schüler der Schule zu Bernau-Innerlehen, 50 fl.;

die Erben des Altvogts Nepomuk Förstl von Niederhausen in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Katharine Haas von Schonach in den dortigen Armenfond 25 fl.;

Bauverwalter Voits Wittwe von Freiburg in den dortigen Krankenspital-Fond 1000 fl.;

Johann Maier, Weber von Gottenheim, in den dortigen Kirchenfond für Kirchenparamente 13 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Oberglotterthal 200 fl.;

Pfarrer Maucher von Ringsheim in den Armenfond zu Gütenbach 100 fl.;

Therese Schweizer von Todtnauberg in den dortigen Armenfond 50 fl.;

Johann Thoma von Birndorf in den dortigen Schul- und Armenfond zu Anschaffung von Schulrequisiten für arme Schüler 100 fl.

Vorstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte katholische Pfarrei Eschbach, Amts Staufen, dem Pfarrer Trutpert Rieger in Gremelsbach gnädigst zu übertragen geruht.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Stelle eines Assessors bei dem Hofgericht des Seekreises. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei gedachtem Hofgericht vorschriftsmäßig zu melden.
2. An der neu organisirten höhern Bürgerschule in Mosbach sind zwei Lehrerstellen zu besetzen; die eine mit einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer mit einem Gehalte von 600 fl., die andere mit einem Volksschulkandidaten mit einem Gehalte von 400 fl. Die Bewerber um diese Stellen haben sich, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, binnen 4 Wochen beim Oberstudienrath zu melden.
3. Am Lyceum in Heidelberg ist eine Lehrerstelle mit einem Gehalt von 400 fl. erledigt, welche mit einem katholischen Volksschulkandidaten zu besetzen ist, welcher den Unterricht im Rechnen und Schreiben, so wie im Zeichnen oder im Gesange, wenigstens in den unteren Klassen, zu ertheilen befähigt ist. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse beim Oberstudienrath zu melden.
4. Durch das erfolgte Ableben des Kirchenraths Sievert zu Gutach, Dekanats Hornberg, ist die dortige evangelische Pfarrei mit einer Competenz von 851 fl. 57½ kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.
5. Die durch das längst erfolgte Ableben des geistlichen Raths und Stadpfarrers Franz Anton Keck erledigte katholische Stadtpfarrei Bruchsal wird nunmehr mit einem beiläufigen

Jahresertrag von 1350 fl. in Geld, Naturalfixum und Güterbenützung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, einen ständigen Vicar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich die Competenten um diese Stadtpfarrei nach Maßgabe der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden haben.

6. Die längst erledigte katholische Hof- oder St. Damiant Pfarrei in Bruchsal wird mit einem beiläufigen Jahresertrag von 900 fl. in Geld, und mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich die Competenten um diese Pfarrei nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810 Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden haben.

7. Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Sebastian Kornel Wollbach ist die katholische Pfarrei Walldorff, Amts Wiesloch, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 2888 fl. in Geld, Zehnten, Naturalfixum und Güterbenützung erlediget worden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet,

   a. einen Vicar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren;
   b. eine jährliche Abgabe von 400 fl. für gering dotirte katholische Pfarreien zu leisten; und
   c. den Rest eines dieser Pfarrei für Veränderung eines Pfarrackers in einen Weinberg bewilligten sechsjährigen Provisoriums von 142 fl. 48 kr. nebst Zinsen, welches bereits am 1. Januar 1839 angefangen hat, in den noch übrigen Jahresterminen heimzuzahlen. Die Competenten um die besagte Pfarrpfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 innerhalb 6 Wochen bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

8. Durch das Ableben des Pfarrers Pirmin Roth wurde die Pfarrei Dittendorf, Amts Bonndorf mit der in Geld, Naturalien und etwas Gütertrag bestehenden Dotation von 700 fl. erledigt. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der großherzogl. Regierung des Seekreises zu melden.

9. Durch die Versetzung des Pfarrers Trutpert Rieger auf die Pfarrei Eschbach, Amts Staufen, ist die Pfarrei Gremelsbach, Amts Tryberg, mit dem beiläufigen Einkommen von 500 fl. erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38 insbesondere Art. 4 sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

10. Die Aussteuer eines in das weibliche Lehrinstitut zu Baden, in das der Ursulinerinen zu Freiburg, oder in das Lehrinstitut zu Rastatt als künftige Lehrfrau aufzunehmenden mittellosen Mädchens betreffend, unter Bezug auf die Bekanntmachung im Regierungsblatt Nr. 31 vom Jahr 1833.

Der zur Aussteuer eines in die gedachten drei Lehrinstitute als künftige Lehrfrau eintretenden mittellosen Mädchens bestimmte vierjährige Stiftungsgenuß von jährlich 280 fl. ist seit dem 20. Februar d. J. erledigt. Diejenigen Mädchen, welche sich um denselben, d. i. um die Aufnahme in eines der drei Lehrinstitute zur Ausbildung und Aufnahme als Lehrfrauen

bewerben wollen, haben sich bei den betreffenden landesherrlichen Institutscommissären, nämlich dem Oberamtmann von Theobald in Baden, Obervogt Wetzel in Freiburg, und Regierungsrath Barack in Rastadt, unter Vorlage ihrer Geburts-, Fähigkeits-, Sitten- und Vermögenszeugnisse binnen 6 Wochen zu melden.

11. Die Stelle eines Assistenz- und Badearztes zu Langenbrücken Oberamts Bruchsal, in ersterer Eigenschaft mit einer Besoldung von 150 fl., in letzterer mit einer Besoldung von 200 fl., im Ganzen also mit 350 fl. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Sanitätscommission vorschriftsmäßig zu melden.

Allgemeine Uebersicht

des

Zustandes der Großherzoglichen General-Wittwenkasse für die weltlichen Civildiener

vom 1. Juni 1840 bis dahin 1841.

I. Stand der Rechnung.

Soll fl.	Soll kr.	Einnahme.	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1) Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
		(Soll fl. kr. / Hat fl. kr. / Rest fl. kr.)				
		20.466 40 a) Zinsreste 12.217 25 8.249 5				
		50.931 24 b) andere Einnahmsreste . 50.807 42 123 41				
71,398	4	zusammen	63,025	7	8,372	57
—	—	2) Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1) Kapitalzinse:				
		(Soll fl. kr. / Hat fl. kr. / Rest fl. kr.)				
		65,842 20 a) von ausgeliehenen Kapitalien 57.751 5 8.091 15				
		2,394 7 b) von der Fürst Stirum'schen Stiftung . . . . . — — 2.394 7				
		533 8 c) von verwiesenen Posten 334 59 198 9				
		14 54 d) von außerordentlicher Einnahme 9 3 5 51				
68,784	29	zusammen	58,095	7	10,689	22
		2) Kapitalien:				
		(Soll fl. kr. / Hat fl. kr. / Rest fl. kr.)				
		2,128,095 34 a) an ausgeliehenen Kapitalien, einschließlich der neuen . . . 596.286 8 1.531.809 26				
		62.010 47 b) an der Stirum'schen Stiftung . . . — — 62.010 47				
		12.882 45 c) an verwiesenen Posten 3.164 22 9.718 23				
		295 1 d) an außerordentlicher Einnahme . . 150 47 144 14				
2,203,284	7	zusammen	599,601	17	1,603,682	50
2,343,466	40	. . . . Uebertrag	720,721	31	1,622,745	9

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
2,343,466	40	. . . . Uebertrag	720,721	31	1,622,745	9
		3) Beiträge der Mitglieder:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		38,776 28 a) ordentliche Beiträge . 37,833 39 — 942 49				
		5,249 13 b) Receptions- und Melioationstaxen . . . . 3,336 19 — 1,912 54				
44,025	41	zusammen	41,169	58	2,855	43
21,033	34	4) Gratial-Quartalien	21,033	34	—	—
51,863	48	5) Statutenmäßiger Zuschuß aus der Staatskasse .	—	—	51,863	48
110	—	6) Ertrag vom Diensthaus	110	—	—	—
128	17	7) Ersatz	128	17	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahme				
		1) Kassenrest:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		2,240 52 a) aus voriger Rechnung . 2,240 52 — — —				
		39,935 11 b) an künftige Rechnung . — — 39,935 11				
42,176	3	zusammen	2,240	52	39,935	11
		2) Von und für fremde Kassen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		— — a) aus voriger Rechnung . — — — —				
		78 53 b) vom laufenden Jahr . 78 53 — —				
78	53	zusammen	78	53	—	—
		3) Von und für Privatpersonen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		18 24 a) aus voriger Rechnung . 18 24 — —				
		b) vom laufenden Jahr:				
		1,221 57 Vorschuß auf Wiederersatz . 1,004 35 — 217 22				
		4,858 23 Ausgleichungsposten . . . 4,858 23 — — —				
6,098	44	zusammen	5,881	22	217	22
2,508,981	40	. . . . Summe der Einnahme	791,364	27	1,717,617	13
		Ausgabe.				
		I. Rückstandsrechnung:				
938	18	1) Ausgabsreste aus voriger Rechnung	539	45	398	33
19	35	2) Abgang an Einnahmsresten	19	35	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren** . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
583,970	—	1) angelegte Kapitalien	583,970	—	—	—
98	26	2) Gebühren und Steuern von adjudizirten Gütern	98	26	—	—
585,026	19	. . . . Uebertrag	584,627	46	398	33

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
585,026	19	. . . . Uebertrag	584,627	46	398	33
154,399	48	3) Beneficien an Wittwen und Waisen	153,846	51	552	57
316	—	4) Pension	316	—	—	—
		5) Verwaltungskosten und zwar:				
		fl. 1,400 kr. — a) für den Verwaltungsrath . fl. 1,400 kr. — fl. — kr. —				
		fl. 4,200 kr. 20 b) für die Verwaltung . . . fl. 4,050 kr. — fl. 150 kr. —				
5,600	20	zusammen	5,450	20	150	—
		6) Aufwand für das Diensthaus:				
		fl. 13 kr. 18 a) für bauliche Unterhaltung . fl. 13 kr. 18 fl. — kr. —				
		fl. 21 kr. 20 b) Staats- und andere Steuern fl. 21 kr. 20 fl. — kr. —				
34	38	zusammen	34	38	—	—
200	58	7) Rückersatz	200	58	—	—
1,062	—	8) Abgang und Nachlaß	1,062	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgabe:				
39,935	11	1) Kassenrest an künftige Rechnung	39,935	11	—	—
		2) an und für fremde Kassen:				
		fl. — kr. — a) aus voriger Rechnung . . fl. — kr. — fl. — kr. —				
		fl. 78 kr. 53 b) vom laufenden Jahr . . . fl. 78 kr. 53 fl. — kr. —				
78	53	zusammen	78	53	—	—
		3) An und für Privatpersonen:				
		fl. 48 kr. 27 a) aus voriger Rechnung . . fl. 48 kr. 27 fl. — kr. —				
		fl. 1,297 kr. 47 b) vom laufenden Jahr . . . fl. 906 kr. 30 fl. 391 kr. 17				
1,346	14	zusammen	954	57	391	17
4,856	53	4) Ausgleichungsposten	4,856	53	—	—
792,857	14	. . . . . Summe der Ausgaben	791,364	27	1,492	47

II. Vermögens-Berechnung.

Die Einnahmsreste bestehen in	1,717,617 fl. 13 kr.	
Davon die Ausgabsreste	1,492 „ 47 „	
		1,716,124 fl. 26 kr.
Dazu Antheil am Diensthaus und Mobilien im Bureau		3,370 „ 23 „
Zusammen auf 31. Mai 1841		1,719,494 fl. 49 kr.
Vermögen auf 31. Mai 1840		1,694,822 „ 31 „
Mithin Zunahme im Jahre 1840 . .		24,672 fl. 18 kr.

III. Berechnung der zu Beneficien bestimmten Einnahmssumme.

		fl.	kr.	fl.	kr.
Zu Beneficien sind nach §§. 43, 44 und 45 der Wittwensiciordnung bestimmt $^9/_{10}$ Beiträge und sämmtliche Zinse, daher					
I. von Beiträgen:					
eingegangene Beiträge vom laufenden Jahr		37,833	39		
dergleichen aus der Rückstandsrechnung		686	28		
zusammen		38,520	7		
Hievon Ersatz		121	21		
bleiben		38,398	46		
Davon $^9/_{10}$ in Austheiler		. . . .	. .	34,558	53
II. an Zinsen:					
im „Soll" stehende	68,784 fl. 29 kr.				
hiezu wieder unter Kapital gekommene . .	153 „ 34 „				
	68,938 fl. 3 kr.				
über Abzug nicht hierher gehöriger von Abänderungen der Verweisungen herrührenden	36 „ 28 „	68,901	35		
Ersatz aus der Rückstandsrechnung und Rechnung der uneigentlichen Einnahmen		733	41		
zusammen		69,635	16		
Hievon					
unter Abgang	702 fl. 48 kr.				
„ Gebühren und Steuern von adjudicirten Gütern, einschließlich Prozeßkosten .	98 „ 26 „				
„ Verwaltungskosten	118 „ 22 „				
„ Vorschuß auf Wiederersatz	906 „ 30 „	1,826	6		
worüber bleiben		. . . .	. .	67,809	10
zusammen		. . . .	. .	102,368	3
Die wirklich bezahlten Beneficien betragen einschließlich 509 fl. 57 kr. aus der Rückstandsrechnung und 3 fl. 20 kr. unter Ersatz . . .		154,360	8		
Hievon rückersetzte		128	17		
bleiben		. . . .	. .	154,231	51
mithin mehr bezahlt		. . . .	. .	51,863	48
welche nach §. 31 der Statuten aus der Staatskasse zu ersetzen sind.					

IV. Uebersicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen und Waisen (Percipienten).

a) Uebersicht der Mitglieder im Jahr 1840.	General-Wittwenkasse.	Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwenkasse.			Vormalige Klefgauer Wittwenkasse.	Bei allen Kassen zusammen.
		I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	verschiedene Klassen.	
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1840 .	2217	1	4	9	11 nebst noch 1, der schon unter 2217 begriffen ist.	2242
Im Laufe des Jahr hinzugekommen . .	68	—	—	—	—	68
zusammen . .	2285	1	4	9	11	2310
Im Laufe des Jahrs abgegangen . .	70	—	—	1	3	74
Auf 1. Mai 1841 verblieben . .	2215	1	4	8	8	2236
b) Uebersicht der Wittwen und Waisen.						
Am Anfang des Jahrs 1840	902	1	14	17	10	944
Im Laufe des Jahrs hinzugekommen .	62	—	—	1	—	63
zusammen . .	964	1	14	18	10	1007
Im Laufe des Jahrs abgegangen . .	45	—	2	3	1	51
Auf 1. Mai 1841 verblieben . .	919	1	12	15	9	956

V. Beneficien-Liste.

Unter Hinweisung auf die zuletzt bekannt gemachte vollständige Liste bei der Uebersicht von 1835, Regierungs-Blatt 1837, Nr. XVII. Beilage, werden folgende Veränderungen im Jahr 1840 angegeben:

Betrag des Beneficiums im Jahr 1835.		Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr 1840.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1840.	
		Namen.	Tag des Abgangs			
fl.	kr.				fl.	kr.
113	51	Frau Physicus Hofrath Leußler .	22. Mai 1840.	vom 23. April 1803 bis 1810.	6	57
231	—	„ Hofrath Kühlenthal . . .	12. März 1841.	„ „ „	200	12
204	36	„ Hofgerichtsrath Scheuermann	25. Dec. 1840.	„ „ „	133	33
33	44	Zollinspector Holtenrieder Wittwe	19. Mai 1840.	„ „ „	1	46
53	10	Förster Kerner Wittwe	30. Januar 1841.	„ „ „	39	53
70	57	Frau Physikus Hofrath Kobold .	12. Dec. 1840.	Jahr 1810.	43	45
64	21	Zoller Berger Wittwe . . .	17. Febr. 1841.	„ 1812.	51	18
19	48	Frau Landchirurg Huber . . .	19. Juni 1840.	„ „	2	41
310	12	„ Obervogt Stuber	30. Oct. 1840.	„ 1814.	155	6
54	27	Hoflaquais Fischer Wittwe . . .	19. Aug. 1840.	„ 1815.	16	31
343	12	Frau Oberamtmann Beithorn . .	8. Oct. 1840.	„ „	150	37
107	15	„ Hofmusikus Himmelheber .	31. Juli 1840.	„ 1818.	26	51
181	30	„ Oberrevisor Schollmeier .	26. Jan. 1841.	„ 1819.	134	6
132	—	„ Gefällverwalter Mager . .	26. Dec. 1840.	„ „	86	32
198	—	Amtsrevisor v. Schach minor. Sohn	30. Juli 1840.	„ „	48	57
51	9	Stallbedient Georg Walter Wittwe	5. Febr. 1841.	„ 1822.	39	4
462	—	Frau Staatsrath Oehl	3. April 1841.	„ 1823.	427	21
98	6	Rentamtschreiber Bertsche minorenne Tochter	24 April 1841.	„ 1824.	87	22
132	—	Kanzleisecretär Maler minorenne Tochter	23. März 1841.	„ „	118	4
132	—	Postofficial Schweiß minor. Sohn	21. Febr. 1841.	„ 1825.	106	20
99	—	Frau Oberhofmarschallamt Canzlist Müller	24. April 1841.	„ „	97	21
21	27	Frau Landchirurg Frech	30. Mai 1840.	„ „	1	47
85	48	Geschirrmeister Weiß Wittwe . .	6. Aug. 1840.	„ 1826.	22	52
89	6	Frau Oberförster Wagner . . .	20. Oct. 1840.	„ „	42	5
153	27	Domänenverwalter Wacker minorenner Sohn	8. März 1841.	„ 1827.	130	51
396	—	Frau Geheimerath Spinner . .	22. April 1841.	„ 1828.	387	12
153	27	„ Amtsrevisor Bernhard . .	3. Dec. 1840.	„ „	90	47
231	—	„ Medicinalrath Schlecht . .	26. Febr. 1841.	„ 1829.	189	56
107	15	Hofmusicus Dickhut minorenner Sohn	7. Jan. 1841.	„ „	73	18

Betrag des Beneficiums im Jahr 1835.		Abgang an Wittwen und Waisen im Jahre 1840.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1840.	
		Namen.	Tag des Abgangs.			
fl.	kr.				fl.	kr.
62	42	Kanzleidiener Heßler Wittwe . .	23. Dec. 1840.	Jahr 1830.	40	35
117	9	Frau Hofofficiant Bauer . . .	4. Mai 1840.	" "	1	18
26	24	Küchepoßler There Wittwe . . .	12. Dec. 1840.	" "	16	16
191	24	Frau Revisor Seiz	1. Nov. 1840.	" "	96	14
103	57	Herrschaftkiefer Schumm Wittwe .	4. März 1841.	" 1831.	87	46
94.	3	Frau Materialverwalter Hölzel .	30. Dec. 1840.	" 1832.	62	43
199	39	Stallmeister Hormes minor. Sohn	16. Dec. 1840.	" "	124	48
70	57	Frau Landchirurg Maurer . . .	11. März 1841.	" 1833.	61	17
54	27	Stallbedient Weiß Wittwe	15. Jan. 1841.	" "	38	35
52	48	Stallbedient Andr. Dimpfel Wittwe	27. Oct. 1840.	" 1835.	25	57
141	54	Frau Landschaftscassier v. Boemble	25. Dec. 1840.	" "	92	38
Im Jahr 1836.						
181	30	" Obereinnehmer Diez . . .	10. Jan. 1841.	" "	126	3
Im Jahr 1837.						
214	30	" Domänenverwalter Häfelin .	28. Nov. 1840.	" 1837.	123	56
132	—	" Kanzlist Moser	16. Sept. 1840.	" "	49	52
165	—	" Registrator Parteaschläger .	23. Febr. 1841.	" "	134	17
Im Jahr 1838.						
198	—	" Forstmeister Hubbauer . . .	16. Oct. 1840.	" "	91	18
		Bei der Bruchsaler Civildiener-Wittwen-Casse.				
Im Jahr 1835.		In der II. Klasse:				
180	—	Frau Registrator Blümer . . .	22. Aug. 1840.	" 1813.	56	—
180	—	" Amtskeller Widmann . . .	5. Juli 1840.	" 1833.	32	30
		In der III. Klasse:				
90	—	Laquais Stolte Wittwe	10. März 1841.	" 1819.	77	30
91	3	Frau Hofkoch Heck	15. Oct. 1840.	" 1828.	43	6
90	—	Tafeldecker Rehm Wittwe . . .	9. Dec. 1840.	" 1829.	54	45
		Bei der Klekgauer Wittwen-Casse.				
		In der VII. Klasse:				
60	—	Güteraufseher Schelble Wittwe .	8. Dec. 1840.	vor 1823.	36	20

Betrag des jährlichen Beneficiums.		Zugang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahr 1840.		Betrag im Jahr 1840.	
		Namen.	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
367	57	Frau Stallmeister von Diemar	29. Juni 1838.	1044	33
165	—	„ Secretär Heunisch	8. März 1840.	189	17
99	—	„ Obereinnehmer Henninger	5. Mai 1840.	97	54
132	—	„ Oberhofgerichts-Kanzlist Nürnberger	11. Mai 1840.	128	20
67	39	Stallbedient Johann Rathgeber Wittwe	14. Mai 1840.	65	12
51	9	Beiförster Bernauer Wittwe	16. Mai 1840.	49	1
66	—	Frau Amtsarzt Bauhöfer	25. Mai 1840.	61	36
90	45	Kanzleidiener Hofstetter Wittwe	27. Mai 1840.	84	11
231	—	Frau Amtmann Seng	29. Mai 1840.	213	2
280	30	„ Regierungsrath von Ehren	2. Juni 1840.	256	20
99	—	Hofküfer Anselment Wittwe	7. Juni 1840.	89	6
198	—	Amtsarzt Keller minorenne Kinder	7. Juni 1840.	178	12
165	—	Frau Medicinalrath Steimig	7. Juni 1840.	148	30
117	9	„ Hofconditor Cladi	11. Juni 1840.	104	7
495	—	„ Oberpostdirector Geheimerath von Fahnenberg	16. Juni 1840.	433	7
84	9	„ Sprachlehrer Pascal Dubois	19. Juni 1840.	72	55
207	54	„ Religionsfond-Verwalter Speri	20. Juni 1840.	179	35
59	24	Stallbedient Christian Deeg Wittwe	25. Juni 1840.	50	29
231	—	Frau Obereinnehmer Dietz	25. Juni 1840.	196	21
495	—	„ Professor Geheimerath Thibaut	29. Juni 1840.	415	15
133	39	Kammerdiener Jost minorenne Kinder	1. Juli 1840.	111	21
64	21	Hoftheater-Portier Müller Wittwe	4. Juli 1840.	53	4
82	30	Kanzleidiener Holzwart Wittwe	4. Juli 1840.	68	2
247	30	Frau Registrator Leudorf	15. Juli 1840.	196	36
90	45	„ Oberjäger Ertel	15. Juli 1840.	72	5
173	15	„ Professor Lachemann	17. Juli 1840.	136	39
110	33	Hofküfer Weniger Wittwe	24. Juli 1840.	85	3
181	30	Frau Regierungsexpeditor Schenk	25. Juli 1840.	139	7
95	42	„ Amtswundarzt Diebold	1. Aug. 1840.	71	45
102	18	„ Amtswundarzt Geppert	2. Aug. 1840.	76	25
181	30	„ Amtsarzt Loog	6. Aug. 1840.	133	35
219	27	„ Collector Wilhelmi	17. Aug. 1840.	154	48
70	57	„ Holzverwalter Stegmeier	18. Aug. 1840.	49	51
297	—	„ Hofschauspieler Meierhofer	20. Aug. 1840.	207	4
264	—	„ Postmeister Harweng	17. Sept. 1840.	164	16
13	12	„ Oberhebarzt Rehmann	8. Oct. 1840.	7	26
115	30	„ Bezirksförster Bechmann	20. Oct. 1840.	61	16
59	24	Stallbedient Herrmann minorenne Tochter	11. Nov. 1840.	28	3
297	—	Frau Oberamtmann Dietz	18. Nov. 1840.	134	27

Betrag des jährlichen Beneficiums.		Zugang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahr 1840.		Betrag im Jahr 1840.	
		Namen.	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
264	—	Frau Concertmeister Pechatschek	16. Dec. 1840.	99	—
264	—	„ Oberamtmann Kuenzer	19. Dec. 1840.	96	48
132	—	„ Professor Hofrath Sebastian	26. Dec. 1840.	45	50
495	—	„ Oberstkammerherr Geheimerath v. Edelsheim	2. Jan. 1841.	163	37
214	30	„ Assessor v. Kessel	8. Jan. 1841.	67	19
82	30	„ Zollverwalter Pahl	17. Jan. 1841.	23	49
132	—	„ Amtsassessor Wirth	12. Febr. 1841.	28	58
165	—	„ Registrator Bleibimhaus	15. Febr. 1841.	34	50
95	42	„ Amtswundarzt Meier Die 20 fl. 12 kr. sind noch nicht in Empfang genommen.	15. Febr. 1841.	20	12
181	30	Frau Amtsarzt Dürr	16. Febr. 1841.	37	48
99	—	„ Postofficial Hauer	20. Febr. 1841.	19	31
298	39	„ Professor Hofrath v. Rotteck	27. Febr. 1841.	53	5
165	—	„ Registrator Raub	28. Febr. 1841.	28	52
103	57	„ Medicinalrath Sautter	1. März 1841.	17	19
297	—	„ Amortisations-Cassier Sievert	1. Febr. 1841.	74	15
429	—	„ Geheimereferendär Lang	19. März 1841.	50	3
206	15	„ Amtsrevisor Frei	20. März 1841.	23	29
66	—	„ Oberpedell Göhring	21. März 1841.	7	20
99	—	„ Hofofficiant Schottmüller	26. März 1841.	9	37
82	30	Beiförster Weiß Wittwe	10. April 1841.	4	48
231	—	Frau Postmeister Rivola	24. April 1841.	4	29
67	39	Stallbedient Friedrich Glaßner Wittwe	25. April 1841.	1	7
66	—	Kreiskasse-Diener Kenner Wittwe	26. April 1841.	—	55
		Bei der Bruchsaler Civildiener Wittwenkasse.			
		In III. Klasse:			
94	3	Hausmeister Spengler Wittwe	26. Febr. 1841.	16	58

An laufenden Beneficien im Rest:

An Frau	Staatsrath von Bosset im Ausland	495 fl.	— kr.	im folgenden Jahr bezahlt.
„ „	Landchirurg Poppele „ „	21 „	27 „	noch kein Lebensschein eingekommen.
„ „	Staabschirurg Hügler fürs 4te Quartal 1840	16 „	5 „	wegen Aufenthaltsveränderung im folgenden Jahr bezahlt.
„ „	Amtswundarzt Meier „ „ „	20 „	12 „	

VI. Stand der Bruchsaler Civildiener-Wittwenkasse.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.	I. Rückstandsrechnung:	fl.	kr.	fl.	kr.
		1) Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		82 44 a) Zinsreste . . . . 82 44 — —				
		— — b) andere Einnahmsreste . . . — — — —				
82	44	zusammen	82	44	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1) Kapital-Zinse:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		186 3 a) von ausgeliehenen Kapitalien 102 18 83 45				
		2 49 b) von verwiesenen Posten . . 2 49 — —				
188	52	zusammen	105	7	83	45
		2) Kapitalien:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		4,182 — a) an ausgeliehenen Kapitalien 580 — 3,602 —				
		47 20 b) an verwiesenen Posten . . 47 20 — —				
4,229	20	zusammen	627	20	3,602	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahme:				
		1) Kassenrest:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		8 8 a) aus voriger Rechnung . . . . 8 8 — —				
		49 18 b) an künftige Rechnung . . . . — — 49 18				
57	26	zusammen	8	8	49	18
—	—	2) von und für fremde Kassen	—	—	—	—
—	—	3) von und für Privatpersonen	—	—	—	—
4,558	22	. . . . . Summe der Einnahme	823	19	3,735	3
fl.	kr.	**Ausgabe.**	fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
—	—	1) Ausgabsreste aus voriger Rechnung . .	—	—	—	—
—	—	2) Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren. . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
600	—	1) neu angelegte Kapitalien	600	—	—	—
174	1	2) Beneficien	174	1	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgabe:				
49	18	1) Kassenrest an künftige Rechnung	49	18	—	—
—	—	2) an und für fremde Kassen	—	—	—	—
823	19	. . . . . Summe der Ausgabe	823	19	—	—

Vermögens-Berechnung

der Bruchsaler Livreediener-Wittwenkasse.

Kapital mit Einschluß neu angelegter 600 fl.		3,602 fl.	— kr.
Zinsrest		83 „	45 „
Kassenrest		49 „	18 „
	zusammen auf 31. Mai 1841	3,735 fl.	3 kr.
	Vermögen auf 31. Mai 1840	3,720 „	12 „
	Mithin Vermehrung	14 fl.	51 kr.

Von den in der Uebersicht des Jahrs 1835 benannten noch übrigen 9 und von 2 im Jahr 1839 hinzugekommenen, zusammen 11 Wittwen, war Kanzleidiener Heßler Wittwe den 23. December 1840 und Stallbedient Stolte Wittwe den 10. März 1841 gestorben, daher am Schluß des Jahres noch 9 übrig blieben.

Karlsruhe, im Januar 1842.

Durch den Generalkassier

C. G. Eisenlohr.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. Mai 1842.

Nachdem der nachstehende am 8. Februar d. J. im Haag unterzeichnete Staatsvertrag wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den deutschen Zoll- und Handelsverein die höchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten hat, so wird derselbe in Folge höchster Ermächtigung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 8. April 1842.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. von Türckheim.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Nachdem Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem Großherzogthume Luxemburg durch eine nähere Verbindung desselben mit dem deutschen Zoll- und Handelsvereine die Vortheile eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs zuzuwenden; so haben, Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsver-

eins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, – namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, der Herzogthümer Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, Herrmann Friedrich Reichsgrafen von Wylich und Lottum, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Classe mit dem Stern, des Johanniter-Ordens und des eisernen Kreuzes zweiter Classe;

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und interimistischen Staatskanzler für das Großherzogthum Luxemburg, Friedrich Georg Prosper Freiherr von Blochhausen, Ritter von dem Stern des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone und des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten in Gemäßheit der denselben von ihren respectiven Souverainen ertheilten speciellen Instructionen, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, treten mit Allerhöchst Ihrem Großherzogthume Luxemburg dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König Großherzog, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Großherzogthume über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in Uebereinstimmung mit den deßfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen des Zollvereins, wie solche in den an das Großherzogthum angrenzenden Preußischen Provinzen gegenwärtig bestehen, oder künftig bestehen werden, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publicirен, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die betreffende oberste Verwaltungs-Behörde zu Luxemburg zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwanige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in den an das Großherzogthum angrenzenden Preußischen Provinzen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, bedürfen der

Zustimmung der Großherzoglichen Regierung; diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Vereinsstaaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Um gleichzeitig mit dem Anschlusse des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, auch alle Hindernisse zu entfernen, welche einer völligen Freiheit des Verkehrs zwischen dem gedachten Großherzogthume und dem dasselbe angrenzenden Königlich Preußischen Gebiete in der Verschiedenheit der Abgabe vom Salze und der Besteuerung innerer Erzeugnisse entgegenstehen würden, ist ferner Folgendes verabredet worden:

A. Wegen des Branntweins aus mehligen Substanzen,

und

B. Wegen des Biers:

wollen Seine Majestät der König Großherzog die dermalen schon von der Fabrikation dieser Getränke im Großherzogthume zu entrichtende Abgabe nicht unter den Betrag der dieserhalb in Preußen bestehenden Steuer herabsetzen.

Was das Branntweinbrennen aus Obst und Trestern und allen sonstigen nicht mehligen Substanzen anlangt, so werden Seine Majestät dasselbe, nach Ratification des gegenwärtigen Vertrags, einer Steuer unterwerfen, deren Betrag nicht geringer, als die dafür in Preußen bestehende seyn wird.

C. Nicht minder werden Seine Majestät gleichzeitig eine Besteuerung des Weinmostes in Uebereinstimmung mit den deßhalb in Preußen angenommenen Steuersätzen einführen.

D. Wegen des Salzes ertheilen Seine Majestät die Zusicherung, den Salzdebitpreis während der Dauer des Vertrages nicht unter den Betrag des Salzpreises in Preußen herabzusetzen.

E. Für den Fall, daß im Großherzogthume Tabacksbau betrieben werden und einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, versprechen Seine Majestät die in Preußen bestehende oder eine derselben im Betrage gleichkommende Besteuerung des inländischen Tabaksbaues einführen zu lassen.

Artikel 5.

Mit der vollständigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrags hören die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Großherzogthume Luxemburg auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzterem frei und unbeschwert in die Preußischen und die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in jenes, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalt:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und Kalender nach Maaßgabe der Artikel 6 und 7;

b) der im Innern der zu dem Zollvereine gehörigen Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 8 und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 6.

In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König Großherzog den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a. die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern, in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkauf in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

b. Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände, aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern, in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereins-Staaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nöthig erachtet werden.

c. Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten, ist frei.

d. Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

e. Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f. Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen, aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder, versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung, verabredet werden.

Artikel 7.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung.

Artikel 8.

Indem die in dem Gebiete des Zollvereins in Betreff der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen unter den Vereinsstaaten vertragsmäßig bestehenden Bestimmungen auch auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung kommen, wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem auf inneren Erzeugnissen haften und auf die im Artikel 4 deßhalb getroffenen Verabredungen, zwischen Preußen und dem Großherzogthum gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch

eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Großherzogthum hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen rücksichtlich der preußischen Rheinprovinz, treten.

Artikel 9.

Seine Majestät der König Großherzog treten der zwischen den Staaten des Zollvereins getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei und erklären Sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Sirop aus andern inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 10.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Commune, geschieht, sollen, sowohl auf Chausseen, als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und auch in dem Großherzogthume Luxemburg nicht überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß, aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 11.

Seine Majestät der König Großherzog schließen Sich für das Großherzogthum Luxemburg den Verabredungen an, welche zwischen den zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewicht-Systems getroffen worden sind, und treten insbesondere hiedurch der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Convention bei, indem Allerhöchstdieselben zugleich erklären, entweder den 14 Thalerfuß oder den 24½ Guldenfuß in dem Großherzogthume Luxemburg als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 12.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht erklären Seine Majestät der König Großherzog, was insbesondere den Rhein und dessen Nebenflüsse betrifft, Ihr Einverständniß mit dem, in den Artikeln 15 resp. 12 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. März 1833, 12. Mai 1835 und 2. Januar 1836 ausgesprochenen Zwecke, durch weitere Unterhandlung zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalte der Recognitionsgebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrts-Betriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs gedachten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Akten noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Die betheiligten Regierungen behalten sich vor, nach Maaßgabe der vorstehenden Grundsätze über alle die Schifffahrt auf der Mosel und, so weit die Schiffbarkeit derselben solches erfordert, auf der Sauer, erleichternde und befördernde Maaßregeln durch eine auf völliger Reciprozität beruhende Ueber-einkunft sich weiter zu verständigen.

Artikel 13.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen des andern contrahirenden Theiles auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden. Findet der Gebrauch einer Wage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder einer zollamtlichen Controlle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 14.

Von den Großherzoglich Luxemburgischen Unterthanen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältniß stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Deßgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus dem Großherzogthum Luxemburg, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigem, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des Zoll-Vereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Großherzoglichen Unterthanen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen, zum Zoll-Vereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in dem Großherzogthume Luxemburg gehalten werden.

Artikel 15.

Seine Majestät der König Großherzog treten hiedurch dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen bestehenden Zollkartel bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit gegenwärtigem Vertrage in dem Großherzogthume publiciren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 16.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Bezirks- und Lokalstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach gleichförmigen Bestimmungen, wie in den übrigen Vereinsstaaten, anzuordnen, zu besetzen und zu instruiren sind, bleibt Seiner Majestät dem Könige Großherzog überlassen.

Auch sind die Vereinsstaaten damit einverstanden, daß die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze, so wie die Leitung des Dienstes, einer Zolldirection in Luxemburg übertragen werde.

Da jedoch die Vereinsstaaten ein großes Interesse dabei haben, daß durch die mit der Aufnahme des Großherzogthums in den Verein eintretende Verlegung der Zollgrenze die Sicherheit in der Erhebung der Abgaben nicht gemindert werde, so wollen Seine Majestät der König Großherzog alle Einrichtungen der Verwaltung dergestalt treffen lassen, daß diese durch die Art sowohl ihrer Organisation, als ihrer Handhabung, den Vereinsstaaten eine volle Bürgschaft für die genaue Ausführung der Zollgesetze gewähren. Das Nähere hierüber soll in einer besondern Uebereinkunft verabredet werden.

Artikel 17.

Die Ausführung aller im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen, namentlich derjenigen, welche auf die Einrichtung, Bestimmung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienst-Stellen sich beziehen, ferner die Bildung des Grenzbezirks im Großherzogthume soll in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien, bewirkt werden.

Artikel 18.

Der Großherzoglichen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in dem Großherzogthume, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienst-Obliegenheiten geschehen kann, auch mit der Erhebung und Controle Großherzoglich privativer Steuern, imgleichen der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 19.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Großherzogthume Luxemburg begangenen Zollvergehen erfolgt, in sofern dabei nicht ein administratives Verfahren eintritt, von den Großherzoglichen Gerichten.

Artikel 20.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Luxemburgischen Gerichten verurtheilten Personen, bleibt Seiner Majestät dem Könige Großherzog vorbehalten.

Artikel 21.

In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen dem Königreiche Preußen nebst den mit ihm zu einem Zollvereine verbundenen Staaten und dem Großherzogthume Luxemburg, eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 22.

Die beiderseitigen hohen Contrahenten sind dahin übereingekommen, daß dieselben sogleich nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sich über denjenigen Grenzverkehr und dessen Sicherung verständigen wollen, welcher zwischen dem Großherzogthume Luxemburg einerseits und dem in Gemäßheit des Traetats vom 19. April 1839 dem Königreiche Belgien verbliebenen Theile des gedachten Großherzogthums andererseits besteht, während Seine Majestät der König von Preußen außerdem erklären, daß Allerhöchstdieselben die Absicht haben, alles Mögliche zu thun, um, wenn das Königlich Belgische Gesetz vom 6. Juni 1839 etwa aufgehoben werden sollte, die Luxemburger Unterthanen rücksichtlich der ihnen aus einer solchen Aufhebung erwachsenden Nachtheile zufrieden zu stellen. Und da Seine Majestät der König Großherzog den Wunsch geäußert haben, daß die Anzahl und die Dauer der Dienstzeit der im Großherzogthume Luxemburg anzustellenden Königlich Preußischen Douanen-Beamten möglichst beschränkt werde, so wollen Seine Majestät der König von Preußen diesem Wunsche entsprechen, insoweit als dieß mit dem Dienste und der Organisation des Zollvereins vereinbar ist.

Artikel 23.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. April 1842 zur Ausführung gebracht werden soll, wird bis zum letzten März 1846 festgesetzt. Erfolgt spätestens neun Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so wird der Vertrag als auf sechs Jahre, und in gleicher Weise stets weiter von sechs zu sechs Jahren, verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen, zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Haag, den 8. Februar 1842.

(gez.) Herrmann Friedrich Reichsgraf von Wylich und Lottum. (L.S.)

Frédéric Georges Prospère de Blochhausen. (L.S.)



Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2. Juni 1842.

Bekanntmachung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14. April Nr. 575 gnädigst zu bestimmen geruht:

den Sitz der Bezirksforstei St. Peter nach Freiburg mit der Benennung „Bezirksforstei Freiburg" zu verlegen.

Carlsruhe, den 16. April 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Stiftungen.

Seine Durchlaucht der Herr Fürst von Fürstenberg haben den Erlös aus noch übrigen Fahrnißgegenständen des aufgehobenen Klosters Bächen im Betrag von 325 fl. der Gemeinde Heiligenberg zur Bildung eines Ortsschulfonds überlassen.

Philipp Anton Fauler zu Mößkirch und Johann Kaspar Mannhart zu Scheer haben für die Schule zu Gutenstein 100 fl. gestiftet.

Der Gymnasiumsdirektor Fickler in Donaueschingen hat auf eine Forderung von 431 fl. 26 kr., welche er an die inzwischen dem Gymnasium daselbst zugefallene Bibliothek der dort bestandenen Lesegesellschaft für angeschaffte Bücher zu machen hat, zum Vortheil des Gymnasiums Verzicht geleistet.

Franziska König von Bohlingen hat 1683 fl. 52 kr. gestiftet, wovon 683 fl. 52 kr. unter die Ortsarmen vertheilt, der Rest aber von 1000 fl. zu einem Ortsarmenfond bestimmt, und die Zinsen davon an die Armen vertheilt werden sollen.

Joseph Zurin und seine Ehefrau Agatha Bollin von Wiechs haben zur Gründung eines Armenfonds daselbst 1000 fl. gestiftet (wovon sie sich jedoch die lebtägliche Nutznießung vorbehalten haben).

Ein Wohlthäter, der unbekannt bleiben will, hat der von Stulzischen Waisenanstalt zu Lichtenthal ein Geschenk von 200 fl. gemacht.

Ein Unbekannter hat dem Armenfond in Dingelsdorf (Amts Konstanz) 300 fl. vermacht.

Lorenz Harscher von Villingen hat an das dortige Waisenspital 100 fl. gestiftet.

Von einer Unbekannten sind zum Armenfond in Worblingen (Amts Radolphzell) 100 fl. gestiftet worden.

In den evangelischen Heiligenfond von Rosenberg wurden gestiftet:

a.	von Michael Egners Eheleuten zu einer Abendmahlskanne	8 fl.	6 kr.
b.	„ Magdalena Kunig zu einer Altardecke	15 „	24 „
c.	„ Georg Adam Groß zu einem Abendmahlskelche	11 „	— „
d.	„ einem Ungenannten zu einer Altardecke	13 „	45 „
e.	„ Elisabetha Schweitzer ein Prachtexemplar des neuen Testaments . .	8 „	45 „
f.	„ den Erben des Michael Schweitzer zu einem Pfarrgarten	38 „	— „
g.	„ Eva Oehlein eine silberne Abendmahlsbrodpatene, ein dergleichen Becken und Kännchen	150 „	— „

Die ledige Josephe Utsch von Mannheim schenkte Namens ihrer daselbst verstorbenen Freundin, Kunststickerin Beihn dem evangelischen Hospital . . . . . 300 „ — „

Ein Ungenannter schenkte der Kirche in Hochsachsen . . . . 30 „ — „

Ihre Durchlaucht die verwittwete Frau Landgräfin von Hessen Rothenburg schenkte dem Almosen zu Gerlachsheim zur Unterbringung der Ortsarmen eine Behausung.

Die verstorbene Frau Geheimeräthin Walz vermachte dem Almosenfond in Weinheim . . . . 108 „ — „

Die Frau Gräfin von Waldner Freundstein schenkte demselben . . . 100 „ — „

Die verwittwete Freifrau Rüdt von Collenberg, Sophie geborne Frevin von Truchseß stiftete in die evangelische Kirche zu Seunfeld eine Abendmahlsbrodplatte und einige andere Abendmahlsgeräthschaften im Werthe von . . . . 100 „ — „

Vorstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Nachdem von Seiner Durchlaucht dem regierenden Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha
dem Großhofmeister und Staatsminister Freiherrn von Berckheim, so wie
dem Oberhofmarschall von Duboys de Gresse, das Großkreuz;
dem Vice-Oberstkammerherrn und Hofdomänen-Intendanten Grafen Broussel das Commandeurkreuz erster Classe;
dem Hofmusik- und Theater-Intendanten Freiherrn von Gemmingen,
dem Hofmarschall Freiherrn von Auffenberg,
dem Ceremonienmeister und Kammerherrn Freiherrn von Göler, so wie
dem Reisestallmeister und Major Freiherrn von Schilling, das Commandeurkreuz zweiter Classe, und

dem Regierungsrath Frey, so wie

dem Kirchenrath und Professor Dr. Umbreit in Heidelberg, das Ritterkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens verliehen worden ist, so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Obengenannten die gnädigste Erlaubniß ertheilt, diese Orden anzunehmen und zu tragen.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

dem großherzoglich oldenburgischen Bundestagsgesandten, Kammerherrn und geheimen Staatsrath von Both, das Großkreuz;

dem königlich sächsischen Major von Oppell, Adjutanten Seiner Durchlaucht des regierenden Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha, so wie

dem kaiserlich königlich österreichischen wirklichen Kämmerer, Rittmeister und Escadronscommandanten im ersten Uhlanenregiment „Herzog von Sachsen-Coburg-Gatha“, Franz Grafen Kolowrat-Krackovski, das Commandeurkreuz, und

dem herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Kammerherrn und Hauptmann à la suite Grafen Rasumoffsky, so wie

dem herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Hauptmann à la suite, Freiherrn von Wangenheim, Adjutanten Seiner Durchlaucht des Erbprinzen von Sachsen-Coburg-Gotha, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Militärdienstnachrichten.

Nach höchster Ordre vom 11. April d.J. wurde Oberstlieutenant von Strauß vom 2ten Dragoner-Regiment unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen bisherigen Diensten, mit dem Charakter als Oberst und der Erlaubniß die Uniform der Suite der Cavallerie zu tragen, in Pensionsstand versetzt.

Nach weiterer höchster Ordre von gleichem Tage wurden

bei der Infanterie

Oberlieutenant Zöller im 4ten Infanterie-Regiment zum Hauptmann, Lieutenant Achenbach in demselben Regiment, zum Oberlieutenant befördert und Lieutenant Theodor von Adelsheim vom 2ten Infanterie-Regiment und Lieutenant Ludwig von Göler vom 1sten Infanterie-Regiment zum Leibinfanterie-Regiment versetzt;

Bei der Cavallerie:

Oberstlieutenant von Rottberg im Dragoner-Regiment Großherzog zum Oberst befördert und der Major von Hinkeldey vom 1sten zum 2ten Dragoner-Regiment versetzt.

Die Rittmeister Carl von Seldeneck vom 2ten Dragoner-Regiment und Hilbert im Dra-

goner-Regiment Großherzog erhielten den Charakter als Major, ersterer unter Versetzung zum 1sten und letzterer unter Versetzung zum 2ten Dragoner-Regiment.

Der Rittmeister Hecht wurde vom 1sten zum 2ten Dragoner-Regiment versetzt, und

die Lieutenants Kiefer und Edmund von Degenfeld vom 2ten Dragoner-Regiment wurden zu Oberlieutenants ernannt und zum 1sten Dragoner-Regiment versetzt;

Bei der Artillerie

wurde Lieutenant Victor von Göler zum Oberlieutenant befördert.

Durch höchste Ordre vom 5. April d. J. wurde dem Obersten von der Suite der Cavallerie Grafen zu Leiningen-Billigheim Erlaucht der Charakter als Generalmajor mit der Erlaubniß zur Tragung der Uniform der aktiven Generale ertheilt.

Der durch höchste Ordre vom 10. Januar 1837 in Ruhestand versetzte Oberst Meier erhielt durch höchste Ordre vom 30. April d. J. die Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

die erledigte Stelle eines Assessors bei der Oberpostdirection dem bisherigen Stationsvorstande in Heidelberg Herrmann Zimmer,

ferner die Stelle des Vorstandes der Eisenbahnstation in Heidelberg dem Postmeister Erasmus Scheyrer in Donaueschingen,

das Postamt Donaueschingen dem Postverwalter Friedrich Wenkebach in Bruchsal, unter Ernennung desselben zum Postmeister, zu übertragen;

dem Postverwalter Joseph Schweiß in Lahr den Titel eines Postmeisters zu verleihen:

den Postwagenexpeditor Clemens Martin in Heidelberg zum Postverwalter in Bruchsal,

den Postwagenexpeditor Carl Harrer I. in Freiburg zum Postwagenexpeditor in Heidelberg,

den Postamtsoffizialen Ludwig Ratzel in Freiburg zum Postwagenexpeditor daselbst,

den Postpraktikanten Carl Berkes von Weinheim zum Postamtsoffizialen in Freiburg,

den königlich württembergischen Comerzienrath J. P. Mages in Nizza zu HöchstIhrem Consul daselbst,

den Secretär Tröger bei der Steuerdirection zum Assessor zu befördern und ihn in dieser Eigenschaft zum Mitglied der Zehntsektion,

den Rechtspraktikanten Alexander Eckert in Emmendingen zum Assessor bei dem Bezirksamte Staufen zu ernennen;

der fürstlich leiningenschen Präsentation des Theilungscommissärs Christoph Steinmetz von Durlach zum Amtsrevisor in Borberg die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

die Revisionsgehülfen Fesenbeckh und Leichtlin bei der evangelischen Kirchensection zu Revisoren,

den Kanzleigehülfen Karl Sohler beim Finanzministerium zum Kanzlisten bei der Hofdomänenkammer zu ernennen;

den Polizeicommissär Ph. Hoffmann dahier in dieser Eigenschaft definitiv anzustellen;

das neu errichtete zweite Diakonat Schopfheim dem Pfarrvicar Reinhard Bürgelin in Maulburg,

die erledigte Pfarrei Oberwinden Amts Waldkirch, dem Dekan und Pfarrer Karl Jäger zu Bach zu übertragen;

die erledigte evangelische Pfarrei Wiesleth dem Pfarrverweser Karl Gebhard von Sulz zu übertragen;

den Forstmeister von Rottberg zu Bruchsal bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit,

den bei der Revision der Hofdomänenkammer beschäftigten Obereinnehmer Reck bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit,

den Secretär Reich bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit und

den Domänenverwalter Kreuter zu Kenzingen auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters und wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

der Bitte des Bezirksförsters von Seutter zu Wolfach um Entlassung aus dem Staatsdienste zu willfahren;

die erledigte katholische Pfarrei Sölden Landamts Freiburg dem Pfarrer Karl Gamer zu Nollingen zu übertragen; und

der von der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft erfolgten Ernennung des Wund- und Hebarztes Joseph Walz von Wolfach zum Amtswundarzt daselbst, die höchste Bestätigung zu ertheilen.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Anton Winterhalter zu Riedöschingen auf die Kaplanei in Pfohren, Amts Hüfingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten;

dem Rechtspraktikanten Johann Hofer von Oehnsbach wurde das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt.

Ebenso dem Rechtspraktikanten Walli von Rastatt und ist ihm dessen Ausübung in seinem künftigen Wohnsitz Vorberg gestattet worden.

Die Ingenieur-Candidaten

Ludwig Ziegler von Mannheim und
Wilhelm Meisburger von Offenburg

sind nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Ingenieur-Praktikanten aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Das Forstamt Bruchsal. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb 4 Wochen bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke zu melden.
2. Die Bezirksforstei Wolfach. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke zu melden.

3. Bei der Steuerdirektion ist die Stelle eines Secretärs in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig bei gedachter Behörde zu melden.
4. Die Stelle eines Secretärs bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb 4 Wochen bei dieser Behörde zu melden.
5. Bei der großherzoglichen Militärverwaltung sind die Stellen eines Revisors und eines Buchhalters zu besetzen.

   Diejenigen Cameralpraktikanten oder Cameralassistenten, welche solche zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen vier Wochen bei dem großherzogl. Kriegsministerium einzureichen.
6. Durch die Beförderung des Diaconus Eisenlohr nach Rheinbischofsheim ist das Diaconat zu Gernsbach, mit welchem außer den kirchlichen Funktionen die Stelle des Vorstandes und Lehrers an der höhern Bürgerschule verbunden ist, und welches einen competenzmäßigen Ertrag von 617 fl. 32 kr. mit Inbegriff der Dienstwohnung hat, in Erledigung gekommen.

   Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
7. Durch die Pensionirung des Kirchenraths Katz dahier ist für die erste Pfarrstelle ein Pfarrverweser nothwendig geworden, welcher einen Gehalt von 800 fl. incl. der Accidentien jedoch ohne Wohnung zu beziehen hat.

   Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
8. Da sich auf das in dem Regierungsblatt vom 26. Februar 1842 Nr. VIII. erfolgte Ausschreiben der evangelischen Pfarrei Hirschlanden, Dekanats Borberg, kein Competent gemeldet hat, so wird gedachte Pfarrei mit einem Competenzanschlag von 340 fl. 29 kr. nochmals mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die in jener Gegend auf das Pfarreinkommen so nachtheilig einwirkenden Processe hinsichtlich der Berainserneuerungen hier nicht zu befürchten seien, da die Gemeinde diesen Theil des Pfründeeinkommens garantirt hat, und daß der wahre Ertrag der Pfarrei sich jedenfalls auf circa 500 fl. belaufen dürfte.

   Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei den Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen und Freudenbergischen Standesherrschaften zu melden.
9. Durch die Entfernung des Pfarrers Joseph Staiert ist die Pfarrei Obersimonswald, Amts Waldkirch mit einem Einkommen von 600 fl. in baarem Gelde erledigt. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4, sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als dem Erzbischöflichen Ordinariate zu melden.
10. Durch die Beförderung des Dekans und Pfarrers Karl Jäger zu Yach Amts Waldkirch auf die Pfarrei Oberwinden Amts Waldkirch, ist die Pfarrei Yach mit einem in Geld und Naturalien dotirten Einkommen von 600 fl. erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4, sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

11. Die Pfarrei Zimmern, Amts Möhringen, mit dem beiläufigen Ertrag von 500 fl. ist wegen fortdauernder Untauglichkeit des geisteskranken Pfarrers Joseph Anton Amann als erledigt zu besetzen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

12. Durch Zuruhesetzung des Pfarrers Joseph Konrad Sulger ist die Pfarrei Winterspüren, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Ertrag von 1500 fl., nebst 100 fl. Honorar für die Pastoration von Frickenweiler in Erledigung gekommen.

Auf der Pfarrpfründe haftet:

1. der jährliche Ruhegehalt von 700 fl. an den Pfarrer Sulger,
2. ein zehnjähriges, vom 25. Februar 1840 an laufendes, und zu 4 Prozent verzinsliches Provisorum von 652 fl. 48 kr. nebst 7 fl. 13 kr. rückständigen Zinsen, zur Rückzahlung des an die Nellenburgische Schuldentilgungskasse vorschüßlich geleisteten Beitrags, und
3. ein vom Februar 1840 an, in 10 Jahren zu ersetzender zu 4 Prozent verzinslicher Vorschuß von 17 fl. 25 kr. wegen Zehntprozeßkosten.

Die Competenten um diese Pfarrei haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere nach Art. 4, sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariat, als bei der Regierung des Seekreises zu melden.

13. Durch die Beförderung des bisherigen Dekans und Stadtpfarrers Joseph Kürzel auf die Pfarrei Nusbach, Amts Oberkirch, ist die katholische Stadtpfarrei Rastadt, mit welcher man das Dekanat und die Bezirksschulvisitatur wieder zu verbinden gedenkt, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 2000 fl. in Geld, Naturalien, Güterbenutzung, und etwas Zehnten, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, zwei Vicare zu verköstigen, und jeden derselben mit 100 fl. jährlich zu salariren, erledigt worden. Die Competenten um diese Stadtpfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

14. Durch Ableben des Pfarrers Franz Xaver Walter ist die Pfarrei Waldkirch, Amts Waldshut, mit dem beiläufigen Einkommen von 3000 fl. erledigt. Außer der Verbindlichkeit zur Haltung eines ständigen Vicars haften auf der Pfarrpfründe folgende Provisoriumsreste:

a. von dem Ablösungskapital der Heuzehntrecognitionen von	152 fl. 52 kr.
noch beiläufig 13 Jahrestermine von 9 fl. 10 kr. mit	125 „ 21 „
b. an dem Capital von 350 fl. zu den zwei neuen Schulhausbauten in Brunadern und Remetschwil noch 3 Jahrestermine von 50 fl.	150 „ — „
c. an dem Kriegskosten-Kapital von 1050 fl. noch 4 Jahrestermine von 150 fl. mit	600 „ — „
zusammen	875 fl. 21 kr.

wovon die 4 Prozent Zinsen vom 22. Februar 1842 an laufen. Was etwa von den rückständigen Provisorienzielern auch noch auf die Pfründe fällt, läßt sich zur Zeit noch nicht bestimmen.

Die Competenten um diese Pfarrei haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Artikel 4, sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariat als bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

15. Durch die Beförderung des bisherigen erzbischöflichen Dekans und Pfarrers Michael Kern auf die Pfarrei Bulach, Landamts Carlsruhe, ist die katholische Pfarrei Neuhausen, Oberamts Pforzheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1550 fl. in Geld, Naturalfixum, Güterbenützung und Zehnten erledigt worden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht:
   1. einen Vicar zu verköstigen, und mit 100 fl. jährlich zu salariren;
   2. den Rest eines vom Heiligenfond daselbst wegen der Umzäunung einer Pfarrwiese geleisteten Vorschusses von ursprünglich 274 fl. sammt den Zinsen in den noch übrigen 14 Jahresterminen heimzuzahlen, und
   3. die Beerdigungen auf den neu anzulegenden Leichenäckern in den 3 Filialorten der besagten Pfarrei gegen Entrichtung der einfachen Stollgebühren, ohne eine Fuhrlohns- oder Gangsgebühr Aufrechnung zu besorgen. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

Gestorben ist:

am 28. April l. J. Hofgerichtsrath Flaig zu Freiburg.
„ 10. Mai „ Hofgerichtskanzlist Liebich in Rastadt.
„ 26. April „ der pensionirte Oberforstmeister von Spath.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.
Carlsruhe, den 15. Juni 1842.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem sich die Regierungen der Rheinuferstaaten nach dem zehnten Supplementär-Artikel zu Artikel 17 der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 über die gleichförmige Aichung der Schiffe geeinigt haben, so sehen Wir Uns veranlaßt, unter Aufhebung Unserer im Regierungsblatte von 1834, Seite 119, verkündeten Verordnung vom 20. März 1834, die Schiffsaiche betreffend, zu bestimmen, was folgt:

Art. 1.

Die Häfen von Mannheim und Freistett sind als Aichstätten für die dem Großherzogthum angehörigen Schiffe erklärt, welche den Rhein und die conventionellen Nebenflüsse dieses Stroms befahren.

Art. 2.

Jeder Schiffer des Großherzogthums hat die Wahl, an welcher der beiden Aichstätten er sein Schiff aichen lassen will.

Er muß die getroffene Wahl entweder dem Aichbeamten oder einem der Großherzogl. Wasserzollämter an den im Art. 1 gedachten Flüssen zur Vormerkung anzeigen.

Art. 3.

An jeder Aichstätte soll von sechs zu sechs Monaten eine Schiffsaichung vorgenommen werden, so fern dazu durch die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Anzeige der Schiffer Veranlassung gegeben ist.

Art. 4.

Der Aichbeamte hat die Zeit, zu welcher an jeder Aichstätte die Aichung von Schiffen vorgenommen werden wird, vier Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in den Anzeigeblättern des Ober-, Mittel- und Unterrheinkreises und durch Benachrichtigung der oben bezeichneten Wasserzollämter zur Kenntniß des Schifferstandes zu bringen.

Art. 5.

Ausnahmsweise können die Schiffer die Aichung ihrer Schiffe auch an ihrem Wohnorte begehren, wenn sie, neben Bezahlung der im Art. 12 festgesetzten Aichgebühren, die Diäten und Reisekosten des Aichbeamten in die Zollkasse ersetzen wollen.

Sie haben in solchem Falle ihre Absicht dem Aichbeamten schriftlich zu erklären, der die Zeit der Aichung bestimmen wird.

Art. 6.

Der Schiffer, welcher ein Schiff aichen lassen will, hat dem Aichbeamten zwei gleichlautende, von ihm eigenhändig unterschriebene Verzeichnisse sämmtlicher Geräthschaften und beweglichen Gegenstände, die sich auf dem Schiffe befinden und zur Führung desselben oder zur Verpackung und Sicherheit der Ladung erforderlich sind, zu überreichen.

Sämmtliche Gegenstände müssen einzeln und das Gewicht eines jeden derselben so genau, als möglich, darauf angegeben seyn.

Der Aichbeamte hat darüber zu wachen, daß alle in dem Geräthschaften-Verzeichniß aufgeführte nothwendige Gegenstände auf dem Schiffe und am gehörigen Ort vorhanden sind und daß die nicht nothwendigen vor der Aichung entfernt werden.

Art. 7.

Zur Untersuchung der auf den zu veraichenden Fahrzeugen befindlichen Geräthschaften, zur Ausmittelung des höchsten Punkts, bis zu welchem ein Fahrzeug ohne Gefahr für die Transporte beladen werden darf, zur Constatirung des Wasserstandes in dem Schiffsboden u. s. w., können von dem Aichbeamten Schifffahrtsverständige als Experten berufen werden.

Art. 8.

Der Punkt der Einsenkung des leeren, nur mit seinem Takelwerk und den im Artikel 6 bezeichneten Geräthschaften versehenen Fahrzeugs ist durch Einschlagung einer 5 Centimeter langen und 2 Centimeter breiten Aichklammer von Eisen zu bezeichnen, auf welcher sich die Buchstaben G. B. und ein Horizentalstrich eingeprägt finden.

Durch eine gleiche Klammer ist der Punkt der höchsten Ladungsfähigkeit an jeder Scale zu bezeichnen; auch müssen oberhalb derselben die Buchstaben $\frac{\text{G. B.}}{\text{A.}}$ und die im Artikel 11 erwähnte Aichnummer eingebrannt werden.

Jedes Fahrzeug darf nur eine Ladungshöhe sowohl für die Berg- als Thalfahrt erhalten.

Art. 9.

Die Aichung geschieht nach den im Regierungsblatt vom vorigen Jahr, Seite 184, verkündeten Bestimmungen der Anlage 3 zum Protokoll Nr. 13 der 1837r Juli-Session der Zentral-Rheinschifffahrts-Commission.

Art. 10.

Auf den Grund des über jede einzelne Schiffsaiche aufgenommenen Protokolls hat der Aichbeamte dem Schiffer den Aichschein auszustellen und letzterem das eine der im Art. 6 erwähnten Verzeichnisse bescheinigt beizufügen. Das andere Verzeichniß bildet eine Beilage des Aichprotokolls.

Art. 11.

Die Berechnung der geaichten Schiffe ist von dem Aichbeamten in ein für beide Aichstätten gemeinschaftliches Register einzutragen, in welchem jeder Eintrag mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen ist.

Der Aichbeamte hat überdies ein Buch zu führen, in welches seine Aichoperationen Tag für Tag eingetragen werden.

Die Nummern desselben müssen mit jenen des Aichregisters übereinstimmen.

Die Aichprotokolle sind als Beilagen des Letzteren aufzubewahren.

Art. 12.

Die Gebühren, welche die Schiffer für die Aichung ihrer Schiffe zu bezahlen haben, werden nach Verhältniß der Ladungsfähigkeit folgendermaßen festgesetzt:

von Schiffen bis 150 Centner einschließlich						1	fl.
"	von	150	bis	300	Centner einschließlich	2	"
"	"	300	"	600	" "	3	"
"	"	600	"	1000	" "	4	"
"	"	1000	"	1500	" "	5	"
"	"	1500	"	2000	" "	7	"
"	"	2000	"	2500	" "	9	"
"	"	2500	"	3000	" "	11	"
"	"	3000	"	3500	" "	13	"
"	"	3500	"	4000	" "	15	"
"	"	4000	"	4500	" "	17	"
"	"	4500	"	5000	" "	19	"
"	"	5000	Centner und darüber			22	"

Nur wenn die höchste Ladungsfähigkeit einer Classe um einen vollen Centner überschritten wird, kann die Gebühr der nächst höheren Classe in Ansatz gebracht werden.

Diese Gebühren müssen gegen Bescheinigung in Mannheim an das Rheinzollamt, in Freistett an die Hafenverwaltung bezahlt werden. Das Schiff darf die Aichstätte nicht verlassen, ehe die Aichgebühr bezahlt, oder — im Fall die genaue Berechnung der Ladungsfähigkeit nicht sogleich möglich ist, ehe für die Bezahlung Sicherheit geleistet wurde. Mehr als die festgesetzten Aichgebühren sind die Schiffer — den Fall des Art. 5 ausgenommen — unter keinem Titel zu entrichten schuldig, und mehr darf ihnen auch unter keinem Vorwand abgenommen werden.

Art. 13.

Nach beendigter Aichung und ehe der Schiffer eine Ladung antreten darf, muß er an seinem Schiffe, an einem in die Augen fallenden Ort, auf beiden Seiten mit 1 bis 1½ Decimeter großen Buchstaben und Ziffern den Namen des Schiffes, die Aichnummer und den Wohnort des Schiffers mit Oelfarbe deutlich anschreiben lassen.

Der Aichbeamte bestimmt diesen Ort und die Größe der Nummern und Buchstaben und bezeichnet ihn, so wie Namen und Nummern des Schiffes im Protokoll.

Art. 14.

Schiffer, welche an ihren geaichten Schiffen eine Reparatur oder Veränderung vorgenommen haben, die auf den Aichgehalt Einfluß haben kann, müssen davon dem Aichbeamten oder einem der oben bezeichneten Wasserzollämter sogleich schriftliche Anzeige machen und ihr Schiff einer Aichrevision

unterwerfen, entweder bei der nächsten Aichung an einer der beiden Aichstätten, oder — gegen Ersatz der Diäten und Reisekosten des Aichbeamten in die Zollkasse — an ihrem Wohnort.

Hat die Einsenkung oder Aiche keine Aenderung erlitten, so wird dies der Aichbeamte auf dem Aichschein beurkunden, andernfalls eine neue Aichung vornehmen.

Art. 15.

Der Aichbeamte kann aus eigener Veranlassung oder auf Ersuchen eines der im Art. 2 genannten Wasserzollämter die Aiche badischer Schiffe zu jeder Zeit einer Revision unterwerfen.

Im Falle einer solchen Revision ist jedoch der Schiffer von Bezahlung der Aichgebühren frei, und es sollen ihm alle Auslagen und Verluste, welche ihm durch die Revision zugehen, nöthigenfalls nach Entscheidung des betreffenden Zollrichters, aus der Zollkasse vergütet werden. Nur wenn seit der früheren Aichung eine Reparatur oder Veränderung des Schiffes, wie im Art. 14 erwähnt, stattgehabt hat, ohne daß dem Aichbeamten Anzeige gemacht, oder wenn die Aichscale erweislich eigenmächtig verrückt worden, ist der Schiffer die Aichgebühren zu bezahlen schuldig und von der bemerkten Vergütung ausgeschlossen.

Sind Umstände vorhanden, welche die Revision fremder Schiffe als nothwendig erkennen lassen, so soll dieselbe bei der einschlägigen Behörde des betreffenden Uferstaats veranlaßt oder damit in dazu geeigneten Fällen der badische Aichbeamte beauftragt werden. Nimmt dieser die Revision vor, so wird es wegen der Kosten wie bei der Revision der Aiche badischer Schiffe gehalten.

Art. 16.

Jeder badische Schiffer kann die Revision der Aiche seines Schiffes verlangen.

Er ist nicht schuldig, die Aichgebühren zu bezahlen, wenn das Revisionsergebniß nach Entscheidung des Aichbeamten bedeutend von der frühern Aiche abweicht; und er hat noch überdies den im vorhergehenden Artikel bemerkten Anspruch auf Vergütung aus der Zollkasse, wenn der Fehler von einem badischen Aichbeamten herrührt. Wenn der nämliche badische Aichbeamte die Revision vornehmen müßte, welcher die frühere Aichung vorgenommen hat, so ist der Schiffer berechtigt, einen Sachverständigen nach eigener Wahl beizuziehen, und wegen der Kosten dafür soll es gehalten werden, wie rücksichtlich der übrigen. Immerhin hat der Schiffer die Diäten und Reisekosten des Aichbeamten dann zu ersetzen, wenn auf sein Begehren die Revision nicht während einer der regelmäßigen Aichungen vorgenommen wurde.

Art. 17.

Badische und fremde Schiffe, die nicht vorschriftsmäßig geaicht sind, werden in keinem Hafen des Großherzogthums zur Ladung zugelassen.

Wenn die Schiffe zwar geaicht sind, der Schiffer aber den Aichschein nicht vorlegt, so geschieht die wasserzollamtliche Abfertigung nach dem Manifeste; der Schiffer ist jedoch gehalten, für den etwaigen Mehrbetrag des Zolls, nach Ausweis des nachzubringenden Aichscheins, bis dieses geschehen, eine vom Wasserzollamt zu bestimmende Caution zu leisten.

Art. 18.

Jedes badische Schiff, das bei einem Wasserzollamt des Großherzogthums ankommt, ohne nach Vorschrift des Art. 13 bezeichnet, oder ohne durch das im Art. 10 erwähnte bescheinigte

Geräthschaftenverzeichniß begleitet zu seyn, kann so lange angehalten werden, bis der Schiffer eine Strafe von 5 bis 15 Gulden entrichtet, oder dafür Bürgschaft geleistet hat.

Art. 19.

Ein badischer Schiffer, der die im Art. 14 vorgeschriebene Anzeige nicht macht, soll mit 3 fl., und wenn er zugleich sein Schiff spätestens bei der nächsten Aichung nicht zur Revision stellt, überdies mit dem zweifachen Betrag der Zölle und Recognitionsgebühren bestraft werden, welche er seit dieser Aichung an den Wasserzollämtern zu wenig entrichtet hat.

Art. 20.

Wenn ein Schiffer eigenmächtig seine Aichscale verrückt, so ist er, neben der wegen Defraudation des Wasserzolls etwa verwirkten Geldbuße, in eine Strafe zu verfällen, welche im dreifachen Betrage der Recognitionsgebühren und des Zolls von der Ladung besteht, welche er zuletzt bei badischen Wasserzollämtern zu verzollen hatte.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 27. Mai 1842.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1843 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17. des Conscriptionsgesetzes alle Badener, welche vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 1842 einschließlich das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes anzumelden oder anmelden zu lassen, sofort am 1. September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen und im Falle, daß sie das Loos zum Militärdienst trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung

auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsrube, den 30. Mai 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Die Forsteintheilung der Gemarkungen Wippertsweiler und Stumpentobel betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. d. M. Nr. 753 gnädigst genehmigt, daß die Hofgemarkungen Wippertsweiler und Stumpentobel von dem Forstbezirk Pfullendorf getrennt und dem Forstbezirk Markdorf einverleibt werden.

Dieß wird andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, 23. Mai 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Nachdem Se. Majestät der Kaiser von Rußland den durch den Tod des Obersten Günther in Erledigung gekommenen St. Anna-Orden II. Classe dem Obersten von Pieron im 3. Infanterieregiment, dann die durch den Tod des Oberstlieutenants Fäßler und Majors Wilhelm Sachs erledigt gewordenen St. Anna-Orden III. Classe dem Hauptmann Ehehalt im 4. Infanterieregiment und dem Major von Reck in der Artilleriebrigade zu verleihen geruht haben, so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht, diesen Officieren durch höchste Ordre vom 12. April d. J. die Erlaubniß zu ertheilen, diesen Orden annehmen und tragen zu dürfen.

Verdienst-Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge Höchster Entschließung vom 26. April d. J. dem Garnisonsschullehrer Hansult zu Karlsruhe, in gnädigster Anerkennung seiner, seit länger als 30 Jahren mit vorzüglichem Eifer geleisteten Dienste, die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen gnädigst geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden: dem Knaben-Schullehrer Hartmann Heinrich Dinges zu Sinsheim als Anerkennung seiner seit 50 Jahren mit unermüdlichem Eifer geleisteten treuen Dienste, die kleine goldene Verdienstmedaille,

dem Hauptlehrer und Rathsschreiber, Franz Joseph Trunk zu Hornbach, Amts Walldürn, in Anerkennung seiner während 45 Jahren treu geleisteten Dienste, die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Hofgerichts-Secretär Friedrich von Kraft-Ebing in Mannheim zum Assessor bei dem Amte Weinheim zu ernennen.

Durch Beschluß des Großh. Justizministeriums vom 3. Juni l. J., Nr. 2924 wurde dem aus dem Großherzogl. Staatsdienst getretenen Amtmann von Chrismar zu Lörrach das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und ihm gestattet, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Lörrach zu nehmen.

Durch Beschluß desselben Ministeriums vom 27. Mai d. J., Nr. 2791 wurde dem Rechtspraktikanten Christian Leser von Lahr das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und ihm gestattet, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Tauberbischofsheim zu nehmen.

Dem Rechtspraktikanten Kappler zu Wiesloch ist das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen unter Bestimmung seines Wohnsitzes in Wiesloch ertheilt worden.

Dem Candidaten der Pharmacie, Karl Brunner von Neuershausen, Landamts Freiburg, wurde nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch das Ableben des Pfarrers Placidus Natterer ist die Pfarrei Hilzingen, Amts Blumenfeld, mit einem beiläufigen Einkommen von 1500 fl. erledigt worden. Auf derselben ruht die Verpflichtung, einen ständigen Vicar zu verköstigen und zu salariren, ferner die Verbindlichkeit zur Abhaltung eines vormittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen in der Filialkirche zu Ebringen, wofür jedoch aus dem dasigen Kirchenfond eine besondere dem Pfarrer und Vikar zu gleichen Theilen zukommende jährliche Remuneration von 200 fl. abgegeben wird. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1811, Regierungsblatt Nr. XVIII. durch das erzbischöfliche Ordinariat an die Großh. Markgräflich Badische Domänenkanzlei zu wenden.
2. Durch das am 8. November v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Nepomuk Höfelmann ist die katholische Pfarrei Helmsheim, Oberamts Bruchsal, mit einem bei-

läufigen Jahrsertrag von 1800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterbenutzung, worauf aber die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch ein verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 721 fl. 21 kr. in acht Jahrsterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. XXXVIII., Art 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden.

Gestorben ist:

Am 18. Februar 1842 der pensionirte Amtsrevisor Traub in Mosbach, und
" 19. " " der pensionirte Amtskeller Zistler in Carlsruhe.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. Juni 1842.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die im Gesetz vom 5. August v. J., Regierungsblatt Nr. XXII. ausgesprochene Verlegung des Rechnungstermins vom 1. Juli auf den 1. Januar eine anderweite Festsetzung der Steuereinzugstermine nothwendig macht, haben Wir auf den Vortrag Unseres Finanzministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Sätze 3 und 4 der Steuerexecutionsordnung vom 8. Juli 1817 sind aufgehoben.

§. 2.

Der Einzug der für jedes Kalenderjahr zu erhebenden laufenden Steuer beginnt mit dem 1. Dezember des unmittelbar vorangehenden und soll in der Regel mit Ablauf des Monats September des betreffenden Kalenderjahrs selbst beendig seyn.

§. 3.

Die laufende Steuer wird, wie seither, in zwölf Theile getheilt, wovon auf den 1 Dezember, Januar, Februar, Juli, August und September jedesmal zwei Zwölftel fällig sind und längstens bis zum 14. dieser Monate bezahlt werden müssen.

§. 4.

Vor den Verfallterminen zu bezahlen steht jedem Pflichtigen frei, jedoch nicht früher, als sein Forderungszettel ausgefertigt ist.

Die Steuereinnehmereien sind verbunden, nach Berichtigung der ersten Jahreshälfte in den Monaten März, April, Mai und Juni auf die in den Monaten Juli, August und September fällig werdende zweite Hälfte der Jahressteuer Vorzahlungen und zwar in Monatsraten oder größeren Quoten anzunehmen.

Vorzahlungen auf ein künftiges Steuerjahr sind unzuläßig.

§. 5.

In Folge der im §. 3 oben enthaltenen Bestimmung der Steuereinzugstermine treten in den nachstehend bezeichneten Vorschriften der Steuerexecutionsordnung bei deren Anwendung folgende Aenderungen ein:

1. Die Bestimmungen des Satzes 54 finden nunmehr auf die im §. 3 oben bezeichneten sechs Einzugstermine Anwendung.
2. Im Satz 62. Das letzte Mahnschreiben an die Recepturen fremder Souveräne ist nicht vor Ablauf des Monats August zu erlassen.
3. Im Satz 70. Da nach §. 3 oben die letzten zwei Zwölftel der Jahressteuer am 1. September fällig werden und längstens am 14. des nämlichen Monats bezahlt seyn sollen, so müssen in den Monaten Oktober und November alle nicht gänzlich unbeibringlichen Steuern eingetrieben werden.
4. Im Satz 71. An die Stelle des Monats Februar tritt der Monat September und an die Stelle des Monats März der Monat Oktober.
5. Im Satz 72. Der Einnehmer hat die Hauptanstandsliste bei der Abrechnung im Monat November dem Obereinnehmer zuzustellen.

§. 6.

Der Vollzug gegenwärtiger Verordnung beginnt mit dem ersten kommenden Monats Juli und findet sohin auf den Einzug der zweiten Hälfte der für das Kalenderjahr 1842 zu erhebenden Jahressteuer erstmals Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 16. Juni 1842.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Ertheilung eines Privilegiums an den Fabrikbesitzer Schultheiß zu St. Georgen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzogl. Staatsministerium vom 27. Mai d. J., Nr. 879 gnädigst geruht, dem Fabrikbesitzer Johann Georg Schultheiß zu St. Georgen, auf sein unterthänigstes Ansuchen, ein ausschließliches Privilegium für die Verfertigung der von ihm erfundenen, das Messing in vielen Fällen, namentlich aber bei Uhrenfabrikation, ersetzenden weißen Metallcomposition, soweit dieß seine eigene Erfindung ist, auf die Dauer von zehn Jahren huldreichst zu ertheilen, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, und unter Festsetzung einer Strafe von hundert Reichsthalern, nebst Confiskation der nachgefertigten Metallmischung, auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 8. Juni 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Nachdem Seine Majestät der König von Hannover dem General-Lieutenant und Divisionär der Infanterie, von Stockhorn, das Großkreuz des Guelphen-Ordens, sowie dem Hauptmann und Divisions-Adjutanten Strauß und dem Hauptmann von Röder in der Artilleriebrigade das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen geruht haben, so wurde denselben durch höchste Ordre vom 26. Mai d. J. die Erlaubniß ertheilt, diese Orden annehmen und tragen zu dürfen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:
Höchst Ihrem Flügeladjutanten, Oberstlieutenant von Krieg das Commandeurkreuz, und
dem Hofrath Dr. von Ammon, in Dresden, Leibarzt Seiner Majestät des Königs von Sachsen, so wie
dem Oberforstrath Arnsperger
das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Verdienst-Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:
dem Kanzleisecretär Neuhoff bei dem Hofgerichte des Unterrheinkreises wegen seiner vieljährigen treu geleisteten Dienste die kleine goldene Civilverdienstmedaille,
dem Gendarmeriewachtmeister Carl Stenz von der 2ten Division,
dem Brigadier 1ster Klasse, Gottlieb Gimbel, von derselben Division,
dem Brigadier 1ster Klasse, Michael Maile von der 3ten Division, und
dem Brigadier 1ster Klasse, Andreas Hammer von der 4ten Division,
in Anerkennung ihres lobenswerthen Diensteifers die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Militärdienstnachrichten.

Durch höchste Ordre vom 3. Mai d. J. wurde der Hauptmann von Reichenstein im 2ten Infanterie-Regiment wegen anhaltender Kränklichkeit bis zu seiner Wiederherstellung mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie tragen zu dürfen, in Ruhestand versetzt, und durch weitere höchste Ordre von gleichem Tage wurden
der Oberlieutenant Leuchsenring in demselben Regiment zum Hauptmann befördert;
dem Oberlieutenant Keßler
" " und Regiments-Adjutant Keller } im 1. Infanterie-Regiment,
" " Eisenlohr
" " und Brigade-Adjutant von Reischach im 4ten Infanterie-Regiment, und
" " Haug im 3ten Infanterie-Regiment der Charakter als Hauptmann, sowie

dem Oberlieutenant und Regiments-Adjutant von Seldeneck im 2ten Dragoner-Regiment und dem Oberlieutenant von Baumbach im Dragoner-Regiment Großherzog der Charakter als Rittmeister ertheilt; ferner

wurde durch höchste Entschließung vom 14. Mai d. J. der Kriegscommissär Heunisch wegen anhaltender Kränklichkeit bis zu seiner Wiedergenesung in Ruhestand versetzt, und

durch höchste Entschließung vom 17. M. d. J. der Buchhalter Block von der Militärwittwenkasse zum Revisor bei dem Kriegscommissariat ernannt.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst beschlossen, dem Bezirksförster Seidel zu Sulzburg, zum Behuf der Uebernahme der zur Großherzoglichen Civilliste gehörigen Bezirksforstei Friedrichsthal den Austritt aus dem Staatsdienst zu gestatten.

Durch Beschluß des Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1842, Nr. 6118 wurde dem Rechtspraktikanten Anton Füller das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen mit dem Wohnsitz in Pfullendorf ertheilt.

Dem Rechtspraktikanten Leser von Lahr ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt und ihm gestattet worden, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Tauberbischofsheim zu nehmen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei der Regierung des Unterrheinkreises ist die Stelle eines Assessors in Erledigung gekommen. Dieselbe soll mit einem Cameralisten besetzt werden, es haben sich daher die Bewerber binnen vier Wochen bei gedachter Regierung vorschriftsmäßig zu melden.
2. Die Bezirksforstei Sulzburg. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke zu melden.
3. Das Physikat Salem mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdsfourrage mit 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Sanitätscommission vorschriftsmäßig zu melden.
4. Durch die Beförderung des Pfarrers Karl Beck auf die katholische Pfarrei Muggensturm Oberamts Rastatt, ist die katholische Pfarrei Zunsweier, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1150 fl., meistens in Geld, erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Nr. 38, insbesondere Art. 4, sowohl bei dem erzbischöflichen Generalvicariate zu Freiburg, als bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. Juni 1842.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die vier Monatsraten der direkten Steuern, sowie die indirekten Steuern, welche in den Monaten Juli und August 1842 zum Einzuge kommen, sind nach dem bestehenden Umlagefuß und den bestehenden Tarifen zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. Juni 1842.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Vollzugs-Verordnung.

In Erwägung, daß zufolge der landesherrlichen Verordnung vom 11. November v. J. Regierungsblatt Seite 297 auf den Grund des Finanzgesetzes vom 5. August v. J. Regierungsblatt Seite 195 der dermalen bestehende Umlagefuß bestimmt ist, wie folgt:

1. von 100 fl. Grund-, Häuser- und Gefällsteuer-Capital
Neunzehn Kreuzer;
2. von 100 fl. Gewerbsteuer-Capital
Drei und zwanzig Kreuzer;
3. von 100 fl. Classensteuer-Capital
Drei und zwanzig Kreuzer;

4. von 100 fl. Waldsteuer-Capital der Gemeinden und Körperschaften, welche durch die Bezirksförster des Staates und der Standes- und Grundherren beförstert werden

Sechs Kreuzer;

5. Flußbaugeld der beitragspflichtigen Rheinorte von 100 fl. Steuer-Capital

Vier Kreuzer;

6. Flußbaugeld der beitragspflichtigen Orte an Nebenflüssen von 100 fl. Steuer-Capital

Zwei Kreuzer;

7. Dammbaubeiträge nach den von den Kreisregierungen genehmigten Anschlägen,

wird zur Vollziehung des voranstehenden Gesetzes verordnet:

§. 1.

In die Steuerregister und in die Steuerforderungszettel für die zweite Hälfte des Steuerjahres 1842 ist die Hälfte der den obenstehenden Jahresbeträgen entsprechenden Jahressteuerschuldigkeiten aufzunehmen.

§. 2.

Auf den Grund der hiernach sechs Zwölftel der Jahressteuer enthaltenden Steuerforderungszettel sind nach §. 3 der landesherrlichen Verordnung vom 16. d. M., Regierungsblatt Seite 193, und zufolge der in voranstehendem Gesetz enthaltenen Bestimmung in jedem der beiden Monate Juli und August zwei Zwölftel, im Ganzen also vier Zwölftel einzuziehen.

Von der Classensteuer sind die nach den bestehenden Vorschriften in den Monaten Juli und August fällig werdenden Beträge zu erheben.

§. 3.

Die Steuereinnehmereien sind ermächtigt, den ganzen Betrag des Steuerforderungszettels mit sechs Zwölftel der Jahressteuer von denjenigen Steuerpflichtigen zu erheben, welche solchen in den Monaten Juli und August zu entrichten bereit sind.

§. 4.

Die Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 25. Juni 1842.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Dietz.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. Juli 1842.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberhofgerichtsrath Woll zu Mannheim zum landesherrlichen Commissär bei der für den 35sten Aemterwahlbezirk (Aemter Ladenburg und Weinheim) vorzunehmenden Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Ständekammer gnädigst zu ernennen geruht.

Welches hiermit bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 29. Juni 1842.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. April d. J., Nr. 675 gnädigst zu genehmigen geruht, daß zu Zell im Wiesenthal mit dem 1. Juli d. J. beginnend, eine Fahr- und Briefposterpedition errichtet werde.

Carlsruhe, den 20. Juni 1842.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. von Türckheim.

Durch oberhofgerichtliches Urtheil vom 26. Februar d. J. wurde der pensionirte Hauptmann Möller wegen entfernten Versuchs des Landesverraths zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt und in Folge dieser Verurtheilung derselbe durch höchste Entschließung aus dem Großherzoglichen Staatsministerium vom 9. d. M. aus dem Militärdienst entlassen, des ihm verliehenen Karl Friedrich Militärverdienstordens und des Dienstauszeichnungskreuzes für verlustig erklärt, und ihm die Erlaubniß zur Tragung des Offizierkreuzes der königlich französischen Ehrenlegion, dann des kaiserlich russischen St. Wladimirordens vierter Klasse entzogen.

Welches gemäß der Verordnung vom 4. Dezember 1824 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 17. Juni 1842.

Kriegsministerium.

von Freydorf.

Vdt. Fröblich.

Stiftung.

Die Stiftung des Kammerherrn Freiherrn von Lotzbeck zu Lahr, zur Erbauung einer katholischen Kirche in der Stadt, im Betrag von 4,500 fl., hat die allerhöchste Genehmigung erhalten.

Erlaubniß zum Tragen eines ausländischen Verdienstkreuzes.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Professor Dr. Weick in Freiburg die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Durchlaucht dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha verliehene Verdienstkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens anzunehmen und zu tragen.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Franz Ludwig von Chastellain, Gendarmerie-Rittmeister außer Dienst und Polizei-Inspektor zu Baden, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Verdienst-Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Geheimen Cabinet gnädigst bewogen gefunden, dem Universitätspedellen Heinrich Latterner zu Heidelberg, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen, die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

das erledigte Amtsassessorat Durlach dem Rechtspraktikanten von Stengel von Mannheim zu übertragen;

den Rechtspraktikanten Franz Neumann von Freiburg zum Amtsassessor in Stockach

die Rechtspraktikanten Carl Haas von Lahr und Adolph Schlecht von Freiburg zu Sekretären bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises zu ernennen;

der Fürstlich Leiningenschen Präsentation des Rechtspraktikanten Bonaventura Kraft von Offenburg zum Assessor bei dem Großherzoglich Badischen Fürstlich Leiningenschen Bezirksamte Mosbach, die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

das Physikat Waldshut dem Physikus Dr. Tscheppe zu Meersburg,

das Physikat Meersburg dem Landphysikus Sommerschu dahier, und

das Landphysikat Karlsruhe dem Physikus Buchegger in Salem

zu übertragen;

den Amtsrevisor Johann Samuel Dieterich von Schopfheim nach Schönau und den Amtsrevisor Jakob Schmidt von da nach Schopfheim zu versetzen;

den seitherigen Kameralpraktikanten Joseph Krieger von Karlsruhe zum Revisor bei der Oberrechnungskammer zu ernennen;

dem Garteninspektor Held den Charakter eines Großherzoglichen Gartendirektors zu ertheilen;

den Registrator Franz Xaver Moser bei der Regierung des Oberrheinkreises zu Freiburg, wegen Krankheit, in den Ruhestand zu versetzen;

die erledigte evangelische Pfarrei Stein dem bisherigen Pfarrer zu Hügelheim Georg Wilhelm Schellenberg;

die erledigte evangelische Pfarrei Wittenweier dem bisherigen Pfarrer zu Eimeldingen Ludwig Hönig;

die erledigte katholische Pfarrei Forst, Oberamts Bruchsal, dem Pfarrer Johann Georg Hotz zu Hügelsheim, Oberamts Rastatt;

die erledigte Pfarrei Leibertingen, Amts Möskirch, dem Priester Philipp Heller von Heidelberg, Vikar zu Mannheim, zu übertragen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Durch das am 6. April l. J. erfolgte Ableben des Kirchenraths und Pfarrers Arnold, ist die evangelische Pfarrei Liedolsheim, Landdekanats Karlsruhe, mit einem Competenzanschlage von 1039 fl. 15 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 170 fl. 46 kr. und eine weitere Schuld von 7 fl. 41 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen zu berichtigen hat, in Erledigung gekommen.

2) Durch die Beförderung des Pfarrers Wilhelm Georg Schellenberg auf die Pfarrei Stein, ist die evangelische Pfarrei Hügelheim, Dekanats Müllheim, mit einem Competenzanschlage von 1278 fl. 2 kr. in Erledigung gekommen.

3) Durch die Beförderung des Pfarrers Hönig auf die Pfarrei Wittenweier, ist die evangelische Pfarrei Eimeldingen, Dekanats Lörrach, mit einem Competenzanschlage von 750 fl. 20 kr. in Erledigung gekommen.

4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 19. Mai d. J. Nr. 831 gnädigst genehmigt, daß das bisher zur evangelischen Pfarrei Laufen gehörende Filial Gallenweiler von der gedachten Pfarrei getrennt und zu einer eigenen Pfarrei erhoben, einstweilen aber bis zur Erbauung eines Pfarrhauses provisorisch durch einen Pfarrverweser versehen werde. Demnach wird nun die Pfarrei Laufen für sich allein mit der auf 882 fl. 21 kr. regulirten Competenz ausgeschrieben.

Die Bewerber um die obengedachten 4 Pfarreien haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

5) Durch die Beförderung des erzbischöflichen Dekans und Pfarrers Franz Ludwig auf die Pfarrei Gommersdorf, Amts Krautheim, ist die katholische Pfarrei Strümpfelbrunn, Amts Krautheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1100 bis 1200 fl. in Geld Zehnten und Naturalfixum, erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3, bei der Regierung des Unterrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

6) Durch das am 7. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Sebastian Heil ist die katholische Pfarrei Langenbrücken, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1200 fl. in Geld und Güterbenutzung, worauf aber die Verbindlichkeit ruht, ein verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 263 fl. 7 kr. in sechs Jahrsterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nr. 38, Art. 2 und 3, bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

7) Durch den am 6. April l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Dischinger ist die Pfarrei Hecklingen, Amts Kenzingen, mit dem beiläufigen Ertrag von 1000 fl., worauf aber eine in 10 Jahresterminen zu tilgende Kriegsschuld von 437 fl. 17 kr., nebst noch 12 fl. 20 kr. als zwei auf den 28. November 1842 und 1843 zahlbare Termine eines Bauprovisoriums haften, erledigt worden.

Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1811. im Regierungsblatt Nr. 18, durch das erzbischöfliche Ordinariat an die Gräflich v. Hennin'sche Grundherrschaft als Patron zu wenden.

8) Durch die Entfernung des Pfarrers Nüßlin ist die Pfarrei Bermatingen, Amts Salem, mit dem beiläufigen Einkommen von 1000 fl. und mit der Verbindlichkeit, so lange noch das dortige Kaplaneibeneficium Behufs seiner Verbesserung administrirt wird, die ganze Pastoration ohne Anspruch auf die Aushülfe des Kaplans oder auf Vergütung von Seite des Kaplaneibeneficiums allein zu besorgen.

Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Großherzoglichen Markgräflich Badischen Domänenkanzlei nach Vorschrift zu melden.

9) Durch das am 2. Oktober v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Anton Steinam, ist die katholische Pfarrei Poppenhausen, Amts Gerlachsheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 750 fl. in Zehnten und Güterbenützung erledig worden.

Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38 Art. 2 und 3, bei der Regierung des Unterrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

Berichtigung: Im Regierungsblatt Nr. XVIII. vom 2. Juni 1842, Seite 184, Zeile 3 von unten lese statt: „Hofgerichtsrath" „Hofgerichtsadvokat".

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19. Juli 1842.

Bekanntmachungen.

Den Ausschlag der Beiträge zur General-Brandkasse für das Jahr 1841/42 betreffend.

Nachdem die Hindernisse, welche die Ermittlung des Brandversicherungsanschlags pro 10. Januar 1841 bisher verzögerten, gehoben sind, kann nunmehr zum Ausschreiben der Umlage geschritten werden.

Zu diesem Behufe wird bemerkt, daß die im Jahre 1841 von den Kreisregierungen erkannten Brandschadensvergütungen die Summe von 23),743 fl. 13 kr. betragen. Von diesen und von in frühern Jahren erkannten Entschädigungen sind noch 161,476 fl. 31 kr. zu bezahlen, mit Zuschlag der Passivkapitalien von 133,300 fl., so wie der laufenden Kosten für die Generaleinschätzung von 80,000 fl., der Passivzinse von 5,332 fl., der Administrationskosten von 2,700 fl. und der Einzugsgebühren von 4,984 fl. 59 kr. berechnet sich das umzulegende Bedürfniß über Abzug der in das neue Rechnungsjahr übergegangenen Kassenvorräthe von 89,145 fl. 6 kr. auf 298,648 fl. 24 kr.

Man sieht sich deßhalb veranlaßt, den Beitrag für 1841/42 auf acht Kreuzer vom 100 fl. Gebäudeanschlag zu bestimmen, wodurch bei einem Anschlag von 224,324,356 fl. ein Ertrag von 299,099 fl. 8 kr. erzielt, das Bedürfniß somit gedeckt werden wird.

Die Kreisregierungen werden nunmehr beauftragt, die speziellen Einzugsregister auf den Grund des auf 10. Januar 1841 ermittelten Anschlags und des im Laufe des Jahrs 1841 sich ergebenen Zuwachses, welch' letzterer bei der gegenwärtigen Umlage erstmals zum Beitrag zu ziehen ist, schleunigst durch die Amtsrevisorate fertigen und nach vorheriger gründlicher Prüfung an die Obereinnehmereien respektive Hauptsteuerämter abgeben zu lassen. Diese haben sodann den Einzug durch die Ortssteuererheber in den Monaten August, September und Oktober vornehmen zu lassen und die eingegangenen Gelder für Rechnung der General-Brandkasse zu vereinnahmen.

Die summarischen Einzugsregister sind nach Anleitung der Abschnitte V. und VI. der Brandversicherungsordnung vom 29. Dezember 1807 von den Amtsrevisoraten doppelt auszufertigen und beide Exemplare den betreffenden Kreisregierungen zur schleunigen Prüfung vorzulegen, welche das eine Exemplar an die betreffende Obereinnehmerei respektive das Hauptsteueramt, das andere aber mit einer Kreisübersicht dem Verwaltungsrath der General-Brandkasse längstens bis 1. Oktober d. J. mitzutheilen haben.

Hierzu wird bemerkt, daß auch die gegenwärtige Umlage noch nach den Bestimmungen der Brandversicherungsordnung vom 29. Dezember 1807 einzuziehen ist, da das neue Feuerversicherungsgesetz vom 30. Juli 1840 laut §. 71 desselben erst nach Beendigung der General-Einschätzung in Wirksamkeit tritt.

Carlsruhe, den 16. Juli 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Die Bestimmung des Zinsfußes für die halbjährige Rechnungsperiode vom 1. Juli bis letzten Dezember 1842 bei Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse betreffend.

Unter Bezug auf den §. 79 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833, Regierungsblatt Nr. XLIX. und den §. 7 der diesseitigen Verordnung vom 27. Mai 1836, Regierungsblatt Nr. XXXI. bringt man hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen aus der Zehntschuldentilgungskasse der für 1841/42 auf 4½ Prozent festgesetzte Zinsfuß auch für die zweite Hälfte des gegenwärtigen Rechnungsjahrs, demnach vom 1. Juli bis letzten Dezember 1842 beibehalten worden ist, mit dem Vorbehalt der Abänderung für den Fall, daß im Laufe dieser Periode wesentliche Veränderungen in dem Zinsfuße, nach welchem die Zehntschuldentilgungskasse Anlehen machen kann, eintreten sollten.

Carlsruhe, den 25. Juni 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Uebersicht

der Studirenden auf den Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg im Sommerhalbjahr 1842.

Im Sommerhalbjahr 1842 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1. Theologen	18	3	21
2. Juristen	77	316	393
3. Mediziner, Chirurgen, Pharmaceuten	38	81	119
4. Cameralisten und Mineralogen	38	12	50
5. Philosophen und Philologen	5	14	19
Summe	176	426	602

B. Auf der Universität Freiburg:

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1. Theologen	75	27	102
2. Juristen und Cameralisten	51	6	57
3. Mediziner, Pharmaceuten und Chirurgen	48	36	84
4. Philosophen	5	1	6
Summe	179	70	249

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. Juni 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. v. M., Nr. 1037, gnädigst genehmigt, daß in der Standesherrschaft Zwingenberg

a. der Forstbezirk Strümpfelbronn aufgelöst,

b. mit den dazu gehörigen Gemarkungen: Mülben, Oberferdinandsdorf, Strümpfelbronn, Unterferdinandsdorf (Markgräflichen Antheils), Wagenschwend, Weisbach und die Hof- und Waldgemarkung Strümpfelbronn dem Forstbezirke Waldkatzenbach zugetheilt,

c. von Letzterem aber die Gemarkung Oberdielbach getrennt und dem Forstbezirk Zwingenberg einverleibt wird.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 6. Juli 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

In der Anlage wird die Uebersicht des Vermögensstandes der Militär-Wittwenkasse beider Abtheilungen und ihrer Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1840/41 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. Mai 1842.

Kriegsministerium.
von Freydorf.

Vdt. Fröhlich.

Verdienst-Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Hauptlehrer Magnus Benz zu Deisendorf, Amts Ueberlingen, in Anerkennung seiner in Verwaltung des Schulamts während 55 Jahren bewiesenen Berufstreue, seines unermüdeten Diensteifers und seines musterhaften Lebenswandels die kleine goldene Civilverdienstmedaille, und

dem Amtsdiener Johann Peter Conrad in Buchen in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Militärdienstnachrichten.

Durch höchste Ordre vom 7. Juni d. J. wurde der Regimentsarzt Meier vom 2ten Dragoner-Regiment in gleicher Eigenschaft zum 2ten Infanterie-Regiment versetzt.

Der Oberchirurg Mühlhause vom 1sten Dragoner-Regiment zum Regimentsarzt im 2ten Dragoner-Regiment, und der Oberchirurg Dr. C. Meier im 1sten Infanterie-Regiment zum Regimentsarzt in diesem Regiment befördert.

Durch dieselbe höchste Ordre wurde der praktische Arzt Nebenius zum Oberchirurgen bei dem 1sten Dragoner-Regiment, und der Chirurg Wallerstein vom Leib-Infanterie-Regiment zum Oberchirurgen in demselben Regiment ernannt.

Nach höchster Ordre vom 29. Juni d. J. erhielt der pensionirte Kriegscommissär Heunisch die Erlaubniß, die Uniform ferner tragen zu dürfen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

der auf den Baurath und Professor Dr. Bader gefallenen Wiedererwählung zum Direktor der polytechnischen Schule für das Studienjahr 1842/43 die höchste Bestätigung zu ertheilen;

den Bezirksförster von Böcklin zu Ettenheim auf die Bezirksforstei Willstett mit dem Wohnsitze zu Offenburg zu versetzen;

den Forstpraktikanten Rupert Huttenberger zum Bezirksförster in Ettenheim,

und den Hauptzollamtsassistenten Dick in Kehl zum Controleur beim Hauptzollamte Waldshut, nun Kadelburg, zu ernennen;

die Stelle eines Assistenz- und Badarztes in Langenbrücken dem Amtswundarzt Dr. Molitor in Pfullendorf zu übertragen;

den Bezirksförster Taylor zu Mittelberg bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen; und

die erledigte evangelische Pfarrei Niedereggenen, Dekanats Müllheim, dem bisherigen Pfarrer zu Niefern, Kaspar Schlatter, zu übertragen.

Die von Seiten der Grund- und Patronatsherrschaften der Freiherren Rüdt von Collenberg-Bödigheim und Freiherrn von Adelsheim Sennfelder Linie erfolgte Präsentation des Pfarrcandidaten Christian Heinrich Schnell von Edelfingen auf die Pfarrei Sennfeld, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Decans und Bezirksschulvisitators, Pfarrer Joseph Maier zu Urach auf die Pfarrei Sunthausen, Amts Hüfingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Von 16 Rechtscandidaten, welche sich der letzten Frühjahrsprüfung unterzogen haben, wurden durch Beschluß des Großh. Justizministeriums vom 2. Juli l. J. Nr. 3421 folgende zehn unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen:

Ernst Sigismund Puchelt von Heidelberg,
Max Nägele von da,
Herrmann von Hillern von Carlsruhe,
Bernhard Friedmann von Mannheim,
Gottfried von Dusch von Carlsruhe,
Carl Engelhorn von Mannheim,
Friedrich Kohlhagen von Heidelberg,
Georg Wolf von Carlsruhe,
Eduard Weckerle von Eimeldingen, und
Joseph Fuchs von Niederrimsingen.

Im Frühjahr 1842 sind von der Sanitätscommission 13 Candidaten der Medizin, 11 Candidaten der Chirurgie und 14 Candidaten der Geburtshülfe geprüft worden. Davon haben durch Beschluß gedachter Stelle vom 3. Juli d. J. 9 Candidaten der Medizin, 9 Candidaten der Chirurgie und 11 Candidaten der Geburtshülfe Licenz erhalten, und zwar in folgender Ordnung:

a. Zur Ausübung der innern Heilkunde:
Eduard Schalk von Staufen,
Franz Gaus von Lichtenau,
Heinrich Fischer von Freiburg,
Joseph Herr von Ettenheim,
Alois Blos von Dörlesberg,
Karl Barth von Carlsruhe,
Julius Füßlin von da,
Samuel Meermann von Mannheim, und
Alexander Schönwald von Freiburg.

b. Zur Ausübung der Wundarzneikunde:
Praktischer Arzt Ferdinand Roos von Engen,
Alois Blos von Dörlesberg,
Karl Barth von Carlsruhe,
Praktischer Arzt Karl Hönig von Schallbach,

Joseph Herr von Ettenheim,
Samuel Meermann von Mannheim,
Martin Dertinger von Unterwittighausen,
Andreas Fehrenbach von Freiburg, und
Max Großmann von Buchen.

c. Zur Ausübung der Geburtshülfe:
Alois Blos von Dörlesberg,
Praktischer Arzt Ferdinand Rees von Engen,
Eduard Schalk von Staufen,
Heinrich Fischer von Freiburg,
Karl Barth von Carlsruhe,
Joseph Herr von Ettenheim,
Franz Gaus von Lichtenau,
Praktischer Arzt Hönig von Schallbach,
Samuel Meermann von Mannheim,
Martin Dertinger von Unterwittighausen, und
Max Großmann von Buchen.

Nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung wird der Forstcandidat Philipp Würth von Heinsheim unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen.

Nach erstandener Prüfung sind auf den Antrag der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues die Geometerkandidaten
Karl Reber von Kirchzarten,
August Schupp von Waldshut,
Gustav Hall von Engen,
mit dem Prädikat „gut befähigt", sodann
Franz Ammann von Bellingen,
Franz Clorer von Breisach,
Herrmann Glock von Reichartshausen,
Anton Mayer von Stühlingen und
Emil Stierlin von Kork
mit dem Prädikat „hinlänglich befähigt" unter die Zahl der prakticirenden Geometer aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Das Amtschirurgat zu Pfullendorf mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdsfourrage von 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitätscommission zu melden.

2. Nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. Juni d. J., Nr. 1008 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu genehmigen geruht, daß in Schiltach, Bezirksamts Hornberg, ein Medico-Chirurg in der Eigenschaft eines Assistenzarztes mit einem Functionsgehalte von 150 fl. jährlich aus der Amtskasse angestellt werde. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitätscommission zu melden.

3. Zur Besorgung des Gottesdienstes und der seelsorglichen Verrichtungen in der für Geisteskranke neu errichteten Heil- und Pflegeanstalt Illenau, bei Achern, sollen ein katholischer und ein evangelischer Geistlicher angestellt werden. Der Gehalt ist neben angemessener freier Wohnung auf 600 fl. bestimmt. Die Competenten haben sich binnen vier Wochen bei der betreffenden Kirchen-Ministerialsection zu melden.

4. Die Bezirksforstei Mittelberg. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei Großh. Direction der Forstdomänen und Bergwerke zu melden.

5. Nachträglich zu dem Ausschreiben in dem Regierungsblatt vom 2. Juni l. J., Nr. XVIII., Seite 183 wird bemerkt, daß auf der Pfarrei Winterspüren außer den angegebenen Lasten noch ein dreijähriges vom 19. Januar 1842 an laufendes und zu 4 Prozent verzinsliches Bauprovisorium von 81 fl. 15 kr. haftet.

6. Durch den Tod des Pfarrers Felix Koch ist die Pfarrei Bankholzen, Amts Radolfzell, mit einem beiläufigen Ertrag von 450 fl. erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3 bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Gestorben ist:

am 17. Mai 1842 der Ministerial-Registrator Baur bei der katholischen Kirchensection,
„ 25. „ „ der Regierungsassessor Zollikofer in Mannheim,
„ 14. Juni „ der Hauptmann Hennenhofer im 1sten Infanterie-Regiment, und
„ 15. „ „ der pensionirte Oberhofgerichts-Registrator, Kanzleirath Krieger in Schriesheim.

Uebersicht

des

Standes der Großherzoglich Badischen Militär-Wittwenkasse

vom 1. Juli 1840 bis dahin 1841.

Erste Klasse.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		3,959 42 a) Kapitalzinsreste . . . . 3,955 4 — 4 38				
		28 34 b) andere Einnahmsreste . 28 34 — — —				
3,988	16		3,983	38	4	38
—	—	2. Abgang an Ausgabresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung früherer Jahre	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1. Kapitalzinse:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		36.150 8 a) von ausgeliehenen Kapitalien . . . . . . 31.334 12 — 4.815 56				
		— — b) von verwiesenen Posten — — — — —				
36,150	8		31,334	12	4,815	56
		2. Kapitalien:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		930.778 44 a) von ausgeliehenen Kapitalien . . . . 42.999 59 — 887.778 45				
		— — b) von verwiesenen Posten . . . — — — — —				
930,778	44		42,999	59	887,778	45
		3. Beiträge der Mitglieder:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		8.073 2¾ a) fortlaufende Beiträge 8.073 2¾ — — —				
		3.219 58 b) Receptions- und Promotionstaxen . . 3.219 58 — — —				
11,293	¾		11,293	¾	—	—
—	—	4. Verfallene Einstands-Cautionen	—	—	—	—
—	—	5. Gewinn an erkauften oder veräußerten Obligationen	—	—	—	—
982,210	8¾	. . . . Uebertrag	89,610	49¾	892,599	19

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
982,210	8¾	Uebertrag	89,610	49¾	892,599	19
—	—	6. Milde Zuflüsse	—	—	—	—
—	—	7. Strafen	—	—	—	—
—	—	8. Pachtzinse	—	—	—	—
—	—	9. Erlös aus Fahrniß und Material	—	—	—	—
—	—	10. Ersatzposten	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
10	24¼	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	10	24¼	—	—
		2. Von und für fremde Cassen:				
		(fl. kr. / fl. kr. / fl. kr.)				
		— — a) aus voriger Rechnung — — — —				
		36 14 b) vom laufenden Jahr . 36 14 — —				
36	14		36	14	—	—
		3. Von und für Privatpersonen:				
		(fl. kr. / fl. kr. / fl. kr.)				
		— — a) aus voriger Rechnung . — — — —				
		— — b) vom laufenden Jahr . — — — —				
—	—		—	—	—	—
—	3	4. Ausgleichungsposten	—	3	—	—
982,256	50	Summe der Einnahme	89,657	31	892,599	19

Die Zahl der beitragenden Mitglieder war am Schluß des Rechnungsjahrs 1840/41 . . . . . 497.
Am Schluß des Rechnungsjahrs 1839/40 betrug dieselbe . . . . 457.

Also Vermehrung . 40.

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
—	—	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung früherer Jahre	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
31,000	—	1. Angelegte Kapitalien	31,000	—	—	—
—	—	2. Zinsvergütung und Aufwechsel für erkaufte oder veräußerte Obligationen	—	—	—	—
44,029	3	3. Wittwen- und Waisengehalte	44,029	3	—	—
		4. Verwaltungskosten:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		1,550 — a) Besoldungen . . . . . . 1,550 — — —				
		139 57 b) Gehalte . . . . 139 57 — —				
		185 15 c) Büreaukosten, als Kassenzubuße, Gratifikationen, für Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbelreinigung, Portoauslagen und verschiedene kleinere Büreau-Erfordernisse . 185 15 — —				
		62 30 d) Miethzinse . . . . 62 30 — —				
1,937	42		1,937	42	—	—
—	57	5. Für Fahrniß und Material	—	57	—	—
99	56	6. Rückersatz	99	56	—	—
—	—	7. Abgang und Nachlaß	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
11,653	36	1. Kassenrest an künftige Rechnung	11,653	36	—	—
		2. An und für fremde Kassen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		900 — a) aus voriger Rechnung . 900 — — —				
		36 14 b) vom laufenden Jahr . . . 36 14 — —				
936	14		936	14	—	—
		3. An und für Privatpersonen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		— — a) aus voriger Rechnung . . — — — —				
		— — b) vom laufenden Jahr . . . — — — —				
—	—		—	—	—	—
—	3	4. Ausgleichungsposten	—	3	—	—
89,657	31	. . . . Summe der Ausgabe	89,657	31	—	—
		Worunter der pro 1841 übertragene baare Kassenvorrath mit 11,653 fl. 36 kr.				

Zweite Klasse.

Soll		Einnahme	Hat		Rest	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		3,263 4 a) Kapitalzinsreste . . . 3,263 4 — —				
		— — b) andere Einnahmsreste . . — — — —				
3,263	4		3,263	4	—	—
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung früherer Jahre	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1. Kapitalzinse:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		29,689 32 a) von ausgeliehenen Kapitalien 25,514 8 4,175 24				
		— — b) von verwiesenen Posten — — — —				
29,689	32		25,514	8	4,175	24
		2. Kapitalien:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		786,418 9 a) von ausgeliehenen Kapitalien . . . . 50,200 — 736,218 9				
		— — b) von verwiesenen Posten — — — —				
786,418	9		50,200	—	736,218	9
89	6¼	3. Beiträge von Mitgliedern	89	6¼	—	—
—	—	4. Verfallene Einstandscautionen	—	—	—	—
—	—	5. Gewinn an erkauften oder veräußerten Obligationen	—	—	—	—
—	—	6. Milde Zuflüsse	—	—	—	—
—	—	7. Strafen	—	—	—	—
—	—	8. Pachtzinse	—	—	—	—
—	—	9. Erlös aus Fahrniß und Material	—	—	—	—
—	—	10. Ersatzposten	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
5,258	46¼	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	5,258	46¼	—	—
		2. Von und für fremde Kassen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		900 — a) aus voriger Rechnung . . 900 — — —				
		— — b) vom laufenden Jahr . . . — — — —				
900	—		900	—	—	—
		3. Von und für Privatpersonen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		— — a) aus voriger Rechnung . . — — — —				
		— — b) vom laufenden Jahr . . . — — — —				
—	—		—	—	—	—
—	3	4. Ausgleichungsposten	—	3	—	—
825,618	40½	. . . . Summe der Einnahme	85,225	7½	740,393	33

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
—	—	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung . . .	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung früherer Jahre**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
41,500	—	1. Angelegte Kapitalien	41,500	—	—	—
—	—	2. Zinsvergütung und Aufwechsel für erkaufte oder veräußerte Obligationen	—	—	—	—
10,890	53	3. Wittwen- und Waisengehalte	10,890	53	—	—
		4. Verwaltungskosten: (fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.)				
		1,550 — a) Besoldungen . . . . . . 1,550 — — —				
		139 57 b) Gehalte . . . . 139 57 — —				
		185 15 c) Büreaukosten, als: Kassenzubuße, Gratifikationen, für Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerbeizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbelreinigung, Portoauslagen und verschiedene kleinere Büreau-Erfordernisse 185 15 — —				
1,937	42	62 30 d) Miethzinse . . . . . . 62 30 — —	1,937	42	—	—
—	57	5. Für Fahrniß und Material	—	57	—	—
—	—	6. Rückersatz	—	—	—	—
—	—	7. Abgang und Nachlaß	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
30,895	32½	1. Kassenrest an künftige Rechnung	30,895	32½	—	—
		2. An und für fremde Kassen: (fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.)				
		— — a) aus voriger Rechnung . . . — — — —				
—	—	— — b) vom laufenden Jahr . . . — — — —	—	—	—	—
		3 An und für Privatpersonen: (fl. kr. — fl. kr.)				
		— — a) aus voriger Rechnung . . . — — — —				
—	—	— — b) vom laufenden Jahr . . . — — — —	—	—	—	—
—	3	4. Ausgleichungsposten	—	3	—	—
85,225	7½	. . . . **Summe der Ausgabe**	85,225	7½	—	—

Worunter der pro 1841 übertragene baare Kassenvorrath mit 30,895 fl. 32½ kr.

Vermögensstand.

Erste Klasse.	fl.	kr.
Aktivkapitalien	887,778	45
Ausstände	4,820	34
Baarer Kassenvorrath	11,653	36
Summe .	904,252	55
Am 30. Juni 1840 betrug das Vermögen dieser Klasse	902,877	24¾
Also Vermehrung desselben im Rechnungsjahr 1840/41	1,375	30¼
Zweite Klasse.		
Aktivkapitalien	736,218	9
Ausstände	4,175	24
Baarer Kassenvorrath	30,895	32½
Summe .	771,289	5½
Am 30. Juni 1840 betrug das Vermögen dieser Klasse	754,339	59¼
Somit Vermehrung desselben im Rechnungsjahr 1840/41	16,949	6¼

Zusammenstellung.

	fl.	kr.
Am 30. Juni 1841 betrug also:		
das Vermögen der ersten Klasse	904,252	55
„ „ „ zweiten „	771,289	5½
zusammen .	1,675,542	½
Am 30. Juni 1840 aber hat das sämmtliche Vermögen betragen	1,657,217	23½
Dasselbe hat sich also im Rechnungsjahr 1840/41 vermehrt um	18,324	37

Uebersicht

der

Benefizien und vorhandenen Wittwen und Waisen.

Erste Klasse.

Das Benefizium dieser Klasse bestehet, einer höchsten Verordnung vom Jahr 1809 gemäß, in jährlichen

20 Gulden

von jedem Gulden Beitrag eines verstorbenen Mitglieds. Die Auszahlung beginnt nach Ablauf des Sterbequartals und hört mit dem Wiederverheirathungs- oder mit dem Todestag einer Wittwe wieder auf. Sind jedoch in diesen Fällen Kinder vorhanden, so beziehen letztere das Benefizium fort, und zwar die Söhne bis zum Antritt des zwanzigsten und die Töchter bis zum Antritt des achtzehnten Lebensjahres.

Benefiziaten waren beim Beginn des Rechnungsjahrs 1840/41 vorhanden:

	Wittwen-		Waisenpartien		zusammen		mit jährlichen
	98 Wittwen-	und	9 Waisenparthien,	zusammen	107	mit jährlichen	43,184 fl.
Hiezu kamen im Laufe des Rechnungsjahrs	8 „	„	1 „	„	9 „	„	2,989 „
Thut	106 „	„	10 „	„	116 „	„	46,173 „
Abgegangen sind in diesem Zeitraum	3 „	„	3 „	„	6 „	„	1,069 „
Verblieben am Schluß des Rechnungsjahrs (30. Juni 1841)	103 „	„	7 „	„	110 „	„	45,104 „
Es zeigt sich also gegen 1839 eine Vermehrung von	5	Verminderung	2	zusammen Vermehrung	3 „	„	1,920 „

Zu den in den Staats- und Regierungsblättern Nr. XVIII, XXVI, XV, XII und XVIII der Jahrgänge 1837, 1838, 1839, 1840 und 1841 namentlich verzeichneten Benefiziaten kamen nämlich:

Datum		Benefiziat	Jährlich	Empfang im Rechnungsjahr 1840. fl.	kr.
Am 1. Juli 1840		Lieutenant Rombach Frau Wittwe in Carlsruhe mit jährlichen	155 fl.	155	—
„ 3. Sept.	„	Zucht- und Correctionshausverwalter (vormals Oberlieutenant) Rah Frau Wittwe in Bruchsal mit jährlichen	258 „	213	34
„ 8. Okt.	„	Rittmeister Andriano Frau Wittwe in Mannheim mit jährlichen	519 „	379	10
„ 13. Nov.	„	Kriegsministerialexpeditor Schmiz Frau Wittwe in Carlsruhe mit jährlichen	360 „	228	—
„ 27. „	„	Hauptmann Fuchs Frau Wittwe in Carlsruhe mit jährlichen	225 „	133	45
„ 5. Dez.	„	Stabsguide Kiefer Frau Wittwe in Carlsruhe mit jährlichen	210 „	120	10
„ 3. Juni 1841		Hauptmann Pfeiffer Frau Wittwe in Freiburg mit jährlichen	450 „	35	—
„ 6. „	„	Lieutenant Weckner Waise in Mingolsheim mit jährlichen	155 „	10	46
„ 14. „	„	Oberst Günther Frau Wittwe in Freiburg mit jährlichen	657 „	31	2
		zusammen	2,989 fl.	1,306	27

Abgegangen sind an der Zahl der Benefiziaten:

			Empfang im Rechnungsjahr 1840. fl.	fr.
Am 4. Juli 1840	Regimentschirurg Hauer † Frau Wittwe in Durlach mit jährlichen	108 fl.	1	12
„ 19. „ „	Hospitalverwalter Dams Waise in Mannheim, statutenmäßig ausgetreten, mit jährlichen	180 „	9	30
„ 5. Dez. „	Regimentschirurg Horn † Frau Wittwe in Mannheim mit jährl.	72 „	31	—
„ 31. „ „	Oberchirurg Würthle Waise in Durlach, statutenmäßig ausgetreten, mit jährlichen	134 „	67	—
„ 4. Mai 1841	Hauptmann von Vincenti Waise in Carlsruhe, statutenmäßig ausgetreten, mit jährlichen	420 „	354	40
„ 5. Juni „	Lieutenant Weckner † Frau Wittwe in Mannheim mit jährlichen .	155 „	144	14
	zusammen .	1069 „	607	36

Zweite Klasse.

In Folge der, im Jahr 1837 ergangenen, höchsten Bestimmungen erhalten dermalen an Benefizium:

		fl.	fr.
a. Die Wittwe und Waisen eines	Feldwebels, Wachtmeisters, Kapellmeisters und Regimentstambours, monatlich 8 fl. oder jährlich . .	96	—
b. „ „ „ „ „	Sergeanten, Quartiermeisters und Hoboisten erster Klasse, monatlich 5 fl. 30 kr. oder jährlich . . .	66	—
c. „ „ „ „ „	Corporals, monatlich 4 fl. oder jährlich . . .	48	—
d. „ „ „ „ „	Hoboisten zweiter Klasse, Trompeters, Gefreiten, Karabiniers u. Soldaten, monatlich 4 fl. oder jährl.	48	—
e. „ „ „ „	der niedern Militärdiener das nach dem, ihrer Charge entsprechenden, Ranggrade.		

Die Wittwe und Waisen der, ausnahmsweise beitragenden, Individuen der zweiten Klasse aber empfangen, gleich den Mitgliedern der ersten Klasse, von jedem Gulden Beitrag 20 Gulden Benefizium.

Die Auszahlung der Benefizien dieser Klasse beginnt, wie bei der ersten Klasse, nach Ablauf des Sterbquartals und hört mit dem Wiederverheirathungs- oder mit dem Todestag einer Wittwe wieder auf. Sind aber in diesen Fällen Kinder vorhanden, so beziehen letztere das Benefizium fort, und zwar die Söhne bis zum Antritt des zwanzigsten und die Töchter bis zum Antritt des achtzehnten Lebensjahrs.

Benefiziaten waren am Schluß des Rechnungsjahrs 1840/41 (30. Juni 1841) vorhanden:

	Wittwen-	und —	Waisenpartie,	zusammen	à	jährlich	
	1	—		1	à 165 fl.	jährlich	165 fl.
	37	„ „	5 „	„ 42	à 96 „	„	4,032 „
	43	„ „	2 „	„ 45	à 66 „	„	2,970 „
	72	„ „	2 „	„ 74	à 48 „	„	3,552 „
zusammen . . .	153	„ „	9 „	„ 162	„	„	10,719 „
1839/40 aber . .	157	„ „	11 „	„ 168	„	„	11,067 „
Also Verminderung	4	„ „	2 „	„ 6	„	„	348 fl.

Zu den in den Staats- und Regierungsblättern Nr. XVIII, XXVI, XV, XII und XVIII der Jahrgänge 1837, 1838, 1839, 1840 und 1841 namentlich verzeichneten Benefiziaten kamen nämlich:

Datum	Benefiziat	jährlich	Empfang im Rechnungsjahr 1840. fl.	kr.
Am 1. Dez. 1840	Sergeant Jakob Stolb Waise in Mannheim mit jährlichen	66 fl.	38	30
„ 24. „ „	Hoboist erster Klasse Paul Dörr Wittwe in Mannheim mit jährlichen	66 „	34	17
„ 17. Febr. 1841	Quartiermeister Georg Rapp Wittwe in Mannheim mit jährlichen	66 „	24	34
„ 10. April „	Sergeant und Kasernendiener Johann Keppelmann Wittwe in Carlsruhe mit jährlichen	66 „	14	51
„ 9. Mai „	Wachtmeister Georg Rickles Wittwe in Carlsruhe mit jährlichen	96 „	13	52
„ 15. „ „	Hornist Johann Wilhelm Ungleuf Wittwe in Carlsruhe mit jährl.	48 „	6	8
	zusammen	408 „	132	12

Abgegangen sind an der Zahl der Benefiziaten:

Datum	Benefiziat	jährlich	fl.	kr.
Am 18. Aug. 1840	Soldat Philipp Peter Schick Wittwe in Neckarau (gestorben) mit jährl.	48 fl.	6	24
„ 29. „ „	Corporal Daniel Schädle Wittwe in Ettlingen (gestorben) mit jährl.	48 „	7	52
„ 4. Dez. „	Wachtmeister Anton Ehrle Waise in Mannheim (statutenmäßig ausgetreten) mit jährlichen	96 fl.	41	4
„ 9. „ „	Corporal Christian Degenhard Wittwe in Heidelberg (gestorben) mit jährlichen	48 „	21	12
„ 16. „ „	Corporal Michael Raile Wittwe in Carlsruhe (gestorben) mit jährl.	48 „	22	8
„ 30. „ „	Soldat Anton Seufert Wittwe in Rohrbach (gestorben) mit jährl.	48 „	24	—
„ 24. Jan. 1841	Soldat Martin Merz Wittwe in Ettlingen (gestorben) mit jährl.	48 „	27	12
„ 21. März „	Sergeant Gottlieb Hoffer Wittwe in Durlach (gestorben) mit jährl.	66 „	47	51
„ 12. April „	Corporal Friedrich Amann Waise in Durlach (statutenmäßig ausgetreten) mit jährlichen	66 „	51	42
„ 19. „ „	Monturmagazinsdiener Blum Waise in Carlsruhe (statutenmäßig ausgetreten) mit jährlichen	96 „	77	4
„ 28. „ „	Feldwebel Georg Kauzmann Wittwe in Mannheim (gestorben) mit jährlichen	96 „	79	28
„ 13. Mai „	Corporal Michael Graf Wittwe in Durlach (gestorben) mit jährl.	48 „	41	44
	zusammen	756 fl.	447	41

Zusammenstellung:

	fl.	kr.
Am 30. Juni 1841 betrugen also:		
die Benefizien der ersten Klasse jährlich	45,104	—
„ „ „ zweiten „ „	10,719	—
zusammen	55,823	—
Am 30. Juni 1840 betrugen sämmtliche Benefizien	54,251	—
Also Vermehrung im Rechnungsjahr 1840/41 jährlich	1,572	—

Gefertigt, Carlsruhe den 9. Mai 1842 durch den Kassier

C. Wielandt.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. August 1842.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die zwei Monatsraten der direkten Steuern sowie die indirekten Steuern, welche im Monate September 1842 zum Einzuge kommen, sind nach dem bestehenden Umlagefuß und den bestehenden Tarifen zu erheben.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 22. August 1842.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Vollzugs-Verordnung.

Zur Vollziehung des voranstehenden Gesetzes wird hiermit angeordnet:

§. 1.

Die zufolge der Verordnung vom 25. Juni d. J. Regierungsblatt Seite 197 — 198 in den Steuerforderungszetteln für das zweite Halbjahr 1842 enthaltenen aber noch nicht ausgeschriebenen letzten zwei Monatsraten der direkten Steuern sind nach Maasgabe der landesherrlichen Verordnung vom 16. Juni d. J. Regierungsblatt Seite 193 auf den 1. kommenden Monats September einzuziehen.

§. 2.

Von der Classensteuer sind die nach den bestehenden Vorschriften im Monat September d. J. fällig werdenden Beträge zu erheben.

§. 3.

Die Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 22. August 1842.

Ministerium der Finanzen.

v. Böckh.

Vdt. Dietz.

Verordnung

über die Gebühren der Gemeinderäthe für Eintragungen in die Grund- und Pfandbücher.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird über die Gebühren der Gemeinderäthe für Eintragungen in die Grund- und Pfandbücher hierdurch verordnet, wie folgt:

§. 1.

Für die Eintragung und Gewährung eines Kauf- oder Tausch-Vertrages über Liegenschaften in das Grundbuch, so wie für die Eintragung eines bedungenen Unterpfandes in das Pfandbuch, sind folgende Gebühren zu entrichten:

a.	Wenn der Kaufpreis, beziehungsweise der Gesammtwerth der liegenschaftlichen Tausch-Objekte, die Schuld-, oder Cautionssumme unter 5 fl. beträgt	10 kr.
b.	bei einem Betrag von 5 bis 15 fl.	15 „
c.	„ „ „ „ 15 „ 30 „	20 „
d.	„ „ „ „ 30 „ 50 „	25 „
e.	„ „ „ „ 50 „ 100 „	30 „
f.	„ „ „ „ mehr als 100 bis 3,000 fl. von jedem weiteren 100 fl.	6 „
g.	„ „ „ „ mehr als 3000 bis 6000 fl. von jedem 100 fl. über 3000 fl.	3 „

Von dem 6000 fl. übersteigenden Betrage wird keine weitere Gebühr entrichtet.

§. 2.

Hat der Gemeinderath, weil ihm der einzuschreibende Vertrag nicht vorgelegt wird, die Vertrags-Urkunde in einem eigenen Akte oder durch unmittelbare Eintragung in das Grundbuch nach der mündlichen Angabe der Contrahenten aufzunehmen, so ist hiefür eine fernere Gebühr von 20 kr. zu entrichten.

§. 3.

Der Bürgermeister und der Rathschreiber beziehen für ihre Verrichtungen bei einer von ihnen innerhalb der Ortsgemarkung vorzunehmenden Versteigerung eine Tagsgebühr, welche in Städten 1 fl. 20 kr., in Landgemeinden 48 kr. beträgt.

Für das Protokoll über die abgehaltene Versteigerung findet keine weitere Gebühr statt.

§. 4.

Dieselbe Tagsgebühr beziehen sie für die Vornahme eines Lokal-Augenscheins zum Behuf der Abschätzung eines Unterpfandes, wenn ein solcher aus besondern Gründen nothwendig ist, neben der in §. 1 festgesetzten Gebühr.

§. 5.

Wenn ein Käufer im nämlichen Vertrag oder in der nämlichen Versteigerung mehrere Grundstücke von einem oder mehreren Verkäufern erwirbt, so wird der Betrag aller Erwerbungen zusammen gerechnet und hiervon die Gebühr nach §. 1 erhoben. Die in §. 2 festgesetzte Gebühr darf, wo sie in einem solchen Falle Statt findet, nur einfach erhoben werden.

§. 6.

Für die Eintragung des Uebergangs liegenschaftlichen Eigenthums und liegenschaftlicher Rechte aus einem andern Rechtstitel, als dem des Kaufes oder Tausches, so wie für Eintragung der Vorzugsrechte, der gesetzlichen und richterlichen Unterpfänder, der Rechts-Uebertragung einer mit Unterpfands- oder Vorzugsrecht versehenen Forderung an einen andern Gläubiger, für jeden Zusatz zu früheren Einträgen, endlich für Eintragung der Löschung eines Pfand-Eintrags, ist bei einem Betrage von weniger als 30 fl. eine Gebühr von 5 kr., bei höherem Betrage eine Gebühr von 15 kr. zu entrichten.

§. 7.

Die in den §§. 1 und 6 festgesetzten Gebühren werden unter sämmtliche Mitglieder des Gemeinderaths gleichheitlich vertheilt; die in den §§. 2, 3 und 4 bestimmten Gebühren werden von Denjenigen, welche das betreffende Geschäft verrichten, allein bezogen.

§. 8.

Für alle Einträge in das Grund- oder Pfandbuch und für alle Auszüge aus einem dieser Bücher hat der Rathschreiber eine Schreibgebühr von 2 kr. für jede Seite zu beziehen.

§. 9.

Die angesetzten Gebühren sind in jedem Falle im Grund- oder Pfandbuche und auf dem hieraus gefertigten Auszuge zu bemerken.

§. 10.

Was der gegenwärtigen Verordnung zuwider an Gebühren zu viel bezogen wird, ist den Betheiligten doppelt zu ersetzen.

Wird die zu entrichtende Gebühr auf der schriftlichen Fertigung nicht bemerkt, oder eine höhere als die angesetzte Gebühr gefordert, oder findet wiederholte Ueberforderung statt, so tritt außer dem doppelten Ersatze des zu viel erhobenen Betrags eine den Umständen angemessene Strafe ein.

§. 11.

Die Verordnungen vom 30. September 1816 (Regierungsblatt No. XXXIII.) und vom 2. April 1833 (Regierungsblatt No. XV.) sind aufgehoben.

Carlsruhe, den 25. Juli 1842.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Ammann.

Bekanntmachungen.

Die Errichtung einer Obereinnehmerei, Amtskasse und Wasser- und Straßenbaukasse in Staufen betreffend.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 5. März d. J., Regierungsblatt Seite 136, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neu errichtete Obereinnehmerei, Amtskasse und Wasser- und Straßenbaukasse Staufen mit dem 1. d. M. in Wirksamkeit getreten ist.

Carlsruhe, den 14. Juli 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Andreas Hammer von Wenkheim hat um die Erlaubniß gebeten, seinen bisherigen Familiennamen in „Steger" verändern zu dürfen.

Dieß wird unter Beziehung auf die höchste Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einsprache erheben zu müssen glauben, solche innerhalb dreier Monate bei dem unterzeichneten Ministerium an- und auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte statt gegeben wird.

Carlsruhe, den 29. Juli 1842.

Justizministerium.
Jolly.

Vdt. Ammann.

Die Serienziehung für die dritte Gewinnziehung von dem Anlehen zu 5 Millionen Gulden von 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung für die dritte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu 5 Millionen Gulden sind die

Serien-	Nummern	18	enthaltend	die	Loos-	Nummern	1,701	bis	1,800
„	„	366	„	„	„	„	36,501	„	36,600
„	„	220	„	„	„	„	21,901	„	22,000
„	„	932	„	„	„	„	93,101	„	93,200

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. August 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Friedrich Krayer zu Müllheim die kleine goldene Verdienstmedaille, dem Bürgermeister Niklaus Sutter in Badenweiler und dem Bürgermeister Alois Weiß zu Neuenburg, die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Stifter bekannt gemacht.

Ein Ungenannter stiftete mittelst Schenkung unter Lebenden am Vermählungsfeste Ihrer Hoheit der Prinzessin Alexandrine von Baden mit Seiner Durchlaucht dem Erbprinzen Ernst von Sachsen Coburg Gotha eine Summe von 1000 fl. an den Armenfond zu Breisach, mit der Bestimmung, daß die Zinsen daraus zur Pflege und Unterstützung armer Wöchnerinnen verwendet werden sollen.

Zur Errichtung eines neuen Hochaltars in Kirchdorf haben die Kirchspielsgemeinden dieser Pfarrei, und zwar

1. die Einwohner von Kirchdorf	82 fl.	23 kr.
2. ein Nichtgenanntseynwollender	30 fl.	— kr.
3. die Einwohner von Klengen und Bekhofen	125 fl.	10 kr.
4. jene von Morbach	53 fl.	37 kr.
5. jene zu Ueberauchen	37 fl.	9 kr.
6. jene des Häringshofs	8 fl.	21 kr.
zusammen	336 fl.	40 kr.

Es haben ferner gestiftet:

Die Gesellschaft des Liebhaber-Theaters in Donaueschingen von ihren Ueberschüssen schon im Jahr 1835: 250 fl. und neuerdings die Summe von 500 fl. dem Gymnasiumsfond daselbst.

Der verstorbene Pfarrer Maucher zu Ringsheim in den Armenfond zu Siegelau 100 fl.

Eine Person, welche nicht genannt seyn will, in den Armenfond zu Feldkirch 100 fl., und in den dortigen Schulfond 100 fl.

Ministerialrath, Pfarrer Eschbach zu Hochsal eine neue Orgel in die dortige Kirche, im Werthe von 1000 fl.

Die verstorbene Maria Verena Haberstroh von Dangstetten in den dortigen Armenfond 30 fl.

Die Achen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft in den Waisenhausfond zu Freiburg 300 fl.

Der verstorbene Pfarrer Schwenk zu Oberwinden in den dortigen Kirchenfond zu Anschaffung einer Orgel 200 fl.

Ein Ungenannter in den Spitalfond zu Sulzburg 100 fl.

Der verstorbene Pfarrer Müller zu Rothweil in den dortigen Schul- und Armenfond 200 fl.

Derselbe in den Kirchenfond 111 fl., nebst einem Rauchmantel, einem Meßgewande und einer Kelchbedeckung im Werthe von 150 fl.

Eine Person, welche nicht genannt seyn will, in den Armenfond zu St. Peter 200 fl.

Ein Unbekannter zu Anschaffung eines silbernen Versehkreuzes in die Kirche zu Gottenheim 16 fl.

Der verstorbene Herr Erzbischof Ignaz Demeter zu Freiburg zur Vertheilung unter die dortigen Armen 200 fl.

Der verstorbene Waisenrichter Häusler zu Freiburg in den dortigen Waisenhausfond 300 fl.

Pfarrer Kolb zu Fautenbach: a. in die Kirche zu St. Peter: ein silbernes Rauchfaß sammt Schiffchen, ein rothsammtnes Velum, ein Christkindlein mit Gold gestickt, sammt vergoldeter Kapsel und vier Blumenstöcke, im Werthe von 150 fl. 36 kr.; b. der Pfarrpfründe daselbst verschiedene Mobilien im Werthe von 48 fl. 51 kr. und c. dem dortigen Armenfond mehrere Aktivausstände im Betrage von 461 fl. 54 kr.

Die Salomon Hartenstein'sche Ehefrau, Barbara Strohler, von Kippenheimweiler in den evangelischen Allmosenfond zu Kippenheim zur Vertheilung der Zinsen unter die Armen 75 fl.

Joseph Faller von Feldkirch in den dortigen Kirchenfond eine halbe Jauchert Ackerfeld im Werthe von 110 fl.

Johann Hammer von Brunnthal in die dortige Kirche zur Paramentenanschaffung 40 fl.

Der verstorbene Dekan Bauer zu Mosbach zur Unterstützung katholischer Armen 25 fl.

Johann Georg Brecht von Seckenheim in das katholische Allmosen 100 fl. und in das evangelische 200 fl.

Der verstorbene Pfarrer Becker in Dielheim in die katholische Kirche zu Bayerthal einen vergoldeten Kelch.

Johann Epp alt von Balzfeld in die dortige Kirche zur Anschaffung einer Monstranz 100 fl.

Die Ehefrau des Elias Durlacher, geb. Würzweiler zu Mannheim in die Armenbüchse 50 fl.

Johann Georg Bäuerlein zu Hekfeld zum dasigen Armenfond 524 fl. 55 kr.

Der verstorbene Expeditor Brenk für das Armenhaus zu Mannheim 50 fl. und für das evangelische Hospital 100 fl.

Assistenzarzt Dr. Wagner in Reichenau in die Kirche zu Hardheim ein Meßgewand im Werth von 106 fl.

Einer der nicht genannt seyn will zum Anniversarienfond in Heidelberg 100 fl., wovon die Zinsen an würdige katholische Arme vertheilt werden sollen.

Ein Ungenannter in den Armenfond zu Dittwar 30 fl.

Bezirksförster Ferdinand Louis in Obrigheim in die katholische Kirche in Lehrbach 15 fl.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bezirksförster Baumann in Watterdingen die Bezirksforstei Markdorf, und

dem standesherrlichen Bezirksförster Sättele zu Fischerhaus die Bezirksforstei Engen gnädigst übertragen;

den Brückengelderheber Cameralassistenten Bark zu Mannheim zum Expeditor bei der Zolldirektion zu ernennen;

die katholische Pfarrei Schonach, Amts Tryberg, dem Pfarrer Alois Huffschmid zu Lenzkirch gnädigst zu übertragen geruht.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Obereinnehmerei Hornberg und die vereinigte Obereinnehmerei und Domänenverwaltung St. Blasien. Die Bewerber um die eine, wie die andere dieser Stellen haben sich binnen 4 Wochen bei der Steuerdirektion zu melden.
2. Die Bezirksforstei Bohlingen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke zu melden.
3. Die Stelle eines katholischen Stiftungsrevisors bei der Regierung des Oberrheinkreises, womit eine Besoldung bis zu 1000 fl. verbunden werden kann. Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig innerhalb 4 Wochen bei gedachter Kreisregierung zu melden.
4. Durch das am 5, Mai d. J. erfolgte Ableben des Dekans und Pfarrers Franz Andreas Frank ist die katholische Pfarrei Balzfeld, Amts Wiesloch mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1200 fl. in Zehnten, Gütertrag und Zinsen aus Zehntablösungskapitalien erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 No. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden.
5. Die Pfarrei Lenzkirch, Amts Neustadt, mit einem beiläufigen Einkommen von 1100 fl. Auf diesem Pfründeinkommen ruht außer der Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars
   a. ein Frohndentschädigungskapital von 1000 fl., woran seit dem Jahr 1840 jährlich 100 fl. ohne Zins zu bezahlen sind.
   b. ein zehnjähriges, mit dem Jahr 1843 zu Ende gehendes Kriegsschuldprovisorium von 232 fl. 45 kr.
   c. ein mit dem Jahr 1843/44 beginnendes zu 4 Prozent verzinsliches Bauprovisorium von 314 fl. 40½ kr., woran jährlich 25 fl. abzutragen sind.

   Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.
6. Durch das am 5. Juni d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Nikolaus Pimpel ist die katholische Pfarrei Hundheim, Amts Tauberbischofsheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 2000 fl. in Geld, Gütern, Zehnten und Beinutzungen, jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Vicar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch die auf dieser Pfarrei bisher ruhende Abgabe von 150 fl. jährlich zur Aufbesserung gering dotirter katholischer Pfarreien im fürstlich leiningen'schen Standesgebiete fernerhin zu entrichten, erledigt worden.

   Die Competenten um die obenbenannte Pfarrei haben sich bei der fürstlich leiningen'schen Standesherrschaft, als dem Patron, innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

7. Da nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 22. Juli l. J. die evangelische Pfarrei Bobstadt definitiv wieder besetzt werden soll, so wird solche mit einem Competenzanschlag von 534 fl. 5 kr. hierdurch ausgekündigt, und es haben sich die Bewerber um dieselbe binnen 6 Wochen bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft zu melden.
8. Durch die Beförderung des Pfarrers Schlatter auf die Pfarrei Niedereggenen ist die evangelische Pfarrei Niefern, Dekanats Pforzheim mit einem Competenzanschlage von 613 fl. 51 kr. in Erledigung gekommen.

   Auf dieser Pfarrei haftet eine Kriegsschuld von 70 fl. 27 kr., welche der neu zu ernennende Pfarrer in angemessenen Terminen mit decrescirenden Zinsen abzutragen hat.

   Die Bewerber um diese Stelle haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
9. Durch das am 25. Juli l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Karl Sevin ist die evangelische Pfarrei Nonnenweier Dekanats Mahlberg, mit einem Competenzanschlag von 2382 fl. 33 kr. in Erledigung gekommen; auf dieser Pfarrei haftet eine Kapitalschuld von 1061 fl. 40 kr. für Ablösung des Zehntens von Pfarrgütern, welche der neu ernannt werdende Pfarrer in 10 Jahresterminen mit decrescirenden Zinsen zu berichtigen hat; die Bewerber um gedachte Pfarrei haben sich bei der Grundherrschaft Nonnenweier, bestehend: aus den freiherrlichen Familien von Böcklin, von der Tann und von Oberkirch binnen sechs Wochen zu melden.
10. Durch den Tod des Diakonus Heß ist das evangelische Diakonat Unterschüpf im Competenzanschlage von 356 fl. 17 kr. erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft und den Ganherrschaften des Schüpfer Grundes zu melden.

Nachträglich zu dem im Regierungsblatt vom 15. April d. J. Nr. XIV. erfolgten Ausschreiben der Pfarrei Weiler wird bemerkt, daß auf derselben ein in 3 Jahresterminen abzuzahlendes Zehntablösungskapital von 25 fl. 53½ kr. haftet.



Gestorben ist:

am 12. Juni 1842 der pensionirte Amtsrevisor Vogt in Heidelberg.
„ 11. Juli d. J. Bezirksförster Dietsch zu Bohlingen.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7. September 1842.

Bekanntmachungen.

Die Höhe der Rübenzuckersteuer vom 1. September 1842 bis letzten August 1843 betreffend.

Unter Hinweisung auf den §. 2, Satz 2 des provisorischen Gesetzes vom 8. August v. J., Regierungsblatt Seite 209, wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Rübenzuckersteuer für das Betriebsjahr vom 1. September 1842 bis 31. August 1843 vertragsmäßig auf fünf und dreißig Kreuzer für den Zollzentner Rübenrohzucker bestimmt worden ist.

Carlsruhe, den 1. September 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Die dritte Gewinnziehung für das Anlehen vom Jahr 1840 von fünf Millionen Gulden betreffend.

Das Resultat der heute geschehenen dritten Gewinnziehung von dem vorbemerkten Anlehen wird durch die beiliegende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Februar 1843 durch die Amortisationskasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Kasse gegen Abzug von ½ Kreuzer vom Gulden zu erheben.

Carlsruhe, den 1. September 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Aufstellung der Sachverständigen Behufs der Abschätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulasten betreffend.

Die im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanzministerium von uns erfolgte und im Regierungsblatt v. J., Nr. XIX. bekannt gemachte Aufstellung der fürstlich fürstenbergischen Bau-

meister Weishaar und Martin zu Donaueschingen als Schätzer der Zehntbaulasten im Seekreis wird wegen Verhinderung derselben an Besorgung dieses Geschäfts anmit wieder zurückgenommen.

Carlsruhe, den 12. August 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Die Ertheilung eines Privilegiums an den Kaufmann Wenz und Compagnie dahier betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Fabrikanten Wenz und Compagnie dahier auf die von ihm im Großherzogthum zuerst in Anwendung gebrachte Methode in Anfertigung von gepreßten Fischbeinarbeiten glatt oder mit erhabenem Gepräge oder Zeichnungen, ein Privilegium auf fünf Jahre huldreichst zu ertheilen geruht, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert Reichsthalern nebst Confiskation der nachgefertigten Fischbeinarbeiten auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums. Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 29. August 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Die Uebersicht über den Zustand der Gebäudebrandversicherungsanstalt in dem Jahre 1841, wie solche die Anlage ausweist, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. Juli 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Am 25. October l. J. Morgens 8 Uhr beginnend wird die Lehramtscandidaten-Prüfung vorgenommen werden. Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben vor dem 1. October unter Vorlage ihrer Studien und Sittenzeugnisse bei dem Oberstudienrath um die Zulassung einzukommen.

Zur Vornahme der im §. 17 der Verordnung über Gelehrtenschulen vorgeschriebenen Prüfung derjenigen, welche aus einer auswärtigen Lehranstalt oder aus einem Privatunterricht zur Universität übergehen wollen, ist der 21. October l. J. bestimmt. Diejenigen, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich unter Vorlage ihrer Schul- und Sittenzeugnisse und ihres Geburtsscheins bis zum 1. October l. J. bei dem Oberstudienrath schriftlich zu melden und sich am Prüfungstage Morgens 8 Uhr im Lyceumsgebäude dahier einzufinden.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Domkapitularen, geistlichen Rath und Professor Dr. von Hirscher in Freiburg, so wie den Fabrikinhabern Xaver Kuentzer und Heinrich Kapferer daselbst das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Durch Höchste Ordre vom 23. August d. J. erhielt der Hauptmann Ludwig in der Artilleriebrigade die Erlaubniß, das ihm von Sr. Majestät dem König der Niederlande ertheilte Ritterkreuz des Ordens der Eichenkrone annehmen und tragen zu dürfen.

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Stifter bekannt gemacht.

Die von den Ortsbürgern zu Wenkheim gegründete Stiftung eines Allmosenfonds zur Unterstützung von Armen und Kranken beider Confessionen im Betrage von 200 fl.

Sebastian Günter von Eberfingen, Amt Stühlingen, zu einer stillen Messe in der Filialkirche zu Eberfingen an den Armenfond daselbst 41 fl.

Bernard Steigel, Wirth von Zell am Andelsbach, und seine Frau Maria Brodmann der dortigen Kirche eine Kirchenlampe im Werth zu 25 fl.

Militär-Dienstnachrichten.

Nach Höchster Ordre vom 23. August d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich gnädigst bewogen gefunden, den als Hauptmann dem Leibinfanterieregiment aggregirten Großherzoglichen Prinzen Erbgroßherzog Ludwig Hoheit zum Major zu befördern, und durch Höchste Ordre vom 11. August wurde dem Oberlieutenant und Regimentsadjutanten Sautier im dritten Infanterieregiment der Charakter als Hauptmann ertheilt.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Professor der Philosophie Dr. Sengler an der Universität Marburg als ordentlichen Professor der Philosophie an der Universität Freiburg zu ernennen;

den Physikus Dr. Zipf in Tauberbischofsheim wegen Kränklichkeit bis zu seiner Wiederherstellung in den Ruhestand zu versetzen;

ebenso den Stiftungsrevisor Barak in Mannheim wegen anhaltender Kränklichkeit, und

die evangelische Pfarrei Gutach dem Decan und Stadtpfarrer Kaufmann in Hornberg zu übertragen.

Nach dem Antrage der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind von den sich zur dießjährigen Prüfung gemeldet habenden drei Theologen folgende zwei

Karl Scholl von Carlsruhe, und
Heinrich Zeuner von Gernsbach

unter die Pfarr-Candidaten aufgenommen worden.

Durch Beschluß Großh. Ministeriums des Innern vom 19. August l. J. wurde dem Rechtspraktikanten August Lamey zu Carlsruhe das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen ertheilt.

Durch Beschluß des Großh. Justizministeriums vom 19. August d. J., Nr. 4202 ist dem Rechtspraktikanten Johann Küchler aus Mannheim das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen, und gestattet worden, seinen Wohnsitz in Heidelberg zu nehmen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Landphysikat Freiburg mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferd-Fourage zu 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitäts-Commission zu melden.

2) Das Physikat Tauberbischofsheim mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferd-Fourage zu 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich vorschriftsmäßig binnen 4 Wochen bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft zu melden.

3) Bei der Regierung des Unterrheinkreises ist die Stelle eines katholischen Stiftungsrevisors erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei der gedachten Kreisregierung vorschriftsmäßig zu melden.

4) Durch die Berufung des Dekans und Stadtpfarrers Kaufmann auf die Pfarrei Gutach ist die evangelische Stadtpfarrei Hornberg, mit einem Competenzanschlage von 1034 fl. 16 kr., in Erledigung gekommen und haben sich die Bewerber um dieselbe binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte katholische Pfarrei Roth-

weil, Amts Breisach, dem Beneficiaten Dr. Franz Xaver Fahrländer zu Rothweil huldreichst zu verleihen geruht. — Hierdurch kömmt das zur seelsorglichen Aushilfe bestimmte Kaplanei-Beneficium zu Rothweil, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 420 fl., meistens in Geld und Güterbenützung, in Erledigung. Die Competenten um diese Kaplanei-Pfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38. Art. 4 sowohl bei dem erzbischöflichen Generalvicariate zu Freiburg, als bei der Regierung des Oberrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

Gestorben ist:

Am 20. Juni 1842. der pensionirte Amts-Physikus Poppele in Waldshut.
„ 7. August d. J. der pensionirte Oberhofprediger Martini in Karlsruhe.

Großherzogl. Badische  Amortisationskasse.

Anlehen vom Jahr 1840.

Liste der gezogenen 400 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten

bei der

Dritten Ziehung,

welche nach Maasgabe des am 30. Juli 1840 bekannt gemachten Planes über das in Folge Gesetzes vom 11. Juni 1840 mit den Bankierhäusern S. von Haber und Söhne dahier, Johann Goll und Söhne in Frankfurt am Main und M. A. von Rothschild und Söhne daselbst gegen 100,000 Stück 50 fl.-Loose kontrahirte Anlehen von 5 Millionen Gulden, durch die großherzogliche Kommission in Gegenwart der Anlehensunternehmer

am 1. September 1842

vorgenommen wurde.

(**Nach der Nummernfolge geordnet.**)

Nummern der am 1. August 1842 gezogenen 4 Serien:

18. 220. 366. 932.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
1701	**1000**	**1719**	**1500**	1737	65	1755	65	1773	65	1791	125
1702	100	1720	65	1738	65	1756	65	1774	65	1792	65
1703	65	1721	65	1739	65	1757	250	1775	65	1793	65
1704	65	1722	65	1740	65	1758	100	1776	65	1794	65
1705	65	1723	125	1741	65	1759	100	1777	65	1795	65
1706	65	1724	65	**1742**	**40000**	1760	65	1778	65	1796	65
1707	65	1725	100	1743	65	1761	65	1779	125	1797	65
1708	65	1726	65	1744	65	1762	65	1780	65	1798	65
1709	65	1727	100	1745	65	**1763**	**1000**	1781	65	1799	65
1710	**3000**	1728	65	1746	65	1764	65	1782	125	1800	65
1711	65	1729	65	1747	65	1765	65	**1783**	**5000**	21901	65
1712	65	1730	65	1748	65	1766	100	1784	65	**21902**	**1500**
1713	65	1731	65	1749	65	1767	250	1785	100	21903	65
1714	65	1732	65	1750	65	1768	65	1786	65	21904	65
1715	65	1733	65	1751	65	1769	100	1787	65	21905	100
1716	65	1734	65	1752	65	1770	65	1788	65	21906	65
1717	125	1735	65	1753	65	1771	65	1789	65	21907	125
1718	65	1736	65	1754	100	1772	65	1790	65	21908	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
21909	65	21958	125	36507	65	36556	65	93105	100	93154	65
21910	65	21959	65	36508	65	36557	65	93106	125	93155	65
21911	65	21960	250	36509	65	36558	65	93107	100	93156	65
21912	65	21961	65	36510	65	36559	125	93108	65	93157	65
21913	65	21962	65	36511	65	36560	100	93109	65	93158	65
21914	65	21963	65	36512	65	36561	65	93110	65	93159	65
21915	100	21964	65	36513	250	36562	65	93111	100	93160	250
21916	65	21965	65	36514	65	36563	100	93112	65	93161	100
21917	65	21966	65	36515	65	36564	65	**93113**	**1000**	93162	65
21918	65	21967	65	36516	65	36565	65	93114	65	93163	65
21919	65	21968	65	36517	65	36566	65	93115	65	93164	65
21920	65	21969	65	36518	65	36567	125	93116	65	93165	65
21921	65	21970	125	36519	65	36568	65	93117	65	93166	100
21922	65	21971	65	36520	65	36569	65	93118	65	93167	65
21923	65	21972	65	36521	65	36570	65	93119	65	93168	65
21924	65	21973	65	36522	65	36571	65	93120	65	93169	125
21925	65	21974	65	36523	65	36572	65	**93121**	**1000**	93170	65
21926	65	21975	125	36524	100	36573	65	93122	65	93171	250
21927	65	21976	65	36525	65	36574	65	93123	65	93172	65
21928	65	21977	100	36526	125	36575	65	93124	65	93173	65
21929	65	21978	65	36527	65	36576	100	93125	65	93174	125
21930	65	21979	65	36528	65	36577	65	93126	65	93175	65
21931	65	21980	65	36529	65	36578	65	93127	65	93176	65
21932	100	21981	65	36530	65	36579	65	93128	65	93177	65
21933	65	21982	65	36531	65	36580	100	93129	65	93178	65
21934	65	21983	65	36532	65	36581	65	93130	65	93179	65
21935	65	21984	65	36533	65	36582	65	93131	65	93180	100
21936	65	21985	65	36534	65	36583	65	93132	65	93181	65
21937	65	21986	65	36535	65	36584	65	93133	65	93182	65
21938	65	21987	65	36536	100	36585	65	93134	65	93183	65
21939	**10000**	21988	65	36537	65	36586	65	93135	65	93184	65
21940	65	21989	65	36538	65	36587	65	93136	65	93185	65
21941	65	21990	65	36539	65	36588	65	93137	65	93186	65
21942	65	21991	65	36540	100	36589	100	93138	65	93187	65
21943	65	21992	65	36541	65	36590	65	93139	65	93188	65
21944	65	21993	65	36542	65	36591	250	93140	65	93189	250
21945	65	21994	100	36543	65	36592	65	93141	65	93190	65
21946	65	21995	65	36544	65	36593	65	93142	100	93191	65
21947	65	21996	65	36545	250	36594	65	93143	65	93192	65
21948	65	21997	65	36546	65	36595	65	93144	125	93193	65
21949	250	21998	65	36547	65	36596	65	93145	65	93194	65
21950	125	21999	65	36548	65	36597	125	93146	65	93195	65
21951	65	22000	65	36549	100	36598	65	93147	65	93196	65
21952	65	36501	65	36550	65	36599	65	93148	65	93197	65
21953	65	36502	65	36551	65	36600	65	93149	65	93198	65
21954	65	36503	65	36552	65	93101	65	93150	65	93199	65
21955	65	36504	65	36553	65	93102	65	93151	65	93200	65
21956	65	36505	65	36554	125	93103	65	93152	65		
21957	65	36506	65	36555	65	93104	65	93153	125		

Vorstehende Gewinne werden planmäßig

am 1. Februar 1843

bei der unterzeichneten Kasse gegen Rückgabe der Loose baar bezahlt; wer die Zahlung früher zu empfangen wünscht, kann solche gegen Abzug eines Disconto à ½ Kreuzer vom Gulden erhalten.

Karlsruhe, den 1. September 1842.

Großherzoglich Badische Amortisationskasse.

Liste

der aus den

frühern zwei Ziehungen

noch uneingelösten Großherzoglich Badischen Fünfzig-Gulden-Loose

des Anlehens vom Jahr 1840,

deren Besitzer zu Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
207	20601	II.	65	218	21769	II.	65	221	22043	II.	65	629	62881	II.	65
"	20602	"	65	"	21783	"	100	"	22052	"	65	"	62882	"	65
"	20604	"	65	221	22016	"	65	"	22053	"	100	"	62883	"	65
"	20663	"	65	"	22017	"	65	"	22054	"	65	"	62884	"	65
"	20664	"	65	"	22018	"	65	"	22066	"	100	"	62885	"	125
"	20666	"	100	"	22019	"	65	"	22077	"	65	"	62886	"	65
"	20670	"	125	"	22020	"	65	"	22080	"	65	"	62887	"	65
"	20671	"	65	"	22021	"	65	"	22100	"	65	633	63255	I.	65
"	20672	"	65	"	22022	"	125	298	29741	I.	65	"	63299	"	65
"	20673	"	65	"	22023	"	65	"	29742	"	65	814	81303	"	65
"	20692	"	65	"	22024	"	65	359	35862	"	65	"	81359	"	65
"	20698	"	65	"	22025	"	65	"	35863	"	65	"	81389	"	65
"	20699	"	65	"	22026	"	65	"	35864	"	65	"	81391	"	65
218	21710	"	65	"	22027	"	125	"	35865	"	65	823	82251	"	65
"	21711	"	65	"	22028	"	65	"	35866	"	65	"	82252	"	65
"	21712	"	65	"	22029	"	65	629	62856	II.	65	"	82263	"	65
"	21713	"	65	"	22030	"	65	"	62863	"	65				

Carlsruhe den 1. September 1842.

Großherzoglich Badische Amortisationskasse.

Uebersicht des Zustandes der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar 1841 bis 1. Januar 1842.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Etatsrechnung von früheren Jahren:				
1,622	—	1) Kassenrest bei der Hauptkasse	1,622	—	—	—
168	48	2) Beitragsrückstände bei den Partikularverrechnungen	168	48	—	—
1,544	38	3) Ersatzposten	—	—	1,544	38
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:				
		1) Beiträge für's Jahr 1840 von 8 Kreuzern Umlage auf 100 fl. Brandversicherungsanschlag der Gebäude:				
		Ertrag. von Anschlag.				
		59,605 fl. 1 kr. im Seekreis . . . . 44,733,200 fl.				
		74,493 fl. 8 kr. im Oberrheinkreis . . . . . . 55,869,300 fl.				
		92,062 fl. 14 kr. im Mittelrheinkreis . . . . . 69,041,950 fl.				
		70,048 fl. 13 kr. im Unterrheinkreis . . . . . 52,434,000 fl.				
296,208	36	zusammen auf 10. Januar 1840 222,078,450 fl.	296,052	27	156	9
		vom vorigen Jahr . . . . . 215,703,350 fl.				
		Vermehrung . . . . 6,375,100 fl.				
34,000	—	2) aufgenommene Kapitalien (Passiva)	34,000	—	—	—
184,151	29	3) ausgeliehene Kapitalien (Activa)	110,000	—	74,151	29
2,242	55	Zinse davon	2,242	55	—	—
3,079	34	4) Ersatzposten	2,412	58	666	36
110	—	5) Hauszins	110	—	—	—
40	—	6) Geldstrafen	40	—	—	—
		III. Uneigentliche Einnahmen:				
3,072	14	von und für Privatpersonen	3,067	2	5	12
526,240	14	. . . . Summe	449,716	10	76,524	4

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.	**I. Etatsrechnung von früheren Jahren:**	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	1) Bevor	—	—	—	—
		2) Brandentschädigungen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		37,941 19 im Seekreis . . . . . 34,515 33 — 3,425 46				
		35,889 34 im Oberrheinkreis . . . 20,771 35 — 15,117 59				
		39,877 9 im Mittelrheinkreis . . 34,165 2 — 5,712 7				
		13,810 6 im Unterrheinkreis . . 10,138 49 — 3,671 17				
127,518	8	zusammen	99,590	59	27,927	9
224	—	3) Einzugsgebühren	224	—	—	—
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:				
		1) Brandentschädigungen				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		129,132 45 im Seekreis . . . . . 32,462 9 — 96,670 36				
		44,724 34 im Oberrheinkreis . . . 25,792 58 — 18,931 36				
		31,755 34 im Mittelrheinkreis . . 23,320 34 — 8,435 —				
		25,130 20 im Unterrheinkreis . . 15,618 10 — 9,512 10				
230,743	13	zusammen	97,193	51	133,549	22

Die bedeutendsten Brandschäden sind vorgekommen:

Im Seekreis:

zu Fürstenberg, Sumpfohren, Donaueschingen und Neudingen, im Bezirksamt Hüfingen; zu Unterlenzkirch und Dittishausen, im Bezirksamt Neustadt; zu Niedereschach, Sinkingen und Unterkirnach im Amt Villingen; zu Bargen und Neuhausen, im Bezirksamt Engen; zu Lausheim, Bettmaringen und Fuetzen, im Bezirksamt Bonndorf; zu Egg, im Bezirksamt Pfullendorf und zu Schwandorf im Bezirksamt Stockach.

Im Oberrheinkreis:

zu Brunnadern, Aispel und Oberwyhl, im Bezirksamt Waldshut; zu Schonach und Neukirch, im Bezirksamt Triberg; zu Schopfheim, Hausen und Reidbach, im Bezirksamt Schopfheim; zu Bleibach und Katzenmoos, im Bezirksamt Waldkirch; zu evangelisch Tennenbronn und auf dem Stockwald, Gemeinde St. Georgen, im Bezirksamt Hornberg; zu Emmendingen und Denzlingen, im Oberamt Emmendingen; zu Waldau und auf dem Hofsgrund, im Landamt Freiburg und in Stadt Freiburg.

Im Mittelrheinkreis:

zu Oberwolfach im Bezirksamt Wolfach; zu Nordrach, im Bezirksamt Gegenbach; zu Hausach, im Bezirksamt Haslach; zu Bühl; zu Pforzheim; zu Hochstetten, im Landamt Karlsruhe; zu Richen, im Bezirksamt Eppingen, nun Sinsheim.

Soll fl.	kr.	Ausgabe	Hat fl.	kr.	Rest fl.	kr.
358,485	21	. . . . Uebertrag	197,008	50	161,476	31

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.			kr.	fl.	kr.
358,485	21	. . . . Uebertrag	197,008	50	161,476	31
		Im Unterrheinkreis:				
		zu Altenbach, Schönau und auf dem Kohlhof, im Oberamt Heidelberg; zu Schriesheim, im Bezirksamt Ladenburg; zu Hemsbach, im Bezirksamt Weinheim; zu Reichenbach, im Bezirksamt Buchen und zu Wertheim.				
574	31	2) Abschätzungsgebühren und Katasterkosten	574	31	—	—
		3) Einzugsgebühren:				
4,936	47	a. von Brandversicherungsbeiträgen	4,936	47	—	—
2	40	b. von Strafen	2	40	—	—
		4) Passivkapitalien und Zinse und zwar:				
156,300	—	a. Kapitalien	23,000	—	133,300	—
5,663	6	b. Zinse	5,663	6	—	—
177,274	59	5) Activkapitalien, bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath	177,274	59	—	—
		6) Besoldungen und Büreaukosten, und zwar:				
2,100	—	a. für den Verwaltungsrath . . . . (woran die General-Wittwenkasse 1,400 fl. ersetzt)	2,100	—	—	—
1,818	6	b. für die Kassenverwaltung	1,818	6	—	—
62	46	7) für Unterhaltung des Diensthauses und Steuern davon . . .	62	46	—	—
22	45	8) Ersatz	22	45	—	—
63	52	9) Abgang	63	52	—	—
—	30	10) Diäten, Gebühren rc.	—	30	—	—
1,000	—	11) Vorschuß auf Wiederersatz	1,000	—	—	—
		12) Kosten der Einführung des neuen Brandversicherungsgesetzes:				
88	55	a. allgemeine Kosten	88	55	—	—
18,865	7	b. Einschätzungsgebühren	18,865	7	—	—
		III. Uneigentliche Ausgaben:				
—	—	1) an und für fremde Kassen	—	—	—	—
3,072	14	2) an und für Privatpersonen	3,067	2	5	12
730,331	39	. . . . Summe	435,549	56	294,781	43
526,240	14	. . . . Betrag der Einnahme	449,716	10	76,524	4
		bleibt Kassenrest	14,166	14		

Die Ausgabreste betragen . . . . 294,781 fl. 43 kr.
über Abzug
der Einnahmsreste und des Kassenrestes . . . 90,690 fl. 18 kr.
Deficit 204,091 fl. 25 kr.
welches durch Umlage auf den Anschlag vom 10. Januar 1841 zu decken ist.
Ferner geht noch ab der Antheil am Diensthaus und Mobilien im Büreau . . . . . 3,363 fl. 28 kr.
reines Deficit 200,727 fl. 57 kr.

Die im Rest nachgeführten Brandentschädigungen betreffend.

Name des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
See-kreis. Ueberlingen.	für die Pfarrscheuer zu Bonndorf	700	—
Constanz	Franz Schroff Wittwe zu Allmansdorf	50	—
	Ullrich v. Meerhard in Constanz	8	53
Stockach	Caspar Müller zu Oberschwandorf	50	—
	Johann Schuhmacher und Jacob Fehrle zu Steislingen	20	50
	Meinrad Mühlherr zu Oberschwandorf	750	—
	Nikolaus Gabele allda . .	450	—
	Casimir Jerger allda . . .	80	—
	Johann Winter allda . . .	60	—
	Anton Jäger allda	600	—
	Catharine Mühlherr allda .	150	—
Engen	Blasius Bohnenstengel zu Neuhausen	200	—
Neustadt	Simon Tritschler zu Schollach	44	40
	Fürstl. Fürstenbergische Standesherrschaft für die Gauchenmühle zu Dittishausen	2500	—
	Conrad Willmann zu Unterlenzkirch	2050	36
Bonndorf	für die Viehhütte zu Bonndorf	400	—
	Anton Burger zu Lausheim	3300	—
	Georg Ebner zu Bettmaringen	1200	—
	Jacob Müller zu Fuetzen .	800	—
	Carl Steiner allda	900	—
	Johann Gleichauf allda . .	1000	—
	Martin Häsele allda . . .	600	—
	Johann Schuch allda . . .	800	—
	Thaddä Kaiser allda . . .	800	—
	Anton Staub allda . . .	1000	—
	Michel Kaiser allda . . .	900	—
	Philipp Gleichauf allda . .	77	16
Villingen	Verwaltung Rothweil . . .	1000	—
	Hafner Mössinger zu Neuhausen	75	—
See-kreis. Villingen	Mathias Dold zu Unterkirnach	2800	—
Radolphzell	für das Pfarrhaus zu Aach	230	—
	Joseph Sauter zu Singen .	12	30
	Heinrich v. Om zu Biesingen	27	44
Salem	Fidel Amann zu Tepfenhard	150	—
Möhringen	Joseph Meier zu Hausen .	7	18
Hüfingen	Franz Joseph Widmann zu Fürstenberg	1500	—
	Georg Widmann allda . .	1500	—
	Joseph Willhelm „ . . .	1200	—
	Lorenz Albiker „ . . .	3000	—
	Jacob Gottsabend „ . . .	900	—
	Johann Häusler „ . . .	1000	—
	Erhard Martin „ . . .	900	—
	Mathias Gut „ . . .	2700	—
	Philipp Bader „ . . .	1400	—
	Leonhard Rohrer „ . . .	800	—
	Xaver Martin „ . . .	900	—
	Lorenz Scheu „ . . .	1400	—
	Sebastian Meier „ . . .	1200	—
	Anton Hör „ . . .	850	—
	Erhard Troll „ . . .	1500	—
	Jacob Veit „ . . .	1200	—
	Gregor Auer „ . . .	1250	—
	Blasius Hünerwadel „ . . .	1400	—
	Georg Leitenberger „ . . .	1000	—
	Ignaz Roßhart „ . . .	1150	—
	Rochus Eggert „ . . .	1100	—
	Ignaz Zahn „ . . .	1200	—
	Ignaz Preiß „ . . .	2000	—
	Philipp Müller „ . . .	2000	—
	Franz Jos. Engeßer „ . . .	1800	—
	Jos. Engeßer „ . . .	2000	—
	Georg Werner „ . . .	700	—
	Jos. Häusler „ . . .	1250	—
	Nikolaus Engeßer „ . . .	750	—
	Ferdinand Speck „ . . .	900	—
	Johann Preiß „ . . .	2300	—
	Johann Engeßer „ . . .	1900	—

Name des Kreises, Amtes	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
See-Kreis. Hüfingen	Ignatz Benz zu Fürstenberg	2050	—
	Fidel Stark allda . . .	1000	—
	Georg Meier „ . . .	1100	—
	Johann Stark „ . . .	800	—
	Joseph Merz „ . . .	1000	—
	Johann Gebus „ . . .	1000	—
	Joseph Häusler „ . . .	1900	—
	für Scheuer und Stallung, die Gemeinde Fürstenberg	900	—
	für's Pfarrhaus allda, die Fürstl. Fürstenb. Standesherrschaft	2800	—
	für's Schulhaus allda, die Gemeinde	4000	—
	für die Kirche allda, die Kirchenfabrik	3100	—
	Johann Engeßer allda . .	900	—
	Michel Hör allda	900	—
	für das Spritzenhaus allda, die Gemeinde	200	—
	für die St. Antons Kapelle, dem Anton Bader zu Neuenburg	200	—
	Mathä Hölderle zu Unadingen	3	—
	Johann Heizmann zu Donaueschingen	12	53
	für das Meßmerhaus zu Tannheim	250	—
	die Spitalverwaltung Donaueschingen für die Kirche zu Pfohren	435	42
	Martin Happle zu Sumpfohren	450	—
	Conrad Schmutz allda . .	1950	—
	Georg Happle Wittwe allda	300	—
Ober-Rhein-Kreis. Waldshut	Jacob Goistein zu Grünholz	100	—
	für die Kirche zu Görwyhl	1864	—
	Wendel Mutter zu Hartschwend	300	—
Ober-Rhein-Kreis. Waldshut	Johann Schlachter zu Brunnadern	450	—
	Johann Ebner allda . . .	575	—
	Johann Meiser zu Schachen	400	—
	Johann Meier zu Aispel .	2200	—
	Gregor Hierholzer zu Oberwyhl	1600	—
	Martin Wiedmer zu Küsnach	293	—
	Jakob Häßig und Jakob Strittmatter zu Kadelburg	754	9
Schopfheim	Johann Greiner zu Gersbach	2700	—
	Martin Brombacher zu Eggnau	650	—
	Georg Gimpel zu Niedertegernau	300	—
	Rechtspraktikant Gräßle und Schmidt Färber zu Gundenhausen	302	59
	Andreas Greiner zu Reidbach	1300	—
	Pankraz Steiger und Joh. Wagner allda	1600	—
Schönau	Georg Steinbrunner, Joh. Hartmann und Mathias Ruch zu Windbollen, Gemeinde Schönberg . . .	150	—
	Bartholomä Meier allda .	150	—
Müllheim	Rößlewirth Willin Erben zu Müllheim	600	—
	Ochsenwirth Roth'sche Relicten zu Eimeldingen . .	578	20
	Waffenschmid Eberhard zu Niederweiler	100	—
Staufen	Gemeinde Münsterthal für die Kapelle auf dem Belchen	200	—
	für die Kirche zu Norsingen	117	56
Landamt Freiburg	Gemeinde Unterglotterthal für die Mühle	200	—
	Stabhalter Bäßin Relicten zu Mengen	190	—

Name des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Ober-rhein-kreis. Landamt Freiburg	Martin Schorp oder das Mörchische Kind zu Opfingen	200	—
	Mathias Schlegel zu Unteribenthal	150	—
	Joseph Tritschler allda . .	600	—
	Joseph Helmle zu Werbstein, Vogtei Steinen	100	—
	Philipp Weber zu Rohr, Vogtei St. Peter . . .	300	—
	Joseph Schweizer u. Christ. Schweizer Wittwe auf dem Honeck, Gemeinde Zastler	800	—
	Andreas Schweizer zu Hofsgrund	500	—
	Bürgermeister Burggraf zu Wolfenweiler	572	51
	Mathias Fehrenbach zu Waldau	2300	—
Säckingen	Hammerschmied Maler zu Murg	115	—
	Joseph Häslin zu Rickenbach	600	—
	Anton Mutter zu Gersbach	3	39
	Georg Scheuble zu Ottdorf	600	—
	Sebastian Egle und Franz Meier zu Herrischried . .	600	—
St. Blasien	Jos. Tritschle zu Todtmoos	100	—
	Roman Schlageter allda .	117	46
	Joh. Thoma zu Bernauweierle	300	—
	Domänen-Verwaltung St. Blasien für den hintern Bauernhof auf der Sägmühl Gemeinde Schlüchten	200	—
Stadt Freiburg	Joh. Willmann zu Wildthal	950	—
Breisach	Pankraz Meder zu Burkheim	50	—
	Joseph Barleon und Mathä Kamenisch zu Sasbach .	75	—
	für das Zollhäuschen am Neuthor in Breisach . .	200	—
	Ignaz Schmidt Wittwe zu Hartheim	175	—
Ober-rhein-kreis. Breisach	Georg Friedrich Steinmann zu Bischoffingen	153	—
Lörrach	Jakob Friedrich Grether zu Effingen	100	—
	für die Zehntscheuer der Gemeinde Kirchen	800	—
	Johann Hüglin Kinder zu Fähreshäusle, Gemeinde Höllstein	200	—
Hornberg	für die Waschküche der Gemeinde St. Georgen . .	25	—
	Wäldebauer Wöhrle zu Gutach	50	—
	Christian Hockenjos zu Steckwald, Gemeinde St. Georgen	1000	—
Triberg	für das Scharfrichterhaus zu Triberg	2	22
	für das Amthaus über die bezahlten Reparationskosten	28	56
Waldkirch	Andreas Schätzle zu Jach .	500	—
	Andreas Meier zu Prechthal	600	—
	Christian Epple zu Katzenmoos	1000	—
	Mathias Ruth zu Krügelbach, Gemeinde Bleibach	600	—
Kenzingen	Bierbrauer Wilhelm Meier zu Riegel	105	14
	Metzger Joseph Wagner allda	281	16
	Johann Fehrenbach allda .	25	—
Ettenheim	Joseph Krieg zu Ettenheim	270	—
Oberamt Emmendingen	Mathias Mack Wittwe zu Denzlingen	391	15
	dieselbe ferner	50	—
Mittel-rhein-kreis. Haslach	Andreas Bürge zu Hofstetten	100	—
	Mathias Ledig allda . . .	100	—
Offenburg	Georg Klein zu Kittersburg	52	30
Oberamt Lahr	Anton Geiger zu Oberschopfheim	150	—
	Carl Hugelmann allda . .	225	—
	Michel Hummelbach zu Prinzbach	400	—

Name des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes.	
		fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Wolfach	Franz Armbruster Wittwe im Staab Kaltenbrunn .	500	—
Gengenbach.	Andreas Rühle zu Ernstbach	50	—
	Franz Anton Damm zu Flaggen, Gemeinde Nordrach	100	—
	Joseph Oehler Wittwe allda	92	—
Bühl	Gemeinde Schwarzach für die Hanfbläul	50	—
	Xaver Eckerle zu Bühl . .	280	—
	Anton Eckerle allda . . .	145	—
Gernsbach	Joseph Gumpp zu Lautenbach	100	—
	Heiligenfond in Weißenbach	466	40
	Joseph Gerstner allda . .	200	—
	Anton Bittmann zu Michelbach	33	20
Bretten	David Rübenacker zu Flehingen	2	45
	Abraham Elpinger allda .	150	—
	Friedrich Schmidt zu Oberacker	433	—
	Friedrich Mar allda . . .	320	—
Oberamt Bruchsal.	Georg Feßler zu Oberöwisheim	250	—
	die Verwaltung für die Zehntscheuer allda . . .	10	—
Ettlingen	Adolph Lauinger und Ignatz Förderer zu Schöllbronn	25	—
	Michael Rappold Wittwe allda	550	—
	Ignatz Kappler zu Ettlingen	500	—
	Alois Häusler allda . . .	500	—
	Anton Weingärtner zu Pfaffenroth	400	—
Stadtamt Carlsruhe.	Straßburghofwirth Steinmetz	31	12
	Handelsmann Knecht . .	1	30
Landamt Carlsruhe.	Bürgermeister Meinzer zu Hochstetten	1100	—
	Jakob Lang allda	1130	—
	Wilhelm Beideck allda . .	30	—
Mittelrheinkreis. Achern	Anton Armbruster und Joseph Böhler in Iberg, Gemeinde Kappel	250	—
	Christ. Geiser zu Ottenhöfen	150	—
	Honorat Kußhammer allda	500	—
Oberamt Pforzheim	Adlerwirth Morlock Erben zu Pforzheim	1200	—
	Schlosser Pegeau Wittwe allda	2000	—
	Carl Wahl zu Ispringen .	435	—
Unterrheinkreis. Ladenburg.	Melchior Platz zu Heddesheim	1	—
Oberamt Heidelberg	Fuhrmann Panzer zu Heidelberg	6	13
	Michel Hertel zu Handschuchsheim	50	—
	Bürgermeister Ritzhaupt zu Heidelberg	41	40
	Joseph Breitling Wittwe zu Heiligkreuzsteinach . . .	1550	—
	Nikolaus Beckenbach allda	637	30
	Manasses Meier Wittwe zu Nußloch	75	—
	Philipp Sarg auf dem Kohlhof	300	—
	Georg Leier zu Wilhelmsfeld	625	—
	Georg Adam Fath allda .	5	—
	Adam Leber allda. . . .	225	—
	Leonhard Pfahl zu Eiterbach	290	—
	Georg Heckmann allda .	300	—
	Georg Schmidt zu Altenbach	480	—
	Nikolaus Klein allda . .	180	—
	Nikolaus Jörder zu Altneudorf	582	—
	Georg Lorenz zu Handschuchsheim	300	—
	Thomas Schilling zu Ziegelhausen	400	—
Mosbach	Andreas Engelof zu Großeichholzheim	50	—

Name des Kreises, Amtes.		Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.	Name des Kreises, Amtes.		Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Unter-rhein-kreis.	Mosbach.	Heinrich Schifferdecker zu Unterschefflenz	2	—	Unter-rhein-kreis.	Krautheim.	Philipp Hafner zu Thalkrautheim	200	—
		Andreas Ernst allda	4	24			Joseph Anton Herrmann allda	200	—
		Hofrath Meier zu Wimpfen für die Zuckerfabrik zu Mosbach	15	—			Martin Ehrenfried allda	100	—
		Peter Haas zu Rineck	140	—			Georg Martin Hertlin allda	100	—
		Martin Eck allda	200	—			Dominik Stauch allda	33	20
	Gerlachsheim.	für das Pfarrhaus zu Königshofen	9	—			Heinrich Herrman allda	20	—
	Tauberbischofsheim.	Franz Stöckel zu Tauberbischoffsheim	75	—		Weinheim.	Michel Schäfer zu Hemsbach	5	—
	Buchen.	Franz Math. Fertigs Wittwe zu Buchen	80	—			Adam Siegfried allda	4	—
		Johann Michel Schäfer im Reisenbacher Grund, Gemeinde Reisenbach	135	—			Valentin Rischeritz II. zu Sulzbach	216	40
	Adelsheim.	Joseph Lutz zu Rosenberg	16	40			Balth. Kohl II. zu Hemsbach	381	—
	Neckarbischofsheim.	Stefan Goos zu Siegelsbach	25	20		Sinsheim.	Jakob Beck und Philipp Heuberger zu Riechen	510	—
		Salinenkasse Rappenau	66	—			Gemeinde Riechen u. Schule zu Gemmingen	600	—
	Borberg.	die katholische Gemeinde zu Uessingen	375	—		Wertheim.	Michel Jakob Becker zu Kitzingen	600	—
		Hirschwirth Philipp Gerner allda	1500	—			Se. Durchl. Herr Fürst Carl Friedrich v. Löwenstein	300	—
	Krautheim.	Fürstl. Krautheimische Standesherrschaft für Beschädigung am Schloß	25	—		Neudenau.	Christ. Moser zu Strümpfelbronn	550	—
							Georg Adam Bachert allda	276	40
						Wiesloch.	Johann Förderer zu Rettigheim	920	—
						Hoffenheim.	Nikolaus Vogt zu Eschelbronn	510	—

Carlsruhe im Juni 1842.

Durch den Generalkassier C. G. Eisenlohr.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. September 1842.

(Finanzgesetz für die Jahre 1842 und 1843.)

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Sämmtlichen Ministerien werden nachstehende Credite verwilligt:

für die ordentlichen Ausgaben des Jahrs 1842:

Zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	9,004,500 fl.	
Zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	5,384,829 „	
		14,389,329 fl.
des Jahrs 1843:		
Zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	9,033,079 fl.	
Zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	5,325,299 „	
		14,358,378 fl.
Zusammen		28,747,707 fl.

Die Verwendung dieser Summe ist durch anliegenden Etat festgesetzt. (Nr. 1.)

Zu Deckung dieser Credite werden die in dem angebogenen Etat (Nr. 2) verzeichneten Einnahmen bestimmt, welche

für das Jahr 1842 zu	14,760,413 fl.
für das Jahr 1843 zu	14,762,883 „
zusammen zu	29,523,296 fl.

angeschlagen sind. Der Ueberschuß, welcher sich im Laufe der Budgetperiode wirklich ergeben wird, ist zu Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben der nächsten Budgetperiode in der Amortisationskasse niederzulegen.

Artikel 2.

Für die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1842 und 1843

wird sämmtlichen Ministerien ein Credit eröffnet von		1,812,419 fl.
und zwar für die außerordentlichen Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung	1,486,698 fl.	
für die Ausgaben der Grundstocksverwaltung	325,721 „	

Diese Beträge sind nach dem angebogenen Etat (Nr. 3) zu verwenden.

Zur Deckung des eröffneten Credites werden bestimmt:

vom Betriebsfond der abgelaufenen Budgetperiode	1,548,199 fl.
vom Grundstock	325,721 „
zusammen	1,873,920 fl.

Der Betrag, welcher im Laufe der Budgetperiode nicht zur Verwendung kommt, ist zu Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben der nächsten Budgetperiode in der Amortisationskasse niederzulegen, in so weit er aber von dem Grundstocks-Etat herrührt, der Grundstocksverwaltung zurückzugeben.

Artikel 3.

Die Einnahmen der Postverwaltung für die Jahre 1842 und 1843 mit		2,211,472 fl.
und der Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1842 und 1843 mit		569,991 „
zusammen mit		2,781,463 „
werden nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten		
der ersteren im Betrag von	1,680,384 fl.	
und der letzteren im Betrag von	464,581 „	
zusammen		2,144,965 „
mit .		636,498 fl.

der Eisenbahnschuldentilgungskasse zugewiesen.

Artikel 4.

Die Einnahmen der Badverwaltung Baden im Betrag von 52,040 fl. sind von dem Ministerium des Innern nach Maßgabe des genehmigten Budgets für die Badanstalten zu verwenden.

Artikel 5.

Die Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung hat das Finanzministerium

für das Jahr 1842 mit	1,212,170 fl.	
für das Jahr 1843 mit	1,222,946 „	
zusammen mit		2,435,116 fl.

in monatlichen Raten aus den parateſten Staatsrevenüen berichtigen zu lassen.

Artikel 6.

Ueber die Betriebsfonds der Finanz-Verwaltung, welche auf 1. Januar 1842 zu . . . 6,508,699 fl. 24 kr. berechnet sind, wird nach dem anliegenden Etat Nr. 4 verfügt.

Die Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung und der Badanstalten verbleiben nach ihrem Bestand am 1. Januar 1842 den betreffenden Cassen.

Artikel 7.

Alle dermalen bestehenden Abgabengesetze bleiben in Kraft.

Artikel 8.

Von allen Besoldungen und Besoldungszulagen der Civil- und Militär-Staatsdiener ist der fünfte Theil Funktionsgehalt.

Besoldungen, welche den Betrag von 600 fl. nicht übersteigen, und Zulagen, durch welche die Besoldungen über diese Summe nicht erhöht werden, fallen nicht unter dieses Gesetz.

Von Besoldungen über 4,500 fl. ist der fünfte Theil dieser Summe und der ganze dieselbe überschreitende Betrag Funktionsgehalt. Der Funktionsgehalt über 4,500 fl. fällt weg, wenn dem Diener eine Stelle übertragen wird, mit welcher keine diesen Betrag übersteigende Besoldung verbunden ist.

Bei Berechnung der Pension der Diener wird nur die Besoldung, nach Abzug des Funktionsgehalts, zu Grunde gelegt.

In die Wittwenkasse werden die Diener demohngeachtet mit ihrer vollen Besoldung — so weit dieses nach den Statuten zuläßig ist — aufgenommen.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Funktionsgehalte sind nur auf die Besoldungen und Besoldungszulagen anwendbar, welche nach dem 1. Januar 1832 verliehen worden sind, oder künftig verliehen werden.

Artikel 9.

Keinem aus Staats-, Kirchen- oder Stiftungs-Mitteln besoldeten Diener kann für einen ihm aufgetragenen Nebendienst eine ständige Besoldung, sondern nur ein Funktionsgehalt verliehen werden, der eben so, wie der übertragene Nebendienst, zu jeder Zeit widerruflich bleibt, und im Falle der Zuruhesetzung bei Berechnung der dieneredictmäßigen Pension nicht berücksichtigt werden soll.

Artikel 10.

Alle Besoldungen sind in baarem Gelde festzusetzen und zu bezahlen.

Für die den Beamten zugewiesenen Dienstwohnungen haben dieselben ein Zehntel ihres Gehalts an die Staatskasse zu berichtigen, sofern nicht in den Dienstsignaturen der gegenwärtig Angestellten eine denselben günstigere Bestimmung enthalten ist, oder die ihnen zugewiesenen Dienstwohnungen nach pflichtmäßiger Abschätzung, einen den zehnten Theil ihres Gehalts nicht erreichenden Miethwerth haben, in welchem Fall nur der wirkliche Miethwerth aufzurechnen ist. Güter können nur da, wo es die Lokalität nothwendig macht, pachtweise an Staatsdiener überlassen werden, und nur so viel, als zur Gewinnung der Bedürfnisse ihres eigenen Haushalts erforderlich ist.

Artikel 11.

Aus den Ersparnissen des Besoldungs-Etats können mit Unserer speziellen Bewilligung Belohnungen für diejenigen Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind, die jedoch die Hälfte der Ersparniß nicht überschreiten sollen.

Artikel 12.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparniß an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu disponiren.

Artikel 13.

Pensionen über den im Dieneredikt bestimmten Betrag können nicht angewiesen werden. Erfordern dringende Fälle eine Ausnahme, so soll eine solche Bewilligung nur bis zum Ablauf der Budgetperiode wirksam seyn und aus dem Fond für außerordentliche Ausgaben bestritten werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 10. September 1842.

Leopold.

v. Böckh.

Auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Anlage 1.

Etat
der ordentlichen Ausgaben.

Budget-Positionen.	1842.	1843.	Summe.
Lasten und Verwaltungskosten.	fl.	fl.	fl.
Justizministerium:			
Zucht- und Correctionsanstalten	30,339	30,339	60,678
Ministerium des Innern:			
I. Amtskassenverwaltung	4,187	4,187	8,374
II. Siechen-Anstalt	66	66	132
III. Irren-Anstalten	3,328	3,328	6,656
IV. Allgemeines Arbeitshaus	4,197	4,197	8,394
V. Fluß- und Straßenbauverwaltung	838	838	1,676
VI. Landesgestütsverwaltung	71	71	142
Summe	12,687	12,687	25,374
Finanzministerium:			
I. Kameraldomänenverwaltung	721,664	721,664	1,443,328
II. Forstdomänenverwaltung	663,706	665,956	1,329,662
III. Salinenverwaltung	474,645	474,645	949,290
IV. Berg- und Hüttenverwaltung	736,043	736,043	1,472,086
V. Münzverwaltung	927,650	927,650	1,855,300
VI. Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke	39,094	39,094	78,188
VII. Steuerverwaltung:			
Lasten und Verwaltungskosten:			
1. der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	171,368	157,193	328,561
2. der Klassensteuer	7,388	7,388	14,776
3. der Accise und des Ohmgeldes	121,672	121,672	243,344
4. der Jurisdictionsgefälle	129,136	129,136	258,272
5. der Forstgerichtsgefälle	94,196	94,196	188,392
6. verschiedener Einnahmen	15,551	15,551	31,102
7. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	216,863	221,725	438,588
	756,174	746,861	1,503,035
VIII. Zollverwaltung:			
1. Specielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse	521,668	521,668	1,043,336
2. Zollrückvergütungen ꝛc. für Rechnung des Vereins	27,000	27,000	54,000
3. Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen	127,597	127,597	255,194
4. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	224,551	172,084	396,635
	900,816	848,349	1,749,165
IX. Allgemeine Kassenverwaltung	122,011	122,011	244,022
Summe	5,341,803	5,282,273	10,624,076
Kriegsministerium:			
Militärverwaltung	—	—	—
Summe der Lasten und Verwaltungskosten	5,384,829	5,325,299	10,710,128

Budget-Positionen.	1842.	1843.	Summe.
Eigentlicher Staatsaufwand.	fl.	fl.	fl.
I. Staatsministerium:			
I. Civilliste	650,000	650,000	1,300,000
II. Wittumsgehalte der Mitglieder des großherzogl. Hauses	120,000	120,000	240,000
III. Apanagen der großherzogl. Prinzen und Prinzessinnen	98,934	117,000	215,934
IV. Landstände	3,220	59,720	62,940
V. Großherzogliches Geheimes Cabinet	8,200	8,200	16,400
VI. Staatsministerium	10,500	10,500	21,000
VII. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	5,000	5,000	10,000
Summe I.	895,854	970,420	1,866,274
II. Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:			
I. Ministerium	31,130	31,130	62,260
II. Gesandtschaften	60,500	62,000	122,500
III. Bundeskosten	32,950	27,800	60,750
IV. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	9.750	9,000	18.750
Summe II.	134,330	129,930	264,260
III. Justizministerium:			
I. Ministerium	22,940	22,940	45,880
II. Oberhofgericht	53,890	53,890	107,780
III. Hofgerichte	142,590	143,415	286,005
IV. Rechtspolizei	290,774	290,774	581,548
V. Zucht- und Correctionsanstalten	103,318	102,569	205,887
VI. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	2,000	2,000	4,000
Summe III.	615,512	615,588	1,231,100
IV. Ministerium des Innern:			
I. Ministerium	42,532	42,532	85,064
II. Evangelische Kirchensection	18,240	18,990	37,230
III. Katholische Kirchensection	21,795	23,595	45,390
IV. Forstpolizei-Direction	96,191	97,359	193,550
V. Sanitäts-Commission	6,740	6,740	13,480
VI. General-Landes-Archiv	13,078	13,078	26,156
VII. Kreisregierungen	142,960	142,960	285,920
VIII. Bezirksjustiz und Polizei	956,101	956,551	1,912,652
IX. Allgemeine Sicherheitspolizei	157,453	157,253	314,706
X. Unterrichtswesen	325,393	341,975	667,368
XI. Wissenschaften, Künste und Gewerbe	39,285	40,035	79,320
XII. Kultus	84,017	85,392	169,409
XIII. Milde Fonds und Armenanstalten	112,604	112,604	225,208
XIV. Siechenanstalt	14,934	14,934	29 868
XV. Irrenanstalten	85,395	94,641	180,036
XVI. Allgemeines Arbeitshaus	22,231	22,231	44,462
XVII. Wasser- und Straßenbau	1,139,025	1,080,085	2,219,110
XVIII. Landesgestüt	61,734	63,938	125,672
XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	24,402	24,402	48,804
Summe IV.	3,364,110	3,339,295	6,703,405
Uebertrag	5,009,806	5,055,233	10,065,039

Budget-Positionen.	1842.	1843.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
Uebertrag . . .	5,009,806	5,055,233	10,065,039
V. Finanzministerium:			
I. Ministerium	38,000	38,000	76,000
II. Centralkassen	13,235	13,535	26,770
III. Oberrechnungskammer	33,000	33,000	66,000
IV. Baubehörden	35,050	36,700	71,750
V. Centralbauaufwand	5,400	5,400	10,800
VI. Zur Beförderung des Bergbaues	4,000	4,000	8,000
VII. Zur Schuldentilgung	1,212,170	1,222,946	2,435,116
VIII. Pensionen	683,947	658,647	1,342,594
IX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	20,800	20,800	41,600
Summe V. . . .	2,045,602	2,033,028	4,078,630

Schuldentilgung.	1842.	1843.
Renten, nach Abzug der Activzinse	786,601 fl.	776,651 fl.
Tilgungsfond	414,519 „	435,245 „
Besoldungen der Beamten	6,200 „	6,200 „
Gehalte der Angestellten	2,750 „	2,750 „
Bureauaufwand	1,100 „	1,100 „
Verschiedene Ausgaben	1,000 „	1,000 „
	1,212,170 fl.	1,222,946 fl.

Budget-Positionen.	1842.	1843.	Summe.
VI. Kriegsministerium:			
I. Militäretat	1,694,774	1,694,774	3,389,548
II. Pensionen	217,732	213,458	431,190
III. Landesvermessung	36,586	36,586	73,172
Summe VI. . . .	1,949,092	1,944,818	3,893,910
Summe des eigentlichen Staatsaufwands	9,004,500	9,033,079	18,037,579
Summe der Lasten und Verwaltungskosten	5,384,829	5,325,299	10,710,128
Summe aller Ausgaben . . .	14,389,329	14,358,378	28,747,707

Anlage 2.

Etat
der ordentlichen Einnahmen.

Budget-Positionen.	1842.	1843.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
Justizministerium:			
Zucht- und Correctionsanstalten	60,755	60,755	121,510
Ministerium des Innern:			
I. Amtskassenverwaltung	100,610	100,835	201,445
II. Eichenanstalt	1,437	1,437	2,874
III. Irrenanstalten	18,339	18,339	36,678
IV. Allgemeines Arbeitshaus	10,280	10,280	20,560
V. Fluß- und Straßenbauverwaltung	26,801	26,801	53,602
VI. Landesgestütsverwaltung	1,985	2,051	4,036
Summe	159,452	159,743	319,195
Finanzministerium:			
I. Kameraldomänenverwaltung	1,276,515	1,276,515	2,553,030
II. Forstdomänenverwaltung	1,638,621	1,639,789	3,278,410
III. Salinenverwaltung	1,346,172	1,346,172	2,692,344
IV. Berg- und Hüttenverwaltung	889,247	889,247	1,778,494
V. Münzverwaltung	923,315	923,315	1,846,630
VI. Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke	600	600	1,200
VII. Steuerverwaltung:			
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, incl. der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	2,693,823	2,692,313	5,386,136
2. Klassensteuer	131,470	131,470	262,940
3. Accise und Ohmgeld	1,874,491	1,874,491	3,748,982
4. Jurisdictionsgefälle	993,592	993,592	1,987,184
5. Forstgerichtsgefälle	125,221	125,221	250,442
6. Verschiedene Einnahmen	48,994	48,994	97,988
	5,867,591	5,866,081	11,733,672
VIII. Zollverwaltung:			
1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen	1,546,571	1,546,571	3,093,142
2. Ersatz der für Rechnung des Vereins bezahlten Zollrückvergütungen	27,000	27,000	54,000
3. Beiträge des Vereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung	523,472	523,472	1,046,944
4. Unmittelbare Einnahmen	397,121	397,252	794,373
	2,494,164	2,494,295	4,988,459
IX. Allgemeine Kassenverwaltung	84,301	84,301	168,602
Summe	14,520,526	14,520,315	29,040,841
Kriegsministerium:			
Militärverwaltung	19,680	22,070	41,750
Summe aller Einnahmen	14,760,413	14,762,883	29,523,296

Anlage 3.

Etat

der außerordentlichen Ausgaben für 1842 und 1843.

A. Für die allgemeine Staatsverwaltung.

Budget-Positionen.	Aufrecht zu erhaltende Credite.	Neue Bewilligung.	Summe.
I. Staatsministerium.	fl.	fl.	fl.
§. Tit. III. Apanagen der Großherzoglichen Prinzen und Prinzessinnen.			
1. Zur ersten standesmäßigen Einrichtung Seiner Hoheit des Erbgroßherzogs	—	10,000	10,000
2. Mitgabe Ihrer Hoheit der Prinzessin Alexandrine aus der Staatskasse	—	40,000	40,000
3. Zur standesmäßigen Ausstattung Ihrer Hoheit der Prinzessin Alexandrine	—	15,000	15,000
	—	65,000	65,000
4. Tit. IV. Landstände. Kosten des Landtags von 1842	—	28,250	28,250
Summe I.	—	93,250	93,250
III. Justiz-Ministerium.			
Tit. V. Zucht- und Correctionsanstalten.			
5. Für Erbauung der Centralstrafanstalt (Männerzuchthaus) in Bruchsal	38,455	50,000	88,455
6. Für Anlegung eines weitern Arbeitssaales im Zuchthause zu Freiburg	582	—	582
7. Wegen Uebernahme des Selbstbetriebs der Gewerbe daselbst	—	6,300	6,300
8. Für Verbesserungen im Weiberzuchthaus zu Bruchsal	—	770	770
9. Hauptreparatur und Bauveränderungen im Zuchthause zu Mannheim	155	1,450	1,605
Summe III.	39,192	58,520	97,712
IV. Ministerium des Innern.			
Tit. VIII. Bezirks-Justiz und Polizei.			
10. Für den Bau neuer Amthäuser und Gefängnisse	30,540	91,927	122,467
Gefängnißbau in Wiesloch . . . 9,021			
Gefängnißbau in Weinheim . . . 6,504			
Gefängnißbau in Engen . . . 6,780			
Gefängnißbau in Sinsheim . . . 27,408			
Amthausbau in Baden . . . 44,000			
Gefängnißbau in Bretten (für den Bauplatz) . 821			
Gefängnißbau in Bruchsal (an 24,000 fl.) . . 8,000			
Gefängnißbau in Buchen (an 17,730 fl.) . . 4,433			
Gefängnißbau in Offenburg (für den Platz) . 6,500			
Gefängnißbau in Durlach (für den Bauplatz) . 6,500			
Gefängnißbau in Mößkirch (für den Bauplatz) . 2,500			
im Ganzen . . 122,467			
11. Zur Einrichtung der Amtsregistraturen	—	18,000	18,000
Uebertrag	30,540	109,927	140,467

Budget-Positionen.	Aufrecht zu erhaltende Credite.	Neue Bewilligung.	Summe.
IV. Ministerium des Innern.	fl.	fl.	fl.
Uebertrag	30,540	109,927	140,467
§ Tit. X. Unterrichtswesen.			
12. Für Einrichtung des Irrenhauses in Heidelberg zum Gebrauch als Klinikum	—	5,000	5,000
13. Für Verbesserung des botanischen Gartens in Freiburg	—	2,850	2,850
14. Für die polytechnische Schule in Karlsruhe	—	2,000	2,000
15. Für bauliche Herstellung des Blinden-Instituts in Freiburg	—	3,956	3,956
	—	13,806	13,806
Tit. XII. Cultus.			
16. Für Abhaltung einer evangelischen Generalsynode	—	3,640	3,640
Tit. XV. Irrenanstalten.			
17. Zur Vollendung des Baues der Anstalt Illenau	24,573	30,281	54,854
18. Für die innere Einrichtug derselben	13,454	21,882	35,336
19. Kosten der Uebersiedlung der Irren von Heidelberg und Pforzheim nach Illenau	—	4,000	4,000
20. Für Bauherstellungen im Irrenhause zu Pforzheim	31	—	31
	38,058	56,163	94,221
Tit. XVI. Allgemeines Arbeitshaus.			
21. Für Bauherstellungen	1,696	—	1,696
Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.			
22. Correction der Straße von Dürrheim nach Geisingen	5,613	—	5,613
23. Fortsetzung der Straße von Langenbrücken nach Aglasterhausen	16,592	35,948	52,540
24. Herstellung der an die Brücke zu Breisach führenden Straße	6,500	—	6,500
25. Brückenbau oberhalb Freiburg	5,825	57,425	63,250
26. Vollendung der Straße von Baden nach Gernsbach	5,375	16,125	21,500
27. Vollendung des Constanzer Hafenbaues	1,275	—	1,275
28. Verbesserung der Rheinstraße zwischen Stollhofen und Ulm	2,713	11,443	14,156
29. Herstellung der Straße durch Bruchsal	7,516	—	7,516
30. Uferdeckung in den Rheindurchschnitten	—	75,000	75,000
31. Dreisamrectifikation oberhalb Neuershausen	—	89,000	89,000
32. Verbesserung der Mainstraße von Miltenberg und Wertheim nach Würzburg	22,000	6,100	28,100
33. Umgehung der Pforzheimer Steige	—	20,000	20,000
34. Umwandlung eines Theils der Kehler Schiffbrücke in eine Straße	—	13,200	13,200
35. Verbesserung der Straße zwischen Wolfach und Freudenstadt	—	4,400	4,400
36. Correction der Straße oberhalb Triberg	—	10,980	10,980
37. Correction der Steige bei Stockach	—	22,500	22,500
38. Straße von Weinheim durch das Birkenauer Thal zur hessischen Grenze	—	10,000	10,000
39. Erhöhung der Straße bei Kehl	—	22,751	22,751
40. Außerordentlicher Zuschuß zur gewöhnlichen Straßenunterhaltung	—	50,000	50,000
	73,109	444,872	518,281
Uebertrag	143,703	628,408	772,111

Budget-Positionen.	Aufrecht zu erhaltende Credite.	Neue Bewilligung.	Summe.
IV. Ministerium des Innern.	fl.	fl.	fl.
Uebertrag	143,703	628,408	772,111
§. Tit. XVIII. Landesgestüt.			
41. Für den Ankauf von Hengsten	15,000	15,000	30,000
42. Für Bauveränderungen in dem Fohlenhof zu Rüppurr	570	—	—
	15,570	15,000	30,570
Tit. XIX. Verschiedene u. außerordentliche Ausgaben.			
43. Für Vermessung und Taxation der Waldungen	—	4,800	4,800
44. Für das Copiren der Waldpläne	—	4,600	4,600
	—	9,400	9,400
Summe IV.	159,273	652,808	812,081
V. Finanzministerium.			
Kameraldomänenverwaltung.			
45. Wegen der Zehntablösung	—	64,224	64,224
46. Wegen Abhaltung der evangelischen Generalsynode	—	5,442	5,442
	—	69,666	69,666
Zollverwaltung.			
47. Für den Speierer Brücken-Hafen	—	1,050	1,050
48. Für das Hauptzollamtsgebäude zu Kehl	—	2,200	2,200
49. Für das Zollgebäude auf der Schusterinsel	—	2,000	2,000
50. Für das Hauptzollamtsgebäude auf Leopoldshöhe	—	1,400	1,400
51. Für das Hauptzollamtsgebäude zu Ludwigshafen	—	1,050	1,050
51½. Für das Hauptsteueramtsgebäude zu Wertheim	—	1,775	1,775
52. Für Herstellung eines Aulandeplatzes bei Kehl und Abänderung der Kehler Brücke	—	4,640	4,640
53. Für das Hauptsteueramtsgebäude zu Knielingen und damit zusammenhängende Einrichtungen	6,330	34,000	40,330
54. Für neue Zollgebäude	9,693	—	9,693
	16,023	48,115	64,138
Tit. V. Centralbauaufwand.			
55. Für den Aufbau des Seitenflügels am Kanzleigebäude des Ministeriums des Innern.	3,500	—	3,500
Summe V.	19,525	117,781	137,304
VI. Kriegsministerium.			
56. Für Bevollständigung und Ausrüstung des Armeekorps . . .	159,375	186,976	346,351
hierzu I. Staatsministerium	—	93,250	93,250
III. Justizministerium	39,192	58,520	97,712
IV. Ministerium des Innern	159,273	652,808	812,081
Summe A.	377,363	1,109,335	1,486,698

B. Für die Grundstocksverwaltung.

Budget-Positionen.	Aufrecht zu erhaltende Credite.	Neue Bewilligung.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
Cameraldomänenverwaltung:			
§.			
1. Für die neue Einrichtung und Erweiterung der Brauerei Rothhaus	—	100,000	100,000
Forstdomänenverwaltung:			
2. Straße von St. Ursula bei Allerheiligen nach Ottenhöfen . .	—	20,000	20,000
Berg- und Hüttenverwaltung:			
3. Zur Vollendung des neuen Walzwerkes in Albbruck	—	10,380	10,380
4. Wegen Einführung der Faber'schen Gasöfen auf den Hüttenwerken	—	29,500	29,500
5. Erbauung einer mechanischen Werkstätte in Albbruck	—	9,000	9,000
6. Herstellung einer Zimmerhütte sammt Holzmagazin daselbst . .	—	6,000	6,000
7. Herstellung eines weitern Großhammers in Hausen	—	3,000	3,000
8. Für die Erbauung von zwei neuen Frischfeuern mit Glühöfen zu Albbruck	—	3,844	3,844
Zollverwaltung:			
9. Für die fliegende Brücke bei Hüningen	19,499	—	19,499
10. Für die fliegende Brücke bei Breisach	13,529	16,471	30,000
Staatsministerium:			
11. Zur Anschaffung von Kunstgegenständen	4,397	5,000	9,397
12. Zur Vollendung des Akademiegebäudes	61,296	—	61,296
13. Zu Herstellung einer neuen Dienstwohnung für den Hofgärtner .	14,300	—	14,300
14. Für die innere Einrichtung des Akademiegebäudes zur Aufstellung der Kunstgegenstände	2,230	7,275	9,505
Summe B.	115,251	210,470	325,721
Summe A.	377,363	1,109,335	1,486,698
Hauptsumme der außerordentlichen Ausgaben . .	492,614	1,319,805	1,812,419

Anlage 4.

Etat

über den nach dem Stand am letzten Dezember 1841 berechneten Betriebsfond und dessen Verwendung in den Budgetjahren 1842 und 1843.

Stand des Betriebsfonds Ende Dezember 1841:

Aktiv-Reste	3,949,306 fl. 8 kr.
Naturalvorräthe	1,601,692 „ 32 „
Cassen-Reste	1,414,532 „ 13 „
Summe des Aktivums	6,965,530 fl. 53 kr.
Passivreste	456,831 „ 29 „
Rest Aktivum	6,508,699 fl. 24 kr.

Verwendung:

Der Finanzverwaltung werden nach dem angebogenen Voranschlag für 1842 und 1843

als Betriebsfond überwiesen	4,960,500 fl. — kr.
und zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben bestimmt	1,548,199 „ 24 „

Voranschlag

für den umlaufenden Betriebsfond in den Jahren 1842 und 1843.

Benennung der Verwaltungszweige.	Activen.				Passiven.	Rest der Aktiven.
	Activreste.	Natural-Vorräthe.	Kassenreste.	Summe.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Staatsministerium.						
Akademiebauverwaltung	—	—	2,000	2,000	—	2,000
Justizministerium.						
1. Zucht- und Correktionsanstalten	8,000	28,000	7,000	43,000	8,000	35,000
2. Zuchthausbaukasse	—	—	2,000	2,000	—	2,000
	8,000	28,000	9,000	45,000	8,000	37,000
Ministerium des Innern.						
1. Amtskassenverwaltung	61,000	—	15,000	76,000	11,000	65,000
2. Siechenanstalt	—	1,700	500	2,200	—	2,200
3. Irrenanstalten	4,000	16,000	4,000	24,000	500	23,500
4. Irrenhausbaukasse und Einrichtungskasse in Illenau	—	—	2,000	2,000	—	2,000
5. Allgemeines Arbeitshaus	700	5,300	2,000	8,000	—	8,000
6 Fluß- und Straßenbauverwaltung	10,000	13,000	8,000	31,000	11,000	20,000
7. Landesgestütsverwaltung	—	—	1,200	1,200	1,000	200
	75,700	36,000	32,700	144,400	23,500	120,900
Finanzministerium.						
1. Kameraldomänenverwaltung	275,000	40,000	54,000	369,000	70,000	299,000
2. Forstdomänenverwaltung	190,000	230,000	46,000	466,000	11,000	455,000
3. Salinenverwaltung	100,000	200,000	12,000	312,000	3,400	308,600
4. Berg- und Hüttenverwaltung	300,000	500,000	12,000	812,000	89,000	723,000
5. Münzverwaltung	2,000	300,000	50,000	352,000	—	352,000
6. Centralverwaltung der Forstdomänen ɩc.	2,000	—	6,000	8,000	—	8,000
7. Steuerverwaltung	120,000	—	10,000	130,000	100,000	30,000
8. Zollverwaltung	800,000	—	30,000	830,000	24,000	806,000
9. Allgemeine Kassenverwaltung	50,000	—	1,656,000	1,706,000	18,000	1,688,000
	1,839,000	1,270,000	1,876,000	4,985,000	315,400	4,669,600
Kriegsministerium.						
Militärverwaltung	32,000	—	100,000	132,000	1,000	131,000
Summe des Betriebsfonds	1,954,700	1,334,000	2,019,700	5,308,400	347,900	4,960,500

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. September 1842.

(Gesetz über die Errichtung der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse.)

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Zur Aufnahme der für den Eisenbahnbau benötbigten Kapitalien, und zur Ablieferung der erforderlichen Baumittel an die Baukasse, sodann zur Verzinsung und allmähligen Rückzahlung der aufgenommenen Kapitalien wird eine besondere Kasse — die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse — errichtet.

Art. 2.

Die Führung der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse wird den Beamten der Amortisationskasse übertragen, sie steht ausschließend unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums.

Ohne Autorisation desselben darf sie auf keine Anweisung, woher sie auch kommen mag, irgend eine Zahlung leisten.

Der Direktor ist verpflichtet, gegen Weisungen, welche nach seiner Ueberzeugung mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbarlich oder dem Interesse der Kasse nachtheilig sind, dem Finanzministerium geeignete Vorstellung zu machen, und wenn er sich bei der hierauf ergehenden Verfügung nicht beruhigen zu können glaubt, seine Bedenken zur Kenntniß des Staatsministeriums zu bringen.

Die hierauf ergehenden Resolutionen sind den Rechnungen anzulegen.

Art. 3.

Die für die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse bestimmten Einnahmen dürfen derselben unter keinem Vorwande entzogen werden.

Ausgaben, welche ihrem Zwecke fremd sind, können derselben unter keinem Vorwande zugewiesen werden.

Art. 4.

Die Abhör der Rechnungen und die Ertheilung des Rechnungsbescheids geschieht von der Oberrechnungskammer, so lange ihr die, durch das Edikt vom 16. März 1819 verliehene, unabhängige Stellung verbleibt.

Wenn sich bei der Abhör Mängel in der Verwaltung zeigen, welche dem Finanzministerium selbst zur Last fallen, so hat die Oberrechnungskammer dem Staatsministerium davon die Anzeige zu machen.

Art. 5.

Dem landständischen Ausschusse, welcher im ersten Semester nach dem Schlusse jedes Rechnungsjahrs einberufen wird, muß auch die Rechnung und Bilanz der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden.

Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungskommission dem Staatsministerium vorlegen, und über die Resultate seiner Prüfung dem nächsten Landtage Bericht erstatten.

Art. 6.

Als ständige Dotation für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten wird der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse der Reinertrag der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung zugewiesen.

Art. 7.

So weit die ständige Dotation zu den Bedürfnissen der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten nicht hinreicht, soll das Budget jeweils den erforderlichen Zuschuß aus der Staatskasse bestimmen.

Art. 8.

Wenn die disponibeln Mittel der Kasse periodisch nicht zu den Zwecken derselben verwendet werden können, so kann sie von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch mit keiner längeren als einvierteljährigen Aufkündigungsfrist und gegen, vollkommene Sicherheit gewährende, Deckung.

Die Frage, ob im einzelnen Fall die Deckung vollkommene Sicherheit gewähre, unterliegt der kollegialischen Entscheidung des Finanzministeriums.

Art. 9.

Die bisherigen Verwendungen für den Eisenbahnbau, welche in Folge des Gesetzes vom 29. März 1838 (Regierungsblatt Nr. XIV.) von der Amortisationskasse bestritten wurden, bis zum 31. Dezember 1841 im Betrage von 2,760,598 fl., werden hiermit als verzinslicher und rückzahlbarer Vorschuß der Amortisationskasse an die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse anerkannt. Die Zeit und Größe der Rückzahlung richtet sich nach dem Bedürfniß der Amortisationskasse.

Art. 10.

Das gegenwärtige Gesetz bildet, wie das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, einen Theil der Verfassung.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 10. September 1842.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Gesetz über das Eisenbahn-Anlehen.)

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse ist ermächtigt, auf den Grund des Gesetzes vom Heutigen, ihre Errichtung betreffend, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums eine Staatsschuld von zwölf Millionen Gulden zu contrahiren. Diese Summe, welche den Verkauf der Schuldpapiere im Nominalwerth voraussetzt, ist verhältnißmäßig zu vermindern oder zu vermehren, nachdem der Verkauf derselben über oder unter dem Nominalwerthe stattfinden wird.

Art. 2.

Das Anlehen ist durch den Verkauf von 3½- oder 4-prozentigen, auf den Inhaber lautenden und von Seiten der Gläubiger unaufkündbaren Partialobligationen zu machen.

Der Inhaber von Partialobligationen kann dieselben bei der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse auf seinen Namen einschreiben lassen.

Die Zinsen werden halbjährlich bezahlt und können nach Wahl der Creditoren bei allen Großherzoglichen Staatskassen oder in Frankfurt bei dem damit beauftragt werdenden Banquier erhoben werden.

Art. 3.

Zur allmähligen Heimzahlung des Anlehens wird ein Tilgungsfond festgesetzt, der gleich im ersten Jahre wenigstens ein halbes Prozent des Kapitals betragen, und bis zur vollständigen Heimzahlung jährlich mit sechs Prozent seines Betrages anwachsen muß.

In den ersten zehn Jahren darf dieser Tilgungsfond nicht höher als auf ein Prozent mit dem gleichen Zuwachs bestimmt werden.

Art. 4.

Der Tilgungsfond wird zur Rückzahlung einer entsprechenden, durch das Loos zu bestimmenden Anzahl der ausgegebenen Partialobligationen im Nominalbetrag verwendet.

Nach Ablauf der ersten zehn Jahre kann ein größerer Theil oder das ganze Anlehen von Seiten der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse aufgekündigt werden; im ersten Fall sind die zur Rückzahlung kommenden Partialobligationen wie bei Verwendung des Tilgungsfonds durch das Loos zu bestimmen.

Art. 5.

Der Anlehensunternehmer hat den Verkaufspreis der Partialobligationen in den durch das Finanzministerium vor der Begebung des Anlehens zu bestimmenden und in das Soumissionsformular aufzunehmenden Raten je gegen Ausfolgung einer entsprechenden Anzahl von Partialobligationen an die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse baar zu bezahlen, auch zur Sicherheit für die Vollziehung des ganzen Geschäfts eine Caution von 500,000 fl. zu stellen, die nach Einzahlung der

ersten Hälfte des Anlehens auf 300,000 fl. und nach Einzahlung von drei Vierteln des Anlehens auf 150,000 fl. beschränkt wird.

Art. 6.

Die Summen, auf welche die Partialobligationen ausgefertigt werden sollen, wie viele von jeder Gattung und mit welchen Zinszahlungsterminen, wird das Finanzministerium nach der Begebung des Anlehens bestimmen, unter billiger Berücksichtigung der Wünsche des Anlehensunternehmers.

Art. 7.

Die Zinsraten, welche auf den Partialobligationen, die der Anlehensunternehmer für jede Ratenzahlung ausgefolgt erhält, am Tage der Zahlung haften, hat derselbe der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse gleichzeitig mit dem Kaufpreis für das Kapital zu vergüten. Ebenso hat die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse dem Anlehensunternehmer von Partialobligationen, deren Zinslauf erst nach der Einzahlung des Kapitals beginnt, die Zinsraten von da an bis zum Anfang des Zinsenlaufs zu ersetzen.

Art. 8.

Die Begebung des Anlehens findet im Wege der Concurrenz und Publizität statt, wenn annehmbare Gebote erfolgen.

Art. 9.

Die Concurrenten haben ihre Gebote durch Soumissionen abzugeben, die nach Vorschrift des Finanzministeriums abzufassen und verschlossen einzureichen sind.

Art. 10.

Die Gebote müssen auf eine bestimmte Summe für je hundert Gulden lauten, und können nur angenommen werden, wenn der betreffende Concurrent die im Artikel 5 festgesetzte Caution noch vor Eröffnung der Soumissionen gestellt hat.

Art. 11.

Die Soumissionen müssen an dem vom Finanzministerium anberaumten Tage und vor Ablauf der festgesetzten Stunde demselben übergeben werden. Die Uebergabe geschieht in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Direktor der Amortisationskasse beizuziehen ist. In Gegenwart sämmtlicher Soumittenten werden sodann die abgegebenen Soumissionen unter gemeinschaftliche Siegel gelegt.

Art. 12.

Vor Ablauf von 48 Stunden sind die Soumissionen in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Direktor der Amortisationskasse beizuziehen ist, in Gegenwart sämmtlicher Concurrenten oder ihrer Bevollmächtigten zu eröffnen, nachdem vorher der Finanzminister das niederste Gebot, um welches der Zuschlag erfolgen kann, versiegelt auf den Tisch gelegt hat.

Art. 13.

Nach Eröffnung der Soumissionen hat der Finanzminister zu erklären, ob ein annehmbares Gebot vorliegt oder nicht. Im ersten Falle wird er entweder Demjenigen der Concurrenten, welcher das höchste Gebot auf 3½prozentige Partialobligationen, oder Demjenigen, der das höchste Gebot auf 4prozentige Partialobligationen abgegeben hat, das Anlehen zuschlagen, bei gleichen Geboten Demjenigen, für den das Loos entscheidet; im letzteren Falle wird er die von ihm versiegelt nie-

dergelegte Angabe des niedersten annehmbaren Gebotes eröffnen und sämmtlichen Soumittenten zur Einsicht vorlegen.

Art. 14.

Innerhalb des zwischen der Niederlegung und Eröffnung der Soumissionen liegenden Zeitraums von höchstens 48 Stunden bleiben die Soumittenten für die gemachten Angebote verbindlich, den Fall ausgenommen, daß in dieser Zwischenzeit ein wichtiges politisches Ereigniß zur öffentlichen Kunde gekommen wäre, welches einen nachtheiligen Einfluß auf den Geldmarkt haben dürfte.

Der Soumittent, der in Folge eines solchen Ereignisses sein Gebot zurückzuziehen sich berechtigt hält, hat dieses vor Eröffnung der Soumissionen zu erklären, und im Falle seine Erklärung von Seiten des Finanzministers als unbegründet angefochten wird, sich der Entscheidung darüber durch ein Schiedsgericht, unter Verzichtleistung auf alle Rechtsmittel gegen dessen Ausspruch, zu unterwerfen.

Art. 15.

Das niederste Gebot, um welches die eine oder die andere Gattung von Partialobligationen zugeschlagen werden darf, bestimmt das Staatsministerium nach vorheriger Vernehmung des Finanzministeriums, zu dessen Berathung der Direktor der Amortisationskasse mit konsultativer Stimme beizuziehen ist. Die Berathung des Finanzministeriums kann erst eintreten, nachdem die Soumissionen unter gemeinschaftliches Siegel gelegt worden sind.

Art. 16.

Wird keines der höchsten Gebote annehmbar gefunden, so hat das Finanzministerium über die Begebung des Anlehens mit Banquierhäusern, welche sich zu Leistung der Artikel 5 erwähnten Caution anheischig machen, Unterhandlung zu pflegen, und das Staatsministerium auf dessen Vortrag zu entscheiden, ob und an welches der Banquierhäuser die Begebung des Anlehens auf den Grund der Vertragsentwürfe stattfinden soll.

Art. 17.

Wird auch keines der auf diesem Wege erzielten Angebote annehmbar erachtet, so ist die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein Anleben in der Beschränkung auf den budgetmäßigen Bedarf für die Jahre 1842 und 1843 durch allmähligen Verkauf 4prozentiger Partialobligationen in der nach Lage der Umstände angemessenen Weise zu kontrahiren.

Ueber die Beischaffung des weiteren Kapitalbedarfs für den Eisenbahnbau ist dem nächsten Landtage Vorlage zu machen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 10. September 1842.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Gesetz über das Budget der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse für 1842 und 1843.)

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Budget der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse wird für die Jahre 1842 und 1843 nach dem anliegenden Etat festgesetzt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 10. September 1842.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Budget

der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse für 1842 und 1843.

		1842. fl.	kr.	1843. fl.	Summe. fl.
Einnahme.					
I. Dotation.					
a. Für die Periode bis ultimo Dezember 1841.					
1) Von der Generalstaatskasse:					
α. Durch Ueberlassung ihres Guthabens an Zinsen	117,892 fl. 47 kr.				
β. Durch Ueberlassung ihres Guthabens an Centralverwaltungskosten	8,981 „ 15 „				
	126,874 fl. 2 kr.				
Nach Abzug ihrer Einnahmen vom Eisenbahnbetrieb nebst Zinsen	12,917 fl. 39 kr.	113,956	23		
2) Vom Betrieb der Eisenbahn die bis ultimo Dezember 1841 in die Staatskasse geflossenen und oben abgezogenen		12,917	39		
		126,874	2	—	126,874
b) Für die laufende Budgetperiode:					
1) Reinertrag der Postverwaltung		265,544	—	265,544	531,088
2) Vom Betrieb der Eisenbahn:					
α. Strecke von Mannheim bis Heidelberg		20,375	—	20,755	41,130
β. „ „ Heidelberg nach Carlsruhe und von Appenweier nach Offenburg und Kehl für $^{3}/_{4}$ Jahre		—	—	64,280	64,280
Summe I.		412,793	2	350,579	763,372
II. Vom Anleben		4,000,000	—	8,000,000	12,000,000
III. Ueberschuß des Jahrs 1842		—	—	546,327	546,327
Summe der Einnahme		4,412,793	2	8,896,906	13,309,699
Ausgabe.					
I. Bauaufwand.					
1) Ersatz des bis ultimo Dezember 1841 Verausgabten:					
a. an die Amortisationskasse für vorgeschossene Baukosten	2,760,597 fl. 43 kr.	nach Bedürfniß			
b. an die Staatskasse Zinse daraus		117,892	47		
c. an dieselbe die von dem Wasser- und Straßenbauetat bezahlten Centralverwaltungskosten		8,981	15		
		126,874	2	—	126,874
2) Zur Fortsetzung in der laufenden Periode:					
a. Baukosten (nach dem genehmigten Budget für den Eisenbahnbau)		3,562,797	—	2,759,602	6,322,399
b. Ersatz der Centralverwaltungskosten an den Etat des Wasser- und Straßenbaues		8,825	—	8,825	17,650
		3,571,622	—	2,768,427	6,340,049
Summe I.		3,698,496	2	2,768,427	6,466,923
II. Kapitalzinse zu $3^{1}/_{2}$ Prozent		158,970	—	269,612	428,582
III. Zur Tilgung 1 Prozent		—	—	63,234	63,234
IV. Verwaltungskosten		9,000	—	2,000	11,000
Summe der Ausgabe		3,866,466	2	3,103,273	6,969,739
		ohne das Bedürfniß der Amortisat. Kasse.			
Bilanz.					
Einnahme		4,412,793	—	8,896,906	13,309,699
Ausgabe		3,866,466	—	3,103,273	6,969,739
Ueberschuß		*546,327	—	* 5,793,633	6,339,960

*) Weniger des allenfallsigen Bedürfnisses der Amortisationskasse auf ihre Forderung von 2,760,597 fl. 43 kr. Ausgabe I. 1. a.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme eines Kapitals von zwölf Millionen Gulden für die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse betreffend.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 10. September 1842, die Errichtung einer Eisenbahn-Schuldentilgungskasse betreffend und das Gesetz vom nämlichen Datum, welches diese Kasse ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein Kapital von zwölf Millionen Gulden aufzunehmen, wird Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Die Concurrenten werden eingeladen,

   Dienstag, den 11. October d. J. Mittags präcis 12 Uhr

   in dem Sitzungssaale des Finanzministeriums in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen.

2. Jeder Concurrent hat nach seinem Erscheinen sogleich seine Soumissionen verschlossen zu übergeben, und die Bescheinigung der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse über die gestellte Caution vorzulegen.

   Die übergebenen Soumissionen können nicht zurückgenommen, und nach Ablauf Mittags ein Uhr keine mehr angenommen werden.

3. Nachdem sämmtliche Soumissionen in Empfang genommen sind, werden dieselben in ein Paket gebracht, und dieses mit dem Siegel des Finanzministeriums und den Siegeln sämmtlicher Concurrenten oder deren Bevollmächtigten verschlossen der Registratur des Finanzministeriums zur Aufbewahrung zugestellt.

4. Die einzureichenden Soumissionen müssen nach dem unter Nr. 1 anliegenden Formular für 3½- und 4-prozentige Partialobligationen abgesondert verfaßt seyn. Eine jede Abweichung davon hat zur Folge, daß die Soumission nicht berücksichtigt wird.

5. Donnerstags den 13. October d. J. präcis 10 Uhr haben sich sämmtliche Concurrenten oder ihre Bevollmächtigten wieder in dem Sitzungssaale des Finanzministeriums einzufinden.

   Für den oder diejenigen Concurrenten, welche um 10½ Uhr nicht erschienen sind, kann der Finanzminister einen Stellvertreter zur Anwohnung bei diesem Akte ernennen.

6. Wenn sämmtliche Concurrenten oder ihre Bevollmächtigten und Stellvertreter anwesend sind, wird der Finanzminister das niederste Gebot, um welches die Regierung das Anlehen abzugeben entschlossen ist, für jede Gattung von Partialobligationen besonders, versiegelt auf den Sitzungstisch legen, und das von der Registratur erhobene Paket, welches die Soumissionen enthält, nachdem vorher die Siegel als unverletzt anerkannt worden sind, eröffnen, und ebenso die einzelnen Soumissionen selbst.

7. Nachdem die Gebote zu Protokoll gebracht sind, wird der Finanzminister sogleich erklären, ob annehmbare Gebote für beide Gattungen von Partialobligationen vorliegen, oder nur für eine Gattung und für welche, oder für keine Gattung derselben.

8. Erklärt der Finanzminister, daß für keine Gattung von Partialobligationen ein annehmbares Gebot vorliege, so wird er die von ihm versiegelt niedergelegte Angabe des niedersten annehmbaren Gebotes für jede der beiden Gattungen von Partialobligationen eröffnen, und sämmtlichen Soumittenten zur Einsicht vorlegen; erklärt derselbe, daß nur für die

3½ prozentigen Partialobligationen ein annehmbares Gebot vorliege, so wird er die Angabe des niedersten annehmbaren Gebotes für 4 prozentige Partialobligationen und im Falle seiner Erklärung, daß nur für 4prozentige Partialobligationen ein annehmbares Gebot vorliege, die Angabe des niedersten annehmbaren Gebotes für 3½prozentige Partialobligationen eröffnen, und sämmtlichen Soumittenten zur Einsicht vorlegen.

9. Erklärt der Finanzminister, daß nur für eine der beiden Gattungen von Partialobligationen ein annehmbares Gebot vorliege, so wird er demjenigen der Concurrenten, der auf diese Gattung das höchste Gebot abgegeben, das Anlehen sogleich zuschlagen, und im Falle gleiche Gebote vorliegen, demjenigen der Concurrenten, für welchen das Loos entscheidet.

10. Erklärt der Finanzminister, daß für beide Papiergattungen annehmbare Gebote vorliegen, so wird das Finanzministerium abtreten, und nach Ablauf einer Viertelstunde von dem Finanzminister in Gegenwart der Concurrenten erklärt werden, ob das Anlehen gegen 3½prozentige oder gegen 4prozentige Obligationen gemacht werden soll. In dem einen wie dem anderen Falle erfolgt alsdann der Zuschlag sogleich an Denjenigen, der das höchste Gebot für diejenigen Partialobligationen abgegeben hat, in welchen das Anlehen gemacht werden soll, und im Falle gleicher Gebote an Denjenigen, für welchen das Loos entscheidet.

11. Für den, Art. 14 des Gesetzes vorgesehenen Fall, wird bezüglich auf das niederzusetzende Schiedsgericht und das dabei einzuhaltende Verfahren, Folgendes bestimmt:
    a) Das Finanzministerium und der betreffende Soumittent erwählen jeder sogleich einen Schiedsrichter, welche unverzüglich einen Dritten als Obmann aufstellen.
    b) Erwählt eine Parthie innerhalb 24 Stunden vom Ablauf der an sie ergangenen Aufforderung an ihren Schiedsrichter nicht, so wird solcher von Amtswegen durch das Großh. Stadtamt dahier ernannt.
    c) Ebenso ernennt diese Gerichtsbehörde den Obmann, wenn die beiden Schiedsrichter sich über dessen Wahl innerhalb 24 Stunden nach angenommenem Schiedsrichteramte nicht vereinigt haben.
    d) Diese Schiedsrichter entscheiden über die Streitfrage auf den Grund der ihnen längstens innerhalb drei Tagen von den Parthien zu übergebenden Denkschriften.
    e) Versäumt eine der beiden Parthien, ihre Denkschrift innerhalb dieser Zeitfrist den Schiedsrichtern zu übergeben, so haben diese sofort ihre Entscheidung auf die einseitige Denkschrift der andern Parthie zu geben.
    f) Die Schiedsrichter haben ihren Schiedsspruch längstens innerhalb drei Tagen zu ertheilen, und den Parthien zu eröffnen.

12. Wenn mehrere Personen zur Abgabe einer Soumission sich vereinigen, so sind sie für die Erfüllung der durch dieselbe eingegangenen Verbindlichkeiten solidarisch verhaftet.

13. Sie haben für die Besorgung aller auf das Anlehen bezüglichen Geschäfte einen Bevollmächtigten dahier aufzustellen. Die Aufstellung eines solchen kann die Eisenbahnschuldentilgungskasse auch dann fordern, wenn der Uebernehmer eine einzelne Person, aber hier nicht wohnhaft ist.

14. Die im Art. 5 des Gesetzes bestimmte Caution von 500,000 fl. muß durch faustpfändliche Hinterlegung von Schuldscheinen bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse geleistet werden.

Als Faustpfand werden nur angenommen:

1. badische Staatspapiere,
2. auf Inhaber lautende Staatspapiere anderer deutscher Bundesstaaten,
3. auf Inhaber gestellte Schuldpapiere badischer Standesherren in dem zur Zeit der Hinterlegung in Frankfurt bestehenden Curse nach Abzug von 10%.

15. Sinkt der Curs um 3 oder mehr Prozent, so muß die Deckung sogleich ergänzt werden.

16. Die Cautionspapiere müssen spätestens den 10. Oktober an die Eisenbahnschuldentilgungskasse mit einem doppelt ausgefertigten Verzeichnisse übergeben werden.

17. Die Einzahlung des Anlehens von 12 Millionen Gulden hat in grober süddeutscher Silbermünze kostenfrei an die Eisenbahnschuldentilgungskasse dahier gegen Ausfolgung einer entsprechenden Anzahl der nach dem anliegenden Formular Nr. 2 verfaßten Partialobligationen zu geschehen, und zwar im Jahr 1843 am Ersten jeden Monats mit 300,000 fl., in den Jahren 1844 und 1845 am Ersten jeden Monats mit 250,000 fl.

18. Erfolgt die Einzahlung nicht auf obige Termine, so hat die Eisenbahnschuldentilgungskasse das Recht, von dem Verfalltage an, je nachdem das Anlehen zu 3½ oder 4% Zinsen gemacht seyn wird, 3½%, beziehungsweise 4% Zinsen des nicht rechtzeitig einbezahlten Nominalkapitals zu verlangen. Wird die Zahlung um 15 Tage verzögert, so steht ihr die Befugniß zu, die Partialobligationen, welche der Anlehensunternehmer hätte in Empfang nehmen sollen, auf Rechnung desselben zu verwerthen, und in soweit der Erlös für Capital, Zinse, Kosten und Schaden nicht zureicht, sich an das Faustpfand zu halten.

Dabei wird festgesetzt, daß Karlsruhe als erwählter Wohnsitz zum Vollzuge des Vertrages im Sinne des §. 19 der Prozeßordnung für beide Parthien gilt.

19. An der Verloosung der Partialobligationen, zum Zweck ihrer Rückzahlung, werden die auf verschiedene Summen gestellten Obligationen nach dem Verhältniß des Gesammtnominalkapitals jeder Classe Theil nehmen.

20. Die Ziehung der rückzuzahlenden Obligationen geschieht jährlich; die Rückzahlung 6 Monate nach der Ziehung.

Die Ziehung geschieht öffentlich in Gegenwart einer Großh. Commission nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung.

Karlsruhe, den 12. September 1842.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Dietz.



Anlage I.

Soumissions-Formular

für ein $3\frac{1}{2}$- (4-) prozentiges Anlehen von 12 Millionen Gulden. (*).

Der Unterzeichnete (**) . . . . macht sich verbindlich, das Anlehen von 12 Millionen Gulden, welches die Großherzoglich Badische Eisenbahn-Schuldentilgungskasse nach dem Gesetze vom 10. September 1842 (verkündet durch das Großherzogliche Regierungsblatt Nr. XXVII.) zu kontrahiren ermächtigt ist, im Preis von . . . fl. . . . kr., sage . . . . Gulden . . . . . . Kreuzer für je 100 fl. Nominalkapital zu übernehmen, und die gedachte Summe von 12 Millionen Gulden gegen Ausfolgung einer entsprechenden Anzahl von $3\frac{1}{2}$- (4-) prozentigen Partialobligationen in den durch die Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 12. September 1842 bestimmten Terminen an die Großherzoglich Badische Eisenbahn-Schuldentilgungskasse baar zu bezahlen, auch allen in dieser Bekanntmachung und dem vorerwähnten Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu genügen.

(***) . . . . den . . . ten . . . .

Unterschrift.

(*) Für jede Gattung von Angeboten für $3\frac{1}{2}$- oder 4prozentige Schuldverschreibungen ist eine abgesonderte Soumission einzureichen, die auch besonders verschlossen und überschrieben werden muß.

(**) Hier ist der Name, Vorname, Stand und Wohnort des (der) Soumittenten oder die Angabe der Handlungsfirma einzurücken.

(***) Ort und Datum.

Anlage 2.

Nummer ....

Großherzoglich Badische Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse.

(Wappen.)

Partial-Obligation

über

.... Gulden Capital,

als Antheil an dem nach Gesetz vom 10. September 1842 (Regierungs-Blatt 1842 Nro. XXVII.) aufgenommenen Staatsanlehen von zwölf Millionen Gulden.

Dieses Anlehen wird mit .... vom Hundert für's Jahr verzinst, und es sind jeder Partial-Obligation 30 halbjährige Coupons beigelegt, nebst einem Talon, gegen welchen nach Ablauf der ersten 15 Jahre weitere Coupons bei diesseitiger Kasse ausgegeben werden.

Gegenwärtige Partial-Obligation ist für jeden Inhaber gültig, dieselbe wird jedoch auf Verlangen des zeitlichen Inhabers auf dessen Namen inscribirt, auch durch Aufhebung der Inscription wieder auf Inhaber gestellt, und daß dieß geschehen, von der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse auf dem zweiten Blatte dieser Obligation bemerkt. Die Inscription hat zur Folge, daß das Capital nur an die als letzter Besitzer inscribirte Person bezahlt werden kann.

Carlsruhe den 1. Januar 1843.

Großherzoglich Badische Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse.

Cassier | Director | Controleur

(Stempel.) | (Stempel.)

Coupon. | Lit. | Nro.

Auf 1. 184

.... Gulden

halbjähriger Zins aus fl. Capital vom Anlehen zu 12 Millionen des Jahrs 1842.

Zahlbar bei allen Großh. Staatskassen und in Frankfurt a. M. bei N. N.

Großh. Bad. Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse.

(Stempel.) N. N.

Gesetzliche Bestimmungen.

a. Auszug aus dem Gesetz vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse.

Art. 1. Zur Aufnahme der für den Eisenbahnbau benöthigten Kapitalien und zur Ablieferung der erforderlichen Baumittel an die Baukasse, sodann zur Verzinsung und allmähligen Rückzahlung der aufgenommenen Kapitalien wird eine besondere Kasse — die Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse — errichtet.

Art. 6. Als ständige Dotation für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten wird der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse der Reinertrag der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung zugewiesen.

Art 7. So weit die ständige Dotation zu den Bedürfnissen der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten nicht hinreicht, soll das Budget jeweils den erforderlichen Zuschuß aus der Staatskasse bestimmen.

Art. 10. Das gegenwärtige Gesetz bildet, wie das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, einen Theil der Verfassung.

b. Auszug aus dem Gesetz vom 10. September 1842 über das Eisenbahn-Anlehen von 12 Millionen Gulden.

Art. 1. Die Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse ist ermächtigt, auf den Grund des Gesetzes vom Heutigen, ihre Errichtung betreffend, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums eine Staatsschuld von zwölf Millionen Gulden zu contrahiren. Diese Summe, welche den Verkauf der Schuldpapiere im Nominalwerth voraussetzt, ist verhältnißmäßig zu vermindern oder zu vermehren, nachdem der Verkauf derselben über oder unter dem Nominalwerthe stattfinden wird.

Art. 3. Zur allmähligen Heimzahlung des Anlehens wird ein Tilgungsfond festgesetzt, der gleich im ersten Jahre wenigstens ein halbes Procent des Kapitals betragen, und bis zur vollständigen Heimzahlung jährlich mit sechs Procent seines Betrages anwachsen muß.

In den ersten zehn Jahren darf dieser Tilgungsfond nicht höher als auf ein Procent mit dem gleichen Zuwachs bestimmt werden.

Art. 4. Der Tilgungsfond wird zur Rückzahlung einer entsprechenden, durch das Loos zu bestimmenden Anzahl der ausgegebenen Partialobligationen im Nominalbetrag verwendet.

Nach Ablauf der ersten zehn Jahre kann ein größerer Theil oder das ganze Anlehen von Seiten der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse aufgekündigt werden; im ersten Fall sind die zur Rückzahlung kommenden Partialobligationen wie bei Verwendung des Tilgungsfonds durch das Loos zu bestimmen.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. September 1842.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 3 des Conscriptionsgesetzes, wornach die ordentliche Conscription bestimmt ist, das Armeekorps auf dem etatsmäßigen Friedensfuße zu erhalten;

unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4. December 1833 (Regierungsblatt Nr. XLVII.);

auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums und den Beivortrag Unseres Ministeriums des Innern, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1843 zur Ergänzung des Armeekorps erforderliche Rekruten-Quote wird auf Dreitausend einhundert und fünf und dreißig Mann festgesetzt, wovon 2905 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 230 Mann zur Reserve bestimmt sind.

§. 2.

Diese Reserve, nach dem Maaßstabe des §. 7 des Conscriptionsgesetzes auf alle Bezirke des Landes vertheilt, und aus den höchsten Loosnummern der übernommenen Pflichtigen bestehend, wird von dem Kriegsministerium nach Bedürfniß einberufen und so weit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, bei der Uebernahme der nächstfolgenden Rekrutenquote freigegeben. Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklasse zurück.

§. 3.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahrs über die Verwendung der ausgehobenen Mannschaft zu Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. September 1842.

Leopold.

von Böckh. von Freydorf.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Jeder Besitzer eines Hundes bezahlt jährlich eine Taxe von vier Gulden, der Besitzer einer Hündin eine Taxe von zwei Gulden.

Art. 2.

Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin hat hinsichtlich der Taxe den Rückgriff auf den Eigenthümer.

Art. 3.

Von der Verpflichtung zu Entrichtung der Hundstaxe und zu Vorführung der Hunde oder Hündinnen bei der verkündeten Musterung sind die Besitzer befreit, wenn jene Thiere noch nicht sechs Wochen alt sind. Bei der Nachmusterung ist für alle inzwischen angeschafften, oder mehr als sechs Wochen alt gewordenen Hunde und Hündinnen die ganze Taxe für das von einer Hauptmusterung zur andern laufende Jahr nachzuzahlen; für die neu angeschafften jedoch nur alsdann, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß die Taxe bei der Hauptmusterung entrichtet wurde.

Art. 4.

Der Ertrag der Taxen fällt nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten zur Hälfte in die Staatskasse, und zur andern Hälfte in die Gemeindekassen.

Art. 5.

Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin, welcher dieselben bei der verkündeten Hauptmusterung nicht vorführt oder bei der Nachmusterung nicht angibt, verfällt in eine Strafe des doppelten Betrages von der daneben noch nachzuerhebenden Taxe.

Art. 6.

Die durch gegenwärtiges Gesetz erhöhte Taxe wird vom 1. Dezember 1842 an erhoben, beziehungsweise nacherhoben, sofern die Abschaffung des Hundes oder der Hündin in der Zwischen-

zeit nicht stattgefunden hat, oder bis zum Tag der zum Vollzug des Gesetzes bestimmten Aufzeichnung erfolgt.

Art. 7.

Alle früheren Gesetze über den Betrag der Hundstaxe und über die Bestrafung wegen unterlassener Vorführung sind aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 10. September 1842.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Die Bestimmung der Abgabesätze vom ausländischen Zucker betreffend.

In Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M. Nr. 1343. bringt man nachstehende Adresse der beiden Kammern der Landstände, wodurch dieselben dem provisorischen Gesetze vom 6. Januar l. J. (Regierungsblatt Nr. III.) über die Bestimmung der Abgabesätze vom ausländischen Zucker ihre Zustimmung ertheilt haben, zur öffentlichen Kenntniß.

Carlsruhe, den 12. September 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat dem ihr vorgelegten provisorischen Gesetze vom 6. Januar d. J. (Regierungsblatt Seite 17), die anderweite Bestimmung der Abgabesätze von ausländischem Zucker betreffend, nach zuvor in geheimer Sitzung stattgehabter Berathung die nachträgliche Zustimmung ertheilt.

Eure Königliche Hoheit setzen wir hievon ehrfurchtsvollst in Kenntniß.

Carlsruhe, den 12. August 1842.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Kraft.
Bleidorn.
Bissing.

Die erste Kammer ertheilt dem in der vorstehenden unterthänigsten Adresse genannten provisorischen Gesetze vom 6. Januar d. J., die anderweite Bestimmung der Abgabesätze von ausländischem Zucker betreffend, gleichfalls die nachträgliche Zustimmung.

Carlsruhe, den 1. September 1842.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der zweite Vizepräsident:
Freiherr von Berckheim.

Der Sekretär:
v. Rüdt.

Die Besteuerung des Runkelrübenzuckers betreffend.

Der höchsten Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M., Nr. 1344 gemäß wird die Adresse der beiden Kammern der Landstände, wodurch dieselben dem provisorischen Gesetze vom 8. August 1841 (Regierungsblatt Nr. XXIV.) über die Besteuerung des Runkelrübenzuckers ihre Zustimmung ertheilt haben, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 12. September 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst-Ihrer getreuen Stände hat dem unterm 10. Juni d. J. ihr vorgelegten provisorischen Gesetze vom 8. August 1841 über die Besteuerung des Runkelrübenzuckers (Regierungsblatt Seite 209 bis 212) — nachdem sie dasselbe durch eine erwählte Kommission hatte begutachten lassen — auf stattgehabte Berathung in ihrer heutigen 39sten öffentlichen Sitzung durch gefaßten Beschluß die nachträgliche Zustimmung ertheilt.

Von diesem Beschlusse setzen wir Eure Königliche Hoheit in tiefster Ehrfurcht in Kenntniß.

Carlsruhe, den 17. August 1842.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Bekk.

Die Sekretäre:
Blankenhorn-Kraft.
Bleidorn.
Bissing.

Die erste Kammer ertheilt dem in der vorstehenden unterthänigsten Adresse genannten provisorischen Gesetze vom 8. August 1841 über die Besteuerung des Runkelrübenzuckers gleichfalls die Zustimmung.

Carlsruhe, den 31. August 1842.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.
Der zweite Vizepräsident:
Freiherr von Berckheim.

Der Sekretär:
von Kettner.

Verordnung.

Die Bezahlung der Brandversicherungsbeiträge von kirchlichen Gebäuden betreffend.

Durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. August l. J., Nr. 1309 wurde, in Erwägung, daß die durch Verordnung vom 9. Juni 1821 (Regierungsblatt Nr. XI., Seite 81) veröffentlichte Erläuterung des §. 30 des Baudikts von 1808 dem eigentlichen Sinne desselben nicht in jedem Betracht entspreche und Mißverständnisse veranlaßt habe, dem diesseitigen Ministerium aufgetragen, unter Zurücknahme der bezeichneten Verordnung — wie andurch geschieht — darauf aufmerksam zu machen, daß die, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen, auf welchen die Gebäudeversicherungsanstalt beruht, in §. 30 des Baudikts aufgestellte Regel, zufolge welcher die Brandversicherungsbeiträge bei kirchlichen Gebäuden von der Heiligenkasse, in deren Ermanglung aber von der Kirchspielsgemeinde bezahlt werden müssen, genau zu beachten und eine Abweichung von derselben lediglich nur in dem in demselben Paragraphen bestimmt bezeichneten Ausnahmsfalle zuläßig sei. Nur da nämlich, wo eine im Sinne des §. 10 des Baudikts hauptpflichtig getheilte Kirchenbaulast statt findet, d. h. wo der Zehntherr für einen bestimmten Theil der Baulichkeit und die Bau- oder Heiligenkasse für einen andern Theil derselben allein und hauptpflichtig zu sorgen hat. Nur in diesem einzigen Falle habe jeder hauptpflichtige Bauherr für den Antheil, den er zu bauen hat, beizutragen. Außerdem aber seien die fraglichen Beiträge stetshin allein von der Heiligenkasse, oder, wenn eine solche nicht besteht, oder dieselbe nach Bestreitung der nothwendigen Kirchenbedürfnisse nicht so viel von ihren Einnahmen erübrigt, um den ihr zur Last liegenden Beitrag davon bezahlen zu können, von der betreffenden Kirchspielsgemeinde zu entrichten.

Carlsruhe, den 2. September 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Bekanntmachungen.

Die Verloosung und Rückzahlung 3½prozentiger Rentenscheine im Kapitalbetrag von 70,000 fl. betreffend.

Man bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Amortisationskasse ermächtigt worden ist, von ihren 3½prozentigen Rentenscheinen, nach vorheriger im Laufe des Monats October vorzunehmender Verloosung, den Kapitalbetrag von 70,000 fl. durch Verwendung des Tilgungsfonds auf den 1. Mai 1843 heimzuzahlen.

Carlsruhe, den 10. September 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchsten Reskripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. Juni d. J., Nr. 1025 gnädigst zu genehmigen geruht, daß mit dem 1. October d. J. beginnend in dem Amtssitze Kork eine Brief- und Fahrpost-Expedition errichtet werde.

Carlsruhe, den 2. September 1842.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Der Freiherr Adrian von Berstett hat auf das Recht der Forst- und Jagdpolizei in dem Umfang seiner Grundherrschaften verzichtet. Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die in der Grundherrschaft Bollschweil gelegenen Gemarkungen dem landesherrlichen Forstbezirk Wendlingen, und die in der Grundherrschaft Buchheim und Hochdorf gelegenen Waldungen dem Forstbezirk Freiburg zugetheilt wurden.

Carlsruhe, den 5. September 1842.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
von Gulat.

Vdt. W. Müller.

Stiftung.

Der Stiftung der Freifrau von Herding zu Mannheim im Betrag von 5000 fl. in die katholische Lehrinstitutskirche daselbst wird hiermit die Staatsgenehmigung ertheilt, was hiermit zur Ehre der Stifterin öffentlich bekannt gemacht wird.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Hofgerichtsdirector Trefurt zu Freiburg, seiner Bitte gemäß, in das Oberhofgericht mit seiner früheren Ancienuetät zurück zu versetzen;

den Oberhofgerichtsrath Litschgi aber zum Director des Hofgerichts des Oberrheinkreises;

den Oberamtmann Rombride in Kenzingen zum Hofgerichtsrath;

den Amtsassessor Eimer in Konstanz zum Assessor bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreises;

den Hofgerichtsassessor Ferdinand Buisson in Rastatt zum Hofgerichtsrath;

ebenso den bisherigen Hofgerichtsassessor Anton Mayer in Freiburg zum Hofgerichtsrath bei dem Hofgerichte des Seekreises;

den Amtsassessor Gutmann in Gengenbach zum Assessor bei demselben Hofgerichte zu ernennen;

die erledigte Secretärstelle bei der Steuerdirection dem Cameralpractikanten Dietz, seitherigen Secretariatsassistenten bei dem Finanzministerium;

die erledigte Secretärstelle bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke dem Cameralpractikanten Stüber, seitherigen Secretariatsassistenten bei der Zolldirection;

die erledigte Stelle eines Großherzogl. Consuls in Rotterdam dem J. H. von der Kuhlen zu übertragen;

den Revisor Krämer bei der Hofdomänenkammer, welcher zur Zeit die Domänenverwaltung Kork provisorisch verwaltet, definitiv zum Domänenverwalter daselbst zu ernennen;

dem Pfarrcuraten Sprenger in Mannheim als katholischen Hausgeistlichen bei der dortigen Strafaustalt den Titel und Rang eines Pfarrers zu verleihen;

den evangelischen Pfarrer Albrecht zu Rötteln, wegen vorgerückten Alters zu pensioniren;

die erledigte katholische Pfarrei Walldorf, Amts Wiesloch, dem Decan und katholischen Stadtpfarrer Johann Baptist Beyhofer zu Heidelberg zu verleihen.

Die von der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft erfolgte Präsentation für den Pfarrvikar Johann Schleich auf die Pfarrei Dainbach hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des erzbischöflichen Decans und Pfarrers Schaller zu Stühlingen auf die Pfarrei Watterdingen, Amts Blumenfeld, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 19. August ist dem Rechtspracticanten Alexander Betzinger von Freiburg das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und gestattet worden, seinen Wohnsitz in Freiburg zu nehmen.

Nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung haben von Großherzogl. Sanitätskommission die Candidaten der Pharmacie

Julius Schill von Freiburg und
Karl Lang von Adelsheim

Licenz zur Ausübung der Apothekerkunst erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch das Ableben des Amtsrevisors Heinzmann, ist das Amtsrevisorat Buchen erledigt. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der fürstlich leiningenschen Domänenkanzlei in Amorbach zu melden.
2. Die Stelle eines Revisors bei der Hofdomänenkammer. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb 4 Wochen bei der Hofdomänenkammer zu melden.
3. In dem Großherzoglichen Armeekorps sind mehrere Oberchirurgen- und mehrere Chirurgenstellen, und zwar die ersteren durch licenzirte Aerzte zu besetzen. Die Bewerber um diese Stellen haben sich binnen 4 Wochen bei dem Generalstabsarzt Dr. Meier, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, zu melden.
4. Durch das Ableben des Pfarrers Schellenberg ist die evangelische Pfarrei Gundelfingen mit einem Kompetenzanschlag von 1182 fl. 50 kr. und einem Ertrag von 1700 bis 1900 fl., worauf eine ganz kleine Kriegsschuld haftet, welche vom Pfründnießer, im Falle sie nicht aus den Revenüen getilgt wird, zu übernehmen ist, in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
5. Durch die Entfernung des Pfarrers Joseph Anton Berathoner ist die katholische Pfarrei Müllen, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1150 fl. in Geld, Zehnten und Güterbenutzung, jedoch mit der Verbindlichkeit, das auf dieser Pfarrei haftende Kriegsschuldenkapital von 21 fl. 9 kr. nach Umlauf des ersten Jahrs, und eine weitere Schuld von 65 fl. 26 kr. an den Heiligenfond, wegen vorschüßlich geleisteten Kosten für Aufnahme des Pfarrguts und Umsteinung desselben in fünf Jahresterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um die besagte Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nr. 38, Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.
6. Die Stadtpfarrei Stühlingen, mit welcher man das landesherrliche Decanat Stühlingen und die Bezirksschulvisitatur wieder zu verbinden gedenkt, mit einem beiläufigen Einkommen von 1200 fl. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Gestorben ist:

am 23. August 1842 der pensionirte Regierungs-Registrator Möser in Freiburg, und
„ 30. „ „ der Amtsrevisor Johann Heinzmann zu Buchen.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. September 1842.

Nachträgliche Bekanntmachung.

Die Aufnahme eines Kapitals von 12 Millionen Gulden für die Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, nachträglich zu unserer Bekanntmachung vom 12. d. M. (Regierungsblatt Nr. XXVII.) noch weiter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1. Die seiner Zeit zur Rückzahlung kommenden Kapitalbeträge können nach Wahl der Creditoren bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse dahier, bei den Kreiskassen zu Freiburg oder Mannheim, oder in Frankfurt a. M. bei dem mit der Zahlung der Zinsen beauftragt werdenden Banquier erhoben werden.
2. Wenn ein Concurrent den Zuschlag für 3½procentige Partialobligationen erhalten hat, so steht es ihm frei, auch für einen Theil des Anlehens, und zwar für ein Drittheil, die Hälfte oder zwei Drittheile desselben, 4procentige Partialobligationen zu verlangen, insofern er sich die Bestimmung des Nominalkapitals dafür in der Größe gefallen läßt, daß dasselbe mit der nämlichen Gesammtleistung der Eisenbahnschuldentilgungskasse, wie bei der Ueberlassung von 3½procentigen Partialobligationen, verzinst und abgetragen werden kann.
3. Tritt der unter der vorhergehenden Ziffer vorgesehene Fall ein, so wird die Gesammtleistung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die zugeschlagenen Partialobligationen in der Weise berechnet, daß sämmtliche Leistungen an Zinsen und Tilgungsfonds mittelst eines Disconto-Zinsfußes von 3½ Procent und Anwendung der Zinszinsrabattrechnung auf ihren Werth am Anfang des ersten Jahres zurückgeführt werden.

   Dieselbe Berechnung wird für die 4procentigen Partialobligationen, welche der Anlehensunternehmer zu erhalten wünscht, aufgestellt.

   Die Summe der Werthe für beiderlei Gattungen von Partialobligationen muß gleich seyn.
4. Will der Anlehensunternehmer von dem ihm unter Ziffer 2 eingeräumten Rechte Gebrauch machen, so muß er hierwegen innerhalb 8 Tagen nach erfolgtem Zuschlage seine Erklärung bei dem Finanzministerium abgeben.

   Versäumt er diese Frist, so wird dieß als ein Verzicht auf die ihm zugestandene Befugniß angesehen.

5. Erklärt der Anlehensunternehmer rechtzeitig, von der ihm zustehenden Befugniß Gebrauch machen zu wollen, so theilt ihm das Finanzministerium über den Preis der 4procentigen Schuldpapiere die nach Ziffer 3 aufgestellte Berechnung mit.
6. Innerhalb 8 Tagen nach Empfang dieser Berechnung hat der Anlehensunternehmer zu erklären, daß er die von ihm verlangten 4procentigen Partialobligationen um den von dem Finanzministerium berechneten Preis annehme, andernfalls verliert er die ihm zugestandene Wahl.
7. Diese nachträglichen Bestimmungen sind ebenso als Grundlage der Soumissionen anzusehen, als ob sie in die Bekanntmachung vom 12. d. M. (Regierungsblatt Nr. XXVII.) wörtlich aufgenommen wären.

Carlsruhe, den 24. September 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. October 1842.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge des Art. 4 des unterm 31. Dezember 1831 verkündeten Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse und des §. 78 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833, ernennen Wir hiermit zu Unseren Regierungscommissarien Unseren Finanzminister von Böckh und Unseren Staatsrath Wolff, und laden den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich Montags den 17. Oktober l. J. dahier einzufinden, bei gedachten Unseren Regierungscommissarien zu melden und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse und der Zehntschuldentilgungskasse pro 1840/41 und für das halbe Jahr vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841 vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. September 1842.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnungen.

Die Classification der Hanfdörren bei der Einschätzung der Gebäude zur Feuerversicherung.

Zur diesseitigen Verordnung vom 20. März 1841 (Regierungsblatt Nr. XIII.) findet man sich nachträglich zu bestimmen veranlaßt, daß Gebäude mit Einrichtungen und Oefen zum Hanf-

dörren zu den im §. 1 obbemerkter Verordnung aufgeführten größern Einrichtungen von besonders feuergefährlicher Beschaffenheit gehören.

Carlsruhe, den 5. August 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Die Bestrafung der Vergehen gegen die Gesetze und Verordnungen über die directen und indirecten Steuern betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Rescript aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M. Nr. 1339 zu beschließen geruht, daß jene Vergehen gegen die Gesetze und Verordnungen über die directen und indirecten Steuern, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, mit einer Ordnungsstrafe von 1 Gulden bis 15 Gulden, die jedoch den Betrag der Defraudationsstrafe für den betreffenden einzelnen Fall nicht übersteigen darf, geahndet werden soll.

Dieß wird aus höchstem Auftrag zur Kenntnißnahme und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 19. September 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Bekanntmachungen.

Vermöge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. Juli d. J. Nr. 1117 ist die Errichtung einer Posthalterei mit Brief- und Fahrposterpedition zu Königschaffhausen, Amts Breisach, verfügt worden.

Es wird dies andurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Anordnung am 1. künftigen Monats October in Wirksamkeit treten, und nach Maßgabe des bestehenden Distanzregulativs die Entfernung

zwischen Königschaffhausen und Altbreisach auf 1 Post und
" " " Kenzingen " $^3/_4$ "

bestimmt wird.

Carlsruhe, den 19. September 1842.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.



Zufolge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. d. M. Nr. 1440 wird vom 1. k. M. an die bisherige Extrapostaxe von 1 fl. 28 kr. auf 1 fl. 36 kr., so wie die Estaffettenrittgebühr von 1 fl. 48 kr. auf 1 fl. 56 kr. per Pferd und einfache Post erhöht und dies andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 21. September 1842.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. von Pfeuffer.

Stiftungen.

Lorenz Braun von Beiertheim stiftete in die Bickesheimer Wallfahrtskirche einer Orgel im Werth von 1600 fl. und ein Capital von 725 fl. zu deren Unterhaltung und Belohnung der jeweiligen beiden Hauptlehrer zu Durmersheim.

Maria Josepha Kolb von Gernsbach hat durch letztwillige Anordnung den katholischen Armen daselbst ein Capital von 2000 fl. mit der Bestimmung vermacht, daß die Hälfte der jährlichen Zinsen davon zur Bekleidung vier armer Kinder, welche das erstemal zur heiligen Communion gehen, die andere Hälfte für zwei arme Kinder zur Erlernung eines Handwerks, verwendet werden.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres wohlthätigen Zweckes bekannt gemacht.

Civilverdienst-Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Amtsdiener Ludwig Hug in Eberbach als Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste die silberne Civilverdienst-Medaille zu verleihen.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Stadtamtmann Waag zu Carlsruhe zum Vorstand des Amtes Hornberg zu ernennen;

dem Dr. Carl Weltzien dahier den Charakter eines Professors zu verleihen;

den seitherigen Secretariatsverweser Lorenz zum wirklichen Secretär bei der Baudirection zu ernennen;

den Bezirksförster Wagner in Graben, wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen,

die erledigte katholische Stadtpfarrei Krautheim dem Pfarrer Franz Xaver Leberle zu Weier, Oberamts Offenburg, zu übertragen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die katholische Pfarrei Weier, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 600 fl. in Geld. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38, insbesondere Art. 4, bei der Regierung des Mittelrheinkreises sowohl als bei dem erzbischöflichen Generalvikariate zu Freiburg innerhalb sechs Wochen zu melden.
2. Nachträglich zum Ausschreiben der evangelischen Pfarrei Nonnenweyer wird bemerkt, daß auch eine Schuld von etwa 140 fl. wegen der Gemarkungsrenovation von dem künftigen Pfarrer zu berichtigen ist.

Berichtigung.

In Nr. **XXVIII.** S. 261, Zeile 2 von unten lies Lorg statt Lang.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8. October 1842.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Separatartikels 16 zum Zollvereinigungsvertrag vom 12. März 1835, und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, haben Wir auf die übereinstimmenden Anträge Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und des Finanzministeriums beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die durch Unsere höchste Verordnung vom 25. Januar 1838 Art. 1 Ziff. 2 und 3 bezeichneten ermäßigten Zollsätze für Schweizerkäse, schweizerischen Obstmost (Cider) und schweizerischen Essig werden bei der Einfuhr dieser Gegenstände über die Vereinsgrenze, längs des Cantons Aargau, vom 15. Oktober d. J. an und bis zu gutfindender Aenderung außer Anwendung gesetzt.

Art. 2.

Vom genannten Tag an unterliegen bis auf Weiteres Schweizerkäse, schweizerischer Obstmost (Cider) und schweizerischer Essig bei der Einfuhr über die Vereinsgrenze längs des Cantons Aargau der vollen tarifmäßigen Eingangsabgabe, sowohl wenn die Eingangsverzollung bei dem Grenzeingangs-Amt geschieht, als auch, wenn bei dem Grenzeingangs-Amt nur Abfertigung auf Begleitschein begehrt wird, und die Verzollung bei einem Zoll- oder Steuer-Amt im Großherzogthum statt finden soll.

Art 3.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. September 1842.

Leopold.

von Böckh. Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Die Steuererhebung für das Jahr 1843 betreffend.

Nach Ansicht des Finanzgesetzes vom 10. September d. J. Regierungsblatt Nr. XXVI., wird anmit verordnet:

§. 1.

Für das Jahr 1843 werden zur Bestreitung der allgemeinen Landes- und der besonderen Bezirksbedürfnisse erhoben:

1) **an Staatssteuer:**

a. Grund-, Häuser- und Gefäll-Steuer von 100 fl. Steuerkapital
Neunzehn Kreuzer;

b. Gewerbsteuer von 100 fl. Steuerkapital
Drei und zwanzig Kreuzer;

c. Classensteuer von 100 fl. Steuerkapital
Drei und zwanzig Kreuzer;

d. Zusatzsteuer von den Waldungen der Gemeinden und Körperschaften, welche durch die Bezirksförster des Staats und der Standes- und Grundherrn beförstert werden, von 100 fl. Waldsteuerkapital

Sechs Kreuzer;

2) **zu besonderen Bezirksbedürfnissen.**

a. Flußbaugeld der beitragspflichtigen Rheinorte von 100 fl. Steuerkapital
Vier Kreuzer;

b. Flußbaugeld der beitragspflichtigen Orte an Nebenflüssen von 100 fl. Steuerkapital
Zwei Kreuzer;

c. Dammbaubeiträge nach den von den Kreisregierungen genehmigten Anschlägen.

§. 2.

Die Steuerdirection ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 1. Oktober 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Molter.

Bekanntmachungen.

Der höchsten Entschließung aus Großherzogl. Staatsministerium vom 10. d. M. Nr. 1354 gemäß wird die Adresse der beiden Kammern der Landstände andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wodurch dieselben den bereits publicirten Zollvereinsverträgen

1) mit dem Herzogthum Braunschweig (Regierungsblatt von 1842 Nr. IV. Pag. 21);
2) mit dem Fürstenthum Lippe (Regierungsblatt von 1842 Nr. II. Pag. 9);
3) mit dem Kurfürstenthum Hessen wegen der Grafschaft Schaumburg (Regierungsblatt Nr. IV. Pag. 37);
4) mit dem Fürstenthum Waldeck wegen der Grafschaft Pyrmont (Regierungsblatt Nr. VIII. Pag. 89);

ferner den beiden Verträgen mit dem Hannover-Oldenburgischen Steuerverein

a. über das Verbleiben des braunschweigischen Harz- und Weserdistrikts in dem hannöverschen Steuervereine und
b. über verschiedene Erleichterungen im Grenzverkehr (Regierungsblatt Nr. XI. Pag. 113),

soweit nöthig ihre Zustimmung nachträglich ertheilt haben.

Carlsruhe, den 29. September 1842.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Durchlauchtigster Großherzog,
gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer AllerHöchstIhrer getreuen Stände hat die ihr unterm 11. v. M. in geheimer Sitzung vorgelegten Zollvereinigungsverträge

1) mit dem Herzogthum Braunschweig vom 19. Oktober 1841,
2) mit dem Fürstenthum Lippe vom 18. Oktober 1841,
3) mit dem Kurfürstenthum Hessen vom 13. November 1841, betreffend die Grafschaft Schaumburg,
4) mit dem Fürstenthum Waldeck vom 11. Dezember 1841, betreffend das Fürstenthum Pyrmont,

ferner die beiden Verträge mit dem Hannover-Oldenburgischen Steuerverein

a. vom 16. Dezember 1841 über das Verbleiben des braunschweigischen Harz- und Weserdistrikts in dem hannöverschen Steuerverein, und
b. vom 17. Dezember 1841 über verschiedene Erleichterungen im Grenzverkehr

durch eine ernannte Commission prüfen und über den Erfund sich Bericht erstatten lassen, sofort heute nach, in geheimer Sitzung stattgehabter Berathung diesen sämmtlichen Verträgen durch gefaßte Beschlüsse die nachträgliche Zustimmung ertheilt.

In tiefster Ehrfurcht bringen wir dieses zu Euerer Königlichen Hoheit Kenntniß.

Carlsruhe den 12. August 1842.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Kraft,
Bleidorn,
Bissing.

Die erste Kammer ertheilt den in der vorstehenden unterthänigsten Adresse genannten Zollvereinigungsverträgen, sowie den beiden Verträgen mit dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine über gegenseitige Verkehrserleichterungen gleichfalls die nachträgliche Zustimmung.

Carlsruhe den 3. September 1842.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der zweite Vicepräsident:
Frhr. v. Berckheim.

Der Secretär:
v. Rüdt.

Der höchsten Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M., Nr. 1353 gemäß wird die Adresse der beiden Kammern der Landstände, wodurch dieselbe die, mit dem Großherzogthum Luxemburg über seinen Beitritt zum Zollvereine abgeschlossenen und im Regierungsblatt von 1842 Nr. XVII. publicirten Vertrage, so weit erforderlich, nachträglich ihre Zustimmung ertheilt haben, anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 29. September 1842.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Durchlauchtigster Großherzog,
gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer AllerHöchstIhrer getreuen Stände hat sich über den ihr in geheimer Sitzung vom 11. v. M. vorgelegten, unterm 8. Februar d. J. mit dem Großherzogthum Luxemburg hinsichtlich seines Beitritts zu dem deutschen Zollvereine abgeschlossenen Vertrag durch eine niedergesetzte Commission Bericht erstatten lassen, und nach, heute ebenfalls in geheimer Sitzung stattgehabter Berathung diesem Vertrage durch gefaßten Beschluß ihre nachträgliche Zustimmung ertheilt.

Eurer Königlichen Hoheit geben wir hiervon in tiefster Ehrfurcht Kenntniß.

Carlsruhe den 12. August 1842.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Kraft,
Bleidorn,
Bissing.

Die erste Kammer ertheilt dem in der vorstehenden unterthänigsten Adresse genannten mit dem Großherzogthum Luxemburg unterm 8. Februar d. J. abgeschlossenen Vertrage hinsichtlich seines Beitritts zu dem deutschen Zollverein gleichfalls ihre nachträgliche Zustimmung.

Carlsruhe den 3. September 1842.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der zweite Vicepräsident:
Frhr. v. Berckheim.

Der Secretär:
v. Rüdt.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. October 1842.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer Sitzung vom 26. Merz 1841, zur fortificatorischen Sicherstellung der oberrheinischen Grenze Deutschlands, die Anlegung von Bundesfestungen beschlossen und als einen der befestigenden Punkte Rastadt bestimmt. Nachdem nunmehr auch durch Bundesbeschluß vom 11. August d. J. die Grundlinien der Befestigung von Rastadt festgesetzt worden sind, so finden Wir Uns bewogen, dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit den zur Vollziehung obiger Bundesbeschlüsse zu treffenden Anordnungen beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21 Oktober 1842.

Leopold.

Frhr. von Blittersdorff. von Freydorf. Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog in Rastadt eine Festungsbau-Direktion zu bestellen und den K. K. österreichischen Oberstlieutenant im Ingenieur-Corps Eberle zum Großherzoglich Badischen Festungs-Bau-Direktor berufen, auch der nunmehr daselbst errichteten Festungsbau-Direktion die Stellung, Rechte und Befugnisse eines Großherzoglichen Regiments-Commandos zuzuerkennen geruht haben, so wird solches hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 24. October 1842.

Kriegsministerium.
von Freydorf.

Vdt. Fröblich.

Zum Vollzug des Gesetzes über die Erhöhung der Hundstaxe vom 10. September d. J. Regierungsblatt Nr. XXVIII. Seite 256 §. 6 wird hiemit verordnet, daß die Aufzeichnung sämmtlicher Hunde und Hündinnen am 1. Dezember d. J. und den darauf folgenden Tagen in sämmtlichen Gemeinden des Großherzogthums vorzunehmen sei und sohin die Erhebung der Hälfte der nach dem obigen Gesetz für einen Hund auf 4 fl. und für eine Hündin auf 2 fl. jährlich bestimmten Taxe für die Monate vom 1. Dezember d. J. bis zum 1. Juni 1843 in der für die Nachmusterung vorgeschriebenen Weise zu geschehen habe.

Von letztbesagtem Termine an hat die Hauptmusterung in der bisher üblichen Weise statt zufinden.

Carlsruhe, am 10. October 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Die Begebung des Anlehens für die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß von dem nach Gesetz vom 10. September d. J. (Regierungsblatt Nr. XXVII.) zu contrahirenden Anlehen von zwölf Millionen Gulden für die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse die dem Bedürfniß derselben für die Budgetperiode entsprechende Summe von 6,600,000 Gulden an die Bankhäuser M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main, Johann Goll und Söhne allda und S. von Haber und Söhne dahier in drei und einhalbprozentigen Partialobligationen käuflich überlassen worden ist, und daß für diesen Betrag Partialobligationen von 1000 fl., 500 fl. und 100 fl., verzinslich vom 1. Januar 1843 an, nach dem beiliegenden Formular durch die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse werden ausgefertigt werden.

Carlsruhe, den 24. October 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Nummer . . . .

Großherzoglich Badische Eisenbahn-Schuldentilgungskasse.

(Wappen.)

Partial-Obligation

über

. . . . **Gulden Capital,**

als Antheil an dem durch Gesetz vom 10. September 1842 (Regierungs-Blatt 1842 Nro. XXVII.) genehmigten Staatsanlehen von zwölf Millionen Gulden.

Dieses Anlehen wird mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert für's Jahr verzinst, und es sind jeder Partialobligation 30 halbjährige Coupons beigelegt, nebst einem Talon, gegen welchen nach Ablauf der ersten 15 Jahre weitere Coupons bei diesseitiger Kasse ausgegeben werden.

Gegenwärtige Partial-Obligation ist für jeden Inhaber gültig, dieselbe wird jedoch auf Verlangen des zeitlichen Inhabers auf dessen Namen inscribirt, auch durch Aufhebung der Inscription wieder auf Inhaber gestellt, und daß dieß geschehen, von der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse auf dem zweiten Blatte dieser Obligation bemerkt. Die Inscription hat zur Folge, daß das Capital nur an die als letzter Besitzer inscribirte Person bezahlt werden kann.

Carlsruhe, den 1. Januar 1843.

Großherzoglich Badische Eisenbahn-Schuldentilgungskasse.

Director

Cassier (Stempel.)

Controleur (Stempel.)

Coupon. Lit. Nro.

Auf 1. 184

. . . . **Gulden**

halbjähriger Zins aus fl. Capital vom Anlehen zu 12 Millionen Gulden des Jahrs 1842.

Zahlbar bei allen Großh. Staatskassen, bei S. v. Haber u. Söhne dahier und in Frankfurt a. M. bei M. A. v. Rothschild u. Söhne und J. Goll u. Söhne. Carlsruhe den

Großh. Bad. Eisenbahn-Schuldentilgungskasse.

(Stempel.) N. N.

---

a. Auszug aus dem Gesetz vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse.

Art. 1. Zur Aufnahme der für den Eisenbahnbau benöthigten Kapitalien und zur Ablieferung der erforderlichen Baumittel an die Baukasse, sodann zur Verzinsung und allmähligen Rückzahlung der aufgenommenen Kapitalien wird eine besondere Kasse — die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse — errichtet.

Art. 6. Als ständige Dotation für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten wird der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse der Reinertrag der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung zugewiesen.

Art. 7. So weit die ständige Dotation zu den Bedürfnissen der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten nicht hinreicht, soll das Budget jeweils den erforderlichen Zuschuß aus der Staatskasse bestimmen.

Art. 10. Das gegenwärtige Gesetz bildet, wie das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, einen Theil der Verfassung.

b. Auszug aus dem Gesetz vom 10. September 1842 über das Eisenbahnanlehen von 12 Millionen Gulden.

Art. 1. Die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse ist ermächtigt, auf den Grund des Gesetzes vom Heutigen, ihre Errichtung betreffend, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums eine Staatsschuld von zwölf Millionen Gulden zu contrahiren. Diese Summe, welche den Verkauf der Schuldpapiere im Nominalwerth voraussetzt, ist verhältnißmäßig zu vermindern oder zu vermehren, nachdem der Verkauf derselben über oder unter dem Nominalwerthe stattfinden wird.

Art. 2. Das Anlehen ist durch Verkauf 3½ prozentiger, auf den Inhaber lautender und von Seiten der Gläubiger unaufkündbarer Partialobligationen zu machen.

Art. 3. Zur allmähligen Heimzahlung des Anlehens wird ein Tilgungsfond festgesetzt, der gleich im ersten Jahre wenigstens ein halbes Prozent des Kapitals betragen, und bis zur vollständigen Heimzahlung jährlich mit sechs Prozent seines Betrages anwachsen muß.

In den ersten zehn Jahren darf dieser Tilgungsfond nicht höher als auf ein Prozent mit dem gleichen Zuwachs bestimmt werden.

Art. 4. Der Tilgungsfond wird zur Rückzahlung einer entsprechenden, durch das Loos zu bestimmenden Anzahl der ausgegebenen Partialobligationen im Nominalbetrag verwendet.

Nach Ablauf der ersten zehn Jahre kann ein größerer Theil oder das ganze Anlehen von Seiten der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse aufgekündigt werden; im ersten Fall sind die zur Rückzahlung kommenden Partialobligationen wie bei Verwendung des Tilgungsfonds durch das Loos zu bestimmen.

c. Weitere Bestimmungen.

1. An der Verloosung der Partialobligationen zum Zwecke ihrer Rückzahlung werden die auf verschiedene Summen gestellten Obligationen nach dem Verhältniß des Gesammtnominalkapitals jeder Klasse Theil nehmen.

2. Die Verloosung geschieht jährlich; die Rückzahlung sechs Monate nach der Verloosung.

3. Die zur Rückzahlung kommenden Kapitalbeträge können nach der Wahl der Inhaber der Obligationen bei der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse dahier, bei den Kreiskassen zu Freiburg oder Mannheim, oder bei S. von Haber und Söhne dahier und in Frankfurt a. M bei M. A. von Rothschild und Söhne und bei J. Goll und Söhne, erhoben werden.

4. Die Ziehung geschieht öffentlich in Gegenwart einer Großherzoglichen Kommission nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung und Einladung der unter Ziffer 3 erwähnten Bankiers.

Die Verloosung und Rückzahlung 3½procentiger Rentenscheine im Kapitalbetrag von 70,000 fl. betreffend.

Unter Bezug auf die diesseitige Verkündung vom 10. September v. J. Regierungsblatt Nr. XXVIII. Seite 260 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachstehende Nummern bei der am 6. d. M. stattgehabten Verloosung gezogen worden sind und mit ihrem Nominalwerth, und zwar für

120 Stück à 500 fl. 60,000 fl.
100 „ à 100 fl. 10,000 fl.

zusammen mit 70,000 fl.

zur Heimzahlung auf den 1. Mai 1843 gekündigt worden:

a. 120 Stücke Rentenscheine zu fl. 500.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
311	872	4292	7031	7546	8052	9075	9467	10749	12450
331	915	4361	7076	7581	8079	9107	10037	10753	12462
332	963	4372	7081	7584	8097	9135	10127	10764	12523
460	986	4381	7088	7632	8101	9138	10137	10774	12618
475	995	4393	7137	7651	8122	9148	10174	10781	12632
562	2262	4402	7223	7655	8258	9189	10340	10856	12659
591	4036	6223	7226	7741	8277	9201	10366	10865	12746
645	4160	6225	7397	7751	8340	9251	10397	10873	12791
649	4163	6347	7481	7782	8342	9299	10519	12138	12803
761	4167	6393	7497	7849	8496	9328	10570	12223	12847
817	4219	6414	7526	7935	9035	9406	10641	12264	12897
869	4268	7025	7539	7949	9054	9458	10720	12443	12969

b. 100 Stücke Rentenscheine zu fl. 100.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
25	726	2231	4156	6184	6509	7319	7719	8472	9422
106	812	2381	4189	6223	6558	7370	7723	9008	9433
198	910	2386	4212	6244	6565	7406	7739	9028	9485
218	918	2391	4300	6270	7006	7441	7751	9099	10030
244	946	2470	4332	6318	7100	7459	7792	9109	10091
255	984	4002	4333	6384	7115	7495	7968	9124	10164
404	2026	4088	4337	6387	7140	7523	8032	9179	10229
470	2074	4107	4361	6388	7233	7588	8068	9237	10244
624	2085	4110	4477	6396	7238	7648	8123	9342	10271
670	2147	4155	6134	6439	7273	7678	8198	9363	10328

Die Zahlung geschieht dahier bei der Amortisationskasse, gegen Rückgabe der betreffenden Rentenscheine mit den dazu gehörigen Coupons. Wer die Zahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie mit den laufenden Zinsen bis zum Zahlungstage sogleich erhalten. Nach dem 1. Mai 1843 werden daraus keine weitere Zinsen vergütet.

Carlsruhe, den 15. Oktober 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die bei Versendung von Branntwein nach dem Großherzogthum Hessen zu entrichtende Steuer betreffend.

Im Großherzogthum Hessen ist nach dem Gesetze vom 16. Juli d. J. über die Tranksteuer und Zapfgebühr vom 1. October d. J. an auf die Bereitung von Branntwein eine innere Steuer gelegt worden. Diese Steuer, die von dem im freien Verkehr aus anderen Vereinsstaaten in das Großherzogthum Hessen eingehenden Branntwein gleichfalls zu entrichten ist, beträgt für die hessische Ohm von der Normalstärke zu 50 Grad nach Tralles sechs Gulden 8 kr.

Dies wird unter Hinweisung auf die Verordnung vom 6. November v. J. (Regierungsblatt 1841, Seite 298) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 22. October 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:
dem königlich französischen General-Lieutenant Marquis von Laplace das Commandeurkreuz erster Classe des Ordens vom Zähringer Löwen,
dem Obersten und Commandeur des 2ten Infanterie-Regiments, Closmann,
dem Obersten und Commandeur des Dragoner-Regiments Großherzog, Frhrn. v. Rotberg,
dem Oberstlieutenant und Commandeur des Gendarmeriecorps, von Renz, und
dem Oberstlieutenant im Generalstab Freiherrn Röder von Diersburg
das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, sodann
dem Hauptmann und Platzadjutanten Silberrad,
dem Hauptmann Maurus im 1sten Infanterie-Regiment,
den Hauptleuten Dreyer und Stadler im Leib-Infanterie-Regiment, und
dem Hauptmann Großmann in der Artillerie-Brigade
das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen dem Hauptmann Ludwig in der Artillerie-Brigade den rothen Adler-Orden vierter Classe, dem Hauptmann Kunz im General-Stab, und dem Rittmeister von Freystedt im Dragoner-Regiment Großherzog denselben Orden dritter Classe zu verleihen geruht haben, so wurde Ersterem durch höchste Ordre vom 15. und Letzteren durch höchste Ordre vom 27. September d. J. die Erlaubniß ertheilt, diese Orden annehmen und tragen zu dürfen.

Militär-Dienstnachrichten.

Nach höchster Ordre vom 6. September d. J. tritt Hauptmann Michael vom zweiten Infanterieregiment, mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie tragen zu dürfen, in Pensionsstand, und

durch weitere höchste Ordre von demselben Tage wurde der Oberchirurg Staatsmann vom zweiten Dragonerregiment, vorbersamst unter Belassung in seiner Wirksamkeit als Hospitalchirurg zu Mannheim und mit der Erlaubniß, die Uniform forttragen zu dürfen, in Ruhestand versetzt.

Vermöge höchster Ordre vom 20. September d. J. wurden die bisherigen Oberchirurgen Wucherer im zweiten Infanterieregiment, Steiner im ersten Infanterieregiment, Volz bei der Artilleriebrigade und Nebenius im ersten Dragonerregiment zu Oberärzten, und die Chirurgen Würth im Dragonerregiment Großherzog und Füßlin im zweiten Infanterieregiment zu Oberchirurgen ernannt; ferner erhielt durch dieselbe höchste Ordre der Hospitalchirurg und Hospitalverwalter Kollmar dahier den Charakter als Oberchirurg.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 7. Oktober d. J. wurde der Auditor Villinger von der Garnison Carlsruhe zu der in Freiburg, und der Auditor Hepp von der Garnison Bruchsal zu der in Carlsruhe versetzt.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem ordentlichen Professor an der Universität Heidelberg, Dr. Karl Adolph von Vangerow den Charakter als Hofrath zu ertheilen;

den Rechtspraktikanten Johann Freiherrn von Türckheim, unter Verleihung des Titels als Legations-Sekretär, zum Sekretär bei dem Minsterium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

den Diurnisten Johann Hettich zum Kanzlisten bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises zu ernennen;

den Hofgerichtsrath Söllner in Mannheim bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit und mit Vorbehalt seiner jetzigen Anciennetät in Pensionsstand zu versetzen;

die evangelische Stadtpfarrei Schopfheim nebst dem Dekanat dem bisherigen Prorektor am Pädagogium zu Pforzheim, Christian Kröll,

die erledigte katholische Pfarrei Untersimonswald dem Kaplan, Lehrer und Vorstand an der höhern Bürgerschule, Bonifaz Jäckle in Villingen,

die erledigte katholische Stadtpfarrei Mosbach dem Pfarrer Adam Sartori zu Rohrbach, Oberamts Heidelberg,

die erledigte katholische Pfarrei Sipplingen, Amts Ueberlingen, dem Pfarrer Andres Hummel zu Grüningen,

und die erledigte katholische Pfarrei Mingolsheim, Oberamts Bruchsal, dem Pfarrer Andreas Kiefer zu Durmersheim, Oberamts Rastatt, zu verleihen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Stelle des Amtsvorstandes in Kenzingen ist erledigt. Die Bewerber um solche haben sich vorschriftsmäßig innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.
2. Die Stelle des zweiten Beamten beim Bezirksamte Gengenbach. Die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.
3. Bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises ist die Stelle eines Assessors zu besetzen. Die Competenten haben sich innerhalb vier Wochen bei diesem Hofgericht anzumelden.
4. Durch das am 10. Oktober d. J. erfolgte Ableben des Direktors des katholischen Schullehrer-Seminars Philipp Rabholz in Meersburg ist die Direktorsstelle des gedachten Schullehrer-Seminars in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Oberschulconferenz vorschriftsmäßig zu melden.
5. Durch das Ableben des Amtsrevisors Feederle ist das Amtsrevisorat Stühlingen erledigt. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft zu melden.
6. Die katholische Pfarrei Rohrbach, Oberamts Heidelberg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 700 fl. ist erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden.
7. Durch die Beförderung des Pfarrers Anton Winterhalter auf die Kaplanei in Pfohren, ist die Pfarrei Riedöschingen, Bezirksamts Hüfingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 bis 1100 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.
8. Durch die Beförderung des bisherigen Dekans und Stadtpfarrers Franz Joseph Bauer auf die Pfarrei Griesheim, Oberamts Offenburg, ist die katholische Stadtpfarrei Wolfach, mit welcher man das landesherrliche Dekanat und die Bezirks-Schulvisitatur wieder zu verbinden gedenkt, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1250 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenützung, worauf die Verbindlichkeit haftet, einen Vicar zu halten und mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch ein verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 138 fl. 40½ kr. in fünf Jahresterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maasgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nr. 38, Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden.

Gestorben ist:

Am 10. October d. J. der Direktor des katholischen Schullehrer-Seminars, Philipp Rabholz zu Meersburg, und

„ 10. „ „ der Amtsrevisor Joseph Feederle zu Stühlingen.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. November 1842.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß nach §. 13 des Zollgesetzes der Vereinszolltarif je von drei zu drei Jahren im Ganzen zu berichtigen, sofort für die nächstfolgenden drei Jahre neu festzustellen und acht Wochen vor deren Anfang zu verkünden ist;

in Erwägung, daß mit dem 1. Januar 1843 eine neue dreijährige Tarifsperiode beginnt;

nach Ansicht des für diese Tarifsperiode von der Generalconferenz der Zollvereinsstaaten bearbeiteten und von Uns genehmigten Vereinszolltarifes, so wie der weiteren, bezüglich auf einzelne Tarifsätze unter den Vereins-Regierungen getroffenen Verabredungen;

in Betracht endlich, daß die neuen Tarifsbestimmungen, so weit sie vom bestehenden Tarife abweichen und nicht schon zum Voraus ständische Zustimmung erlangt haben, mit Vorbehalt dieser Letzteren als provisorisches Gesetz zu verkünden sind;

haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Der anliegende für die Tarifsperiode vom 1. Januar 1843 bis mit dem letzten Dezember 1845 gültige Vereinszolltarif tritt mit dem 1. Januar 1843 in Wirksamkeit, soweit nicht der nächstfolgende Artikel ausnahmsweise Anderes bestimmt.

Art. 2.

Vom 1. Januar 1843 an und bis auf weitere Bestimmung sollen von nachfolgenden Gegenständen statt der tarifmäßigen Eingangsabgaben die beigefügten Zollsätze erhoben werden, als

a. von Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt oder mit Gold oder Silber belegt; ferner von Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; von feinen Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken u. s. w. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; von Stutzuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; von Kronleuchtern mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; von Fächern; von künstlichen Blumen und zugerichteten Schmuckfedern (Position 20 des Tarifs), 175 fl. (100 Thaler) per Zentner;

b. von ledernen Handschuhen (Position 21, d. des Tarifs) 77 fl. (44 Thaler) per Zentner;
c. von Franzbranntwein (Position 25, b. des Tarifs) 28 fl. (16 Thaler) per Zentner;
d. von Papiertapeten (Position 27, c. des Tarifs) 35 fl. (20 Thaler) per Zentner.

Art. 3.

Das Finanzministerium hat für den Vollzug Sorge zu tragen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 13. Oktober 1842.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnungen.

Den Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 13. d. M. über den Vereinszolltarif für die nächsten drei Jahre betreffend.

Unter Hinweisung auf das vorstehende provisorische Gesetz vom 13. d. M., den Vereinszolltarif für 1843, 1844 und 1845 betreffend, wird zu dessen Vollzug verordnet, was folgt:

§. 1.

Alle bis jetzt in Kraft befindlichen besonderen Bestimmungen, wonach verschiedene Gegenstände im Verkehr mit einzelnen fremden Staaten oder an einzelnen Grenzstrecken anderen als den tarifmäßigen Zöllen unterliegen, bleiben fortbin und bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

Dies ist namentlich der Fall bei den, den Verkehr mit der Schweiz betreffenden Verordnungen vom 10. Dezember 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 465), vom 25. Januar 1838 (Regierungsblatt 1838, Seite 57) und vom 29. v. M. (Regierungsblatt von diesem Jahr, Seite 269).

§. 2.

Alle vom 1. Januar k. J. an stattfindenden Zollabfertigungen, bei welchen entweder der tarifmäßige Zoll oder nach den unter §. 1 erwähnten besonderen Bestimmungen ein gewisser Theil des tarifmäßigen Zolles zu entrichten ist, geschehen auf den Grund des Artikels 2 des provisorischen Gesetzes und des dem Letzteren beigefügten neuen Tarifs.

§. 3.

Die am Schlusse von Nr. 39 der zweiten Tarifsabtheilung für Grenzbewohner zugestandene Ermäßigung des Eingangszolles von mageren Ochsen kommt an der Grenzlinie von Lindau bis Schusterinsel auch für Bewohner des Binnenlands in Anwendung und es besteht überdies an dieser Grenzlinie rücksichtlich der Vieheinfuhr aus der Schweiz die erweiterte Begünstigung des Artikels 1, Satz 1 der Verordnung vom 25. Januar 1838.

§. 4.

Das nach §. 14 des Zollgesetzes zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dienende amtliche Waarenverzeichniß ist auf den Grund des neuen Tarifes durchgesehen und berichtigt. Es wird den Zollbehörden demnächst zur Nachachtung zugestellt und kann alsdann auch von jedem Dritten im Wege des Buchhandels erworben werden.

§. 5.

Die Großherzogliche Zolldirection ist angewiesen, hiernach die Zollbehörden zu instruiren, auch den Vollzug gehörig zu überwachen.

Carlsruhe den 22. Oktober 1842.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Den Durchgangszoll auf kurzen Straßen betreffend.

Nach Abschnitt IV. der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifs für 1843, 1844 und 1845 ist den obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen vorbehalten, bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladung zu entrichtende Controlgebühr erfordern, solche Ermäßigungen anzuordnen und zur allgemeinen Kunde zu bringen.

Demgemäß wird verordnet und bekannt gemacht, was folgt:

§. 1.

Zu den im IV. Abschnitt der dritten Tarifsabtheilung nur allgemein bezeichneten Straßen, für welche weitere Ermäßigungen der Durchgangsgefälle zugestanden sind, gehören:

a. die Straßen, welche östlich des Straßenzugs von Waldsassen nach Pfronten (diesen eingeschlossen) ein- und austreten;

b. die Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Mittenwald oder südlich dieser Linie berühren;

c. die Straßen von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, so wie von den Neckarhäfen über die südliche Grenzlinie von Neuburg am Rhein bis Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen);

d. die Straßen von den Rheinhäfen oberhalb Mainz über die Grenze von Neuburg bis Habkirchen auf der linken Rheinseite;

e. die Straßen, welche von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen;

f. die Straßen, welche auf der südlichen Grenzlinie von den vereinsländischen Häfen am Bodensee bis zur Donau (diese eingeschlossen) aus- und einmünden;

g. die Straßen, welche aus einem der Mainhäfen von Würzburg bis Bamberg (beide eingeschlossen) nach der südlichen Grenze von Neuburg bis Mittenwald einschließlich führen;

h. die Straßen, welche aus einem der Mainhäfen von Miltenberg einschließlich bis Würzburg ausschließlich nach der südlichen Grenze von Neuburg bis Mittenwald einschließlich führen.

§. 2.

Die Durchgangsabgabe auf den im §. 1 bezeichneten Straßen beträgt, und zwar auf den Straßen lit. h. fünf Kreuzer, auf allen übrigen Straßen aber einen halben Kreuzer vom Zentner.

§. 3.

Gegenwärtige Bestimmungen treten vom 1. Januar künftigen Jahrs an in Wirksamkeit und es kömmt von diesem Zeitpunkt an die dermal geltende Verordnung über die kurzen Straßen vom 26. Oktober 1839 (Regierungsblatt 1839, Seite 240) außer Anwendung.

Die Großherzogliche Zolldirection ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe den 22. October 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Vereins-Zolltarif

für die Jahre

1843, 1844 und 1845.

Carlsruhe,
gedruckt im Comptoir des Staats- und Regierungs-Blattes.
Malsch und Vogel.

1842.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gyps, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeiffenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse; desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln 2c., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

    Anmerkung: Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleichgeachtet.

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der

Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisches;
21. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
25. Seidencocons;
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
27. Stroh, Spreu, Häckerling;
28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a. einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen,

oder

b. bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½ Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn . . .	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12*)	frei.	—	—	52½	
2	**Baumwolle u. Baumwollenwaaren:**										
	a) Rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	Anmerk. Zu Zetteln angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Fässern u. Kisten 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder broschirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
3	**Blei:**										
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgl. Blei-, Silber- und Gold-Glätte . .	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern u. Kisten

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24¹/₂ Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug rc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**										
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten.
5	**Droguerie- u. Apotheker- auch Farbewaaren:**										
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern u. Kisten 9 in Körben 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b) Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Ungereinigte Soda, beim Eingang über die Preußische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingang auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze	1 Zentr.	—	7¹/₂ (6)	—	—	—	—	—	—	
	e) Eisenvitriol (grüner)	1 Zentr.	—	7¹/₂ (6)	—	—	—	26³/₄	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
	2. Krapp	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	3. Eckerdoppern, Knoppern	1 Zentr.	—	2½ (2)	—	2½ (2)	—	8¾	—	8¾	
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	n) Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
	o) Schwefel	1 Zentr.	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	—	—	
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl)	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außer-europäische Tischlerhölzer; 2) ungereinigtes schwefelsaures Natron.										
6	**Eisen und Stahl:**										
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentr.	frei.	—	—	7½ (6)	frei.	—	—	26¼	
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen auch beim Ausgange frei.										
	b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem $24\frac{1}{2}$ Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Alles geschmiedete Eisen, welches zu feinen Sorten verarbeitet, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist; auch schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben 4 in Ballen.
	Anmerk. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von 1 Rthlr. (1 fl. 45 kr.) der Zentner eingehen.										
	d) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech und Eisendraht	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e) Eisenwaaren:										
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc.	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: Gußwaaren (feine), Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lakirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben 4 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$ Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
7	**Erze**, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien**, auch **Beeren**:										
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Schfl.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
		1 Bayer. Scheffel.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden 1 Bayerische Scheffel	—	—	—	—	—	—	24	—	—	
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	Weizen, Spelz oder Dinkel	1 Dresdener Scheffel	—	$1\frac{5}{6}$	—	—	—	—	—	—	
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 dito	—	$1\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	
	Gerste	1 dito	—	1	—	—	—	—	—	—	
	Hafer und Heidekorn	1 dito	—	$\frac{7}{12}$	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayer. Metzen frei.										
	b) Sämereien und Beeren:										
	1. Anis und Kümmel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat	1 Zentr.	—	$1\frac{1}{4}$ (1)	—	—	—	$4\frac{1}{3}$	—	—	
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayer. Scheffel desgl. zu 360 Pfund gerechnet.										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
10	**Glas und Glaswaaren:**										
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5½ Preußische / 6¾ Altbayerische oder / 4½ Rheinbayerische } Kubikfuß.										
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern u. Kisten.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern .	1 Zentr.	4	15 (12)	—	—	7	52½	—	—	13 in Körb. u. Gestellen.
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben
	d) Spiegelglas:										
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □ Zoll mißt,										
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa. wenn das Stück nicht über 144 Preuß. □ Zoll mißt	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	17 in Kisten.
	bb. wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □ Zoll mißt .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes.	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt . .										
	□ Zoll. □ Zoll Preuß. Altbayerische □ Zoll Rheinbayer.										
	über 288 bis 576 oder bis 666 oder 490	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	„ 576 „ 1000 „ 1156 „ 888	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	„ 1000 „ 1400 „ 1618 „ 1242	1 Stück.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	„ 1400 „ 1900 „ 2196 „ 1684	1 Stück.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	„ 1900 □ Zoll Preußisch	1 Stück.	30	—	—	—	52	30	—	—	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	c) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
11	**Häute, Felle und Haare:**										
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei.	—	1	20 (16)	frei.	—	2	55	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	d) Haare von Rindvieh	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
12	**Holz, Holzwaaren** &c.										
	a) Brennholz beim Wassertransport. . .	1 Preuß. Klafter.	—	2½ (2)	—	—	—	—	—	—	
		1 Bayerisches Klftr.	—	—	—	—	—	8	—	—	
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:										
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz	1 Schiffslast (37½ Ztr.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubik-Fuß	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden &c.	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubik-Fuß.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½ Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	α) aus den unter 1 genannten Holzarten	1 Schiffslast.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	β) aus den unter 2 genannten Holzarten	1 dito	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben, für: aa) Masten	1 Stück.	1	10 (8)	—	—					
	bb) Bugsprieten oder Spieren . .	1 dito	1	—	—	—					
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze	6 dito	1	—	—	—					
	dd) Blöcke oder Balken von weichem Holze	30 dito	1	—	—	—					
	ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc.	1 Schiffslast.	—	15 (12)	—	—					
	c) Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen	1 Zentr.	frei.	—	—	2½ (2)	frei.	—	—	8¾	
	d) Holzasche	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	frei.	—	—	35	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren und Fourniere mit eingelegter Arbeit	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei- und Rothstifte	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13	**Hopfen**	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
14	**Instrumente,** astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten 9 in Ballen
15	**Kalender,** a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52½ Kreuzer für den Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16	**Kalk** und **Gips,** gebrannter . . . . Anmerk. 1. Kalk und Gips können, in sofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen. 2. An der Sächsischen Grenze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen werden.	4 Scheffel oder 1 Tonne.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
17	**Karden** oder **Weberdisteln**	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
18	**Kleider,** fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen .	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	**Kupfer** und **Messing:** a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und derglei-										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	chen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . . . . Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien** rc.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Metallbronce (echt vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dergl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken rc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perrückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegen-										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang Rthlr.	Eingang Sgr. (gGr.)	Ausgang Rthlr.	Ausgang Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	stände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren und dergl. mehr .	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**										
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, desgl. Gummifäden und sonstige Gummifabrikate, außer Verbindung mit andern Materialien	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	Anmerk. Zur allgemeinen Eingangsabgabe werden eingelassen: 1. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten unter Kontrole; 2. Gummi in der Form von Schuhen, Flaschen etc.										
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren:**										
	a) Rohes Garn	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		Abgabensätze nach dem 24$^1/_2$-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn . . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	c) Zwirn	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch . .	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme: Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										
	aa. in Preußen:										
	auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
	bb. in Sachsen:										
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;										
	cc. in Kurhessen:										
	auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . .	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte** (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	16 in Kisten.
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation:										
	leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschrie-										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß beim				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Eingang.		Ausgang		Eingang.		Ausgang.		
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	bene und bedruckte), desgl. alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . .	1 Zentr.	frei.	—	3	—	frei.	—	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	—	—	—	—	
25	**Material- und Speecerei- auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:**										
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Preßhefe	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
	c) Essig aller Art in Fässern	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	f) Wein und Most, auch Cider	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
	g) Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern u. Töpfen
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfd. wiegen, frei.										
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergl. .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 20 Sgr. (16 Ggr.) oder 1 fl. 10 kr.										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsigkerne, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen und dergleichen . . .	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
k)	Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . . .	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
l)	Heringe	1 Tonne.	1	—	—	—	1	45	—	—	
m)	Kaffee und Kaffee-Surrogate	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
n)	1. Kakao in Bohnen	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	
	2. Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocolade-Surrogate .	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
o)	Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten von 1 Ztr. u. darüber. 16 in Kisten unter 1 Ztr. 11 in Fässern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
p)	Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf- und Tafelbouillon	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
q)	Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgl. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten u. Körben. 6 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		Abgabensätze nach dem $24\frac{1}{2}$ Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sg. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentr.	—	$7\frac{1}{2}$ (6)	—	—	—	—	—	—	
	2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	—	—	—	
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	s) Reis	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern. 4 in Ballen.
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
	u) Syrop	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	11 in Fässern.
	v) Taback:										
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete, u. Stengel	1 Zentr.	5	15 (12)	—	—	9	$37\frac{1}{2}$	—	—	12 in Fässern und Kanaßerkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabacksfabrikate:										
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β) Cigarren und Schnupftaback . . .	1 Zentr.	15	—	—	—	26	15	—	—	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind.
	w) Thee	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	23 in Kisten.
	x) Zucker:										
	1. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	14 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. andern harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem $24^1/_2$ Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	13 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten v. 8 Zentr. und darüber. 13 in Kist. unter 8 Zentr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans.) 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
	3. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	Anmerk. Die Abgabensätze für Zucker, von 1. bis 3. einschließlich, gelten nur bis zum 1. September 1844.										
26	**Oel**, in Fässern eingehend	1 Zentr.	1	20 (16)	—	—	2	55	—	—	
	Anmerk. 1. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe. Desgleichen Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen . .	1 Zentr.	—	1 (⅘)	—	—	—	$3^1/_2$	—	—	
27	**Papier- und Pappwaaren:**										
	a) ungeleimtes ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) alle andere Papiergattungen, desgleichen Malerpappe.	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilderbogen, gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen. 2. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Papiertapeten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier u. Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½ Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rtlr.	Sgr. (gGr.)	Rtblr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze u. dergleichen	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weiße und gefärbte, nicht gefütterte Angorafelle	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
30	**Seide** und **Seidenwaaren**:										
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide:										
	1. Ungezwirnt	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	9 in Ballen.
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Meising und Stahl; Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht), endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife**:										
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	13 in Kisten 6 in Ballen.
	b) Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolvorschriften	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½ Gulden-Fuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler oder 52½ Kreuzern vom Zentner erhoben.										
33	**Steine:**										
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tufsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind.	1 Schiffslast oder 37½ Zentr.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten.
	Anmerk. zu a u. b: 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen). Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. 2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										
34	**Steinkohlen**	1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Zentr.	—	⅓ (4/15)	—	—	—	—	—	—	
	2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgl. an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	—	1	—	—	
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**										
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:										
	1. ungefärbt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	2. gefärbt	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur.	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten.
	c) Feine Bast- und Strohhüte	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	9 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin**	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern u. Kisten.
37	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert**, gemeines **Pech**	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
38	**Töpferthon** und **Töpferwaaren:**										
	a) Töpferthon für Porzellaufabriken (Porzellanerde)	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	Anmerk. An der Bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.										
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	c) Einfarbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	22 in Kisten.
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Körben.
	e) Porzellan, weißes	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentr.	25	—	—	—	43	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben
	g) Fayance, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	13 in Körben.
39	**Vieh:**										
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . .	1 Stück	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b) Ochsen und Stiere	1 Stück	5	—	—	—	8	45	—	—	
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Kühe	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	d) Rinder (Jungvieh)	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel):										
	1. gemästete	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. magere	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	f) Hämmel	1 Stück.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	g) Anderes Schafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden 1) Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht, 2) magere Ochsen für Grenzbewohner, in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.										
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft, Wachswaaren:**										
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten.
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstaft und Malertuch	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	9 in Körben. 6 in Ballen.
	c) Feine bossirte Wachswaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten.
41	**Wolle und Wollenwaaren:**										
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte	1 Zentr.	frei.	—	2	—	frei.	—	3	30	
	b) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
	c) Wollenwaaren:										
	1. Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2. Ungewalkte wollene, sowie aus Wolle und Baumwolle gemischte Waaren, wenn sie bedruckt, gestickt oder broschirt sind .	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemischt	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrole gegen den Zollsatz von ⅓ Rthlr. (52½ kr.) ausgeführt werden. 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	**Zink und Zinkwaaren:**										
	a) roher Zink	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren:**										
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

---

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück.					
a. von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1⅓	Rthlr. oder	2	fl.	20	kr.
b. „ Ochsen und Stieren	1	„ „	1	„	45	„
c. „ Kühen und Rindern	½	„ „	—	„	52½	„
d. „ Schweinen und Schaafvieh	⅙	„ „	—	„	17½	„

als Durchgangsabgabe entrichtet.
4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. über Neu-Berun ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

ist zu erheben:

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.), feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. e. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.):				
a. in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	—	7	—
b. auf anderem Wege	2	—	3	30

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—	3	30
3. Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.)	1	10 (8)	2	20
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.)	1	—	1	45
5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	—	20 (16)	1	10
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	10 (8)	—	35
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen	—	5 (4)	—	17½

8. Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . . 3 Rthlr.

	Von der Tonne.			
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.
9. Von Heringen (25. l.)	—	10 (8)	—	35

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10. Von Weizen und andern unter Nr. 11 nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 3 Silbergr.

11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 2 Silbergr.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn sie

B. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinseite ohne Ueberschreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen wenn sie

C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.) . . .	1	—	1	45

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche
   a. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
   b. auf dem Rheine, es sei zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche
   c. auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche
   d. über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt, vom Zentner . . . . 10 Sgr. oder 35 kr.
2. Von Waaren, welche
   a. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche
   b. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Zentner . . . . $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder $15\frac{3}{4}$ kr.
3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, so wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. R. und Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt, vom Zentner $2\frac{5}{6}$ Sgr. oder 10 kr.
4. Vom Vieh, und zwar:

	Vom Stück.			
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern .	—	$\frac{5}{6}$	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	—	$\frac{1}{3}$	—	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

4.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarif zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

935⁴²²/₁₀₀₀ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
935⁴⁵⁶/₁₀₀₀ = 1000 Württembergischen Pfunden,
933⁸⁷⁷/₁₀₀₀ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ gGr.) oder 3½ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a. Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b. Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:
1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und Fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c. Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d. Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:
1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

   Unter den im Tarif mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zoll-Behörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.
3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

   Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.
4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e. Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt IV) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:
die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
" " " zweispännigen " zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unter-

lassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VI. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. No. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VII. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b. Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c. Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

VIII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a. Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

b. Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von Zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von Zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c. Insoweit Nebenämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $^{1}/_{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen verwiesen.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. November 1842.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf unterthänigste Vorträge Unserer Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, die Aufnahme der niederen Diener in die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend, haben Wir nach Ansicht Unserer Verordnung vom 25. November 1841, über die Errichtung dieser Wittwenkasse und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

In die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung sind weiter nachstehende Angestellte mit den beigesetzten Normalgehalten zu immatrikuliren:

mit einem Matrikularbetrag

von Sechshundert Gulden:

die Bahnhofaufseher, Bahnmeister, Materialverwalter, Locomotivführer und ständig angestellten Maschinenmeister bei der Eisenbahnverwaltung; der Hafenmeister in Mannheim.

Von Vierhundert und fünfzig Gulden:

die Oberconducteurs bei der Eisenbahnverwaltung; die Straßenmeister bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung; der Wagmeister und Schleußenwart bei der Hafenanstalt in Mannheim.

Von Vierhundert Gulden:

die Packer, Conducteurs und Maschinenheizer bei der Eisenbahnverwaltung; die Einnehmer der Nebenzollämter zweiter Classe, welche einen Gehalt von 400 fl., oder darüber beziehen.

Von Dreihundert Gulden:

die Bureaudiener und Portiers bei der Eisenbahnverwaltung.

§. 2.

Niedere Diener, welche schon vor dem 1. Januar 1842 in Diensten waren, aber seit dieser Zeit eine Stelle bekleiden, nach der sie zum Eintritt in die Wittwenkasse nicht verpflichtet sind, können nachträglich in dieselbe aufgenommen werden,

1. wenn sie vor dem 1. Januar 1842 eine Stelle inne hatten, mit welcher nach Unseren Verordnungen vom 25. November v. J. und vom Heutigen die Verpflichtung zum Eintritt in die Wittwenkasse verknüpft ist;

2. wenn sie vor dem 1. Januar 1842 und bisher eine Stelle bekleidet, die ihnen nach dem Gesetz vom 28. August 1835 und den über seine Anwendung vor dem 25. November 1841 bestandenen Vorschriften einen Anspruch auf Pension gewährt.

Der Matrikularbetrag für die unter 1 erwähnten Individuen bestimmt sich nach der Classe des Dienstes, den sie vor dem 1. Januar 1842 zuletzt bekleideten.

Den Matrikularbetrag für die unter 2 bezeichneten niederen Diener hat das Finanzministerium nach Prüfung des speciellen Falles in der Art zu bestimmen, daß der Betreffende in diejenige normalmäßige Classe gesetzt wird, in welche er sich nach der Diensteathegorie, in die er gehört, und dem Gehalt, den er bezieht, eignet.

§. 3.

Die niederen Diener, welche in Folge gegenwärtiger Verordnung in die Wittwenkasse aufgenommen werden, haben die verordnungsmäßigen Beiträge vom 1. Januar 1842 an, oder wenn die unter §. 1 aufgeführten später erst angestellt wurden, vom Ersten des Monats an, in dem ihre Anstellung erfolgte, zu entrichten.

Aus so vielen Monatsbeträgen der Nachtrag besteht, ebenso viele Monatsfristen sind ihnen zu Bezahlung desselben einzuräumen.

§. 4.

Den Hinterlassenen derjenigen Diener, welche in die Wittwenkasse in Folge gegenwärtiger Verordnung aufgenommen werden, und seit dem 1. Januar 1842 verstorben sind, ist das vorschriftsmäßige Beneficium gegen nachträgliche Bezahlung des Beitrags, den ihr verstorbener Gatte oder Vater zu entrichten gehabt hätte, ebenso zu bezahlen, als ob derselbe schon am 1. Januar 1842 in die Wittwenkasse eingetreten wäre.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 4. November 1842.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf unterthänigste Vorträge Unserer Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, die Pensionirung der niederen Diener betreffend, haben Wir nach Ansicht Unserer Verordnung vom 25. November 1841 über die Vollziehung des Gesetzes vom 28. August 1835, und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1.

In das Verzeichniß der niederen Diener, welche Anstellungs-Decrete erhalten sollen, sind weiter folgende aufzunehmen:

die Bureaudiener, Portiers, Packer, Conducteurs, Maschinenheizer, Oberconducteurs, Bahnhofaufseher, Bahnmeister, Materialverwalter, Locomotivführer und ständig angestellten Maschinenmeister bei der Eisenbahnverwaltung;

die Straßenmeister bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung;

der Hafenmeister, der Wagmeister und Schleußenwart bei der Hafenanstalt zu Mannheim.

§. 2.

Der §. 2 Unserer Verordnung vom 25. November 1841, ist aufgehoben.

An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Den niederen Dienern, welche Wir bereits pensionsfähig erklärt haben, oder künftig noch pensionsfähig erklären werden, sind von den Ministerien, unter denen sie mittelbar oder unmittelbar stehen, Anstellungs-Decrete zu ertheilen. Ausnahmsweise hat die betreffende Mittelstelle die Anstellungs-Decrete denjenigen niederen Dienern auszufertigen, zu deren Anstellung sie ohne Mitwirkung des ihr vorgesetzten Ministeriums nach den bestehenden oder künftig ergehenden Vorschriften befugt ist.

In den Anstellungs-Decreten ist die Verordnung zu erwähnen, wodurch Wir die Pensionsfähigkeit der betreffenden Dienerclasse ausgesprochen haben.

Rücksichtlich des Zollpersonals ist Unsere Normalverfügung vom 12. Oktober 1837 zu beobachten.

§. 3.

Der Berechnung des Ruhegehalts oder der Sustentation nach Art. 3 und 6 des Gesetzes vom 28. August 1835 darf für keine, der im §. 1 erwähnten, Dienerclassen ein Diensteinkommen zu Grund gelegt werden, welches das nachstehende Maximum überschreitet:

Dreihundert Gulden:

für Bureaudiener und Portiers bei der Eisenbahnverwaltung;

Vierhundert Gulden:

für Packer, Conducteurs und Maschinenheizer bei derselben;

Vierhundert und fünfzig Gulden:

für Oberconducteurs bei der Eisenbahnverwaltung, Straßenmeister bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung, den Wagmeister und Schleußenwart bei der Hafenanstalt in Mannheim;

Sechshundert Gulden:

für Bahnhofaufseher, Bahnmeister, Materialverwalter, Locomotivführer, ständig angestellte Maschinenmeister bei der Eisenbahnverwaltung, den Hafenmeister in Mannheim.

Die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen haben sich hiernach zu achten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 4. November 1842.

Leopold.

von Böckh. Frhr. von Blittersdorff. Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnungen.

Die sanitätspolizeiliche Aufsicht auf den Viehmärkten betreffend.

Die in der diesseitigen Verordnung vom 8. Februar 1828, Regierungsblatt Nr. IV., enthaltenen Bestimmungen über die Aufstellung von Gesundheitsurkunden durch die Ortsvorgesetzten für das auf die Viehmärkte gebracht werdende Vieh werden hiemit aufgehoben und diese Verordnung, wie sie mit den sich hiernach ergebenden Abänderungen und den für erforderlich erachteten Zusätzen künftighin in Kraft zu bestehen hat, in nachstehender Weise andurch wieder bekannt gemacht.

§. 1.

Jedem im Umfang des Großherzogthums abzuhaltenden Viehmarkt hat ein geprüfter lizenzirter und gehörig verpflichteter Thierarzt an Ort und Stelle vom Anfang bis zum Ende beizuwohnen; — und werden die hievon bisher gestatteten Ausnahmen für aufgehoben erklärt.

§. 2.

Hiezu wird zunächst derjenige Thierarzt bestimmt, dem die Besorgung der übrigen gerichtlichen Fälle im Amtsbezirk übertragen ist. In den Aemtern, in welchen hiefür ein Thierarzt noch nicht besonders bestellt ist, hat jener bei dem Markt anwesend zu seyn, welcher im Marktort selbst, oder zunächst demselben seinen Wohnsitz hat.

§. 3.

Der Thierarzt hat das auf den Markt gebrachte Vieh Stück für Stück aufmerksam zu untersuchen. Findet er ein solches, welches mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, so hat er unverzüglich der Markt-Commission die Anzeige davon zu machen, derselben das Thier vorführen zu lassen und die Erscheinungen, wodurch sich jene Krankheit zu erkennen gibt, so vollständig als möglich zu bezeichnen.

§. 4.

Hat sich die Markt-Commission von der Richtigkeit der Anzeige des Thierarztes überzeugt, so ist der Eigenthümer mit seinem kranken Thiere sogleich vom Markte weg, und in seinen Wohnort zurück zu weisen; dem betreffenden Ortsvorstand aber ist sogleich Nachricht davon zu geben, damit er die erforderlichen Einleitungen zur Verhütung der weitern Verbreitung der Krankheit durch Ansteckung treffen kann.

§. 5.

Wer überwiesen wird, Thiere aus einem Orte, in welchem unter der betreffenden Gattung eine ansteckende seuchhafte Krankheit herrscht, weßhalb von der Sanitätspolizeibehörde die Ortssperre angelegt ist, auf einen Markt gebracht zu haben, verfällt in eine Strafe von 5 bis 15 Gulden.

§. 6.

Von gleicher Strafe wird getroffen, wer ein mit einer leichtwahrnehmbaren ansteckenden Krankheit, z. B. Rotz, Wurm, Krätze oder Raude, oder überhaupt mit einer ansteckenden Ausschlagskrankheit behaftetes Thier auf den Markt bringt.

§. 7.

Die Kosten sind aus den betreffenden Gemeindskassen zu bestreiten.

Diese Anordnung zu deren genauem Vollzug die Kreisregierungen das Erforderliche zu verfügen und darüber zu wachen haben, ist durch die Verordnungsblätter weiter zu verkünden.

Carlsruhe, den 21. Oktober 1842.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Die Bestimmung der Gebühren für die Wasenmeister betreffend.

Nachträglich zur diesseitigen Verordnung vom 27. März 1818, Regierungsblatt Nr. VII., wird hiemit bestimmt, daß die Wasenmeister für Dienstverrichtungen, welche in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind, namentlich für Verlochung umgestandener oder aus polizeilichen Rücksichten getödteter kleinerer Thiere, als Hunde, Katzen, Schweine ꝛc. je nach der hierauf verwendeten Zeitdauer eines Tages und der Zahl der Thiere eine Gebühr von 30 kr. bis 1 fl. 30 kr. aus der Amtskasse zu erhalten haben.

Dieß ist durch die Kreis-Verordnungsblätter weiter bekannt zu machen.

Carlsruhe den 21. October 1842

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Instruktion über die Aufbewahrung, Eröffnung und Ausfolgung der Testamente

§. 1.

Jedes öffentliche oder geheime Testament wird von dem Amtsrevisor des Bezirks, in welchem es errichtet wurde, in Verwahrung genommen. Dem Testirer ist darüber eine Bescheinigung auszustellen.

§. 2.

Auf Verlangen des Testirers hat jeder Amtsrevisor auch dessen außerhalb des Bezirks errichtetes öffentliches oder geheimes, oder dessen eigenhändiges Testament zur Aufbewahrung anzunehmen. Ueber solche Testamentshinterlegungen ist jeweils eine öffentliche Urkunde aufzunehmen und dem Testirer zuzustellen.

§. 3.

Der Amtsrevisor verwahrt die Testamente (§§. 1 und 2) in einer verschlossenen Kiste, und führt über dieselben ein, mit einem alphabetischen Register versehenes Verzeichniß, welches den Namen, Stand und Wohnort des Testirers, die Form des Testaments und die Zeit der Hinterlegung enthält.

§. 4.

Die Rückgabe eines nach den §§. 1 oder 2 bei dem Amtsrevisor aufbewahrten Testaments erfolgt jeder Zeit auf Verlangen des Testirers, jedoch nur gegen eine, dem in §. 3 erwähnten Verzeichnisse beizuheftende, Empfangsbescheinigung in öffentlicher Form.

§. 5.

Die Amtsrevisoren haben dafür zu sorgen, daß Testamente jeder Art, die sich in ihrer Verwahrung befinden auch ohne vorgängigen Antrag eines Betheiligten eröffnet werden, sobald der Testirer entweder gestorben oder für verschollen erklärt ist.

Zu dem Ende sollen sie bei Einkunft der Sterbfallsanzeigen der Ortsvorgesetzten und der vierteljährigen Todtenbuchs-Auszüge der Pfarrämter, so wie bei Verschollenheits-Erklärungen das Verzeichniß der Testamente jeweils durchgehen.

§. 6.

Erhält der Amtsrevisor davon Kenntniß, daß ein außerhalb des Bezirks wohnender Testirer, der sein Testament bei ihm hinterlegte, gestorben, oder für verschollen erklärt ist, so hat er das Testament auch unaufgefordert der Verlassenschaftsbehörde (L.R.S. 110) zu übersenden.

Ist das Testament ein geheimes oder eigenhändiges, so wird es vor der Uebersendung nicht eröffnet.

Von öffentlichen Testamenten hat dagegen der Amtsrevisor eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten.

§. 7.

Ist in den Fällen des §. 6 die Verlassenschaft im Auslande eröffnet worden, so hat der Amtsrevisor ein bei ihm verwahrtes geheimes oder eigenhändiges Testament dem Bezirksamte vorzulegen, und dieses hiermit vor der Absendung an die ausländische Behörde nach L.R.S. 1007 zu verfahren. Von dem eröffneten Testamente behält der Amtsrevisor alsdann ebenfalls eine beglaubigte Abschrift zurück.

§. 8.

Die Urschrift eines bei einem Amtsrevisor hinterlegten, oder ihm nach §. 6 übersendeten, Testaments ist nach erfolgter Eröffnung, insofern sie nicht etwa wegen eines Rechtsstreits dem Gericht zu übergeben ist, wieder unter Verschluß (§. 3) zu nehmen, jedoch, sobald die Verlassenschafts-Auseinandersetzung endgültig stattgefunden hat, den Akten beizuheften.

§. 9.

Um möglichst zu verhüten, daß die Eröffnung eines Testaments übersehen werde, haben die Amtsrevisoren am Schlusse jedes Jahrs die vorgekommenen Erbtheilungen mit dem Verzeichnisse der in ihrer Verwahrung befindlichen Testamente zu vergleichen, auch wenn seit Hinterlegung eines Testaments zehn Jahre umlaufen sind, ohne daß sie vom Leben des Testirers Kenntniß besitzen, darüber, jedoch ohne Angabe des Grundes, in seiner Heimath Erkundigung einzuziehen. Ersuchschreiben, die sie deßhalb an eine ausländische Behörde erlassen, sind dem Justizministerium zur Beförderung auf diplomatischem Wege vorzulegen.

§. 10.

Ergibt sich bei dieser Erkundigung, daß der Testirer vermißt werde, so muß der Amtsrevisor erheben, ob derselbe Vermögen im Lande zurückgelassen habe, und wenn dies der Fall ist, die Betheiligten zur Einleitung des Verschollenheitsverfahrens in geeigneter Weise veranlassen.

§. 11.

Hat der Vermißte kein Vermögen im Lande zurückgelassen, so wird, insofern er Ausländer

war, oder ein ausländisches Heimathsrecht erworben hatte, sein Testament dem Gericht seines letzten bekannten Wohnsitzes gegen Bescheinigung übersendet. Dies geschieht unter Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift, wenn es nicht versiegelt ist, sonst aber mit dem Ersuchen um Mittheilung einer solchen nach Eröffnung des Testaments.

§. 12.

Die Amtsrevisoren haben für die nach den §§. 2 und 4 aufzunehmenden Urkunden die Gebühr nach §. 16 des Tarifs, für die übrigen Verrichtungen jedoch nichts, als die Schreibgebühr, falls zu deren Erhebung Mittel vorhanden sind, anzusetzen.

Carlsruhe den 2. November 1842.

Justizministerium.
Jolly.

Vdt. Ammann.

Bekanntmachungen.

Die Aufstellung von Sachverständigen, Behufs der Abschätzung der auf dem Zehnten haftenden Baulasten betreffend.

Im Seekreis wurden als weitere Sachverständige zur Abschätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulasten aufgestellt und als solche bereits auch beeidigt:

1. Werkmeister Merk von Donaueschingen
2. Werkmeister Johann Uhl von Markdorf, und
3. Maurermeister Sebastian Stöckle der jüngere von Singen,

was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 21. October 1842

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Die Staatsprüfung im Forstfache für 1842 betreffend.

Der Anfang der dießjährigen Staatsprüfung im Forstfache ist auf Montag den 12. Dezember d. J. festgesetzt, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, sich spätestens 14 Tage vor dem Beginne der Prüfung unter Vorlage ihrer Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, sowie über ihre Körperbeschaffenheit bei der Forstpolizeidirection anzumelden haben.

Carlsruhe den 24. October 1842

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Die ordentliche Conscription für das Jahr 1843 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptions-Aemter, in Gemäßheit der §§. 7 und 21 des Conscriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 15. September d. J. Regierungsblatt Nr. XXVIII. wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1843 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 7. November 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1843 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft.

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen		Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen	
		in Bruchzahl.	in Rundzahl.			in Bruchzahl.	in Rundzahl.
Seekreis.				**Oberrheinkreis.**			
Blumenfeld . . .	81	$20\frac{9655}{12214}$	21	Breisach . . .	214	$54\frac{11334}{12214}$	55
Bonndorf . . .	123	$31\frac{6971}{12214}$	32	Emmendingen . .	268	$68\frac{9628}{12214}$	69
Constanz . . .	100	$25\frac{8150}{12214}$	26	Ettenheim . . .	215	$55\frac{2255}{12214}$	55
Engen	68	$17\frac{5542}{12214}$	17	Freiburg Stadtamt	135	$34\frac{7949}{12214}$	35
Heiligenberg . .	76	$19\frac{6194}{12214}$	20	„ Landamt.	288	$73\frac{11258}{12214}$	74
Hüfingen . . .	142	$36\frac{5466}{12214}$	36	Hornberg . . .	127	$32\frac{7297}{12214}$	33
Meersburg . . .	41	$10\frac{6395}{12214}$	11	Jestetten . . .	67	$17\frac{2407}{12214}$	17
Möhringen . . .	52	$13\frac{4238}{12214}$	13	Kenzingen . . .	228	$58\frac{6368}{12214}$	59
Möskirch . . .	61	$15\frac{8025}{12214}$	16	Lörrach	237	$60\frac{10155}{12214}$	61
Neustadt . . .	132	$33\frac{10758}{12214}$	34	Müllheim . . .	178	$45\frac{8400}{12214}$	46
Pfullendorf . . .	32	$8\frac{2608}{12214}$	8	Säckingen . . .	225	$57\frac{9177}{12214}$	58
Radolphzell . .	122	$31\frac{3836}{12214}$	31	Schönau . . .	157	$40\frac{3635}{12214}$	40
Salem	37	$9\frac{6069}{12214}$	9	Schopfheim . .	156	$40\frac{500}{12214}$	40
Stetten	39	$10\frac{125}{12214}$	10	St. Blasien . .	112	$28\frac{9128}{12214}$	29
Stockach	188	$48\frac{3108}{12214}$	48	Staufen . . .	209	$53\frac{7873}{12214}$	54
Stühlingen . . .	63	$16\frac{2081}{12214}$	16	Triberg . . .	85	$21\frac{9981}{12214}$	22
Ueberlingen . . .	73	$18\frac{9003}{12214}$	19	Waldkirch . . .	217	$55\frac{8525}{12214}$	56
Villingen . . .	153	$39\frac{3309}{12214}$	39	Waldshut . . .	256	$65\frac{8650}{12214}$	66
	1583	$406\frac{3821}{12214}$	406		3374	$866\frac{166}{12214}$	869

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen		Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen	
		in Bruchzahl.	in Rundzahl.			in Bruchzahl.	in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.				**Unterrheinkreis.**			
Achern	182	46 8726/12214	47	Adelsheim . . .	113	29 49/12214	29
Baden	152	39 171/12214	39	Boxberg . . .	107	27 5667/12214	27
Bretten	213	54 8199/12214	55	Buchen	159	40 9905/12214	41
Bruchsal	328	84 2301/12214	84	Eberbach . . .	70	17 11812/12214	18
Bühl	258	66 2706/12214	66	Gerlachsheim . .	103	26 5341/12214	26
Carlsruhe Stadtamt	134	34 4814/12214	34	Heidelberg . . .	325	83 5113/12214	83
„ Landamt	210	53 11008/12214	54	Hoffenheim . .	114	29 3184/12214	29
Durlach	262	67 3032/12214	67	Krautheim . . .	55	14 1429/12214	14
Eppingen . . .	133	34 1679/12214	34	Ladenburg . . .	156	40 500/12214	40
Ettlingen . . .	154	39 6444/12214	40	Mannheim . . .	133	34 1679/12214	34
Gengenbach . . .	178	45 8400/12214	46	Mosbach . . .	170	43 7748/12214	44
Gernsbach . . .	125	32 1027/12214	32	Neckarbischofsheim	117	30 375/12214	30
Haslach	93	23 10633/12214	24	Neckargemünd . .	146	37 5792/12214	37
Kork	110	28 2858/12214	28	Neudenau . . .	158	40 6770/12214	41
Lahr	272	69 9954/12214	70	Philippsburg . .	133	34 1679/12214	34
Oberkirch . . .	215	55 2255/12214	55	Schwezingen . .	189	48 6243/12214	49
Offenburg . . .	289	74 2179/12214	74	Sinsheim . . .	96	24 7824/12214	25
Pforzheim . . .	317	81 4461/12214	81	Tauberbischofsheim	157	40 3635/12214	40
Rastatt	293	75 2505/12214	75	Walldürn . . .	146	37 5792/12214	37
Rheinbischofsheim .	148	37 12082/12214	38	Weinheim . . .	130	33 4488/12214	33
Wolfach	96	24 7824/12214	25	Wertheim . . .	137	35 2005/12214	35
				Wiesloch . . .	181	46 5591/12214	46
	4162	1068 3318/12214	1068		3095	794 4909/12214	792

Recapitulation.

Seekreis . . .	1583	406 3821/12214	406
Oberrheinkreis .	3374	866 166/12214	869
Mittelrheinkreis .	4162	1068 3318/12214	1068
Unterrheinkreis .	3095	794 4909/12214	792
	12214	3135	3135

Die Errichtung eines Anmeldungspostens und Nebenzollamtes II. zu Gottmadingen betreffend.

Zu Gottmadingen im Hauptzollamtsbezirke Randegg wird auf den 1. Januar künftigen Jahrs ein Anmeldungsposten in Verbindung mit einem Nebenzollamte II. errichtet und dies hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 5. November 1842.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Stiftungen.

Der zwischen der Gemeinde und dem Stiftungsvorstande zu Heimbach einerseits und den Erben und dem Testamentsvollzieher des Pfarr-Rektors Schleer von Heimbach andererseits über dessen Verlassenschaft abgeschlossene Vergleich, wornach die Gemeinde Heimbach ein Kapital von 2000 fl. unter der Bestimmung erhielt, daß die jährlichen Zinsen davon zur Unterstützung der dortigen Ortsarmen verwendet werden sollen, hat mit dem Anfügen die Staatsgenehmigung erhalten, daß die Stiftung nach dem Willen des Stifters zu ewigen Zeiten die Benennung: „Die Pfarr-Rektor Schleerische Stiftung" erhalten hat.

Es haben ferner gestiftet:

Die verstorbene Maria Anna Honold von Stetten, Bezirksamts Möhringen, 60 fl., mit der Bestimmung, daß die jährlichen Zinsen zu Schulbedürfnissen für arme Kinder in Stetten verwendet werden sollen.

Agatha Andris von St. Märgen in den dortigen Schulfond zu Verwendung der Zinse für arme Schüler 100 fl.

Maria Faller von da ebenso 100 fl.

Ein Ungenannter in den Armenfond zu Grafenhausen, Amts Ettenheim 24 fl. 30 kr.

Der verstorbene Kreisrath Dutle von Freiburg in den dortigen Waisenhausfond 1000 fl.

Elias Saal von Grafenhausen, Amts Ettenheim, in den dortigen Armenfond 50 fl.

Martin Jenne von Bahlingen in den dortigen Almosenfond 100 fl.

Maier Zivi von Müllheim in den dortigen israelitischen Armenfond zur Verwendung des Zinses zu Schulgeldern für arme jüdische Kinder 100 fl.

Elias Maier von da eben so 100 fl.

Derselbe in den nämlichen Fond zur Vertheilung des Zinses unter arme Israeliten 150 fl.

Ein Ungenannter in den Armenfond zu Rümmingen 100 fl.

Engelwirth Ganter von Vöhrenbach in den Triberger Ortsarmenfond 25 fl.

Ein Ungenannter in den Waisenhausfond zu Freiburg 13 fl. 30 kr.

Ein Ungenannter in den Armenfond zu Todtnau zur Verwendung der Zinse für Hausarme 111 fl.

Der verstorbene Pfarrer Rösler von Sölden in den dortigen Armenfond 684 fl.

Die Wittwe des Augustin Flaig, Therese Hug, von Schonach zur Erbauung einer Gottesackerkapelle daselbst 1000 fl.

Die ledige Klara Hug von da für den gleichen Zweck 200 fl.

Altbürgermeister Johann Bohrer von Niederrimsingen in den dortigen Schulfond 5 fl.

Der verstorbene Vogt Christian Leimstoll von Vörstetten in den dortigen Almosenfond zur Verwendung der Zinse für Ortsarme 1000 fl.

Die Anton Jägle'sche Wittwe von Kenzingen in den dortigen Armenfond 22 fl.

Kronenwirth Hässig von Kadelburg in den dortigen evangelischen Armenfond 100 fl.

Derselbe in den dortigen katholischen Armenfond 100 fl.

J. J. Winkler von Gundelfingen in den dortigen Almosenfond 25 fl.

J. Winkler von da in denselben Fond 50 fl.

Maria Katharina Hurst von Vögisheim in den Almosenfond zu Hügelheim 70 fl.

Die verstorbene Ehefrau des Joseph Pfirsig, Maria Egle, von Freiburg in den Krankenspitalfond und daselbst unter Vorbehalt des lebenslänglichen Zinsgenusses für ihren Gatten 200 fl.

Dieselbe in den Waisenhausfond zu Freiburg mit dem gleichen Vorbehalte 200 fl.

Dieselbe in den Gottesackerkirchenfond daselbst ohne Belastung 200 fl.

Crescens Ott von Munzingen in den dortigen Armenfond 100 fl.

Mehrere Ungenannte in die Kirche zu Herdern, Stadtamts Freiburg, verschiedene Paramente im Anschlage von 336 fl 30 kr.

Zwei ungenannte Eheleute von Bernau in die Kirche daselbst ein Baldachin im Anschlage von 200 fl.

Der verstorbene Geheimerath Reich in das Militärhospital dahier ein Legat von 100 fl.

Der Kantonsrath und Altstadt-Ammann Dietschi in Rheinfelden für arme Schulkinder in Rollingen und Rheinfelden, Amts Säckingen, 500 fl.

Ein Ungenannter zur Erbauung einer Kapelle auf dem Kirchhof zu Elzach 700 fl.

Mehrere Ungenannte zu einem sogenannten Gottesdienstfond in Herdern 200 fl.

Alois Oswald zu Riedheim zur Gründung eines Armenfonds daselbst 10 fl.

Johanna Schrenks Wittwe, Maria, geborene Benzing, in Dürrheim in den dortigen Armenfond 23 fl.

Die fürstlich fürstenberbergischen Beamten und mehrere Honoratioren zu Donaueschingen 1000 fl. und die Kommission des hochfürstlichen Hoftheaters zu dem Lokalarmenfond daselbst 500 fl.

Vorstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum Andenken der Stifter öffentlich bekannt gemacht.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Hofgerichtsrath Donsbach in Freiburg das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen gnädigst geruht haben, dem General-Lieutenant und General-Adjutant von Freystedt den rothen Adler-Orden II. Classe mit Stern, dem Major von Hinkeldey im 2ten Dragoner-Regiment und dem Rittmeister Schuler, Adjutanten Seiner Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian, den rothen Adler-Orden III. Classe zu verleihen, so wurde denselben durch Höchste Ordre vom 7. October d. J. die Erlaubniß ertheilt, diese Orden annehmen und tragen zu dürfen.

Civilverdienst-Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Hauptlehrer Mathias Alffermann an der St. Pauls-Schule in Bruchsal, in Anerkennung seiner während seiner fünfzigjährigen Anstellung an dieser Schule bewiesenen Berufstreue, seines unermüdeten Diensteifers und seines musterhaften sittlich-religiösen Wandels die kleine goldene Civilverdienst-Medaille zu verleihen.

Militärdienstnachrichten.

Durch höchste Ordre vom 7. October d. J. wurde Ober-Lieutenant Leopold von Göler im 2ten Infanterie-Regiment unter Versetzung zum Leib-Infanterie-Regiment zum Hauptmann und die Lieutenants Frech im 1sten, Carl Hoffmann im 2ten und Greiner im 3ten Infanterie-Regiment zu Oberlieutenants befördert.

Durch dieselbe Höchste Ordre ist Hauptmann Keller vom 1sten zum 2ten Infanterie-Regiment, Hauptmann von Reischach vom 4ten zum 2ten, Hauptmann Sautier vom 3ten zum 4ten und Oberlieutenant von Degenfeld vom Leib-Infanterie-Regiment zum 1sten Infanterie-Regiment versetzt worden.

Durch Höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 28. September d. J. wurde der Revident Johann Serauer zum Revisor bei dem Kriegs-Ministerium, und der Revident Gustav Knittel zum Buchhalter bei der Militär-Wittwen-Kasse ernannt.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Medicinalrath Dr. Schwörer an der Universität zu Freiburg von der Direction des chirurgischen Clinicums und von der Verbindlichkeit, Vorträge über chirurgische Operationslehre zu halten, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstleistungen, zu entheben;

dem provisorischen Amortisationskasse-Direktor Scholl diese Stelle definitiv zu übertragen;

den Oberbaurath Hübsch zum Baudirektor,

den frühern Amtschirurgen Dr. August Diez mit dem Titel Director zum Vorstand der Strafanstalten in Bruchsal,

die außerordentlichen Professoren Dr. Morstadt und Dr. Zöpfl zu Heidelberg zu ordentlichen Professoren,

den Professor Salzer in Lahr zum Vorstand und ersten Lehrer am Pädagogium und der höhern Bürgerschule in Pforzheim zu ernennen;

dem Professor Stromeyer in München die Lehrkanzel der Chirurgie und die Direktion des chirurgischen Clinikums an der Universität Freiburg,

die erledigte Stelle eines Assessors bei der Regierung des Unterrheinkreises dem Sekretär Haager bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu übertragen;

den Regierungsrath Berolla in Rastatt in den Pensionsstand zu versetzen, und

den Ministerial-Sekretär Wilhelm Müller dahier zum Assessor bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu ernennen;

die zweite Beamtenstelle bei dem Stadtamte Carlsruhe dem Amtmann Ruth in Bühl,
dem Physikus Dr. Weber in Mosbach das Landphysikat Freiburg,
dem praktischen Arzte Bodenius in Bretten das Physikat Salem zu übertragen;
den Kanzlisten und Registraturgehülfen Friedrich Wilhelm Bauschlicher bei Höchstihrem Staatsministerum als Expeditor zu charakterisiren;
den Lehrer Karl Seitz an der höheren Bürgerschule zu Konstanz zum Professor,
den Lehramts-Praktikanten Priester Provençe an dem Lyceum zu Konstanz zum Lehrer dieser Anstalt,
den bisherigen Lehramts-Praktikanten Johann Baptist Leiber an dem Lyceum zu Konstanz zum Lehrer an der höheren Bürgerschule daselbst,
die Lehramts-Praktikanten Michael Langenbach und Joseph Reinhard am Lyceum in Freiburg als Lehrer dieser Anstalt,
den Lehramtspraktikanten Carl Baumann von Tauberbischofsheim als Lehrer am Gymnasium in Offenburg,
den Hofgerichts-Registrator Mayer in Rastatt zum Kanzleirath,
und den Architekten Hochstetter von Durlach zum Lehrer der Baufachschule an der polytechnischen Schule dahier zu ernennen;
den praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Ferdinand Erggelet zu Vöhrenbach als Assistenzarzt in Schiltach anzustellen;
das Amtschirurgat Pfullendorf dem Amtswundarzt Klopfer in Philippsburg zu übertragen;
den Oberamtmann Schwab in Hüfingen auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters in den Pensionsstand,
ebenso den Medizinalrath, Physikus Dr. Bauer wegen vorgerückten Alters und anhaltender Kränklichkeit,
und den Prorektor Lödig in Lörrach in den Pensionsstand zu versetzen;
die erledigte katholische Stadtpfarrei Bruchsal dem erzbischöflichen Dekan und St. Pauls-Pfarrer Joseph Guggert zu Bruchsal,
die erledigte katholische Pfarrei Langenbrücken, Oberamts Bruchsal, dem bisherigen Dekan und Pfarrer Franz Anton Rüdloff zu Kürzell, Oberamts Lahr,
die erledigte Pfarrei Hügelheim dem bisherigen Pfarrer Irion von Kandern,
und die erledigte evangelische Pfarrei Laufen dem Pfarrer Karl Ludwig Wagner in Sand zu übertragen.

dem Pfarrer Karl Hautz zu Friedrichsthal die erledigte evangelische Pfarrei Eimeldingen, Dekanats Lörrach zu verleihen; und

der fürstlich leiningenschen Präsentation des bisherigen Pfarrverwesers Heinrich Wilkens zu Mittelscheffleuz auf das Diakonat Eberbach die höchste Genehmigung zu ertheilen.

Advokat Stebel zu Rastatt hat auf die fernere Ausübung der Advokatur und Prokuratur bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises verzichtet.

Von sechszehn Cameralcandidaten, welche sich der im Mai l. J. stattgehabten vorschriftsmäßigen Staatsprüfung unterzogen haben, sind nachstehende dreizehn unter die Zahl der Cameralpraktikanten aufgenommen worden:

Friedrich Schmidt von Durlach,
Albert Waag von Carlsruhe,
Wilhelm Sachs von Carlsruhe,
Peter Probst von Mannheim,
Joseph Sachs von Mannheim,

Otto Rau von Erlangen,
Franz Rigohrt von Ettlingen,
Franz Vogt von Bruchsal,
Jakob von Stetten von Impfingen,
Joseph Stocker von Mößkirch,
Ludwig Mayr von Heidelberg,
Herrmann Hench von Wertheim, und
Jakob Hofstätter von Oberschopfheim.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. September l. J. wurde dem Rechtspraktikanten Lother von Eppingen das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen ertheilt.

Durch Beschluß Großherzoglichen Justizministeriums vom 3. November l. J. Nro. 5561 wurde dem in einstweiligen Ruhestand versetzten Hofgerichtsassessor Keller, unter den obwaltenden besondern Umständen, das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und ihm zu dessen Ausübung die Stadt Konstanz als Wohnsitz bestimmt.

Der Baukandidat Johann Greiff von Aglasterhausen ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Baupraktikanten aufgenommen worden.

Der Berg- und Hüttencandidat Constantin Heusch von Mannheim ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Berg- und Hüttenpraktikanten aufgenommen worden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 28. Oktober d. J., Nr. 5384 ist den Rechtspraktikanten Carl Anton Hack in Weinheim und Friedrich von Engelberg in Mannheim die Advokatur und Prokuratur bei dem Oberhofgericht und dem Hofgericht des Unterrheinkreises verliehen worden.

Dem Candidaten der Pharmacie Joseph Jack von Salem wurde nach erstandener Prüfung von der Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch die erfolgte Pensionirung des Oberamtmanns Schwab ist die erste Beamtenstelle in Hüfingen erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft vorschriftsgemäß binnen vier Wochen zu übergeben.
2. Die zweite Beamtenstelle in Bühl. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.
3. Das Physikat Neudenau zu Mosbach mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdfourage mit 120 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Sanitäts-Commission vorschriftsmäßig zu melden.
4. Das Physikat Eppingen mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdfourage von 120 fl. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der Sanitäts-Commission vorschriftsmäßig zu melden.
5. Die Stelle des ersten Lehrers an dem Pädagogium und der höhern Bürgerschule in Lörrach. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei dem Oberstudienrath binnen vier Wochen vorschriftsmäßig zu melden.
6. Bei der evangelischen Kirchensection ist die Stelle eines Revisors mit einer Besoldung von 1000 fl. zu besetzen; die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei obengenannter Behörde zu melden.
7. Da die erledigte evangelische Pfarrei Hauingen, Dekanats Lörrach, wieder besetzt werden soll, so wird dieselbe mit einem Kompetenzanschlag von 647 fl. 38 kr. ausgeschrieben. Die

Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

8. Durch das Ableben des Pfarrers Johann Baptist Düggelin ist die katholische Pfarrei Inzlingen, Bezirksamts Lörrach, mit einem, einschließlich der dasigen Kaplaneigefälle in beiläufig 1450 fl. bestehenden Einkommen, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten und mit 100 fl. jährlich zu salariren, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4 bei dem erzbischöflichen Generalvikariate sowohl, als bei der Regierung des Oberrheinkreises binnen sechs Wochen zu melden.

9. Durch die Beförderung des Pfarrers Carl Gamer auf die Pfarrei Sölden ist die katholische Pfarrei Rollingen mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 880 fl. in Geld, Naturalien und Güternutzungen erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4, sowohl bei dem erzbischöflichen Generalvikariat als der Regierung des Oberrheinkreises binnen sechs Wochen zu melden.

10. Durch das Ableben des Pfarrers Paul Beck ist die Pfarrei Lembach, Amts Stühlingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 550 fl., worauf ein bis zum Jahr 1854 dauernder jährlichen Beitrag von 11 fl. 33 kr. zur Schuldentilgungskasse Stühlingen haftet, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

11. Durch die Beförderung des Pfarrers Karl Hautz auf die Pfarrei Eimeldingen ist die evangelische Pfarrei Friedrichsthal, Landdekanats Karlsruhe, mit einer Competenz von 429 fl. 2 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

12. Durch die Beförderung des Pfarrers Irion auf die Pfarrei Hügelheim ist die evangelische Pfarrei Kandern, Dekanat Lörrach, mit einem Competenzanschlag von 668 fl. 26 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

13. Die erledigte St. Pauls-Pfarrei zu Bruchsal mit einem beiläufigen Jahres-Ertrag von 800 fl., wobei jedoch bemerkt wird, daß der künftige St. Pauls-Pfarrer die Verbindlichkeit habe, seiner Zeit gegen den weitern Bezug von jährlich 400 fl. einen ständigen Vicar, der im Pfarrhause zu St. Paul wohnen wird, zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungs-Blatt vom Jahr 1810 Nr. 38. Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises, innerhalb sechs Wochen zu melden.

14. Durch die Beförderung des Pfarrers Berthold Liber auf die Pfarrei Murg, Amts Säckingen ist die Pfarrei Hänner mit einem beiläufigen Einkommen von jährlich 1700 bis 1800 fl. erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfründe, worauf aber ein von Johann Baptist 1822 bis 1847 bewilligtes Provisorium mit einer jährlichen gleichen Abtragssumme an Kapital und Zinsen von beiläufig 320 fl. haftet, haben sich nach Vorschrift im Regierungs-Blatt Nr. 38 vom Jahr 1810, insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen General-Vicariate binnen sechs Wochen zu melden.

15. Die gräflich von Hennin'sche Präsentation des Pfarrers Joseph Waldmann zu Buchholz, Amts Waldkirch, auf die erledigte katholische Pfarrei Hecklingen, Amts Kenzingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten. Hierdurch kommt die katholische Pfarrei Buchholz,

Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 550 fl., worauf noch von einem sechsjährigen Kriegsschuldprovisorium von 23 fl. 4 kr. der letzte Jahrestermin haftet, in Erledigung. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1811, Regierungsblatt Nr. 18 durch das erzbischöfliche Generalvicariat an den Grundherrn Karl Freiherrn von Gleichenstein in Freiburg, als Patron, innerhalb sechs Wochen zu wenden.

16. Bei dem Ausschreiben der Pfarrei Lenzkirch, Amts Neustadt, im Regierungsblatt Nr. XXIV. vom 24. August d. J. wurde aus Versehen die fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg als Patron aufgeführt, während solche von der landesherrlichen Vergebung abhängt. Dem zu Folge wird jenes Ausschreiben dahin berichtiget, daß sich die Competenten um die Pfarrei Lenzkirch bei der Regierung des Seekreises zu melden haben.

17. Mit dem Anfange des kommenden Sommersemesters 1843 wird das größere altbadische Juristen-Stipendium von jährlich 400 fl. erledigt. Diejenigen baden-badischen Landeskinder, welche sich um dieses Stipendium zu bewerben gedenken, haben sich binnen sechs Wochen mit ihren Bittschriften unter Anschluß von legalen Geburts- und Vermögenszeugnissen, so wie unter Nachweisung, daß sie rücksichtlich ihrer Sitten, Talente und der gemachten wissenschaftlichen Fortschritte gerechte Ansprüche auf die erste Klasse der gewöhnlichen Schülerlokation haben, bei der katholischen Kirchensection, zu melden.

18. Vom Anfange des Sommerhalbjahres 1843 ist das kleinere altbadische Juristen-Stipendium von jährlich 200 fl. auf drei Jahre wieder zu vergeben. Diejenigen Baden-Badischen Landes-Kinder, welche sich um solches zu bewerben gedenken, haben sich binnen vier Wochen mit ihren Gesuchen an das Ministerium des Innern, katholische-Kirchen-Section zu wenden, und sowohl über ihre Geburts- und Vermögensverhältnisse als auch darüber gehörig bescheinigte Zeugnisse beizubringen, daß sie wenigstens schon ein Jahr lang auf einer Hochschule der Rechtswissenschaft obgelegen, und rücksichtlich der Sitten, Anlagen und Fortschritte in die erste Classe gesetzt zu werden verdient haben.

19. In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute zu Baden ist der von dem ehemaligen Stiftsdecan Joseph Franz Xaver von Meris gestiftete Freiplatz für eine geeignete Tochter von seiner aus drei Stollen bestehenden Verwandtschaft, und zwar diesmal vorzugsweise für eine solche aus dem von Tschudischen oder III. Stollen erledigt. Diejenigen Verwandten des Stifters, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich an den Vorstand (Familien-Aeltesten) des von Tschudischen Stollens zu wenden, von welchem die Ernennung oder Präsentation eines stiftungsfähigen Subjekts zur landesherrlichen Genehmigung innerhalb sechs Wochen an die Katholische Kirchensection einzusenden ist.

20. In dem weiblichen Lehr und Erziehungs-Institut zu Baden wird bis 1. November d. J. ein Freiplatz für Baden-Badische Mädchen offen. Die Bewerberinnen um denselben haben ihre Gesuche unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensverhältnisse, Aufführung und Fähigkeiten bei der Katholischen Kirchen-Section binnen 4 Wochen einzureichen.

Gestorben ist:

Am 26. Oktober d. J. der Regierungs-Sekretär, Kanzleirath Wiesen in Freiburg.

Sach-Register

zum

Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1842.

A.

B.

O.

W.

Z.

Personen-Register

zum

Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1842.

Anmerkung. Die Namen Derjenigen, welche Ordensdecorationen erhalten haben, siehe im Sachregister unter „Ordenssache", und Derjenigen welchen das Schriftverfassungsrecht ertheilt wurde, eben daselbst unter „Schriftverfassungsrecht"





